Handbuch

der

Gesetze und Verordnungen

welche für die

Polizei-Verwaltung

im

österreichischen Kaiserstaate

seit dem Jahre 1740 erschienen sind.

Nach dem neuesten Stande

der Gesetzgebung und in alphabetisch-chronologischer Ordnung

bearbeitet von

Adalbert Zaleisky,

k. k. Polizei-Rathe der k. k. Polizei-Direction in Wien

Zweiter Nachtrag:

Die vom 1. Jänner 1856 bis Ende December 1857 bekannt gewordenen Verordnungen enthaltend.

Wien, 1858.

Verlag von Friedrich Manz.

Aberglaube. Behandlung der Druckschriften, welche solchen verbreiten, siehe **Druckschriften.**

Abschaffung, wegen Verleihung der Zuständigkeit an ausgewiesene Individuen, s. **Zuständigkeit.**

Abschiebung der Urlauber und Reservemänner, s. **Militärbeurlaubte.**

Aderlaß, denselben dürfen barmherzige Schwestern nicht vornehmen, siehe **barmherzige Schwestern.**

Adler (k. k.). Es ist der Fall vorgekommen, daß sich eine Fabrik zur Bezeichnung ihres inländischen Fabrikates des k. k. Reichswappens bedient habe, welches wegen Aehnlichkeit mit dem Privatsiegel Sr. k. k. Apost. Majestät Anstoß erregte.

Zur Vermeidung eines ähnlichen Mißgriffes findet man mit Beziehung auf die bestehenden Directiven und insbesondere auf die Regierungs-Verordnung vom 14. December 1803*) hiermit zu erinnern: daß, wenn auch landesbefugten und sonstigen Fabriken von bedeutender Ausdehnung (Letzteren gegen specielle Bewilligung) das Recht zustehe, ihre Erzeugnisse mit dem k. k. Adler zu bezeichnen, diese Berechtigung auch an die Verpflichtung gebunden sei, durch eine entsprechende Umschrift jede Mißdeutung zu beseitigen, an welche Verpflichtung sich auch die Inhaber von Landes-Fabriks-Befugnissen bei Führung des k. k. Adlers im Siegel genau zu halten haben. Der Wiener Magistrat hat darauf zu sehen, daß von Seite der betreffenden Industriellen die dießfalls vorgeschriebene Uebung pünktlich befolgt und allenfalls vorkommenden Anmaßungen begegnet werde. (Vdg. der n. ö. Statth. vom 1. Juni 1856, Z. 16434, Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 5. Juni 1856, Z. 15583/1946.)

Advocaten. Reisen derselben in das Ausland, siehe **Legitimationskarten.** (Vdg. v. 19. Mai 1857).

Agenten. Wirkungskreis der Privatagenten, s. **Privatagenten.**

Alleen, s. **Baumpflanzungen.**

Allerheiligentag, an demselben dürfen in Galizien keine theatralischen Vorstellungen Statt finden, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.**

Amerika. Nachdem unter den dermaligen Verhältnissen die Nothwendigkeit entfällt, Auswanderer nach Amerika im Falle ihrer Rückkehr in die kais. Staaten einer ausnahmsweisen Behandlung in paßpolizeilicher Beziehung zu unterwerfen, so hat die oberste Polizeibehörde einvernehmlich mit den Ministerien des Aeußern und des Innern den Beschluß gefaßt, die mit dem Erlasse der obersten Polizei-Behörde vom 13. Jänner 1853, Z. 127/B. M. dießfalls erflossenen und mit dem hierortigen Erlasse vom 12. Februar 1853,

---

*) S. 3. Bd., S. 72.

Z. 190/P*) intimirten besonderen Bestimmungen außer Wirksamkeit zu setzen und sind demnach die aus Amerika rückkehrenden Auswanderer in paßpolizeilicher Beziehung nach den betreffenden allgemeinen Normen zu behandeln. (Erl. der Oberst. Pol. Beh. v. 8. April 1857, Z. 3979. Erl. der n. ö. Statth. v. 19. April 1857, Z. 1326/Pr.)

Amerika. Nachdem unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Nothwendigkeit entfält, in Fällen der Wiedereinbürgerung von nach Amerika Ausgewanderten die bisherigen ausnahmsweisen Beschränkungen fortbestehen zu lassen, hat sich das h. Ministerium des Innern l. Erl. v. 21. April d. J. Z. 3599, mit dem Ministerium des Aeußern und der obersten Pol. Beh. in dem Beschlusse geeignet, die mit dem hierortigen Erl. vom 12. Februar 1853, Z. 190/Pr.**) publicirten Bestimmungen außer Wirksamkeit zu setzen, wornach die Gesuche solcher Revertenten um die Wiederaufnahme in den österr. Staatsverband in Hinkunft lediglich nach den einschlägigen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln sein werden, wie selbstverständlich auch der protokollarische Vorbehalt an sich um die Bewilligung zur Auswanderung nach Amerika Bewerbende rücksichtlich des Verlustes des Anspruches auf Rückkehr und Wiedereinbürgerung zu entfallen haben wird. (Vdg. der n. ö. Statth. v. 26. Mai 1857, Z. 18422. Pol. Dir. Z. 18262.)

— s. **Auslieferung.**

Aemtliche Berichtigungen unwahrer Notizen in den Journalen, s. **Zeitungen.**

Amtsgeheimniß, siehe **Amtsverschwiegenheit.**

Amtsverschwiegenheit. Seine k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Handschreiben vom 28. September 1857 aus Anlaß der wiederholt mißfällig wahrgenommenen Nichtbeachtung des Amtsgeheimnisses, indem Anträge, die Seiner k. k. apost. Majestät zur Entscheidung vorgelegt werden, bevor noch dieselbe erfolgte, oft gleichzeitig in den Zeitungen besprochen werden, dieses pflichtwidrige Benehmen ernstlich zu rügen und anzubefehlen geruht, daß die beschworne Pflicht der Verschwiegenheit allen unterstehenden Beamten nachdrücklichst eingeschärft und gegen die Dawiderhandelnden mit aller Strenge vorgegangen werde. (Erl. der oberst. Pol. Beh. vom 4. Oktober 1857, Z. 6806. Decr. der n. ö. Statth. v. 10. Oktober 1857, Z. 3624/Pr. Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 12. October 1857, Z. 2337/Pr.)

Ankündigungen. Nach den bestehenden Vorschriften sind im Inlande nicht promovirte Aerzte zur Praxis in den österreichischen Staaten nicht berechtigt. Die Ankündigung des in einem Tagsblatte angerühmten Receptes zur Beförderung des Haar- und Bartwuchses erscheint, abgesehen von der marktschreierischen Anpreisung, da vorzeitiges Ausfallen der Haare den krankhaften Zuständen beigezählt werden muß, wenn der Einsender dieser Ankündigung ein ärztlich gebildetes Individuum ist, zufolge des Hofdecretes vom 26. Februar 1836, Z. 4751 (R. Z. 16847, anno 1836 *) als eine Gewerbsstörung. Sollte aber der Einsender ein Laie sein, so würde die fragliche Annonce nach §. 343 Str. G. als Vergehen der Kurpfuscherei behandelt werden müssen und es würde der betreffende Redacteur in Folge der §§. 34 bis 39 und des §. 39 der P. G. die Verantwortung mitzutragen haben. Da jedoch der Einsender im Auslande domicilirt und das gesetzliche Verfahren gegen denselben nicht eingeleitet werden kann, so hat die Polizei-Direction den Redacteuren der hiesigen öffentlichen Blätter in Erinnerung zu bringen, daß aus dem Auslande eingelangte

*) S. 3. Bd., S. 697—699.

**) S. 3. Bd., S. 697—699.

*) S. 1. Bd., S. 98.

Anpreisungen von Heilmethoden und Heilmitteln nach den hierortigen Gesetzen die Uebertretung der Gewerbsstörung, oder nach Umständen das Vergehen der Kurpfuscherei begründen, somit derartige Ankündigungen als gesetzwidrig nicht stattfinden dürfen. (Erl. der n. ö. Statth. v. 5. Mai 1857, Z. 1403/Pr. Pol. Dir. Z. 14948/790.)

Ankündigungen. Mit dem hierortigen Erlasse v. 5. Mai l. J. Z. 1403 wurde die k. k. Polizeidirection aufgefordert, den sämmtlichen Redacteuren der hiesigen öffentlichen Blätter in Erinnerung zu bringen, daß aus dem Auslande eingelangte Anpreisungen von Heilmethoden und Heilmitteln nach den hierortigen Gesetzen die Uebertretung der Gewerbsstörung und nach Umständen das Vergehen der Kurpfuscherei begründen, somit derartige Ankündigungen als gesetzwidrig nicht stattfinden dürfen.

Die Ankündigung der Dr. Giramet's Krampf- und Magenpillen ist aber durch einen Apotheker im Inlande, somit durch ein zum Verschleiße von Medicamenten im Inlande berechtigtes Individuum erfolgt, und es kann dem Redacteur aus diesem Anlasse keine Verantwortung zur Last gelegt werden, da ferner den Apothekern der Bezug der im Auslande erzeugten zusammengesetzten Arzeneien gestattet ist, so kann deren Ankündigung durch letztere, wenn sie in einer der, in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften angemessenen Weise geschieht, im Allgemeinen um so weniger verboten werden, als ein jeder Apotheker für einen gesetzwidrigen Vorgang verantwortlich bleibt.

Was die Anfrage anbelangt, wie die Redacteure der öffentlichen Blätter zu behandeln sind, wenn eine aus dem Auslande aufgenommene Ankündigung einer Arznei kein Vergehen, sondern nur eine Uebertretung der Gewerbsstörung bildet, so kann es bei der in dieser Richtung an die hiesigen Zeitungs-Redactionen bereits ergangenen Verwarnung nur Sache der k. k. Polizei-Direction sein, in jedem einzelnen Falle die Art der vorhandenen Gesetzübertretung zu ermitteln und nach dem Ergebnisse das Amt zu handeln. (Erl. der n. ö. Statth. v. 5. August 1857, Z. 2536/Pr. Pol. Dir. Z. 25645/1118.)

Anzeiger, s. **Polizeianzeiger.**

Apotheker. Alle künftighin zu graduirenden Magister der Pharmacie werden nach der von dem k. k. Ministerium für Unterricht und Cultus im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern erlassenen Anordnung vom 27. Jän. 1856 auf die jeweilig bestehende Instruction für Apotheker beeidet, und dadurch verpflichtet werden, die in derselben oder in besonderen Gesetzen und Vorschriften enthaltenen, auf die Ausübung ihres Berufsgeschäftes bezüglichen Gebote und Verbote jederzeit pünktlich und gewissenhaft zu beobachten. (Vdg. der n. ö. Statth. v. 9. Febr. 1856, Z. 5525.)

— Vorschrift in Bezug auf die Aufbewahrung und den Verkauf von Giften, s. **Gift.**

— Den Verkauf homöopathischer Heilmittel betreffend, s. **homöopathische Heilmittel.**

Arbeit, geräuschvolle oder auffällige, an Sonn- und Feiertagen, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.** (Vdg. vom 15. März 1856, §. 14 und 15).

Arbeiter bei den Eisenbahnen, deren Evidenzhaltung, s. **Eisenbahnen.**

Armenaugenarzt, s. **Augenarzt.**

Armenfond, s. **Geldstrafen.**

— Zuweisung der Taxen für das längere Offenhalten an denselben, s. **Polizeitaxen.**

Arrestanten. Jedes in die gefängliche Verwahrung des Bezirks-Commissariates übernommene Individuum, dasselbe mag unmittelbar von den eigenen Organen eingebracht, oder von einer andern Behörde gestellt worden sein, soll der Visitation am Körper unterzogen

werden, und zwar mit jener Sorgfalt und Genauigkeit, welche der sicheren Verwahrung des Arrestanten mit Rücksicht auf seine Persönlichkeit, den Grund seiner Anhaltung und sein etwa schon bekanntes Vorleben entspricht.

Zur Bewachung der Arrestanten im Amtslocale muß ein eigener, permanenter Posten aufgestellt und es darf derselbe vor seiner ordentlichen Ablösung weder unter was immer für einem Vorwande entfernt, noch sonst durch irgend eine andere Verrichtung seiner eigentlichen Bestimmung entzogen werden, so lange auch nur noch Ein Arrestant zu beaufsichtigen ist.

Es ist übrigens ein dienstliches Erforderniß und überdieß der von der k. k. obersten Polizeibehöede bestimmt ausgesprochene Wille, daß bei jedem Polizei-Bezirks-Commissariate ein, eben so von der Wachstube, wie von dem Parteienzimmer abgesondertes, zur einstweiligen sicheren Verwahrung der Arrestanten geeignetes Locale vorhanden sei. (Decr. der Pol. Dir. in Wien vom 24. Februar 1856, Z. 3874/831.)

Arrestanten. Bei dem Umstande, daß in neuerer Zeit mehrfache Arrestanten-Entweichungen aus den verschiedenen Untersuchungs- und Strafarresten vorgekommen sind, wird das Commissariat in Folge des Erlasses der k. k. obersten Polizeibehörde vom 25. März 1856 Z. 3646/799 III aufgefordert, sich die Ueberwachung eines jeden dahin gestellten oder von dort in Haft genommenen Arrestanten angelegen sein zu lassen, für die Beobachtung der strengsten Ordnung in den dort bezirklichen Arrest-Localitäten Sorge zu tragen und jedem Entweichungsversuche durch gehörige Absonderung der Arrestanten von den übrigen im Commissariate erscheinenden Parteien, so wie durch Handhabung der entsprechenden Aufsicht im Amte, sowohl als in den Arresten zuvorzukommen, übrigens auch bei gefährlicheren Individuen die escortirende Mannschaft auf die Gefährlichkeit derselben zur besonderen Achtsamkeit aufmerksam zu machen. (Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 6. April 1856, Z. 8701/1103).

Arrestanten. Die k. k. oberste Polizeibehörde hat die Wahrnehmung gemacht, daß, wenn auch die weit überwiegende Mehrzahl der polizeilichen Arrestanten einer möglichst schnellen Behandlung unterzogen werden, doch auch einzelne Fälle von längerer, keineswegs genügend gerechtfertigter Arrestanhaltungen vorgekommen sind.

Da es nun einerseits durchaus unzulässig erscheint, derlei Polizei-Arrestanten über die unumgänglich nothwendige Dauer, resp. über das strengste Dienst-Erforderniß der persönlichen Freiheit zu berauben, andrerseits aber noch der beachtenswerthe Umstand eintritt, daß die Verpflegung dieser größtentheils der Armuth verfallenen Individuen für den öffentlichen Sicherheitsfond mit namhaften Opfern verbunden ist, so hat die k. k. n. ö. Statthalterei Behufs der mit Erlaß der k. k. obersten Polizeibehörde vom 12. April 1856, Z. 4599 III angeordneten Controlle, über die Behandlung der eigentlichen Polizei-Arrestanten und der wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung im Sinne des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 zur Haft gebrachter Individuen mit Decret vom 3. Mai 1856, Z. 17881 angeordnet, daß über alle derlei Arrestanten, die sich länger, als 14 Tage in polizeilicher Untersuchung befinden, ein namentliches Verzeichniß, worin der Tag der Anhaltung, der Tag der definitiven Schlußverfügung und die Ursachen der verzögerten oder noch nicht beendigten Untersuchung ersichtlich zu machen ist, monatlich vorgelegt werde.

Indem die Bezirks-Commissariate auf die Erläße v. 16. Jänner und 20. December 1853, Nr. 1000/133 und 30429/3540 hingewiesen werden, muß man sie

ernstlich auffordern, sich die schleunigste Beendigung der auf Arrestanten sich beziehenden polizeilichen Erhebungen angelegen sein zu lassen und sich gegenwärtig zu halten, daß die Polizeibehörde nicht vollständige Voruntersuchungen, wie sie den Gerichten zustehen abzuführen habe, sondern bei vorkommenden Anläßen, wenn hinreichende Gründe zur Ablieferung des verhafteten Individuums an das Gericht oder die sonst competente Behörde vorliegen, dasselbe unverweilt demselben zuzuführen ist, wobei es jedoch unbenommen bleibt, allenfalls weiters nöthige Erhebungen nachträglich im Einvernehmen mit der Untersuchungsbehörde zu pflegen. (Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 8. Mai 1856, Z. 12537/1600.)

Arrestanten, Abgabe in das Inquisiten-Spital, s. **Inquisiten-Spital.**

— Transportirung derselben auf den Eisenbahnen s. **Eisenbahn.**

— Escortirung durch die Gensd'armerie, Vergütung der Kosten, s. **Gensd'armerie.**

— Unzuläßigkeit der Transportirung von Inquisiten auf dem gewöhnlichen Schubwege, s. **Inquisiten.**

— kranke, Berichtigung der Verpflegskosten, s. **Krankenhaus = Verpflegsgebühren.**

— Escortirung durch die Gensd'armerie, s. **Schub.**

Arreste bei den Bezirks-Commissariaten, s. **Arrestanten.**

Arretirungen durch die Militär-Polizeiwache bei Streifungen, s. **Militär-Polizeiwache.**

Arsenik, die Verpackung desselben betreffend, s. **Gift.**

Arsenikhältige Tapeten, s. **Tapeten.**

Arsenikhältiges Fliegenpapier, siehe **Fliegenpapier.**

Arzneien, deren öffentliche Ankündigung betreffend, s. **Ankündigungen.**

Arzneien. Bestrafung des unberechtigten Verkaufes homöopathischer Heilmittel, s. **homöopathische Heilmittel.**

Aerzte. Das hohe k. k. Ministerium hat mit Erlaß vom 6. August 1857, Z. 21058, nachstehende Gebühren für ärztliche Verrichtungen genehmigt, und zwar:

1. Für die Vornahme der Leichenöffnung (Section), welche über Auftrag der politischen oder Polizeibehörde erfolgt, eine Gebühr für einen graduirten Doctor der Medicin mit 3 fl. und für den Wundarzt 1 fl. 30 kr.

2. Für die Abfassung eines abgesonderten Gutachtens für einen graduirten Doctor der Medicin 2 fl. und für den Wundarzt 1 fl. CMze.

3. Für die Untersuchung einer bereits in Fäulniß übergegangenen Leiche über die oben angeführte Gebühr, ad 1 für einen graduirten Doctor der Medicin noch 2 fl. und für den Wundarzt noch 1 fl. CMze.

4. Für die Section eines todten Thieres und zwar:

a) eines größeren 3 fl.

b) eines kleineren 1 fl. 30 kr., für einen graduirten Doctor der Medicin und für den Wundarzt:

ad a) 1 fl. 30 kr.

ad b) 45 kr. CMze.

(Kundm. der mähr. Statth. v. 9. Aug. 1857. Mähr. L.-R.-Bl. II. Abth. Nr. 33).

— Behandlung der Witwen der in Verwendung gegen die Cholera-Epidemie gestorbenen Aerzte, s. **Cholera.**

— Behandlung der Witwen der in der Verwendung gegen die Typhus - Epidemie gestorbenen Aerzte, siehe **Typhus-Epidemie.**

— Vorschriften wegen Niederlassung der Wundärzte, s. **Wundärzte.**

Aerztliche Ankündigungen in den Tagsblättern, s. **Ankündigungen.**

Assentirung, s. **Militär - Assentirung.**

Assistenz bei dem Aufsuchen der Fangvorrichtungen zum Abfangen des Wildes, s. **Fangvorrichtungen.**

Aufsichtsloses Fuhrwerk. Bestimmung der Taglia für die Aufgreifung, s. **Taglia.**

Augenarzt. Das h. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 8. October 1857, Z. 26934, bezüglich des von dem 2. und 3. Stadt-Armen-Augenarzte zu leistenden Dienste, folgende Bestimmungen zu treffen gefunden:

1. Der 2. Stadt-Armen-Augenarzt ist verbunden vorläufig wochentlich einmal, bei gesteigertem Bedürfnisse aber über hierortige Aufforderung auch mehrmals in der Ordinationsstunde des Polizei-Bezirks-Arztes in der Leopoldstadt und auf der Landstraße zu erscheinen, und dort den sich meldenden armen Augenkranken die nöthige Hilfe zu leisten. Die Polizei-Bezirks-Aerzte haben in ihren Wohnungen auf einer den bei ihnen erscheinenden Kranken in die Augen fallenden Ankündigung den Tag und die Stunde zu bezeichnen, in welcher der Augenarzt anwesend sein wird.

2. In der gleichen Weise hat der 3. Stadt-Armen-Augenarzt die armen Augenkranken in den Wohnungen der Polizei-Bezirks-Aerzte auf der Wieden, in Mariahilf und am Neubau zu behandeln.

3. Nebstbei sind aber der 2. und 3. Stadt-Armen-Augenarzt verbunden, täglich in ihren eigenen Wohnungen eine Ordinationsstunde für Arme zu halten, und jene Kranke, die ihres Augenübels wegen, das Haus nicht verlassen können, in den Wohnungen zu besuchen.

4. Für diese größere Mühewaltung wird dem 2. und 3. Stadt-Armen-Augenarzte eine jährliche Remuneration v. 300 fl. CMze., für jeden derselben mit zwei Drittel aus dem Wiener allgemeinen Krankenhausfonde bewilligt. (Decr. der n. ö. Statth. v. 31. October 1857, Z. 45298; Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 3. Nov. 1857, Z. 35980/1826).

Ausforschungen von Personen und Sachen, deren Verlautbarung betreffend, s. **Polizei-Anzeiger.**

Ausforschungs-Protokoll, s. **Protokolle.**

Aushängen der Waaren vor den Verkaufsgewölben, s. **Plachen.**

Auskünfte, wegen Ertheilung derselben an Polizei- und Finanz-Behörden von Seite der Strafgerichte, s. **Strafgerichte.**

Auslagen, s. **Gewölbsauslagen.**

— der Handels- und Gewerbsleute, s. **Plachen.**

Ausländer. Berichtigung der Krankenhaus-Verpflegskosten für zahlungsunfähige Ausländer, s. **Krankenhaus.**

— das Einschreiten in Paß- und andern Angelegenheiten durch inländische Behörden betreffend, s. **Päße.**

— Vorschriften für Reisen der Ausländer in das Inland, s. **Päße.**

— In Betreff der an selbe zu ertheilenden Bewilligungen zu Productionen von Schaugegenständen, s. **Schauproductionen.**

Ausländische Deserteurs, deren Uebergabe an das Militär-Commando betreffend, s. **Inquisiten.**

— Zeitungen und Druckschriften, Entziehung des Postdebits betreffend, siehe **Druckschriften.**

— Druckschriften, s. **Druckschriften.**

Ausland. Vorschriften für Reisen der Inländer in das Ausland, s. **Päße.**

Auslieferung. Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich vom 13. November 1855, betreffend die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher. (R. G. Bl. Nr. 12, anno 1856.)

— Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Modena vom 23. Juni 1856, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, Deserteure, Conscriptions- und Recrutirungs-Flüchtlinge. (R. G. Bl. Nr. 153.)

— Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Modena vom 23. Juni 1856, in Betreff der Durchführung der gleichzeitig

abgeschlossenen Convention wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher, Deserteure, Conscriptions- und Recrutirungs-Flüchtlinge in dem Falle als die Truppen des einen oder anderen der contrahirenden Theile im Gebiete des zweiten operirenden stationirt sind. (R. G. Bl. Nr. 154.)

Auslieferung. Staatsvertrag vom 3. Juli 1856, zwischen Oesterreich und Nordamerika wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. (R. G. Bl., J. 1857, Nr. 14.)

— Staatsvertrag zwischen dem Kirchenstaate und Oesterreich vom 5. Dec. 1856, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. (R. G. Bl. Nr. 68.)

— Additional-Convention zwischen Oesterreich und Belgien vom 18. März 1857, zu dem Staatsvertrage vom 16. Juli 1853, betreffend die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher. (R. G. Bl. Nr. 87.

Ausschank geistiger Getränke, siehe **Branntwein.**

Ausspielungen von Effecten, für selbe werden besonders vorgedruckte Lose angeordnet, s. **Lotterie.**

— unbefugte, s. **Hausirer.**

Auswanderung. Wiederaufnahme der nach Amerika Ausgewanderten in den Staatsverband, s. **Amerika.**

Ausweichen der Fuhrwerke auf den Straßen, s. **Fahrordnung.**

Ausweisung wegen Verleihung der Zuständigkeit an ausgewiesene Individuen, s. **Zuständigkeit.**

Ausziehordnung für Wien, deren Wirksamkeit wird auf den ganzen Polizei-Bezirk ausgedehnt, s. **Wohnungsaufkündigung.**

Bäcker. In Folge des in neuerer Zeit vermehrten Verkehres mit hiesigem Gebäcke und Landbrot, werden die in dieser Beziehung bestehenden Verschleißvorschriften nachfolgend zur genauen Beobachtung in Erinnerung gebracht:

1. Den hiesigen Bäckern steht es frei, ihr Gebäcke entweder in eigenen Brotläden, für welche sie aber selbst den Zins zahlen, und einen eigenen Verschleißer bestellen müssen, oder aber im Wege des Zwischenhandels durch hiesige Greisler, Fragner, Victualienhändler und sonstige zum Gebäcksverkaufe geeignete, und zur Haltung eines Verschleißgewölbes berechtigte Geschäftsleute abzusetzen; jedoch haben sie jede Eröffnung oder Aenderung dieser eigenen oder Zwischenverschleiße vierzehn Tage vorher unter genauer Angabe des Standortes, so wie des Namens und Geschäftszweiges der betreffenden Zwischenhändler anher anzuzeigen.

2. Bei jedem einzelnen, oder Zwischenverschleiß-Locale der hiesigen Bäcker muß die den Namen, Wohnort und das Brotzeichen (Stupfer) des betreffenden Bäckers enthaltende Brottafel ausgehängt und im Innern der jeweilig geltende hierortige Brotsatzungs-Tarif an einer dem kaufenden Publicum in die Augen fallenden Stelle gehörig angeheftet, zugleich aber auch eine zur Nachwägung aller Gattungen des Satzungsbrotes geeignete Wage angebracht sein, weil die Bäcker, ihre Verschleißer und Zwischenhändler verpflichtet sind, dem kaufenden Publicum zur Beruhigung über die Richtigkeit des Gewichtes das angekaufte Satzungsgebäcke unweigerlich vorzuwägen.

3. Jeder Verschleißer vom hiesigen Gebäcke darf nur das Erzeugniß von einem einzigen Bäcker gleichzeitig verkaufen und unter keiner Bedingung nebenbei auch noch auswärtiges Landbrot im Verkaufe führen.

4. In jedem Verschleiße hiesigen Gebäcks muß stets ein der vorfindigen Menge Weißgebäckes entsprechender Vorrath von frischen Satzungslaiben zu 1, 3 und 6 Kreuzer CMze. vorhanden sein; die hiesigen Bäcker sind daher gehal ten, ihre Verschleißer und Zwischenhändler jedesmal auch mit der erforderlichen Menge Satzungsbrot aller drei Gattungen zu verlegen,

und diesen Verschleißern und Zwischenhändlern ist der Verkauf des Weißgebäckes nur unter der Bedingung gestattet, daß sie auch stets einen verhältnißmäßigen Vorrath von allen drei Sorten Satzungsbrot ihren Gebäcksverlegern abnehmen und zur unweigerlichen Abgabe an das Publicum bereit halten.

5. Da der unmerkliche Qualitäts-Unterschied, zwischen dem sogenannten gemischten Brote und dem Satzungsroggenbrote leicht Irreführungen veranlassen kann und dieserwegen den hiesigen Bäckern die Erzeugung des gemischten Kreuzerbrotes in der runden Satzungsform gänzlich untersagt ist, so wird das von den Bäckern allenfalls noch in der obigen Form erzeugte gemischte Kreuzerbrot in allen Gebäcksverschleißen als Satzungsbrot angesehen, und muß daher stets nach dem jeweiligen Satzungsgewichte erzeugt und mit dem Stupferzeichen des Bäckers versehen sein.

6. Der Verkauf des Landbrotes in Wien ist bis auf Weiteres an jedem Wochentage auf den gewöhnlichen Marktplätzen, dann täglich in den von den auswärtigen Landbrot-Erzeugern eigens gemietheten Verschleißen oder Einsätzen durch sie selbst, oder die von ihnen aufgestellten Verschleißer, sowie mittelst von den Landbrot-Erzeugern bestellten, zum Brotverkaufe geeigneter hiesiger Geschäftsleute als Zwischenhändler gestattet, jedoch darf dieser Verkauf nicht in gemeinschaftlicher Localität mit satzungsmäßigem Gebäcke geschehen, und sind daher die von einem hiesigen Bäcker mit Gebäcke verlegten Greißler, Fragner, Victualienhändler und sonstige Geschäftsleute hievon ausgeschlossen; ferner haben die Landbrot-Erzeuger den Besuch der hiesigen Märkte, sowie jede Eröffnung und Veränderung ihrer eigenen oder Zwischen-Brotverschleißorte vorher gehörig hierorts anzuzeigen.

Die Uebertretung dieser hier aufgeführen Anordnungen zieht die strenge Bestrafung der betreffenden Bäcker, auswärtigen Broterzeuger und ihrer Zwischenhändler, sowie nach Umständen die gänzliche Einstellung des Gebäcksverschleißes der letzteren nach sich. (Kundm. des Wr. Magistrates v. 18. Sept. 1856, Z. 94738.)

Bäcker. Aufhebung der Satzung in Siebenbürgen, s. **Satzung.**

Badeorte. Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage fand sich die k. k. oberste Polizeibehörde veranlaßt, zu bestimmen, daß in allen Kurorten, in welchen die Kurinspectionen von Polizeibeamten versehen werden, den Kurinspectionen zur Wahrung ihres Ansehens und ihrer Wirksamkeit die Executiv- und Strafgewalt nach den Bestimmungen der kais. Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 96), zustehe. (Erl. der n. ö. Statth. v. 15. April 1856, Z. 7852. Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 19. April 1856, Z. 10611/1355.)

Baiern. Paßbehandlung umherziehender Musikanten, s. **Musikanten.**

— Die Giltigkeit der baierischen Paßkarten betreffend, s. **Paßkarten.**

Bälle, wann dieselben nicht stattfinden dürfen, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.** (Vdg. v. 15. März 1856, §. 20.)

Barmherzige Ordensbrüder. Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlaß vom 2. Mai 1856 verordnet, daß die als Chirurgen approbirten barmherzigen Ordensbrüder nach ihrem Austritte aus dem Orden gehalten seien, das Diplom durch die betreffende Behörde an die Körperschaft, welche es ausgefertigt, zurückzustellen.

Zugleich hat das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 4. Mai l. J. Z. 9687 eine Abschrift des Erlasses des k. k. Ministeriums des Cultus und Unterrichtes vom 21. Sept. 1855, Z. 13709 mitgetheilt, womit dem von dem Ordens-Provinzial der barmherzigen Brüder in den

k. k. Staaten bei diesem Ministerium eingebrachten Gesuche, daß für die Zukunft keinem der Mitglieder des Ordens der barmherzigen Brüder, welche an den k. k. Universitäten ihre rigorosen Prüfungen bereits bestanden haben, und hierüber aus der Medicin, Chirurgie oder Pharmacie diplomirt worden sind, ein Duplicat seines Diploms oder dahin bezüglichen Zeugnisses erfolgt werde, ferner, daß diejenigen, welche erst zu rigorosiren haben, wenn sie Diplome aus obigen Fächern erwerben, diese nicht zu ihren Händen, sondern zu denen des Ordens-Provinzials erfolgt werden sollen, willfahrende Folge gegeben. (Erlaß der n. ö. Statth. v. 25. Mai 1856, Z. 20889. Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 5. Juni 1856, Z. 15450/1920.)

Barmherzige Schwestern. Das Ministerium des Innern hat die von der k. k. Statthalterei getroffene Verfügung vom 23. Mai v. J., Z. 13497, mit welcher den barmherzigen Schwestern im Lemberger Verwaltungsgebiete die Vornahme von chirurgischen Operationen, einschließig des Aderlasses, untersagt worden ist, aufrecht zu erhalten befunden. (Erl. des Min. des Innern v. 27. Febr. 1856, Z. 2779. Gal. Statth. Vdg. v. 12. März 1856, Z. 9150, Gal. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 10).

Baufällige Gebäude. Die Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels finden über das Verfahren zur Beseitigung baufälliger, Lebens- oder Feuersgefahr drohender Gebäude für das Verwaltungsgebiet der Krakauer Landesregierung folgende Vorschrift zu erlassen:

§. 1. Nach dem den politischen Behörden in Polizei-Angelegenheiten zugewiesenen Wirkungskreise bleibt es denselben allein, ohne vorläufige Rücksprache mit der Gerichtsbehörde überlassen, bei eintretenden Polizei-Rücksichten über die Nothwendigkeit der Abtragung eines baufälligen, den Einsturz drohenden oder feuergefährlichen Gebäudes oder einzelner Bestandtheile desselben, zu entscheiden und im Falle der Eigenthümer in dem ihm festgesetzten Termine sich dazu selbst nicht herbeilassen wollte, das als baufällig oder feuergefährlich anerkannte Gebäude ohne weiters auf seine Gefahr und Kosten abtragen zu lassen.

§. 2. In derlei Fällen ist der dem Eigenthümer zur Demolirung nach Umständen festgesetzte Termin der betreffenden Gerichtsbehörde zu dem Ende mitzutheilen, damit die etwa vorhandenen Hypothekargläubiger, Vormünder und Massavertreter noch vor dem Termine, soferne sie es zur Verhütung eines vermeintlich größeren Schadens selbst sollten über sich nehmen wollen, Zeit und Gelegenheit gewinnen, die Abtragung der bezüglichen Gebäude zu bewerkstelligen, oder aber der Gefahr auf eine den Polizei- und Sicherheitsrücksichten entsprechende und von der politischen Behörde als zuläßig anerkannte Art sogleich abzuhelfen.

§. 3. Den politischen Behörden kommt ebenfalls die Entscheidung zu, ob aus Polizei- oder Verschönerungsrücksichten ein desolirtes Gebäude an den Meistbietenden mit der Verbindlichkeit, dasselbe in guten Stand herzustellen, hintangegeben werden solle. Die politischen Behörden sind jedoch in diesem Falle gehalten, wegen Veräußerung eines solchen Gebäudes im Wege der Feilbietung bei der betreffenden Gerichtsbehörde einzuschreiten, welche dießfalls nach der Gerichtsordnung das Amt zu handeln hat.

§. 4. Nur die durch eine technische Erhebung vollkommen erwiesene Baufälligkeit oder Feuergefährlichkeit eines Gebäudes kann die politische Behörde aus Polizeirücksichten zu dem Schritte bewegen, ein Gebäude abtragen zu lassen. Es hat daher der Entscheidung stets eine genaue Besichtigung und Untersuchung des betreffenden Gebäudes in allen seinen Bestandtheilen mit Zuziehung der im Orte

bestehenden Bau- und Sachverständigen und des Hauseigenthümers oder dessen Stellvertreters vorauszugehen.

§. 5. Ueber die in dieser Art durchgeführte Erhebung hat das betreffende Bezirksamt in erster Instanz gegen Freilassung der Berufung an die Kreisbehörde binnen 14 Tagen das Erkenntniß zu fällen, welche nach vorläufiger Einholung des Befundes durch den zugetheilten technischen Baubeamten in zweiter Instanz zu entscheiden hat. Die Kreisbehörde kann übrigens, wo es auf die Ausführung größerer Pläne oder die Behandlung an sich wichtigerer Gegenstände ankommt, auf diesen Zweig der Polizeiverwaltung unmittelbaren Einfluß üben, ohne jedoch dadurch dem Bezirksamte die Competenz zu benehmen.

Gegen die Entscheidung der Kreisbehörde bleibt der Recurs an die Landesstelle binnen 14 Tagen offen.

§. 6. Sollten bei der Erhebung des Zustandes der baufälligen und feuergefährlichen Häuser Umstände von der Art hervorkommen, daß Gefahr am Verzuge obwaltet, so haben die politischen Behörden Alles zu veranlassen, was die öffentliche und Privatsicherheit erfordert.

§. 7. Hiermit werden die in dieser Beziehung für das Krakauer Gebiet und für den dem Krakauer Regierungsgebiete zugetheilten Theil Galiziens bestehenden Vorschriften, in soweit sie mit dieser Verordnung im Widerspruche stehen, außer Wirksamkeit gesetzt. (Vdg. der Min. des Inn., der Just. u. des Hand. v. 2. Sept. 1856, R. G. Bl. Nr. 164.)

Bauführungen. Anläßlich eines vorgekommenen Falles hat sich das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 18. März d. J., Z. 24586, bestimmt gefunden, die Anordnung zu treffen, daß die bei Entscheidungen über Ansuchen um Bau-Concessionen, insbesondere jener für Bauten zu industriellen Zwecken, die bestehenden Vorschriften in Rücksicht auf die Beiziehung zur Local-Commission, jener Besitzer und Parteien der Umgebung, deren Interesse dabei betheiligt erscheint, auf das Genaueste einzuhalten sind.

Es ist daher auch bei allen Bauten in der Umgebung von Lustschlössern und Gärten des allerhöchsten Hofes nicht zu unterlassen, den Vertreter der betreffenden Schloßverwaltung zur Bau-Commission beizuziehen und sind dessen allfällige Bemerkungen sorgfältigst zu würdigen. (Erl. der n. ö. Statth. v. 1. April 1857, Z. 12870. Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 8. April 1857, Z. 11549/656.)

Bauführungen. Die Statthalterei ist nicht abgeneigt, schon jetzt einige Ausnahmen von den bestehenden Bauvorschriften in Wien eintreten zu lassen, und insbesondere nach Maßgabe der rücksichtswürdigen Umstände vorzüglich bei Herstellung kleinerer Wohnungen zu gestatten:

a) daß man von der Einwölbung ebenerdiger Theile abgehe;

b) kleine Wohnungen aus einem Zimmer mit Nothherd nicht beanstände;

c) die Holzlagen nur auf größere Wohnungen bis zum Minimum aus Zimmer, Cabinet und Küche bestehend, beschränke. (Erlaß der n. ö. Statth. v. 22. Sept. 1857, Z. 41437.) Diese von der Statthalterei gestatteten provisorischen Bauerleichterungen wurden vom Ministerium des Innern zur befriedigenden Kenntniß genommen, und es wurde dem gemäß der Wiener Magistrat ermächtigt, in vorkommenden Fällen hiernach vorzugehen, ohne hiezu von Fall zu Fall die Genehmigung der Statthalterei einzuholen. (Erl. der n. ö. Statth. v. 21. Dec. 1857, Z. 47594. Pol. Decr. Z. 3102/Pr.)

— s. **Local-Commissionen.**

Baugewerbe. Da die Erfahrung gezeigt hat, daß die Prüfungen der Bewerber um Baugewerbe (Bau-, Maurer-, Zimmer- und Steinmetzgewerbe) theils gar nicht, theils nicht entsprechend vor-

genommen werden, so findet die k. k. Statthalterei mit Rücksicht auf den Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 22. October 1851, Z. 5086, Nachstehendes zur genauesten Darnachachtung kundzumachen:

1. Jeder Bewerber um ein Baugewerbe (Bau-, Maurer-, Zimmer- und Steinmetz-Meistergewerbe) muß sich künftig einer Prüfung unterziehen, welche von dem k. k. Bezirks-Ingenieur unter Beiziehung zweier Meister des betreffenden, oder in Ermanglung derselben, verwandter Gewerbe vorzunehmen ist.

2. Die Beurtheilung, ob die zur Ablegung der Prüfung und zur Erlangung eines Meistergewerbes vorgezeichneten Erforderniße überhaupt vorhanden seien, die Schlußfassung über die Zulassung zur Prüfung und die Bestimmung der beizuziehenden zwei Meister steht der in Gewerbsangelegenheiten competenten Behörde erster Instanz zu, welche gleichzeitig mit der Weisung an den Bittsteller, wo und bei wem er sich wegen Ablegung der Prüfung persönlich zu melden habe, dessen Gesuch sammt Belegen dem betreffenden k. k. Bezirks-Ingenieur mit dem Ansinnen wegen Vornahme dieser Prüfung mitzutheilen hat.

3. Der k. k. Bezirks-Ingenieur hat dann die Prüfung mit der Beiziehung der zwei ihm bezeichneten Meister vorzunehmen.

Unerläßlich dabei ist es, daß jedem Meisterrechtswerber die Verfassung eines auf sein Baugewerbe bezüglichen Bauprojectes zur Aufgabe gemacht werde, welches mit einer Baubeschreibung, einem Vorausmaße und Kostenüberschlage zu begleiten ist.

Das über das Ergebniß der Prüfung ausgefertigte und von den zwei Meistern mitunterschriebene Zeugniß ist dann sammt den empfangenen Schriften wieder an die politische Behörde zu leiten, welche sohin über das Gesuch selbst entscheidet.

4. Die Dispensertheilung von den in Rede stehenden Prüfungen hat sich das k. k. Handelsministerium selbst vorbehalten. (Vdg. der Statth. in Tirol v. 27. Oct. 1857. Tir. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 24.)

Baumeister, s. **Baugewerbe.**

Baumpflanzungen. Die Baumpflanzungen an allen Kreis-, Bezirks- und überhaupt allen wichtigen Verbindungsstraßen in Nieder-Oesterreich, soweit es nach der örtlichen Lage zuläßig ist, wurden neuerdings angeordnet. (Vdg. der n. ö. Statth. v. 23. Jänner 1857, Z. 7788. L. R. Bl. Nr. 3.)

Bauordnung für die königl. Freistadt Temesvar. (Vdg der serb. Statth. v. 2. Febr. 1856, Z. 16149. L. R. Bl. für die serb. Wojw. II. Abth. Nr. 7.)

— für die Landeshauptstadt Gratz. (Kundm. der steierm. Statth. v. 16. August 1856. Steierm. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 14.)

Bauten, s. **Local-Commissionen.**

Beamte. Nach den bestehenden Vorschriften, und insbesondere nach den Hofdecreten vom 29. Juli 1800, Z. 1927, und vom 17. März 1801 bedürfen landesfürstliche und aus öffentlichen Fonden besoldete Beamten, welche in den Provinzialhauptstädten mit einem Gehalte unter 300 fl. und auf dem Lande mit einem Gehalte unter 200 fl. angestellt sind, zu ihrer Verehelichung der Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörde; mit einem höheren Gehalte angestellte Beamte dagegen sind bloß verpflichtet, von der beabsichtigten Verehelichung ihrem Amtsvorsteher die Meldung zu machen.

Letztere geschah nach der bisher bestehender Uebung stets nur mündlich, und ohne daß darüber ein Act aufgenommen, oder eine Bestätigung ausgestellt worden wäre.

Aus Anlaß eines speciellen Falles, in welchem es sich bei der Pensionirung der Witwe eines mit einem den Betrag von 300 fl. übersteigenden Gehalte angestellten

Beamten um die Nachweisung handelte, daß dem obcitirten Gesetze Genüge geleistet worden, wird, um diese Nachweisung zu ermöglichen, bestimmt, daß von nun an in Fällen, wo nach dem Gesetze die bloße Meldung einer beabsichtigten Verehelichung genügt, diese Meldung zwar wie bisher mündlich, ohne schriftliche Eingabe gemacht, daß jedoch darüber ein kurzer, die geschehene Meldung sicherstellender Act aufgenommen und in der Amtsregistratur aufbewahrt, und dem betreffenden Beamten auf sein Verlangen eine ämtliche Bestätigung über die gehörig gemachte Meldung ausgestellt werde. (Erl. der Statth. in Böhmen v. 24. Jän. 1856, Z. 1239.)

Beamte. Wahrung des Amtsgeheimnisses, s. **Amtsverschwiegenheit.**

— Die Ausfertigung von Legitimationskarten und Reisepässen für selbe, s. **Legitimationskarten.**

Beeidigung der Magister der Pharmacie, s. **Apotheker.**

Beleuchtungs-Pauschale, s. **Kanzlei-Pauschale.**

Berichtigungen, ämtliche, unwahrer Notizen in den Journalen, s. **Zeitungen.**

Bestreuung der Fußwege beim Glatteise, s. **Glatteis.**

Bettelmusikanten. Es ist hierorts die Anfrage gestellt worden, welcher Behörde gegenwärtig, wo an die Stelle der bestandenen k. k. Bezirkshauptmannschaften die k. k. Bezirksämter getreten sind, es zustehe, die Bewilligung zum Nahrungserwerbe mit den sogenannten Leierkästen oder Drehorgeln für den Umfang eines politischen Amtsbezirkes zu ertheilen? Zur Behebung eines jeden Zweifels wird dem k. k. Kreisamte eröffnet, daß die mit dem Statthaltereipräsidialdecrete vom 24. October 1851, Z. 8396, den k. k. Bezirkshauptmannschaften eingeräumte Ermächtigung zur Verleihung solcher Concessionen nunmehr auf die k. k. Bezirksämter übergegangen sei, daß sonach den k. k. Bezirksämtern das Recht zukomme, die Bewilligung zum Nahrungserwerbe mit den sogenannten Leierkästen oder Drehorgeln an gebrechliche, erwerbsunfähige, zur Aufnahme in eine Versorgungsanstalt nicht geeignete und wohlverhaltene Individuen für den Umfang des eigenen Bezirkes zu ertheilen.

Diese Bewilligung ist mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß sie nur für das Gebiet des betreffenden k. k. Bezirksamtes gilt, in der Reiseurkunde des Concessionsinhabers ersichtlich zu machen. (Erl. der böhm. Statth. v. 17. März 1856, Z. 2290.)

Bettelmusikanten. Die gemachte Wahrnehmung, daß in neuerer Zeit von den Unterbehörden bei Gelegenheit der Erneuerung bereits ertheilter Concessionen zum Drehorgelspiele oder aus Anlaß neuer Ansuchen um derartige Bewilligungen größtentheils auf die Ausdehnung dieser Befugnisse für den Umfang des ganzen Königreiches Böhmen angetragen wird, bestimmen mich, den k. k. Bezirksämtern in Erinnerung zu bringen, daß diese Licenzen nach meinem an die früheren Kreisregierungen gerichteten Erlasse vom 24. October 1851, Z. 8396, Absatz 1, von den früheren Bezirkshauptmannschaften nur auf den eigenen Amtsbezirk zu beschränken waren, in welcher Richtung ich auch mit meinem Erlasse v. 17. März 1856, Z. 2290, den Wirkungskreis der neuen Bezirksämter festgestellt habe.

Mit dem ersterwähnten Erlasse habe ich zwar mit Rücksicht auf die Nahrungs- und Erwerbsverhältnisse der Gebirgsgegenden des nördlichen Böhmens den Bezirkshauptmannschaften Eger, Graslitz, Joachimsthal, Kaaden, Saaz, Brüx, Teplitz, Aussig, Tetschen, Rumburg, Schluckenau, Gabel, Friedland, Semil, Hohenelbe, Braunau und Trautenau die Ermächtigung zugestanden, eine Ausdehnung dieser Leierkastenbefugnisse auf einen ganzen Kreis oder das ganze Kronland in einzelnen besonders rücksichtswür-

digen Fällen bei mir ansuchen zu dürfen.

Diese Ermächtigung ist jedoch immer nur als Ausnahme von der Regel, daß die Licenzen zum Drehorgelspiel auf den Heimathsbezirk zu beschränken sind, anzusehen, und darf nicht dahin führen, daß für einen jeden Drehorgelspieler die Ausdehnung seiner Licenz auf das ganze Königreich oder wenigstens für einen oder mehrere Kreise des Kronlandes in Antrag gebracht werde.

Ich finde zwar hinsichtlich der bereits mit Concessionen zum Drehorgelspiele in einer größeren Ausdehnung betheilten Individuen vorläufig eine Schmälerung des Umfangs dieser Bewilligungen nicht eintreten zu lassen, fordere aber die k. k. Bezirksämter ernstlich auf, künftig bei Verhandlungen über derlei Licenzgesuche sowohl das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse überhaupt, als insbesondere in den ausnahmsweisen Fällen, wo eine Ausdehnung der Concessionen angesucht werden sollte, die obwaltenden besondern rücksichtswürdigen Verhältnisse einer genauen Prüfung zu unterziehen, und das Ergebniß mit einem wohlmotivirten Antrage im Wege der vorgesetzten Kreisbehörde meiner Entscheidung zu unterziehen. (Erl. des Statth. in Böhm. v. 10. Febr. 1857, Z. 1634.)

Bettelmusikanten. Bestimmung der Taglia für die Aufgreifung, s. **Taglia.**

Bettgeher. Um in der Landeshauptstadt Agram, dann in den Städten Fiume und Essek beim Vermiethen von Betten oder Schlafstellen an Bettgeher und Bettgeherinnen der gesundheitswidrigen Ueberfüllung der Wohnungen, dann der unsittlichen Gemeinschaft der Geschlechter und anderen Unordnungen zu begegnen, wird für den Polizei-Rayon der genannten Städte Nachstehendes verordnet:

1. Jeder Wohnungsinhaber der genannten Städte, welcher Bettgeher oder Bettgeherinnen zu halten, d. i. Betten oder Schlafstellen tage- oder wochenweise an heimische oder fremde, daselbst sich aufhaltende Personen zu vermiethen beabsichtigt, hat hiezu ein besonderes Befugniß von der im Orte befindlichen Polizeibehörde sich zu erwirken.

2. Bei Ertheilung von derlei Befugnissen ist auf die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers und die Eignung des betreffenden Locales, und zwar in letzterer Beziehung insbesondere in Absicht auf die Trennung der Geschlechter und Vermeidung der Wohnungsüberfüllung Bedacht zu nehmen.

3. Jeder Bettvermiether ist verpflichtet, ein eigenes, auf jedesmaliges Verlangen der Behörde vorzuzeigendes Register zu halten, in welches genau und deutlich einzutragen ist:

a) Name und Zuname der aufgenommenen Person;

b) Geburtsort, Alter, Charakter oder Beschäftigung und die Reise- oder sonstige Legitimations-Urkunde derselben;

c) Tag der Ankunft und der Abreise, oder bei einheimischen Personen, der Aufnahme und des Abganges derselben.

4. Dem Bettvermiether liegt ob, die Ankunft und Abreise oder die Aufnahme und den Abgang aller jener Personen, denen er, wenn auch nur eine Nacht Unterkunft gibt, ohne Unterschied, ob es Einheimische oder Fremde sind, mittelst eines Auszuges aus dem Register innerhalb 12 Stunden der Polizeibehörde anzuzeigen, welche diesen Auszug fertigen, und dem Bettvermiether zur Deckung der geschehenen Anmeldung zurückstellen wird.

5. Wenn ein zum Bettvermiether angekommener Fremder sich in der Stadt aufzuhalten gedenkt, hat der Bettvermiether ihn zu erinnern, daß er sich bei der Polizeibehörde wegen Erlangung des Aufenthaltscheines zu melden hat.

6. Einem ausweislosen Fremden darf ohne Bewilligung der Polizeibehörde keine Unterkunft gegeben werden.

7. Der Bettvermiether hat jede Veränderung seiner Wohnung der Polizeibehörde ohne Verzug anzuzeigen und um die Erneuerung seines Befugnisses jährlich einzuschreiten.

8. Gegen diese Vorschriften handelnde Bettvermiether verfallen in eine Geldstrafe von 5 fl., welche in Wiederholungsfällen verdoppelt und bei Zahlungsunfähigkeit in eine angemessene Arreststrafe verwandelt werden kann. Wegen öfterer Uebertretung dieser Vorschrift kann ihnen auch das Befugniß zeitweilig oder auf immer entzogen werden. (Vdg. der kroat. slaw. Statth. v. 26. September 1856.)

Bettler. Um dem in neuerer Zeit wieder mehr über Hand genommenen Bettler-Unfuge und dem Herumziehen von Müssiggängern und erwerbslosen Vaganten im Lande nach Möglichkeit zu steuern, und zugleich mehr Gleichförmigkeit in die dießfälligen Amtshandlungen der Unterbehörden zu bringen, findet die Statthalterei nachstehende Bestimmungen zur genauesten Darnachachtung und Handhabung zu erlassen.

1. Die Behörden haben sich bei Ausstellung von Reisebewilligungen die größte Strenge angelegen sein zu lassen, und solche an Personen, von welchen zu besorgen ist, daß sie sich dem Betteln oder bestimmungslosen Vagiren hingeben werden, nicht zu ertheilen.

So versteht es sich z. B. von selbst, daß dürftigen Individuen, welcher ihrer Gebrechlichkeit wegen den Unterhalt durch Arbeit zu erwerben nicht vermögen, oder nicht einmal mit der nothwendigsten Kleidung versehen sind, keine Reisebewilligungen ertheilt werden dürfen.

Eben so sind Reisebewilligungen auf unbestimmten Erwerb unbedingt zu versagen.

Endlich lassen bei manchen Reiseconsenswerbern, die schon früher eine Zeit lang Arbeit suchend herumgezogen waren, die Reisedocumente entnehmen, daß sie den größten Theil der Zeit ohne Arbeit waren, und erregen den gegründeten Verdacht, daß sie dem Betteln nachgegangen sind; bei noch Anderen enthalten sogar die Wanderbücher und Päße Verwarnungen wegen bestimmungslosen Vagirens, Bettelns und excessiven Benehmens, oder sie sind wegen solchen Unregelmäßigkeiten wohl gar direte in ihre Heimath gewiesen oder verschoben worden.

Die Behörden werden auf das Strengste verantwortlich gemacht, derlei Individuen keine neuerlichen Reiseconsense zu ertheilen, und sie vielmehr zu einer angemessenen Beschäftigung zu verhalten, oder geeigneten Falles ihre Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt zu veranlassen.

Sollten derlei Individuen dennoch Reisebewilligungen ertheilt werden, und sie in Folge dessen wegen Bettelns oder Vagirens aufgegriffen und in ihre Heimath verschoben werden, so hat die dießfälligen Verschiebungs- und sonstigen Kosten der schuldtragende Beamte zu tragen.

Wurde aber die Behörde bezüglich der Dürftigkeits-, sonstigen Verhältnisse und der Individualität des Reisebewilligungswerbers von seiner Heimathsbehörde in Irrthum geführt, so trifft dieselbe der bemerkte Kostenersatz.

2. Fremde, die Arbeit suchend das Land durchreisen, sind strenge zu überwachen.

Wer durch längere Zeit herumwandert, ohne gearbeitet zu haben, ist unter Anberaumung eines angemessenen Termines, bis wohin er in Arbeit zu treten hat, zu warnen und nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termines nach Hause zu weisen oder zu verschieben. Bei mit Wanderbüchern betheilten Handwerksgesellen haben nur in dem Wanderbuche ordnungsmäßig eingetragene, bei Taglöhnern haben nur bezirksämtlich beglaubigte Arbeitszeugnisse zu gelten.

Es sollen derlei Reisende nicht auf zu weite Distanzen und in der Regel nicht

weiter instradirt werden, als bis an den nächsten Bezirksamtssitz, welcher an ihrer Route liegt, oder welchen zu berühren sie füglich verpflichtet werden können. Durch Instradirung auf zu weite Distanzen wird die Ueberwachung sehr erschwert, und es können sich die so instradirten Vagabunden wochenlange im Gebirge herumtreiben, ohne gehalten zu sein, sich bei einer Obrigkeit einzufinden.

3. Die Gemeinden sind aufzumuntern, eigene Aufsichts-Individuen — wie sie derzeit hie und da unter dem Namen Bettelvögte bereits bestehen — zu halten, deren Aufgabe es wäre, die dem Betteln nachgehenden Landstreicher anzuhalten und dem Bezirksamte einzuliefern.

4. Die Bezirksämter werden verpflichtet, gegen im Vagabundiren und im Betteln betretene Individuen mit aller Strenge vorzugehen, und sie, abgesehen von der sonstigen gesetzlichen Ahndung, auf die wirksamste Art aus dem Bezirke zu entfernen und in ihre Heimath zu schaffen.

Hiebei dürfen die Sicherheitsbehörden nicht, wie es oft geschieht, übersehen, den Betretenen nach Umständen förmlich abzuschaffen und ihm das Abschaffungserkenntniß ordentlich zu eröffnen, damit gegen ihn im Falle der unbefugten Rückkehr und Wiederbetretung die Strafe des §. 324 St. G. Anwendung finde.

Derlei Reversionsfälle sind stets schnell und eingreifend zu ahnden, und die Gemeinden sind unter Auflage einer entsprechenden Geldbuße im Unterlassungsfalle zu verhalten, solche Reversionen stets ungesäumt zur Kenntniß der Behörde zu bringen.

5. Die Gemeinden sind auf das Strengste anzuhalten, daß sie ihre einheimischen wirklich Armen entsprechend versorgen, und wegen Hintanhaltung des Bettelns genau überwachen, die ganz oder theilweise erwerbfähigen aber nach Maß ihrer Fähigkeit zur Arbeit oder zum eigenen Broterwerbe anhalten, oder nach Umständen um ihre Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt einschreiten.

Sollte sich herausstellen, daß ein Armer wegen unterlassener oder vernachlässigter Versorgung von Seite seiner Heimathsgemeinde sich dem Betteln ergeben hat, so ist diese letztere mit einer angemessenen Geldbuße unnachsichtlich zu belegen.

6. Sind in den einzelnen Bezirken und zusammengreifend mit den Nachbarschaften wiederholte Streifungen vorzunehmen. (Erl. der steierm. Statth. v. 15. August 1856. Steierm. L. R. Bl. II. Abtheilung Nr. 13.)

Bettler. Erhöhung der Taglia für die Aufgreifung, s. **Taglia.**

Bezirksämter. Competenz in Angelegenheiten der Feuerpolizei, s. **Feuerbeschau.**

Bezirksleiter. Stellung desselben zu dem mit dem Richteramte betrauten Polizeibeamten, s. **Polizeibeamte.**

Bier. Bei der Wahrnehmung, daß der bisher schon oftmals gerügte Unfug des Gebrauchs von Spritzen zur Auffrischung des Bieres und Erzeugung eines künstlichen Schaumes noch vielseitig fortbesteht, findet sich die k. k. Statthalterei aus sanitätspolizeilichen Rücksichten bestimmt, die Anwendung dieser Spritzen in den Gast- und Schankhäusern bei Vermeidung der Confiscation und der Ahndung nach den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 zu verbieten. (Erl. der Statth. für Tirol vom 16. December 1856. Tir. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 25.)

— Bestimmung über den Ausschank und Handel desselben, siehe **Branntwein.**

— Die Verführung des Biers an Sonn- und Feiertagen betreffend, siehe **Sonn- und Feiertagsheiligung.** (Vdg. v. 23. Juni 1857).

Bilder. Gestattung des Hausirhandels mit, auf Glas gemalten Heiligenbilder, s. **Hausirer.**

Bilderhandel. Das k. k. Handels-Ministerium hat im Einvernehmen mit der k. k. obersten Polizeibehörde und in Uebereinstimmung mit den in den meisten übrigen Kronländern bereits bestehenden Normen über den Bilder- und Kunsthandel, mit Erlaß vom 10. Juli 1856, Z. 17622/642 Folgendes vorgezeichnet:

1. Die Ausübung des Bilder-, Kunst- und Musikalienhandels ist durch den Besitz eines Befugnisses bedingt, dessen Verleihung der k. k. Statthalterei in erster Instanz und zwar im Einvernehmen mit der Polizeibehörde vorbehalten ist.

2. Bei der Verleihung ist von einer Beschränkung nach dem Bedarfe des Ortes, Umgang zu nehmen, wohl aber darauf zu sehen, daß zum Betriebe solcher Unternehmungen, nur solche Individuen zugelassen werden, die durch ihr bisheriges Betragen in Beziehung auf ihre Moralität keine Veranlassung zu irgend einem Besorgnisse, das seinen Grund in den allgemeinen Polizei- und Preßvorschriften haben dürfte, gegeben haben, und die daher vermöge ihrer Persönlichkeit in jeder Hinsicht zu der Erwartung berechtigen, daß sie den bestehenden Polizei- und Preßvorschriften unter allen obwaltenden Verhältnissen zu entsprechen bemüht sein werden. (Erlaß der dalm. Statth. vom 23. Juli 1856. Dalm. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 26.)

Billard. Vorschrift über das Recht zur Haltung, s. **Kaffeehaus.**

Blaue Montage. Die k. k. n. ö. Statthalterei hat eine allgemeine Republication der gegen den Unfug der blauen Montage bestehenden Vorschriften nicht für nothwendig erklärt, die Unterbehörden aber mit Hinweisung auf die Allerhöchste Entschließung vom 13. Juli 1786 und die Regierungs-Verordnung vom 15. März 1803, Z. 4903*) angewiesen, da wo Arbeitsverweigerungen an Montagen oder abgebrachten Feiertagen vorkommen, dagegen zeitgemäß und entsprechend einzuschreiten, und gegen die dem Verbote zuwiderhandelnden Individuen nach §§. 7 und 11 der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854 vorzugehen. (Decr. der n. ö. Statthalterei v. 1. Juni 1856, Z. 13312. Decr. der Pol. Dir. in Wien v. 11. Juli 1856, Z. 15887/1984.)

*) S. 2. Bd., S. 508.

Blei. Verbot des Verschleißes der mit Bleipräparaten zugerichteten Leinwanden, s. **Leinwand.**

Blutegel. Der Taxpreis der laut §. 4 der Verordnung des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 22. December 1854 in den öffentlichen Apotheken vorräthig zu haltenden Blutegel wird für das Verwaltungsgebiet der Ofner k. k. Statthalterei-Abtheilung vom 1. April 1856 angefangen, bis auf Weiteres ohne Unterschied der Jahreszeit mit 8 kr. CM. pr. Stück festgesetzt. (Kundm. der Statth. Abth. in Ofen vom 22. April 1856, Z. 7932. Ung. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 13,) für das Verwaltungsgebiet der Preßburger Statth.-Abth. wurde dieser Taxpreis mit 10 kr. CM. bemessen. (Kundmachung der Statth.-Abth. in Preßburg vom 18. Juni 1856, Z. 15635. Ung. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 22.) Für Krain mit 10 kr. CM. (Vdg. der Landes-Regierung in Krain vom 13. Oct. 1856. Krain. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 17.) Für Siebenbürgen mit 9 kr. CM. (Kundm. der Statth. in Siebenbürgen vom 2. Dec. 1856. Sieb. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 23.)

Börse. Für diejenigen Polizeibeamten, welche die polizeiliche Inspection auf der Wiener Börse besorgen, wurde die für diese außerämtliche Geschäftsbesorgung entfallende jährliche Belohnung auf 300 fl. CM. festgesetzt. (Erl. der oberst. Pol. Beh. vom 21. April 1857, Z. 4221 IV. Erl. der n. ö. Statth. vom 30. April 1857, Z. 19100. Pol. Dir. Z. 14505/803.)

Branntwein. Das k. k. Handels-Ministerium fand mit Erlaß vom 16. Dec. 1855, Z. 28904, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern folgende Bestimmung in Beziehung auf den Schank von geistigen Getränken und den Handel mit denselben, dann in Beziehung auf die Erzeugung von Branntwein zu verlautbaren.

1. Die Verabreichung von Getränken an sitzende und stehende Gäste bildet den Gegenstand des Schankes.

2. Der Handel mit Branntwein, Wein und Bier in Gebünden (unter dem Reife) ist ohne Beschränkung auf ein gewisses Minimalmaß frei. Die nicht schankberechtigten Erzeuger sind gleichfalls nur zum Absatze in Gebünden berechtigt.

3. Grundbesitzer sind überdieß berechtigt, die eigene Weinfechsung in versiegelten Flaschen, jedoch mit Ausschluß der Verabreichung an sitzende oder stehende Gäste, zu verkaufen.

4. Handelsleute sind unter derselben Beschränkung berechtigt, inländische und ausländische Weine, dann ausländische Biere in versiegelten Flaschen zu Verkaufen.

5. Der Verkauf des Spiritus, von Seite der Handelsleute und Erzeuger, ist bei Ausschluß der Verabreichung an sitzende oder stehende Gäste, weder in Beziehung auf die Quantität, noch auf die Beschaffenheit der Gefäße beschränkt.

6. Als Spiritus sind nur jene alkoholhältigen unversüßten Flüssigkeiten zu behandeln, welche mindestens 30° Beaumé zeigen, wenn sie unter dieses Maß verdünnt sind, unterliegen sie den Grundsätzen über den Handel mit Branntwein.

7. Der Handel mit Rosoglio, Liqueur, Rhum und anderen versüßten alkoholhältigen Getränken ist den Handelsleuten, so wie der Verkauf dieser Artikel den nicht schankberechtigten Erzeugern nur in Gebünden oder in versiegelten, nicht unter einem Wiener Seitel enthaltenden Flaschen, jedoch nicht an sitzende oder stehende Gäste gestattet.

8. Die Gerechtsamen der Gasthäuser und Kaffeehäuser schließen auch das Recht zum gläserweisen Ausschanke der unter 7 bezeichneten Getränke an sitzende oder stehende Gäste in sich.

9. Sliwowitz wird in der Regel nach den für den Verkauf von Rosoglio gegebenen Bestimmungen behandelt. In wie fern derselbe in den einzelnen Territorien nach den für den Branntwein geltenden Grundsätzen zu behandeln ist, wird durch besondere Verordnungen bestimmt.

Sliwowitz, welcher 30° Beaumé oder darüber zeigt, ist allenthalben als Spiritus zu behandeln.

10. Die Erzeugung des Branntweines aus eigenen Producten ist allenthalben, wenn sie als landwirthschaftliche Nebenproduction auftritt, als freie Beschäftigung, sonst aber als concessionirtes Gewerbe zu behandeln.

11. Das ehemals für die gewesenen Unterthanen bestandene Verbot, Branntwein aus Getreide zu brennen, ist als entfallen zu betrachten. (Kdm. des Mil.- und Civ.-Gouv. in Ungarn v. 27. Jän. 1856, Z. 985. Ung. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 1.)

Branntwein. Nachdem der Handel mit Branntwein von Seite der Nichtschankberechtigten nur in Gebünden stattfinden darf, während der Verkauf von Weingeist von Seite der Handelsleute und Erzeuger, mit Ausschluß der Verabreichung an sitzende oder stehende Gäste, weder in Bezug auf die Gefäße, noch auf die Quantität beschränkt ist, so hat sich das Bedürfniß fühlbar gemacht, eine Bestimmung zu geben, welche alkoholhältige unversüßte Flüssigkeiten nach den für Branntwein und welche nach den für Weingeist bestehenden Grundsätzen in gewerblicher Beziehung zu behandeln sind.

Das k. k. Handels-Ministerium hat

demnach im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 16. Dec. 1855, Z. 28904, festgesetzt, daß die hinsichtlich des Verkaufes von Branntwein bestehenden Beschränkungen auf jene alkoholhältige Flüssigkeit (Branntwein) in Anwendung zu treten haben, welche unter 74 Percente des Normals-Alkoholometers (gleich 30° Beaumé) verdünnt ist, während bei einer höheren Gradhaltigkeit die für den Verkauf des Weingeistes im engeren Sinne geltenden Bestimmungen Anwendung finden. (Kundm. des Mil.- und Civ.-Gouv. in Ungarn v. 27. Jän. 1856, Z. 985. Ung. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 2.)

Branntwein. Das k. k. Handels-Ministerium fand unterm 12. Mai und 2. Juni 1857, Z. 12390 und 14189, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern folgende Nachtragsbestimmung zu der Verordnung vom 16. Dec. 1855, Z. 28904, bezüglich des Ausschankes geistiger Getränke und des Handels mit denselben zu erlassen:

1. Der Handel mit Branntwein, Bier und Spiritus ist in Gebünden (unter dem Reife) nur in sofern frei, als diese Gebünde wenigstens Einen Wiener Eimer enthalten. Die nicht schankberechtigten Erzeuger sind bei dem Absatze ihrer Erzeugnisse an die gleiche Beschränkung gebunden.

Die gleiche Beschränkung bezüglich des Minimalmaßes gilt auch in Bezug auf den Handel mit Wein, insofern er nicht mit selbsterzeugten Producten betrieben wird. Die eigene Weinfechsung kann von den Grundbesitzern in versiegelten Flaschen, jedoch mit Ausschluß jeder Verabreichung an sitzende oder stehende Gäste verkauft werden.

2. Der Kleinverschleiß von Spiritus von Seite der Handelsleute ohne Beschränkung auf die Quantität und die Beschaffenheit der Gefäße, steht nur den Material-, Specerei- und gemischten Waaren-Handlungen zu.

Es ist letzteren nicht gestattet, ihr Geschäft bloß auf den Spiritus-Verkauf zu beschränken. Hierdurch erhält es von den Bestimmungen der Absätze 2 und 5 der Verordnung vom 16. December 1855, in sofern sie durch die gegenwärtige Vorschrift modificirt werden, das Abkommen. (Kdm. des Gen.-Gouv. für Ungarn vom 9. Juni 1856, Z. 10313. Ung. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 19.)

Branntwein, f. **Rosoglio.**

Branntweinschänken, daselbst ist jedes Spiel verboten, f. **Spiele.**

— Die Erzeuger von Rosoglio und Liqueur, wenn sie Branntweinschank-Befugnisse besitzen, müssen an Sonn- und Feiertagen ihr Local schließen, f. **Sonn- und Feiertagsheiligung.**

Bräuhäuser. Die Verführung des Biers an Sonn- und Feiertagen bewilligt, f. **Sonn- und Feiertagsheiligung.** (Vdg. v. 23. Juni 1857.)

Brechdurchfall, f. **Cholera.**

Britannia-Metall darf zu Büchsen für Gefrornes nicht verwendet werden, f. **Gefrornes.**

Brotverschleiß. Republicirung der dießfälligen Vorschriften, f. **Bäcker.**

Bruderschaften, katholische, f. **Vereine.**

Central-Polizei-Blatt. Die in das Bereich desselben gehörigen Gegenstände betreffend, f. **Polizei-Anzeiger.**

Chemische Untersuchung über die Art der Verpackung der für gerichtlich chemische Untersuchungen bestimmten Objecte, f. **Verpackung.**

Chirurgische Gehilfen, f. **Rasiren.**

— **Gewerbe.** Vorschriften wegen Niederlassung der Wundärzte, f. **Wundärzte.**

— **Operationen** dürfen barmherzige Schwestern nicht vornehmen, f. **barmherzige Schwestern.**

Chocolate. Die wegen Gewichtsangabe bei dem Verschleiße der Chocolate für Niederösterreich ergangene Verordnung des Handels-Ministeriums vom 31. October

1855, Z. 24526/833 *) wurde auch auf das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns mit Vdg. der o. ö. Statth. vom 6. Februar 1856, Z. 1048, und auf Ungarn mit Vdg. des k. k. Gen.-Gouv. für Ung. v. 10. Mai 1856, Z. 7612, ausgedehnt. Ung. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 14.

Cholera. Gemäß Allerhöchster Entschließung Seiner k. k. apostolischen Majestät vom 3. Februar 1856 haben in in Absicht auf die Behandlung der Witwen und Waisen der in der Verwendung gegen die Cholera-Epidemie gestorbenen Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter, sowohl für etwaige Fälle aus den Cholera-Epidemien der Jahre 1854 und 1855, als auch für künftige derlei Epidemien folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Witwen und Waisen von Aerzten, Wundärzten und Krankenwärtern, welche in Staats- oder öffentlichen Fondsdiensten bleibend angestellt waren, und in Ansehung deren es gehörig nachgewiesen wird, daß sie sich durch ihre Verwendung gegen die Cholera den Tod zugezogen haben, und zwar ohne Unterschied, ob sie ein Opfer der Epidemie selbst oder einer anderen Krankheit geworden sind, haben normalmäßig auf Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge auch dann Anspruch, wenn der Verstorbene noch keine zehnjährige Dienstzeit vollstreckt hatte.

2. Witwen und Waisen anderer Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter, welche über Berufung von der Behörde gegen die Cholera verwendet wurden, und sich in dieser Dienstleistung erwiesenermaßen den Tod zugezogen haben, sollen, und zwar die Witwen und Waisen solcher Aerzte und Wundärzte gleich den Witwen und Waisen im Staatsdienste angestellter Bezirksärzte und Wundärzte, die Witwen und Waisen solcher Krankenwärter aber gleich den Witwen und Waisen angestellter Krankenwärter auf Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge Anspruch haben.

3. Die Beträge der dießfälligen Pensionen und Erziehungsbeiträge sind nach den bestehenden Normen, Provisionen für Krankenwärter-Witwen mit täglichen sechs bis fünfzehn Kreuzern zu bemessen.

4. Derlei Bezüge für Witwen und Waisen von in öffentlichen Fondsdiensten gestandenen Aerzten, Wundärzten und Krankenwärtern sind, wenn der Tod des Verstorbenen in seiner eigenen Dienstessphäre erfolgt ist, aus den betreffenden Fonden, wenn aber der Tod in anderweitiger Verwendung eingetreten ist, gleichwie die Genüße für Witwen und Waisen der im Staatsdienste gestandenen, dann der nicht angestellt gewesenen Sanitäts-Individuen aus dem Staatsschatze zu bestreiten. (Vdg. des Minist. des Innern und der Finanzen v. 6. Mai 1856, für alle Kronländer mit Ausnahme der Milit.-Gränze. R. G. Bl. Nr. 113), s. a. **Typhus-Epidemie.**

Civil-Polizeiwache. In Folge eines speciellen Falles hat die oberste Polizei-Behörde mit Erlaß vom 12. December 1855, Z. 15158 III., zu bestimmen befunden, daß mit Hinblick auf den Inhalt und Geist der §§. 11 und 12 der Instruction für die k. k. Civil-Polizeiwache, welche, in soweit das Dienstverhältniß der Ordonnanzen damit in Einklang steht, auch auf diese Anwendung findet, alle Disciplinarstrafen bis auf die Dienstes-Entlassung vom Polizei-Director verhängt, und zur Wahrung der Disciplin und des Amtsansehens auch in Vollzug gesetzt werden können, ohne daß diesen Organen eine Berufung gegen derlei Straferkenntnisse weder im Rechts- noch im Gnadenwege gestattet ist, oder daß eine wirklich eingebrachte Berufung eine aufschiebende Wirkung hat. (Erlaß der n. ö. Statthalterei vom 2. Jänner 1856, Z. 58615; Decret

*) S. Nachtragsheft S. 18.

der Polizei-Direction vom 7. Jänner 1856, Z. 271/10.)

Civil-Polizeiwache. Laut Erlasses der k. k. obersten Polizeibehörde vom 12. Juli 1857, Z. 7481 III, hat das k. k. Armee-Ober-Commando über die Frage wegen Einstellung der Patentalgehalte der bei der Wiener Civil-Polizeiwache dienenden Invaliden verordnet, daß die Verwendung als Civil-Polizeiwachmann bei den landesfürstlichen Polizeibehörden im Allgemeinen nicht als eine stabile Anstellung angesehen werden könne; daß daher diese Individuen nie gänzlich aus dem Stande der Invaliden zu bringen sind; daß dieselben wohl aber in dem Falle, wenn ihr täglicher Polizei-Wachverdienst den dreifachen Betrag des Patentalgehaltes erreicht mit der Reservations-Urkunde zu betheilen seien.

Dem zufolge hat das k. k. Armee-Ober-Commando das k. k. Landes-General-Commando in Wien bereits angewiesen, hiernach die bei der Wiener Polizeiwache dienenden, in der Verordnung namentlich aufgeführten Invaliden zu behandeln, und in Anwendung des obigen Grundsatzes über die bei den in Rede stehenden Invaliden sich herausstellenden Patental-Gehaltsübergenüsse aus dem Militärfonde die Bedeckung ertheilt. (Erlaß der n. ö. Statth. v. 29. Juli 1857, Z. 32233; Pol.-Dir. Z. 25052/473.)

— — In Folge herabgelangten hohen Erlasses der k. k. obersten Polizeibehörde vom 30. October 1857, Z. 11066/2504 III, ist sowohl im ämtlichen, als auch außerämtlichen Verkehr stets der Ausdruck „Civilwachmann" statt „Polizeidiener", und für das gesammte Institut die Bezeichnung „Civilwache" zu brauchen. (Decr. der Pol.-Dir. vom 6. November 1857, Z. 2592/Präs.)

Colonisirung, siehe **Uebersiedlungen.**

Confortables. Fahrtax-Ordnung für dieselben in Pest und Ofen, s. **Fiaker.**

Commissionen, siehe **Local-Commissionen.**

Concerte, wann dieselben nicht stattfinden dürfen, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.** (Vdg. v. 15. März 1856, §. 18 u. 19.)

Conscription, s. **Volkszählung.**

Creditspapiere. Mittheilung von Auskünften während einer anhängigen strafgerichtlichen Untersuchung wegen Verbrechen der Creditspapiere-Verfälschung an die Polizei- und Finanz-Behörden, s. **Strafgerichte.**

Cur-Inspectionen, s. **Badeorte.**

Dalmatien. Einführung des n. ö. Maßes und Gewichtes, s. **Maß.**

Dampfkessel. Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten findet sich bestimmt, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern und der obersten Polizeibehörde in Erläuterung der Vorschriften in Betreff der zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfkesseln aller Art, vom 11. Februar 1854, anzuordnen, daß bei der Translocation oder dem Verkaufe von alten bereits abgenützten Dampfkesseln, welche mit dem Certificate der überstandenen Probe begleitet sind, bevor sie an ihrem neuen Bestimmungsorte aufgestellt oder eingemauert werden, von dem Eigenthümer bei sonstiger gesetzlicher Bestrafung die Anzeige hiervon an die politische Ortsbehörde zu erstatten ist, welche nach Vernehmung von Sachverständigen zu bestimmen haben wird, ob mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Zustand des Kessels der letztere einer neuen Probe unterzogen werden müsse.

Diese Anzeige enthebt aber den Eigenthümer oder Benützer des Dampfkessels noch keineswegs von der im §. 20 des Dampfkesselprobe-Gesetzes vom 11. Febr. 1854 auferlegten Verbindlichkeit. (Vdg. des Handels-Minist vom 12. April 1856, giltig für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgränze. R. G. Bl. Nr. 58.)

Dampfkessel. Wenn das Original-Certificat über die stattgefundene Kesselprobe nicht beigebracht werden kann, ist in der Regel auf die Vornahme einer neuerlichen Prüfung zu dringen und auf Gesuche um Certificats-Duplicate nur dann einzugehen, wenn dem Gesuche eine genaue Beschreibung des fraglichen Dampfkessels nach den in dem Probe-Certificate gewöhnlich enthaltenen Merkmalen beigeschlossen, und nebstbei Datum und Zahl des vermißten oder gänzlich unbrauchbaren Certificates, wenigstens aber Zeit und Ort der angeblichen Kesselprobe bestimmt angegeben ist.

Zur Erleichterung der Parteien kann übrigens bei den neuerlichen Kesselproben gestattet werden, daß nicht überall und unumgänglich der betreffende Dampfkessel aus seiner Einmauerung gänzlich herausgerissen, sondern nur so weit von dem Mauerwerke bloßgelegt werde, als dieß nach dem Ermessen des technischen Prüfungscommissärs durchaus nothwendig erscheint. (Dekr. der n. ö. Statth. vom 28. Mai 1857, Z. 22833. Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 2. Juni 1857, Z. 17909/522.)

— Die Bezirksleiter werden neuerlich angewiesen, bei den Dampfkesselproben stets persönlich zu interveniren, keine derselben, ohne die Beibringung der im Statthalterei-Erlasse vom 19. August 1854, Z. 28477, vorgezeichneten Behelfe vornehmen zu lassen, die Versendung beanständeter Dampfkessel bis zur vollständigen Behebung des gerügten Gebrechens zu sistiren, und überhaupt die Befolgung der durch die bezüglichen Gesetzvorschriften angeordneten Procedur genau zu überwachen.

Sollte übrigens ein Bezirksleiter rücksichtlich der genauen Einhaltung des hiermit wiederholt vorgezeichneten Vorganges auf Hindernisse stoßen, welche er zu beseitigen nicht im Stande ist, oder sollten sich hiebei Anstände und Bedenken gegen die practische Durchführung des Dampfkesselgesetzes und der Vollzugsvorschrift ergeben, so ist unverzüglich anher Bericht zu erstatten, damit die Polizei-Direction in die Lage komme, höheren Orts die geeigneten Anträge zu stellen. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 30. Juni 1857. Z. 21054/741.)

Dampfkessel. Aus Anlaß der Durchführung der bezüglich der Erprobung von Dampfkesseln erlassenen Ministerial-Verordnung vom 11. Februar 1854 (R. G. Bl. Nr. 48) wurden von verschiedener Seite nachstehende Anfragen gestellt.

1. Ob die Taxen für Kesselproben auch für die nach stattgefundenen Reparaturen wiederholt vorzunehmenden Prüfungen der Dampfkessel und bei den zeitweiligen Revisionen zu entrichten seien?

2. Wer die zur Vornahme der Kesselproben nöthigen Requisiten beizustellen habe?

3. Ob auch die vor der Wirksamkeit der gedachten Ministerial-Verordnung bereits im Betriebe gestandenen Dampfkessel nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu prüfen seien?

Das hohe Handelsministerium hat im Einverständnisse mit dem hohen Ministerium des Innern und der obersten Polizeibehörde laut Erlasses vom 26. Juni 1857, Z. 9850/234, über diese Anfragen Folgendes zu bestimmen gefunden:

ad 1. Die Prüfungstaxen sind jederzeit einzuheben, sobald nach den gesetzlichen Bestimmungen die Erprobung eines Dampfkessels stattfinden muß, dagegen ist aus Anlaß der von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Dampfkessel-Revisionen keine Gebühr zu entrichten.

ad 2. Der Inhaber des zu erprobenden Kessels hat dafür zu sorgen, daß die zur Vornahme der Kesselprobe erforderlichen Requisiten (Druckpumpen rc.) der Prüfungs-Commission zur Hand seien, und es darf aus diesem Anlasse dem Staatsschatze keinerlei Auslage erwachsen.

ad 3. Eine Erprobung der vor dem 11. Februar 1854 in Betrieb gesetzten Dampfkessel nach dem neuen Gesetze hat nur dann stattzufinden, wenn bei den von Zeit zu Zeit unvermuthet vorzunehmenden Revisionen Gebrechen wahrgenommen werden, welche geeignet sind, Bedenken gegen die Sicherheit eines derartigen Dampfkessels zu erregen.

Diese Revisionen werden daher in erster Reihe bei derlei ältern Kesseln eineinzuleiten sein. (El. der Statth. in Lemberg v. 7. Juli 1857, Z. 29819. Lemb. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 16. Erl. der n. ö. Statth. v. 7. Juli 1857, Z. 29506, Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 11. Juli 1857, Z. 22363/852.)

Dampfkessel. Aus den, über die bei Ausführung des Dampfkessel-Gesetzes während des Jahres 1856 gemachten Wahrnehmungen hat man ersehen, daß der größere Theil der Eigenthümer in Befolgung des §. 23 der hohen Ministerial-Verordnung vom 11. Februar 1854, welcher die Eigenschaften der zur Bedienung von Dampfmaschinen und Dampfkesseln bestimmten Individuen festgesetzt, sehr lässig ist.

Das Commissariat wird demnach aufgefordert, auf die Befolgung dieser Vorschrift strenge zu dringen, sich hievon die Ueberzeugung zu verschaffen, und gegen die Dawiderhandelnden nach den gesetzlichen Bestimmungen die weitern Strafamtshandlungen einzuleiten. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 8. Juli 1857, Z. 19328/648).

— Die k. k. Polizei-Direction wird angewiesen, in Hinkunft über die Vornahme der Proben an Dampfkesseln, welche nicht in allen Beziehungen durchaus gleiche Dimensionen haben, stets gesonderte Protokolle zur Vorlage zu bringen, da bei gleichzeitiger Prüfung mehrerer Kessel aus der Aufnahme der verschiedenen Dimensionen derselben in ein einziges Protokoll leicht Irrungen entstehen können. (Decr. der n. ö. Statth. v. 10. Aug. 1857, Z. 34438. Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 12. August 1857, Z. 26142/1122.)

Delogirung sanitätswidriger Wohnungen, s. **Wohnungen.**

Depositen. Behandlung der als gefunden hinterlegten Sachen, s. **Finden.**

Deserteure. Staatsvertrag mit Modena wegen Auslieferung, s. **Auslieferung.**

— ausländische, deren Uebergabe an das Militär-Commando betreffend, s. **Inquisiten.**

Desinfections-Anstalt. Ueber die von der Wiener medicinischen Facultät und der k. k. Gesellschaft der Aerzte in Wien beantragte Auflassung der in Wien bestehenden sogenannten Desinfections-Anstalt, hat das hohe Ministerium des Innern laut des Erlasses vom 22. Mai l. J., Z. 7168, die Auflassung dieser Anstalt als Zwangsmaßregel zu verfügen gefunden, der Großcommune Wien jedoch freigestellt, eine wohleingerichtete Anstalt zum Behufe der Reinigung von Krankenwäsche für den freiwilligen Gebrauch des Publikums zu unterhalten.

Der Wiener Magistrat wurde daher angewiesen, hiernach das Weitere zu veranlassen, das Doctoren-Collegium der medicinischen Facultät aber aufgefordert, diese hohe Verfügung seinen Mitgliedern mit der Erinnerung bekannt zu geben, auf die angemessene häusliche Reinigung der von Kranken benützten Wäsche und sonstigen Geräthe ein wachsames Auge zu richten.

Hievon wird das Bezirks-Commissariat in Folge Statthalterei-Erlasses vom 30. Mai l. J., Z. 23395, zur Amtswissenschaft und Darnachachtung mit dem Bemerken verständigt, dem unterstehenden Sanitätspersonale in Erinnerung zu bringen, daß die Ueberwachung der häuslichen Reinigung der von Kranken benütz-

ten Gegenstände während der Dauer bedeutender Epidemien eine besondere Pflicht desselben bilden werde. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 8. Juni 1857, Z. 18404/569.)

Diebstahl. Da wahrgenommen wurde, daß den §§. 178 und 179 des Strafgesetzes in der Anwendung ein verschiedener Sinn beigelegt wird, so sieht sich das Justizministerium zur Erlassung nachstehender Erläuterung veranlaßt;

a) Der im zweiten Absatze des §. 178 bestimmte höhere Strafsatz des schweren Kerkers von 1 bis 5 Jahren, ist auf das Verbrechen des Diebstahles nicht nur dann anzuwenden, wenn zwei oder mehrere solcher Umstände zusammentreffen, welche den Diebstahl nach der Vorschrift der §§. 173—176 zum Verbrechen eignen, sondern auch dann, wenn das Verbrechen des Diebstahles von allgemeinen erschwerenden Umständen der in den §§. 43—45 des Strafgesetzes erwähnten Art überhaupt begleitet ist, und in dem einen und anderen Falle die vorhandenen Erschwerungs-Umstände in Entgegenhaltung mit den etwa vorhandenen Milderungs-Umständen im Sinne des §. 48 als überwiegend erscheinen.

Auch kann, sobald die überwiegenden erschwerenden Umstände die Anwendung des höheren Strafsatzes begründen, von der Anwendung des §. 54 auf einen solchen Fall weiter keine Rede sein.

b) In denjenigen Fällen des §. 179, in welchen der Diebstahl schon an und für sich als Verbrechen erscheint, mithin im Falle des Belaufes der Summe des Gestohlenen über 300 fl. (§. 173), im Falle der bei der Betretung angewendeten wirklichen Gewalt oder gefährlichen Drohung gegen eine Person, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten (§. 174, Z. I.) oder des zur Gewohnheit gewordenen Stehlens (§. 176, Z. I.) ist die im §. 179 festgesetzte Strafe des schweren Kerkers von 5 bis 10 Jahren auch dann anzuwenden, wenn kein anderer Umstand hinzukommt, welcher die That zum Verbrechen eignet.

Auf den im §. 179 bezeichneten Fall der Verübung des Diebstahls mit besonderer Verwegenheit, Gewalt oder Arglist findet jedoch diese Strafe nur dann Anwendung, wenn die That überhaupt unter solchen Umständen begangen wurde, welche dieselbe nach den allgemeinen Bestimmungen (§§. 173—176) zum Verbrechen eignen.

Zugleich bemerkt das Justizministerium, daß in der italienischen Uebersetzung des Strafgesetzbuches das im Eingange des §. 179 vorkommende Wort „aber" unausgedrückt geblieben, daher in der Uebersetzung dieses Paragraphes nach den Worten: „si pronuncierà" das Wort: „per altro" einzuschalten ist. (Vdg. des Just. Min. v. 13. Jänner 1856, wirksam für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgränze. R. G. Bl, Nr. 103.)

Dienstboten. Ueber die Competenz der politischen Behörden in, aus dem Dienstverhältnisse oder dem Lohnvertrage herrührenden Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, dann zwischen Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern und ihren Gesellen, Lehrjungen und anderen Hilfsarbeitern.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 31. October 1856 Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die in den Hofdecreten vom 18. April 1828, Z. 2340, und vom 21. November 1846, Z. 1002, der Justiz-Gesetzsammlung, aufgenommenen Allerhöchsten Bestimmungen vom 22. März 1828 und vom 24. October 1846, wornach die Dienststreitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, dann zwischen Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern und ihren Gesellen, Lehrjungen oder anderen Hilfsarbeitern, welche aus dem

Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage hergeleitet werden, und während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen vom Tage, als das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden, von den politischen Behörden zu verhandeln sind, und jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf dieser Frist erhoben werden, zur ordentlichen Amtshandlung der Gerichtsbehörden gehören, in den Kronländern, in welchen die Gerichtsverfassung vom 14. Juni 1849 bestand, ferner in Galizien und in der Bukowina wieder in Wirksamkeit gesetzt; in der Stadt Krakau mit ihrem ehemaligen Gebiete aber, sowie in Ungarn, Kroatien und Slawonien, in der serbischen Wojwodschaft mit dem Temeser Banate, in Siebenbürgen und in Dalmatien, wo die obigen beiden Hofdecrete niemals Geltung hatten, neu eingeführt werden sollen. (Vdg. des Min. des Inn. v. 7. Dec. 1856 für alle Kronländer, mit Ausnahme des lomb.-venet. Königr. und der Milit.-Gränze. R. G. Bl. Nr. 224.)

Dienstboten. Aus Anlaß der Creirung des Central-Dienstbotenamtes wird zur gleichförmigen Handhabung des Dienstbotenwesens Nachstehendes verordnet:

1. Jeder Dienstbote, welcher hier in Dienste tritt, hat sich, falls er mit keinem Dienstbuche versehen ist, von nun an im Central-Dienstbotenamte um die Ausfertigung desselben zu bewerben.

Das Central-Dienstbotenamt übernimmt ausschließend die Ausfertigung der neuen Dienstbücher und zwar bei den zugereisten fremden Dienstboten auf Grundlage der bezüglichen Urkunden, und bei den hieher Zuständigen im Grunde des Dienstscheines, welchen das betreffende Domicils-Commissariat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu ertheilen haben wird.

Im Uebrigen haben die Bezirks-Commissariate sich die hierämtliche Kundmachung vom 30. April 1851 bei Einführung der Dienstbotenbücher, und die späteren, das Dienstbotenwesen betreffenden Weisungen genau vor Augen zu halten, und dürfen von nun an keinen Dienstboten ohne Dienstbuch den Eintritt in einen Dienst gestatten.

2. Die Dienstboten sind wie es bisher vorgeschrieben, fortan in den betreffenden Protocollen der im Dienste stehenden und der dienstlosen Dienstboten genau in Evidenz zu halten.

3. Die Vacirenden sind insbesondere strenge zu überwachen, und im Sinne des hierämtlichen Circulars vom 23. November 1853, Z. 25755/2948 C. A. I, ist die Verlängerung der Bewilligung des dienstlosen Aufenthaltes über vierzehn Tage nur aus berücksichtigungswürdigen Motiven zu gestatten.

Sind diese Motive nicht vorhanden, so ist der über 14 Tage dienstlose Dienstbote, insbesondere dann, wenn er den Dienst oft gewechselt hat, und nicht hieher zuständig ist, nach Hause zu weisen.

Einheimische sind gleichfalls polizeilich zu behandeln, und nach Umständen für das Zwangsarbeitshaus in Antrag zu bringen.

4. Ueber alle jene Dienstboten, welche zum polizeilichen Einschreiten Anlaß geben, und entweder polizeilich abgestraft oder zur strafgerichtlichen Behandlung eingeliefert werden, so wie auch über jene, welche von hier abgeschafft oder weggewiesen werden, ist monatlich ein Ausweis zusammenzustellen, und dieser an jedem letzten Tage des Monats an das Central-Dienstbotenamt einzusenden.

In diesem Ausweise sind zum Schlusse auch alle jene Dienstboten zu verzeichnen, welchen die Bewilligung zum dienstlosen Aufenthalte über vierzehn Tage zugestanden wurde.

Die Ursache dieser Bewilligung ist gleichfalls ersichtlich zu machen.

Die fremden Dienstboten, welche zu einer andern Beschäftigung übertreten wollen, haben hierzu die Genehmigung des betreffenden Polizei-Bezirks-Commissariates einzuholen.

Hierbei ist der Grundsatz festzuhalten, daß Fremde, deren Heimatscheine auf eine Diensteseigenschaft lauten, in der Regel in Wien zu dienen haben, und der Uebertritt zu einer andern Beschäftigung bei denselben gehörig motivirt erscheinen muß. Sind derlei zureichende Motive nicht vorhanden, so kann dem fremden Dienstboten der Uebertritt zu einer anderen Beschäftigung nicht gestattet werden, und es ist demselben im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit die Wahl zu überlassen, entweder in Dienst zu treten oder aber in seine Heimat zurückzukehren.

6. Im Sinne des §. 36 der für das flache Land in Niederösterreich erschienenen provisorischen Dienstboten-Ordnung vom 1. Juli 1856 sind die Dienstzeugnisse wie bisher unter Andeutung der Dienstzeit, nach den Eigenschaften der Treue, des Fleißes und der Sittlichkeit nebst den allfälligen besonderen Empfehlungen im Auszuge in das betreffende Dienstbuch von dem Bezirks-Polizei-Commissariate einzutragen, jedoch die Zeugnisse nicht weiter auszufolgen, sondern im Amte zurückzubehalten, und wenn voraussichtlich ein weiterer Gebrauch davon nicht mehr zu machen ist, zu vertilgen. Solche Zeugnisse aber, welche wegen specieller Umstände, die sie enthalten, für die Partei ein besonderes und bleibendes Interesse haben können, sind derselben nach beigesetzter Bemerkung, daß deren Eintragung im Dienstbuche erfolgt sei, in Händen zu belassen.

7. Mit Beziehung auf die neue Auflage von Dienstbotenbüchern wird ferner angeordnet, dafür zu sorgen, daß zur Erleichterung der Uebersicht des Dienstlaufes eines Dienstboten bei den ämtlichen Eintragungen in das Dienstbuch mehr Ordnung beobachtet, rein und leserlich geschrieben werde, keine unausgefüllten Zwischenräume gelassen, und die ämtlichen Bestätigungen mit der deutlichen Unterschrift eines Beamten und dem Amtssiegel versehen werden, was insbesondere von den eingetragenen Dienstzeugnissen gilt. Bei den in der neuen Auflage der Dienstbücher für das ämtliche Dienstzeugniß vorgedruckten gesetzlich vorgezeichneten Eigenschaften ist bei der Ausfüllung des Zeugnisses jene Eigenschaft zu durchstreichen, welche vom Dienstherrn mit Stillschweigen übergangen wird, dagegen ist auch jede weitere besondere Empfehlung in die ämtliche Bestätigung noch aufzunehmen.

8. Die Controlle der Handhabung des Dienstbotenwesens bei den Bezirks-Commissariaten wird von nun an von dem neu creirten Central-Dienstbotenamte besorgt.

9. Die Herren Bezirksleiter haben das Dienstbotenwesen von einem ausschließend dazu bestimmten, vollkommen qualificirten Beamten unter ihrer persönlichen Controlle besorgen zu lassen. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 21. April 1857, Z. 483/Pr.)

Dienstboten. können Legitimationskarten erhalten, s. **Legitimationskarten.**

Dienstbotenbücher. Mit Rücksicht auf den §. 34 der am 6. Jänner 1857, Z. 122, für die Markgrafschaft Mähren, mit Ausnahme der k. k. Städte Brünn und Olmütz, kundgemachten provisorischen Dienstboten-Ordnung hat die k. k. Statthalterei den Vergütungspreis für ein ungestempeltes gedrucktes Dienstbotenbuch mit steifem Einband auf sechs Kreuzer C. M. festgesetzt; was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. (Kundm. der mähr. Statth. v. 20. März 1857. Mähr. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 12.)

Dienstbotenbücher. Dem k. k. Bezirks-Polizei-Commissariate wird im Einklange mit §. 7 der hierortigen Verordnung v. 21. April 1857, Z. 483/Pr. wiederholt eingeschärft, dafür zu sorgen, daß zur Erleichterung der Uebersicht im Dienstbuche bei der ämtlichen Eintragung in dasselbe mehr Ordnung beobachtet, rein und leserlich geschrieben, keine unausgefüllten Zwischenräume gelassen, Abkürzungen so viel als möglich vermieden und insbesondere noch folgende Andeutungen beobachtet werden:

1) In der zweiten Rubrik ist nicht der Tag der Meldung des Dienstboten, sondern der Tag des Eintrittes in den Dienst anzumerken. In derselben Rubrik ist wenigstens der Monat mit Buchstaben zu bezeichnen und die Jahreszahl stets beizusetzen.

2. In der dritten Rubrik ist der Charakter des Dienstgebers jederzeit anzusetzen, und wenn derselbe aus dem Meldzettel nicht zu ersehen wäre, auf andere Weise zu erheben.

3. Die vierte Rubrik „Tag des Dienstaustrittes" ist nicht, wie es so häufig geschieht, leer zu lassen, sondern wie die zweite Rubrik auf die oben angedeutete Weise auszufüllen.

4. Bei der ämtlichen Eintragung des Dienstzeugnisses sind die leeren Zwischenräume, wenn zu ihrer Ausfüllung das Dienstzeugniß keinen Grund bietet, mit Strichen auszufüllen.

5. Auch in der Rubrik „Dienstlosigkeit" ist nach der Abmeldung die Firma des k. k. Bezirks-Commissariates zu setzen und mit dem Amtssiegel und der Unterschrift des Beamten zu versehen. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 27. Novemb. 1857, Z. 1101/D. L. A.)

Dienstboten-Ordnung (provisorische) vom 1. Juli 1856, für das flache Land im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, mit Ausschluß der in dem Wiener Polizei-Rayon gelegenen Gemeinden *).

---

*) Die Bestimmungen der für mehrere andere Kronländer bekannt gemachten Dienstboten-Ordnungen sind im Wesentlichen mit der vorliegenden gleichlautend. Diese Uebereinstimmung bezieht sich selbst auf die gleiche Reihenfolge der Paragraphe. Der Kürze wegen werden hier nur die Abweichungen anmerkungsweise ersichtlich gemacht, und betreffen die nachfolgenden Dienstboten-Ordnungen:

Die prov. Dienstboten-Ordnung für Schlesien, kundgemacht mit Erl. der Landes-Reg. für Schlesien v. 7. Febr. 1856, Z. 1792; für das flache Land im Königreiche Ungarn, kundgemacht mit Erl. des k. k. Civil- u. Milit.-Gouver. für Ungarn v. 9. Febr. 1856, Z. 23336, ung. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 9; für das Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns mit Ausschluß der Landeshauptstadt Linz, Erl. des ob. ö. Statth.-Präsidiums v. 5. März 1856, Z. 827/Pr., ob. ö. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 8; für die Hauptstadt Linz und deren Polizei-Rayon, Erl. des ob. öst. Statth.-Präsidiums v. 25. April 1856, Z. 1812/Pr. ob ö. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 14; für das Herzogthum Salzburg mit Ausschluß der Landeshauptstadt, Erlaß des Salzb. Landes-Präsid. v. 18. April 1856, Z. 2113, salzb. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 10; für Kärnthen mit Ausschluß der Landeshauptstadt, Erl. des Landes-Präsid. für Kärnthen v. 16. Mai 1856, Z. 456, Kärnth. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 12: für Mähren mit Ausschluß der Städte Brünn und Olmütz v. 6. Jänner 1857, Z. 122; für Böhmen mit Ausschluß der Hauptstadt. Erl. der böhm. Statth. v. 13. Jänner 1857, Z. 11103, böhm. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 10; für jene Städte in Ungarn, in denen l. f. Polizeibehörden oder mit der politischen Amtsführung betraute Magistrate bestehen, kundgemacht mit Erlaß des Gen.-Gouver. für Ungarn v. 22. Jänner 1857, Z. 151, ung. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 2; für Steiermark mit Ausschluß der Hauptstadt, Erl. der steierm. Statth. v. 30. Jänner 1857, steierm. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 1; für Siebenbürgen, Statth. Vdg. v. 28. Febr. 1857, Z. 28221, sieb. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 4; für die Landeshauptstadt Krakau, Vdg. des Landes-Präsid. v. 4. Juli 1857, Krak. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 8; die prov. Dienstboten-Ordnung für das Küstenland mit Ausschluß der Stadt Triest sammt

§. 1. Der Dienstvertrag erhält seine Giltigkeit durch die vom Dienstherrn gegebene und vom Dienstboten angenommene Darangabe *).

Dieselbe darf den zwanzigsten Theil **) des im Gelde bedungenen Jahreslohnes nicht überschreiten und kann in denselben eingerechnet werden.

§. 2. Die Bedingungen des Dienstvertrages bleiben der freien Uebereinkunft beider Theile überlassen.

Bedingungen, welche mit einer guten Hauszucht nicht verträglich sind, oder bestimmten Verbotsvorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig und sollen an den Dienstherren und an den Dienstboten angemessen geahndet werden.

§. 3. Wo in dieser Dienstboten-Ordnung des Dienstherrn gedacht ist, gelten die bezüglichen Bestimmungen auch von dessen Stellvertreter, in soweit nicht einzelne derselben der Natur der Sache nach ausschließend nur auf die Person des Dienstherrn Anwendung erleiden.

§. 4. Hat ein Dienstbote von mehreren Dienstherren das Darangeld angenommen, so ist er bei jenem Dienstherrn einzutreten verpflichtet, von welchem er das Darangeld zuerst angenommen hat.

Den übrigen, in soferne sie von der früheren Bedingung nichts wußten, hat er die erhaltene Darangabe zurück zu ersetzen und den erweislichen Schaden zu vergüten.

Außerdem ist er mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

Lauft jedoch hierbei eine Handlung mitunter, die durch die Strafgesetze verpönt ist, so ist er nach diesen zu behandeln.

Der Dienstherr, der von der früheren Verdingung wußte, verfällt gleichfalls in eine angemessene Strafe und verliert den Anspruch auf das gegebene Darangeld. Gleichwohl muß aber dasselbe vom Dienstboten zurück ersetzt und an die Gemeindecasse *) (§. 43) abgeführt werden.

§. 5. Wer einen Dienstboten verleitet, den Dienst zu dem er sich verdungen hat, nicht anzutreten, oder einen angetretenen Dienst aufzukündigen oder zu verlassen, unterliegt einer angemessenen Strafe und haftet für den Schaden, der dem Dienstherrn hieraus erwächst.

§. 6. Nach geschlossenem Dienstvertrage ist zur bestimmten Zeit der Dienstherr den Dienstboten aufzunehmen, und dieser einzustehen verpflichtet.

§. 7. Weigert sich der Dienstherr, den Dienstboten aufzunehmen, so verliert er die Darangabe und muß dem Dienstboten Lohn und Kost, — falls der Dienstvertrag durch Ein Jahr zu dauern gehabt hätte, für ein Vierteljahr, sonst aber für Einen Monat vergüten.

Der Dienstherr kann jedoch von dem Vertrage aus denselben Gründen zurücktreten, aus welchen er berechtigt wäre, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen. In diesem Falle gebührt ihm der Rückersatz der Darangabe.

Gebiet, Erl. der küstenl. Statth. v. 10. Juli 1857, küstenl. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 7; endlich die prov. Dienstb.-Ordn. für die Hauptstadt Prag und den dazu gehörigen Polizeirayon v. 21. August 1757, Z. 39463, böhm. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 42.

*) In der schles. Dienstb.-Ord. lautet der §. 1 folgendermaßen: Der Dienstvertrag kommt durch die Aufdingung zu Stande, welche sogleich ihre volle Giltigkeit erhält, sobald der Dienstherr und der Dienstbote einander wechselseitig zugesichert haben, jener, daß er ihn aufnehmen, und dieser, daß er in Dienst treten wolle. Ein Aufding- oder Darangeld kann gegeben werden, dasselbe darf jedoch den 20. Theil des im Gelde bedungenen Jahreslohnes nicht überschreiten, und kann in denselben eingerechnet werden.

**) Nach der steierm. Dienstb.-Ordn. „den zwölften Theil."

*) Nach der Krakauer Dienstb.-Ordn. bei der Polizei-Direction; nach der ung. Dienstb.-Ordn. für das flache Land; „an die Armencassa"; nach der Prager Dienstb.-Ordn. an den Prager Magistrat.

Kann der Dienstherr wegen eines Zufalles, der sich in seiner Person oder seinen Wirthschaftsverhältnissen ereignet hat, den Dienstboten nicht aufnehmen, so hat er denselben sogleich davon zu benachrichtigen und ihm nicht nur die Darangabe zu belassen, sondern auch, — falls der Dienstvertrag durch Ein Jahr zu dauern gehabt hätte, einen Monatslohn, sonst aber einen vierzehntägigen Lohn zu bezahlen.

§. 8. Weigert sich der Dienstbote den Dienst anzutreten, so ist er nach Beschaffenheit der Umstände zu bestrafen, und auf Verlangen des Dienstherrn zum Dienstantritte selbst mit Anwendung von Zwangsmaßregeln zu verhalten.

Der Dienstherr kann jedoch auch in diesem Falle vom Vertrage abgehen und nebst der Zurückstellung der Darangabe den Ersatz des ihm hierdurch zugehenden Schadens verlangen.

Machen unverschuldete, länger andauernde Hindernisse dem Dienstboten den Dienstantritt unmöglich, so muß sich der Dienstherr mit der Zurückstellung der Darangabe begnügen. Ist jedoch das Hinderniß blos vorübergehend, so ist der Dienstbote verpflichtet, nach dessen Behebung auf Verlangen des Dienstherrn den Dienst anzutreten.

§. 9. Die Aufnahme der Dienstboten für landwirthschaftliche Arbeiten hat stets zu Lichtmeß *), und zwar auf die Dauer Eines Jahres zu geschehen; hinsichtlich der übrigen Dienstboten wird die Dauer der Dienstzeit auf drei Monate festgesetzt. — Von dieser Bestimmung kann zwar durch besondere Verabredung abgegangen werden; eine solche Verabredung muß jedoch in einem schriftlichen Vertrage oder vor dem Gemeindevorsteher *) geschehen, widrigens darauf kein Bedacht zu nehmen ist **).

§. 10. Der Dienstbote ist dem Dienstherrn zum Gehorsam, zum Fleiße, zur Treue, Ehrerbietung, Aufmerksamkeit und Wahrhaftigkeit verpflichtet.

Er muß den Angehörigen des Dienstherrn anständig begegnen, mit dem Nebengesinde verträglich sein, und sich aller Zänkereien, Klatschereien und übler Nachrede gegen den Dienstherrn oder dessen Familie enthalten.

Er hat sich der häuslichen Ordnung, wie sie vom Dienstherrn bestimmt wird, zu unterziehen.

Befehle, Ermahnungen und Verweise des Dienstherrn muß er mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§. 11. Der Dienstbote ist schuldig, alle Dienste, zu denen er sich verdungen

---

*) Der Beisatz zu Lichtmeß fehlt in der böhm., kärnthn., mähr., siebenb. und Prager Dienstb.-Ordn. In der Dienstb.-Ordn. für Linz heißt es: Die Dauer der Dienstzeit hat in der Regel für einen Monat zu gelten, bei den Dienstboten für landwirthschaftliche Arbeiten für ein Jahr, und die Aufnahme solcher Dienstboten hat zu Lichtmeß zu geschehen; in der Dienstb.-Ordn. für das Herzogthum Salzburg: „die Dauer der Dienstzeit wird hinsichtlich jener Dienstboten, welche für landwirthschaftliche Arbeiten aufgenommen werden, auf ein Jahr von Lichtmeß oder Michaeli an gerechnet, festgesetzt, hinsichtlich der übrigen Dienstboten gelten als Ein- und Austritts-Termine Lichtmeß, Georgi, Jakobi und Michaeli; für Prag heißt es: rücksichtlich der übrigen Dienstleistungen wird die Dienstzeit wenigstens auf einen Monat festgesetzt.

*) In der Krakauer Dienstb.-Ordn. heißt es: „mittelst eines Spannzettels oder mittelst eines schriftlichen Vertrages; in der schlesischen Dienstb.-Ordn. (dort. §. 14): „oder an Orten, wo sich eine k. k. Polizei-Behörde befindet, vor dieser, sonst vor dem Gemeinde-Vorsteher; in der ung. Dienstb.-Ordn. für das flache Land: „vor dem Stuhlrichter“; in der Prager Dienstb.-Ordn. „oder vor der k. k. Polizei Direction.“

**) Die Dienstb.-Ordn. für Siebenbürgen enthält hier noch den Beisatz: „der Zeitpunkt des Dienstwechsels und zugleich Anfang der Dienstzeit, mit Rücksicht auf die obbestimmte Dienstdauer, bleibt den landes- oder ortsüblichen Gewohnheiten überlassen.

hat, wie nicht minder alle, die unter den verdungenen billig und vernünftiger Weise verstanden werden können, nach Anordnung des Dienstherrn pünktlich und unverdrossen zu leisten.

Bei Streitigkeiten unter den Dienstboten, welcher von ihnen eine gewisse Arbeit oder einen gewissen Dienst zu verrichten habe, entscheidet allein der Wille des Dienstherrn.

Selbst der nur zu gewissen Geschäften aufgenommene Dienstbote muß auf Verlangen des Dienstherrn andere Verrichtungen übernehmen, wenn das hierzu bestellte Gesinde durch Krankheit oder sonst daran verhindert ist, oder andere Umstände, wie z. B. unaufschiebbare Feldarbeiten, dieß dringend erfordern.

Der Dienstbote darf sich an den abgebrachten Feiertagen der Arbeit in keiner Weise entziehen. An Sonn- und den gebotenen Feiertagen müssen die gewöhnlichen häuslichen, sowie jene Arbeiten, die ohne Gefahr nicht verschoben werden können, geleistet werden.

Dem Besuche des Gottesdienstes darf jedoch hierdurch kein Abbruch geschehen.

§. 12. Den Dienstboten ist ohne Erlaubniß des Dienstherrn nicht gestattet, die ihm übertragenen Geschäfte durch einen Andern verrichten zu lassen. Er darf ohne Erlaubniß des Dienstherrn in eigenen Angelegenheiten vom Hause sich nicht entfernen und nicht über die bewilligte Zeit ausbleiben.

Gegen das Verbot des Dienstherrn darf der Dienstbote Besuche überhaupt oder von gewissen Personen nicht annehmen, und es ist ihm bei Strafe strengstens untersagt, ohne Erlaubniß des Dienstherrn Jemanden übernachten zu lassen.

§. 13. Der Dienstbote hat jeden seinen Verhältnissen unangemessenen Aufwand in der Kleidung, in Vergnügungen oder sonst zu vermeiden, und dem Dienstherrn kommt es zu, solchen Aufwand zu verbieten.

§. 14. Der Dienstbote hat sich bei jeder Gelegenheit das Beste seines Dienstherrn angelegen sein zu lassen, und so viel in seinen Kräften steht, Nachtheil und Schaden von ihm abzuwenden.

Er hat insbesondere mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, das Tabakrauchen in Scheuern, Ställen, auf Böden oder an anderen feuergefährlichen Orten zu unterlassen und solche Orte auch nicht mit offenem Lichte zu betreten.

Wahrgenommene Betrügereien, Veruntreuungen und Entwendungen des Nebengesindes ist er dem Dienstherrn anzuzeigen verpflichtet.

Für den durch ihn zugefügten Schaden haftet er nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.

Für Betrügereien, Veruntreuungen und Entwendungen ist er nach dem Strafgesetzbuche zu behandeln.

§. 15. Ohne Vorwissen und Bewilligung des Dienstherrn darf der Dienstbote seine Kleidungs- und Wäschstücke und seine sonstigen Habseligkeiten außer dem Hause, wo er dient, nicht aufbewahren.

Er muß sich die Durchsicht seiner Truhen, Koffer oder sonstigen Behältnisse von Seite des Dienstherrn in seiner und eines Zeugen Gegenwart gefallen lassen.

§. 16. Der Dienstbote ist bei seinem Austritte verpflichtet, Alles, was ihm zur Aufsicht, Besorgung oder Verwahrung übergeben oder sonst anvertraut wurde, dem Dienstherrn ordentlich zurückzustellen, und auf Verlangen desselben die Gegenstände, die er als sein Eigenthum mit sich nimmt, vor deren Wegbringung in Augenschein nehmen zu lassen *).

---

*) Die steierm. Dienstb.-Ordn. enthält hier den Beisatz: Mit der Livree ist es, wenn nicht eine andere Verabredung getroffen wurde, folgendermaßen zu halten: Nach Verlauf eines Jahres gebührt dem Austretenden die ganze Livree, bestehend in Rock, Weste, Unterkleidern, Schuhen, Strümpfen

§. 17. *) Der Dienstbote wird durch den Eintritt in den Dienst ein Mitglied der Hausgenossenschaft und daher unter die besondere Aufsicht des Dienstherrn gestellt.

Der Dienstherr hat den Dienstboten zu einem sittlichen und anständigen Betragen in wie außer dem Hause zu verhalten; und er ist zu diesem Ende, sowie zur Aufrechthaltung der häuslichen Ruhe und Ordnung und zur Erzielung des ihm schuldigen Gehorsams befugt, wenn ernstliche Ermahnungen, Verweise oder sonstige mildere Zurechtweisungsmittel nichts fruchten, von den strengeren Mitteln der häuslichen Zucht auf eine mäßige und der Gesundheit des Dienstboten nicht schädliche Weise Gebrauch zu machen.

Dieses Recht der häuslichen Zucht darf jedoch in keinem Falle bis zu Mißhandlungen, wodurch der Gezüchtigte am Körper Schaden nimmt, ausgedehnt werden, bei sonstiger Behandlung nach Maßgabe des Strafgesetzes.

---

und Hut; den nach einem halben Jahre Austretenden gebührt die sogenannte kleine Livree, nämlich die Unterkleider, Schuhe und Strümpfe. Auf eine Galla-Livree, oder was die Dienstherren nicht jährlich, sondern nach Willkür machen lassen, hat der Austretende keinen Anspruch. Demjenigen, der wegen eines der im §. 28 angeführten Gründe außer der vorgeschriebenen Aufkündzeit des Dienstes entlassen wird, gebührt von der Livree nichts. Sollte in Ansehung der Livree eine Streitigkeit erhoben werden, so ist die Entscheidung dem billigen Ermessen der Behörde überlassen.

*) Die Anordnung des §. 17 der n. ö. Dienstb.-Ordn. ist in der siebenbürgischen im §. 18 enthalten; der §. 17 der siebenb. Dienstb.-Ordn. enthält dagegen folgende Bestimmung: Binnen drei Tagen nach dem Eintritte des Dienstboten in den Dienst hat der Dienstherr denselben bei dem Gemeindevorstande gehörig unter Angabe seines Alters, Geburtsortes, früheren Aufenthaltes, der Eigenschaft, in der er eintritt, und der Dienstesdauer anzumelden. Die Unterlassung dieser Anmeldung ist angemessen zu bestrafen.

Der Dienstherr ist insbesondere verpflichtet, den Dienstboten zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen anzuhalten, und ebenso die zum Besuche der Schule oder Wiederholungsschule verpflichteten Dienstboten hiezu mit aller Strenge anzuweisen *).

§. 18. Der Dienstherr darf dem Dienstboten nicht mehrere und schwerere Arbeiten aufbürden, als derselbe nach seinen Kräften zu leisten vermag.

§. 19. Der Dienstherr hat den bedungenen Lohn zur bestimmten Zeit zu verabfolgen.

Ist über die Art und Größe des Lohnes keine bestimmte Verabredung getroffen worden, so ist der für dieselbe Classe von Dienstboten ortsübliche Lohn zu verabreichen.

Geschenke und Trinkgelder, die der Dienstherr zu besonderen Zeiten, oder aus besonderen Anlässen aus freiem Willen ein oder mehrere Male gegeben hat, begründen keine Verpflichtung, dieselben fernerhin zu geben.

Der Lohn ist, wenn eine Zahlungszeit nicht bedungen ist, in den ortsüblichen Terminen, und wenn darüber nichts hergebracht wäre, bei ganzjähriger Dienstdauer vierteljährig, sonst aber monatlich verfallen, zu entrichten.

§. 20. Die Kost, wo sie gebührt, muß gesund und hinreichend sein.

Besondere Bedingungen über die Art und Menge der Kost sind untersagt.

Kleidungs- und Wäschstücke, wenn solche bedungen sind, müssen den Verhältnissen der dienenden Classe angemessen verabfolgt werden.

Kleidungs- und Wäschstücke, die nur zum Putze dienen, oder den Verhältnissen

---

*) Die Anordnung wegen des Schulbesuches fehlt in allen übrigen Dienstboten-Ordnungen.

der dienenden Classe unangemessen sind, dürfen nicht bedungen werden *).

§. 21. Erkrankt der Dienstbote, so hat der Dienstherr für Pflege und Heilung desselben zu sorgen, und es können die aufgewendeten Kosten vom Lohne nur dann abgezogen werden, wenn der Dienstbote durch sein eigenes Verschulden erkrankt ist.

Dauert die Krankheit länger als vier Wochen **), so ist der Dienstbote nach Ablauf dieser Zeit, wenn er aus dem Dienste entlassen wird (§. 28, sub. 11), und wenn er vermögenslos ist, wie ein anderer, in keinem Dienstverhältnisse stehender erkrankter Armer zu behandeln, und es ist daher der Gemeindevorsteher ***) hiervon rechtzeitig zu verständigen.

§. 22. Ist die Erkrankung des Dienstboten erwiesenermaßen aus einem Verschulden des Dienstherrn erfolgt, so hat dieser unbeschadet der dem Dienstboten sonst zustehenden Entschädigungsansprüche ausschließlich für Pflege und Heilung zu sorgen, ohne daß ein Abzug am Lohne stattfinden darf.

§. 23. Der Dienstherr kann den Kranken im eigenen Hause verpflegen; er kann ihn aber auch in einer öffentlichen Anstalt oder an einem anderen Orte unterbringen, wenn dieß ohne Gefahr für den Kranken möglich ist.

*) Die ung. Dienstb.-Ordn. für Städte und die Krakauer Dienstb.-Ordn. enthalten hier den Beisatz, der in der steierm. Dienstb.-Ordn. bei §. 16 angegeben ist.

**) Nach der Prager Dienstb.-Ordn. länger als 14 Tage. Mit Erl. des Min. des Inn. v. 3. Dec. 1857, Z. 10980 (böhm. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 62) wurde aber dieser Termin wieder abgeändert, und festgesetzt, daß die Giltigkeit der obigen Bestimmung erst nach einer Dauer der Krankheit von 4 Wochen einzutreten habe.

***) Nach der Linzer, Krakauer und Salzburger Dienstb.-Ordn. „die k. k. Polizei-Direction," nach der Prager „das betreffende k. k. Polizei-Commissariat."

§. 24. Der Dienstvertrag kann durch beiderseitiges Einverständniß zu jeder Zeit aufgelöst werden.

§. 25. Durch den Tod des Dienstherrn erlischt der Dienstvertrag nur in soferne, als die Erben denselben nicht fortsetzen wollen. In diesem Falle haben sie aber dem abziehenden Dienstboten, falls der Dienstvertrag auf Ein Jahr geschlossen war, den Lohn und die bedungene Kost für drei Monate, sonst aber für Einen Monat zu vergüten.

War dem Dienstboten bereits vom Verstorbenen der Dienst aufgekündiget, so gebührt demselben diese Entschädigung nur für jene geringere Zeit, als der Dienstvertrag noch zu dauern gehabt hätte.

§. 26. *) Diese Bestimmung hat auch in dem Falle, wo die Wirthschaft durch Kauf, Tausch, Pachtung oder sonstige Verträge an eine andere Person übergeht, rücksichtlich des für die Wirthschaft bestellten Gesindes zu gelten.

§. 27. In soferne nicht ausdrücklich verabredet wird, daß nach Ablauf der bedungenen Zeit der Dienstvertrag nicht weiter fortgesetzt werden soll, bewirkt der Ablauf der Zeit die Aufhebung des Dienstvertrages nur nach vorgegangener Aufkündigung.

Die Aufkündigung hat bei ganzjährigen Diensten spätestens sechs Wochen, sonst aber spätestens vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit zu geschehen.

Geschieht von keinem Theile rechtzeitig eine Aufkündigung, so ist der Dienstvertrag auf diejenige Zeit stillschweigend erneuert, welcher vorher durch denselben bestimmt war.

§. 28. Der Dienstherr kann den Dienstboten ohne Aufkündigung und sofort entlassen:

*) Dieser §. bildet in der Krakauer Dienstboten-Ordnung den letzten Absatz des §. 25.

1. wenn der Dienstbote zur Verrichtung des Dienstes, für welchen er aufgenommen wurde, aus was immer für einer Ursache völlig unbrauchbar ist;

2. wenn er seine Dienstpflichten gröblich verletzt, insbesondere den Befehlen des Dienstherrn oder des bestellten Aufsehers über das Dienstpersonale beharrlichen Ungehorsam oder Widerspänstigkeit entgegensetzt;

3. wenn er den Dienstherrn oder dessen Angehörige, oder den aufgestellten Aufseher über das Dienstgesinde durch Thätlichkeiten, durch Schimpf- oder Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidiget, die Mit-Dienstboten gegen den Dienstherrn oder gegen einander aufhetzt, oder überhaupt den Hausfrieden boshafter Weise zu stören sucht;

4. wenn er sich des Diebstahles, des Betruges oder der Veruntreuung schuldig macht, oder die Mit-Dienstboten hiezu verleitet, oder die wahrgenommenen Betrügereien, Veruntreuungen oder Entwendungen des Nebengesindes dem Dienstherrn nicht anzeigt;

5. wenn er ungeachtet vorausgegangener Warnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht, das ihm anvertraute Vieh durch schlechte Wartung Schaden nehmen läßt oder mißhandelt, oder aus Bosheit, Muthwillen oder grober Nachlässigkeit das Eigenthum des Dienstherrn beschädiget;

6. wenn er auf Rechnung des Dienstherrn ohne dessen Vorwissen Geld oder Waaren borgt;

7. wenn er auf länger als acht Tage gefänglich eingezogen wird;

8. wenn er der Trunkenheit, dem Spiele oder anderen Ausschweifungen und Unsittlichkeiten sich ergibt, insbesondere wenn er die Kinder oder Verwandten des Dienstherrn zu verleiten sucht;

9. wenn er ohne Erlaubniß des Dienstherrn über Nacht ausbleibt, oder Fremde übernachten läßt, oder sonst die häusliche Ordnung gröblich verletzt;

10. wenn er sich durch sein Verschulden eine ansteckende oder Eckel erregende Krankheit zuzieht, und

11. wenn er ohne Verschulden des Dienstherrn über vier Wochen*) krank ist.

In allen diesen Fällen hat der Dienstherr sogleich die Anzeige dem Gemeindevorsteher**) zu machen.

Der Dienstbote hat in diesen Fällen nur Lohn und Kost bis zum Zeitpunkte seiner Entlassung zu fordern, unbeschadet der dem Dienstherrn etwa zustehenden Entschädigungsansprüche.

§. 29. Der Dienstbote kann den Dienst vor der Zeit ohne Aufkündigung verlassen:

1. wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit dem Dienste nicht weiter vorzustehen vermag.

Die Schwangerschaft allein berechtiget den Dienstboten nicht den Dienst zu verlassen.

2. Wenn der Dienstherr die Gränzen der ihm zustehenden häuslichen Zucht überschreitet, und dadurch das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten Gefahr läuft;

3. wenn der Dienstherr den Dienst-

---

*) Nach der Prager Dienstb.-Ordn. „über 2 Wochen", dieser Termin wurde indessen mit Erl. des Min. des Inn. v. 3. Dec. 1857, Z. 10980 (böhm. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 62) wieder auf 4 Wochen erhöht.

**) In der ung. Dienstb. Ordn. für Städte heißt es hier und in den folgenden §§.: „an die in Dienstboten-Angelegenheiten competente Behörde." In der Krakauer Dienstb.-Ordn. heißt es statt Gemeindevorsteher überall: Polizei-Direction; in der schles. Dienstb.-Ordn.: „in Städten wo sich eine k. k. Polizei-Behörde befindet, bei dieser, sonst aber bei dem Gemeindevorsteher;" in der ung. Dienstb.-Ordn. für das flache Land; „bei dem Stuhlrichteramte;" in der Dienstb.-Ord. für Linz heißt es hier und in allen folgenden §§. statt Gemeindevorsteher oder politische Behörde überall „k. k. Polizei-Direction;" in der Prager: „Polizei-Bezirks-Commissariat oder Polizei-Behörde."

boten zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht, oder ihn vor solchen Zumuthungen gegen Hausgenossen oder Personen, die im Hause aus- und eingehen, nicht schützt;

4. wenn der Dienstherr auf länger, als die Dienstzeit dauert, eine Reise zu unternehmen im Begriffe steht, oder seinen Wohnsitz in einem anderen, über sechs Meilen entfernten Orte aufschlägt und in diesen Fällen den Dienstboten gegen dessen Willen mitnehmen will.

Diese Gründe müssen jedoch dem Gemeindevorsteher angezeigt, und falls sie vom Dienstherrn widersprochen würden, glaubwürdig dargethan werden.

Ohne Bewilligung des Gemeindevorstehers darf der Dienstbote den Dienst nicht verlassen, den Fall einer augenscheinlichen Gefahr des Lebens oder einer Beschädigung ausgenommen.

In den Fällen ad 2 und 3 ist dem Dienstboten Lohn und Kost für die noch übrige Dienstzeit, und, wenn diese länger als Ein Vierteljahr dauert, wenigstens für Ein Vierteljahr zu vergüten.

In den Fällen ad 1 und 4 kann Kost und Lohn nur bis zum Dienstaustritte gefordert werden.

§. 30. Der Dienstbote kann den Dienst vor der Zeit, jedoch bei ganzjährigen Diensten nur nach vorangangener sechswöchentlicher, sonst aber nur nach vorausgegangener vierzehntägiger Aufkündigung verlassen:

1. wenn der weibliche Dienstbote zur Verehelichung und der männliche zum Antritte einer eigenen Wirthschaft oder eines eigenen Gewerbes vortheilhafte Gelegenheit erhält, welche durch die Aushaltung der Dienstzeit versäumt werden würde:

2. wenn die Ueberkommung einer Erbschaft oder eine andere wichtige Angelegenheit die längere Abwesenheit des Dienstboten an einem anderen Orte nothwendig macht;

3. wenn die Eltern des Dienstboten wegen einer erst nach Antritt des Dienstes vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände denselben zur Führung ihrer Wirthschaft oder ihres Gewerbes oder zur Pflege benöthigen und mit der Abberufung desselben bis zum Ausgange der Dienstzeit nicht zuwarten können.

Auch diese Gründe müssen dem Gemeindevorsteher angezeigt und beim Widerspruche des Dienstherrn glaubwürdig dargethan werden. Ohne Bewilligung des Gemeindevorstehers darf sich der Dienstbote nicht entfernen.

Unter Beobachtung dieser Vorschrift kann der Dienstbote im Falle der Dringlichkeit die Entlassung selbst vor Ausgang der sechswochentlichen und bezüglich vierzehntägigen Aufkündigungsfrist verlangen, wenn er statt seiner einen anderen tauglichen Dienstboten stellt, und sich mit demselben wegen Kost und Lohn für diese Zeit ohne Schaden des Dienstherrn abfindet.

Dienstboten, welche erwiesenermaßen ihre Dienste schlecht, träg und unwillig verrichten, oder sonst ein ihrem Dienstverhältnisse unangemessenes Betragen in der Absicht beobachten, um dadurch den Dienstherrn zur Ertheilung der verweigerten Entlassung zu zwingen, sind besonders strenge zu bestrafen und zur genauen Erfüllung ihrer Dienstpflichten mit aller Schärfe zu verhalten *).

§. 31. Der Dienstherr, der ohne gesetzmäßigen Grund (§. 28) einen Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, kann zwar nicht genöthiget werden, denselben gegen seinen Willen wieder aufzu-

*) Dieser ganze letzte Absatz von den Worten: „Dienstboten, welche erwiesenermaßen" u. s. w. fehlt in der böhm., schles., Prager und ung. Dienstb.-Ordn. für die Städte und das flache Land; in der siebenb. Dienstb.-Ordn. bildet er dagegen den Inhalt des §. 32.

nehmen; er ist aber verpflichtet, demselben Lohn und Kost für die noch übrige Dienstzeit, und wenn diese länger als Ein Vierteljahr dauerte, für Ein Vierteljahr zu vergüten.

§. 32. Dienstboten, die vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßigen Grund den Dienst eigenmächtig verlassen, sind dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, von diesem zu verfolgen und auf Verlangen des Dienstherrn selbst durch Zwang zur Rückkehr in den Dienst anzuhalten.

Sie sind überdieß einer angemessenen Strafe zu unterziehen und sind verpflichtet, den aus der unerlaubten Dienstesverlassung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Will aber der Dienstherr den entlaufenen Dienstboten nicht wieder aufnehmen, so kann er statt desselben einen anderen Dienstboten aufdingen und von dem entlaufenen die Vergütung der dadurch verursachten mehreren Kosten verlangen.

§. 33. Wer einen Dienstboten, von dem er weiß, oder doch aus den Umständen vermuthen mußte, daß er entlaufen sei, in Dienst nimmt, Unterkommen oder Aufenthalt gestattet, ist angemessen zu bestrafen, und zum Ersatze des dem Dienstherrn durch die Flucht des Dienstboten erwachsenen Schadens, sowie der durch die Aufnahme eines anderen Dienstboten verursachten Mehrbeköstigung zur ungetheilten Hand mit dem entlaufenen Dienstboten verpflichtet.

§. 34. Jeder Dienstbote hat sich mit einem Dienstbotenbuche zu versehen, welches, wenn weder hinsichtlich des Befugnisses sich zu verdingen, noch sonst ein Hinderniß obwaltet, gegen Leistung des Stämpels pr. 6 kr. und des Kostenbetrages der Druckauflage von seiner politischen Heimathsbehörde ausgefolgt wird. Ist diese nicht zugleich die politische Behörde seines Aufenthaltes, so hat sich die letztere über Ansuchen des Dienstboten an die Erstere um die Ermächtigung zur Ausfertigung des Dienstbotenbuches zu wenden*).

Dienstboten die aus Ländern zureisen, wo Dienstbotenbücher nicht bestehen, werden solche von der politischen Behörde

---

*) Die ung. Dienstb.-Ordn. für Städte und für das flache Land enthält den Zusatz: „Das Dienstbotenbuch vertritt jedoch nicht die Stelle des Reisepasses.“ In der siebenb. Dienstb.-Ordn. heißt es (dort §. 36): Das Dienstbotenbuch wird, wenn weder hinsichtlich des Befugnisses, sich zu verdingen, noch sonst ein Hinderniß obwaltet, gegen Bezahlung des Stämpels von 6 kr. und der Erzeugungskosten, von dem Bezirksamte oder selbstständig als solches fungirenden Magistrats ausgestellt. Ist dieses nicht zugleich die politische Behörde des Aufenthaltes (Heimathsbehörde) des Dienstboten, so hat sich dasselbe über Ansuchen des Dienstboten an das Erstere um die Ermächtigung zur Ausfertigung des Dienstbotenbuches zu wenden.

In der Prager Dienstb.-Ordn. heißt es: Den nach Prag und den zum Polizei-Rayon gehörigen Ortschaften zuständigen Dienstboten wird das Dienstbotenbuch von der k. k. Polizei-Direction ausgefertiget.

Will ein nicht nach Prag und dessen Polizei-Rayon zuständiger, hier sich aufhaltender Dienstbote von seiner politischen Heimathsbehörde ein Dienstbotenbuch erhalten, so hat sich die k. k. Polizei-Direction oder das betreffende k. k. Polizei-Commissariat über Ansuchen des Dienstboten an die Erstere um die Ermächtigung zur Ausfertigung des Dienstbotenbuches zu wenden.

Fremde Dienstboten, die nach Prag und dessen Rayon kommen, um hier in Dienst zu treten, haben sich binnen 24 Stunden nach ihrer Ankunft bei der k. k. Polizei-Direction oder dem betreffenden Polizei-Commissariate zu melden, welches ihnen einen Termin von 8 Tagen, der bei berücksichtigungswerthen Umständen bis zu einem Monate verlängert werden kann, bewilligen wird, um einen Dienst aufzusuchen. Nach fruchtlosem Verlaufe dieser Termine, haben sie, wenn sie nicht sonst eine erlaubte hinreichende Erwerbsquelle nachweisen können, Prag zu verlassen. Jene, welche ohne sich gemeldet zu haben, sich über 3 Tage in Prag aufhalten, werden in ihre Heimath gewiesen werden.

ihres Aufenthaltes *) auf Grund ihrer Reiselegitimationen ausgefertiget.

Ueber die ausgestellten Dienstbotenbücher ist eine genaue Vormerkung zu führen.

§. 35. Kein Dienstherr darf einen Dienstboten, der kein Dienstbotenbuch besitzt, bei sonstiger Strafe aufnehmen.

Dasselbe ist vom Dienstherrn beim Antritte des Dienstes in Aufbewahrung zu nehmen **).

§. 36. Beim Dienstaustritte hat der Gemeindevorsteher auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Dienstherrn die Rubriken des Dienstbotenbuches auszufüllen, seine Namensfertigung beizusetzen, und das beigebrachte schriftliche Zeugniß des Dienstherrn zurückzubehalten.

Das Zeugniß über Treue, Geschicklichkeit, Fleiß und Sittlichkeit ist nur in soweit aufzunehmen, als es für den Dienstboten günstig lautet. — Lautet es aber hinsichtlich der einen oder der andern Eigenschaft ungünstig, so ist die bezügliche Rubrik bloß mit Strichen auszufüllen.

Gründet sich das ungünstige Zeugniß des Dienstherrn auf Beschuldigungen und Verdachtsgründe, die nach der vom Dienstboten verlangten Untersuchung der Gemeindevorsteher unbegründet findet, so kann Letzterer nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung, jedoch unter der ausdrücklichen Anmerkung „nach gepflogener Untersuchung“ die Rubrik ausfüllen.

Der Dienstherr, welcher einem Dienstboten ein wahrheitswidriges Zeugniß wissentlich ertheilt, ist unbeschadet seiner Haftung für den hieraus entspringenden Nachtheil mit einer angemessenen Strafe zu ahnden.

§. 37. Die Dienstbotenbücher sind öffentliche Urkunden. Wer solche nachmacht oder verfälscht, oder wer sich zu seinem Fortkommen eines fremden Dienstbotenbuches bedient, oder sein Dienstbotenbuch zu diesem Zwecke einem Anderen überläßt, wird nach dem Strafgesetzbuche behandelt.

§. 38. Geht ein Dienstbotenbuch verloren, so ist hiervon bei der politischen Behörde, in deren Bezirke der Dienstbote sich aufhält *), die Anzeige zu machen. — Dieselbe hat die obwaltenden Umstände sorgfältig zu erheben, und in soferne diese Erhebung den Verlust nicht bezweifeln läßt, ein neues Dienstbotenbuch auszufertigen, oder wenn eine andere politische Behörde das verlorene Dienstbotenbuch ausgestellt hat, bei dieser die Ausfertigung eines neuen zu veranlassen.

In dem neuen Dienstbotenbuche ist ausdrücklich zu bemerken, daß es ein Duplicat sei **).

---

*) In der ung. Dienstb.-Ordn. für Städte heißt es; „an Orten aber, wo sich eine k. k. Polizei-Behörde befindet, von dieser.“

**) Die Prager Dienstb.-Ordn. enthält hier noch den Beisatz: „und der k. k. Polizei-Direction, im Rayon dem betreffenden k. k. Polizei-Bezirks-Commissariate binnen der vorgeschriebenen Frist von 3 Tagen behufs der Anmeldung des Dienstboten vorzuweisen.“

*) In der ung. Dienstb.-Ordn. f. Städte heißt es: „an Orten aber, wo sich k. k. Polizei-Behörden befinden, bei diesen“; in der Linzer und Prager Dienstb.-Ordn.: „bei der k. k. Polizei-Direction.“

**) Die ung. Dienstb.-Ordn. f. Städte und das flache Land enthält hier den Beisatz: Sollte in einem Dienstbotenbuche kein Raum mehr zu Eintragungen erübrigen, so ist dem Dienstboten zu dem bereits besitzenden Dienstbotenbuche ein zweites auszustellen, in dem letzteren aber ausdrücklich zu bemerken, daß dieses eine Fortsetzung des früher erhaltenen sei. Die Dienstbotenbücher sind mit aller Genauigkeit und ohne Correcturen auszufertigen, die Daten der Ausfertigung, des Alters, der Arbeitsdauer, statt mit Ziffern mit Buchstaben auszudrücken, und falls sich dennoch Correcturen als nothwendig ergeben sollten, stets die ämtliche Bestätigung der Correctur beizusetzen, keinesfalls ist aber eine Radirung vorzunehmen gestattet.

§. 39. Die politische Behörde überwacht das Gesindewesen und vollzieht die gegenwärtige Dienstboten-Ordnung. Zur Unterstützung hierbei dienen ihr die Gemeindevorsteher, die nach den Weisungen der politischen Behörde auf Zucht, Ordnung und Sittlichkeit der Dienstboten zu wachen und insbesondere das dienstlose Gesinde zu beaufsichtigen haben.

Dienstlos gewordene Dienstboten, die zur Gemeinde gehören, hat der Gemeindevorsteher mit allem Ernste anzuhalten, Dienste oder andere erlaubte Arbeiten zu suchen.

Wenn sie sich ungeachtet vorhandener Gelegenheit hierzu nicht verstehen, so sind sie in solange zu Gemeinde- oder öffentlichen Arbeiten zu verhalten, bis sie in einen Dienst oder in eine Arbeit getreten sind.

Hierbei darf auf den Vorwand, daß sie sich ihren Eltern oder anderen Leuten, insbesondere jenen, bei denen sie Unterstand finden, zur Arbeit verpflichtet haben, keine Rücksicht genommen werden, wenn es offenbar ist, daß sie bei diesen keine, oder doch keine angemessene Arbeit finden.

Fremde dienstlose Dienstboten, welche die vorhandene Gelegenheit zu neuen Diensten oder zu einer anderen erlaubten Beschäftigung nicht benützen, die ein anstößiges, sittenloses Leben führen, oder die eine Aussicht zur baldigen Erlangung eines Dienstes oder einer anderen ihren Unterhalt deckenden Arbeit nicht haben, sind aus der Gemeinde zu weisen *).

---

*) Die Anordnung dieses §. von den Worten: „dienstlos gewordene Dienstboten u. s. w." bis zum Schlusse fehlt in der böhm. Dienstb.-Ordn.

In der ung. Dienstb.-Ordn. für Städte lautet der § 39: „Die Ueberwachung des Dienstbotenwesens und die Vollziehung der gegenwärtigen Dienstboten-Ordnung steht in Städten, wo sich l. f. Polizei-Behörden befinden, diesen, in Städten, wo zwar keine l. f. Polizei-Behörden, wohl aber Magistrate bestehen, denen die politische Amtsführung übertragen ist, diesen Magistraten zu. Für alle anderen Städte und Märkte haben die Bestimmungen der Dienstb.-Ordn. für das flache Land vom 9. Febr. 1856 (L. R. Bl. II. Abth. Nr. 9) zu gelten." — In der Krakauer Dienstb.-Ordn. lautet dieser §. (dort der §. 38): „Die Polizei-Direction überwacht das Gesindewesen und vollzieht die gegenwärtige Dienstboten-Ordnung. Der Magistrat und die demselben untergeordneten Organe haben sie hierbei zu unterstützen, und im Einverständnisse mit ihr auf Zucht, Ordnung und Sittlichkeit der Dienstboten zu wachen, und insbesondere das dienstlos gewordene Gesinde zu beaufsichtigen" — (dann wie oben in der n. ö. Dienstb.-Ordn.) In der ung. Dienstb.-Ordn. für das flache Land lautet dieser §. wie in der böhm. Dienstb.-Ordnung mit dem Zusatze: Insbesondere werden die Stuhlrichter ermächtiget, zur Vornahme der in den §§. 28, 29, 30, 32 und 36 dieser Dienstb.-Ordn. ihnen zugewiesenen Amtshandlungen den betreffenden Gemeindevorsteher ein für allemal zu delegiren, ausgenommen, wenn der Dienstgeber früher in die Kategorie der selbstständigen Jurisdicenten gehörte, in welchem Falle diese Amtshandlungen stets von dem Stuhlrichteramte selbst zu pflegen sind.

In der Prager Dienstb.-Ordn. lautet der §. 39: Die k. k. Polizei-Direction (im Rayon die k. k. Polizei-Commissariate) überwacht das Gesindewesen, und vollzieht die gegenwärtige Dienstboten-Ordnung. Sie hat über Zucht, Ordnung und Sittlichkeit der Dienstboten zu wachen, das dienstlose Gesinde zu beaufsichtigen, und in soferne dasselbe der einheimischen Bevölkerung nicht angehört, nach Umständen mit der Zurückweisung in ihre Heimat vorzugehen.

§. 40. Wer, ohne dazu die behördliche Bewilligung erhalten zu haben *), das Gesindezubringen als Geschäft betreibt, ist mit einer angemessenen Strafe zu belegen.

Um jedoch die Unterbringung der Dienstboten in Dienste und die Auffindung dienstsuchender Personen zu erleichtern, ist am Sitze des Gemeindevorstehers **) ein

---

*) Der Beisatz: „ohne dazu die behördliche Bewilligung erhalten zu haben" fehlt in der Dienstb.-Ordn. für Salzburg, Kärnthen und Mähren.

**) In der Linzer Dienstb.-Ordn.: „bei der k. k. Polizei-Direction."

Register zur Einsicht aufzulegen, in welchem die dienstsuchenden Dienstboten und die Dienstherren, die sich um Dienstboten melden, eingetragen werden *).

Streitigkeiten zwischen dem Dienstherrn und Dienstboten, welche aus dem Dienstvertrage entstehen, gehören vor die competente Gerichtsbehörde. Alle anderen Klagen und Beschwerden in Dienstbotensachen sind von der politischen Bezirksbehörde im kürzesten Wege abzuthun.

---

*) Der §. 40 fehlt in der ung. Dienstb.-Ordn. für Städte und in jener für das flache Land gänzlich; in der Krakauer Dienstb.-Ordn. (dort der §. 39) lautet er aber: „Um jedoch die Unterbringung der Dienstboten in Dienste und die Auffindung dienstsuchender Personen zu erleichtern, sollen bei der Polizei-Direction über eröffnete Dienste und ausgetretene Dienstboten Register geführt werden, woselbst Dienstherren, was für eine Gattung von Dienstboten sie bedürfen, welche Eigenschaften sie von denselben fordern, auch wenn sie es zuträglich finden, den Lohn und andere Bedingungen nebst Anzeige ihrer Wohnung gegen die zu entrichtende Einschreibegebühr von 6 kr. C. M. vormerken lassen können. Ebenso können auch Dienstsuchende die Diensteigenschaft, ihr Alter und Fähigkeiten daselbst einschreiben lassen. Benöthiget daher ein Dienstgeber eines Dienstboten, so kann er bei der Polizei-Direction die Nachfrage thun oder thun lassen, auf Verlangen die Register einsehen, und unter den Dienstsuchenden denjenigen wählen, der ihm zugewiesen werden soll. Für diese Zuweisung sind 6 kr. CM. zu entrichten. Auf gleiche Weise können Dienstsuchende sich an die Polizei-Direction wenden, wo ihnen nach ihren Eigenschaften Dienstörter zugewiesen werden, und sind Dienstboten, die sich beim Dienstaustritte, oder wenn sie bisher noch nicht in Dienstverhältnissen gestanden, bei der Polizei-Direction melden, zu ermahnen, um eröffnete Dienstörter bei der Polizei-Direction öfter nachzufragen. Dienstboten haben sowohl für die Einschreibung, wenn sie dienstlos geworden sind, als auch, wenn ihnen Dienste zugewiesen werden, nichts zu entrichten.

In der Prager Dienstb.-Ordn. fehlt in diesem §. der ganze Satz: „um jedoch die Unterbringung u. s. w. bis — eingetragen werden."

Diese Behörde erkennt auch über die Uebertretungen der Vorschriften der gegenwärtigen Dienstboten-Ordnung *).

§. 42. Die in dieser Dienstboten-Ordnung angedrohten Strafen sind mit Geld- oder Arreststrafen oder mit körperlicher Züchtigung zu vollziehen.

Geldstrafen dürfen bei Dienstboten den Betrag von 5 fl. und bei anderen Personen den Betrag von 25 fl. nicht übersteigen. — Arrest kann bis zu vierzehn Tagen verhängt und mit Beobachtung der Bestimmungen des Strafgesetzes durch Fasten verschärft werden.

Die körperliche Züchtigung kann nur bei Dienstboten Anwendung finden. Sie besteht bei Jünglingen unter achtzehn Jahren und bei Frauenspersonen in Ruthen-

---

*) Die Bestimmungen dieses §. haben durch die mit Verordnung des Minist. des Inn. v. 7. Dec. 1856 bekannt gemachte A. h. Entschl. v. 31. Oct. 1856 (s. oben Dienstboten) eine wesentliche Abänderung erlitten. Dieser §. lautet daher in der erst nach dieser A. h. Anordnung erlassenen Dienstboten-Ordnungen für Mähren und für das Küstenland folgendermaßen; „Dienst-Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten, welche aus dem Dienstverhältnisse oder Lohnvertrage hergeleitet werden, und während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen, vom Tage als das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht werden, sind von den politischen Behörden summarisch zu verhandeln und zu entscheiden. Jene Streitigkeiten dagegen, welche nach Verlauf dieser Frist erhoben werden, gehören zur ordentlichen Amtshandlung der Gerichtsbehörden. Die politische Bezirksbehörde hat auch die sonstigen Klagen und Beschwerden in Dienstbotensachen im kürzesten Wege abzuthun, und über die Uebertretungen der Vorschriften dieser Dienstboten - Ordnung zu erkennen. In der böhm., in der Prager, siebenb., steierm. u. ung. für Städte u. Krakauer Dienstb.-Ordn. ist der Satz: „Die politische Bezirksbehörde hat auch die sonstigen Klagen und Beschwerden in Dienstbotensachen im kürzesten Wege abzuthun" — weggelassen; sonst sind darin die Bestimmungen dieses §. gleichlautend mit jenem für Mähren.

streichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechtes in Stockstreichen, und kann höchstens 15 Streiche betragen.

Sie darf erst nach vorausgegangener Erklärung des Arztes, daß sie dem Gesundheitszustande des zu Bestrafenden unnachtheilig sei, und nie öffentlich vollzogen werden.

§. 43.*) Die Geldstrafen sind in der Gemeindecasse aufzubewahren und abgesondert zu verrechnen. — Sie haben die ausschließliche Bestimmung zur Unterstützung kranker oder armer arbeitsunfähiger Dienstboten.

§. 44. Die dem Gemeindevorsteher in dieser Dienstboten-Ordnung übertragenen Amtshandlungen können, wenn es die Umstände erfordern, an eine andere vertrauenswerthe Person übertragen werden.

§. 45. In Gemeinden, welche zum Rayon einer k. k. Polizeibehörde gehören, hat diese letztere die in der vorstehenden Gesinde-Ordnung bezeichneten Amtshandlungen der politischen Behörde und des Gemeindevorstehers auszuüben **).

§. 46. Vorstehende Bestimmungen haben mit 1. August 1856 in Wirksamkeit zu treten. (Vdg. der n. ö. Statth. v. 1. Juli. 1856, L. R. Bl. II. Abth. Nr. 12.)

*) Die §§. 43—45 fehlen in der ung. Dienstb.-Ordn. für Städte. In der Krakauer lautet der §. 43 (dort §. 42) sowie in der Linzer und Prager folgendermaßen: „Die Geldstrafen sind von der k. k. Polizei-Direction an den Magistrat abzuführen, und von demselben abgesondert zu verrechnen. Sie haben die ausschließliche Bestimmung zur Unterstützung kranker oder armer arbeitsunfähiger Dienstboten.

In der ung. Dienstb.-Ordn. für das flache Land fehlen die §§. 43 und 44.

In der Krakauer, Linzer und Prager Dienstb.-Ordn. fehlen die §§. 44 u. 45.

**) Dieser §. fehlt in der steierm. Dienstb.-Ordn.; die böhm. Dienstb.-Ordn. enthält hier noch den Beisatz: „In Städten aber, in welchen sich mit der politischen Amtsführung betraute Magistrate befinden, liegt diesen die Handhabung des Gesindewesens ob.“

Dienstboten-Ordnung. Ausdehnung derselben auf die Hirten, s. **Hirten.**

— — für Wien. Abänderung der darin vorkommenden Bestimmungen bezüglich der Lohndiener, s. **Lohndiener.**

Donau-Schiffahrt. Zur Förderung der Schiffahrt ist bei Isper und Struden eine Signalisirungs-Telegraphenstation errichtet worden, wodurch sich die unterm 3. März 1846, Z. 5986*), von der k. k. Landesregierung erlassenen Vorschriften beheben und es sind künftighin die nachstehenden Vorsichten zu beobachten, und zwar:

§. 1. Wenn Schiffe von den Wirbel, Strudel oder Hößgang stromaufwärts befahren, werden roth und weiße Warnungssignale an drei Punkten ausgestellt, und zwar: eines auf der Felsenkugel bei der Föhre; eines bei der Lagerstätte in Grein, und eines am Hufschlage, unterhalb Tiefenbach.

§. 2. Die Ausstellung dieser Signale deutet an, daß die Thalfahrt durch den Strudel, den Hößgang und den Wirbel ganz gesperrt sei, und es haben alle Fahrzeuge, welche den Strudel und Wirbel oder den Hößgang und Wirbel stromabwärts befahren wollen, bei Grein anzulanden, und zwar die Flöße in Tiefenbach und die Ruderschiffe beim Seiler in Urfahr. Sämmtliche Fahrzeuge dürfen erst dann ihre Fahrt stromabwärts fortsetzen, wenn die Warnungssignale in Grein und bei der Föhre eingezogen sind.

Das Anlanden während der Thalfahrt-Sperre an anderen Uferstellen als den vorgenannten ist verboten, nur im Falle dringender Nothwendigkeit wird noch das Anlanden bei der Föhre gestattet.

§. 3. Die in den vorstehenden zwei Paragraphen enthaltenen Anordnungen haben auch auf alle Gattungen von Dampfschiffen volle Anwendung.

Die Capitäne haben daher auf die Aussteckung dieser Warnungs-Signale ihr

*) S. 1. Bd., S. 410—412.

Augenmerk zurichten, und dieselben dürfen die Thalfahrt durch den Strudel und Wirbel oder durch den Hößgang und Wirbel erst dann fortsetzen, wenn die bezeichneten Warnungssignale wieder eingezogen sind.

§. 4. Ist bis eine Viertelstunde vor der Ankunft des zu Thal fahrenden Dampfschiffes bei der Föhre ein Fahrzeug stromabwärts in den Strudel oder Hößgang eingefahren, so wird bei der Föhre unterhalb Grein eine blau und weiße Fahne ausgesteckt.

In diesem Falle haben die stromabwärts fahrenden Dampfschiffe ihre Fahrt in der Art zu verzögern, daß sie das vorausgegangene Fahrzeug nicht im Strudel, Hößgang oder im Wirbel einholen.

§. 5. Alle Gegenzüge, welche durch den Wirbel und Hößgang oder durch den Wirbel und Strudel fahren wollen, haben unter dem Wirbel anzulanden und dem k. k. Signalamte in Struden durch ihren Führer oder Kranzler wegen Aussteckung der Warnungssignale die Meldung zu machen, wann und in welcher Richtung die weitere Gegenfahrt vorzunehmen beabsichtigt ist.

Kein Gegenzug darf die Berg- oder Gegenfahrt früher beginnen, als bis die Signale wirklich ausgestellt sind, bis dieses dem Signalamte gemeldet und vom letzteren dem Fahrzeuge die Weiterfahrt gestattet und die Bollete ausgehändigt worden ist.

§. 6. Jedes Schiff, welches mit Befrachtung den Strudel oder Hößgang stromaufwärts durchfährt, hat nach dem Erlasse des h. k. k. Finanzministeriums vom 25. Juni 1852 die Signalgebühr von 6 kr. CM. zu entrichten.

§. 7. Nach erhaltener Fahrbewilligung kann der Gegenzug die Fahrt in der angewiesenen Richtung sogleich beginnen, sollte aber derselbe binnen einer Stunde nach der ertheilten Fahrbewilligung nicht abgefahren sein, so ist die Bewilligung erloschen; dieses wird dem Führer des Gegenzuges eröffnet, das Einziehen der Warnungssignale durch eigene, auf Kosten des säumenden Zuges abzusendenden Boten veranlaßt, und es darf der Gegenzug nur über eine neuerliche Anmeldung, Signalaussteckung und nach Empfang einer abermaligen Fahrbewilligung des k. k. Signalamtes Struden seine Bergfahrt fortsetzen.

§. 8. Um die Dampfschiffe bei ihrer Bergfahrt durch den Wirbel und Strudel, oder durch den Wirbel und Hößgang nicht zu lange vor dem Wirbel hinzuhalten, haben die Capitäne ihr Eintreffen bei dem Weinser Kreuze, oberhalb Persenbeug, durch zwei rasch auf einander folgende Signalschüsse bekannt zu geben, der Telegraphenposten an der Isper erwiedert dieses Zeichen bei Tage durch Aufsteckung einer rothweißen Fahne, zur Nachtzeit aber durch Aushängen einer Laterne mit rothem Lichte; er verständigt aber vor Ausstellung dieses Anmeldungssignales durch Telegraphirung den Posten bei Struden von der Ankunft des Dampfschiffes, letzterer zieht in der Station Baumgarten bei Struden das Signal auf, worauf der Posten an der Föhre, in Grein und in Tiefenbach durch Aufziehung des Signales die Thalfahrt sperren.

Sieht der Posten in Baumgarten das Signal bei der Föhre ausgestellt, so beobachtet er einen Zeitraum von einer halben Stunde, und steckt nach Ablauf dieser Zeit eine weißblaue Fahne nächst der Dampfschiffahrts-Anlände zu St. Nicola aus, wornach das Dampfschiff die Gegenfahrt ungehindert fortsetzen kann.

§. 9. Sollten Unterbrechungen oder Störungen in der Telegraphenleitung eintreten, so wird das Anmeldungs-Signal von dem Telegraphenposten zu Isper nicht ausgestellt, worauf sodann das Dampfschiff bei Nicola durch zwei rasch nacheinanderfolgende Schüsse seine Ankunft kundgibt, und so lang an dem Anländplatze zu

St. Nicola verweilt, bis von dem Signalposten **Baumgarten** nach vorausgegangener Aussteckung der Warnungssignale, laut §. 8, und nach einem halbstündigen Zuwarten die weißblaue Fahne bei der Anlände zu St. Nicola ausgesteckt wird.

§. 10. Zur Nachtzeit oder an trüben Tagen, an welchen die Signale nicht in der Reihenfolge gesehen werden können, haben die Signalposten in **Baumgarten**, bei der **Föhre**, in **Grein** und in **Tiefenbach** mittelst eines Schusses die richtige Ausstellung des Signales anzuzeigen.

Der Posten in **Grein** und bei der **Föhre** haben in der Reihenfolge durch einen zweiten Schuß die richtige Signalisirung dem Posten in **Baumgarten** zurück anzuzeigen, worauf derselbe die Verrichtungen nach §. 8 vorzunehmen hat.

Die Dampfschiffe dürfen ihre Bergfahrt von St. Nicola nur dann fortsetzen, wenn die blauweiße Fahne nächst der Anlandbrücke zu St. Nicola ausgesteckt ist.

§. 11. In dem Falle als dem Dampfschiffe in der Strecke zwischen Isper und St. Nicola ein Unfall zustoßen würde, so daß dasselbe nicht unverzüglich fortfahren kann, ist von dem Capitän des Dampfschiffes dem Posten in Baumgarten bei Struden sogleich die Anzeige zu machen, und dieser hat sodann durch eigene, auf Kosten der betreffenden Dampfschiffahrts-Gesellschaft abzusendende Boten die Einziehung der ausgesteckten Signale zu veranlassen.

§. 12. Da das von Linz abgehende Personen-Dampfschiff die Strecke von Linz bis zum Wirbel in 2 bis 4 Stunden zurücklegt, so darf 2 **Stunden nach der tarifmäßig bestimmten Abfahrtszeit** des Dampfschiffes, von Linz gerechnet, durch die nächstfolgenden zwei Stunden keinem Gegenzuge die Fahrt in den Wirbel, Strudel oder in den Hößgang gestattet werden. Es sind daher durch diese 2 weiteren Stunden alle etwa ausgestellten Signale einzuziehen, dieselben, wenn Züge gehen sollten, erst nach diesen zwei Stunden wieder auszustellen, und es darf ohne diese Signalausstellung kein Gegenzug die Bergfahrt fortsetzen.

§. 13. Sollte das von Linz zu Thal fahrende Personen-Dampfschiff binnen 4 Stunden nach seiner tarifmäßigen Abfahrtzeit noch nicht in Tiefenbach eingetroffen sein, so sind die Signale für die Fortbewegung der Gegenzüge sogleich weiter auszustellen, und die Capitäne der auf der Thalfahrt begriffenen Dampfschiffe haben sich nach §. 3 dieser Kundmachung zu benehmen.

§. 14. Fällt in der Donaustrecke von Grein bis St. Nicola ein so starker Regen oder Nebel ein, daß die Warnungs-Signale nicht gesehen werden können, so darf stromabwärts nicht gefahren werden, und es müssen alle Fahrzeuge an den im §. 2 bestimmten Punkten anländen.

§. 15. Die Nichtbeachtung der ausgesteckten Warnungs-Signale von was immer für einem Fahrzeuge, somit die Uebertretung der vorstehenden Anordnungen, wird an dem Führer desselben mit **dreißig sechs Gulden CM.** bestraft, und ist der Schiffs-Eigenthümer zum Ersatze des verursachten Schadens, dessen Betrag im civilrichterlichen Wege auszutragen kommt, verpflichtet.

Die Stromfahrer, welche von den auf der Thalfahrt begriffenen Fahrzeugen zur Beihilfe bei der Durchfahrt durch den Strudel und Wirbel aufgenommen werden, sind bei Uebertretung der vorstehenden Anordnungen nach §. 335 und 336 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 abzustrafen. Bei wiederholter Uebertretung wird der betreffende Stromfahrer von diesem Dienste ganz ausgeschlossen.

Wenn ein Gegenzug ohne einer von Seite des Signalamtes erhaltenen, oder nach erloschener Fahrbewilligung einfährt, oder innerhalb der für das zu Thal gehende

Personen-Dampfschiff frei zu lassenden zwei Stunden weiter fährt, ist der Zugführer zu einer Strafe von dreißig sechs Gulden CM. zu verhalten, und es hat der Eigenthümer des Fahrzeuges für allen aus dem Verschulden seiner Leute entstandenen Schaden im civilrichterlichen Wege zu haften.

Derselben Strafe von 36 fl. CM. unterliegen auch die Capitäne der Dampfschiffe, wenn sie, ohne die geschehene Ausstecknng der blauweißen Fahne bei St. Nicola abgewartet zu haben, in den Wirbel eingefahren sind, oder wenn die blauweiße Fahne bei der Föhre ausgesteckt ist, und selbe dem ungeachtet ohne Aufenthalt mit der gleichen Schnelligkeil einfahren, endlich wenn sie im Falle des Eintreffens nach Ablauf von 4 Stunden nach der tarifmäßigen Abfahrtszeit zu Linz den §. 3 und 4 dieser Kundmachung nicht befolgen, wobei sich von selbst versteht, daß dieselben für allen aus ihrem Verschulden entstandenen Schaden verantwortlich und die betreffende Dampfschiffahrts-Gesellschaft für den im Civilrechtswege auszumittelnden Betrag haftungspflichtig sei.

Uebertretungen von Seite der Führer der Dampf-, Fracht- und Schleppschiffe werden, wie jene der Führer der übrigen Fahrzeuge, nach den vorstehenden Bestimmungen geahndet.

§. 16. Die in dieser Kundmachung enthaltenen Anordnungen treten am 1. Juli 1857 in Wirksamkeit, und es ist von diesem Tage angefangen die Regierungs-Verordnung vom 3. März 1846, Z. 5986, aufgehoben. (Kdm. der ob. östr. Statth. v. 1. Juni 1857.)

Drehorgeln. Die Bewilligung zum Nahrungserwerbe mit Leierkästen, s. **Betelmusikanten.**

Druckschriften. Nach §. 7 der Preßordnung vom 27. Mai 1852 (Nr. 122 des R. G. Bl.), haben sich die zum Sammeln von Subscribenten oder Pränumeranten auf Druckschriften verwendeten Personen mit einem Erlaubnißscheine der Sicherheitsbehörde zu versehen.

Während hiernach im Allgemeinen solche Erlaubnißscheine bei der Sicherheitsbehörde erster Instanz, welcher jene Personen überhaupt unterstehen, einzuholen sind, wird erklärt: daß bei ausländischen Druckschriften, welche auf die in Rede stehende Art verbreitet werden sollen, unter der Benennung der die Erlaubnißscheine ertheilenden Sicherheitsbehörde der Landeschef desjenigen Kronlandes, von welchem aus die Sammlung den Anfang nehmen soll, zu verstehen ist. (Vdg. des Ministerium des Innern und der Justiz, der obersten Pol.-Beh. v. 3. Februar 1857, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Mil.-Gränze. R. G. Bl. Nr. 25.)

Druckschriften. Die Verbote gegen Druckschriften werden in der Regel durch das Reichsgesetzblatt oder auf sonstige gesetzlich allgemein verbindliche Weise kundgemacht (§. 15 der Instruction zur Durchführung der Preßordnung).

In vielen Fällen wird jedoch von der obersten Polizei-Behörde von einer solchen öffentlichen Kundmachung Umgang genommen und sich damit begnügt, den gewerbsmäßigen Vertrieb einer ausländischen Druckschrift und deren Versendungen durch die Postanstalt, sowie deren weiteren Bezug aus dem Auslande zu verhindern. (§. 16 der Instruction zur Durchführung der Preßordnung.)

Ausländische Zeitungen, denen der Postdebit entzogen wird, sind gleich den in der letzteren Weise verbotenen Druckschriften zu behandeln. (§. 17 der Instruction zur Durchführung der Preßordnung.)

Diese Anordnungen über die Behandlung ausländischer verbotener Druckschriften beziehen sich nicht auf jene periodischen und nicht periodischen Druckschriften, welche von Mitgliedern des a. h. Kaiserhauses, von den k. k. Ministerien oder obersten Verwaltungs-Behörden bestellt, oder an dieselben eingesendet werden, und es sind

solche Druckschriften stets unaufgehalten an dieselben zu befördern.

Vertrauenswerthen Personen oder Anstalten kann der ausnahmsweise Bezug verbotener Druckschriften bewilligt werden.

Die Erlaubniß zum Bezuge von Druckschriften, deren Verbot allgemein verbindlich kundgemacht ist, kann nur von der obersten Polizei-Behörde ertheilt werden.

Für andere Druckschriften, deren Verbot auf die in den §. 16 und 17 der Instruction zur Durchführung der Preßordnung bezeichnete Weise verlautbart wurde, sind die Statthalter zur Ertheilung der ausnahmsweisen Bezugsbewilligung ermächtigt.

Damit aber derlei Bezugsbewilligungen, welche nicht allen Postämtern bekannt gegeben werden, bezüglich der verbotenen ausländischen Zeitungen entsprechend beachtet werden können, ist es erforderlich, daß die aus dem Auslande einlangenden und an k. k. Postämter adressirten Zeitungspackete von den Gränz- und Umcartirungs-Postämtern nicht beanständet, sondern unaufgehalten an jene Postämter oder Zeitungs-Expeditionen befördert werden, für welche sie bestimmt sind und es wird die Pflicht dieser letzteren Postämter, welche von den ausnahmsweisen Bezugsbewilligungen ohnehin in Kenntniß gesetzt sein müssen, — sein, die ausnahmsweise zugelassenen Exemplare an die Adressaten auszufolgen, mit den übrigen etwa noch eingelangten Exemplaren der verbotenen Druckschriften nach Vorschrift zu verfahren und es kann sonach die Anordnung, daß verbotene ausländische Zeitschriften durch die k. k. Posten überhaupt nicht zu befördern sind, nur auf die Exemplare, welche einzeln und unter der Adresse einzelner Personen, nicht aber auf jene bezogen werden, welche in den an die Postämter oder Zeitungs-Expeditionen gerichteten Packeten aus dem Auslande einlangen. (Erl. des Hand.-Min. v. 15. Dec. 1855, Z. 29040/3916, an die Post-Direction in Wien. Erl. der oberst. Pol. Beh. vom 3. Jänner 1856, Z. 16272/1554, Pol. Dir. Z. 401/22.)

Druckschriften. Es kommt in Bücherverlagsgeschäften öfters vor, daß aus Druckschriften, vornehmlich aus Sammelwerken und Zeitschriften, einzelne Aufsätze auch besonders abgedruckt und in einer solchen abgesonderten Ausgabe in den Verkehr gebracht werden.

Da der Zweifel angeregt wurde, ob dergleichen Separatabdrücke als neue Preßerzeugnisse anzusehen sind, welche den Vorschriften der §§. 3 und 4 der Preßordnung unterliegen, so findet die oberste Polizeibehörde im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz zu erklären, daß jeder, wenn auch unveränderte Abdruck einzelner Bestandtheile von Druckschriften, welcher abgesondert herausgegeben wird, als ein selbstständiges Preßerzeugniß zu betrachten ist, und daß dem Drucker und Verleger die Pflicht obliegt, davon das Probe- und Pflichtexemplar im Sinne der §§. 3 und 4 der Preßordnung abzuliefern. (Erl. der oberst. Pol. Beh. v. 1. Mai 1857, Z. 4892, an sämmtliche Länder-Chefs.)

— In Gemäßheit des Erlasses der k. k. obersten Polizei-Behörde vom 25. Juni l. J., Z. 5943/732/IV. wird die Aufmerksamkeit des k. k. Bezirksamtes auf jene Preßerzeugnisse aller Art geleitet, welche geeignet sind, Aberglauben in weiteren Kreisen zu verbreiten, indem dieselben durch Traum- und Zahlendeuterei auf Lottogewinn abzielen; hierher gehören wohl die eigentlichen Traumbücher, Bildertafeln und dergleichen.

Wenn auch bei den bereits erschienenen, bisher ohne Anstand in Verkehr gesetzten und zum großen Theil in Privatbesitz übergegangenen derlei Druckschriften die Unterdrückung derselben weder angezeigt, noch ausführbar erscheint; so unterliegt es doch keinem Anstande, wenigstens die fernere Ankündigung und Ausstellung

derselben hintanzuhalten, wogegen bei einer im Inlande etwa neuerlich versuchten Herausgabe solcher Preßerzeugnisse nach §. 22 der Preßordnung, hinsichtlich der aus dem Auslande einzuführen versuchten, nach §. 16 der Instruction zur Durchführung der Preßordnung, einzuschreiten sein wird.

Uebrigens sind zur Vermeidung eigenen Schadens die betreffenden Gewerbetreibenden von dieser künftig zu gewärtigenden Behandlung in geeigneter Weise in Kenntniß zu setzen.

Insbesondere ist aber der Verkauf solcher bereits vorhandenen Druckschriften durch Buchbinder, Krämer, Greißler und derlei zum Handel mit denselben nicht berechtigten Gewerbsleuten, dort, wo solcher vorkommt, zu beseitigen, und gegen die unbefugten Verkäufer das gesetzliche Strafverfahren durchführen. (Erl. der n. ö. Statth. vom 4. Juli 1858, Z. 2450/Pr. Erl. der Statth. in Böhmen v. 5. Juli 1857, Z. 6057.)

Druckschriften, s. **Hausirer.**

— Berichtigung unwahrer Notizen in den Tagsblättern, s. **Zeitungen.**

Effecten-Ausspielungen, s. **Lotterie.**

Ehebewilligung an jüdische Brautleute, s. **Juden.**

Einbürgerung. Mittheilung der dießfälligen Entscheidungen an die Polizei-Direction, s. **Zuständigkeit.**

Einfriedungen vor Kaffee- u. Gasthäusern, s. **Plachen.**

Einreichungs-Protokoll. Einführung desselben bei den Bezirks-Commissariaten, s. **Protokolle.**

Einspänner. Die Vergrößerung der Nummern auf den Lohnwägen betreffend, s. **Lohnwägen.**

Einwanderung, siehe **Uebersiedlungen.**

Eis. Reinigung der Fußwege von Eis. s. **Glatteis.**

Eisenbahn. Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit den k. k. Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Handels, so wie der obersten Polizeibehörde über die Benützung der Eisenbahnen zum Transporte von Häftlingen im lomb.-venet. Königreiche, Nachstehendes zu verordnen befunden:

1. Die Transporte der polizeilichen wie der gerichtlichen und der in die Straf- oder Corrections-Anstalten bestimmten Häftlinge haben auf denjenigen Strecken, wo Eisenbahnen bestehen, in der Regel mittelst dieser letzteren zu geschehen.

2. Die Transportirung ist nach Möglichkeit in eigenen Wagenabtheilungen, oder nach Zahl und Umständen in eigenen Wägen zu bewirken.

Wird ein eigener Wagen hierzu verwendet, wornach bei einer Anzahl von mehr als 10 Häftlingen stets getrachtet werden soll, so ist derselbe nicht mit dem Personen-Train abzufertigen, sondern jederzeit einem Waarenzuge anzuhängen.

3. Behufs der Transportirung soll von den Statthaltereien im Einvernehmen mit den Eisenbahn-Betriebs-Directionen ein Tag in der Woche und der Train, womit der Transport stattzufinden hat, festgesetzt werden. Für den Fall als besondere Gründe eine Transportirung außer dem festgesetzten Tage und Train nothwendig machen, hat die Behörde, welche die Transportirung verfügt, die betreffende Bahnstation davon jederzeit 24 Stunden früher in Kenntniß zu setzen.

4. Dem Transporte sind die erforderlichen Aufsichtsorgane beizugeben. Ueber deren Zahl, so wie darüber, ob die Häftlinge bei der Transportirung gefesselt werden sollen, hat die abtransportirende Behörde mit Rücksicht auf die Anzahl und auf die Qualität der Häftlinge von Fall zu Fall zu erkennen.

5. Die Transportirung hat auf Wägen III. Classe zu geschehen; die Gebühren

sind mit der halben Taxe für die II. Wagenclasse für jeden Häftling und Begleitungsmann zu entrichten. Diese Begünstigung ist für die Begleitungsmannschaft auch bei der Rückreise zugestanden, wenn sie sich über ihre Eigenschaft und Sendung ausweisen.

6. Die entfallende Fahrtaxe, welche sich als eine fixe Gebühr ohnehin leicht in Voraus berechnen läßt, ist von der Behörde, welche die Abtransportirung veranlaßt, dem Führer der Begleitungsmannschaft mitzugeben, und von demselben gleich unmittelbar an die Bahncasse zu entrichten.

7. Die Fahrtaxe ist nach der Zahl der Köpfe der transportirten Häftlinge aus demjenigen Fonde zu bestreiten, welchem die Obsorge, respective die Bestreitung der Verpflegskosten für die transportirten Häftlinge obliegt.

8. Alle vorstehenden Bestimmungen finden für die Häftlingstransporte auf den Staatsbahnen in dem lomb.-venet. Königreiche Anwendung.

Bei Privateisenbahnen sind die Modalitäten der Transportirung der Häftlinge, sowie der Berechnung und Berichtigung, der Transportkosten durch besondere Uebereinkünfte zu regeln, wobei die von 2 bis 7 voraufgeführten Bestimmungen zur Grundlage zu nehmen sein werden.

9. Die bisher hinsichtlich der Transportirung von Häftlingen bestehenden Contracte sind aufzulösen, vorausgesetzt, daß nicht aus der Auflösung solcher Verträge, mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Bedingungen, Entschädigungs-Ansprüche von Seite der Contrahenten erhoben werden, oder sonstige Nachtheile entstehen könnten. In einem solchen Falle ist die Einführung des Transportes pr. Eisenbahn von demjenigen Gefängnisse aus, für welches der Contract besteht, bis zu dem Zeitpunkte zu verschieben, an welchem derselbe zu Ende geht, oder ohne nachtheilige Rechtswirkung für den Staatsschatz aufgehoben werden kann. (Erl. des Min. des Inn. v. 28. Febr. 1856, Z. 3924.)

Eisenbahn. Im Interesse der öffentlichen Ruhe, Ordnung und der deßhalb nothwendigen Evidenzhaltung und Ueberwachung der vielen Fremden bei dem Eisenbahnbaue beschäftigter Arbeiter findet man Nachstehendes anzuordnen:

Jeder fremder Eisenbahnarbeiter hat sein Wanderbuch, seinen Paß, überhaupt seine Reise-Documente durch die Bauaufsicht, welche ihm einen Arbeitszettel auszufolgen hat, an den betreffenden Gemeindevorsteher abzugeben, welch' Letzterer diese Reise-Documente an das vorgesetzte k. k. Bezirksamt einzusenden verpflichtet ist, von wo dieselben gegen Vorweisung der Bescheinigung über die Anstandslosigkeit des Arbeitsaustrittes entweder persönlich oder durch den Gemeindevorsteher wieder erhoben werden können.

Das k. k. Bezirksamt hat sich hiernach im vorkommenden Falle genau zu benehmen und die Gemeindevorsteher sowohl als die Bauaufsicht angemessen zu belehren und anzuweisen. (Erl. der Statth. in Böhmen v. 31. März 1857, Z. 3117.)

— Die vom Handelsministerium entworfene Vorschrift über die Uniformirung der Beamten und die Dienstkleidung der Diener der Privat-Eisenbahn-Gesellschaften und concessionirten Staats-Eisenbahn-Betriebs-Unternehmungen wurde von Sr. Majestät genehmigt. (A. h. Entschließung vom 14. März 1857. Vdg. der Hand. Minist. v. 3. April 1857. R. G. Bl. Nr. 76.)

— Erhöhung der Fiaker-Fahrtaxe, s. **Fiaker.**

— Leichentransporte auf den Eisenbahnen, s. **Leichen.**

Eisschießen an Sonn- und Feiertagen, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.**

Ellenmaß. Verbot der Anwendung der Handgriff-Ellen, s. **Maß.**

Englische Pässe, s. **Pässe.**

Englische Staatsangehörige. Giltigkeit der Visa auf den Reiseurkunden derselben, s. **Pässe.**

Epidemie, s. **Cholera, Typhus-Epidemie.**

Erwerbslose. Bestimmungen zur Hintanhaltung des Herumziehens erwerbloser Individuen, s. **Bettler.**

Fabriken. Bezeichnung ihrer Erzeugnisse mit dem k. k. Adler, s. **Adler.**

Fahrordnung. Um bezüglich der Art des Ausweichens und Vorfahrens der Wägen und sonstiger Fuhrwerke auf den Straßen, die zur Vermeidung von Unglücksfällen erforderliche Gleichförmigkeit herzustellen, findet die k. k. Statthalterei mit Rücksicht auf die Hofkanzlei-Verordnung vom 17. Juni 1824, Z. 7724 (Provinzial-Gesetz-Sammlung J. 1824, Nr. 89*) über die Vorsichten bei dem Ausweichen der breitbeladeneu Lastwägen, und die auf dem Lande ohnehin größtentheils bestehende Gepflogenheit, hierüber folgende Bestimmungen zu erlassen:

1. Die Fuhrwerke aller Art, welche sich entgegen kommen, haben einander, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme unumgänglich nothwendig machen, links auszuweichen.

2. Das Vorfahren hat rechts zu geschehen.

3. Bei der Fahrt durch Stadtthore und über Brücken haben sich die Fuhrwerke so weit wie möglich links auf der Fahrbahn zu halten.

4. Die Außerachtlassung der vorstehenden Anordnungen wird mit einer Geldstrafe von 1 fl. CM. geahndet, welche in den Local-Armenfond des Ortes einzufließen hat, wo die Uebertretung begangen worden ist.

5. Die Durchführung dieser Verordnung wird in der k. k. Landeshauptstadt Linz und deren Polizei-Rayon der k. k. Polizei-Direction in Linz, auf dem Lande aber den k. k. Bezirksämtern übertragen, und die Beobachtung derselben ist von der k. k. Gensd'armerie, den sonstigen Sicherheits-Organen, sowie von den Wegmachern zu überwachen. (Vdg. der ob. ö. Statth. v. 28. Mai 1856, Z. 9354.)

Fangvorrichtungen. Um dem Unfuge des Abfangens des Wildes mittelst Schlingen, Fallen aller Art und sonstiger Fangvorrichtungen allgemein zu steuern, wurde schon mit hierortigem Erlasse vom 17. Februar 1854, Z. 1776, angeordnet, jeden Grundbesitzer bei Vermeidung einer Geldstrafe von 2 fl. CM. dafür verantwortlich zu erklären, daß in seinem Garten, Hofraume und in seinen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden die Aufstellung oder Vorrichtung einer solchen Falle oder Schlinge hintangehalten werde.

Um diese Anordnung zur Effectuirung zu bringen, stellt es sich weiter als nothwendig dar, daß von Seite des Forstpersonales öftere Nachsuchungen in den Gärten und Hofräumen der einzelnen Grundbesitzer vorgenommen werden, was aber selbstverständlich nur unter Assistenz-Leistung der betreffenden Gemeindevorstände stattfinden darf.

Da nach einer vorgekommenen Anzeige diese Assistenz in mehreren Fällen verweigert wurde, so ist an sämmtliche Gemeindevorstände durch die k. k. Bezirksämter mit thunlichster Beschleunigung der Auftrag ergehen zu lassen, dem Forstaufsichts-Personale über jedesmaliges Begehren bei dem Aufsuchen von Schlingen, Fallen aller Art und sonstigen Vorrichtungen zum Abfangen des Wildes in der Nähe der Wohnungen der Grundbesitzer den nöthigen Beistand unweigerlich zu leisten. (Vdg. der Statth. in Böhmen v. 21. October 1856, Z. 9202.)

Feldmäuse. Verbot der Anwendung giftiger Stoffe zur Vertilgung derselben, s. **Gift.**

*) S. 1. Bd., S. 518 und 519.

Feuerlösch-Ordnung für die Hauptstadt Gratz und ihre nächste Umgebung. Genehmigt mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Jänner 1856, Z. 24845. (Kundm. der Statth. in Steiermark v. 4. Febr. 1856, Z. 1455.)

— — für alle Ortschaften des Herzogthums Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Gratz. Genehmigt mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. Jänner 1857, Z. 1351. (Kdm. der Statth. in Steiermark v. 9. Februar 1857. Steierm. L. R. Bl. II. Abtheilung Nr. 4.)

Feuerbeschau. Von Seite einer k. k. Statthalterei wurde der Antrag auf Erlassung einer Norm über die Entschädigung der zu den Feuerbeschau-Commissionen gesetzlich beizuziehenden Sachverständigen in der Voraussetzung gestellt, daß nach den Bestimmungen des neuen Behördenorganismus die Vornahme der Feuerbeschau dermal den k. k. Bezirksämtern competenzmäßig zugewiesen ist, daß daher die Bezirksämter die Amtshandlung nunmehr in den sämmtlichen Gemeinden ihres Bezirkes selbst vorzunehmen haben.

Diese Ansicht ist jedoch nicht richtig, denn nach §. 119 des a. h. genehmigten provisorischen Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 gehört die Handhabung der Feuerpolizei mit unter die wesentlichsten Aufgaben des Gemeindevorstandes.

Diese gesetzliche Bestimmung ist bisher nirgends behoben und daher auch gegenwärtig noch in voller Kraft.

Wenn demnach in dem §. 44 der a. h. genehmigten Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter die Handhabung der Feuerpolizei und die Feuerbeschau als eine Obliegenheit des Bezirksamtes bezeichnet wird, so kann dieses selbstverständlich und ohne daß es einer besondern Erläuterung bedürfte, in Zusammenhaltung mit den übrigen Bestimmungen über die Einrichtung und Wirksamkeit der Bezirksämter nur dahin aufgefaßt werden, daß das Bezirksamt auf die in erster Linie den Gemeindevorständen zugewiesene Feuerpolizei, beziehungsweise Feuerbeschau als unterste landesfürstliche Behörde, sowie bei anderen zunächst in den Wirkungskreis der Gemeinden fallenden Amtshandlungen, einen überwachenden und leitenden Einfluß zu nehmen habe, daß aber die Vornahme der Feuerbeschau selbst, nach wie vor zunächst eine Obliegenheit der Gemeindevorstände ist, welche sonach auch für die Befriedigung der von den gesetzlich beizuziehenden Sachverständigen ansprechenden Entlohnung aus einheimischen Mitteln Sorge zu tragen haben.

Unter diesen Umständen entfällt die Nothwendigkeit der beantragten Vorschrift von selbst. (Erl. des Min. des Inn. vom 31. Jänner 1856. Z. 1688/61.)

Feuerwerk. Die Berichtigung der aus Anlaß von Feuerwerks-Productionen im Prater vorkommenden polizeilichen Inspectionsgebühren wird ausnahmsweise auch für die Zukunft vom Polizeifonde übernommen. (Erlaß der obersten Polizei Behörde v. 12. April 1857, Z. 4209 III. Erl. der n. ö. Statth. v. 29. April 1857, Z. 17187. Pol. Dir. Z. 14483/288.)

Feuerwerkskörper. Das k. k. Handelsministerium hat unterm 2. Juli 1857, Z. 13374/514, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und in Uebereinstimmung mit den in den andern Kronländern bestehenden Einrichtungen, dann mit Bezugnahme auf die §§. 80 und 101 der provisorischen Gewerbe-Instruction folgende näheren Bestimmungen über die Erzeugung und den Verschleiß von Feuerwerkskörpern erlassen:

1. Zur Erzeugung und zum Verkaufe aller Arten pyrotechnischer Gegenstände ist ein durch die Statthalterei zu ertheilendes Befugniß erforderlich.

2. Die Bewerber um derlei Befugnisse haben sich über ihre Kenntnisse in der Erzeugung solcher Gegenstände gehörig

auszuweisen, und das Verfahren, an welchem sie hierbei vorzugehen gedenken, mittelst Einlegung genauer Beschreibungen anzugeben.

3. Bei der Befugnißverleihung ist auch die Beschaffenheit und die örtliche Lage des zur Erzeugung zu bestimmenden Laboratoriums, das jedenfalls in größerer Entfernung von anderen Baulichkeiten und von den Straßen gewählt werden muß, gehörig zu berücksichtigen.

4. Vor der Befugnißertheilung hat die vorläufige Einvernehmung geeigneter Sachverständiger einzutreten, welche die technischen Kenntnisse der Bewerber, deren Methode und die Beschaffenheit der Laboratorien zu prüfen haben.

5. Die Veränderungen der Laboratorien und Verschleißlocale, auf welche die Befugnisse zu lauten haben, hängen von einer abermaligen Bewilligung der Statthalterei ab.

6. Der Verschleiß pyrotechnischer Gegenstände wird auf die befugten Erzeuger beschränkt. (Kdm. der serb. banat. Statth. vom 11. Juli 1857, Z. 10304. Serb. banat. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 12.)

Feuerwerkskörper, s. **Zündfabrikate**.

Fiaker-Fahrtax-Ordnung für Pest, Ofen und Altofen.

§. 1. Tagweise.

Für einen ganzen Tag, von 7 Uhr Früh bis 9 Uhr Abends . . . . 6 fl. — kr.
Für einen halben Tag von 7 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, oder von 2 Uhr Nachmittags bis 9 Uhr Abends . . . . 3 „ — „

§. 2. Stundenweise.

a) Für eine halbe Stunde oder weniger . . . . — „ 30 „
b) Für eine Stunde oder weniger . . . . 1 „ — „
c) Für jede weitere Stunde . . . . — „ 48 „
d) Für jede auf die Stunde folgende halbe Stunde oder weniger — „ 24 „

§. 3. Für einzelne Fahrten ohne Aufenthalt und ohne Rückfahrt.

a) Für eine solche Fahrt innerhalb der Stadt Pest oder innerhalb der Vorstädte Ofens, oder zwischen diesen und der Festung . — fl. 40 kr.
b) Für eine solche Fahrt innerhalb der Festung Ofen . . . . . — „ 30 „
c) Für eine solche Fahrt von Pest auf die Ofner Seite mit Einschluß der Festung oder umgekehrt . . . . 1 „ — „

Diese drei Tarifsätze haben auf Altofen und Neustift keine Anwendung.

§. 4. Bestimmte Fahrten vom Stationsplatze der Eisenbahn, oder dem Landungsplatze der Dampfschiffe in Pest.

a) In alle Stadttheile von Pest ohne Unterschied der Entfernung — fl. 48 kr.
b) In die Festung Ofen, Christinenstadt, Raitzenstadt, Wasserstadt und Landstraße . . . . 1 „ 30 „
c) Nach Neustift und Altofen . . . . 2 „ — „

Vom Landungsplatze der Dampfboote am Bombenplatze in Ofen.

d) In die Festung, Christinen-, Raitzen- und Wasserstadt, Landstraße bis zum Kaiserbad . . . . — fl. 48 kr.
e) Nach Neustift und Altofen . . . . 1 „ 20 „

Bei diesen Fahrten ist das kleine Gepäck, welches im Wagen selbst untergebracht werden kann, frei; für das außerhalb des Wagens angebrachte Gepäck . . . . — „ 12 „

f) Für eine Fahrt in das Stadtwäldchen, ohne Aufenthalt und Rückfahrt 1 fl. — kr. Wird der Wagen zum Aufenthalt und zur Rückfahrt benützt, so wird die nach dem Tarif für stundenweise Fahrten entfallende Taxe bezahlt.

g) Für eine Fahrt auf den Friedhof und zurück bei Leichenbegängnissen, sowohl in Pest als auch in Ofen . . . . 1 fl. 36 kr.

§. 5. Das Kettenbrückengeld ist bei allen Fahrten und für die Rückfahrt auch dann, wenn der Wagen leer zurückfährt, von dem Passagier zu entrichten.

§. 6. Die in §§. 1, 2, 3, 4 a bis e angesetzten Taxen gelten nur innerhalb der Linien von Pest, Ofen und Altofen, ohne Unterschied, ob eine oder mehrere Personen fahren.

Außer den Linien bleibt der Fahrpreis dem gegenseitigen Uebereinkommen überlassen.

Es steht jedem Fiaker frei auch billiger als die Taxe zu fahren.

§. 7. Zur Eisenbahn und den Landungsplätzen der Dampfboote wird die Taxe nach dem Tarife für stundenweise Fahrten gezahlt.

§. 8. Der auf dem Standorte aufgestellte Fiaker hat jede Partei unverweigerlich aufzunehmen.

§. 9. Beim Einsteigen am Standorte hat der Fiaker den Fahrgast mittelst Hinweisung auf die Uhr, auf die Zeit aufmerksam zu machen.

§. 10. Wird der Fiaker durch Dienerschaft vom Standorte abgeholt, so wird die Fahrzeit von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem der Fiaker den Standplatz verläßt.

§. 11. Diese Fahrtaxe gilt für jede Witterung und jede Jahreszeit während des Tages, welcher von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends gerechnet wird. Früher oder später ist die Hälfte der Taxe mehr zu bezahlen.

§. 12. Beschwerden wegen Ueberschreitung dieser Bestimmungen können bei der k. k. Polizei-Direction oder jedem k. k. Bezirks-Polizei-Commissariate zur gesetzlichen Ahndung angezeigt werden.

Jede aufgestellte Sicherheitswache ist verpflichtet, über die Aufforderung der Partei den beschuldigten Fiaker der Behörde anzuzeigen.

Fahrtax-Ordnung für die Comfortables in Pest, Ofen und Altofen.

1. Für eine Viertelstunde oder weniger bei Tag 12 kr. CM.

2. Für eine Viertelstunde oder weniger bei Beleuchtung der Wagenlaterne 15 kr. CM.

3. Diese Taxe gilt für die Fahrten innerhalb den Linien von Pest, Ofen und Altofen und in das Stadtwäldchen.

Zu Fahrten in die Festung Ofen kann der Kutscher nicht verhalten werden.

4. Bei Fahrten nach dem Stadtwäldchen, zur Eisenbahn, dem Ludoviceum in Pest, dem Stadtmeierhofe in Ofen und nach Altofen gilt die nach dem Tarife entfallende einfache Taxe, wenn der Wagen auch zur Rückfahrt benützt wird.

Wenn aber der Wagen nicht zur Rückfahrt benützt wird, so muß die nach dem Tarife entfallende Taxe doppelt bezahlt werden.

5. Die Wartzeit ist so wie die Fahrzeit nach der einfachen Taxe zu bezahlen.

6. Wird der Comfortable durch Dienerschaft vom Standplatze abgeholt, so wird die Fahrzeit von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem der Wagen den Standplatz verläßt.

7. Der Wagen ist nur für zwei Personen berechnet, und darf nie von drei Erwachsenen benützt werden.

Kinder bis zu 10 Jahren im Innern des Wagens, oder eine Person auf dem Kutschbock mitzunehmen, ist gestattet.

8. Das Kettenbrückengeld ist stets, auch für leere Rückfahrten vom Passagier zu entrichten.

9. Gewöhnlich leicht unterzubringendes Reisegepäck kann gegen Vergütung von 6 kr. CM. mitgenommen werden.

Schwere und große Gepäckstücke mitzunehmen ist dem Kutscher untersagt.

10. Jeder auf dem Standorte aufgestellte Comfortable kann ohne Unterschied der Zeit und des Wetters tarifmäßig benützt werden.

11. Die Fahrt wird nach der Uhr des Kutschers berechnet, und dieser hat jedem Fahrgaste auf Verlangen seine Uhr sowohl beim Ein- als Aussteigen vorzuweisen.

12. Die obigen Fahrpreise gelten von 7 Uhr Früh bis 10 Uhr Abends; früher oder später ist um die Hälfte der Taxe mehr zu bezahlen.

13. Beschwerden wegen Ueberschreitungen dieser Bestimmungen können bei der k. k. Polizei-Direction oder jedem k. k. Bezirks-Polizei-Commissariate zur gesetzlichen Ahndung angezeigt werden.

Jede aufgestellte Sicherheitswache ist verpflichtet, über die Aufforderung der Partei den beschuldigten Comfortable-Kutscher der Behörde anzuzeigen. (Erl. der Statth. in Ofen v. 6. Febr. 1856, Z. 2385.)

Fiaker. Zur Erzielung einer größeren Concurrenz von Fahrgelegenheiten im Interesse des Publicums werden von nun an in der Landeshauptstadt Salzburg Fiakerbefugnisse für Ein- und zweispännige Wägen unter nachfolgenden Bestimmungen verliehen werden:

§. 1. Zur Aufstellung von Fiakerwägen ist eine besondere Erlaubniß erforderlich.

§. 2. Diejenigen, welche diese Erlaubniß (Fiakerbefugniß) zu erhalten wünschen, haben ihre mit den Zeugnissen über ihr Wohlverhalten und ihre Eignung, dann mit der Nachweisung über ihre Betriebsmittel belegten Gesuche bei der k. k. Polizei-Direction zu überreichen, welcher die Verleihung des Fiakerbefugnisses, vorbehaltlich des Recurses an das k. k. Landes-Präsidium zusteht.

Die Ausfertigung der Licenz, der Bezug und die Verrechnung der Taxe, welche mit Einschluß der Stand- und Reinigungsgebühr für jeden zweispännigen Fiakerwagen auf jährliche drei Gulden RW. und für einen Einspänner auf jährliche zwei Gulden RW. festgesetzt wird, bleibt der Stadtgemeinde-Vorstehung vorbehalten.

Die Erwerbsteuer wird im Grunde des Allerhöchsten Erwerbsteuerpatentes vom 22. Jänner 1854 von der k. k. Steuercommission bemessen.

§. 3. Jeder Fiakerunternehmer erlangt das Recht, einen zweispännigen oder einen einspännigen nummerirten Wagen auf dem ihm angewiesenen Standpunkte aufzustellen, und damit Personen und Gepäcke gegen Bezahlung zu befördern, und auf Bestellung Passagiere zur Beförderung abzuholen. Der Fahrpreis darf nur von Einem Passagier verlangt, und es darf in dem Wagen ohne Zustimmung desjenigen, der ihn gemiethet hat, keine andere Person aufgenommen werden.

Die Fiaker sind auch berechtigt, Reisende zu weiteren Fahrten aufzunehmen, sie sind sonach den Landkutschern gleichgestellt, und haben sich in solchen Fällen an die Paßpolizei- und Post-Vorschriften genau zu halten.

§. 4. Wenn ein Fiakerunternehmer mehrere Wägen aufzustellen beabsichtigt, so hat derselbe für jeden aufzustellenden Wagen eine eigene Licenz und Nummer anzusuchen.

§. 5. Die ertheilten Fiaker-Licenzen sind persönliche Befugnisse, dürfen daher weder an andere Personen übertragen noch abgetreten werden.

Der Witwe eines Fiakerunternehmers kann jedoch für die Dauer ihres Witwenstandes der Fortbetrieb über besonderes Einschreiten zugestanden werden, wenn sie hierzu einen des Fahrens kundigen Kutscher nach vorhergegangener Nachweisung über die erforderliche Eignung verwendet.

§. 6. Die berechtigten Fiaker dürfen sich keiner andern als nummerirter Wägen bedienen.

Die Nummern derselben werden von der k. k. Polizei-Direction bestimmt, und

müssen an drei Seiten des Wagens, nämlich oben an der rechten, an der linken und an der Rückseite mit weißen arabischen hinreichend großen Ziffern mit Oelfarbe bezeichnet werden.

§. 7. Die von dem Fiaker aufzunehmenden Knechte müssen des Fahrens wohl kundig, nüchtern und ordentlich sein, und das achtzehnte Lebensjahr überschritten haben und sind vor ihrer Aufnahme der k. k. Polizei-Direction vorzustellen.

Jeder Fiakerknecht empfängt zu seinem Ausweise eine Dienstkarte, in welcher die Nummer seines Wagens eingeschrieben wird; der Dienstherr selbst aber haftet für jeden Mißbrauch dieser Karte, welche beim Dienstaustritte des Knechtes der k. k. Polizei-Direction zurückzugeben ist.

§. 8. Die Fiaker (Eigenthümer und Knechte) sind verpflichtet, für den guten Zustand und die Reinhaltung des Wagens und der Pferdegeschirre zu wachen. Der Fiakerunternehmer bleibt überdieß für die Verläßlichkeit des Kutschers und der Pferde verantwortlich.

Für die Fahrten im Innern der Stadt und in den Vorstädten sind die Wägen bei eintretender Dunkelheit mit Laternen zu beleuchten.

§. 9. Die Fiaker haben sich bei jeder Witterung auf den ihnen angewiesenen Plätzen einzufinden und bereit zu halten, die von ihnen verlangten Fahrten pünktlich und unweigerlich zu verrichten, sich mit ihren anzusprechenden Fahrgebühren genau und bei strengster Ahndung an die hiermit gleichzeitig festgesetzte Fiaker-Taxe (Beilage) zu halten, sich nicht die mindeste Vernachlässigung irgend einer Verbindlichkeit zu erlauben, und sich gegen das Publicum anständig und ruhig zu benehmen.

Die Fahrtaxe, die in jedem Wagen zur Einsicht der Fahrgäste anzuheften ist, wird von dem k. k. Landes-Präsidium nach Umständen und Bedarf revidirt oder ergänzt werden.

§. 10. Die Fiaker sind verpflichtet, mit Ausnahme jener Orte, wo dießfalls ein eigenes Verbot besteht, z. B. auf Brücken, im Trab zu fahren. In Beziehung auf das bestehende Verbot des zu schnellen und unbehutsamen Fahrens, und des unbeaufsichtigten Stehenlassens bespannter Wägen werden dieselben auf die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften hingewiesen.

§. 11. Sobald die Partei den Wagen verlassen hat, hat der Fiaker denselben genau zu untersuchen, und die allenfalls zurückgelassenen Sachen der k. k. Polizei-Direction sogleich zu übergeben.

§. 12. Die Aufstellungsplätze für die Fiakerwägen wird die k. k. Polizei-Direction mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Publicums jedoch so bestimmen, daß die Fiaker in Beziehung auf die angewiesenen Standorte einander gleich gehalten werden.

§. 13. Die Fiakerwägen haben sich in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September von sieben Uhr früh bis neun Uhr Abends im Winter aber von acht Uhr früh bis acht Uhr Abends auf den angewiesenen Plätzen aufzustellen und daselbst in der Reihenfolge wie sie angekommen, ruhig stehen zu bleiben, bis sie verlangt werden, wobei die Wahl unter den aufgestellten Wägen dem Publicum überlassen bleibt.

Bei größerem Zusammenflusse von Menschen, z. B. beim Schlusse des Theaters, bei Bällen, Redouten u. dgl. ist den Fiakern auch erlaubt, sich auf den angewiesenen Plätzen aufzustellen.

Die Fiaker dürfen ihre Pferde weder durch Ausstreuen des Futters auf die Straße, noch mittelst Futtertruhen, sondern nur durch angehängte Futtersäcke füttern.

§. 14. Bei jeder Feuersgefahr in oder außer der Stadt, oder in anderen die Stadtgemeinde betreffenden besondern und dringenden Aushilfsfällen haben die Fiaker die auf den öffentlichen Plätzen aufgestellten Pferde, und nöthigenfalls auch die Wägen über Aufforderung der Polizei

oder der Stadtgemeinde-Vorstehung sogleich auf die besonders angewiesenen Plätze zu stellen.

Der Fiaker, welcher sich dieser Anordnung nicht unterzieht oder sich mit seinem Wagen bei einer solcher Gelegenheit absichtlich und ohne gemiethet zu sein, vom Platze entfernt, wird nach §. 16 bestraft werden.

§. 15. In Ansehung der zur Winterszeit aufgestellten Fiakerschlitten gelten dieselben Bestimmungen, wie hinsichtlich der Fiakerwägen.

§. 16. Die Untersuchung und das Strafverfahren in allen gegen diese Verordnung begangenen Uebertretungsfällen steht in Gemäßheit des Erlasses der hohen Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizei-Behörde v. 3. April 1855 (L. R. Bl. I. Abth. XIII. Stück, Nr. 66, Seite 264) der Polizei-Direction zu, die Bestrafung dagegen hat nach der kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854 (L. R. Bl. XVIII. Stück, Nr. 102, Seite 188) Platz zu greifen, vorausgesetzt, daß durch die Uebertretung dieser Bestimmungen nicht etwa eine nach dem Strafgesetzbuche vom 27. Mai 1852, §§. 341, 342, 427, 428, 429 und 430 strafbare Handlung begangen wird.

Fiaker-Taxe
(in Reichswährung)
für die Landeshauptstadt Salzburg und Umgebung.

	Zweispännig fl.	Zweispännig kr.	Einspännig fl.	Einspännig kr.
I. Fahrten nach der Zeit.				
In der Stadt, den Vorstädten, dem städt. Bezirke und nach allen nicht sub II. angeführten Punkten der Umgebung.				
Für einen ganzen Tag	7	—	4	30
„ „ halben Tag	3	30	2	15
„ jede Viertelstunde	—	15	—	10
„ die Beleuchtung der Wagenlaternen pr. Viertelstunde	—	3	—	3
„ jede Viertelstunde vor oder nach der bestimmten Aufstellzeit	—	18	—	12
Die Zeit des Fahrens und Wartens wird gleich berechnet. Jede nicht vollendete Viertelstunde ist voll zu bezahlen.				
II. Fahrten nach der Entfernung.				
Nach Berchtesgaden	7	—	4	30
„ „ und an den Königssee	8	—	5	—
„ Hallein	6	—	3	30
„ Reichenhall	6	—	3	30
„ Golling	9	—	6	—
In diese Fahrpreise sind die Mauthgebühren eingerechnet. Für kleineres im Wagen unterzubringendes Gepäck ist nichts, für größere Gepäckstücke ist per Stück 10 kr. CM. zu bezahlen.				

(Erl. des Lan.-Präsid. in Salzburg v. 26. März 1856, Z. 403. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 8.)

Fiaker. Zufolge k. k. Statthalterei-Erlasses v. 26. August 1857, Z. 37087, hat die k. k. oberste Polizei-Behörde mit Erlaß vom 16. August l. J. Z., 8512 III., im Einvernehmen mit dem k. k. Handels-Ministerium die für die hiesigen Fiaker beantragte Taxerhöhung um die Hälfte der bisher bestimmten Taxe nur bezüglich jener außerordentlichen Fahrten zu genehmigen befunden, welche die Fiaker Abends nach 10 Uhr von den Bahnhöfen in die innere Stadt und die Vorstädte verrichten, wogegen es hinsichtlich aller übrigen Fahrten von und zu den Eisenbahnhöfen, also auch der Fahrten vor 7 Uhr Morgens bei der in der Statthalterei-Kundmachung vom 31. October 1854 festgesetzten Taxe zu verbleiben hat.

(Kundm. der Pol.-Dir. in Wien vom 18. Sept. 1857, Z. 28062/649.)

— Die Vergrößerung der Nummern auf ihren Wägen betreffend, s. **Lohnwägen**.

Finden. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der Finder einer Sache bloß verpflichtet, den Fund bei der Behörde anzuzeigen und kann solchen gegen Garantie gleich selbst aufbewahren, oder in der Folge in seine Verwahrung übernehmen, bis ihm das Benutzungsrecht gestattet ist, oder der Gegenstand in sein Eigenthum übergeht.

Gemäß dieser gesetzlichen Vorschrift werden manche hier hinterlegte Funde den Commissariaten zur Aushändigung gegen Garantie an die Finder übergeben.

Aus den einlangenden Anzeigen über die zur Aushändigung an die Finder gegen Garantie übergebenen gefundenen Sachen wird jedoch entnommen, daß bei diesen Amtshandlungen nicht immer die nöthige Vorsicht eintritt, indem man mit der Erklärung des Finders, für den Fund garantiren zu wollen, sich zufrieden stellt, ohne Rücksicht aber ob er nöthigenfalls den Ersatz zu leisten vermögend ist oder nicht.

Nach der Vorschrift des §. 392 allg. bürgl. Gesetzbuches darf aber eine derlei Hinausgabe, wenn der Uebernehmer nicht ersatzfähig ist, oder einen annehmbaren Garanten beibringt, gar nicht stattfinden. Wenn diese Vorschrift außer Acht gelassen wird, so bleibt die Obrigkeit verantwortlich, und dem Verlustträger zur Entschädigung verpflichtet.

Dem Commissariate wird demnach angelegentlich empfohlen, bei Ausfolgung der Funde die gesetzliche Vorsicht sorgfältig zu beobachten, um sich auf diese Art gegen eigenen Schaden sicher zu stellen. Vermag daher der Finder die gesetzlich vorgeschriebene Bedingung nicht zu erfüllen, was nur das Commissariat zu beurtheilen in der Lage ist, so hat selbstverständlich die Ausfolgung des Fundes zu unterbleiben, und ist Letzterer zur weiteren gesetzlichen Verfügung anher zu remittiren. (Decr. der Pol.-Dir. vom 25. Febr. 1856, Z. 516/2029.)

Finden. Den Bezirks-Commissariaten wird rücksichtlich der Gebarung mit den gefundenen Gegenständen und im Hinblick auf die dießfalls bestehenden früheren Weisungen, Nachstehendes zur Darnachachtung vorgezeichnet.

Ueber jeden bei einem Bezirks-Commissariate angezeigten Fund ist in dem Falle, als nicht auch alsbald der Verlustträger eruirt und sein Rechtsanspruch auf den Fundgegenstand in der Art zweifellos dargethan wird, daß ihm derselbe alsogleich unbedenklich ausgefolgt werden kann, ein Protokoll mit dem Finder aufzunehmen, welcher sowohl Zeit, Ort und Umstände des Fundes, als auch die den Fundgegenstand individualisirenden besonderen Merkmale so vollständig als möglich zu enthalten hat.

Mit diesem Protokolle, welches zugleich die Stelle eines Erlagscheines vertritt, ist das Fundobject noch an demselben Tage, oder wenn es etwa zu spät hinterlegt worden wäre, gleich am nächsten Morgen hierher einzusenden, nachdem der Hinter-

leger eine ordentliche Empfangsbestätigung, von Seite des Bezirks-Commissariates erhalten hat. Nur minder werthvolle oder zur ämtlichen Aufbewahrung nicht geeignete Gegenstände können bekannten und vertrauungswürdigen Findern zur eigenen Verwahrung überlassen, doch muß dann dieser Umstand in dem aufgenommenen Protokolle immer ausdrücklich bemerkt und von dem Finder bestätiget werden. Derlei von dem Fundobjecte nicht begleitete Protokolle sind ebenfalls anher einzusenden, damit man bei vorkommenden Anfragen auch über solche Funde und über ihre Aufbewahrungsorte die geeigneten Auskünfte zu ertheilen in der Lage sei.

Die aus Anlaß eines Fundes gemachte Anzeige, und hierüber getroffene Verfügung ist jedesmal in das Geschäftsprotokoll des Commissariates ordentlich einzutragen, und sohin sowohl das anher einzusendende Fund-Protokoll als die dem Hinterleger zu erfolgende Empfangsbestätigung mit der betreffenden Gestionszahl zu versehen.

Man muß namentlich an das Decret der Polizei-Direction vom 12. October 1854, Z. 25767/14041*) erinnern, wornach bei den Bezirks-Commissariaten sowohl die Uebernahme der als gefunden deponirten Sachen als auch die damit verbundene weitere Amtshandlung unter dem unmittelbaren Einflusse des Bezirksleiters oder dessen zeitweiligen Stellvertreters stattzufinden hat, und es werden die Bezirksleiter neuerlich aufgefordert, sich diese ihre persönliche Verantwortlichkeit fortan gegenwärtig zu halten. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 25. Juni 1857, Z. 20704/723.)

Findlinge. Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 18. Juni 1856, Z. 13180/1059, zur Ermöglichung der leichteren Unterbringung der Findelkinder an Zieheltern und Erwirkung einer bessern und sorgsameren Verpflegung der Ersteren genehmigt, daß die gegenwärtig den Pflegeparteien bei Uebernahme eines Findlings directivmäßig zu verabfolgende Kindswäsche um zwei Windeln vermehrt und es von der bisher vorgeschriebenen Zurückstellung der Wäsche für den Fall, als das Kind vor Erreichung des ersten Lebensjahres mit Tod abgehen sollte, sein Abkommen erhalte.

Was die Erhöhung der Verpflegsgebühren anbelangt, so fand das Ministerium des Innern vorläufig für die Dauer von zwei Jahren zu genehmigen, daß die den Pflegeeltern zu erfolgende Vergütung und zwar:

in der 1. Classe	von jährlich	40	auf	48 fl.
„ „ 2. „	„ „	32	„	40 „
„ „ 3. „	„ „	24	„	30 „
„ „ 4. „	„ „	16	„	22 „

erhöht werde. (Kundm. der Statth. in Mähren v. 1. Sept. 1856. Mähr. L. R. Bl. II. Abtheil. Nr. 53.)

Findlinge. Mit dem Statthalterei-Erlasse v. 7. Mai v. J., Z. 7829/1367, ist für das Jahr 1856 die Nachschau der bei Privatparteien in Pflege unterbrachten Findlinge, welche im Allgemeinen durch die Directionen der Humanitäts-Anstalten vollzogen wurde, eingestellt und provisorisch angeordnet worden, daß dieselbe in dem gedachten Jahre bei den Gemeindeämtern stattzufinden habe.

Nachdem diese Maßregel gemäß der hierüber eingegangenen Berichte sich als nützlich und vortheilhaft herausstellt, nimmt die Statthalterei keinen Anstand, dieselbe nunmehr endgiltig mit der Weisung vorzuschreiben, daß von nun an die gedachte Nachschau im Monat Mai eines jeden Jahres in dem Hauptorte der Gemeinde, welcher der Pflegevater angehört, bei dem Gemeindeamte unter Beiwohnung des Bezirks- oder Gemeinde-Arztes oder Wundarztes, wenn dieser im Orte selbst befindlich ist, vorzunehmen sei.

*) S. Nachtragsheft, S. 23.

Die in einer Gemeinde, wo sich ein solches Sanitätsorgan nicht befindet, untergebrachten Findlinge müssen bei dem Prätursamte des betreffenden Bezirkes und jene, welche sich im Bezirke befinden, wo die Findel-Anstalt ihren Sitz hat, wie sonst bei der betreffenden Direction der Humanitäts-Anstalten vorgewiesen werden.

Dieser letztern müssen übrigens jederzeit die Verzeichnisse aller inspicirten Findlinge, die ihr zugehören, mit den allfälligen Bemerkungen übermittelt werden. (Erl. der dalm. Statth. vom 8. Jänner 1857. Dalm. L. R. Bl. II. Abthl. Nr. 6.)

Fleisch. Zufolge Statthalterei-Decretes vom 15. März 1857, Z. 9368, hat das Ministerium des Innern laut Eröffnung vom 26. Februar 1857, Z. 490, die von dem Gemeinderathe beantragte Herabsetzung der Fleischcassa-Escompte-Gebühr von dem in der Ministerial-Verordnung vom 25. Juni 1850, §. 15*) festgesetzten Percentual-Satze auf den Betrag von einem Gulden für das Stück Schlachtvieh genehmiget. Die Einhebung dieser Gebühr in dem herabgesetzten Umsatze wird mit 1. Mai 1857, als dem Beginn der zweiten Jahreshälfte, stattfinden.

Weiters hat das Ministerium des Innern unterm 24. September 1856, Z. 9020, im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Finanzen, dann mit der k. k. obersten Polizei-Behörde die in Vorschlag gebrachten Maßregeln, zur Erzielung billiger Fleischpreise in Wien, und die Bestimmugen über die Einfuhr frischen Rindfleisches nach Wien, und dessen Beschau in nachstehender Weise zu genehmigen befunden.

1. Den Landfleischern innerhalb des Polizei-Rayons von Wien, wird das Befugniß zur Ausschrotung des Rindfleisches in Wien von jetzt angefangen bis zum 1. September 1860 ertheilt.

---

*) S. 1. Bd., S. 671—675.

Jene Landfleischhauer, welche hievon Gebrauch machen wollen, haben sich vorerst beim Magistrate zu melden, um denselben, falls sie auf den Marktplätzen Rindfleisch auszuschroten beabsichtigen, die Standplätze anweisen zu können.

2. Kleine, bloß zur Selbstconsumtion eingebrachte Fleischquantitäten werden bei den Linien Wiens ohne eine sanitätspolizeiliche Beschau eingelassen.

3. Bei größeren zum Verkaufe bestimmten Fleischquantitäten ist die Beschau an den Linien- und Wasserämtern Wiens durch die Gefälls-, beziehungsweise Finanzwach-Organe zu pflegen, und im Falle eines Anstandes die weitere Ueberschau durch den Marktcommissär von Amtswegen zu veranlassen.

4. Das bei den Linien- und Wasserämtern unbeanständet eingelassene, zum Verkaufe bestimmte Fleisch wird an den Verkaufsorten durch das Marktcommissariat der Beschau unterzogen.

Bezüglich des in größeren, augenscheinlich zum weiteren Verkaufe bestimmten Quantitäten eingebrachten Fleisches, wird sich die Controlle in sanitätspolizeilicher Beziehung bei den Linien darauf beschränken, daß sich daselbst bei den Gefälls-Organen mit dem gemäß der Vieh- und Fleischbeschau-Ordnung beizubringenden Beschau-Certificate des Bezugsortes ausgewiesen werden muß.

Die Gefällsorgane haben nach vorgenommener Besichtigung des Fleisches nur im Falle eines auffallenden Bedenkens bezüglich der Genußbarkeit des Fleisches auf eine ordnungsmäßige Ueberbeschau durch einen Marktcommissär zu dringen, und sind in dieser Beziehung die Parteien mittelst Escorte an die den betreffenden Linien- oder Wasserämtern nächstgelegenen Standorte der Marktcommissäre zu weisen.

Für solche Fälle wurde festgesetzt, daß das mit den Beschau-Certificaten zu Wasser nach Wien gebrachte Rindfleisch an dem

Kälbermarkttage, wo ein Marktcommissär anwesend ist, am Wassermarkte in der Rossau vor dem daselbst stationirten Marktcommissär; das auf der Ferdinands-Nordbahn transportirte Rindfleisch im dortigen Bahnhofe; dann das mittelst der Südbahn bei der Erdberger, St. Marxer, Belvedere- und Favoriten-Linie hieher geschaffte rohe Rindfleisch im Schlachthause zu St. Marx — ferner das bei der Matzleinsdorfer, Hundsthurmer und Mariahilfer-Linie eingeführte rohe Rindfleisch in dem Schlachthause in Gumpendorf, und endlich das, bei den übrigen Linien eingeführte, oder an anderen als an dem Kälbermarkttage zu Wasser ankommende Rindfleisch dagegen, in dem Amtsorte des Marktcommissariates in der Stadt beschaut werde.

Die vorläufige Beschau an den Linien durch die Gefälls-Organe wird nach der über die Vieh- und Fleischbeschau vorgezeichneten Weise gepflogen, die weitere Ueberbeschau des bei den Linien unbeanständeten, zum Verkaufe bestimmten Rindfleisches wird an den Verkaufsorten durch das Marktcommissariat vorgenommen. (Kundm. des Wiener Magistrates v. 30. März 1857, Z. 30898.)

Fleischbeschau an den Linien Wiens, s. **Fleisch**.

Fleischer. Ausschrotung des Koscherfleisches, s. **Juden**.

Fleischerwägen. Die Innungsvorsteher der bürgerlichen Fleischhauer haben in einer hieramts überreichten Eingabe im Namen ihrer Gewerbsgenossen die Bitte gestellt, daß jene Verordnung, welche dem Dienstpersonale der Fleischhauer bei Verführung des Fleisches das Aufsitzen auf den mit Fleisch beladenen Wägen verbietet, theilweise zu ihren Gunsten abgeändert werde.

Das in Rede stehende Verbot gründet sich auf eine Verfügung des hiesigen Magistrates, welche mit Note vom 29. Juli 1822 hieher bekannt gegeben, und von hieraus mittelst Circulares sämmtlichen damaligen Bezirks-Directionen mitgetheilt worden ist*).

Da sich seitdem, und namentlich durch Errichtung der städtischen Schlachthäuser die Verhältnisse des Gewerbsbetriebes der Fleischhauer wesentlich geändert haben, so wurde nach hierortigem Antrage vom hiesigen Magistrate laut Mittheilung vom 21. d. M., Z. 92043, das Aufsitzen der Flischerknechte auf den Fleischwägen unter nachfolgenden Modalitäten gestattet:

1. Daß das Dienstpersonale der Fleischhauer beim Aufsitzen auf die mit Fleisch beladenen Wägen sich zu dem Zwecke eigens vorgerichteter Sitzbänke zu bedienen hat;

2. daß die Fleischerknechte niemals in beschmutzten Kleidern, sondern stets in reinlichem Anzuge am Wagen erscheinen, und daher ihre beschmutzten Arbeitskleider entweder in den Schlachthäusern zurücklassen, oder in einem Bündel am Wagen mitnehmen;

3. daß sie in der Innern Stadt stets vom Wagen absteigen und demselben nachzufolgen haben.

Für die genaue Beobachtung dieser Bedingungen wurden außer dem Dienstpersonale auch die Fleischhauer selbst verantwortlich gemacht.

Von diesen Anordnungen wurde die Fleischerinnung vom hiesigen Magistrate zur genauen Darnachachtung verständigt, und es sind diese Verfügungen gleichzeitig auch auf jene Freischlächter, welche sich mit der Ausschrotung von Rindfleisch befassen, ausgedehnt und denselben zur genauen Befolgung durch das Marktcommissariat bekannt gegeben worden.

Das Bezirks-Commissariat erhält den Auftrag die Befolgung dieser Anordnungen genau zu überwachen, demgemäß den untergeordneten Organen die nöthigen

---

*) S. 1. Bd., S. 676.

Weisungen zu ertheilen, und gegen die betretenen Contravenienten die entsprechende Amtshandlung im Grunde der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, eintreten zu lassen. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 27. August 1857, Z. 1973/Pr.)

Fleischerwägen. Die k. k. n. ö. Statthalterei hat Behufs der Abstellung des noch immer fortdauernden ekelerregenden Transportes des Rindfleisches am 30. v. M., Z. 50365, nachstehende Verordnung an den Wiener Magistrat erlassen.

Da der ekelerregende Transport des Rindfleisches auf mit Blut besudelten offenen Wägen, die nur mit blutigen Leinen oder Decken behangen sind, nach den gemachten Wahrnehmungen noch immer fortdauert und zu tadelnden Bemerkungen Anlaß gibt, so wird der Magistrat zu Folge Erlasses der k. k. obersten Polizei-Behörde vom 9. November d. J., Z. 7805, aufgefordert, wegen Abstellung dieses Uebelstandes das Geeignete zu veranlassen, wobei es sich ohnehin nur darum handeln kann, daß der hiefür vorgeschriebene Vorgang beobachtet werde, nach welchem die geladenen Fleischwägen, wenn sie nicht ganz zu schließen sind, entweder mit Segeltuch oder Rohrdecken in der Art überdeckt werden müssen, damit die Fleischtheile sowohl reinlich erhalten, als auch dem Auge entzogen werden.

Hievon werden die Bezirks-Commissariate zur genauen Ueberwachung des hiemit vorgeschriebenen Vorgangs in die Kenntniß gesetzt. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 4. Dec. 1857, Z. 39675/1856.)

Fliegenpapier. Bei einem neuerlichen, von dem hiesigen Landesgerichts-Chemiker, also von vollkommen competenter Seite vorgenommenen Analyse des Stadler'schen Fliegenpapieres hat sich dasselbe als derart arsenikhältig gezeigt, daß es als im höchsten Grade gesundheits- und lebensgefährlich erklärt werden muß.

Um daher jede aus dem Gebrauche dieses Papieres für die Gesundheit und das Leben der Menschen entspringende Gefahr mit Erfolg hintanzuhalten, findet man die sogleiche Beschlagnahme desselben, wo immer es im Verkehre vorkommt, zu verfügen und es sind die weiteren Einleitungen bei den mit diesem Artikel handeltreibenden Gewerbsleuten, so wie bei den Erzeugern desselben zu treffen. (Erl. des n. ö. Statth.-Präs. v. 12. Juli 1856, Z. 3041/Pr.)

Fliegenpapier. Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. September 1856, Z. 41260, diese Polizei-Direction in Kenntniß gesetzt, daß, laut einer Mittheilung der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 4. September l. J., Z. 16745, ein arsenikhältiges Fliegenpapier mit Verbot belegt wurde, welches eine graugelbe Farbe hat, und mit vier Todtenköpfen bezeichnet ist.

Nach der Eingangs berührten Statthalterei-Verordnung ist jedes derart bezeichnete Fliegenpapier, wo immer es gefunden wird, zu confisciren und zu vertilgen. (Decr. der Pol.-Dir. v. 29. Sept. 1856, Z. 27677/3270.)

Flüssigkeitsmaß. Verbot des Gebrauches bei Abmessung trockener Gegenstände, s. **Maß**.

Forstgesetz. Das Forstgesetz vom 3. December 1852 wird für die Königreiche Ungarn, Kroatien und Slawonien, für das Großfürstenthum Siebenbürgen, für die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat eingeführt. (Kais. Pat. vom 24. Juni 1857. R. G. Bl. Nr. 121.)

Frankreich. Staatsvertrag wegen Auslieferung der Verbrecher, s. **Auslieferung.**

Freitage, an denselben dürfen keine musikalischen Unterhaltungen stattfinden, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.** (Vdg. v. 15. März 1856, §. 19.)

Fremde. Abforderung ihrer Reise-Legitimationen in den Gasthäusern, s. **Meldung.**

Fremdenbücher. Vorschrift über die Führung derselben, s. **Meldung.** (Vdg. vom 15. Febr. 1857, §. 5—9.)

Fremdenbuch. Die Eintragung der Wallfahrer betreffend, s. **Wallfahrten.**

Friseure. Das Recht des Rasirens betreffend, s. **Rasiren.**

Fuhrwerke. Verfahren bei Ertheilung von Stellfuhr-Licenzen, s. **Stellfuhren.**

— Ausweichen auf den Straßen, s. **Fahrordnung.**

Gasmesser. Aus Anlaß der wiederholt vorgekommenen Unglücksfälle, daß Individuen in ihrer Schlafkammer in Folge einer Gasausströmung aus dem daselbst befindlichen Gasometer erstickt gefunden wurden, hat der Wiener Magistrat mit Note vom 14. Jänner 1856, Z. 4001, hieher mitgetheilt, daß zur Verhütung solcher Unglücksfälle die Direction der priv. Gasbeleuchtungsanstalt den Parteien die Vorsichten bei der Benützung der Gasbeleuchtung mittelst einer Erinnerung neuerdings eingeprägt und zugleich in ihrer dießfälligen Aeußerung vom 12. Jän. 1856, Z. 101, die Versicherung gegeben hat, daß in Zukunft von den zur Erhebung des monatlichen Standes der Gasmesser abgesandten Beamten jedesmal auch die Untersuchung gepflogen werden wird, ob die Localitäten, in welchen sich Gasmesser befinden, als Wohn- oder Schlafstuben inzwischen benützt worden seien, in welchem Falle die Entfernung des Gasmessers aus solchen Localitäten erfolgen wird, so wie sich die Direction auch bisher bei Aufstellung der Gasmesser die Regel gegenwärtig hielt, daß selbe nur in, als nicht bewohnt bezeichneten Localitäten aufgestellt werden. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 28. Jän. 1856, Z. 2053/274.)

Gasthäuser. Die Polizei-Direction wird angewiesen, das besondere Augenmerk, welches auf alle Harfenisten-Productionen und derlei musikalische Abendunterhaltungen gerichtet wird, fleißig fortzusetzen, und wo immer eine derlei Concession zu Störungen der guten Ordnung und Ruhe mißbraucht wird, bei Erfolglosigkeit geringartiger Mittel mit der Entziehung derselben vorzugehen. (Erl. der n. ö. Statth. v. 9. März 1856, Z. 5504/Pr. Pol.-Dir., Z. 6544/845.)

Gasthäuser. Es sind schon wiederholt Fälle vorgekommen, daß einzelne in Gasthäusern sich versammelnde Gesellschaften mit Musik und Gesang sich unterhalten, ohne hierzu eine besondere Bewilligung nachgesucht zu haben.

Da in Gasthäusern in der Regel nur die Productionen besteuerter Musiker und Volkssänger-Gesellschaften gestattet sind, und jede andere außergewöhnliche Production an öffentlichen Orten, dieselbe mag nun von den sich daselbst versammelten Gästen gegen oder auch ohne Entgelt nur zu ihrem Privat-Vergnügen veranstaltet werden, einer besonderen Bewilligung bedarf, wird das Commissariat aufgefordert, überall, wo derlei unbefugte Gesellschaften mit Musik und Gesang sich unterhalten, die Productionen sogleich einzustellen, die Wirthe dießfalls verantwortlich zu machen, und in Uebertretungsfällen sowohl gegen den Wirth, als auch gegen die Unternehmer und Mitwirker bei solchen unerlaubten musikalischen Unterhaltungen nach der Disciplinar-Verordnung vom 20. April 1854 vorzugehen. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 23. Mai 1856, Z. 12870/1631.)

— Vielfache Klagen von Reisenden wegen willkürlichen und überspannten Aufrechnungen von Seite der Wirthe in den Gasthäusern veranlassen die k. k. Landesregierung mit Rücksicht auf das hohe Hofkanzleidecret vom 16. October 1845, Z. 33876*) und mähr.-schles. Gubernial-Circular vom 12. Juni 1812 bekannt gemachte Vorschrift, daß die Wirthe der Schank- und Gasthäuser die

---

*) S. 3. Bd., S. 191.

Preise der Speisen, Getränke, der Zimmer, dann die Preise für Beleuchtung und Beheizung, der Miethe für die Stallungen und die Preise für eine Portion Hafer und Heu mit Ansetzung des Maßes und Gewichtes dieser Portion, dann bei tables d'hôtes die Anzahl der Speisen und die dafür zu entrichtende Bezahlung, in einem von dem Unternehmer oder Pächter der Gastnahrung eigenhändig zu unterschreibenden Zettel oder Tarife anzugeben, und diese Preistarife in den Speise- und Gastzimmern zur Einsicht für Jedermann öffentlich aufzulegen, oder anzuheften haben, — mit dem Beisatze zu republiciren, daß sich diese Vorschrift auf alle Gast- und Einkehrhäuser und Traiteurien ohne Unterschied, wie auch auf die an den Reichs- und Bezirksstraßen, dann an den Eisenbahnen bestehenden Schankhäuser zu erstrecken habe.

Die Wirthe sind überdieß verpflichtet, dem Reisenden behufs der Zahlungsleistung eine nicht bloß summarische, sondern nach den einzelnen Artikeln, als: den einzelnen Speisen, Getränken, Wohnungen, Beleuchtung u. dgl. genau specificirte Rechnung vorzulegen.

Auch haben sie die gegenwärtige Verordnung in dem Gasthauslocale an einem für Jedermann leicht sichtbaren Orte öffentlich angeheftet zu halten.

Zugleich findet die k. k. Landesregierung die Absätze 3 und 5 des Gubernial-Circulares vom 12. Juni 1812 dahin abzuändern, daß

a) die Amtshandlung wegen Uebertretungen gegen diese Vorschrift in erster Instanz von den k. k. politischen Bezirksbehörden, und in Orten, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, im Sinne der h. Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, von diesen zu pflegen sei und daß

b) die für jede Uebertretuug dieser Vorschrift zum Besten des Local-Armenfondes zu verhängende Strafe von 2 bis 10 fl. C. M. zu bestehen habe.

Die genaue Befolgung dieser Vorschrift haben die polizeilichen Behörden und Organe zu überwachen. (Vdg. der schles. Landes-Reg. v. 17. Sept. 1857, Z. 15106.)

Gasthäuser. Die Abforderung der Reise-Legitimationen von den einkehrenden Reisenden, s. **Meldung.**

— Bestimmung der Polizeistunde, s. **Offenhalten.**

— Die Errichtung von Vorgärtchen und Plachen betreffend, s. **Plachen.**

— Bestimmung der Polizeistunde, s. **Offenhalten, Polizeitaxen.**

Gastwirthe, Taxen für das längere Offenhalten, s. **Offenhalten, Polizeitaxen.**

— wegen Bewirthung der Gäste an Tischen auf offener Straße an Sonn- und Feiertagen, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.** (Vdg. v. 15. März 1856, §. 11.)

Gebäranstalt in Gratz, Regulirung der Verpflegsgebühren, s. **Irrenanstalt.**

Gebäude. Verfahren zur Beseitigung baufälliger Gebäude, s. **baufällige Gebäude.**

Gebühren für ärztliche Verrichtungen, s. **Aerzte.**

Geburtshilfe. Wegen Zulassung lediger Frauenspersonen, s. **Hebammen.**

Gefangene, s. **Arrestanten.**

Gefrornes. Jene Maschinen zur Bereitung des Gefrornen, an denen die zur Aufnahme der Materialien bestimmten Gefäße aus sogenanntem Britannia-Metalle angefertigt sind, werden als gesundheitsschädlich verboten, und es ist überhaupt unter den unedlen Metallen keines, als Zinn, zu Büchsen für Gefrornes in Sanitätsrücksichten zulässig befunden worden, (Vdg. der n. ö. Statth. v. 25. April 1856, Z. 16027.)

Gefundene Gegenstände, s. **Finden.**

Geistige Getränke, Bestimmungen über den Ausschank, s. **Branntwein.**

— s. **Rosoglio.**

Geldstrafen. Es sind schon wiederholt Fälle vorgekommen, daß von einzelnen Commissariaten die auf Grund des hierämtlichen Decretes vom 1. October 1855, Z. 25097/4460 *), in Straßen-Polizeiübertretungen eingehobenen Strafgelder, welche im Sinne der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1852 (vide L. R. Bl. vom Jahre 1852, XIV. Stück, Nr. 66) an den Local-Armenfond der Gemeinde des Ortes bei der Betretung abzuführen sind, in das Verzeichniß der Strafgelder in einfachen Polizei-Uebertretungen aufgenommen wurden.

Das Commissariat erhält demnach den Auftrag die in Straßen-Polizei-Uebertungen eingehobenen Strafgelder, in soferne die Contravenienten auf magistratischem Territorium betreten werden, am Ende jeden Monats längstens bis 15. des darauffolgenden Monats unter Beigabe eines Verzeichnisses, in welchem der Vor- und Zuname, Beschäftigung und Wohnort des Abgestraften aufzuführen ist, hieher vorzulegen, damit die Abfuhr dieser Strafgelder von hieraus zugleich mit jenen der in Uebertretungsfällen des Strafgesetzes eingehobenen Strafbeträge an den Magistrat erfolgen kann.

Werden die Contravenienten in Straßen-Polizei-Uebertretungen nicht auf magistratischem Territorium betreten, so sind die dießfalls eingehobenen Strafbeträge im Sinne der citirten Justiz-Ministerial-Verordnung vom 20. Jänner 1852 an den Armenfond der Gemeinde des Ortes, in welcher der Contravenient betreten worden ist, abzuführen. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 21. August 1856, Z. 23190/2851.)

---

*) S. Nachtragsheft, S. 52 u. 53.

Gemeinde. Competenz derselben in Angelegenheit der Feuerpolizei, s. **Feuerbeschau.**

Gemeindegesetz. Berechnung des Aufenthalts-Decenniums, s. **Zuständigkeit.**

Gemeindeverband. Aufnahme ausgewiesener Individuen, s. **Zuständigkeit.**

Gensd'armerie. Aus Anlaß eines in Verhandlung gekommenen Antrages in Betreff der Berichtigung der Kosten für die Escortirung der Inquisiten und Verbrecher durch die k. k. Gensd'armerie, hat das Justizministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, dann mit der obersten Polizei- und der obersten Rechnungs-Controlls-Behörde, durch Erlaß vom 20. September 1856, Z. 19,554, den sämmtlichen Oberlandesgerichten bedeutet, daß die Kosten für die Escortirung und Vorführung von Inquisiten und Verbrechern durch Gensd'armen, ebenso wie die Kosten für die Zeugenschaft von Gensd'armen, gleich von der Gerichtsbehörde (Gerichtshof erster Instanz, Bezirksgericht, Bezirks- oder Stuhlrichteramt), welche die mit Gensd'armerie escortirten Inquisiten oder Verbrecher übernimmt, der Gensd'armerie-Abtheilung aus den Inquisitions-Verlagsgeldern gegen vorschriftmäßige, von dem Abtheilungscommandanten bestätigte Kostenausweise erfolgt werden, indem hiedurch nicht nur die Erreichung der Zwecke, daß derlei Kostenbeträge bei den gemischten Bezirks- und Stuhlrichterämtern aus deren Dotation vergütet und den untersuchenden und erkennenden Behörden behufs ihrer Einbringung von den Beschuldigten rechtzeitig ausgewiesen werden, sondern überdieß auch eine Geschäftsvereinfachung erzielt wird. (Vdg. des Min. des Inn. v. 20. Oct. 1856 für alle Kronländer mit Ausnahme des lomb.-

venet. Königr. und der Mil.-Gränze. R. G. Bl. Nr. 199.)

Gensd'armerie. Der Gensd'armerie gebührt auch für die bewirkte Einbringung eines steckbrieflich verfolgten Verbrechers die Taglia nach Maßgabe des §. 92 des organischen Gesetzes der Gensd'armerie v. 18. Jänner 1850. (A. h. Entschl. vom 20. März 1856. Vdg. der Min. der Just., der Fin. und der obersten Pol.-Beh. v. 12. April 1856, giltig für alle Kronländer R. G. Bl. Nr. 56.)

— In allen auf dem Lande und Städten, wo sich ein Gensd'armerie-Flügel oder Zugs-Commandant befindet, bestehenden Theatern, wird für diesen Commandanten ein freier Sitz reservirt und den Theater-Unternehmern in Hinkunft diese Verpflichtung gleich bei Ertheilung der Localbewilligung zur Bedingung gestellt. (Vdg. der böhm. Statth. v. 27. Jänner 1856, Z. 1050.)

— Begleitung der Schüblinge, s. **Schub**.

Gerichte, s. **Strafgerichte**.

Gerichtsbarkeit. Stellung des mit dem Richteramte betrauten Polizeibeamten, s. **Polizei-Beamte**.

— der Polizei-Behörde, Bestimmung über die dem Oberlandesgerichte zustehende Aufsicht, s. **Polizei-Behörde**.

— in Ansehung der Uebertretungen des Waffenpatentes, s. **Waffen**.

Gerichtskosten. Aus Anlaß einer von dem k. k. Justiz-Ministerium in Betreff der Behandlung und Verrechnung der Strafgerichtskosten-Ersätze getroffenen Verfügung, wornach die von den ersatzpflichtigen Parteien eingehenden derlei Ersätze nicht mehr an die Cassen und Steuerämter bar abzuführen, sondern bei den betreffenden Gerichten zu erlegen, und in deren Verlagsgelderrechnungen über Inquisitions-Auslagen in Empfang zustellen sind, hat die k. k. oberste Polizei-Behörde mit Erlaß vom 29. September 1857, Z. 8550/1309 II., anzuordnen befunden, daß die von den landesfürstlichen Sicherheitsbehörden aus Anlaß der denselben zugewiesenen Strafgerichtsbarkeit auferlegten fraglichen Ersätze, von den ersatzpflichtigen Parteien gleichfalls bei den betreffenden Polizeibehörden erlegt, jedoch bei dem Umstande, als die Betheilung dieser letzteren mit eigenen Verlägen zur Bestreitung der Inquisitions-Auslagen mit Rücksicht auf den geringen dießfälligen Geschäftsumfang nicht nothwendig erscheint, sondern diese Auslagen unmittelbar aus dem Sicherheitsfonde bestritten werden, jedesmal alsogleich zu Gunsten dieses Fondes an die mit der Verwaltung desselben betraute Casse von den betreffenden Polizei-Behörden unter Angabe des Namens des Verurtheilten, der Urtheilszahl und des Datums gegen Amtsquitirung in Abfuhr gebracht, von der Casse aber unter der Rubrik: „Rechnungs-Ersätze an Beköstigung der Polizei-Arrestanten" in Empfang gestellt werden.

Zugleich wurde angeordnet, daß jedesmal auch die betreffende Buchhaltung von jeder Gerichtskosten-Ersatz-Abfuhr an die Casse im geeigneten kurzen Wege — etwa durch Mittheilung eines Duplicats der Consignation von Seite der Polizei-Direction — in Kenntniß zu setzen ist. (Erl. der n. ö. Statth. v. 30. Oct. 1857, Z. 44949, Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 5. Nov. 1857, Z. 2562/Pr.)

Geschirr. Im Laufe des vergangenen Jahres wurden zuerst in Prag und dann auch in Brünn Kochgeschirre aus Eisenblech, welche zum Kaufe ausgeboten waren, wegen gesundheitsschädlicher Glasur beanständet.

Es zeigte sich nämlich bei der Erprobung dieser Geschirre mit starkem Essig, und bei der vorgenommenen Untersuchung mit Jodkali-Lösung und Schwefelwasserstoffgas, ein starker Bleigehalt, welcher bei dem Gebrauche solcher Geschirre der menschlichen Gesundheit im hohen Grade nachtheilig werden kann.

Da nun derlei Geschirre auch hier im Verkehre vorkommen können, findet man die Bezirks-Commissariate an die Nothwendigkeit einer Revision der fraglichen Waare unter Hinweisung auf §. 408, lit. b. des Strafgesetzes und mit dem Bemerken zu erinnern, daß dieselbe Ueberwachung nach Vorschrift des Hofkanzl.-Decr. v. 31. Oct. und n. ö. Reg.-Decr. v. 23. Apr. 1831, Z. 20022 *), auch auf das Töpfergeschirr mit besonderer Berücksichtigung des grünlich goldschillernden Eß- und Kinderspielwaarengeschirres auszudehnen ist.

Es versteht sich von selbst, daß die dießfälligen Revisionen nicht auf die Märkte zu beschränken, sondern von Zeit zu Zeit fortgesetzt bei den Töpfern und Geschirrhändlern vorzunehmen sind, eine Verpflichtung, welche insbesondere den k. k. Polizei-Bezirksärzten, sowie deren Stellvertretern im Sinne des §. 15 ihrer Instruction vom Jahre 1813 auferlegt ist. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 18. April 1857, Z. 12096/174.)

Geschirr aus Britannia-Metall, s. **Gefrornes.**

Gesellen. Bestimmung der Competenz bei Streitigkeiten zwischen Gewerbsleuten und ihren Gesellen, s. **Dienstboten.**

Gestions-Protokoll. Vorschrift über die Führung desselben, s. **Protokoll.**

Gewerbe. Bei Verleihungsgesuchen streng polizeilicher und wichtiger Localgewerbe, zu welchen vorläufig die Apotheker, Branntweiner, Bier- und Weinschänker, Kaffeesieder, Hausirer, Rauchfangkehrer, Seifensieder nebst den Privatagentien gezählt werden, erhalten die k. k. Polizei-Bezirks-Commissariate den Auftrag jedesmal nebst der Conduite und sonstigen Unbedenklichkeit zugleich auch die Verleihungsnothwendigkeit mit kurz gefaßten Motiven zu begutachten, was auch insbesondere dann der Fall sein wird, so oft die gewerbsverleihende Behörde diese Frage zur ausdrücklichen Begutachtung anregen wird. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 5. Nov. 1857, Z. 9295/C. B.)

Gewerbe verkäufliche, dürfen Juden an sich bringen, s. **Juden.**

Gewerbsverlust bei Ueberschreitungen der Satzungen, s. **Satzung.**

Gewicht. Im Einvernehmen mit dem Handelsministerium findet das Ministerium des Innern anzuordnen, daß gußeiserne Gewichte nur dann zimentirt werden dürfen, wenn sie mittelst eines eisernes Ringes, auf dem der Approbations-Stämpel anzubringen ist, justirt sind, und daß gußeisernen Gewichten mit einem Blei- oder anderen Zusatze nicht nur die Approbation zu verweigern ist, sondern dieselben selbst confiscirt werden sollen. (Vdg. des Min. des Inn. v. 5. Mai 1856 giltig für alle Kronländer mit Ausnahme der Mil.-Gränze R. G. Bl., Nr. 74.)

— s. **Maß.**

— Zimentirung desselben, s. **Zimentirung.**

Gewichtsangabe bei dem Verschleiße der Chocolate, s. **Chocolate.**

Gewölbsauslagen. Aus Anlaß der in einer Gewölbauslage in der innern Stadt vorgekommenen Beanständigung zweier nackter weiblicher Figuren, die Juno und Ariadne darstellend, hat die k. k. oberste Polizei-Behörde mit Erlaß vom 12. d. M., Z. 3711, entschieden, daß diese beiden Statuetten, welche wirklich Copien classischer Meisterwerke, zudem schon sehr bekannt und vielfältig verbreitet sind, nicht zu beanständen kommen, gleichzeitig aber bemerkt, daß rücksichtlich derlei nackter Figuren bestimmte Normen für den polizeilichen Vorgang sich nicht aufstellen lassen, nachdem hierauf sowohl Zeit- und Orts-, als auch sonstige im Voraus nicht bestimmbare Verhältnisse Einfluß nehmen.

Das Commissariat wird demnach aufgefordert, den Gewölbsauslagen im Allgemeinen ein wachsames Augenmerk zuzu-

*) S. 1. Bd., S. 772

wenden, und wie dieses bisher immer vorgeschrieben war, die Beanständigung solcher Darstellungen der zeichnenden oder plastischen Kunst eintreten zu lassen, welche Obscönes darstellen, und allgemeines Aergerniß zu erregen geeignet sind.

Auch in Fällen, wo man sieht, daß bei dem Ausstellen nackter Figuren eine gewisse Absichtlichkeit an den Tag gelegt wird, und diese Ausstellung mit Ostentation, ferner etwa in einer Art geschieht, daß das Arrangement der Gegenstände in einer Auslage ein das religiöse oder moralische Gefühl verletzendes ist, so kann immerhin entweder die gänzliche Beseitigung des beanständeten Gegenstandes aus der Auslage veranlaßt, oder diesem Gegenstande wenigstens ein Platz angewiesen werden, wo er minder in die Augen fällt. (Erl. der Pol.-Dir. in Wien v. 25. Juni 1856, Z. 1004/Pr.)

Gewölbsauslagen. Das Aushängen von Waaren betreffend, s. **Plachen.**

Gift. Aus Anlaß eines vorgekommenen Vergiftungsfalles wurde angeordnet, jenen Personen, welche sich mit der Sammlung und dem Verkaufe von Arzneipflanzen beschäftigen unter schwerer Verantwortung einzuschärfen, daß sie die von ihnen nicht an Mann gebrachten Gewächse, nicht etwa auf Straßen oder Wegen wegwerfen, sondern in Dunggruben einscharren oder im Aborte ableeren. (Decr. der n. ö. Statth. v. 1. Juli 1856, Z. 13784. Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 9. Juli 1856, Z. 19797/2376.)

— Im Nachhange zu dem Erlasse der bestandenen Landesregierung vom 18. April 1851, Z. 1499, findet man mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen des Decretes der ehemaligen vereinigten Hofkanzlei, ddto. 24. Jän. 1839 *), bezüglich des Verschleißes giftiger Materialien und Präparate Folgendes zu verordnen:

§. 1. Der Handel mit Giftwaren darf nur von den Apothekern, dann von jenen Handelsleuten ausgeübt werden, welche hiezu eine besondere Licenz erhalten haben.

§. 2. Diese Concessionen haben die Kreisbehörden

a) nur an ganz solide, durch Vertrauungswürdigkeit und Verläßlichkeit ausgezeichnete,

b) mit wenigstens den nothwendigsten Vorkenntnissen versehene,

c) im Amtsorte eines Bezirksamtes oder geregelten Magistrates ansäßige Kaufleute, und in der Regel nur an einen, höchstens an zwei zu verleihen.

§. 3. Die Kreisbehörde hat in den Licenzscheinen auch zu bezeichnen, mit welchen Kategorien der Giftartikel der Verschleiß gestattet wird.

§. 4. Die zum Giftverkaufe befugten Apotheker und Handelsleute sind an nachstehende Vorschriften gebunden:

a) Aufbewahrung des Giftes. Die Giftvorräthe müssen im Großen, wie die, welche zum Handverkaufe im Kleinen bestimmt sind, in eigenen, wohl verschlossenen Behältnissen und abgesondert von allen andern Waaren aufbewahrt und versperrt werden. Die Gefäße, worin die Gifte aufbewahrt sind, müssen gut erhalten, genau bedeckt, und mit dem Namen des enthaltenen Giftes deutlich bezeichnet sein, die Schlüssel zu den Behältnissen, worin Gifte sich befinden, hat der Apotheker, oder der zum Giftverkaufe berechtigte Kaufmann selbst zu verwahren, und nur in seiner Abwesenheit hat er dieselben dem Stellvertreter in der Apotheke oder Handlung zu überlassen, nie dürfen jedoch dieselben unverläßlichen Gehilfen oder Lehrlingen anvertraut werden, die zum Giftverkaufe nöthigen Gefäße, als: Stößel, Mörser, Siebe, Maße ɩc., dürfen unter keiner Bedingung

*) S. 1. Bd., S. 828—832.

zu anderen Zwecken verwendet werden und müssen stets reinlich sein.

b) Verkauf der Gifte. Der Verkauf von giftigen Materialien darf nur an solche Individuen stattfinden, die mit einem von dem betreffenden Bezirks- oder Bürgermeisteramte ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sind. In diesem Erlaubnißscheine, der tax- und stämpelfrei ausgestellt werden muß, soll die Gattung und Menge des zu verabfolgenden Giftes, und die Ursache, aus welcher sich der namentlich anzuführende Käufer dasselbe beischafft, ausgedrückt werden; der Verkäufer aber hat diese Anweisung dem sub c besprochenen Vormerkbuch anzuschließen, und zu seiner Rechtfertigung aufzubewahren; die Giftwaare soll derjenigen Person bloß in die Hand gegeben werden, auf deren Namen der Erlaubnißschein ausgestellt ist; sollte sich der selbst mit einem Erlaubnißscheine versehene Käufer nur im geringsten verdächtig machen, so ist nicht nur der verlangte Artikel nicht auszufolgen, sondern der Verdacht und die Umstände sind durch den Giftverkäufer, ohne die gefährliche Person entweichen zu lassen, der Obrigkeit sogleich anzuzeigen.

c) Führung eines Vormerkbuches. Jeder Gifthändler ist verpflichtet über den Ein- und Verkauf der Gifte ein eigenes Vormerkbuch zu führen; dieses ist mit dem Namen und Aufenthaltsorte des Handelsmannes und mit der Jahreszahl zu bezeichnen. Bei jedem Falle des Verkaufes von Giftwaaren ist das Datum, der Name und Wohnort des Käufers, die Gattung, die Menge und der angegebene Gebrauch der Giftwaaren anzumerken; ebenso soll bei jedesmaligem Einkaufe von giftigen Materialien das Datum, die Gattung und Menge des Giftes und der Bezugsort aufgezeichnet werden.

§. 5. Die zum Gifthandel nicht befugten Handelsleute, im Falle sie sich des unbefugten Giftverkaufes schuldig gemacht haben, so wie die befugten Giftverkäufer, wenn sie die in dem §. 2 enthaltenen Vorschriften nicht beobachten, unterliegen den Strafbestimmungen der §§. 361 bis incl. 370 des allgemeinen Strafgesetzes vom Jahre 1852.

Die k. k. Kreisbehörde wird aufgefordert, vorstehende Bestimmungen allen im Amtsgebiete domicilirenden Aerzten, Apothekern und Specerei- oder gemischten Waarenhändlern bekannt zu geben, so wie dafür weitere Sorge zu tragen, daß dieselben allenthalben genau gehandhabt werden. (Erl. der serb. banat. Statth. v. 22. Juli 1857, Z. 8058.)

Gift. Zur Vertilgung der in einigen Bezirken vorkommenden zahlreichen Feldmäuse wurden von mehreren Grundbesitzern giftige Stoffe, insbesondere sogenannte Giftkugeln, bestehend aus Phosphor oder Arsenik mit Mehl vermengt, verwendet.

Da die Anwendung dieser giftigen Mittel nicht nur unmittelbar dem Wildbestande, sondern auch mittelbar durch den Genuß des vergifteten Wildes der menschlichen Gesundheit im hohen Grade gefährlich ist, so werden die k. k. Bezirksämter unter Hindeutung auf die über den Verschleiß und Gebrauch von Giftwaaren bestehenden gesetzlichen Vorschriften, und zwar die mit den Gubernial-Verordnungen vom 23. Oct. 1829, 27. Oct. 1837 und 22. Febr. 1839 kundgemachten Hofkanzleidecrete vom 23. Juli 1829, Z. 9827, 12. October 1837, Z. 22702 und 24. Jänner 1839, Z. 1854*), angewiesen bei etwa vorkommenden ähnlichen Fällen auf die sogleiche Abstellung dieses gefährlichen Unfuges, insbesondere durch Mitwirkung der Gensd'armerie einzuwirken, in dieser Beziehung insbesondere das Landvolk über die große Gefährlichkeit eines solchen Verfahrens im

*) S. 1. Bd., S. 823—832.

geeigneten Wege zu belehren, und den zum Gebrauche und Verkaufe von Giftwaaren berechtigten Gewerbs- und Handelsleuten die genaueste Befolgung der citirten Vorschriften nachdrücklichst einzuschärfen, dieselben hierin zu überwachen, und gegen die Uebertreter die gesetzliche Amtshandlung durch die competenten Strafbehörden zu veranlassen. (Erl. der Statth. in Böhmen v. 12. Sept. 1857, Z. 8066.)

Gift. Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 8. Oct. 1857, Z. 26921, die Activirung der bisher nur für Nieder-Oesterreich in Wirksamkeit bestandenen h. Ministerial-Verordnung vom 26. März 1849 (R. G. Bl. Nr. 193*), betreffend die Verpackung des zu versendenden Arseniks auch auf Böhmen ausgedehnt.

Dem zu Folge werden die bezüglich der Verpackung und Versendung der Giftkörper in größeren Quantitäten bisher in Böhmen maßgebenden Vorschriften des h. Hofkanzleidecretes vom 15. Mai 1841, Z. 14117, außer Wirksamkeit gesetzt, und für die Folge in Betreff des zu versendenden Arseniks jenes Verfahren zur Nachachtung angeordnet, welches in Folge des obenerwähnten h. Ministerial-Erlasses v. 26. März 1849 für Nieder-Oesterreich eingeführt worden ist. (Kundm. der Statth. in Böhm. v. 12. Oct. 1857, Z. 51029. Böhm. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 47.)

— Den Verkauf der arsenikhältigen Tapeten betreffend, s. **Tapeten.**

Gifthältiges Fliegenpapier, s. **Fliegenpapier.**

Gipsfiguren. Nach der klaren Anordnung, welche das kaiserl. Preßpatent im §. 1 enthält, und der Thatsache, daß Gipsfiguren-Erzeugnisse der bildenden Kunst sind, welche durch Abformung und Guß vervielfältigt werden, unterliegt es keinem Zweifel, daß rücksichtlich des unbefugten Verkehrs mit Gipsfiguren die Bestimmungen der §§. 5, 6, 7 und 27 der Preß-Ordnung ihre volle Anwendung finden.

Weil aber in dieser Beziehung nicht von allen Bezirks-Commissariaten eine gleißmäßige Verfügung mit den betretenen Gipsfiguren-Haustrern gepflogen wird, so erhält das Bezirks-Commissariat hiermit den Auftrag, in solchen Fällen nach den Bestimmungen der Preß-Ordnung vorzugehen, und die Contravenienten der hierortigen Untersuchung zuzuführen. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 9. Oct. 1856, Z. 28685/1176.)

Glacis, das Reiten auf demselben betreffend, s. **Reiten.**

Glatteis. Aus Anlaß gemachter Wahrnehmungen, daß die localpolizeilichen Vorschriften in Betreff der Reinigung des Trottoirs von Schnee und Eis und Bestreuens desselben bei Glatteis nicht mit der gehörigen Strenge von Seite des Magistrates gehandhabt werden, und daß dabei ein weitwendiger und zeitraubender Vorgang beobachtet wird, sieht sich die Statthalterei veranlaßt, dem Magistrate die hierüber unterm 24. October 1855, Z. 16806, erlassene Verfügung in Erinnerung zu bringen, und für deren genaueste Handhabung den Magistrat verantwortlich zu machen.

Um einen schnelleren Vorgang in der Handhabung dieser Vorschriften herbeizuführen, findet man mit Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Februar l. J., Z. 982, die Strafamtshandlungen über derlei Uebertretungen in den Vorstädten Wiens vom Magistrate an die Gemeinde-Vorstehungen der einzelnen Vorstadtgemeinden, an welche die Anzeige über derlei Uebertretungen, in so weit solche nicht ohnehin bei gemeinschaftlichen Respicirungen wahrgenommen werden, von Seite der dazu

*) S. 1. Bd., S. 81.

berufenen Aufsichtsorgane sonach direct zu geschehen hat, zu übertragen. Die Vorsteher der Vorstadtgemeinden sind jedoch verpflichtet, dem Magistrate, um die Wirksamkeit derselben in erster Linie überwachen, und darauf energisch einwirken zu können, periodische Anzeigen über die durch sie durchgeführten dießfälligen Strafamtshandlungen zu erstatten, und es ist die Pflicht des Magistrates darauf zu sehen, daß die genannten Gemeindevorsteher dieser ihnen zustehenden Verpflichtung genau nachkommen.

Ferner findet man zu bestimmen, daß die Uebertreter der obigen Vorschriften nicht erst, wenn sie der vorhergehenden Warnung nicht nachkommen, sondern wie dieselben bis zur vorgeschriebenen Zeit die Anordnungen dieser localpolizeilichen Vorschriften nicht befolgt haben, als straffällig erkannt werden, was um so weniger einem Anstande unterliegen kann, als den dießfälligen Anzeigen der Polizeiwache und der hiezu bestellten Gemeinde-Organe jene Beweiskraft beizumessen ist, welche denselben im Sinne des §. 426 der Strafproceß-Ordnung gesetzlich zukommt, und als endlich die bei gemeinschaftlichen Respicirungen wahrgenommenen Uebertretungen keiner weiteren Erhebung bedürfen, sondern für förmlich constatirt anzunehmen sind.

Ebenso wird eine schnelle und sichere Handhabung dieser Vorschriften dadurch wesentlich gefördert, wenn unnachsichtlich daran gehalten wird, daß das in dieser Richtung von Seite der dazu Verpflichteten Versäumte sogleich von Amtswegen auf Kosten der säumigen Hauseigenthümer nachgeholt werde.

Auch findet man den Magistrat zu verpflichten, über die vorkommenden Uebertretungsfälle dieser Vorschriften und die darüber vorgenommenen Amtshandlungen mittelst eines tabellarischen Ausweises zeitgemäß wenigstens im Monate einmal anher die Anzeige zu erstatten. (Dekr. der n. ö. Statth. v. 6. Juni 1857, Z. 7504. Pol.-Dir. Z. 18769—1003.)

Glatteis. Von den Anordnungen des n. ö. Statthalterei-Decretes vom 6. Juni 1857, Z. 7504, werden die Vorstände der Vorstadtgemeinden mit dem Bedeuten verständigt, daß sie sich genau nach denselben unter entsprechender Bedachtnahme auf die gedruckte Kundmachung vom 19. December 1857, Z. 144439*), zu benehmen, von den angezeigten Uebertretern in jedem einzelnen Falle den gesetzlichen Strafbetrag zu fünf Gulden gegen Empfangsbestätigung einzuheben, über alle eingelangten derlei Anzeigen ein eigenes Protokoll mit fortlaufenden Nummern und Datum zu führen, in diesen die gepflogene Amtshandlung mit ihrem Erfolge ersichtlich zu machen, hiernach monatlich einen tabellarischen Ausweis zu verfassen, und diesen mit einer kurzen Anzeige am Schluße jeden Monats und zwar längstens bis 2. des nächstfolgenden Monats dem Magistrate zu überreichen, und unter Einem die eingehobenen Strafbeträge mittelst eines eigenen Verzeichnisses an das städt. Oberkammeramt abzuführen haben, welches angewiesen wird, diese Beträge unter Empfangsbestätigung zu übernehmen, und bei dem allgemeinen Straffonde gehörig zu verrechnen, über die sämmtlich eingegangenen Strafbeträge aber dem Magistrate ungesäumt einen Ausweis zum Behufe der hohen Orts zu erstattenden Anzeige vorzulegen.

Der Magistrat erwartet übrigens von dem loyalen Sinne der Gemeinde-Vorstände und Ausschüsse, daß dieselben mit allem Eifer an den Respicirungen Theil nehmen und den von den hohen Behörden in sie gesetzten ehrenvollen Vertrauen

---

*) Dieselbe enthält die bereits mit Kundmachung des Wiener Magistrates vom 9. December 1852, Z. 99327, bekannt gemachten Verfügungen. S. 1. Bd., S. 834 u. 835.

bei Handhabung dieser in körperlicher Sicherheits-Hinsicht so wichtigen Maßregeln mit voller Umsicht und Energie entsprechen werden, wovon sich der Magistrat zeitweise eine erfreuliche Ueberzeugung zu verschaffen hofft.

Schließlich werden die Gemeinde-Vorstände erinnert, daß die Reinigung und Bestreuung der Straßen-Uebergänge von ihnen auf Kosten der Commune zu besorgen ist. (Decr. des Wiener Magistrates an die Vorstände der Vorstadtgemeinden v. 19. December 1857, Z. 144439, den Bzks.-Com. bekannt gemacht mit Decret der Pol.-Dir. v. 31. December 1857, Z. 42475/2005.)

Grad oder Ungrad, wird als verbotenes Spiel erklärt, s. **Spiele.**

Gränzverkehr zwischen Krakau und Preußisch-Schlesien, s. **Päſſe.**

— zwischen der preußischen Provinz Schlesien und den angränzenden Kronländern, s. **Päſſe.**

Gypsfiguren, s. **Gipsfiguren.**

Hadernsammeln. Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Handels und der k. k. obersten Polizei-Behörde befunden, um bei der Ertheilung der Bewilligung zum Hadernsammeln eine Gleichförmigkeit zu erzielen, und diejenigen Individuen, welche sich mit Hadernsammeln beschäftigen, in gehöriger Evidenz halten zu können, Folgendes festzusetzen:

1. Die Licenzen oder Legitimationsscheine zum Hadernsammeln sind in Hinkunft von den k. k. Stuhlrichterämtern und in Städten, wo die politische Geschäftsführung den städtischen Magistraten übertragen ist, von diesen auszufertigen.

2. In wiefern diese Legitimationsscheine als Reiseurkunden im Lande benützt werden, müssen sie in der Form von Reiseurkunden ausgefertigt, daher, wenn sich am Ausstellungsorte eine landesfürstliche Polizei-Behörde befindet, von dieser zur Reise vidirt, und überhaupt nach den für Reiseurkunden geltenden Vorschriften behandelt werden.

3. Sind diese Legitimationsscheine unentgeltlich an Jedermann von gutem Wohlverhalten zu verabfolgen. (Erl. des Minist. des Inn. vom 5. Dec. 1856, Z. 28287, an das k. k. General-Gouv. in Ungarn.)

Handgriff-Ellen. Verbot der Anwendung im öffentlichen Verkehre, siehe **Maß.**

Harfenisten-Productionen, deren Einstellung betreffend, s. **Gasthäuser.**

Häuser. Verfahren zur Beseitigung baufälliger Gebäude, s. **baufällige Gebäude.**

Hausirer. Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. November 1855 die im §. 17 des Allerhöchsten Hausirgesetzes vom 4. September 1852 enthaltenen Begünstigungen:

a) den Bewohnern des Fiumaner Montanbezirkes und der Gemeinden von Severin und Bosiljevo bezüglich des Hausirhandels mit jenen Waaren, rücksichtlich welcher die Bewohner von Gotschee, Pölant und Reifnitz, lit. f, §. 17 des Hausirgesetzes, begünstiget sind;

b) den Bewohnern des Flitscher Bezirkes bezüglich des Hausirhandels mit Tuch;

c) den Bewohnern von Andrichow und Kenty im Wadovicer Kreise und von Przeworsk im Rzeszower Kreise, rücksichtlich des Hausirhandels mit Zwilch und Drillich, dann jenen von Dembovice und Gorlice im Jasloer Kreise Galiziens, rücksichtlich des Hausirhandels mit Leinwand;

d) den Bewohnern der ehemaligen Warasdiner Vicegespanschaft, bezüglich des Hausirhandels mit Töpfen, hölzernen Schaffeln, Schaufeln und Löffeln, mit Schilfmatten, geflochtenen Korbwaaren und Schleifsteinen; endlich

e) den Beuteltuchmachern von Mijava bezüglich des Hausirhandels mit Beuteltuch Allergnädigst zu gewähren geruht.

(Erl. des Hand. Min. vom 31. Decemb. 1855, wirksam für alle Länder, in welchen das A. h. Hausirgesetz vom 4. Sept. 1852 Giltigkeit hat. R. G. Bl. Nr. 5, v. J. 1856.)

Hausirer. Die k. k. n. ö. Statthalterei hat in Betreff der Ueberwachung des Hausirhandels mit Erlaß vom 7. Jänner d. J., Z. 58847, Nachstehendes anher eröffnet:

Aus Anlaß wiederholt vorgekommener Beschwerden verschiedener Industrieller, daß bei der Ueberwachung des Hausirhandels von Seite der Aufsichtsorgane, die wenigsten derselben wissen, welche inländische Waaren gestämpelt oder nicht gestämpelt werden sollen, und daher in der dießfälligen Unkenntniß ordnungswidrige Waaren-Beanständigungen vornehmen, hat die oberste Polizei-Behörde im Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium durch Erlaß vom 12. December 1855. Z. 15353, angeordnet, die Polizei-Aufsichtsorgane anzuweisen, bei der Ueberwachung des Hausirhandels in die Beurtheilung, ob die Waaren, mit denen Hausirhandel stattfindet, der Commercial-Waaren-Bezeichnung unterliegen oder nicht, sich nicht einzulassen, weil hiezu eine Waarenkenntniß erforderlich sei, welche den Aufsichtsorganen und den Gensd'armen nicht wohl zugemuthet werden könne. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien vom 17. Jänner 1856, Z. 1316/191.)

— Aus Anlaß vorgekommener Fälle, daß einzelne Bezirks-Commissariate die wegen unbefugten Hausirens beanständeten Parteien, besonders wenn diese in den spätern Nachmittagsstunden angehalten wurden, sammt ihren Waaren entlassen und am nächsten Tage ohne die beanständete Waare der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zur Amtshandlung gestellt zu haben, wodurch das Interesse des Aerars, da die Waare zur Sicherstellung des einzuhebenden Strafbetrages dienen soll, leidet, wird das Bezirks-Commissariat in Folge der Note der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung vom 7. d. M., Z. 5988/1079 V, angewiesen, die wegen unbefugten Hausirens beanständeten Parteien stets sammt der bei ihnen vorgefundenen Waare der Cameral-Behörde zur Amtshandlung zuzuführen. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 13. März 1856, Z. 6853/898.)

Hausirer. Die Landesregierung findet zur genauen Ausführung der Bestimmungen c und e des §. 3 des Gesetzes über den Hausirhandel vom 4. September 1852 Folgendes anzuordnen:

Der Hausirpaßwerber bedarf zum Beweise, daß er mit einer auffallenden ekelhaften Krankheit oder einem derlei Gebrechen nicht behaftet ist, eines ärztlichen oder wundärztlichen Zeugnisses.

Die Ausstellungsgebühr für ein solches Zeugniß wird hiermit auf den Betrag von 24 kr. festgesetzt.

Der Hausirpaßwerber bedarf zum Beweise, daß er von unbescholtenen Sitten ist, des pfarrämtlichen Zeugnisses, und zum Beweise, daß er von tadelloser politischer Haltung ist, der auf das pfarrämtliche Zeugniß beizusetzenden Bestätigung, in Laibach des Magistrates und auf dem flachen Lande des Bezirksamtes.

Der Ortsgemeindevorstand hat in der Sache nur in soferne Einfluß zunehmen, als er zur allenfalls nöthigen Information des Magistrates oder des Bezirksamtes um mündliche oder schriftliche Auskunft über einen Ortsgemeinde-Insassen angegangen wird.

Das hochwürdige fürstbischöfliche Ordinariat hat den dießländigen Pfarrämtern die unentgeltliche Ausfertigung der Sittenzeugnisse für die Hausirpaßwerber zur Pflicht gemacht. Die Unentgeltlichkeit der bezirksämtlichen Bestätigung dieses Zeugnisses versteht sich von selbst. (Kundm. der L. R. in Krain v. 18. April 1856. Krain. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 8.)

— Um in dem Vorgange bei der laut Statthalterei-Erlasses vom 1. Nov.

v. J., Z. 49287 *), den k. k. Polizei-Behörden, wo solche bestehen, überwiesenen Vidirung der Hausirbücher zur örtlichen Ausübung des Hausirbefugnisses Gleichförmigkeit zu erzielen, findet man zur Wissenschaft und Darnachachtung von nun an Folgendes anzuordnen:

Gleichwie das Paßwesen innerhalb der Linien Wiens durch das Central-Paßamt in der Stadt, außerhalb der Linien aber von den betreffenden Polizei-Bezirks-Commissariaten bezirksweise gehandhabt wird, so hat auch von nun an Ersteres den Hausirern das Vidi zum Hausiren nur für den innerhalb der Linien gelegenen Theil des Wiener Polizeirayons durch Einschaltung der Worte: Gesehen zum Hausiren, innerhalb der Linien Wiens auf die Dauer von . . . . . .

Siegel der Pol.-Dir. Wien am . . . . 18 . .
N. N. (Unterschrift).

in das Hausirdocument zu ertheilen.

Zum Hausiren außerhalb der Linien wird das erwähnte Visum von den äußeren Bezirks-Commissariaten und zwar von jedem für den ihm zugewiesenen Bezirk unter Benennung der in diesem begriffenen Orte durch folgende Einschaltung gegeben:

Gesehen zum Hausiren in (Namen der Orte) auf die Dauer von . . .
(Datum, Unterschrift und Siegel.)

Die Zeit wie lange im Bezirke hausirt werden darf, ist stets mit Rücksicht auf das Ansuchen des Hausirers unter Erwägung aller dabei in das Auge zu fassenden Umstände zu bemessen.

Den im Bezirke Heimatberechtigten kann übrigens zum Hausiren im nämlichen Bezirke das polizeiliche Visum auch auf die Dauer der Giltigkeit des Hausirdocumentes, den im Bezirke zwar domicilirenden, aber fremden Hausirern jedoch nur auf die Dauer des dortigen Aufenthaltes während der Giltigkeit des Hausirdocumentes ertheilt werden.

Ist die zum Hausiren bewilligte Frist abgelaufen und begibt sich der Hausirer aus dem Bezirke, für welchen die letzte Vidirung lautete, weiter, so ist er selbstverständlich als Passant mit der gewöhnlichen Instradirung zu versehen.

Bei vorkommenden Anhaltungen von Hausirern haben diese Commissariate zur Beschleunigung und Vereinfachung des bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu pflegenden Strafverfahrens die Erhebung des Thatbestands im Sinne der §§. 513 und 539 des Gefälls-Strafgesetzes gleich protokollarisch zu pflegen, grundlos befundene Anhaltungen sogleich aufzulassen, die übrigen aber in der bisherigen Art mit den Thatbestands-Erhebungs-Protokollen an die k. k. Finanz-Bezirks-Directionen zu leiten, und in den bezüglichen Zuschriften stets die Namen der Ergreifer anzuführen. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 29. April 1856, Z. 11540/7175.)

Hausirer. Um den k. k. Bezirks-Commissariaten eine genauere Uebersicht der in ihren Bezirken sich aufhaltenden Hausirer, so wie auch die Gelegenheit zu verschaffen, gegen das Eine oder das Andere dieser Individuen die etwa dort bekannten Anstände zur Sprache zu bringen, wurde im Central-Paßamte die Anordnung getroffen, daß sowohl den zureisenden als auch den hier bereits befindlichen fremden Hausirern die Bewilligung zum Betrieb ihres Gewerbes innerhalb der Linien, sowie auch eine dießfällige Verlängerung nur gegen Beibringung der von dem Bezirks-Polizei-Commissariate ihres hierortigen Unterstandes auszufertigende Bestätigung, daß dagegen kein Anstand obwaltet ertheilt werden, wie solches bei Paßvidirungen überhaupt eingeführt ist.

Von dieser Verfügung werden die Bezirks-Commissariate im Nachhange der hierortigen Erläße v. 7. November 1855, Z. 28840/15228, dann vom 29. April

*) S. Nachtragsheft S. 64—66.

l. J., Z. 11540/7175, mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, dafür zu sorgen, daß derlei Bestätigungen oder Anweisungen nur nach gewonnener vollkommener Ueberzeugung der Anstandslosigkeit des Hausirers ertheilt werden, und insbesondere stets vorläufig genau erhoben werde, ob der fremde Hausirer auch wirklich mit einem Waarenvorrathe, auf welchen sich sein Hausirbefugniß erstreckt, versehen ist, und ob nicht etwa andere unerlaubte Zwecke von denselben hierorts verfolgt werden.

Sollten sich hiebei Anstände gegen die Hierbeilassung des betreffenden Hausirers ergeben so ist derselbe mit einer dießfälligen, auf die kurze Angabe der vorkommenden Bedenken zu beschränkenden schriftlichen Anzeige, in das Central-Paßamt, behufs seiner Wegweisung zu stellen. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 31. Dec. 1856, Z. 37327/24322.)

Hausirer. Das k. k. Ministerium für Handel und Gewerbe hat unterm 18. Februar 1857, Z. 26930, in Anbetracht der mißlichen Verhältnisse der Bewohner des Arvaer, Thuroczer und Zohler-Comitats, einverständlich mit dem Ministerium des Innern gestattet, daß die Hausirer aus den Comitaten Arva, Thurocz und Zohl auf den Wochenmärkten in jenen Kronländern, in welchen denselben, zufolge der allerhöchsten Entschließung vom 1. Februar 1854, die Beschränkung der §§. 15 und 16 des allerhöchsten Hausirgesetzes bei dem Betriebe des Hausirhandels allergnädigst erlassen wurde, d. i. in Ungarn, der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate, in Kroatien, Slawonien und Siebenbürgen nicht allein im Umherziehen, sondern auch an festen Verkaufsstätten, d. i. an Ständchen, in Markthütten u. s. w. so wie auch vom Wagen aus, insoferne dieses Letztere mit den Polizeirücksichten in den einzelnen Orten vereinbar ist, jene Waaren, rücksichtlich welcher ihnen die Begünstigung des §. 17 lit. e, des allerhöchsten Hausirgesetzes zusteht, feilbieten.

Zur Beseitigung eines ungleichmäßigen Vorganges wird ferner erklärt, daß es den Hausirern im Allgemeinen, somit auch jenen aus den oben erwähnten Comitaten Ungarns, durch die bestehenden gesetzlichen Anordnungen nicht verwehrt sei, auf Jahrmärkten, wo ihnen ohnehin das Recht zusteht, ihre Waaren an fester Verkaufsstätte abzusetzen, sich hierbei ihrer Wägen als Verkaufsstätte zu bedienen, insoferne dieses, wie eben rücksichtlich der Wochenmärkte erwähnt wurde, in den einzelnen Orten mit den Polizeirücksichten vereinbar ist, worüber die competenten Behörden zu entscheiden haben. (Kdm. der serb. banat. Statth. vom 5. März 1857, Z. 3130. Sieb. banat. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 4.)

Hausirer. Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 23. März d. J., Z. 3160, zur Darnachachtung eröffnet, daß es im Geiste und Zwecke der Bestimmungen des §. 12 lit. o, des a. h. Hausirgesetzes vom Jahre 1852 gelegen sei, daß literarische und artistische Werke und Drucksachen überhaupt auch als Maculatur vom Hausirhandel ausgeschlossen sind. (Vdg. der n. ö. Statth. v. 1. April 1857, Z. 14092.)

— Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April 1857 die alleruntertänigst angetragene Bestimmung zu genehmigen geruht, daß es im §. 12 lit. o, des Hausirgesetzes vom 4. September 1852*) enthaltene Verbot des Hausirhandels mit Bildern, auf die, auf Glas gemalten Heiligenbilder sowie auf Nachbildungen von Vögeln mittelst auf Papier aufgeklebten natürlichen Federn nicht in Anwendung gebracht, und daher der Hausirhandel mit solchen Gegenständen zugelassen werde. (Vdg. des Hand. Min. v. 14. Mai 1857, giltig für alle Kronländer, in welchen das

---

*) S. 2. Bd., S. 19—23.

Hausirgesetz kundgemacht ist. R. G. Bl. Nr. 97.)

Hausirer. Nach Mittheilung der hiesigen k. k. Finanz-Bezirks-Direction vom 7. d. M., Z. 529/127 I, hat die Anzahl der in dieser Residenzstadt und deren Umgebung sich herumtreibenden unbefugten Hausirer aus Krain und Kroatien in letzterer Zeit eine so bedeutende Höhe erreicht, daß sich die genannte Direction veranlaßt fand, die Mitwirkung dieser Polizei-Direction zur Abhilfe dieses Uebelstandes in Anspruch zu nehmen.

Die fraglichen Hausirer stehen fast durchgehend in dem Alter zwischen 15 und 24 Jahren, in welchem sie zur Erlangung eines Hausirdocumentes gar nicht geeignet sind, sie treiben sich ohne gesetzlichen Erwerb in Wien herum, und machen sich fast sämmtlich außer dem unbefugten Hausiren auch der Uebertretung des Hausirens mit verbotenen Waaren (unter denen die von denselben geführten Zuckerwaaren wegen ihres schlechten und verdorbenen Zustandes auch in sanitätspolizeilicher Hinsicht Beachtung verdienen), wie auch des gesetzwidrigen Ausspielens ihrer Waaren in öffentlichen Gasthäusern schuldig.

Nachdem nun die von der Finanz-Behörde wiederholt eingeleiteten Bestrafungen dieser Klasse von Hausirern den bezielten Zweck nicht erreicht haben, und dieselben noch immer fortfahren, das unbefugte Hausiren und Ausspielen als ein Gewerbe zu betreiben; so erhält das Commissariat den Auftrag, gegen alle diese Individuen in vorkommenden Fällen mit der ganzen Strenge der dießfälligen Directiven vorzugehen und dieselben nach Gestalt der Umstände, entweder mittelst gebundener Marschroute, oder wenn sie ganz mittellos wären, mittelst Schubes vom hiesigen Platze in ihre Heimat zu entfernen. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 12. Jänner 1857, Z. 943/49.)

— Das k. k. Handels-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 2. Mai 1857, Z. 8307, aus Anlaß vorgekommener Anfragen über die den Bestimmungen der §§. 11 und 17 des Allerhöchsten Hausirgesetzes vom Jahre 1852 zu gebende Auslegung, im Einverständnisse mit den Ministerien des Innern und der Finanzen und der obersten Polizei-Behörde zur Darnachachtung und Belehrung der Unterbehörden Nachstehendes eröffnet:

a) Wird einem Gränzbezirksbewohner im Grunde des §. 11 des Allerhöchsten Hausirgesetzes vom Jahre 1852 die Bewilligung zum Hausirhandel im Gränzbezirke ertheilt, so erstreckt sich diese letztere Bewilligung lediglich auf den Gränzbezirk jenes Kronlandes, dem er, seinem festen Wohnsitze nach, angehört und kann auf den Hausirhandel im Gränzbezirke eines andern Kronlandes in keiner Weise erweitert werden.

b) Hausirer, welchen die im §. 17 des Hausirgesetzes ausgesprochene Begünstigung zukommt, dürfen in allen Kronländern, in denen das Hausirgesetz in Wirksamkeit ist, auch im Gränzbezirke, und zwar selbst dann hausiren, wenn ihr Hausir-Document nur auf das innere Zollgebiet ausgestellt sein sollte. (Erl. der Land.-Reg. in Krain v. 14. Mai 1857. Krain. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 4.)

Hausirer. Anläßlich des über eine, von mehreren Landkrämern an das k. k. Handels-Ministerium gerichtete, und zur gutächtlichen Aeußerung herabgelangte Eingabe, betreffend die ihnen zum Hausiren im dießseitigen Rayon zu gebenden, auf längere Fristen lautenden und in Unterbrechung wiederholt zu ertheilenden polizeilichen Visen erstatteten Berichts hat man die dießbezügliche, in dem hierämtlichen an sämmtliche Bezirks-Polizei-Commissariate erflossenen Circular-Erlasse vom 29. April v. J., Z. 11540/7175 P. A. enthaltene Verfügung zur hohen Kenntniß gebracht.

In Folge dessen ist in Erledigung des erwähnten Berichtes von der k. k. n. ö.

Statthalterei mit Decret vom 14. d. M., Z. 24621, Nachstehendes bedeutet worden.

Die k. k. oberste Polizei-Behörde hat laut Erlasses vom 29. Mai d. J., Z. 5856, die mit dem Berichte vom 29. April d. J., Z. 13208, vorgelegte Verfügung der k. k. Polizei-Direction in Betreff der den Hausirern zu gestattenden Bewilligung des Hausirens auf eine längere Zeit in einem bestimmten Bezirke des Wiener Polizeirayons genehmigend zur Kenntniß genommen, da hiedurch die in der Eingabe einiger Hausirer enthaltene Bitte Berücksichtigung fand. Zugleich hat die k. k. oberste Polizei-Behörde der hierortigen Ansicht beigestimmt, daß, da vom gewerblichen Standpunkte aus der Hausirer durch die ganze Dauer seines Hausirbefugnisses an keinen Wechsel gebunden ist, es wünschenswerth erscheint, daß von Seite der polizeilichen Organe, wenn sie aus rein polizeilichen Gründen bei Vidirung der Hausirer-Documente, Fristen zum Hausiren in einem bestimmten Bezirke festsetzen zu müssen glauben, hiebei so liberal als möglich vorgegangen werde, und daß auch wirklich die dießfälligen Wünsche der Bittsteller, zumal derjenigen unter ihnen die thunlichste Berücksichtigung finden, denen eine der im §. 17 des a. h. Hausirgesetzes angeführten Begünstigungen zu statten kommt, und welche schon in Anbetracht der großen Entfernung von ihrer Heimat besonders rücksichtswürdig erscheinen. (Dec. der Pol.-Dir. in Wien v. 18. Juni 1857, Z. 19437/1344.)

Hausirer. Das k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat sich laut Note vom 6. August d. J., Z. 12417, einvernehmlich mit jenen des Innern, der Finanzen, dann der obersten Polizei-Behörde, veranlaßt gefunden, die in den königl. Freistädten Raab des Raaber, Száthmár-Némethi-, des Száthmárer und dem Badeorte Töplitz des Ober-Neutrarer-Comitats bisher bestandenen, aus älterer Zeit herrührenden, den Hausirhandel beschränkenden Bestimmungen aufzuheben. (Kundm. des Gen.-Gouv. in Ungarn v. 18. August 1857, Z. 6322. Ung. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 30.)

Hausirer. Die Bezirks-Commissariate haben mit aller Genauigkeit darauf zu achten, daß bei Ausfertigung jener Bestätigungen auf deren Grundlage den fremden Hausirern von hieraus die Licenz ausgefertiget oder verlängert wird, stets mit der gewissenhaftesten Strenge vorgegangen und daher die persönliche Unbedenklichkeit des Hausirers erst nach gewonnener vollständiger Ueberzeugung und vorzüglich der Umstand, daß der fremde Hausirer wirklich mit einem entsprechenden Waarenvorrathe, auf den sich sein Hausirbefugniß erstreckt, versehen sei, jedesmal erst in Folge einer an Ort und Stelle zu pflegenden genauen Erhebung bestätigt, und dieß ausdrücklich auf der Anweisung bemerkt werde. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 19. Nov. 1857, Z. 38094/1772.)

— Die Beobachtung des mit den Verordnungen vom 13. März 1856, Z. 6853/898, und vom 29. April 1856, Z. 11540/7157, vorgezeichnete Verfahren mit den wegen verbotenen Hausirens und unbefugten Lottospieles von den Aufsichtsorganen beanständeten Individuen wurde den Bezirks-Commissariaten neuerdings mit dem Bemerken eingeschärft, in den Gestionsprotokollen in jedem einzelnen Falle ersichtlich zu machen, daß das Thatbestandsprotokoll der betreffenden Note an die k. k. Finanz-Bezirks-Direction beigeschlossen worden sei. (Decr. der Pol.-Dir. vom 12. November 1857, Z. 36048/1674.)

— mit Gipsfiguren, s. **Gipsfiguren.**

Hausirpässe. Die Bestimmungen darüber werden durch das neue Paßsystem nicht berührt, s. **Pässe.**

Hauslacken. Mit dem Erlasse vom 16. Juni 1854, Z. 1938 (L. R. Bl., II. Abth. 10. Stück) wurde die Kundmachung vom

4. Nov. 1851, Z. 17102*), wegen gehöriger Versicherung der Hauslacken republicirt.

Gegenüber diesen wiederholt eingeschärften Anordnungen ist es bedauerlich, nach den Anzeigen der k. k. Gensd'armerie die Thatsache zu constatiren, daß es im Lande noch viele unversicherte oder schlecht versicherte Hauslacken gibt, und daß Fälle, wo Kinder darin verunglücken, sehr häufig vorkommen, was von der strafbaren Sorglosigkeit der Eltern und Hausbesitzer, ebenso wie von der nicht genug strengen Handhabung der angeordneten Vorsichten Zeugniß gibt.

Man findet sich veranlaßt, Folgendes zur Nachachtung vorzuschreiben:

1. Jeder Gemeinde-Vorstand hat sogleich im Gemeinde-Bezirke Nachschau zu halten, wo Hauslacken und wie sie versichert sind. Dem Hausbesitzer ist ein kurzer Termin höchstens von acht Tagen zu setzen, binnen dem die Versicherung, falls sie mangelt oder fehlerhaft ist, zu geschehen hat.

Wird die Mahnung nicht befolgt, so hat der Gemeinde-Vorstand dann ohne Weiteres die gehörige Versicherung auf Kosten der Partei zu besorgen, und den Säumigen gleichzeitig dem Bezirksamte zur Bestrafung anzuzeigen.

2. Der Gemeinde-Vorstand hat über die Hauslacken im Gemeinde-Bezirke und über den Zustand der Versicherung derselben eine Vormerkung zu führen, und sich in dieser Uebersicht durch periodische Nachschau, die namentlich beim Eintritte des Frühjahres nöthig wird, zu erhalten.

3. Indem die Gensd'armerie fortfahren wird, die im Interesse der Sicherheit des Lebens so nöthige Versicherung der Hauslacken sorgfältig zu überwachen, und hierauf sowohl die Gemeinde-Vorstände aufmerksam zu machen, als die Anzeige an die k. k. Bezirksämter zu machen, wird den letzteren zur Pflicht gemacht, jeden Fall dieser Art, sowohl an dem säumigen Hausbesitzer als an dem Gemeinde-Vorstande, den ein Verschulden trifft, mit aller Strenge zu ahnden. (Kundm. der ob. ö. Statth. v. 24. April 1857, Z. 1746/Pr. Ober-Oesterr. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 5.)

Hebammen. Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat laut Erlasses vom 15. Juni l. J., Z. 9709, in Uebereinstimmung mit dem k. k. Ministerium des Innern, den gestellten Antrag wegen Aufhebung der Zulassung lediger Frauenspersonen zum Unterrichte der Geburtshilfe, nicht zu genehmigen, sondern zu bewilligen gefunden, daß auch künftig ledige, jedoch moralisch ganz tadellose Frauenzimmer, wenn dieselben das 24. Lebensjahr erreicht haben, und sich über die anderweitigen Erfordernisse zur Aufnahme in den Hebammen-Lehrcurs auszuweisen vermögen, zum Hebammen-Unterrichte zugelassen werden können. (Decr. der n. ö. Statth. v. 29. Juli 1857, Z. 27748. Pol.-Dir. Z. 25019/1221.)

Heiligenbilder, auf Glas gemalte; der Hausirhandel mit selben wird gestattet, s. **Hausirer.**

Heiligung der Sonn- und Feiertage, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.**

Heilmittel, deren öffentliche Ankündigung betreffend, s. **Ankündigungen.**

— homöopathische, deren Verkauf betreffend, s. **homöopathische Heilmittel.**

Heimatsrecht. Mittheilung an die Polizei-Direction bei Verleihung des Heimatsrechtes, s. **Zuständigkeit.**

— Berechnung des Aufenthalts-Decenniums, s. **Zuständigkeit.**

Heimatschein ist als legaler Zuständigkeitsausweis anzusehen, s. **Legitimationskarten.**

Heimatscheine. Ueber die Anfrage, ob in Folge des mit der hierortigen Verordnung vom 19. Mai 1857, Z. 1620/Pr., bekannt gegebenen Erlasses der k. k. oberst. Polizei-Behörde vom 25. April l. J., Z. 4736/791 II. a, in Zukunft die

---

*) S. 2. Bd., S. 28.

Ausfertigung der Heimatscheine überhaupt zu unterbleiben habe, hat das h. k. k. Ministerium des Innern unterm 25. Mai l. J., Z. 5020, zu erklären befunden, daß der §. 2 des gedachten hohen Erlasses dahin zu verstehen sei, daß durch die Ministerialverordnung vom 15. Februar l. J. und durch die zu derselben unterm 6. März l. J. erlassenen Instruction nur die Ausfertigung, respective Vidirung der Heimatscheine als Reiseurkunden, nicht aber auch deren fernere Ausfertigung als Documente zur Nachweisung der Zuständigkeit untersagt erscheint. (Erl. der n. ö. Statth. v. 6. Juni 1857, Z. 23881.)

Heimatscheine. Da in Folge des, mit der kaiserlichen Verordnung vom 9. Februar 1857 und der Vollzugsvorschrift vom 15. Februar 1857, (R. G. Bl, Nr. 31 und 32, s. **Päſſe**) eingeführten neuen Paßsystemes die Heimatscheine nicht mehr als Reiseurkunden dienen, sondern nur als Documente zur Nachweisung der Zuständigkeit ausgefertiget werden, so können dieselben nicht mehr nach Tarifpost 85 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 behandelt werden, sondern unterliegen der in der Tarifpost 116, a) und b) dieser Gesetze nach der Eigenschaft der Person, für welche die Ausstellung erfolgt, festgesetzten Gebühr. (Vdg. des Fin.-Min., des Min. des Inn. u. der ob. Pol.-Beh. v. 17. Juli 1857, für alle Kronl. R. G. Bl. Nr. 133.)

Herbergsprotokolle, Vorschrift über die Führung derselben, s. **Meldung.** (Vdg. v. 15. Febr. 1857, §. 10 u. 11.)

Hirten. Da das Dienstbotenverhältniß der Hirten, dieselben mögen im Dienste der Gemeinde oder einzelnen Grundbesitzer stehen, auf denselben Grundlagen beruhet, wie das der Dienstboten überhaupt, so findet das Gouvernement die Bestimmungen der Dienstboten-Ordnung für das flache Land auch auf die Hirten auszudehnen.

Durch diese Verfügung werden jedoch weder die Verordnung des ehemaligen bevollmächtigten kaiserlichen Commissärs für Ungarn vom 14. Mai 1850 (Landesgesetzblatt Nr. 106)*), womit der Gemeindeviehtrieb auf die Weide, und das Verhältniß der Gemeindeviehhirten geregelt wurde, noch die in Bezug auf die strengere Ueberwachung der Hirten in Sicherheitsrücksichten erlassenen anderweitigen Verordnungen in irgend welcher Weise berührt, und haben demnach vollinhaltlich aufrecht zu verbleiben. Die im zweiten Absatze der oben bezogenen Verordnung vom 14. Mai 1850 vorgeschriebenen Hirtenpässe haben neben den durch die Dienstboten-Ordnung vorgezeichneten Dienstbotenbüchern fortzubestehen, weil die letzteren beim Diensteintritte dem Dienstherrn in Aufbewahrung übergeben, die Hirtenpässe dagegen von den Hirten zum steten Ausweise bei sich getragen werden müssen. (Kundm. des Gen.-Gouv. in Ungarn v. 17. April 1856, Z. 6667, ung. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 11.)

Hoch- und Unterspiel wird als verbotenes Spiel erklärt, s. **Spiele.**

Hößgang. Vorschriften bei den Fahrten auf der Donau durch den Hößgang, s. **Donau-Schiffahrt.**

Homöopathische Heilmittel. Ueber den entstandenen Zweifel, ob die im §. 354 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 enthaltenen Bestimmungen über den unberechtigten Verkauf innerer oder äußerer Heilmittel auch auf zubereitete homöopathische Arzneien anwendbar seien, wird von dem Justizministerium, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern folgende Erläuterung erlassen:

Auch der Verkauf zubereiteter homöopathischer Heilmittel ist außer den öffentlichen Apotheken und den Hausapotheken der beglaubigten Heil- und Wundärzte

---

*) S. 3. Bd., S. 529—530.

auf dem Lande, ohne von der Behörde hierzu ertheilte besondere Bewilligung unter den im §. 354 des Strafgesetzes enthaltenen Strafbestimmungen verboten.

Das den Aerzten und Wundärzten, welche sich der homöopathischen Heilmethode bedienen, eingeräumte beschränkte Befugniß der unentgeltlichen Selbstdispensation nach dem Inhalte des Hofkanzleidecretes vom 9. December 1846, J. G. S. Nr. 1007 *) erleidet durch die gegenwärtige Verordnung keine Veränderung. (Erl. des Just.-Min. v. 9. August 1857, für alle Kronl. mit Ausn. der Mil.-Gränze. R. G. Bl. Nr. 151.)

Hunde. Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ein Mensch von einem Hunde, welcher sich von der Kette auf einer Holzlegstätte losgelöst hatte, gebissen und schwer verletzt in das Spital gebracht wurde, wird dem Bezirks-Commissariate zur Vermeidung ähnlicher Unglücksfälle die hierortige Kundmachung vom 17. Mai 1855, Z. 8435/2050 **), womit in Folge Statthalterei-Decretes v. 2. April 1855, Z. 15600, das Erscheinen eines Hundes ohne einen das Beißen verhindernden Maulkorbes wo immer außerhalb der Wohnung des Eigenthümers, verboten wurde, mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß die Hunde der Holzhändler und Holzwächter auf den Holzlegstätten, es mögen solche Legstätten auf uneingefriedeten Plätzen, im Freien oder auch, wie es häufig in den Vorstädten der Fall ist, in Gärten oder Hofräumen der Häuser bestehen, wenn sie auch an einer Kette gehalten werden, dennoch mit einem vorschriftmäßigem Maulkorbe versehen sein müssen, widrigens nicht nur die gesetzliche Strafe Platz zu greifen hätte, sondern auch ein solcher nicht zureichend verwahrter Hund abzunehmen wäre.

Das Bezirks-Commissariat hat strenge darüber zu wachen, daß alle auf den Holzlegstätten gehaltenen Hunde mit dem vorschriftmäßigen Maulkorbe versehen seien und sind zur Handhabung dieser Vorschrift, nach gehöriger Kundmachung derselben, öftere Revisionen der Holzlegplätze mit Beiziehung von Abdeckerknechten vorzunehmen: damit die maulkorblosen Hunde ohne Weiteres eingefangen, und abgesehen von der gegen die Eigenthümer zu verhängenden Strafe unnachsichtlich vertilgt werden. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 3. August 1856, Z. 21598/2681.)

Inn. Provisorische Schiffahrts-Ordnung für den Innfluß, s. **Schiffahrt.**

Infectionswäsche. Aufhebung der Desinfections-Anstalt, s. **Desinfections-Anstalt.**

Inquisiten. Es hat sich schon mehrmals die Unzukömmlichkeit ergeben, daß Personen, welche eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung beschuldiget, an ein entferntes Untersuchungsgericht einzuliefern waren, mittelst des Schubes weiter befördert wurden, was zur Folge hatte, daß die von den Schubstationen aufgerechneten, den Landesfond ungebührlich treffenden Auslagen aus der Schubrechnung ausgeschieden wurden und deren Vergütung im zeitraubenden Correspondenzwege eingeleitet werden mußte. Zur Abstellung dessen wird den Bezirksämtern und Bezirksgerichten unter Beziehung auf den Erlaß vom 28. Mai 1851, Nr. 183 des L. R. Bl., nachstehendes Verfahren zur Beobachtung vorgeschrieben. Nach §. 332 der St. P. O. treffen die Kosten für Verführung, Wachebegleitung und Transportirung des Beschuldigten und anderer Personen den Justizetat, sie werden vom Staate beziehungsweise aus den Verlagsgeldern der Justizstrafgerichte vorgeschossen.

Zur Ausführung dieser Transportirung sind nach §. 333 St. P. O. die Amtsdiener der Gerichte berufen, welche hie-

*) S. 2. Bd., S. 67.

**) S. Nachtragsheft S. 68.

für ein Ganggeld pr. Meile mit 10 kr. zu erhalten haben. Dem zu Folge soll die Transportirung von Verhafteten von einem Gerichte zu andern in der Regel lediglich durch die Amtsdiener oder Gehilfen der Gerichte erfolgen. Auf diese Art hat jedes Gericht bei Abführung des Verhafteten dem begleitenden Amtsdiener die pr. Meile entfallende Ganggebühr, sowie den zur Ernährung des zu Transportirenden allfällig nöthigen Betrag mit einem Certificate über die mitgegebene Barschaft einzuhändigen, welches Verfahren auch die nächstfolgenden Gerichte mit Abnahme und Sammlung aller bisherigen Certificate zu beobachten haben. Das letzte Gericht, welches den Transportirten zu behalten hat, kommt auf diese Art einfach in Kenntniß aller auf die Transportirung verwendeten Geldbeträge, welche Gesammtauslagen sohin von dem Untersuchungsrichter in das, nach §. 134 der Ministerial-Verordnung vom 16. Juni 1854, Z. 165, anzulegende Kostenverzeichniß eingetragen werden kann, was nothwendig ist, um seiner Zeit nach §. 332 der St. P. O. den Ersatz sämmtlicher Kosten des Strafverfahrens von Seite des Beschuldigten beanspruchen zu können. Die einzelnen transportirenden Gerichte leisten nach §. 136 der Verordnung vom 16. Juni 1854, R. G. Bl. Nr. 165 sich gegenseitig keinen Ersatz. (Erl. der Statth. in Steierm. v. 6. Febr. 1856, Z. 1020.) Diese Verfügung wurde auch der Pol.-Dir. zur Darnachachtung bekannt gegeben. (Erl. der n. ö. Statth. v. 27. Febr. 1856, Z. 7555, Pol.-Dir. Z. 6425/839.)

Inquisiten. Dem Wiener Magistrate wird bekannt gegeben, daß man sich an das Oberlandesgericht mit dem Ersuchen verwendet, daß das n. ö. Landesgericht in Strafsachen und alle unterstehenden Gerichtsbehörden angewiesen werden, die Inquisiten zur Transportirung überhaupt, sowie auch jene, welche als Durchschüblinge aus anderen Kronländern ankommen zu übernehmen; auch werden wegen Abgabe derselben an die Gerichte die k. k. Kreis- und Bezirksämter mit dem Beisatze unter Einem verständigt, daß auswärtige Deserteurs, welche nach den bestehenden Cartellen an die betreffenden ausländischen Behörden zu befördern sind, überhaupt, oder wenn dieselben als Durchschüblinge anlangen, dem nächsten k. k. Militär-Commando zu diesem Ende zu übergeben sind. (Decr. der n. ö. Statth. v. 17. April 1856, Z. 13356. Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 13. Mai 1856, Z. 13066/1652.)

— Escortirung durch die Gensd'armerie, Vergütung der Kosten, s. **Gensd'armerie.**

— kranke, Berichtigung der Verpflegskosten, s. **Krankenhaus-Verpflegsgebühren.**

Inquisitenspital. Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Bezirks-Commissariat die Abgabe eines polizeilich hier abgeschafften erkrankten Individuums in das k. k. allgemeine Krankenhaus, aus welchem es bald darauf flüchtig wurde, dadurch motivirte, daß dieses Individuum bloß polizeilich von hier abgeschafft, folglich dessen strafgerichtliche Behandlung in den Wirkungskreis der k. k. Polizei-Direction falle, und daß demnach dasselbe nach den bestehenden Vorschriften, namentlich im Sinne des hierämtlichen Decretes vom 10. December 1855, Z. 16416—8629 *), nicht in das Inquisitenspital, sondern in das k. k. allgemeine Krankenhaus abgegeben werden mußte.

Da nach der gesetzlichen, von der k. k. Polizei-Direction stets befolgten Uebung alle Inquisiten, dieselben mögen sich nun wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen im Verhafte befinden, wenn deren Untersuchung unter gefänglicher Anhaltung gesetzlich begründet erscheint,

---

*) S. Nachtragsheft, S. 82 u. 83.

ja ausnahmsweise selbst solche Polizei-Arrestanten, an deren sicheren Verwahrung und Verhütung jeder Möglichkeit zur Flucht wegen Wichtigkeit und Dringlichkeit des Falles gelegen ist, in Erkrankungsfällen nicht in das allgemeine Krankenhaus, sondern in das Inquisitenspital des k. k. Landesgerichtes abzugeben sind, worauf sich auch die aus verschiedenen Anlässen erflossenen hierämtlichen Decrete vom 12. August 1836, Z. 9694—1775, vom 9. Juni 1843, Z. 7150—1253 *) und vom 28. Februar 1852, Z. 3757/486 C. A., beziehen; so kann die gesetzlich begründete Abgabe der dem polizeilichen Untersuchungsrichter unter gefänglicher Anhaltung zuzuführenden Individuen in das Juquisiten-Spital um so weniger einem Zweifel unterliegen, als in allen den Sicherheitsbehörden mit der kaiserlichen Verordnung vom 11. Mai 1854 (R. G. Bl. Nr. 120) zur Aburtheilung zugewiesenen Uebertretungfällen die Polizei-Direction und bezeichnungsweise die Bezirks-Commissariate an die Stelle der bestandenen magistratischen Senats-Abtheilung in schweren Polizei-Uebertretungen und der k. k. Bezirksgerichte getreten sind, die Sicherheitsbehörde somit als Gericht zu betrachten ist.

Was die hierämtliche Verordnung vom 18. December 1855, Z. 16416/8627 C. A., betrifft, hat dieselbe lediglich die Verpflegungsgebühren hinsichtlich der wegen Verbrechen und Vergehen den Gerichtsbehörden einzuliefernden erkrankten Inquisiten im Auge, ohne die Abgabe anderer Inquisiten und ausnahmsweise auch Polizei-Arrestanten in dieses Spital auszuschließen. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 31. Dec. 1857, Z. 309/78.)

Inquisitenspital, s. **Krankenhaus-Verpflegsgebühren.**

*) S. 2. Bd., S. 126 und 127.

Inspection auf der Börse, s. **Börse.**

— in den Hoftheatern; s. **Theater.**

Inspectionen im Theater, Präsenzgeld, s. **Theater.**

Invaliden. Aufnahme in Krankenhäuser, s. **Krankenhaus.**

Irrenanstalt in Gratz. Das k. k. Ministerium des Innern fand mit dem Erlasse v. 23. d. M., Z. 13820, für die Dauer des gegenwärtig mit den Töchtern der christlichen Liebe abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Uebergabe der Regie der gesammten hiesigen Versorgungsanstalten an dieselben, die Verpflegungsgebühren und zwar im Irrenhause:

in der ersten Classe mit	1 fl.	18 kr.
„ „ zweiten „ „	1 „	6 „
„ „ dritten „ „	— „	26 „

und in der Gebäranstalt:

in der ersten Classe mit	1 fl.	40 kr.
„ „ zweiten „ „	1 „	23 „
„ „ dritten „ „	— „	49 „

festzusetzen, und es haben diese normirten Beträge v. 1. August l. Jahres in Anwendung zu kommen.

Hierdurch tritt die hierortige Verordnung vom 5. August 1854 (L. R. Bl. II. Abth. Nr. 16), sowie in der hierortigen Verordnung vom 15. Jänner 1855 (L. R. Bl. II. Abth. Nr. 3) *), geschehene Kundmachung der Irrenhaus-Verpflegsgebühren außer Wirksamkeit. (Erl. der steierm. Statth. v. 27. Juli 1856. Steierm. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 11.)

Israeliten, s. **Juden.**

Jäger, dienstlose, das Tragen von Waffen betreffend, s. **Waffen.**

Journale, s. **Zeitungen.**

Juden. Bei der allseitig hervorgehobenen Unzuverlässigkeit der Führung jüdischer Matriken haben auch für die Folge die Bestimmungen des in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 3. November 1843, mit Gubernial-Decrete vom 21. November 1843, Z. 65594, erlassenen Unter-

*) S. Nachtragsheft, S. 71.

richtes in Führung der jüdischen Matriken mit der Modification aufrecht zu bestehen, daß an die Stelle der zur Ausstellung des Meldzettels berufen gewesenen Obrigkeit nunmehr der betreffende Gemeindevorstand aus dem Grunde zu treten habe, weil derselbe schon im Interesse der von ihm vertretenen Gemeinde die Evidenz der Gemeinde-Bevölkerung zu halten berufen ist. (Erl. der Statth. in Böhm. v. 14. Febr. 1856, Z. 932.)

Juden. In Erledigung des Berichtes vom 3. Sept. v. J., Z. 57417, erhielt der Magistrat den Auftrag, über das Gesuch des israelitischen diplomirten Wund- und Geburtsarztes Leopold P*, um die Bewilligung des zum Betriebe des von ihm angekauften verkäuflichen chirurgischen Gewerbes, auf Grundlage der bestehenden Gesetze, nämlich: der kais. Verordnung vom 2. October 1853 R. G. Bl. Nr. 190, des Hofkanzlei-Decretes v. 3. Febr. 1837, Z. 2558, mit Rücksicht auf den §. 355 des a. b. G. B., und auf das Hofkanzlei-Decret vom 6. Juli 1843, J. G. S. Nr. 720, und auf die Ministerial-Verordnung vom 3. November 1855, R. G. Bl. Nr. 190, nach welch' letzterer verkäufliche Gewerbe zu den beweglichen Sachen gehören, unverweilt das Amt zu handeln, und gegen Freilassung des Recurses zu entscheiden. (Vdg der n. ö. Statth. v. 28. März 1856, Z. 4581.)

— Hinsichtlich der Ausschrotung des Koscherfleisches findet sich die n. ö. Statthalterei bestimmt, Nachfolgendes zu verfügen:

Durch die hierortigen Erlässe vom 5. Juni 1850, Z. 20678, und vom 14. December 1852, Z. 38291, wurde dem Begehren der israelitischen Cultusgemeinde gemäß ausgesprochen, daß den christlichen Fleischern zu gestatten sei, Koscherfleisch mittelst eigener israelitischer, von ihnen (den christlichen Fleischern) zu bezahlenden Schlächtern auszuschroten.

Es werden demnach die diesem Grundsatze widersprechenden Bestimmungen, wornach:

1. die Fleischer die in ihrem Dienste befindlichen fremden Schlächter zu entlassen und sich in Zukunft nur der von der Wiener israelitischen Cultusgemeinde angestellten und besoldeten Schlächter zum Schlachten des Koscherfleisches zu bedienen, dann

2. sich wegen Zuweisung derselben an den Ortsrabbiner zu wenden haben, ihrem vollen Umfange nach aufgehoben.

Weiteres wird bestimmt, daß den Fleischhauern nicht zu verwehren sei, durch ihre Schlächter Kleinvieh und Geflügel in ihren Localitäten koschern zu lassen, wenn bei diesen Schlachtungen nur die sanitätspolizeilichen Maßregeln beobachtet werden. (Vdg. der n. ö. Statth. v. 18. Mai 1856, Z. 6586.)

Juden. Mit Erlaß vom 28. April d. J., Z. 1591, hat das hohe Ministerium für Cultus und Unterricht wegen Regelung der Cultusverhältnisse der Israeliten in Niederösterreich verordnet, daß so lange die staatsbürgerliche Stellung der Israeliten in Niederösterreich nicht definitiv geregelt ist, folgende Grundsätze in Absicht auf das israelitische Cultuswesen daselbst zu gelten haben.

Die Bildung eigener israelitischer Cultusgemeinden ist vor der Hand nicht zu gestatten, zumal die Frage des Aufenthaltortes der Israeliten auf dem flachen Lande erst mit der Entscheidung über die staatsbürgerlichen Verhältnisse derselben ihre definitive Erledigung finden wird, welcher durch die Bewilligung zur Bildung israelitischer Cultusgemeinden nur vorgegriffen werden würde.

Den Israeliten in Krems, sowie jenen in St. Pölten, welche bereits im Besitze von Bethäusern sind und Rabbiner aufgenommen haben, ist die Benützung dieser Cultusanstalten provisorisch zu belassen, ohne sie aus diesem Anlaß zur Bildung eigener Cultusgemeinden zu

ermächtigen, und die einzelnen Israeliten-Familien des Cultusverbandes, dem sie angehören, zu entbinden.

In den übrigen Orten des flachen Landes in Nieder-Oesterreich, wo Israeliten sich aufhalten, darf nach dem Antrage der Statthalterei, einzelnen israelitischen Familienhäuptern, über ihr Einschreiten von dem vorstehenden Kreisamte gestattet werden, einen häuslichen Gottesdienst unter Aufstellung der Thora (eine sogenannte Miniam-Andacht) abzuhalten, wenn die gedachten Familienhäupter ihren, in moralischer und politischer Beziehung, untadelhaften Lebenswandel nachweisen, durch Alter, Kränklichkeit oder durch sonstige Ursachen gehindert sind, dem öffent- Gottesdienste beizuwohnen, die Personen, die diesem Miniam beiwohnen wollen, namhaft machen, und die Bürgschaft übernehmen, daß dabei keinerlei Ueberschreitung der bestehenden Gesetze stattfinde.

Es ist denselben zu gestatten, zur Leitung dieser Andachtsübungen eigene Vorbeter aufzunehmen, welche jedoch vollkommen vertrauungswürdige Männer seien, über ihre Eignung zu dem Vorbeterdienste das Zeugniß eines ordentlichen Rabbiners beibringen müssen und der Bestätigung des Kreisamtes bedürfen.

Für den Religionsunterricht der Jugend haben die Israeliten durch befugte Privatlehrer zu sorgen, und es bleibt denselben unbenommen, zu diesem Ende in Orten, wo sie in größerer Zahl beisammen wohnen, israelitische Privat-Religionsschulen in's Leben zu rufen.

Die Zuweisung der auf dem flachen Lande in Nieder-Oesterreich wohnenden Israeliten, welche bereits die politische Zuständigkeit zu einer Gemeinde in Nieder-Oesterreich erlangt haben, zu der israelitischen Cultusgemeinde in Wien hat nicht stattzufinden.

Uebrigens steht es jedem auf dem flachem Lande in Nieder-Oesterreich sich aufhaltenden Israeliten, nicht nur den bereits zu einer österreichischen Gemeinde Zuständigen, sondern auch den Fremden frei, die Zuweisung zu der israelitischen Cultusgemeinde Wien, wenn sie dieselbe wünschen, in vorschriftmäßigem Wege anzusprechen.

Die Matrikenführung über die Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle der auf dem flachen Lande in Nieder-Oesterreich sich aufhaltenden Israeliten, ist, ohne Ausnahme, ob sie noch in einen auswärtigen politischen Gemeindeverband gehören oder nach Nieder-Oesterreich zuständig geworden sind, von den auswärtigen Cultusgemeinden, zu denen sie gehören, wie bisher zu besorgen, zu welchem Ende die Gemeinden in Nieder-Oesterreich, wo sich Israeliten aufhalten, zu verpflichten sind, alle Geburts- und Sterbefälle der in ihrem Bezirke sich aufhaltenden Israeliten dem Bezirksamte zur Weiterbeförderung im Wege des Kreisamtes an das, der bezüglichen Zuständigkeitsgemeinde vorstehende Kreisamt oder Comitat anzuzeigen, damit durch letzteres die Eintragung der dießfälligen Acte in die Matriken der betheiligten Cultusgemeinde angeordnet, und überwacht werden könne.

Die k. k. Bezirks- und Kreisämter werden darüber zu wachen haben, daß sich die Gemeinden dieser Verpflichtung genau, pünktlich und vollständig entledigen. Zu diesem Behufe ist in jeder Gemeinde, wo sich Israeliten aufhalten, an die betreffenden jüdischen Familienhäupter der Auftrag zu erlassen, jeden in seiner Familie stattfindenden Geburts-, Trauungs- und Sterbefall unverzüglich und genau bei sonstiger strenger Ahndung dem Gemeindevorstande anzuzeigen.

Die Errichtung israelitischer Leichenhöfe ist als eine sanitätspolizeiliche Maßregel zu behandeln, und sind die Kreisämter nach ihrem gesetzlichen Wirkungskreise berufen, über die Bewilligung hierzu zu entscheiden, und nach Umständen

selbst von Amtswegen auf die Errichtung jüdischer Leichenhöfe, versteht sich auf Kosten der Betheiligten, in Orten zu dringen, wo Juden in größerer Zahl wohnen und die Transportirung in die entfernten Leichenhöfe sanitäts-polizeilichen Bedenken unterliegt.

Diese hohe Entscheidung wird der k. k. Polizei-Direction zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt. (Decr. der n. ö. Statth. v. 7. Juli 1857, Z. 19893. Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 16. Juli 1857, Z. 23007/1152.)

Juden. Aus Anlaß der von einem Ober-Landesgerichte gestellten Anfrage, wie sich zu benehmen sei, wenn Israeliten im Besitze von Liegenschaften gefunden werden, von deren Erwerbung sie gesetzlich ausgeschlossen sind, wird dem k. k. Ober-Landesgerichte Folgendes eröffnet:

Es wird den Gerichten zur Pflicht gemacht, Besitzumschreibungen von Realitäten an Israeliten, welche den Bestimmungen der kais. Verordnung vom 2. October 1853, R. G. Bl. Nr. 190, zuwiderlaufen, zu verweigern.

In soferne sich aber ein Israelite in den Besitz einer Realität, von deren Erwerbung er gesetzlich ausgeschlossen ist, eingeschlichen hat, ist das mit dem Hofdecrete vom 7. December 1835 Nr. 100 der J. G. S. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Da nach dieser Vorschrift die Kreisbehörden berufen sind, in jenen Fällen, wo ein Israelite gegen die bestehenden Vorschriften sich in den bücherlichen Besitz einer Realität eingeschlichen hat, hierüber die Untersuchung zu pflegen, und das Erkenntniß zu fällen: ob der Jude aus dem Besitze zu setzen sei, sofort aber die Amtshandlung hinsichtlich der Execution des Erkenntnisses der betreffenden Finanz-Procuraturs-Abtheilung zu übertragen, so sind die Gerichte anzuweisen, jene Fälle, wo ein Israelite im Besitze einer Realität gefunden wird, von deren Erwerbung er ohne specielle allerhöchste Bewilligung ausgeschlossen ist, der betreffenden Kreis- (Comitats-) Behörde zur Einleitung des weiteren Verfahrens bekannt zu geben. (Just. Min. Erl. v. 19. Juli 1857, Z. 15772, an das Ober-Landesgericht in Hermannstadt.)

Juden. In Folge Erlasses des k. k. Ministeriums der Innern vom 23. Juli d. J., Z. 7076, wird aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß von einem Bezirksamte ohne h. Zustimmung eine ältere, in Judensachen ergangene Vorschrift republicirt wurde, der mit Statthalterei-Verordnung vom 18. Jänner 1854, Z. 662, den bestandenen Bezirkshauptmannschaften, dem Wiener Magistrate und der k. k. Polizei-Direction intimirte h. Ministerial-Erlaß vom 5. Jänner 1854, Z. 9537, mit welchem die Republicirung von derlei Vorschriften ohne höhere specielle Bewilligung untersagt worden ist, zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht. (Vdg. der n. ö. Statth. v. 30. Juli 1857, Z. 33320.)

— Nachdem mit dem Ministerial-Erlasse vom 9. Juli 1856, Z. 2216, die Anordnung des Hofdecretes vom 14. December 1810 (polit. Schulverfassung §. 470), daß in allen israelitischen Schulen das Buch Bne-Zion als ein gesetzliches Lehrbuch gebraucht werde, behoben worden ist, so fand das h. Ministerium für Cultus und Unterricht laut Erlasses vom 11. August d. J., Z. 12622, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern, es nun auch von der in dem berührten Hofdecrete, dann in den Hofdecreten vom 24. Jänner und 21. Februar 1811, Z. 800 und 2012, enthaltenen weiteren Anordnung, nach welcher keinem jüdischen Jünglinge oder Mädchen die Bewilligung zur Ehe vor erfolgreicher Ablegung einer Prüfung über den Inhalt dieses Lehrbuches in Gegenwart eines kreisämtlichen, eines Magistrats- oder Dominicalbeamten, dann des Rabbiners

oder Religionsweisers ertheilt werden durfte, abkommen zu lassen.

Für die Zukunft hat als Norm zu gelten, daß der politische Eheconsens den jüdischen Brautleuten nur dann zu ertheilen sei, wenn sie sich über den mit gutem Erfolge genossenen Volksunterricht mit den bezüglichen Schulzeugnissen und über ihre genügenden Religionskenntnisse mit dem Zeugnisse des Rabbiners ausweisen. (Vdg. der n. ö. Statth. v. 19. Oct. 1857, Z. 37461.)

Kaffeehaus. Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage hinsichtlich des Verfahrens gegen unbefugte Kaffeehausbesitzer wird der k. k. Kreisbehörde zur gleichmäßigen Darnachachtung in ähnlichen Fällen Nachstehendes bedeutet:

Die Ertheilung eines Kaffeehausbefugnisses steht nach §. 31 der a. h. Entschließung v. 14. September 1852, Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853, der Kreisbehörde zu. Das Recht zur Haltung eines Billards wird überall als ein Bestandtheil des Kaffeehausbefugnisses betrachtet und es muß deßhalb ex majore ad minus beim Mangel anderer gesetzlicher Bestimmungen gefolgert werden, daß die Befugniß-Ertheilung hiezu der k. k. Kreisbehörde auch dann zustehe, wenn ein Billard in einem Gasthause gehalten werden will, was insbesondere dann zuläßig erscheint, wenn in dem Orte kein Kaffeehaus besteht, und die Errichtung eines Billards zur Befriedigung der Bedürfnisse des Publikums wünschenswerth ist.

Was die im Kreise Groß-Becskerek bestehenden Kaffeehäuser und Billards speciell anbelangt, wofür die Gewerbsinhaber keine Concession von der k. k. Kreisbehörde besitzen, müssen alle diejenigen zufolge des §. 202 und 85 der Gewerbsinstruction als zu Recht bestehend angenommen werden, welche mit Genehmigung der ehemaligen Grundherrschaft errichtet, zur Zeit der Einführung der Gewerbeinstruction schon bestanden haben, und von den damaligen Gewerbsbesitzern oder deren Witwen ausgeübt wurden.

Ferners müssen auch diejenigen Kaffeehaus- und Billards-Befugnisse als gesetzlich anerkannt werden, welche nach der Erlassung der Gewerbsinstruction bis zum Beginn der Wirksamkeit der neuen Behörden im Jahre 1854 von den politischen Commissariaten verliehen wurden, weil die Verleihung von Kaffeehäusern und Billard-Befugnissen nach der Gewerbs-Instruction keiner höheren Behörde vorbehalten war.

Andere Kaffeehäuser und Billarde dagegen in soferne sie nicht auf ihre Realeigenschaft, oder auf Regalrechte gegründet sind, müssen als ungesetzlich bestehend angenommen und behandelt werden.

Es dürfte jedoch anstatt der sogleichen Aufhebung und Einstellung der unbefugt bestehenden Kaffeehäuser und Billarde zur Vermeidung der von der k. k. Kreisbehörde angedeuteten Uebelstände angemessener sein, daß sich die k. k. Kreisbehörde in Betreff der dießfalls von den Bezirksämtern mit Ueberschreitung ihrer Amtswirksamkeit ertheilten Concessionen vorerst von den betreffenden Bezirksämtern die auf die Verleihung Bezug habenden Acten vorlegen läßt und die nöthigen Aufklärungen verschafft, und sodann nach Umständen die Verleihung bestätigt oder aufhebt.

Hinsichtlich der übrigen unbefugten Kaffeehäuser und Billarde wären die Besitzer aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist die Bewilligung hierzu nachzusuchen, widrigens sie zu gewärtigen hätten, daß ihnen das Gewerbe eingestellt würde. (Vdg. der. serb. banat. Statth. v. 4. Febr. 1857, Z. 624.)

Kaffeehäuser. Die Errichtung von Vorgärtchen und Plachen, s. **Plachen.**

Kaffeehäuser. Bestimmung der Polizeistunde, s. **Offenhalten, Polizeitaxen.**

— Das Spielen daselbst an Sonn- und Feiertagen, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.** (Vdg. vom 15. März 1856, §. 17.)

Kaffeesieder. Taxen für das längere Ofenhalten, s. **Offenhalten, Polizeitaxen.**

Kälber, deren Transport betreffend, s. **Thierquälerei.**

Kanonen sind wie verbotene Waffen zu behandeln, s. **Waffen.**

Kanzlei-Pauschale. In Erledigung der gestellten Anträge wegen Bemessung eines Individual-, Kanzlei- und Beleuchtungs-Pauschales für die k. k. Polizei-Direction in Wien, fand die k. k. oberste Polizei-Behörde mit Erlaß vom 10. April d. J., Z. 3395, II b, Folgendes zu bestimmen:

1. Zur Bestreitung der Auslagen für Schreibrequisiten, als: Federn, Tinte, Blei- und Rothstifte, Streusand, Heftzeug und Papierscheeren wird ein Pauschale von monatlichen

30 kr. für den Polizei-Director;
20 „ für einen Regierungsrath;
15 „ für jeden Departements-Vorsteher und Bezirks-Leiter, dann
8 „ für jedes Individuum des Konceptsstatus;

ferner von 20 kr. für jedes Individuum des Kanzlei-Personales, mit Einschluß der Vorsteher der Manipulationsämter und der Diurnisten festgesetzt.

Zur Beleuchtung des Amtstisches erhält jeder Beamte statt der Kerzen in natura, künftig in den Wintermonaten September bis einschließig April, ein Beleuchtungs-Pauschale, welches für den Polizei-Director in monatlichen . . . . 4 fl. 30 kr.
für einen Regierungsrath in 3 „ 40 „
für jeden Departements-Vorsteher und Bezirks-Leiter in 2 „ 45 „
für die übrigen Koncepts-Individuen in . . . . . 2 fl. 12 kr.
für die drei Vorsteher der Manipulations-Aemter in 2 „ 20 „
und für das Kanzlei-Personale mit Einschluß der Diurnisten in . . . . 1 „ 20 „
zu bestehen hat.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß für jene Beamten, welche zu ihren Arbeiten Gasflammen benützen, das Beleuchtungs-Pauschale wegfällt.

Die Kanzlei- und Beleuchtungs-Pauschalien kommen gegen die, vom Polizei-Director gefertigten Nachweisungen, in welchem der gesammte Personalstand, nach den, der Pauschalirung zu Grunde liegenden Abstufungen, wie derselbe am 20. des nächstvorhergegangenen Monates bestand, ferner der Betrag der entfallenden Kanzlei- und Beleuchtungspauschalien, endlich in der Anmerkungs-Kolonne die Begründung des Zuwachses oder Abfalles enthalten sein muß, monatlich vorhinein bei der k. k. Polizei-Haupt-Cassa zu erheben.

Die obigen Bestimmungen haben vom 1. Mai l. J. in Wirksamkeit zu treten. (Decr. der n. ö. Statth. v. 23. April 1857, Z. 16852. Decr. der Pol.-Dir. v. 27. April 1857, Z. 885/Pr.)

Kappern. Zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Untersuchung der Kappern hat das k. k. Ministerium des Innern bewilliget, daß die Empfänger am hiesigen Platze bei Eröffnung der Kappern-Fäßchen zur Herausnahme der Muster für die sanitätspolizeiliche Untersuchung auch gleich die Eingangsverzollung anmelden und die bezüglichen Erklärungen übermachen können, daß ferner hierauf die gedachten Muster durch das Stadtbezirks-Commissariat dem Sanitäts-Magister zur Untersuchung zugemittelt, von demselben mit der thunlichsten Beschleunigung mittelst der einfachsten chemischen Manipulation untersucht, und mit dem ordnungsmäßigen

Befundschein versehen im Wege des vorerwähnten Commissariates an das Hauptzollamt zurückgestellt werden, wonach dann die weitere ämtliche Ausfertigung oder aber die Vertilgung der fraglichen Waare vorgenommen werden soll. (Erl. der n. ö. Statth. v. 21. Febr. 1856, Z. 7062.)

Karl-Theater, s. **Theater.**

Kartenspiele sind in Surrogatkaffee- und Branntweinschänken verboten, siehe **Spiele.**

Katholische-Vereine s. **Vereine.**

Kerzen. Bemessung eines Beleuchtungs-Pauschales, s. **Kanzlei-Pauschale.**

Kessel, s. **Dampfkessel.**

Kinder. Verwendung derselben zu Theater-Vorstellungen, s. **Theater.**

— Erwerbung der Zuständigkeit, siehe **Zuständigkeit.**

— Notionirung in das Zwangsarbeitshaus, s. **Zwangsarbeitsanstalt.**

Kirche. Sammlungen für kirchliche Zwecke, s. **Sammlungen.**

Kirchenstaat. Staatsvertrag wegen Auslieferung der Verbrecher, siehe **Auslieferung.**

Kochgeschirre, gesundheitsschädliche, s. **Geschirre.**

Koscherfleisch. Ausschrotung desselben, s. **Juden.**

Körperliche Züchtigung. Da wahrgenommen wurde, daß einige Strafgerichte die Vorschriften der §§. 258 und 260, lit. b) des Strafgesetzes auf irrige Weise in Anwendung bringen, so findet sich das Justizministerium veranlaßt, nachstehende Erläuterung zu erlassen:

a) Die Stellvertretung der Arreststrafe durch die körperliche Züchtigung findet, den Vorschriften des §. 260, lit. b) des Strafgesetzbuches gemäß, nur auf solche Weise Statt, daß in den Fällen, in welchen die Arreststrafe höchstens auf dreißig Tage bemessen wurde, diese Strafe durch die an ihre Stelle tretende körperliche Züchtigung gänzlich ersetzt werde. Eine Anwendung der körperlichen Züchtigung neben der Arreststrafe ist daher dem §. 258 des Strafgesetzbuches zu Folge nur als Verschärfung gegen Rückfällige zuläßig;

b) auch als Verschärfung gegen Rückfällige kann die körperliche Züchtigung nur unter den im §. 248 vorgeschriebenen Beschränkungen, daher nur im Falle einer derjenigen strafbaren Handlungen in Anwendung gebracht werden, welche im §. 248 ausdrücklich aufgezählt sind. (Vdg. des Just.-Min. v. 20. Juni 1856, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Milit.-Gränze. R. G. Bl. Nr. 111.)

Körperliche Züchtigung. Wann selbe bei geringen Gesetzes-Uebertretungen verhängt werden darf, s. **Polizei-Uebertretungen.**

Kosten. Verrechnung der Ersätze der Strafgerichtskosten bei den Sicherheitsbehörden, s. **Gerichtskosten.**

Krain. Hausirer aus Krain, s. **Hausirer.**

— daselbst wird das n. ö. Maß und Gewicht eingeführt, s. **Maß.**

Krakau. Gränzverkehr des Krakauer Verwaltungsgebietes mit Preußisch-Schlesien, s. **Päße.**

Krankenhaus. Nach einer Mittheilung des k. k. General-Kommando in Wien, ereignen sich die Fälle nicht selten, daß erkrankte Patental-Invaliden statt sich in die zunächst gelegenen Garnisons- oder Truppenspitäler zu begeben, die Aufnahme in einem Civilspitale nachsuchen, woselbst sie erfahrungsmäßig auch ohne Anstand aufgenommen werden.

Bei der Reconvalescenz dieser Leute geschieht es aber dann sehr häufig, daß die Anzahl der Tage, welche dieselben im Civilspitale zubringen, und für welche nach dem hofkriegsräthlichen Erlasse vom 20. Jänner 1849, D. 75, die entfallende Quote des Patentalgehaltes zu Gunsten des betreffenden Spitalfondes zurückzubehalten ist, in der Patental-Urkunde des Reconvalescirten nicht bemerkt, mithin demselben die entfallende Rücklaß-Quote

bei der nächsten Auszahlung des Patentalgehaltes nicht in Abzug gebracht werden kann.

Um nun den durch die Unterlassung dieser Bemerkung in der Patental-Urkunde entstehenden vielseitigen Unzukömmlichkeiten für die Folge zu begegnen, und namentlich der hiedurch möglich werdenden gänzlichen Uneinbringlichkeit der fraglichen Quoten vorzubeugen, scheint es nothwendig, daß, wie dieß in Militärspitälern vorgeschrieben ist, künftig in allen jenen Fällen, wo Patental-Invaliden überhaupt in einem Civil-Krankenhause aufgenommen werden, bei ihrem Abgehen aus demselben stets in der vom Manne beihabenden Patental-Urkunde die Zeit, wie lange sie sich im Spitale aufhielten, genau beigesetzt werde, um in die Lage zu kommen, den entfallenden Betrag für diese Zeit bei der nächsten Auszahlung des Patentalgehaltes in Abzug bringen und dem betreffenden Spitale zumitteln zu können. (Erlaß der n. ö. Statthalterei vom 6. October 1856, Z. 48976. Erl. der Land.-Reg. in Salzburg v. 3. Nov. 1856, Z. 13078. Salzb. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 27.)

Krankenhaus. In der Absicht einerseits den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten den Ersatz der aufgewendeten Verpflegskosten zu sichern, andererseits für den Fall der sonstigen Uneinbringlichkeit des jenen Anstalten gebührenden Betrages eine auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit begründete Concurrenz gleichmäßig zur Geltung zu bringen, hat das Ministerium des Innern bereits mit dem Erlasse vom 6. März 1855, Z. 6382, Folgendes verordnet:

I. Verpflegskosten, welche öffentliche allgemeine Krankenanstalten nach Maßgabe ihrer Stiftungen und der für sie geltenden Reglements für darin aufgenommene Kranke anzusprechen berechtiget sind, und welche nicht von den Verpflegten selbst, oder andern zu Folge allgemeiner oder specieller Gesetze und Vorschriften oder nach besonderen Verträgen, Stiftungsverbindlichkeiten, richterlichen oder administrativen Erkenntnissen u. dgl. zunächst ersatzpflichtigen physischen oder moralischen Personen (Körperschaften, Vereinen, Innungen u. s. f.) hereingebracht werden können, sind den Anstalten aus dem Landesfonde jenes Kronlandes oder Verwaltungsgebietes, wohin der Verpflegte zuständig ist, und wenn die Zuständigkeit nicht ermittelt werden kann, aus welchem er in die betreffende Anstalt gebracht wurde, zu vergüten.

II. Die Verpflegsgebühren, welche öffentliche allgemeine Krankenanstalten für darin behandelte zahlungsunfähige Ausländer aufzurechnen haben, und wofür ihnen zu Folge bestehender Staatsverträge oder wegen Fruchtlosigkeit der im diplomatischen Wege gepflogenen Verhandlung keine Vergütung zu Theil wird, werden von dem Landesfonde des Kronlandes oder Verwaltungsgebietes, in welchem die Anstalt sich befindet, bezahlt.

Diese Ersatzpflicht des Landesfondes hatte jedoch erst mit dem Verwaltungsjahr 1855—56 zu beginnen, und bezieht sich daher nur auf die vom 1. November 1855 angefangen in solchen Krankenanstalten aufgelaufenen Verpflegskosten für Ausländer.

Durch obige Grundsätze wird an der auf speciellen Anordnungen beruhenden Beitragsleistung des Aerars für einzelne Anstalten oder bei gewissen Gattungen von Krankheiten, so wie an den in besonderen Uebereinkommen, Stiftungen u. dgl. begründeten Spitalsbeiträgen einzelner Corporationen, Innungen, Vereine, Gemeinden u. s. f. Nichts geändert.

Nachdem überhaupt die Regulirung der Verpflegsgebühren einer besonderen Verhandlung vorbehalten bleibt, so haben die gegenwärtigen Bestimmungen, abgesehen davon, daß sie den Krankenanstalten für viele vorhin uneinbringliche Verpflegskosten die Vergütung aus den Landesfonden

gewähren, keinen Einfluß, weder auf sonstige Einkommensquellen der fraglichen Anstalten, noch auf die Verpflichtung, welche die Gemeinden, in denen sich diese Anstalten befinden, oder für welche sie vorzugsweise gewidmet sind, aus besonderen Gründen, namentlich, weil etwa für ihre Angehörigen geringere Verpflegsgebühren als für auswärtige Kranke aufgerechnet werden, eben diesen Anstalten gegenüber auf sich haben.

Zur Durchführung der obigen Grundsätze nun hat das hohe Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 4. December 1856, Z. 26641, nachstehende Bestimmungen erlassen:

Im Interesse des Landesfondes können nur solche Anstalten der ausgesprochenen Begünstigung des Ersatzes des uneinbringlichen Kostenaufwandes aus dem Landesfonde theilhaftig werden, welche durch ihre Einrichtung und geregelte Verwaltung sich als geeignet darstellen, diese Begünstigung zu genießen.

Sie müssen daher:

1. Eigentliche Krankenheil-Anstalten und nicht bloß Versorgungs-Anstalten sein. Gemischten Anstalten, welche zum Theile Krankenheil- zum Theile Versorgungs-Anstalten sind, kommt ein Anspruch auf obige Begünstigung nur in soferne zu, als sie Krankenheil-Anstalten sind.

Sie müssen:

2. Einheimische und fremde Kranke ohne Unterschied nach den im gegenwärtigen Erlasse grundsätzlich ausgesprochenen Bedingungen und Modalitäten aufnehmen und ihnen die nöthige Pflege und ärztliche Hilfe gewähren.

3. Für die Verpflegung und Behandlung der Kranken eine fixe nach Verpflegstagen bemessene, nach bestimmten Zeitabschnitten regulirte und von der Landesbehörde genehmigte Gebühr einheben.

4. Ueber Einnahme und Ausgabe eine ordnungsmäßig gehörig belegte Rechnung nach dem ihnen hinaus zu gebenden Formulare führen, in welche Einsicht zu nehmen, der Landesstelle stets vorbehalten bleibt, und es müssen jene Anstalten, von welchen dieß bis jetzt geschah, auch noch fernerhin diese Rechnung am Schlusse jeden Verwaltungsjahres der vorgesetzten politischen Behörde zur Einsicht und Prüfung vorlegen.

Endlich müssen solche Anstalten:

5. Unter der Ueberwachung der politischen Behörden stehen, welche Ueberwachung sich nicht bloß auf sanitätspolizeiliche Gegenstände zu beschränken, sondern auf die Leitung und Verwaltung der Anstalt selbst zu erstrecken hat.

Die Landesstellen haben zu beurtheilen und zu bestimmen, welche Anstalten ihres Verwaltungsgebietes im Hinblicke auf die nachgewiesene Erfüllung dieser Bedingungen als allgemeine öffentliche Heilanstalten zu betrachten sind, und sohin auf die Eingangs erwähnte Begünstigung Anspruch haben.

Um den Landesfond bei dem, den gedachten Anstalten zu leistenden Ersatze der uneinbringlichen Verpflegskosten für in denselben verpflegte Kranke vor ungebührlichen Anforderungen möglichst zu wahren, ist von Seite dieser Krankenanstalten bei der Aufnahme der Kranken, so wie bei der Einbringung der für die Verpflegung derselben erlaufenen und nicht berichtigten Kosten sich in folgender Weise zu benehmen:

A. Aufnahme der Kranken.

1. In den allgemeinen öffentlichen Krankenheil-Anstalten sind alle Kranken ohne Unterschied aufzunehmen, welche entweder mit einem, die Nothwendigkeit der Spitalspflege nachweisenden ärztlichen Zeugnisse in dieselben gebracht werden, oder sich zur Aufnahme selbst melden und von dem Anstaltsarzte zur Aufnahme geeignet befunden werden.

Wegen Mangel der, die Zuständigkeit oder Zahlunsfähigkeit nachweisenden Documente ist keinem Kranken die Aufnahme zu verweigern.

2. Die Abgabe eines Kranken in eine solche Krankenanstalt, hat, wo es immer thunlich und ausführbar ist, mit einem regelmäßigen, das Nationale, die Zuständigkeits- und Zahlungsfähigkeits-Verhältnisse des Kranken und der zur Zahlung der für ihn erlaufenen Verpflegskosten gesetzlich berufenen Personen, Körperschaften, Innungen 2c. 2c. genau nachweisenden Aufnahms-Documente zu geschehen.

3. Dieses Aufnahms-Document hat insbesondere:

a) Bei Selbstzahlenden außer obigen Daten noch den Erlag, oder die Sicherstellung der einmonatlichen Verpflegsgebühr zu enthalten.

b) Bei Dienstboten und Arbeitern, welche weder Taglöhner sind, noch einer Innung angehören, besteht dasselbe in einem, nach den vorgedruckten Rubriken von dem Dienstherrn oder Arbeitgeber vollständig auszufüllenden Dienst- oder Arbeitszeugnisse nach beiliegendem Formulare. (Beilage 1.)

c) Bei Mitgliedern von Innungen, Vereinen oder Gremien in der Spitalsanweisung des betreffenden Vorstandes, welche jedem erkrankten Mitgliede unweigerlich zu ertheilen ist.

d) Bei Stiftlingen und Pfründnern in der pfarrämtlichen Anweisung.

e) Bei den von einer Behörde Uebergebenen in der ämtlichen Anweisung, welche außer den sub Nr. 2 angedeuteten Daten noch die Bestimmung, was mit dem Kranken nach seiner Genesung geschehen soll, und Falls diese bereits ausgemittelt ist, auch die Namhaftmachung der Person und des Fondes, welche die Zahlungspflicht trifft, enthalten, oder andeuten soll.

f) Bei allen nicht in eine frühere Kategorie Gehörigen, in der polizeilichen oder ortsbehördlichen Anweisung nach beiliegendem Formulare. (Beilage 2.)

4. Bei Kranken, welche ohne Aufnahms-Documente in die Anstalt gebracht werden, oder selbst sich zur Aufnahme melden, hat die Anstalt die nachträgliche Beibringung der über deren Zuständigkeits- und Zahlungspflichtigkeits-Verhältnisse und die für sie zahlungspflichtigen Personen, Körperschaften 2c. 2c. Aufschluß gebenden Documente einzuleiten und sich nöthigen Falles zu diesem Zwecke an die betreffende Behörde zu melden.

5. In dem sub 4 erörterten Falle und in allen Fällen, wo hinsichtlich der in dem Aufnahms-Documente enthaltenen Daten über das Nationale und Zahlungsfähigkeit des Kranken oder der für ihn zur Zahlung gesetzlich Verpflichteten irgend ein Zweifel besteht, ist von der Anstalt mit dem Kranken, in soweit es sein Zustand erlaubt, sogleich ein umständliches, und insbesondere die Zahlungs- und Zuständigkeits-Verhältnisse, sowie alle hiefür maßgebende Umstände enthaltendes Protokoll, nach beiliegendem Formulare aufzunehmen, (Beilage 3) und sind über diese Daten auch die allfällig den Kranken begleitenden Personen zu vernehmen, und die in den Händen derselben befindlichen Legitimations-Papiere, als: Päße, Wanderbücher, Heimatscheine 2c. 2c. einzusehen, und hievon die geeigneten Anmerkungen zu machen.

Wenn der Zustand des Kranken seine sogleiche protokollarische Vernehmung nicht zuläßt, hat diese, sobald sein Zustand es erlaubt, zu geschehen.

6. Die sub Punkt 3, lit. b), c) und d) aufgeführten Personen und Körperschaften, welche die genaue Angabe der ihnen bekannten Daten in den Aufnahms-Documenten unterlassen, haften für alle dadurch der Anstalt oder dem Landes-Fonde entstehenden Nachtheile.

7. Ebenso sind die Behörden, welche Kranke in eine solche Anstalt abgeben, zur gewissenhaften Erhebung der sub 2 angedeuteten Verhältnisse verpflichtet.

8. Zur Erwahrung der durch die beigebrachten Belege in beruhigender Weise nicht constatirten Angaben der zu Protokoll vernommenen Kranken, in soweit diese dem Inlande zugehören, hat die Krankenanstalt sich unmittelbar an das der angeblichen Zuständigkeits-Gemeinde des Kranken vorgesetzte Bezirksamt, oder selbstständigen Magistrat längstens binnen acht Tagen nach der Aufnahme desselben unter Anschluß einer Abschrift des Aufnahms-Protokolles, zu wenden.

Wenn von den unmittelbar angegangenen Behörden eine baldige, oder eine sachgemäße Auskunft nicht gegeben wird, so ist dieserwegen die Vermittlung der, der Krankenanstalt vorgesetzten politischen Behörde in Anspruch zu nehmen.

9. Die angegangenen Behörden haben die verlangten Aufklärungen möglichst vollständig in kürzester Frist zu geben.

B. Einbringung der unberichtigten Verpflegskosten in den öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten.

10. Nach Ablauf eines jeden Vierteljahres, oder bei größeren Anstalten auch in kürzeren von der politischen Landesstelle über Antrag der Direction der Anstalt zu bestimmenden periodischen Zeitabschnitten, haben dieselben ordentliche mit den Aufnahms-Documenten und Protokollen und sonstigen Belegen über die Zahlungs- und Zuständigkeits-Verhältnisse der Kranken versehene Ausweise über die am Schlusse des Quartales unberichtiget gebliebenen Verpflegskosten der während dieses Zeitraumes entlassenen, oder in der Anstalt verstorbenen Individuen nach dem gegebenen Formulare (Beilage 4), und zwar abgesondert nach den einzelnen Kronländern und Verwaltungsgebieten und nach den einzelnen fremden Staaten zu verfassen, und an die unmittelbar vorgesetzte Landesbehörde vorzulegen, und denselben zugleich einen Gesammtausweis über die der Anstalt aus den betreffenden Landesfonden zu vergütenden Kosten nach dem mitfolgenden Formulare (Beilage 5) beizuschließen.

Die Landesstelle hat den ihr Verwaltungsgebiet umfassenden Ausweis einer genauen Prüfung zu unterziehen, und nachdem selbe die Ueberzeugung gewonnen hat, daß von der Anstalt alle ihr obliegenden Verpflichtungen erfüllt wurden, die Anweisungs-Verordnung über den aus dem Landesfonde zu erfolgenden Betrag zu entwerfen, dieselbe jedoch ante Expeditionem der Buchhaltung zur Prüfung quoad Calculum zu übermitteln.

Die, andere Kronländer betreffenden Ausweise sind den betreffenden Landesbehörden zu gleichem Zwecke zu übersenden, welche jedoch gehalten sind, ohne Verzug den nachgewiesenen Betrag der requirirenden Behörde zur Erfolgung an die betreffende Anstalt zu übersenden.

11. Es ist sohin die Pflicht der Landesbehörden, im Interresse des Landesfondes die erforderlichen Einleitungen zu treffen, daß die aus dem Landesfonde dem Gesagten zu Folge berichtigten Verpflegskosten aus dem allfälligen Vermögen der Verpflegten, oder von anderen zum Ersatze nach den bestehenden Vorschriften berufenen Personen und Corporationen u. s. f. eingebracht, und dem Landesfonde rückvergütet werden.

12. Bei langwierigen Krankheiten, die aber die Transportirung in die Heimat zulassen, muß dem Heimatlande des Verpflegten von diesem Umstande Kenntniß verschafft und die Wahl offen gelassen werden, noch fortan die Verpflegskosten an ein auswärtiges Spital zu bezahlen oder das betreffende Individuum zur einheimischen Verpflegung zu übernehmen.

Die Krankenanstalten werden daher, so

wie sich der Verlauf der Krankheit eines, einem fremden Kronlande zuständigen Kranken als ein chronischer herausgestellt, längstens nach Ablauf eines Vierteljahres unter genauer Angabe der Zuständigkeit, der Krankheitsform und unter ausdrücklicher Bemerkung der Zulässigkeit des Transportes hieher Bericht zu erstatten haben, damit das Einvernehmen mit der betreffenden Landesbehörde geflogen werde.

Die Einbringung der Verpflegskosten in der hiermit angedeuteten Form insbesondere die Vorlage die oben unter B, 10, erwähnten Ausweise hat sogleich zu beginnen, die kleineren Anstalten des flachen Landes, in soferne sie als allgemeine öffentliche Krankenhäuser anerkannt sind, haben ihre Ausweise jedenfalls nach den Quartalen des Verwaltungsjahres vorzulegen. Den Directionen des allgemeinen Krankenhauses und des Bezirks-Krankenhauses auf der Wieden wird jedoch vorgezeichnet, vorläufig diese Ausweise monatlich vorzulegen und über die allfällige Vorlage in anderen Terminen den Antrag zu stellen.

Den periodisch vorzulegenden Verpflegskosten-Ausweisen, welche für die Spitäler des flachen Landes im Wege der Bezirks- und Kreisämter einzulangen haben, sind zum hierortigen Gebrauche auch immer noch nach den Verwaltungsgebieten abgetheilte Total-Verzeichnisse, welche die Aufnahmszahl, den Namen des Verpflegten, die Verpflegszeit und den Betrag der Verpflegsgebühr enthalten, beizugeben.

Obige Bestimmungen werden den Directionen des allgemeinen Krankenhauses und des Bezirks-Krankenhauses auf der Wieden, der Polizei-Direction in Wien, dem Wiener Magistrate, dann den n. ö. Kreis- und Bezirksämtern mit Beziehung auf das Regierungs-Circulare vom 30. März 1837 *) (n. ö. Provinzial-Gesetz-Sammlung, XIX. Bd., S. 70) und mit der Aufforderung bekannt gegeben, nach ihrem Wirkungskreise für deren genaueste Befolgung Sorge zu tragen. Der Wiener Magistrat und die Bezirksämter werden darauf zu sehen haben, daß die unter A, 6, ausgesprochene Haftung den unter A, 3, lit. b) und c) bezeichneten Verpflichteten besonders in Erinnerung gebracht werde.

Mit Rücksicht auch die Bestimmung unter A, 3, lit. d) ergeht gleichzeitig das Ersuchen an die beiden hierländigen Consistorien. (Erl. der n. ö. Statth. v. 20. Dec. 1856, Z. 55786. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 1, v. J. 1857.)

---

*) S. 2. Bd., S. 232—240.

Beilage 1.

Dienstzeugniß

zur Aufnahme in die allgemeine öffentliche Krankenanstalt

in N. . . . .
für . . . .
geboren . . . .

Charakter		Laut Paß, Heimatschein oder sonstiger Urkunde,
Alter		
Religion		
Stand, ledig verheirathet		
Geburtsort		
Land		
Kreis		ausgestellt von
Bezirksamt		
Gemeinde		Datum
Aufenthaltsort u. Haus-Nr.		
Zuständigkeitsort		
Land		Zahl.
Kreis		
Bezirksamt		
Gemeinde		
Wie lange am Orte der Krankenanstalt		

Dieses im Dienste (in der Arbeit) des Gefertigten erkrankte Individuum, welches nach der Genesung in den Dienst desselben zurücktritt (vom Gefertigten nun entlassen ist), wird gegen Erlag des einmonatlichen (für die Dauer der Krankheit, ganzen) Verpflegsbetrages (wegen Zahlungsunfähigkeit einstweilen unentgeltlich) dem allgemeinen öffentlichen Krankenhause in N. . . . in Pflege übergeben.

N. . . . . . am . . . . .

Hausinhaber mit Charakter. Dienstgeber mit Charakter.

Bezirks-, (Stadt-,) Armen- 2c. 2c. Arzt.

Bestätigung

des Polizei-Commissariates, Stadtmagistrates, der Gemeindevorstehung.

1.	Ob das jenseitige Nationale, Dienst- oder Arbeitsverhältniß richtig ist.	
2.	Ob die Dienst- oder Arbeits-Entlassung bei der k. k. Polizei-Bezirksdirection Stadtmagistrat, Gemeindevorstehung angezeigt wurde?	
3.	Ob der Dienstgeber zahlungsunfähig ist?	
4.	Wohin d Verpflegte zuständig ist?	
5.	Ob d Zahlungspflichtige auch zahlungsfähig ist.	

Aemtliche Fertigung.

Beilage 2.

Zeugniß

zur einstweiligen unentgeltlichen Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus in N. . . . .
für . . . .
geboren . . . .

	Die Rubriken wie bei Beilage Nr. 1.	

Das erkrankte Individuum, welches dermalen nicht zahlungsfähig ist, wird dem allgemeinen Krankenhause in N . . . . mit dem Bemerken übergeben, daß dasselbe vorläufig zur unentgeltlichen Pflege geeignet ist.

N. . . . . am . . . . . Polizei-Bezirksarzt.
Hauseigenthümer mit Charakter (Stadt- — Gemeinde).
(Armen-Arzt).

Bestätigung

des Polizei-Commissariates, Stadtmagistrates, der Gemeindevorstehung.

Wie bei Formulare Nr. 1.

Beilage 3.

Allgemeines Krankenhaus in N . . . . . . am . . . . . .

Protokoll.

Aufgenommen zur Erhebung der Zuständigkeit und Zahlungsfähigkeit de . im allgemeinen Krankenhause in N . . . . . . zur Verpflegung aufgenommen . . . . . .

1. Tauf- und Zuname, Alter und Religion, Geburtsort, Pfarre, Ortsgemeinde, politischer Bezirk, Kreis, Kronland, Stand de . Verpflegten, allfälliger Vulgar-Name.	Ad 1.
2. Charakter, Dienst oder Hantirung, bei wem, dann wie lange?	Ad 2.
3. Name, Stand und Charakter der Eltern, ob sie noch leben, wo sie wohnen, Bezirk, Kreis des Wohnortes.	Ad 3.
4. Kinder de . Verpflegten, oder Verwandte, deren Name und Wohnort.	Ad 4.
5. Gegenwärtige Zuständigkeit de . Verpflegten mit Angabe des Ortes, Haus-Nummer, der Gemeinde, des Bezirkes, Kreises, Kronlandes oder Verwaltungsgebietes, mit Nachweisung dieser Zuständigkeit, laut Reiseurkunden, als Heimatschein, Paß, Wanderbuch, wo und wann ausgestellt, Datum und Nummer derselben.	Ad 5.
6. Wo, wie lange, und bei wem schon in N . . . . . Haus-Nummer und Straße, oder erst zugereist und woher?	Ad 6.
7. Ob der Verpflegte ein Vermögen besitze, um die Krankenkosten bezahlen zu können?	Ad 7.
8. Wer somit diese Kosten, und aus welchem Grunde zu bezahlen haben dürfte?	Ad 8.
9. Künftiger wahrscheinlicher Aufenthalt, oder wer hierüber befragt werden könnte?	Ad 9.

Fertigung des Kranken
und
der 2 Zeugen.

N. N.,
Krankenhaus-Verwalter.
N. N.,
Anstalts-Arzt.

Beilage 4.

Ausweis

über nachgenanntes, im allgemeinen öffentlichen Krankenhause zu . . . . . ärztlich behandeltes und verpflegtes Individuum.

Postzahl	Protokollszahl	Name des Kranken	Dessen Charakter, Wohn- und Zuständigkeitsort	Art der Krankheit	Datum des Eintrittes in das Krankenhause	Datum des Austrittes aus dem Krankenhause	Anzahl der Tage	Tägliche Gebühr in Kreuzern	Somit zu bezahlen in CM.		Geleistete Zahlung			Rückstand in CM.		Ob geheilt oder ungeheilt entlassen oder gestorben	Anmerkung
									fl.	kr.	laut Journal-Artikel	Betrag in CM. fl.	Betrag in CM. kr.	fl.	kr.		

Beilage 5.

Summarisches Verzeichniß

über die nach den speciellen Ausweisen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in . . . . . im Militärquartale 18 . . erlaufenen, die nachbezeichneten Landesfonde treffenden Verpflegskosten.

Zahl der Beilagen	Landesfond für	Conv.-Münze		Anmerkung
		fl.	kr.	
	Steiermark			
	Tirol			
	Zusammen .			

Krankenhaus. Ueber eine Anfrage der Direction des allgemeinen Krankenhauses, ob die Bestimmung des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. December v. J., Z. 26641, St. Z. 55786 (II. Abtheilung des L. R. Bl. vom Jahre 1857 Nr. 1), wornach wegen Mangel der Documente über Zuständigkeit und Zahlungsfähigkeit keinem Kranken die Aufnahme verweigert werden soll, eine unbedingte Aufnahme der Kranken zu Folge haben, oder aber die Auslegung zulasse, daß wie bisher Kranke, deren Zustand es nach ärztlichem Befunde erlaubt, vorläufig zur Beibringung der Documente angewiesen wurden, ist mit hohem Statthalterei-Erlasse vom 13. d. M., Z. 5875, die Entscheidung im Folgenden erflossen:

Die fragliche Stelle des Ministerial-Erlasses kann im Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte desselben nicht eine unbedingte Aufnahme der Kranken ohne Aufnahms-Documente beabsichtigen. Es wird nämlich daselbst angeordnet, daß es der ärztlichen Beurtheilung unterliege, ob der Fall der Aufnahme vorhanden sei, und weiter, daß die Kranken, wo es immer thunlich und ausführbar ist, mit den regelmäßigen, das Nationale, die Zuständigkeit und Zahlungsverhältnisse des Kranken und der für ihn Zahlungspflichtigen nachweisenden Aufnahms-Documente in die Krankenanstalt abgegeben werden sollen, woraus sich ergibt, daß zwar die sogleiche Aufnahme der Kranken, wenn diese vom ärztlichen Standpunkte aus begründet ist, wegen der fehlenden Documente über die Zuständigkeit und Zahlungsfähigkeit nicht zu verzögern, und daß einem mit einem Aufnahms-Documente erscheinenden Kranken auf die nicht dringende Aufnahme deßhalb nicht zu verweigern ist, weil die Zuständigkeit und Zahlungsfähigkeit, durch das noch mehrere andere, ebenfalls wichtige Rubriken enthaltende Aufnahmszeugniß (z. B. wegen fehlender Behelfe, als: Paß, Heimatschein u. dgl.) nicht mit Sicherheit bestätigt werden können; es geht jedoch daraus keineswegs hervor, daß die Aufnahme von Kranken, welche sich ohne Nachtheil für ihren Zustand und ohne Schwierigkeit die als Regel vorgeschriebenen Aufnahms-Documente zu verschaffen vermögen, nicht

einstweilen verschoben werden könne, und daß man in solchen Fällen die Parteien nicht zur Beibringung der Aufnahmsdocumente anweisen dürfe. Da jedoch aus dem Berichte der Krankenhaus-Direction zugleich ersichtlich ist, daß mehrere Bezirks-Polizei-Commissariate die Ausfertigung und Bestätigung verweigern, und verlangen, daß die Krankenanstalt die Kranken unbeschränkt ohne Documente aufnehmen, und um diese letztere nachträglich schriftlich einschreite, so wird die k. k. Polizei-Direction aufgefordert, die Einleitung zu treffen, daß die Ertheilung der Zeugnisse zur Aufnahme in das allgemeine und Wiedner Bezirks-Krankenhaus bei den Bezirks-Polizei-Commissariaten wie vorhin unweigerlich erfolge.

Hievon werden die Bezirks-Commissariate zur genauen Darnachachtung mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, bei der Bestätigung und Ausfertigung der Aufnahmsdocumente, nachdem dieselben zur Einbringlichmachung der Verpflegskosten die unmittelbare Grundlage bilden, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften sich stets genau vor Augen zu halten. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 17. Februar 1857, Z. 5253/2973.)

Krankenhaus. Die Abgabe erkrankter Arrestanten dahin betreffend, s. **Inquisitenspital.**

— in Gratz, die Todtenkammer daselbst betreffend, s. **Leichenkammer.**

— Uebereinkommen mit mehreren schweizerischen Behörden in Betreff der Spitalsverpflegung, s. **Schweiz.**

Krankenhaus-Protokoll, s. **Protokolle.**

Krankenhaus-Verpflegsgebühren. Aus Anlaß eines hierortigen Berichtes, über Krankenhaus-Verpflegskosten für ärztlich behandelte Polizei-Inquisiten ist laut Statthalterei-Decretes vom 6. Jänner 1857, Z. 59229, mit h. Erlasse der k. k. obersten Polizei-Behörde vom 23. December 1856, Z. 15565, neuerlich die Weisung herabgelangt, daß nachdem für alle jene Personen, deren Aufnahmsdocumente nicht die ausdrückliche Bemerkung „gegen Vorbehalt der Rückübernahme" von den Polizei-Behörden beigesetzt ist, eine Vergütung aus dem n. ö. Sicherheitsfonde fernerhin nicht erfolgt werden könne, diese wesentliche Bedingung jedesmal deutlich beizusetzen sei. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 14. Jän. 1857, Z. 648/351.)

Krankenhaus-Verpflegsgebühren für schweizerische Staatsangehörige, s. **Schweiz.**

Kranken-Tragbetten. Bestimmung der zu entrichtenden Gebühren.

Im Nachhange zu der hierortigen Kundmachung v. 30. September 1850, wird in Gemäßheit des h. Statthalterei-Decretes vom 5. Jän. 1857, Z. 59462, hiermit allgemein bekannt gemacht, daß sich die h. k. k. oberste Polizei-Behörde laut Decretes vom 27. December 1856, Z. 15685, veranlaßt gefunden habe, die Erhöhung einiger der für die Uebertragung der Kranken oder plötzlich Verunglückten in die hiesigen Spitäler bestimmten Traggebühren vom 1. Jänner 1857 angefangen zu bewilligen. Die Kranken des Polizeibezirkes Alservorstadt werden von den Trägern des k. k. allgemeinen Krankenhauses wie bisher, ausschließend nur in dieses, und für die dort bestehenden Gebühren transportirt.

Die Angehörigen eines zu übertragenden Kranken oder plötzlich Verunglückten haben sich zu diesem Ende in der innern Stadt bei dem Hauscommissariate der k. k. Polizei-Direction, in den Vorstädten aber bei den beteffenden k. k. Commissariaten der nachbenannten Polizeibezirke zu melden, und allda mit Angabe des verlangten Spitales die für selbes bestimmte Traggebühr vorhinein zu erlegen.

Die vom 1. Jänner 1857 an zu entrichtenden Traggebühren, sind aus der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Polizei-Bezirk.	Benennung d. Spitäler u. Bestimmung d. Traggebühren in CM.									
	Allgemeines Krankenhaus in der Alser-vorstadt		Bezirks-Krankenhaus auf der Wieden		Barmh. Brüder od. barmherzige Schwestern in der Leopoldstadt		Elisabethinerinnen auf der Landstraße		Barmherzige Schwestern in Gumpendorf	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Alt- und Neu-Wieden Margarethen .	1	6	—	30	1	—	—	48	—	48
Mariahilf . . .	—	50	—	40	1	12	1	6	—	30
Neubau	—	50	1	—	1	20	1	—	—	50
Josefstadt . . .	—	40	1	12	1	20	1	—	—	50
Alservorstadt . .	—	40	—	—	1	—	1	—	1	—
Rossau	—	40	1	12	1	—	1	—	1	—
Leopoldstadt Jägerzeile . .	1	6	1	12	—	48	1	6	1	6
Landstraße Erdberg . . .	1	6	1	—	—	48	—	40	1	—
Innere Stadt . .	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—

Wahrhaft zahlungsunfähige Kranke oder plötzlich Verunglückte werden auf polizeiliche Anordnung in die verlangten Spitäler unentgeltlich überbracht, und den Trägern ist strenge verboten eine Traggebühr selbst anzunehmen oder ein Geschenk zu fordern. (Kundm. des Wien. Magistr. v. 10. Jän. 1857, Z. 1921.)

Kranken = Tragbetten. Die k. k. Polizei-Hauptcasse hat unterm 8. l. M., sub. Nr. 142, anher das Ersuchen gestellt, sämmtlichen Bezirks-Commissariaten zu bedeuten, daß die gedachte Casse bei Liquidirung der Aufrechnungen für die polizeiliche Kranken-Traganstalt außer der Richtigkeit des Tarifansatzes, auch noch insbesondere das Vorhandensein der vorgeschriebenen Coramisirungen und Bestätigungen auf den üblichen Verzeichnissen zu überwachen habe.

Durch diese Bestätigungen ist daher zu constatiren:

1. Daß die betreffenden Kranken in das Spital getragen werden mußten, da der bloße Umstand, daß sie dahin

getragen worden sind, noch keinen Anspruch zur Aufrechnung der Gebühr gibt.

Hierbei wird bemerkt, daß diese Bestätigung von dem jeweiligen Bezirksarzte oder dessen Stellvertreter abzugeben ist.

2. Daß die betreffenden Kranken unfähig sind, die Kosten der Uebertragung in das Spital selbst zu bestreiten, welcher Umstand von Seite des betreffenden Commissariates bestätigt werden muß. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 10. Jänner 1857, Z. 751/32.)

Kranken-Unterstützungsvereine, deren Ueberwachung betreffend, s. **Vereine.**

Krankenwärter. Behandlung der Witwen der in der Verwendung gegen die Cholera-Epidemie verstorbenen Krankenwärter, s. **Cholera.**

— Behandlung der Witwen und Waisen der in der Verwendung gegen die Thyphus-Epidemie gestorbenen Krankenwärter, s. **Typhus-Epidemie.**

Krankenwäsche. Deren Reinigung betreffend, s. **Desinfections-Anstalt.**

Kundmachung der Polizeibeschreibungen, s. **Polizei-Anzeiger.**

Kunsthandel. Vorschriften für denselben, s. **Bilderhandel.**

Kupfer-Zündhütchen, s. **Zündhütchen.**

Küstenland. Daselbst wird das n. ö. Maß und Gewicht eingeführt, s. **Maß.**

Kurpfuscherei s. **Ankündigungen.**

Landbrot. Vorschriften über den Verschleiß desselben, s. **Bäcker.**

Landesfond, wegen Berichtigung der Krankenhaus-Verpflegskosten aus dem Landesfonde, s. **Krankenhaus.**

Ledige Frauenspersonen, die Zulassung zum Hebammen-Lehrcurs betreffend, s. **Hebammen.**

Legitimation. Vorschrift über die Reise-Legitimationen bei Wallfahrtszügen, s. **Wallfahrten.**

Legitimationskarten. Ueber die Wahrnehmung, daß die mit der kais. Verordnung vom 9. Februar 1857 gewährten Erleichterungen des Personenverkehres mit den Erfordernissen zum längeren Aufenthalte oder zum Wohnsitze außerhalb der Zuständigkeitsgemeinde verwechselt werden, wird Nachstehendes bemerkt:

Die Nothwendigkeit des Besitzes eines legalen Ausweises über die Gemeindezuständigkeit ist durch das provisorische Gemeindegesetz vom Jahr 1849 normirt, und durch die kais. Verordnung vom 9. Februar l. J. nicht berührt.

Letztere bezielt nur die Erleichterungen des Personenverkehres durch die Aufhebung der regelmäßigen Vorweisungen, Vidirungen und Hinterlegung der Reiseurkunden und durch die Einführung der Legitimationskarten.

In consequenter Durchführung dieser a. h. Anordnung wird zur Erlangung der Legitimationskarte und des Auslandspasses nicht die Zuständigkeit in dem Amtsbezirke oder Kronlande, sondern bloß der Wohnsitz, laut §. 1 und 4 der h. Ministerial-Verordnung v. 15. Febr. l. J. (s. **Päße**) erfordert, wobei offenbar vorausgesetzt wird, daß die Heimathszuständigkeit bereits auf andern Wegen sichergestellt, beziehungsweise den durch das Gemeindesetz vorgeschriebenen Erfordernissen zum Wohnsitze in einer fremden Gemeinde Genüge geleistet ist.

Die Legitimationskarten können daher nie die Stelle von Zuständigkeitsausweisen vertreten, und es ist somit unerläßlich nothwendig, daß der Inhaber einer Legitimationskarte, sobald er in einer fremden Gemeinde längere Zeit oder dauernd zu bleiben beabsichtiget, sich mit einem legalen Heimatszuständigkeits-Documente versehe, welches er über behördliche Aufforderung vorzuweisen und bei dem Ausgange der Giltigkeitsdauer desselben für die rechtzeitige Erneuerung

Sorge zu tragen hat. (Erl. der Statth. in Böhm. v. 5. April 1857, Z. 3352.)

Legitimationskarten. Ueber die Vermittlung des k. k. Ministeriums des Aeußern, damit gegenüber der königl. Regierung in Baiern bezüglich der den jenseitigen Staatsangehörigen durch Zulassung der dortigen Paßkarten zum Gränzübertritte nach den benachbarten österreichischen Kronländern und 14tägigem Aufenthalte daselbst zugestandenen Verkehrserleichterungen dießseits die Reciprocität zur Geltung gelange, ist dem genannten k. k. Ministerium die dießbezügliche Erwiderung der königl. baierischen Gesandtschaft zugekommen, welcher zufolge das dortige Staatsministerium des Innern untern 18. April d. J., an die königl. Kreisregierungen die Weisung erlassen habe, daß in Zukunft auch von Seite der königl. baierischen Behörden die Giltigkeit der österreichischen Paßkarten (Legitimationskarten) zum Uebertritte nach Baiern für die den Kronländern Böhmen, Oesterreich ob der Enns, Salzburg und Tirol mit Vorarlberg angehörigen Individuen auf die Dauer von vierzehn Tagen anzuerkennen ist.

Diese Bestimmungen werden in Folge Erlasses der k. k. obersten Polizei-Behörde vom 7. Mai 1857, Z. 5172/859 II.a und im Nachhange zu der hierortigen Kundmachung vom 4. December v. J., Z. 6452/Pr. zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (Erl. des Statth.-Präsid. in Ober-Oesterr. v. 14. Mai 1857, Z. 2434/Pr.)

— Aus Anlaß mehrseitig erhobener Zweifel über die Durchführung der neuen Paßvorschriften hat die h. k. k. oberste Polizei-Behörde einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern unterm 25. April 1857, Z. 4736/791 II.a. Folgendes anher eröffnet:

1. Nach dem klaren Wortlaute und Sinne des §. 15 der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar l. J., und mit Rücksicht auf die in der Instruction vom 6. März 1857, (Statthalterei-Erlaß v. 10. März 1857, Z. 10826) (s. **Pässe**) dießbezüglich enthaltenen näheren Bestimmungen, sind auch alle jene Privatbeamte und Bediensteten, die mit ihren Dienstherren oder mit den Unternehmungen, in deren Diensten sie sich befinden, in Geldverrechnung stehen, in soferne sie nicht die Zustimmung ihrer Dienstgeber beibringen, von der Betheilung mit Legitimationsonskarten nicht auszuschließen.

Ein Gleiches gilt von den öffentlichen Casse- oder sonst in Verrechnung stehenden Beamten, in so lange hierüber nicht weitere Bestimmungen erfolgen.

2. Arbeiter, welche vom gewöhnlichen Taglohne leben, mit Ausschluß der Gewerbsgehilfen (Gesellen) und der nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 5. November 1829 bezüglich der Betheilung mit Wanderbüchern gleich gestellten Fabriksarbeiter, sind bei dem nunmehr feststehenden Grundsatze, daß die Ausfertigung neuer Heimatscheine als Reiseurkunden nicht weiter Platz zu greifen habe, von der Erlangung von Legitimationskarten ebenso wenig auszuschließen, als

3. Dienstboten; in solange nicht Dienstbotenbücher, welche den Charakter einer giltigen Legitimations-Urkunde an sich tragen, allgemein eingeführt werden.

Hiebei wird der Unzukömmlichkeit, daß durch Betheilung der letztgenannten beiden Volksklassen mit Legitimationskarten unzählige und weitwendige Zuständigkeits-Verhandlungen hervorgerufen werden, dadurch zu begegnen sein, daß den zur Ausfertigung von Legitimationskarten berufenen Behörden eingeschärft wird, hierbei mit der nöthigen Vorsicht zu Werke zu gehen, und die bei dieser Gelegenheit möglicherweise erhobene Zustän-

digkeit des Legitimationskarten-Werbers in das dießfällige Journal aufzunehmen.

4. Die Vorschrift hinsichtlich der zur Ausfertigung von Auslandspässen an Advocaten und Notare beizubringenden Urlaubsbewilligung hat nach §. 25 der bezogenen Verordnung außer Kraft zu treten, dasselbe hat auch bezüglich der bisherigen Beschränkungen bei Ertheilung von Reisebewilligungen an k. k. Beamte überhaupt, an Geistliche in der Seelsorge, und an Mitglieder geistlicher Orden zur Geltung zu kommen.

5. Was die Verpflichtung der Posthälter betrifft, nach welcher dieselben Niemanden befördern dürfen, der sich nicht mit einem giltigen Passirscheine ausgewiesen hat, so kann dieselbe nach den neuen Paßvorschriften nicht ferner aufrecht erhalten werden, und es wird zugleich der §. 322 des Strafgesetzes v. 27. Mai 1852 außer Kraft zu setzen sein, zu welchem Ende sich die h. k. k. oberste Polizei-Behörde unter Einem mit dem k. k. Justizministerium in das Einvernehmen gesetzt hat.

6. Anbelangend endlich die bestimmte Bezeichnung jener Behörde, welche für den Fall, als der Besitzer einer Legitimationsurkunde entweder durch ein Vergehen oder durch eine sonstige Aenderung seiner Verhältnisse aus der Kategorie der hiezu Berechtigten tritt, zur Abnahme der Legitimationskarte berufen ist, so liegt es hier wohl in der Sache selbst, daß dießfalls nur von jener Behörde die Rede sein kann, bei welcher die gedachte Amtshandlung abgeführt wurde, welche den Verlust der Berechtigung nach sich gezogen hat, oder in deren Verwaltungsbereiche der Austritt einer Person aus der Kategorie der zur Erlangung von Legitimationskarten Berechtigten vor sich ging, so wie daß diese Behörde zur Mittheilung an die Ausstellungsbehörde verpflichtet sei. (Decr. der n. ö. Statth. v. 19. Mai 1857. Z. 1620/Pr.)

Legitimationskarten. Nachdem die Form der Legitimationskarten die Verwendung der Stämpelmarken auf die durch den §. 3 der Verordnung des h. k. k. Finanzministeriums v. 28. März 1854 (R. G. Bl. I. Abth. Nr. 70) vorgezeichnete Art nicht leicht zuläßt, so hat das genannte h. Ministerium über Verwendung des h. k. k. Ministeriums des Innern gestattet, daß die Stämpelmarke auf der Rückseite dieser Karten angebracht, und mit dem Amtssiegel in schwarzer Farbe von der ausstellenden Behörde überstämpelt werde. (Erl. des Min. des Innern v. 17. Juni 1857, Z. 5793.)

— Ueber die vorgekommene Frage bis zu welchem Alter hinab Legitimationskarten erfolgt werden können, hat sich die oberste Polizei-Behörde gemäß eines Erlasses vom 29. November 1857, Nr. 11923/1839 IIa, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern dahin ausgesprochen: es obwalte im Sinne der Instruction ddto. 6. März 1857, ad §. 15, sub 1 (s. **Päße**) dagegen kein Anstand, daß selbst Unmündigen Legitimationskarten in Fällen, in welchen deren Besitz für dieselben nothwendig oder wünschenswerth erscheint, erfolgt werden können, wenn die Zustimmung der hiezu berufenen Personen vorliegt.

Uebrigens findet die oberste Polizei-Behörde aus diesem Anlasse einverständlich mit der obgenannten Centralstelle im Interesse des allgemeinen Verkehres noch zu bestimmen, daß die Begleitung des Reisenden in die Legitimationskarte unter Beobachtung der im §. 20 der h. Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857 enthaltenen Bedingungen aufgenommen werden könne, und daß weiters durch die Legitimationskarte des Familienhauptes auch die mitreisende Ehegattin, dann seine minderjährigen Kinder, Pflegebefohlenen und Anverwandten, unter Haftung des Ersteren für die Identität

selbst wenn sie in dessen Legitimationskarte nicht aufgeführt sind, legitimirt erscheinen können. (Vdg. der Statth. in Böhmen v. 8. Dec. 1857, Z. 10653. Vdg. der n. ö. Statth. v. 2. Jänner 1858, Z. 54423.)

Legitimationskarten. Durch deren Ausfertigung ist die Ertheilung der Heimatscheine nicht ausgeschlossen, s. **Heimatscheine.**

— deren Einführung, s. **Pässe.**

— von der Betheilung sind Zigeuner nicht ausgeschlossen, s. **Zigeuner.**

Lehmgruben. Beobachtung bestimmter Vorsichten bei Benützung derselben, s. **Schottergruben.**

Lehrjungen. Bestimmungen der Competenz bei Streitigkeiten zwischen Lehrherren und Lehrjungen, s. **Dienstboten.**

Leichen. In neuerer Zeit sind auf österreichischen Eisenbahnen Leichentransporte effectuirt worden, ohne daß die k. k. Polizei-Inspectionen in den Bahnhöfen von der Ankunft und dem Abgange eines solchen Transportes in Kenntniß gesetzt worden wären.

Da durch einen solchen Vorgang die polizeiliche Controlle vereitelt wird, ob bezüglich der Verpackung und Beförderung der Leichen auf den Eisenbahnen die bestehenden Vorschriften genau in Anwendung gebracht werden, hat das Handelsministerium über Verwendung der k. k. obersten Polizei-Behörde gemäß einer am 16. Oct. 1856, Z. 12290 I., eingelangten Eröffnung an die Directionen der österreichischen Eisenbahnen den Auftrag erlassen, dafür zu sorgen, daß in allen Bahnstationen, in denen Polizei-Organe zur Ueberwachung bleibend aufgestellt sind, diesen von jedem abgehenden oder einlangenden Leichentransporte unverzüglich die Anzeige erstattet werde. (Vdg. der Statth. in Böhmen vom 22. Oct. 1856, Z. 10277.)

Leichenbeschau. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit den Erlässen vom 2. Oct. und 18. Dec. 1855, Z. 13711 und 27894, zu bestimmen befunden, daß die Vornahme von sanitätspolizeilichen Leichenöffnungen fortan so wie bisher, jedoch im Einklange mit der hohen Verordnung v. 28. Jänner 1855 (R. G. Bl. Nr. 26), und in solange zu geschehen habe, bis über die Regulirung der außergerichtlichen Todtenbeschau eine neue besondere Verordnung erflossen sein wird.

Bis zu dem Erscheinen dieser Norm wird sich daher bei allen plötzlichen Todesfällen, in welchen nach der Sachlage nicht die h. Ministerial-Verordnung vom 28. Jänner 1855, Anwendung findet, nach der mit dem h. Hofdecrete v. 16. December 1814, Z. 17085, ergangenen Instruction, wie sich bei gerichtlichen Leichenbeschauen zu benehmen sei, zu halten, und es werden sanitäts-polizeiliche Beschauen in allen in dem §. 3 dieser Instruction enthaltenen Fällen vorzunehmen sein, wenn diese nach dem Sinne der h. Verordnung vom 28. Jänner 1855 zur Vornahme der eigentlichen gerichtlichen Beschau nicht geeignet erscheinen sollten, woraus es sich von selbst ergibt, daß auch beim erwiesenen Selbstmorde eine sanitätspolizeiliche Leichensection vorgenommen werden müsse.

Zugleich hat sich das Ober-Landesgericht im Einvernehmen mit der k. k. n. ö. Statthalterei bestimmt gefunden dem k. k. Landesgerichte in Wien die Vornahme aller hier in Straffällen von Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vorkommenden gerichtlichen Leichenbeschauen zu übertragen, weßhalb sich in allen Fällen, in welchen das Nichtvorhandensein eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung nicht erwiesen vorliegt, wegen Vornahme der Obduction an das gedachte Landesgericht zu wenden sein wird. (Erl. der n. ö. Statth. v. 5. Jänner 1856, Z. 59186.

Decr. der Pol.-Dir. v. 11. Jän. 1856, Z. 689/100.)

Leichenbeschau. Nach einer anher gelangten Zuschrift des hiesigen k. k. Landesgerichtes in Strafsachen vom 24. v. M., hat sich in neuerer Zeit häufig der Fall ereignet, daß gewaltsame Todesfälle, bei welchen schon nach den ärztlichen und polizeilichen Erhebungen der Verdacht eines Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens vorlag, dem genannten Gerichte erst zu einer Zeit angezeigt wurden, wo die Obduction des Verstorbenen bereits von dem Magistrate vorgenommen und es dem k. k. Landesgerichte nicht mehr möglich war die Leichenbeschau nach den in den §§. 86 bis 91 der St. P. O. enthaltenen Vorschriften vorzunehmen.

Wenn es nun auch wahr ist, daß bei den von Seite des Magistrates eingeleiteten Obductionen das Gutachten von denselben Sachverständigen abgegeben wird, welche das Landesgericht dazu benützt, so mangeln dem Protokolle über die Leichenbeschau selbst doch die in den §§. 73, 83 und 84 der St. P. O. und insbesondere die in der Vorschrift für diese Beschau vom 28. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 26, angeordneten gesetzlichen Förmlichkeiten und es kann nach der Vorschrift des §. 262 der St. P. O. gegen die Rechtsgiltigkeit und die Beweiskraft des Actes eine begründete Einwendung erhoben werden.

Um nun dieser Unzukömmlichkeit, welche von dem wichtigsten Einflusse auf das ganze Strafverfahren sein kann, vorzubeugen, wird das Commissariat dem Ansuchen des k. k. Landesgerichtes gemäß angewiesen, alle jene gewaltsame Todesfälle, bei denen das *Nichtvorhandensein* einer strafbaren Handlung *nicht erwiesen* vorliegt, mithin der Verdacht der Uebertretung des Strafgesetzes nicht so, wie z. B. bei *erwiesenen* Selbstentleibungen gänzlich ausgeschlossen ist, unmittelbar dem k. k. Landesgerichte und zwar entweder noch an *demselben* Tage oder *spätestens* vor 11 Uhr *Vormittags* des darauffolgenden Tages anzuzeigen, weil die Section von Seite der magistratischen Commission in der Regel schon in den Morgenstunden des zweiten Tages nach dem Todesfalle vorgenommen wird, da bei längerer Verzögerung durch die eintretende Fäulniß der Leichen die genaue Erhebung der Todesursache wesentlich beeinträchtiget wird. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 1. Febr. 1856, Z. 2168/317.)

Leichenbeschau, *betreffend die Vornahme der Leichenöffnung zu gerichtlichen oder sanitäts-polizeilichen Zwecken.*

Im Nachhange zu der Verordnung v. 28. Jänner 1855, Nr. 26*) des Reichsgesetzblattes, über die gerichtliche Todtenbeschau findet man nachstehende Bestimmungen zu treffen.

1. Durch die gedachte Verordnung sind die aus sanitäts-polizeilichen oder anderen öffentlichen Rücksichten durch die politischen Behörden vorzunehmenden Leichen-Sectionen keineswegs aufgehoben; doch sind auch bei diesen Sectionen hinsichtlich der Art ihrer Vornahme die in der obenerwähnten Verordnung enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

2. Besteht bereits der Verdacht, daß ein unnatürlicher Todesfall in einer strafbaren Handlung seinen Grund habe, oder erhellet doch aus der ersten Erhebung, und bei der vorläufigen äußeren Leichenbeschau durch die politische Behörde, nicht schon mit voller Gewißheit, daß der Tod durch bloßen Zufall oder durch Selbstentleibung herbeigeführt wurde, so hat die politische Behörde, so ferne sie nicht nach §. 13 der Strafproceß-Ordnung wegen Gefahr am Verzuge die Stelle des Untersuchungsgerichtes zu vertreten hat, die Leichenöffnung nicht vorzunehmen, sondern

*) S. Nachtragsheft, S. 86—88.

den Fall, gemäß §. 2 der Verordnung vom 28. Jän. 1855, Nr. 26 des Reichs = Gesetzblattes, unverzüglich dem competenten Strafgerichte zur Amtshandlung anzuzeigen.

3. Ergibt sich schon bei der ersten Erhebung, oder doch schon bei der äußeren Leichenbeschau durch die politische Behörde, daß der Tod durch bloßen Zufall, oder durch Selbstmord erfolgt ist, so hat eine Anzeige an das Strafgericht nicht stattzufinden.

4. Auch in Fällen, wo die Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit einer Selbstentleibung vorliegt, darf doch die Vornahme der Leichen-Section durch die politische Behörde nicht unterbleiben, wenn von der Erhebung der Unzurechnungsfähigkeit des Selbstmörders die Erlangung eines kirchlichen Begräbnisses, oder bei einem Staatsbeamten, dem Erlasse vom 30. August 1852, Nr. 172 des Reichsgesetzblattes gemäß, der Versorgungsanspruch seiner Witwe oder Waisen abhängt; oder wenn von den beigezogenen Sanitätsbeamten, aus sanitäts-polizeilichen Gründen auf die Section gedrungen wird.

Uebrigens bleibt es der politischen Behörde überlassen, bei allen Todesfällen, wo nicht ohnehin nach den bestehenden Vorschriften durch die Gerichts- oder politischen Behörden die Leichenöffnung vorgenommen werden muß, dieselbe anzuordnen, so oft sie es aus öffentlichen Rücksichten nothwendig findet. (Vdg. des Min. des Inn. und der Just. v. 8. April 1857, für alle Kronl., mit Ausn. der Milit.-Gränze, R. G. Bl. Nr. 73.)

Leichenbegängnisse. Abstellung der Todtenmahlzeiten, s. **Todtenmahlzeiten.**

Leichenhöfe, jüdische, deren Errichtung betreffend, s. **Juden.**

Leichenkammern. Nachdem die neu errichtete Todtenkammer bei dem allgemeinen Krankenhause zu Gratz bereits der Benützung übergeben worden ist, so findet es die Statthalterei angemessen, daß vom 1. April d. J. angefangen für die Beisetzung der Leichen daselbst eine Gebühr, und zwar sowohl von jenen, welche in den Versorgungsanstalten selbst versterben, als von jenen, welche von auswärts dahin überbracht werden, nach dem nachfolgenden Tarife entrichtet werde, welche in den Krankenhausfond ungeschmälert einzufließen hat.

I. In der allgemeinen Todtenkammer sind zu entrichten für die einfache Aufbahrung 24 kr.:

a) für alle Verstorbene der Anstalten, für welche die Zahlung der Verpflegskosten gesetzlich 1. aus ihrem Verlasse, 2. von den Angehörigen, 3. von sonst dazu Berufenen, 4. von auswärtigen Gemeinden, oder 5. von einem Landesfonde in Anspruch genommen werden können;

b) für alle Zahlungsfähigen außer der Anstalt.

Die Zahlungsunfähigen der Stadt Gratz sind hiervon frei zu halten.

II. Für die Aufbahrung in der besonderen Leichenkammer:

a) für alle zahlungsfähigen Verstorbenen der Anstalten 1 fl.;

b) für alle solche, die von auswärts dahin gebracht werden 1 fl. 30 kr.

Hierunter sind übrigens die Auslagen für Blumen, Kerzen, Aufstellung eines Kreuzes u. dgl. nicht begriffen, in Betreff deren das Uebereinkommen von Seite der Parteien mit der Schwester-Oberin der Versorgungsanstalten zu treffen ist. Doch ist durch die Einhebung der obigen Gebühren jede weitere Anforderung für das Uebertragen der Leichen in die Todtenkammer und für Oelbeleuchtung ausgeschlossen.

Die k. k. Versorgungs = Anstalten-Verwaltung hat hiernach die Vorschreibung und Einhebung der obigen Gebühren zu veranlassen, die gleichzeitig mit den Verpflegskosten einzubringen sind

(Kdm. der steierm. Statth. v. 20. März 1857. Steierm. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 8.)

Leichenöffnung s. **Leichenbeschau.**

Leichenpässe. Die kaiserlich österreichische Regierung hat mit den königl. Regierungen von Baiern, Sachsen, Preußen und Hannover, dann mit jenen von Braunschweig, und den herzoglich Anhalt'schen Häusern wegen gegenseitiger Anerkennung der von den respectiven Behörden ausgestellten Leichenpässe als giltiger Transport-Legitimationen, ein Uebereinkommen getroffen, dessen Bestimmungen bereits am 1. Juni d. J. in Wirksamkeit treten sollen.

Zur Ausstellung von österreichischen Leichenpässen, behufs der Transportirung in ausländische Staaten, sind die k. k. Statthalter, Landes-Präsidenten, und im Königreiche Ungarn die Statthalterei-Abtheilungs-Präsidien ermächtigt.

In den obenerwähnten fremden Staaten sind zur Ausstellung der Leichenpässe competent.

1. Im Königreiche Baiern die königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

2. Im Königreiche Sachsen das Ministerium des Innern und die vier Kreis-Directionen.

3. Im Königreiche Preußen das Ministerium des Innern, sämmtliche Provinzial-Regierungen und das Polizei-Präsidium in Berlin.

4. Im Königreiche Hannover die Polizei-Obrigkeiten der Sterbeorte.

5. Im Herzogthume Braunschweig werden selbe im Namen des Regenten selst ausgefertigt.

6. Im Herzogtume Anhalt-Bernburg die herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern.

7. Im Herzogthume Anhalt-Dessau die herzogliche Regierung.

Die von den genannten ausländischen Behörden ausgefertigten Leichenpässe sind demnach auch im österreichischen Kaiserreiche als genügende Transport-Legitimationen zur Verbringung von Leichen, sowohl in, als durch das österreichische Staatsgebiet anzusehen.

Der sorgfältige Verschluß jeder zu transportirenden Leiche in doppeltem Sarge ist zur Bedingung der bezüglichen Transport Bewilligung gemacht worden. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß der innere Sarg von hartem Holze sei. Es versteht sich übrigens von selbst, daß in jedem Falle der Transportirung einer Leiche vorläufig den Vorschriften der Leichenbeschau genügt sein muß, und daß eine solche Transportirung überhaupt nur dann bewilligt werden wird, wenn dagegen keinerlei sanitäts-polizeiliche Bedenken obwalten.

Eine weitere Bedingung zur Bewilligung eines Leichentransportes in das Ausland ist die Beigabe einer angemessenen Begleitung, welche übrigens nebst dem Leichenpasse mit einem eigenen Reisedocumente versehen zu sein hat.

Die österreichischen Leichenpässe werden auf einen Monat vom Tage der Ausfertigung ausgestellt, weßhalb in einem Falle, in welchem von dem ausgefertigten Passe innerhalb der besagten Zeitfrist kein Gebrauch gemacht werden kann, entweder eine Erneuerung oder eine Verlängerung des Passes stattfinden muß. (Erl. der k. k. n. ö. Statth. v. 24. Mai 1856, Z. 21338. Decr. der Pol-Dir. in Wien vom 28. Mai 1856, Z. 14541/2097.)

Leichenpässe. Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 4. d. M., Z. 13149, eröffnet, daß zufolge Mittheilung des k. k. Armee-Obercommando's vom 19. Mai l. J., Z. 2574, als competente Behörden zur Ausstellung der Leichentransport-Pässe in der k. k. Militär-Gränze die beiden k. k. Landes-General-Commanden zu Agram und Temesvar bestimmt wurden, und denselben die Weisung

ertheilt wurde, sich sowohl hierbei, als auch beim Durchzuge von Leichen mit Civil- oder den betreffenden Auslands-päßen durch die k. k. Militär-Gränze genau nach den in dieser Beziehung vorgezeichneten Modalitäten zu benehmen. (Vdg. der n. ö. Statth. vom 17. Juni 1856, Z. 25506.)

Leichenvereine, deren Ueberwachung betreffend, s. **Vereine.**

Leichenwägen. Laut Erlasses der k. k. obersten Polizei-Behörde vom 31. October 1856, Z. 6873/Pr. II., hat die k. k. n. ö. Statthalterei das Kirchenmeisteramt St. Stefan unmittelbar, die Pfarre St. Leopold aber im Wege des Magistrates angewiesen, darauf zu sehen, daß die Leichenwägen in gutem und reinem Zustande erhalten, nur mit Pferden von dunkler Farbe bespannt, die Kutscher nnd Leichenträger mit einer anständigen, und nicht bereits sichtlich entfärbten Bekleidung versehen werden, daß ferner dem ganzen bei diesem Geschäfte verwendeten Personale ein artiges Benehmen gegen das Publicum eingeschärft und eine jede, in letzterer Beziehung vorkommende Beschwerde auf das strengste geahndet werde.

Hievon wird das Bezirks-Commissariat mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diesen Gegenstand fortwährend im Auge zu behalten, und die Abstellung und Ahndung wahrgenommener Gebrechen sogleich zu veranlassen. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 19. März 1857, Z. 2566/Pr.)

Leierkästen. Die Bewilligung zum Nahrungserwerbe mit Leierkästen betreffend, s. **Bettelmusikanten.**

Leinwand. Nachdem sich herausgestellt hat, daß häufig im Handel mit Bleipräparaten zugerichtete Leinwanden vorkommen, und der Gebrauch derselben zu Leib- oder Bettwäsche, wenn auch nicht absolut, so doch unter Umständen auf den menschlichen Organismus nachtheilig einwirkt, so wird zu Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Nov. 1857, Z. 21321, die Veräußerung solcher Waare nur an Druckfabrikanten gestattet, und den Behörden daher die sorgfältige Ueberwachung des bezüglichen Verschleißes unter Hinweisung auf §. 408 des Strafgesetzes, zur Pflicht gemacht. (Kundm. der Statth. in Böhm. v. 21. Nov. 1857, Z. 57835. Böhm. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 57.)

Leinwand. Die k. k. n. ö. Statthalterei ist in die Kenntniß gelangt, daß im Handel Leinwanden und Baumwollstoffe vorkommen, welche bei Behandlung mit Schwefelwasserstoff-Wasser schwarz werden, daher mit einem Bleipräparate zugerichtet sind.

Die weiteren von dem Wiener Magistrate gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß derartige Appretirungen ausschließend in den Fabriken Böhmens und Mährens im Schwunge seien. Durch die von dem Doctoren-Collegium der medicinischen Facultät und dem polytechnischen Institute in Wien vorgenommenen Untersuchungen wurde der Bleigehalt dieser Leinwanden und Baumwollstoffe constatirt und die Benützung derartig zugerichteter Stoffe zu Leib- und Bettwäsche, zur Einhüllung von Nahrungsmitteln und zum Durchseihen von Getränken von dem Doctoren-Collegium der Wiener medicinischen Facultät für die menschliche Gesundheit gefährlich erklärt.

Das h. Ministerium des Innern hat nun, obgleich die geeigneten Verfügungen wegen Abstellung dieser Appretirungsart in den bezüglichen Fabriken getroffen worden sind, mit dem Erlasse vom 10. November l. J., Z. 21321, den Antrag der k. k. Statthalterei, daß mit Bleipräparaten zugerichtete Leinwanden nur an Druckfabriken verkauft werden dürfen, genehmiget, und die Beaufsichtigung des bezüglichen Verschleißes unter Hinweisung auf den §. 408 des Strafgesetzes angeordnet.

Der Wiener Magistrat wird zur strengen Durchführung dieser Maßregel angewiesen, wobei es der Polizei-Behörde obliegt die geeignete Ueberwachung zu pflegen und wahrgenommene Uebertretungen in Anwendung des §. 408 der gerichtlichen Amtshandlung zuzuführen, aber auch der weiteren gewerblichen Verfügungen wegen zur Kenntniß des hiesigen Magistrates zu bringen. (Decr. der n. ö. Statth. v. 7. Dec. 1857, Zahl 50650. Decret der Pol.-Dir. in Wien v. 16. Dec. 1857, Z. 41089/2182.)

Leopoldstädter Theater, s. **Theater.**

Liqueur, s. **Branntwein.**

— Prüfung der Recepte, siehe **Rosoglio.**

— **-Erzeuger.** Schließung ihrer Verkaufslocalitäten an Sonn und Feiertagen, wenn sie Branntweinschankbefugnisse besitzen, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.**

Lohndiener. Das Ministerium des Innern fand mit dem hohen Erlasse vom 1. December 1856, Z. 22114, im Einvernehmen mit der obersten Polizei-Behörde den §. 2 des Anhanges zum Dienstbotenpatente für Wien vom 1. Mai 1810, bezüglich der Lohndiener dahin zu modificiren, daß die in selbem enthaltenen Bestimmungen außer Kraft zu treten, und an deren Stelle nachfolgende Vorschriften zu treten haben:

„Derjenige, welcher um die Erlaubniß Lohnbedienterzu werden ansucht, muß vor der Polizei-Direction genaue Localkenntnisse, eine praktische Befähigung zu den Geschäften eines Lohnbedienten, endlich die moralische und politische Unbescholtenheit nachweisen.

Ausländer, welche um Lohndienerlicenzen sich bewerben, haben, außer Obigem, wenigstens einen fünfjährigen Aufenthalt in Wien oder den österreichischen Staaten auszuweisen, damit die Polizei sich über die politische Unbedenklichkeit dieser Bewerber die genügende Ueberzeugung verschaffen könne." (Vdg. der n. ö. Statth. v. 12. Dec. 1856, Z. 55255. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 21.)

Lohnvertrag. Competenz bei Streitigkeiten zwischen Gewerbsleuten und ihren Gesellen, s. **Dienstboten.**

Lohnwägen. Die k. k. oberste Polizei-Behörde fand mit Erlaß vom 29. Juli 1857, Z. 8254 III anzuordnen, daß sämmtliche Lohnfuhrwerks-Besitzer zu verpflichten seien, die, wie bisher auf 3 Seiten ihrer Wägen anzubringende Licenz-Nummer bis zur Höhe von mindestens 4 Zoll zu vergrößern.

Zufolge Statthalterei-Erlasses vom 14. d. M., Z. 34585, ist diese Vergrößerung bei den, dem magistratischen Lohnwagenamte zur Anschreibung vorgeführten neuen Lohnwägen sogleich, bei den bereits im Gebrauche stehenden Lohnwägen aber längstens bis Ende des Solarjahres 1857 zuverlässig durchzuführen.

Indem die Fiaker und Kleinfuhrleute von diesem Erlasse, durch den Wiener Magistrat auf Grund des mit diesem b. m. gepflogenen Einvernehmens verständigt werden, wird das k. k. Bezirks-Commissariat angewiesen die in seinem Bezirk wohnenden Einspänner und Stellfuhrlicenz-Inhaber von der erwähnten Anordnung in Kenntniß zu setzen und darüber zu wachen, daß bis Ende d. J. die anbefohlene Vergrößerung der Licenznummern auf den Lohnwägen der im Bezirke wohnenden Licenz-Inhaber durchgeführt wird. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 19. August 1857, Z. 26765/617.)

Local - Commissionen. Man findet sich zu der Verfügung veranlaßt, daß von nun an über jede Local-Commission, zu welcher die Polizei-Behörde eingeladen ist, bei welcher es sich um eine Straßen- oder Platzverengung durch Baulichkeiten oder Aufstellung von Hütten und Ständen, wo es sich um Verlegung von Straßenzügen oder irgend eine andere auf die

öffentliche Passage oder sonstige auf die Polizei-Verwaltung Einfluß übende Veränderung was immer für einer Art handelt, vorläufig und längstens den Tag zuvor bei dem Präsidium der Polizei-Direction, von Seite des zu der Local-Commission eingeladenen Polizei-Organes die mündliche Anzeige gemacht, und von dort die Richtung des Benehmens und das Gutachten selbst eingeholt werde, welches nach Beschaffenheit der Umstände und der Wichtigkeit des Gegenstandes die Würdigung der besonderen Verhältnisse einer entsprechenden Berathung unterziehen, und deren Ergebniß dann das abzugebende Gutachten feststellen wird.

Nur auf diese Art wird sich ein einheitliches Streben verwirklichen, und es werden sich Widersprüche beseitigen lassen, die nicht selten dadurch vorkommen können, daß in einer Gegend etwas gestattet in einer andern unter gleichen Verhältnissen aber untersagt wird. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien vom 10. April 1857, Z. 748/Pr.)

Lose, besonders vorgedruckte, werden für die Privat-Effectenausspielungen angeordnet, s. **Lotterie.**

Lotterie, wodurch für die Privat-Effectenausspielungen, welche auf Ziehungen des k. k. Zahlenlotto unternommen werden, besonders vorgedruckte Lose angeordnet werden.

Um den wahrgenommenen Mißbräuchen bei jenen Privat-Effectenausspielungen, welche mit Bewilligung der Lottoämter auf Ziehungen des k. k. Zahlenlotto unternommen werden, ein Ziel zu setzen und sowohl das Aerar, noch mehr aber die Losabnehmer vor Schaden zu bewahren, wird Folgendes angeordnet:

1. Vom 1. Juli 1857 angefangen wird jede solche Effectenausspielung nur unter der ausdrücklichen Bedingung bewilligt werden, daß der Ausspieler keine anderen als solche Lose ausgebe, deren Blanquetten ihm von dem betreffenden Lottoamte ausgefolgt werden.

2. Diese Losblanquetten sind von der Staatsdruckerei in Wien auf weißem Papiere gedruckt, und mit einem trockenen Controlstämpel versehen. Der sehr mäßig angesetzte Preis derselben ist gleichzeitig mit der gesetzlichen Ausspielungstaxe zu entrichten.

3. Diese Losblanquetten enthalten jene Daten, welche sich bei allen solchen Ausspielungen gleich bleiben. Die Ergänzung derselben mit den, der Veränderung unterliegenden Daten (Gegenstand der Ausspielung, Angabe der ämtlichen Bewilligung, Preis eines Loses u. s. w.) haben die Ausspieler auf eigene Kosten bewerkstelligen zu lassen und zwar in Wien durch die Staatsdruckerei, anderwärts durch Privatdruckereien.

4. Die Ausspielungsbewilligung (Licenz oder Bollete) wird erst dann ausgefolgt werden, wenn die erwähnte Ergänzung der Losblanquetten bewerkstelliget ist, und das Lottoamt durch die Einsicht der vollständig ausgefertigten Lose die Ueberzeugung gewonnen hat, daß dieselben mit der Ausspielungsbewilligung vollkommen übereinstimmen.

5. Jenen Ausspielern, welche ihren Namen und Wohnort auf den Losen angeben wollen, ist dieses gestattet, wenn sie die richtige Angabe des Namens und der Wohnung und ihre Unbescholtenheit durch ein Zeugniß der Polizei oder politischen Behörde nachweisen.

6. Jene Parteien, welche solche Ausspielungen gleichsam gewerbsmäßig betreiben, sind stets zur Angabe ihres Namens und Wohnortes auf den Losen und daher auch zur Beibringung des oben erwähnten Zeugnisses verpflichtet.

7. Wenn Lose ohne Namen und Wohnort des Ausspielers ausgegeben werden, so ist der Letztere verpflichtet, sich beim Absatze der Lose auf den Kreis seiner Bekannten zu beschränken, solche Lose dürfen

daher nicht in Lottocollecturen oder Verkaufsläden ausgeboten werden.

8. Da zu Folge des Obigen (5, 6 u. 7) entweder die Angabe des Namens und Wohnortes des Ausspielers auf den Losen stattfindet oder nicht, so werden — je nachdem der eine oder der andere dieser beiden Fälle vorhanden ist, den Ausspielern nur solche Losblanquetten von den Lottoämtern verabfolgt werden, auf welchen die Worte: „Name und Wohnort des zur richtigen Gewinnstausfolgung verpflichteten Ausspielers" entweder vorgedruckt oder weggelassen sind.

9. Diese Anordnungen finden selbstverständlich auf jene Effectenausspielungen keine Anwendung, bei welchen überhaupt keine Lose ausgegeben werden, sondern die Betheiligung am Spiele (das Setzen) nur mittelst sogenannter Aufschreibbögen stattfindet.

Bei solchen Ausspielungen wird in die ämtliche Bewilligung (Licenz oder Bollete) der Beisatz „ohne Losausgabe" aufgenommen werden.

10. Die Hinausgabe anderer als der hier angeordneten Lose, dieselben mögen in einer Privatdruckerei oder wie immer angefertigt sein, wird als eine Abweichung von der ertheilten Ausspielungsbewilligung nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden.

11. Das Hausiren mit Losen ist nicht nur durch die Gefällsvorschriften, sondern auch durch das Hausirpatent verboten. Dieses Verbot bezieht sich nicht nur auf die eigentlichen Hausirer von Profession, sondern hat auch und zwar vorzüglich das Herumtragen der Lose überhaupt von Haus zu Haus zum Gegenstande.

12. Bei den Effectenausspielungen zu wohlthätigen Zwecken (den sogenannten Wohlthätigkeits-Lotterien) welche unabhängig von der ärarischen Zahlenlotterie mittelst eigener Ziehungen veranstaltet werden, besteht die Verpflichtung sich der hier angeordneten Lose zu bedienen nicht.

13. Die Lotto-Direction mit den ihr untergeordneten Lottoämtern und die Finanzbehörden mit ihren Organen sind mit der Vollziehung dieser Anordnung beauftragt.

Ein Formular dieser Losblanquetten wird beigefügt. (Erl. des Finanz-Minist. v. 30. Mai 1857, giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme des lomb. venet. Königreiches. R. G. Bl. Nr. 103.)

Lotterie. Zur Beseitigung der überhandnehmenden Mißbräuche und Betrügereien, welche einzelne Ausspieler von Gewinstgegenständen bei den ihnen bewilligten Effectenausspielungen sich erlauben, hat das k. k. Finanz-Ministerium unterm 30. Mai d. J. (R. G. Bl. Nr. 103) eine, für sämmtliche Kronländer, mit Ausnahme des lomb.-venet. Königreichs giltige Verordnung erlassen, wodurch für die Privat-Effectenausspielungen, die auf Ziehungen des k. k. Zahlenlotto unternommen werden, besonders vorgedruckte Lose angeordnet wurden.

Ueber Einschreiten des k. k. Finanz-Ministerrums wird das Bezirks-Commissariat in Folge Erlasses der k. k. obersten Polizei-Behörde vom 16. d. M. Zahl 6719/1501 III. aufgefordert, die genaue Beobachtung dieser Vorschrift von Seite der Ausspieler durch die unterstehenden Organe überwachen zu lassen, letztere zugleich auf das Verbot des Hausirens mit Losen (die Ausspielung mag mit Bewilligung oder unbefugt stattfinden) wiederholt aufmerksam zu machen, ihnen zur pünktlichen und aufmerksamen Ueberwachung dieses Verbotes die gemessensten Weisungen zu ertheilen, und von wahrgenommenen Uebertretungen den Finanz-Behörden oder der Finanzwache die Mittheilung zu machen. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 22. Juni 1857, Z. 1382/Pr.)

Lottobücher, s. **Druckschriften.**

Lottospiel, unbefugtes, s. **Hausirer.**

Maculatur von Druckschriften, vom Hausirhandel ausgeschlossen, s. **Hausirer.**

Mahlzeiten bei Beerdigungen, siehe **Todtenmahlzeiten.**

Mähren. Einführung des n. ö. Maßes und Gewichtes, s. **Maß.**

Markt, s. **Viehmarkt-Ordnung.**

Märkte. Regelung des Besuches der Wochenmärkte in Siebenbürgen, s. **Wochenmärkte.**

Maß. Das n. ö. Maß und Gewicht wurde als allein gesetzliches Maß und Gewicht erklärt, in dem Herzogthume Schlesien mit kais. Verordnung vom 15. Juni 1856, R. G. Bl. Nr. 124; im Kronlande Dalmatien mit kais. Verordnung vom 14. August 1856, R. G. Bl. Nr. 156; im Kronlande Mähren mit kais. Verordnung vom 13. December 1856, R. G. Bl. Nr. 5, anno 1857; im Küstenlande mit kais. Verordnung vom 13. December 1856, R. G. Bl. Nr. 6, anno 1857; im Herzogthume Steiermark mit kais. Verordnung vom 21. Jänner 1857, R. G. Bl. Nr. 22.)

— Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob und wiefern das Ellenmaß, wenn dasselbe mit einem Handgriffe versehen ist, im öffentlichen Verkehre zulässig erscheine, findet man Nachstehendes zu verordnen:

Da Handgriff-Ellen sowohl in dem Falle, wenn sie mit Einrechnung der Handgriffslänge, der gesetzlich vorgeschriebenen Wiener-Elle vollkommen gleichen, und daher auch beim Zimentiren wie jede andere Elle zwischen die Querleisten der Muster-Ellen eingeschoben werden können, als auch dann, wenn die Handgriffslänge außerhalb des gesetzlichen Ellenmaßes fällt, einestheils keinen einleuchtenden Vortheil gewähren, anderntheils aber zu Beirrungen und Bevortheilungen des Publicums nur allzuleicht Gelegenheit bieten, so stellt sich die Anwendung derselben als unzulässig dar, und wird daher der Gebrauch jeder mit Handgriff versehenen Elle hiemit verboten.

Die Uebertretung dieses Verbotes unterliegt der im Absatze XIV. der Zimentirungs-Vorschrift vom 5. October 1856, sanctionirten Strafen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1858 in Wirksamkeit. (Vdg. der Landes-Reg. in Krakau v. 2. Nov. 1857. Krak. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 16.)

Maß. Um das Publicum vor jenen Bevortheilungen zu schützen, welchen dasselbe durch Anwendung der Flüssigkeitsmaße zum Abmessen trockener Gegenstände im täglichen Verkehre ausgesetzt ist, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht daß der Gebrauch der Flüssigkeitsmaße zum Abmessen trockener Waaren von nun an verboten wird, und haben sich die Handels- und Gewerbsleute beim Verschleiße flüssiger Gegenstände der eigens zu diesem Zwecke angeordneten Flüssigkeitsmaße, beim Verkaufe trockener Körper hingegen des n. ö. Metzens und dessen Unterabtheilungen, in denen

ein Maßel . . . . $^1/_{16}$
ein halbes Maßel . . . . $^1/_{32}$
ein Viertel . . . . $^1/_{64}$
ein Becher . . . . $^1/_{128}$
ein halber Becher . . . . $^1/_{256}$
ein viertel Becher . . . . $^1/_{512}$

eines n. ö. Metzens gleichkommt, ausschließlich zu bedienen.

Jede Uebertretung dieses Verbotes wird im Sinne der hierortigen Kundmachung vom 1. März 1856, mit einer Geldstrafe von 1 fl. bis 25 fl. CM. bestraft.

Diese Vorschrift tritt mit 1. Jänner 1858 in Wirksamkeit. (Kdm. der Landes-Reg. in Krakau v. 10. Dec. 1857. Krak. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 22.)

Maß. Zimentirung desselben, siehe **Zimentirung.**

Matriken, jüdische, die Führung derselben betreffend, s. **Juden.**

Meldung. Regelung des Meldungswesens.

Das Ministerium des Innern findet einverständlich mit der obersten Polizei

Behörde, in Absicht auf die Regelung des Meldungswesens folgende Vorschriften zu erlassen, welche, in so weit sie nicht ohnedieß schon in Anwendung sind, mit 15. März 1857 in Wirksamkeit zu treten haben.

Erster Abschnitt.

Vorschriften über das Meldungswesen in Orten, in welchen sich k. k. Polizei-Behörden befinden.

§. 1. In den Orten, in welchen sich k. k. Polizei-Behörden (Directionen, exponirte Commissäre, Cur-Inspectionen) befinden, ist sich an die gegenwärtig bestehenden Meldungsvorschriften zu halten. In soferne diese Vorschriften an dem einen oder dem andern Orte nicht genügen sollten, um die Wohnungs- und Unterstands-Veränderungen jeder Art, den Eintritt oder Austritt der Dienstboten jeder Gattung, und die Ankunft und Abreise der Fremden in Evidenz zu erhalten, hat die politische Landesstelle das Meldungswesen nach den Bestimmungen der für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien erflossenen Ministerial-Verordnungen vom 16. Mai 1849, Nr. 250 des R. G. Bl.*), und vom 29. März 1852 (Erlaß der n. ö. Statthalterei vom 16. April 1852, L. R. Bl.**), mit Rücksichtnahme auf die besondern Localverhältnisse einzurichten, und die hiernach zu erlassenden Meldungsvorschriften zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über das Meldungswesen in Orten, in welchen sich k. k. Polizei-Behörden nicht befinden.

§. 2. In den Orten, in welchen sich k. k. Polizei-Behörden nicht befinden, handhabt der Gemeindevorsteher unter der Aufsicht und Leitung der politischen Bezirks-Behörde (Bezirksamt, Stuhlrichteramt, Districts-Commissariat) das Meldungswesen.

*) S. 3. Bd., S. 620—622.
**) S. 3. Bd., S. 623.

Es haben daher die durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Meldungen an den Gemeindevorsteher zu erfolgen.

In soferne jedoch die unmittelbare Handhabung des Meldungswesens durch die politische Bezirks-Behörde an dem einen oder dem anderen Orte für nothwendig befunden werden sollte, haben die Meldungen an diese Behörde zu geschehen.

§. 3. Um in ausgedehnteren Gemeinden die Meldungen möglichst zu erleichtern, hat die Kreis-Behörde (Comitats-Behörde, Delegation) nach dem Antrage der politischen Bezirks-Behörde für die entlegenen Theile ein dort wohnendes Mitglied der Gemeindevertretung oder ein sonstiges vertrauenswürdiges Gemeindeglied aufzustellen, welches für den Gemeindevorsteher die Meldungen in Empfang zu nehmen, und dieselben von Woche zu Woche zur Kenntniß des Gemeindevorstehers zu bringen hat.

§. 4. Den Besitzern vormals herrschaftlicher Gutskörper steht es jederzeit frei, ihre Meldungen unmittelbar an die politische Bezirks-Behörde zu machen.

§. 5. In Städten, in Orten, wo die politische Bezirks-Behörde ihren Sitz hat, dann in allen an bedeutenderen Straßenzügen gelegenen Ortschaften, sowie auch in allen in der Nähe der Hauptstadt befindlichen Orten, wo sich Fremde aufzuhalten pflegen, endlich in jenen Orten, wo industrielle Etablissements von einiger Erheblichkeit, namentlich Fabriken, Spinnereien, Zigelöfen, Glashütten, Zucker-Raffinerien, Bergwerke u. dgl. sich befinden, haben die zur Fremdenbeherbergung berechtigten Gastwirthe über die bei ihnen übernachtenden Fremden ein Fremdenbuch mit folgenden Rubriken zu führen:

a) Tag der Ankunft;
b) Vor- und Zuname, dann Alter und Religion;
c) Stand und Beschäftigung;

d) Domicil;
e) Begleitung;
f) woher er kommt;
g) wohin er reiset;
h) wodurch er legitimirt ist;
i) ist abgereist nach . . .

Unter Fremden werden hier Jene verstanden, die zur Gemeinde nicht gehörig sind, oder doch im Orte ihren ordentlichen Wohnsitz nicht haben.

§. 6. Das Fremdenbuch muß vom Gemeindevorsteher oder dem Gemeindeamte paraphirt, ununterbrochen geführt, und stets zur Einsicht der politischen Bezirks-Behörde der zur Handhabung des Meldungswesens nach den §§. 2 und 3 aufgestellten Organe und der k. k. Gensd'armerie bereit gehalten werden.

§. 7. Der Gastwirth hat dem bei ihm übernachtenden Fremden gleich bei dessen Ankunft das Fremdenbuch vorzulegen oder vorlegen zu lassen.

Der Fremde ist verpflichtet, die Rubriken des Fremdenbuches auszufüllen oder ausfüllen zu lassen.

Sollte sich der Fremde dessen weigern, so ist hievon ungesäumt die Anzeige zu machen.

In dringlichen Fällen ist diese Anzeige gleich unmittelbar an die politische Bezirks-Behörde zu erstatten, falls der Sitz derselben dem Anzeigenden näher gelegen wäre, als der Sitz des Gemeindevorstehers, oder des nach §. 3 aufgestellten Organes.

§. 8. Die Meldung des Fremden hat seitens des Gastwirthes in der Regel mittelst eines vollständig ausgefüllten Meldzettels, welcher die Rubriken des Fremdenbuches zu enthalten hat, zu geschehen. Jedoch bleibt es dem Ermessen des Chefs der politischen Landesstelle anheimgestellt, zu bestimmen, an welchen Orten die Meldung anstatt mittelst des Meldzettels bloß mittelst Vorlage des Fremdenbuches oder mündlich zu erfolgen hat.

Die Meldung muß in der Regel noch am Tage der Ankunft des Fremden gemacht werden. Sollte jedoch der Fremde so spät ankommen, daß derselbe bis acht Uhr Abends nicht mehr gemeldet werden könnte, so hat die Meldung am anderen Tage bis längstens neun Uhr Früh zu erfolgen.

§. 9. An den im §. 5 bezeichneten Orten haben außer den Gastwirthen auch alle anderen Unterstandgeber die bei ihnen übernachtenden Fremden zu melden.

Die Bestimmung der Art und Weise, wie die Meldung des Fremden von Seite dieser Unterstandgeber zu geschehen hat, bleibt dem Ermessen des Chefs der politischen Landesstelle überlassen.

§. 10. In den Herbergen sind Herbergsprotokolle nach folgenden Rubriken zu führen:

a) Tag und Stunde der Ankunft;
b) Vor- und Zuname des Gesellen;
c) Gewerbe;
d) Domicil;
e) Alter und Religion;
f) woher er kommt;
g) wodurch er legitimirt wird;
h) hier in Arbeit eingestanden;
i) abgereiset.

Die Bestimmungen des §. 6 gelten auch bezüglich der Herbergsprotokolle.

§. 11. Der Herbergsvater hat sich von den in die Herberge kommenden zugereisten Gesellen die Wanderbücher und sonstigen Reiseurkunden vorlegen zu lassen, und hiernach die Rubriken des Herbergsprotokolles auszufüllen.

Sollte sich der Geselle weigern, seine Ausweisurkunde vorzulegen, oder sollte derselbe im Besitze solcher Urkunden nicht sein, oder derselbe sonst Verdacht erregen, so ist hievon ungesäumt die Anzeige zu machen, wobei die Schlußbestimmung des §. 7 zu beobachten ist.

Wenn sich der Geselle über 24 Stunden in der Herberge aufhält, so ist dieß

unter Vorlage der Ausweis-Urkunden anzuzeigen.

§. 12. Dieſtboten, Geſellen und ſonſtige Gewerbs-, Arbeits- und Beſchäftigungsgehilfen und Lehrlinge müſſen in allen Orten von Seite ihrer Dienſt-, rückſichtlich Arbeitsgeber binnen längſtens drei Tagen nach ihrem Eintritte gemeldet werden.

Binnen derſelben Friſt iſt der Austritt zu melden.

Die Kreisbehörde wird beſtimmen, an welchen Orten dieſe Meldung ſchriftlich zu geſchehen habe, und an welchen Orten dieſelbe auch mündlich erfolgen könne.

§. 13. Vagabunden oder ſonſt verdächtigen Leuten darf Niemand einen Unterſtand geben, und ſollten ſie nicht abgewieſen werden können, ſo iſt ſogleich unter Beobachtung der Schlußbeſtimmung des §. 7 die Anzeige zu machen.

§. 14. Der Gemeindevorſteher iſt verpflichtet, die Fremdenbücher öfters zu revidiren, mit den gemachten Meldungen zu vergleichen und in denſelben zu bemerken, daß und wann die Reviſion erfolgt iſt.

Zeigt ſich hiebei, daß Meldungen unterlaſſen worden ſeien, oder ergeben ſich andere Anſtände, ſo iſt hierüber das gehörige Amt zu handeln.

Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Gemeindevorſteher bezüglich der Herbergsprotokolle.

§. 15. Der Gemeindevorſteher iſt verpflichtet, Herbergen und abſeitig gelegene Wirthshäuſer öfter und unvermuthet zu unterſuchen, und die Legitimation der dort ſich aufhaltenden Fremden zu prüfen.

§. 16. In wieferne ausweisloſe und ſonſt verdächtige Perſonen von dem Gemeindevorſteher anzuhalten und an die politiſche Behörde abzuſtellen ſind, beſtimmt die ihnen dießfalls zu ertheilende beſondere Inſtruction.

§. 17. Der Gemeindevorſteher hat die ſchriftlichen Fremdenmeldungen chronologiſch zu ſammeln.

In ſoweit es für angemeſſen befunden wird, iſt in den Gemeinden mit einem geordneten Gemeindeamte ein Fremdenprotokoll zu führen, in welches alle ſchriftlichen und mündlichen Fremdenmeldungen einzutragen ſind.

Dieſes Protokoll enthält dieſelben Rubriken, wie das von den Gaſtwirthen zu führende Fremdenbuch.

In gleicher Weiſe ſind die Meldungen von Dienſtboten, Geſellen ꝛc. (§. 12), zu ſammeln, und bezüglich unter den gleichen Bedingungen in ein eigenes Protokoll einzutragen.

§. 18. Die in den §§. 14, 15 und 16 vorgezeichneten Verpflichtungen obliegen auch dem nach §. 3 aufgeſtellten Organe für den Bezirk, für welchen er beſtellt iſt.

Uebrigens hat ſich ſowohl dieſes Organ wie der Gemeindevorſteher nach den beſonderen Inſtructionen der politiſchen Bezirks-Behörde zu benehmen.

§. 19. Die Uebertretungen der Vorſchriften der §§. 5 bis inclusive 13 ſind, in ſoweit ſie nicht durch das Strafgeſetz verpönt ſind, von der politiſchen Bezirks-Behörde zu unterſuchen und nach dem im §. 11 der kaiſ. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, und bezüglich im §. 4 der Miniſterial-Verordnung vom 25. April 1854, R. G. Bl. Nr. 102, feſtgeſetzten Strafausmaße zu beſtrafen. (Vdg. des Miniſt. des Innern und der oberſten Pol.-Beh. v. 15. Febr. 1857, wirkſam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Milit.-Gränze. R. G. Bl. Nr. 33.)

Meldung. Aus Anlaß der mit kaiſ. Verordnung vom 9. Februar 1857, angeordneten Einführung eines neuen Paßſyſtems und in Folge der Verordnung des Miniſteriums des Innern und der oberſten Polizei-Behörde vom 15. Februar 1857, über das Meldungsweſen, hat ſich die Landes-Regierung beſtimmt gefunden, die beſtehenden Verfügungen zur Evidenzhaltung der Wohnungs- und Unterſtands-

Veränderungen jeder Art, des Ein- und Austrittes der Dienstboten jeder Gattung, dann der Ankunft und Abreise der Fremden für die Landeshauptstadt und die zum Polizei-Rayon der k. k. Polizei-Direction gehörigen Landgemeinden mit den nöthigen Modificationen in eine Vorschrift zusammen zu fassen, welche im Nachhange zur allgemeinen Darnachachtung kundgemacht wird.

Vorschrift
über das Meldungswesen in der Landeshauptstadt Klagenfurt und den zum Amts-Rayon der k. k. Polizei-Direction gehörigen Landgemeinden.

§. 1. Der Eigenthümer, Besorger, Sequester oder sonstiger Verwalter eines Hauses hat jede neu einziehende Wohnungs-Hauptpartei, ohne Unterschied ob die Wohnung von ihr selbst bezogen, oder Jemanden Anderen entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird, dann ob die Veränderung in den gewöhnlichen Ausziehterminen oder außer denselben stattfindet, binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Einziehen der Partei mittelst der hiezu bestimmten, genau auszufüllenden Meldungsbögen anzuzeigen. Bei gemeinschaftlicher Miethe einer Wohnung durch mehrere Parteien ist jede einzelne Partei mit einem eigenen Bogen nachzuweisen.

§. 2. Das Ausziehen jeder Haupt-Wohnungspartei ist in der nämlichen Zeit und Art (§. 1) anzuzeigen.

§. 3. Wer immer einen Theil seiner Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich, wochen- oder monatweise, oder auf was immer für andere Zeiträume an Afterparteien überläßt, hat das Ein- und Ausziehen derselben mittelst der hiefür vorgeschriebenen Meldungsbögen binnen 24 Stunden der k. k. Polizei - Direction anzuzeigen.

§. 4 In derselben Frist von 24 Stunden hat der Eigenthümer, Besorger, Sequester oder Verwalter eines Hauses die Anzeige zu machen, wenn, obgleich ohne Wechsel der Wohnung eine Aenderung in der Eigenschaft einer Wohnpartei als solcher, nämlich einer Hauptpartei in eine Afterpartei, oder umgekehrt eingetreten ist.

§. 5. Wer sonst Jemanden, Fremden oder zur Familie gehörigen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in Wohnung nimmt, hat hievon mittelst Meldzettel binnen 24 Stunden nach der Aufnahme die Anzeige an die k. k. Polizei-Direction zu machen. Hiezu gehören insbesondere auch Erzieher und Erzieherinnen, Gesellschafter, Hauslehrer, Privatbeamte, dann alle Gewerbs- und sonstigen Arbeitsgehilfen, so wie Lehrlinge männlichen und weiblichen Geschlechts.

§. 6. Auch Vorsteher von öffentlichen oder Privat-Erziehungs-Anstalten, Alumnaten, Klöstern, Conventen, Stiften, Siechen- und Versorgungs-Anstalten sind zur Anzeige der Bewohner und Diener ihres Hauses und den dießfälligen Veränderungen in der angedeuteten Weise verpflichtet.

Dasselbe gilt von den Vorstehern der Kranken-Anstalten rücksichtlich der aufgenommenen Kranken, jedoch mit der Beschränkung, daß nur jene zu melden sind, welche nicht einen der Anstalt bekannt gegebenen stabilen Wohnort innerhalb des Klagenfurter Polizei-Rayons haben.

§. 7. Dienstgeber haben binnen 24 Stunden den Ein- oder den Austritt ihrer Dienstboten bei der k. k. Polizei-Direction zu melden.

Meldungen über den Diensteintritt sind im Stadtpomerium immer mittelst der in Uebung stehenden Meldzettel zu machen; rücksichtlich der Dienstboten in den zum Polizei-Rayon gehörigen Landgemeinden können selbe schriftlich oder mündlich erfolgen.

Der Dienstaustritt kann im ganzen

Polizei-Rayon schriftlich oder mündlich angezeigt werden.

§. 8. Einkehrwirthe und Gasthaus-Inhaber, welche zur Aufnahme von Fremden berechtiget sind, haben ein eigenes, von der k. k. Polizei-Direction paraphirtes Fremdenbuch ununterbrochen zu führen, welches folgende Rubriken zu enthalten hat:

a) Tag der Ankunft;
b) Vor- und Zuname, dann Alter und Religion;
c) Stand und Beschäftigung;
d) Domicil;
e) Begleitung;
f) woher er kommt;
g) wohin er reiset;
h) wodurch er legitimirt ist;
i) ist abgereiset nach . . . .

Unter Fremden werden hier Jene verstanden, die zur Stadtgemeinde nicht gehörig sind, oder doch ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in Klagenfurt haben.

§. 9. Der Gastwirth hat dem bei ihm übernachtenden Fremden gleich bei dessen Ankunft das Fremdenbuch vorzulegen oder vorlegen zu lassen.

Der Fremde ist verpflichtet, die Rubriken des Fremdenbuches auszufüllen oder ausfüllen zu lassen. Sollte der Fremde dieß verweigern, so ist hievon ungesäumt die Anzeige an die k. k. Polizei-Direction zu erstatten.

§. 10. Jeder Fremde ist mittelst eines vollständig ausgefüllten Meldzettels der k. k. Polizei-Direction zu melden. Diese Meldung muß in der Regel noch am Tage der Ankunft des Fremden gemacht werden. Sollte jedoch der Fremde so spät ankommen, daß derselbe nicht mehr bis 8 Uhr Abends gemeldet werden könnte, so hat die Meldung am nächsten Tage bis längstens 9 Uhr früh zu erfolgen.

Jedenfalls ist aber die Ankunft eines Fremden noch vor seiner Weiterreise anzuzeigen.

In gleicher Weise wie die Ankunft, ist die Abreise des Fremden, oder ein sonstiger Wechsel des Aufenthalts anzuzeigen.

Der Gastgeber ist für die genaue, vorschriftmäßige Führung des Fremdenbuches verantwortlich. Das Ausreißen von Blättern, das Eintragen nicht hinein gehöriger Bemerkungen, auch wenn sie sonst ihrem Inhalte nach nicht zu beanständen und ganz unverfänglich wären, so wie die Vernachlässigung der möglichsten Reinhaltung des Fremdenbuches, wird als Uebertretung der Meldungs-Vorschriften geahndet.

§. 11. In Schankhäusern, welche zur Beherbergung nicht berechtigt sind, darf Niemand aufgenommen werden.

§. 12. Gleiche Fremdenbücher haben auch Bettvermiether oder jene zu führen, welche sogenannte Bettgeher halten.

Alle in dieser Art in Unterstand genommenen Personen sind nach den im §. 10 enthaltenen Bestimmungen zu melden, welche überhaupt auf Bettvermiether volle Anwendung haben.

Zum Halten von Bettgehern ist aber nur Jener berechtigt, der hiezu die Bewilligung der k. k. Polizei-Direction erlangt hat.

§. 13. In den Gesellen-Herbergen sind von der k. k. Polizei-Direction paraphirte Herbergs-Protokolle mit folgenden Rubriken zu führen;

a) Tag und Stunde der Ankunft;
b) Vor- und Zuname des Gesellen;
c) Gewerbe;
d) Domicil;
e) Alter und Religion;
f) woher er kommt;
g) wodurch er legitimirt ist;
h) hier in Arbeit eingestanden;
i) abgereiset.

§. 14. Der Herbergsvater hat sich von den in die Herberge kommenden zugereiseten Gesellen die Wanderbücher und sonstigen Reiseurkunden vorlegen zu lassen, und hiernach die Rubriken des Herbergs-Protokolles auszufüllen.

Sollte sich der Geselle weigern, seine Ausweisurkunde vorzulegen, oder sollte derselbe solche Urkunden nicht besitzen, oder derselbe sonst Verdacht erregen, so ist hievon ungesäumt die Anzeige an die k. k. Polizei-Direction zu machen.

Uebrigens sind Gesellen oder sonstige Gewerbs- und Arbeits-Gehilfen vom Herbergsvater auf die im §. 10 bezeichnete Art der k. k. Polizei-Direction zu melden.

§. 15. In die Gesellen-Herbergen dürfen nur die Angehörigen jenes Gewerbes aufgenommen werden, für welche sie speciell bestimmt sind.

§. 16. Wenn sich ein Geselle über 24 Stunden in der Herberge aufhält, ohne sich bei der k. k. Polizei-Direction persönlich gemeldet zu haben, oder nachdem er das Visum zur Weiterreise erhalten hat, so ist dieß der k. k. Polizei-Direction und nach Thunlichkeit unter Vorlage der Ausweisurkunde schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

§. 17. Alle Inhaber von Handels- und Industriegeschäften was immer für einer Art haben die Aufnahme des Comptoir- oder sonstigen Hilfspersonales, dann der Gesellen, Gewerbs-, Arbeits- oder Beschäftigungs-Gehilfen, der Lehrlinge und eigenen Magazins-Arbeiter oder Fakine binnen drei Tagen nach ihrem Eintritte der k. k. Polizei-Direction zur Eintragung in das bei derselben zu führende Vormerkbuch zu melden.

Binnen derselben Frist ist der Dienstaustritt anzuzeigen.

Diese Meldungen haben mittelst der hizu bestimmten Gewerbe-Meldzettel und zwar ohne Unterschied, ob die genannten Personen bei ihrem Dienst- oder Arbeitgeber den Unterstand haben oder nicht, zu geschehen.

Im letzteren Falle bleibt der Unterstandgeber nach der allgemeinen Vorschrift zur Anmeldung verpflichtet.

§. 18. Jedermann ist gehalten dem zur Anmeldung Verpflichteten die erforderlichen Daten genau und gewissenhaft anzugeben.

Insbesondere sind Fremde auf den Inhalt dieser Vorschrift aufmerksam zu machen, welche zu diesem Behufe jedem Fremdenbuche im Auszuge beigebunden wird.

Wohnparteien können übrigens die Meldungsbögen selbst ausfüllen, wodurch jedoch in den Verpflichtungen der Vermiether oder Unterstandgeber hinsichtlich der Meldung keine Aenderung eintritt.

§. 19. Alle in dieser Vorschrift angeordneten Meldungen sind von den Verpflichteten mittelst zwei eigens hiezu eingerichteten Meldungsbögen oder Zetteln, welche bei der k. k. Polizei-Direction zu beheben sind, zu erstatten, wovon der Eine mit der ämtlichen Signirung versehen zum Beweise der geschehenen Meldung der Partei zurückgestellt wird.

Dieses zweite Exemplar hat dann zur Meldung der Abreise oder sonstigen Unterstands-Veränderung zu dienen, nachdem in demselben die betreffende Rubrik ausgefüllt und sonach rechtzeitig der k. k. Polizei-Direction zu übergeben ist.

§. 20. Die Fremdenbücher und Herbergs-Protokolle sind stets zur Einsicht der zur Handhabung des Meldungswesens berufenen k. k. Polizei-Direction und ihrer Organe, so wie der k. k. Gensd'armerie bereit zu halten und von den zur Führung derselben Verpflichteten und ihren Stellvertretern auch alle sonst verlangten Auskünfte über Reisende unverweigerlich und gewissenhaft zu ertheilen.

§. 21. Die Uebertretungen dieser Vorschrift werden, insofern sie sich nicht zur Behandlung nach den Bestimmungen des Strafgesetzes eignen, von der k. k. Polizei-Direction nach §. 11 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, und nach §. 3 der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61, untersucht und bestraft.

§. 22. Vorstehende Bestimmungen treten, in so weit sie nicht ohnedieß schon in Anwendung sind, mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. (Vdg. der Land.-Reg. in Kärnten vom 15. März 1857, Z. 4059.)

Meldung. Die kais. Verordnung vom 9. Februar 1857, über die Einführung eines neuen Paßsystems und die durch dieselbe veranlaßte Verordnung der Ministerien des Aeußeren, des Innern und des Handels, der k. k. obersten Polizei-Behörde und des k. k. Armee-Ober-Commando's vom 15. Februar 1857, (R. G. Bl., v. J. 1857 VIII., Nr. 31 und 32), führen die Nothwendigkeit herbei, in den mit dem Gubernial-Circulare vom 14. April 1845, Z. 15411, für Brünn, und in der Verordnung vom 2. Jänner 1853, Z. 8610, für Olmütz kundgemachten Bestimmungen über das Meldungswesen in dem Polizei-Bereiche von Brünn und Olmütz einige Aenderungen eintreten zu lassen.

Es wird somit zur genauesten Darnachachtung für den Polizeibereich von Brünn und Olmütz verordnet:

§. 1. In Hinkunft ist über alle mit den Hauptparteien, Afterbestandnehmern, Bettgehern und den sich zeitweilig in Brünn und Olmütz aufhaltenden Fremden vorgehenden Veränderungen, ohne Rücksicht des Standes und der Zahl der Personen, dann der Zahl, Größe und Art der Wohnungsbestandtheile, es sei in der Stadt oder in den Vorstädten Brünn's oder der Stadt Olmütz, und in den, in den Polizeibereich von Brünn und Olmütz einbezogenen Ortschaften, selbst wenn kein Miethzins verabredet wurde, oder wenn die Partei bloß über eine Nacht beherbergt worden ist, jedesmal die schriftliche Meldung mittelst der eigens vorgedruckten und unentgeltlich von der k. k. Polizei-Direction in Brünn oder dem Polizei-Commissariate zu Olmütz ausfolgenden Meldzettel, bei dem Meldungsamte dieser Behörden während der Amtsstunden anzuzeigen.

Als Beweis der geschehenen Meldungen wird den Parteien hierauf sogleich zu ihrer Deckung eine schriftliche Bestätigung (Meldschein) hinausgegeben.

§. 2. Die aus öffentlichen Sicherheitsrücksichten nöthige stete Evidenz aller Einwohner und Fremden gestattet keine Ausnahme von der Meldungspflicht, weßhalb auch Verwandte und verschwägerte Personen, der geschiedene, bei Verwandten oder Schwägern untergebrachte Ehetheil, ferner zur Hausgenossenschaft gehörige Erzieher, Hauslehrer, Gouvernanten, Hausofficiere, Kammerfrauen, Thürhüter, Portiere, die bei ihren Dienst- oder Arbeitgebern wohnenden Dienstleute, Gesellen, Lehrlinge und sonstigen Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechtes, dann die in Convicten, Akademien, Alumnaten, Klosterstiften, Conventen, Siechen- und Versorgungs-Anstalten, ohne Unterschied, ob diese Anstalten von öffentlichen Fonden oder durch Privatmittel erhalten werden, untergebrachten Personen und Diener, endlich die in Straf- oder Corrections-Anstalten befindlichen Wachen, Wärter oder sonstigen Aufsichts- und Dienstindividuen ordnungsmäßig gemeldet werden müssen.

Ebenso muß der neu eintretende Hauseigenthümer, wenn er eine Wohnung im eigenen Hause bezieht, hierüber binnen der im §. 8 angegebenen Frist mittelst des Meldzettels die vorgeschriebene Anzeige bei der k. k. Polizei-Direction oder dem k. k. Polizei-Commissariate erstatten.

Das Nämliche gilt auch von den Vorstehern der Kranken-Anstalten, welche jedoch nur dann verpflichtet sind, die in diesen Anstalten zeitlich untergebrachten Fremden zu melden, wenn diese Kranken nicht innerhalb des Polizeibereiches der Stadt Brünn oder Olmütz einen der Anstalt bekannt gegebenen stabilen Wohnort haben.

§. 3. Als Wohnpartei ist nur diejenige zu melden, welche wirklich das betreffende

Locale inne hat, oder den Unterstand genießt, nicht aber jene, die etwa die Miethe für den Inwohner zahlt, oder nur die Wohnung für einen Andern aufgenommen hat.

Bei gemeinschaftlichen Wohnungen sind alle Parteien, welche zusammen wohnen, abgesondert zu melden, welches auch von den etwa später Hinzugezogenen gilt.

Wird in demselben Hause eine Hauptpartei zur Afterpartei und umgekehrt, so ist dieses der Behörde mittelst des Meldzettels ersichtlich zu machen.

Heiratet eine für sich wohnende ledige Weibsperson oder Witwe und verbleibt sie in derselben Wohnung sammt ihrem Ehemanne, so ist dieser als neue Haupt- oder Afterpartei, je nachdem die beiden Ehegatten als Miethsleute im unmittelbaren Verhältnisse zu dem Hauseigenthümer oder zu einem Afterbestandgeber stehen, anzuzeigen.

§. 4. Zur Meldung der Hauptparteien ist in der Regel der Hauseigenthümer verpflichtet. Liegt jedoch die Hausbesorgung einem Administrator, Sequester oder sonst einem Repräsentanten des Hauseigenthümers, wie dieß insbesondere bei Aerarial- und Communalhäusern der Fall ist, ob, oder wurde der Behörde eine von dem Hauseigenthümer mit der Meldungspflicht vertragsmäßig betraute Person ausdrücklich namhaft gemacht, so übergeht die gesetzliche Meldungsobliegenheit, und sohin auch die Verantwortlichkeit für jede Vernachlässigung dieser Pflicht auf den Administrator, Sequester, Repräsentanten oder Mandatar.

§. 5. Die Meldung von Seite der Einkehrwirthshäuser hat in der Art zu geschehen, daß die Angekommenen in die bei der k. k. Polizei-Direction oder dem k. k. Polizei-Commissariate unentgeltlich zu erhebenden Fremdenbücher eingetragen, und diese mit einem über jeden Fremden ausgefüllten Meldzettel den erwähnten Behörden täglich zweimal, Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr und Nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr, zur Einsicht, Vidirung und Uebernahme der Meldzettel vorgelegt werden.

§. 6. In den Meldzetteln sind die Vor- und Familiennamen genau, deutlich, wo möglich von der betreffenden Partei eigenhändig einzutragen. Der Charakter ist nicht bloß im Allgemeinen, z. B. Beamter, Militär, Pensionist, Handelsmann rc., beizusetzen, sondern näher zu bezeichnen, als: bei Beamten und Militärs die Dienstbranche und Charge, bei Pensionisten die Eigenschaft, in welcher sie die Pension beziehen, bei Handelsleuten der Handelszweig, bei Gewerbsleuten die Eigenschaft als: Meister, Befugte, Privilegirte, Gesellen, bei gewesenen Hauseigenthümern, Wirthen u. dgl. die gegenwärtige Beschäftigung. Als Privatier oder Rentier ist nur jener aufzuführen, der wirklich von seinen Renten lebt. Auch die Familienglieder des Gemeldeten sind näher anzugeben.

§. 7. Bei Meldungen von nach Brünn oder Olmütz nicht zuständigen (fremden) Handwerksgesellen, Hausirern, Militär-Urlaubern und Reservemännern sind mit dem Meldungszettel zugleich auch deren Ausweise, als: Heimatscheine, Wanderbücher, Päffe, Arbeitsbestätigungen u. dgl. zur Einsichtnahme und Prüfung durch eine solche Person zu dem Meldungsamte mitzubringen, welche die allenfalls nöthigen Auskünfte auf der Stelle zu ertheilen vermag.

§. 8. Die Anzeigen der Wohnungsveränderungen, Meldungen der Parteien, ohne Unterschied, ob es Haupt- oder Afterparteien oder zeitweilig aufgenommene Personen seien, haben im Polizeibereiche der Stadt Brünn und Olmütz binnen 24 Stunden nach jedesmaliger Veränderung zu erfolgen.

§. 9. Bei einem Wohnungswechsel ist jede austretende Partei gehalten, noch vor dem Ausziehen ihrem bisherigen Bestandverlasser den neuen Wohn- und

Aufenthaltsort anzugeben, worauf der Letztere diese Wohnungsveränderung der Behörde durch Ausfüllung der auf der Rückseite der Meldungsbestätigung (§. 1) zu diesem Zwecke befindlichen Rubrik binnen des im §. 8 festgesetzten Termins anzuzeigen haben wird.

§. 10. Diejenigen, welche in ihrer Wohnung Bettgeher halten, werden insbesondere verpflichtet, hievon der k. k. Polizei-Direction oder dem k. k. Polizei-Commissariate ungesäumt die Anzeige zu erstatten, worauf sie hierüber eine ämtliche, und von ihnen zu jedesmaligem Ausweise aufzubewahrende Bestätigung unentgeltlich empfangen.

Denselben wird übrigens zur Pflicht gemacht:

a) nur Personen einerlei Geschlechtes zu derselben Zeit und in demselben Locale; ferner nicht mehrere Personen, als aus Gesundheitsrücksichten gestattet werden kann, zu beherbergen.

b) Ihre eigene Wohnungs-Veränderung jedesmal binnen 24 Stunden der k. k. Polizei-Direction oder dem k. k. Polizei-Commissariate anzuzeigen, und

c) in der bezeichneten Frist alle mit ihren Bettgehern vorfallenden Veränderungen zu melden.

§. 11. An den, für die Meldung der ein- und austretenden Dienstboten und Hilfsarbeiter in den Fabriken Brünn's bestehenden Vorschriften wird durch die gegenwärtige Verfügung nichts geändert.

Die Uebertretung dieser Vorschriften ist mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Gulden CM. zu ahnden.

§. 12. Die Außerachtlassung der Meldungen wird mit Ausnahme jener der Gesellen und sonstiger Gewerbs-, Arbeits- und Beschäftigungsgehilfen, dann Lehrlinge beiderlei Geschlechtes, wenn sie bei ihren Arbeitsgebern oder Lehrherren in die Wohnung aufgenommen wurden, mit einer Geldstrafe von 5 bis 100, — der Letzteren aber von 5 bis 20 Gulden CM. bestraft.

Bei wiederholten Uebertretungen der für die Bettvermiether im §. 10 vorgezeichneten Pflichten tritt nach Umständen die Entziehung des Befugnisses oder Untauglichkeits-Erklärung zur ferneren Bettvermiethung ein.

§. 13. Herbergsväter der Handwerke haben die im §. 10 der Verordnung des Ministeriums des Innern und der k. k. obersten Polizei-Behörde vom 15. Februar 1857, vorgeschriebenen Herbergsprotokolle zu führen, selbe der Einsichtnahme der Polizei-Behörde stets offen zu halten, und täglich Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr mit dem nach denselben genau ausgefüllten Meldzettel zur Vidirung vorzulegen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 Gulden geahndet.

§. 14. Gast- und Schankwirthe, zu deren Gewerbsberechtigung die Beherbergung von Fremden nicht gehört, werden, wenn sie dennoch Fremde zur Beherbergung bei sich aufnehmen, mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 Gulden CM. geahndet, und außerdem kann bei mehr als zweimaliger Bestrafung nach Umständen auch die Abschaffung von dem Gast- und Schankhause gegen sie verhängt werden.

§. 15. Alle vorerwähnten Geldstrafen sind im Falle der Zahlungsunvermögenheit des zu Bestrafenden in Arrest von Einem Tage für je 5 Gulden der auferlegten Geldbuße umzuwandeln.

§. 16. Das Verfahren und Erkenntniß wegen Außerachtlassung der hier gegebenen Vorschriften bleibt derjenigen Behörde überlassen, welcher dasselbe bisher in solchen Angelegenheiten gesetzlich zustand.

§. 17. Die Uebertretung der falschen Meldung wird, wie bisher, nach der Vorschrift des §. 320 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1852, behandelt und bestraft.

§. 18. Jeder Hauseigenthümer oder Hausverweser hat dieses Circular, dessen

Wirksamkeit mit 15. April d. J. beginnt, sämmtlichen Hausbewohnern und neu einziehenden Hauptparteien mitzutheilen, und bei polizeilicher Revision des Hauses auf jedesmaliges Begehren vorzuweisen.

Jede Fahrlässigkeit in dieser Beziehung unterwirft den Schuldigen einer Ordnungsstrafe. (Vdg. der Statth. in Mähren v. 21. März 1857. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 14.)

Meldung. Ueber die von einer Polizei-Direction angeregte Frage, ob die Beilegung der Ausweise reisender Personen bei den Meldungen aus Einkehrwirthshäusern, wie sie es erachtet, regelmäßig gefordert werden könne, hat man im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern gegen die Statthaftigkeit dieser Maßregel entschieden.

Wollte man dem gedachten Antrage Folge geben, so müßte jedem Reisenden die Legitimationskarte oder sonstige Reiseurkunde abgenommen, somit ein Vorgang eingeschlagen werden, welcher dem Wortlaute und Geiste der neuen Paßvorschriften offenbar widerstreitet, und es wird sich in diesem Sinne in der zur Durchführung der neuen paßpolizeilichen Bestimmungen erlassenen Instruction ad §. 12 klar und umständlich ausgesprochen.

Nachdem übrigens laut §. 8 der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar d. J. die Fremden-Meldungen in der Regel noch am Tage der Ankunft des Fremden geschehen müssen, so wird es den Behörden ermöglicht, von der Bedenklichkeit des Gemeldeten sich rechtzeitig zu informiren, und so allen Sicherheitsrücksichten, welche in den §§. 6, 7 und 8 der genannten Verordnung angedeutet sind, volle Rechnung zu tragen, zumal die Gastwirthe auch ihrerseits verpflichtet sind, die ihnen bedenklich erscheinenden Fremden ungesäumt der Behörde anzuzeigen.

Bemerkenswerth erscheint hier noch der Umstand, daß bei Ausfüllung der Rubriken im Fremdenbuche auch der Fremde selbst diese vornehmen kann, und in diesem Falle angeben muß, ob er eine Legitimationskarte bei sich führe oder nicht, und weil, wo der Wirth das Fremdenbuch ausfüllt, es ihm freisteht, in dieser Rubrik seine Bemerkung bezüglich des nicht vorgewiesenen Legitimationsscheines anzuführen. (Erl. der ob. Pol.-Beh. v. 16. März 1857, Z. 3120 II. a. Erl. der n. ö. Statth. v. 17. März 1857, Z. 12406, Pol.-Dir. Z. 9199/5380. Erl. der Statth. in Böhm. v. 23. März 1857, Z. 2024.)

Meldung. Man findet sich veranlaßt, zur Erleichterung des in Betreff des polizeilichen Meldungswesens für die Zukunft einzuhaltenden Verfahrens, die nachstehenden, mit Rücksicht auf die vorhandenen Dienstzwecke als zuläßig erscheinenden Modificationen eintreten zu lassen:

a) Das Central-Meldungs-Amt wird ermächtiget, bezüglich der Dienstboten dann der ledigen und nicht als bedenklich in Vormerkung stehenden Afterparteien, die Manipulation auf das früher gehandhabte Verfahren, nach welchem stets nur der letzte Wohnort festzuhalten ist, zurückzuführen.

b) Die Bezirks-Polizei-Commissariate werden von der Fortsetzung der nach Hausnummern geregelten Deponirung der Original-Meldzettel enthoben, und es ist demnach von jenem Tage an auch die Ueberreichung von drei gleichlautenden Meldzetteln bei der An- und Abmeldung nicht mehr nothwendig; sondern die früher bestandene Meldungsweise mittelst Duplicaten einzuführen; von welchen das eine Pare mit der Commissariatsbestätigung der Partei zurückzustellen, das Andere dem ganzen Inhalte nach, im Index sogleich vorzumerken und stets noch am nämlichen Tage unter genauer Beobachtung der schon durch früher wiederholte Anordnungen

festgesetzten Fristen, nämlich entweder Mittags oder längstens bis halb 6 Uhr Nachmittags, dem Central-Meldungsamte zu übermitteln ist.

c) Der in Gemäßheit des Erlasses vom 25. October v. J., Z. 2492, zur Evidenzhaltung eingeführte vocalisirte Index wird demnach nur noch während des heurigen Jahres mit dem Unterschiede fortgesetzt, daß bei jeder gemeldeten Partei, das vollständige Nationale auf Grund des Meldzettels einzutragen ist.

Vom 1. Jän. 1858 angefangen wird die Evidenzhaltung bei den Commissariaten nach der früher bestandenen Weise wieder eingeführt und zwar:

1. Bezüglich der Jahresparteien, mittelst Hausbogen, und dem darauf bezüglichen Index.

2. Für Afterparteien und Reisende mittelst eines alphabetisch eingerichteten Protokolles.

3. Für Dienstboten gleichfalls ein alphabetisches Protokoll, nach der bisher bestandenen Form.

Wenn nach der Ausdehnung des Bezirkes, oder nach den besonderen Local-Verhältnissen wünschenswerth erscheinen sollte, über gewisse Kategorien der Bewohner wie z. B. über Gesellen und Fabriksarbeiter, dann über die Reisenden abgesonderte Uebersichten zu besitzen, so wird es dem Ermessen des Herrn Bezirksleiters auch anheim gestellt, derlei specielle Excerpte für den Gebrauch des Amtes, jedoch ohne Beschränkung des bezüglichen Hauptprotokolles zu führen.

Da durch diese Modificationen die Evidenzhaltung bei den Commissariaten auf die möglichste Einfachheit zurückgeführt wird, so erwartet man mit Zuversicht, daß dem Meldungswesen nun mehr die dem Interesse des allerhöchsten Dienstes entsprechende Aufmerksamkeit zugewendet, und insbesondere die wiederholt in Erinnerung gebrachte Anordnung, wegen schleuniger Einsendung der einlangenden Meldzettel an das Central-Meldungsamt auf das Pünktlichste beobachtet werden wird, wofür die Bezirksleiter persönlich verantwortlich bleiben. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 21. Mai 1857, Z. 949 u. 1124/Pr.)

Meldung. Die Meldungsvorschriften in der Landeshauptstadt Innsbruck, so wie in den Städten Trient und Bregenz und deren Polizei-Rayons.

§. 1. Der Eigenthümer, Besorger, Sequester oder sonstige Verwalter eines Hauses hat jede neu einziehende Wohnungs-Hauptpartei, ohne Unterschied, ob die Wohnung von ihr selbst bezogen, oder jemanden Andern entgeltlich oder unentgeltlich überlassen wird, bei der k. k. Polizei-Behörde mittelst der bei derselben zu erhebenden Veränderungsbögen, welche genau auszufüllen sind, binnen 24 Stunden nach erfolgtem Ein- und Ausziehen zu melden.

Bei gemeinschaftlicher Miethe einer Wohnung durch mehrere Parteien ist jede einzelne Partei besonders anzuzeigen.

§. 2. Das Ausziehen einer jeden Hauptwohnungs-Partei ist in derselben Zeit und Art (§. 1) anzuzeigen, und dieser Anzeige jedesmal beizufügen, wohin die Partei übersiedelt ist, oder sich begeben hat, in soferne dieß dem Anzeigenden bekannt geworden ist.

§. 3. Wer immer Zimmer wochen- oder monatweise vermiethet, oder Bettgeher hält, hat jede Veränderung binnen 24 Stunden, und die zur Beherbergung von Fremden berechtigten Gastwirthe haben diejenigen, die bei ihnen über Nacht bleiben, längstens am darauffolgenden Tage bis 9 Uhr Früh bei der k. k. Polizei-Behörde zu melden.

§. 4. Die Uebertretungen der in den vorstehenden drei Paragraphen enthaltenen Vorschriften werden nach §. 320 des Strafgesetzbuches bestraft.

§. 5. Auch außer den oben angeführten Fällen ist Jedermann, der entgeltlich

oder unentgeltlich Jemanden, worunter auch Verwandte oder verschwägerte Personen, Erzieher oder Erzieherinnen, Gesellschafter, Hauslehrer, Privatbeamte oder dergleichen gehören, wäre es auch nur über Nacht, bei sich aufnimmt, verpflichtet, darüber binnen 24 Stunden bei der k. k. Polizei-Behörde die Anzeige zu machen.

Diese Verpflichtung tritt jedoch bei einer bloß zeitlichen Beherbergung von Personen, die im Polizeibezirke selbst eine stabile Wohnung haben, nicht ein.

§. 6. Den Dienstgebern, Handwerksleuten und Fabriksleitern liegt die Pflicht ob, ihre Dienstboten, Gesellen, Arbeiter und Lehrlinge binnen 24 Stunden nach ihrer Aufnahme bei der k. k. Polizei-Behörde anzuzeigen, und seiner Zeit auch den Austritt derselben aus dem Dienste oder aus der Arbeit binnen 24 Stunden zu melden.

§. 7. Vorsteher von öffentlichen oder Privat-Erziehungs-Anstalten, Convicten, Klöstern, Stiften, Armen- oder Versorgungs-Anstalten sind gleichfalls zur Anzeige der Bewohner und Diener ihres Hauses und der dießfälligen Veränderungen im Wege der Meldzettel verpflichtet.

Dasselbe gilt auch von den Vorstehern der Krankenanstalten, welche jedoch nur dann verpflichtet sind, die in dieser Krankenanstalt zeitlich untergebrachten Kranken in obiger Art zu melden, wenn diese Kranken nicht innerhalb des Polizeibezirkes der Stadt einen der Anstalt bekannt gegebenen stabilen Wohnort haben.

§. 8. Die gedruckten Meldzettel für die in den vorstehenden Paragraphen 3 incl. 7 vorgeschriebenen Anzeigen können täglich bei der k. k. Polizei-Behörde erhoben werden, welche sie unentgeltlich verabfolgt.

In diesen Meldzetteln sind die Rubriken leserlich und deutlich auszufüllen.

§. 9. Damit die meldende Partei einen Beweis der geschehenen Meldung zu ihrer Deckung für den Fall eines möglichen Verstoßes erhalte, ist für eine jede zu meldende Person außer dem gehörig ausgefüllten Meldzettel noch ein zweiter beizubringen, auf welchem jedoch nur der Vor- und Zuname des Gemeldeten aufzuführen ist.

Dieser zweite Meldzettel wird der meldenden Partei sogleich mit der Bestätigung und dem Datum der geschehenen Meldung versehen zurückgestellt.

§. 10. Jedem Bestandnehmer und beherbergten Fremden liegt die Pflicht ob, auf Verlangen des Bestandgebers oder Beherbergenden den ihm vorgelegten Meldungsbogen, resp. Meldzettel, gehörig auszufüllen, oder wenn er dieß aus was immer für einer Ursache nicht zu thun vermag, wenigstens über die im Veränderungsbogen oder Meldzettel enthaltenen Fragen wahre Auskunft zu geben.

Falsche Angaben, wodurch die öffentliche Aufsicht irre geführt werden kann, begründen nach §. 320 lit. e des Strafgesetzbuches eine Uebertretung.

§. 11. Einkehrwirthe und Gasthausinhaber, welche zur Aufnahme von Fremden berechtiget sind, haben das vorgeschriebene Fremdenbuch ununterbrochen zu führen und selbes stets zur Einsicht der Behörde bereit zu halten.

Jeder Fremde ist verpflichtet, die Rubriken des Fremdenbuches auszufüllen oder ausfüllen zu lassen; der Gasthofinhaber und Einkehrwirth hat dagegen die neu angekommenen Fremden mittelst der vorgeschriebenen, vollständig ausgefüllten Meldzettel noch am Tage der Ankunft selbst, wenn solche bis 8 Uhr Abends erfolgt, falls selbe aber später stattfindet, bis 9 Uhr Früh des darauffolgenden Tages zu melden. Ebenso ist die Abreise eines jeden Fremden binnen 12 Stunden mittelst der Meldzettel anzuzeigen.

§. 12. Der Herbergsvater hat das vorgeschriebene Herbergsprotokoll genau

zu führen und die Rubriken nach den Wanderbüchern und sonstigen Reiseurkunden der zugereisten Gesellen auszufüllen.

Sollte sich der Geselle weigern, seine Ausweisurkunde vorzulegen, oder sollte derselbe im Besitze solcher Urkunden nicht sein, oder sonst Verdacht erregen, so ist hiervon ungesäumt die Anzeige zu machen.

Wenn sich der Geselle über 24 Stunden in der Herberge aufhält, so ist dieß unter Vorlage der Ausweisurkunde anzuzeigen. Uebrigens ist jeder Herbergsvater verpflichtet, jeden einzelnen angekommenen Handwerksgesellen gleichfalls binnen 24 Stunden mittelst Ueberreichung eines vollständig ausgefüllten Meldzettels anzuzeigen.

§. 13. Die Uebertretungen der in den §§. 5 incl. 10 enthaltenen Vorschriften so wie die Unterlassung der jedesmal sogleich bei der k. k. Polizei-Behörde zu erstattenden Anzeige über die von Seite eines Bestandnehmers oder eines beherbergten Fremden verweigerte Ausfüllung des Veränderungsbogens, resp. Meldzettels, und über den Aufenthalt eines paßlosen oder verdächtigen Individuums, ferner die Fälle der unvollständigen Führung des Fremdenbuches werden, in soferne sie nicht nach dem Strafgesetze zu behandeln sind, mit Geldbußen und zwar im Polizeibezirke Innsbruck von 5—25 fl. und im Polizeibezirke Trient und Bregenz von 5—15 fl. CM. bestraft, und diese Geldbußen im Falle der Zahlungsunvermögenheit des zu Bestrafenden in Arrest von 1 Tag für je 5 fl. der auferlegten Geldbuße umgewandelt. (Verordn. des Statth.-Präsid. in Tirol v. 25. Mai 1857. Tir. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 11.)

Meldung von Wallfahrtszügen, s. **Wallfahrten**.

Metzen. Der niederösterreichische, ist bei dem Abmessen trockener Gegenstände zu verwenden, s. **Maß**.

Miethe. Regelung des Bettvermietherwesens in Agram, s. **Bettgeher**.

— Die Wirksamkeit der Wiener Ausziehordnung wird auf den ganzen Polizeibezirk ausgedehnt, s. **Wohnungsaufkündigung**.

Milch. Es kommen in neuerer Zeit vermehrte Klagen über Verfälschungen der Milch im Publikum vor, und es verlautet sogar, daß dieser Unfug hin und wieder nachtheilige Folgen für die Gesundheit derjenigen herbeigeführt hätte, welche derlei Milch genossen haben.

Wenn nun auch die Ueberwachung des Verkaufes von Lebensmitteln, was namentlich die echte und unschädliche Beschaffenheit derselben betrifft, mit zu den Obliegenheiten der städtischen Marktaufsicht gehört, und diese erst in neuerer Zeit, insbesondere zur Untersuchung der Milch mit eigenen Instrumenten (Galaktometer) versehen wurde, so kann doch die Polizei-Behörde von der dießfälligen Controlle und unmittelbarer Wachsamkeit um so weniger sich entbunden halten, als es in ihrem Berufe liegt, Alles zu beseitigen, wodurch der öffentliche Gesundheitszustand gefährdet werden könnte.

Die Milch, welche das gewöhnlichste erste Nahrungsmittel der Kinder ausmacht, erfordert dießfalls eine vorzügliche Aufmerksamkeit, übrigens ist jede gesundheitsschädliche Mischung und Fälschung von Genußmitteln nach §. 407 des Strafgesetzbuches zu behandeln, und es steht der Polizei-Behörde zu, in solchen Fällen den Thatbestand zu erheben, und das gerichtliche Verfahren gegen den Schuldigen hervorzurufen.

Die Polizei-Bezirks-Commissariate werden daher angewiesen:

1. Allfällige Klagen und Beschwerden des Publikums über Milchverfälschung stets sorgfältig wahrzunehmen, auf Grund derselben die sachdienlichen Erhebungen zu pflegen, und weiter Amt zu handeln.

2. Die Vorräthe der Milchhändler mit Beiziehung des Polizei-Bezirksarztes oder des bezirksärztlichen Functionärs und im Einvernehmen der Marktaufsicht öfters unversehens zu revidiren, und nach dem Ergebnisse dieser Revisionen die vorschriftmäßigen Verfügungen zu treffen.

In letzterer Beziehung muß daran erinnert werden, daß die Bezirks-Commissariate hiermit keineswegs eine neue Obliegenheit übernehmen, indem die Verpflichtung der Polizeiärzte zu den in Rede stehenden Amtshandlungen im §. 15 ihrer Instruction vom 9. Juli 1813 *) ausdrücklich festgesetzt ist, und die Polizei-Behörde schon mit den Regierungsverordnungen vom 11. December 1802 und 3. Jänner 1803 **) zur täglichen Revision einiger Milchstände, sowie das k. k. Kreisamt V. U. W. W. mit Regierungsverordnung vom 2. Juli 1813, Z. 21899 ***) zu ähnlichen Untersuchungen in der Umgebung Wiens verhalten wurde.

Diese Umgebungen, aus welchen die Residenz den größten Theil ihres Milchbedarfes erhält, stehen gegenwärtig in einer bedeutenden Ausdehnung unter dem Einfluße der Polizei-Bezirks-Commissariate vor den Linien, deren Aufgabe es demnach ist, die dortigen Milchwirthschaften in der hier angedeuteten Richtung zu überwachen, und durch die zugetheilten Aerzte überwachen zu lassen.

Wegen Mitwirkung bei dieser Ueberwachung sind mit Hinweisung auf die zuletzt erwähnte Regierungs-Verordnung auch die k. k. Bezirksämter anzugehen, und es ist in diesem Wege nicht nur den offenbar gesundheitsschädlichen, im gerichtlichen Verfahren zu verfolgenden Fälschungen, sondern auch jenen Zubereitungen und Mischungen der Milch entgegenzutreten, welche zwar nicht geradezu sanitätswidrig, aber doch auf Täuschung und Verkürzung der Kunden in auffälliger Weise berechnet sind. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien vom 6. April 1857, Z. 11487/154.)

Milch. Mit Beziehung auf den hierortigen Erlaß vom 6. d. M., Z. 11487/154, die Maßregeln gegen Milchverfälschungen betreffend, wurde von einigen Seiten zur Sprache gebracht, daß das dort erwähnte für die städtische Marktaufsicht behufs der Milchprüfung angeschaffte Instrument (Galaktometer — Milchmesser) noch nicht gehörig erprobt, und die Marktaufsicht mit der Instruction über den Gebrauch jenes Instrumentes noch nicht versehen sei, weßhalb denn auch die mit obigem Decrete angeordneten Revisionen noch nicht vorgenommen werden könnten.

Ueber diese Einwendung, welche ohnehin nur von Commissariaten inner den Linien erhoben werden konnte, wird bemerkt, daß für diese das Einvernehmen mit der städtischen Marktaufsicht zwar immer wünschenswerth, aber die Beiziehung von Organen derselben zu den Revisionen gerade nicht unumgänglich nothwendig ist, daß ferner durch den Galaktometer gerade nur das Vorhandensein einer Verfälschung der Milch und der Grad dieser Verfälschung, aber nicht die Art derselben, noch ihr Einfluß auf die menschliche Gesundheit entdeckt und bestimmt werden kann, und daß endlich den Aerzten und Apothekern andere verläßliche und wirksame Mittel zu Gebote stehen, um außer Zweifel zu stellen, ob, und in welcher Weise eine Milchverfälschung stattgefunden hat.

In die Milch wird, namentlich zur Sommerszeit öfters Pottasche oder Kalk gegeben, um das Gerinnen oder Sauerwerden derselben zu verhindern, auch vermengt man sie bisweilen mit Seife, Stärke, feinem Weizen- oder Erbsenmehle,

*) S. 2. Bd., S. 631—636.
**) S. 2. Bd., S. 433—434.
***) S. 2. Bd., S. 434.

um ihr ein schönes Ansehen zu verleihen, oder es wird ihr Wasser zugegossen, um den Vorrath auf die wohlfeilste Art zu vermehren.

Diese Fälschungen verrathen sich mitunter schon durch das Aussehen der Milch, oder den Geruch und den Geschmack derselben, aber es gibt auch ganz einfache Methoden die Verfälschung wahrzunehmen, wie die Probe mit dem Lackmus oder mit dem Kurkumapapier.

Gesundheitsschädliche Beschaffenheit kann die Milch auch dann annehmen, wenn sie in kupfernen, messingenen oder bleihältigen Gefäßen aufbewahrt wird, weßhalb die Aufbewahrungsart des besagten Nahrungsmittels bei den bezüglichen Revisionen gleichfalls im Auge zu behalten, und vorkommenden Falles nach §. 407 und 408 lit. e des St. G. weiter Amt zu handeln ist.

Daß die Anwendung des §. 407 des St. G. nicht Platz greifen könne, wenn es sich um eine Fälschung oder Mischung handelt, welche nach dem ärztlichen Gutachten durchaus keinen Nachtheil für die menschliche Gesundheit mit sich bringt, versteht sich wohl von selbst, allein auch dann soll eine solche Irreführung und Verkürzung des Publikums nicht zugegeben, und wenn durch sie der Thatbestand des Betruges ebenfalls nicht begründet erscheint, wegen Abstellung solchen Unfuges, für welchen in einer Regierungs-Verordnung vom 3. Jänner 1803 die Confiscation festgesetzt war, mit der Gewerbsbehörde das geeignete Einvernehmen gepflogen werden. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien vom 19. April 1857, Z. 12944/221.)

Milch. Die Kuhmilch, als eines der wichtigsten, und für das zarteste Menschenalter häufig sogar einzige Nahrungsmittel, darf nur in vollkommen unverfälschtem Zustande zur Consumtion zugelassen werden, es wird daher zur durchgreifenden Hintanhaltung jeder wie immer gearteten Verfälschung sowohl der unabgerahmten (kuhwarmen) als der abgerahmten (abgeschöpften) Milch mit Inbegriff des Rahmes (Obers) selbst durch bloße Beimengung an und für sich ganz unschädlicher Stoffe, oder Beimischung von Wasser, in Folge Ermächtigung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Juni d. J., Z. 13849, hiermit Folgendes verordnet:

1. Vom 1. November 1857 an wird die zum Verkaufe bestimmte, sowohl von den hier eingestellten Kühen gewonnene, als auch die über die Linien hereingelieferte Kuhmilch aller vorgenannten Arten, durch das Marktaufsichts-Personale und die noch sonst hiezu berufenen Organe einer genauen Untersuchung bezüglich der Beimischung wie immer gearteter fremder Bestandtheile, und insbesondere selbst bloßen Wassers unterzogen, und hierzu, nebst einer verläufigen chemischen Untersuchung die Messung der Milch mittelst der gehörig zimentirten Galaktometer vorgenommen werden.

2. Bei der Construction und Anwendung dieses Milchmessers ist bereits auf die nach der Race, dem Alter, der Lebens- und Fütterungsweise der Kühe oder nach sonstigen Umständen verschiedene Qualität der Milch die gebührende Rücksicht genommen; es wird daher das ämtliche Ergebniß der chemischen Untersuchung und der Galaktometer-Probe als vollgiltiger Beweis angesehen, und keine, wie immer geartete Einwendung dagegen zugelassen werden.

3. Die hiernach als wie immer verfälscht erkannte Milch wird ohne Unterschied der Quantität und des Preises sogleich confiscirt, und je nach Umständen entweder sofort vertilgt oder zu Gunsten des Armenfondes in einer andern entsprechenden Weise verwendet werden.

4. Außerdem werden aber noch gegen diejenigen Verkaufsparteien, bei welchen eine solche Milch betreten wird, so wie

überhaupt gegen alle dießfalls Schuldtragenden, bei gesundheitsschädlichem oder betrügerischem Vorgange, die §§. 403, 404, 405, 197 bis 205, 461 und 462 des Strafgesetzes angewendet, und in allen übrigen Fällen auf Geldstrafen von 2 fl bis 200 fl. CM. oder entsprechenden Arrest erkannt und überdieß nach Umständen, insbesondere bei wiederholter Betretung, gänzliche oder zeitliche Ausschließung vom Milchverkaufe unnachsichtlich verfügt werden.

5. Da es die Sache aller wie immer genannten Milchverkäufer ist, nur eine vollkommen unverfälschte Milch zum Verschleiße zu übernehmen, so wird auf die allfällige Einwendung, daß die beanständete Milch bereits in diesem Zustande von wo anders her bezogen worden ist, durchaus keinerlei Rücksicht genommen werden.

Die Marktaufsichts-Organe sind angewiesen, die Vorschrift strenge zu handhaben, und zu diesem Behufe nicht nur bei den hiesigen Milchmeiern und wie immer genannten Milchverschleißern häufige Revisionen vorzunehmen, sondern auch die Milch bei ihrer Einbringung über die Linien zu untersuchen. (Kundm. des Wien. Magistr. v. 7. Oct. 1857, Z. 71718.)

Militär. Die Begleitung des Schubes durch Militär-Mannschaft hat aufzuhören, s. **Schub.**

Militär-Assentirung. Es haben sich wiederholt Fälle ergeben, daß von einigen Commissariaten gegen die bestehende Vorschrift militärpflichtige Individuen entweder unmittelbar der Assent-Commission zugeführt, oder in das magistratische Conscriptions-Amt gestellt worden sind, welcher Vorgang zu einer neuerlichen Beschwerde des Wiener Magistrates Anlaß gegeben hat.

Die k. k. Polizei-Commissariate erhalten demnach den Auftrag, die über die Abstellung militärpflichtiger Individuen bestehenden Vorschriften sich genau vor Augen zu halten, und die von auswärtigen Aemtern wegen Vorführung von Militärpflichtigen auf den Assentplatz an dieselben gelangenden Requisitionen sogleich mit der Wohnungsbekanntgabe des Individuums an den Magistreit zu leiten. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien vom 20. Febr. 1856, Z. 3268/1999.)

Militär-Beurlaubte. In Betreff der Evidenzhaltung der Urlauber findet sich die k. k. Polizei-Direction bestimmt, die bestehenden Meldungsvorschriften für Urlauber um so mehr in Erinnerung zu bringen, als wegen Außerachtlassung dieser Vorschrift die Evidenzhaltung der Urlauber nur mangelhaft geführt werden kann.

Jeder hierher beurlaubte Militär, vom Feldwebel abwärts, ist bei seinem Eintreffen nicht nur verpflichtet, binnen 24 Stunden sich bei dem k. k. Werbbezirks-Commando, dem Gensd'armerie-Posten-Commando seines jeweiligen Aufenthaltes und bei der k. k. Polizei-Direction behufs der Evidenzhaltung zu melden, sondern derselbe ist gleich den übrigen Wohnparteien verpflichtet auch den vorgeschriebenen Meldzettel, worin der Charakter als „Urlauber" genau ersichtlich sein soll, den k. k. Bezirks-Commissariate einzugeben.

Ebenso hat jeder Urlauber, so oft er seinen Aufenthaltsort wechselt, die vorgenannten Truppenkörper und die k. k. Polizei-Direction in Kenntniß zu setzen, so wie er auch gehalten ist, im Falle seiner Weiterreise hierorts das vorgeschriebene Visum einzuholen. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 17. Dec. 1856, Z. 35664/23245.)

— Das hiesige k. k. Militär-Platz-Commando hat unterm 30. December 1856 und 16. Jänner 1857, Z. 17586, anher das Ansuchen gestellt, die Verfügung zu treffen, daß alle von polizeilichen Organen aufgegriffenen, der Militär-

Jurisdiction unterstehenden Individuen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, so wie auch die von auswärts hieher zugereisten, und polizeilich beanständeten Urlauber und Reservemänner, welche sich zur weiteren Behandlung der k. k. Militär-Behörden, aber nicht zur Abgabe an einen hier garnisonirenden Truppenkörper eignen, directe dem hier in der Alsercaserne stationirenden k. k. Werbbezirks-Revisoriate des Hoch- und Deutschmeister 4. Infanterie-Regimentes zugeführt werden.

Hievon wird das Commissariat zur genauen Darnachachtung mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt, daß von jeder solchen mit Urlaubern und Reservemännern oder anderen Militärparteien getroffenen Verfügung jedesmal auch an das genannte Militär-Platz-Commando die betreffende Mittheilung zu machen ist.

Die Stellung der hier in Rede stehenden Arrestanten zu dem hiesigen Werbbezirks-Revisoriate unterliegt übrigens auch dann keinem Anstande, wenn der Arretirung eine verbrecherische Handlung zu Grunde liegt, weil das Werbbezirks-Commando angewiesen ist, jene Arrestanten, welche sich zur gerichtlichen Untersuchung eignen, dem hiesigen Garnisons-Stockhause directe zu übergeben. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 20. Jänner 1857, Z. 1970/104.)

Militär-Beurlaubte. Der hiesige Magistrat hat mit Note vom 22. Jänner d. J., Z. 129299, den Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei v. 6. Decemb. v. J., Z. 47111, anher mitgetheilt, welchem zu Folge aus Anlaß der gemachten Wahrnehmung, daß die Urlauber-Evidenzhaltung im Allgemeinen nicht mit jener Genauigkeit geführt wird, welche dieser wichtige Geschäftszweig erfordert, das k. k. Armee-Obercommando sämmtliche Militär-Länderstellen und Militär-Oberbehörden beauftragt hat, das dießfalls Entsprechende an die unterstehenden Abtheilungen zu erlassen.

Demgemäß wurden in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern, vom 12. October 1856, Z. 24853, auch die politischen Verwaltungsbehörden mit Beziehung auf die in dem Statthalterei-Erlasse vom 2. September 1853, Z. 32681, enthaltenen Anordnungen angewiesen, der Evidenzhaltung der Urlauber stets die unumgängliche nothwendige Aufmerksamkeit zu widmen, um sich in den Stand zu setzen, dem Ansuchen der Ergänzungs-Bezirks-Commanden, wegen Einberufung oder Eruirung der Urlaubermannschaft mit möglichster Beschleunigung nachkommen zu können, die Ausforschung der unevidenten Leute mit allem Nachdrucke zu betreiben, und durchaus nicht zu gestatten, daß in dem betreffenden Verwaltungsgebiete sich Urlauber aufhalten, welche sich nicht mit der dießfälligen Bewilligung der competenten Behörde auszuweisen vermögen.

Um nun die hierortige Evidenzhaltung der Urlauber so viel als möglich zu bewerkstelligen, erscheint es vor allem nöthig, die im dortigen Amtsbereiche wohnhaften Militär-Urlauber in Evidenz zu bringen.

Zu diesem Ende ist sich mit den Bezirks-Gemeinde-Vorständen, welche die Urlaubspässe in Aufbewahrung haben, so wie nicht minder mit dem betreffenden Gensd'armerie-Posten-Commando des hierortigen Bezirks, welcher ebenfalls die Evidenzhaltung der Urlauber obliegt, außer den Linien aber mit dem betreffenden k. k. Bezirksamte in's Einvernehmen zu setzen.

Hierbei hat sich das k. k. Bezirks-Commissariat zugleich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die im Bezirke befindliche beurlaubte Militärmannschaft ordnungsmäßig gemeldet erscheint, wobei nicht außer Acht zu lassen ist, daß der

Meldungszettel jederzeit nebst der Beschäftigung auch den Charakter als Urlauber ausdrücklich enthalten muß.

Im Unterlassungsfalle der Meldung ist gegen den Unterstandsgeber Amt zu handeln, und der gehörig ausgefüllte Meldzettel ohne Verzug anher vorzulegen.

Da auch nicht selten der Fall vorkommt, daß Urlauber sich hier bei ihren Eltern und Verwandten aufhalten, und gar nicht gemeldet sind, so hat das Commissariat dafür zu sorgen, daß auf diesen Umstand bei Häuser-Revisionen besonderer Bedacht genommen werde. Bei dieser Gelegenheit sind auch die im Bezirke wohnenden Urlauber rücksichtlich ihrer Subsistenz und Erwerbsverhältnisse im Auge zu behalten, und falls sie diese nicht genügend nachzuweisen im Stande sind, ihre Entfernung von dem hiesigen Platze durch Einrückung zu ihren Truppenkörpern zu veranlassen, insbesondere aber ist mit Rücksicht auf den Eingangs erwähnten Statthalterei-Erlaß nicht zu gestatten, daß sie sich nicht mit der dießfälligen Bewilligung der competenten Militär-Behörde auszuweisen vermögen. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 20. März 1857, Z. 3381/1924.)

Militär-Beurlaubte. Auf Anregung des h. Armee-Obercommando's hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 16. Mai 1857, Z. 12515—1916, sämmtlichen politischen Länderstellen rücksichtlich der nahrungslos zum Einrücken sich meldenden Militär-Urlauber die A. h. Entschließung vom 2. December in Erinnerung gebracht, daß nicht der Mangel an Verdienst von wenigen Tagen, sondern ein längerer andauernder Mangel an Erwerb des beurlaubten Soldaten, dessen baldige Hebung nicht wahrscheinlich oder aber unthunlich ist, für Erwerbslosigkeit zu halten sei.

Zugleich wurden, um einem durch nicht constatirte Erwerbslosigkeit zu besorgendem Andrange von Militär-Urlaubern, deren Viele es vorziehen, bei momentanem Mangel an Erwerb sich als nahrungslos zu melden, um bei ihrer Truppe einzurücken, zu begegnen, die politischen Länderstellen beauftragt, dahin zu wirken, daß die unterstehenden Behörden bei Ausfertigung der Nahrungslosigkeits-Zeugnisse gewissenhaft und nicht leicht vorgehen, denjenigen Militär-Urlaubern aber, welche sich durch Arbeit zu erhalten im Stande sind, dennoch als nahrungslos zum Einrücken melden die Urlaubspässe auf keinen Fall verabfolgen.

Hiervon wird in Gemäßheit des Armee-Obercommando-Erlasses vom 22. Mai d. J., Abth. 2, Nr. 1819, hiermit allgemein die Weisung ertheilt, die Präsentirung jener nahrungslos zum Einrücken sich meldenden Urlauber zu verweigern, welche sich nicht mit dem obrigkeitlichen Erwerblosigkeits-Zeugnisse auszuweisen vermögen. (Vdg. des k. k. Landes-Gen.-Comm. in Wien v. 4. Juni 1857, Z. 8408, Sect. I./Abth. 1. Erl. der Pol.-Dir. in Wien v. 25. Nov. 1857, Z. 38216/19638.)

Militär-Beurlaubte. Nach Mittheilung des Commando's des Großherz. v. Hessen 14. Linien-Infant.-Reg. v. 10. l. M., Z. 427, kommen sehr häufig Fälle vor, daß bei Requisitionen verschiedener Art namentlich in Strafsachen von Urlaubern oder Reservisten einige Commissariate sich nicht unmittelbar an den Truppenkörper, welchem der betreffende Kulpat oder Zeuge angehört, sondern entweder an das hiesige Militär-Platz-Commando oder an das Ergänzungs-Bezirks-Commando des Infanterie-Regimentes Hoch- und Deutschmeister Nr. 4 wenden.

In Folge dessen hat das genannte Regiments-Commando anher das Ersuchen gestellt, die Verfügung zu treffen,

daß derlei Requisitionen, wenn sie einen in der Garnison Wien befindlichen Truppenkörper betreffen, jedesmal direct an diesen gerichtet werden, weil hierdurch der Geschäftsgang wesentlich vereinfacht und gefördert würde.

Hiervon werden sämmtliche Commissariate mit Beziehung auf die früheren einschlägigen hieramtlichen Erlässe vom 20. Jänner 1857, Z. 1970/104, und vom 19. Mai 1857, Z. 16312/882 (s. **Militär-Reservemänner**), welche die Behandlung der von auswärts hieher zugereisten und polizeilich beanständeten Urlauber und Reservemänner betreffen, die sich nicht zur Abgabe an einen hier garnisonirenden Truppenkörper eignen, zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 12. Sept. 1857, Z. 29654/1407.)

Militär-Beurlaubte. Es kommt wiederholt vor, daß Urlauber oder Reservemänner, welche wegen Unterstands- oder Bestimmungslosigkeit arretirt, und von den Bezirks-Commissariaten dem hiesigen Ergänzungs-Bezirks-Revisoriate zur Verfügung zugeführt werden, von diesen lediglich wegen Einleitung ihrer Abschiebung der k. k. Polizei-Direction übergeben werden.

Da nach der mit Decret vom 19. Mai d. J., Z. 16312/882 den Bezirks-Commissariaten zur Darnachachtung mitgetheilten Verordnung des k. k. n. ö. Landes-General-Commando's, Section III, Abtheilung 3, Nr. 8200 vom 2. Mai d. J., und der hierüber anher gelangten Zuschrift des k. k. Ergänzungs-Bezirks-Revisoriates vom 15. Mai d. J., Z. 4107, (s. **Militär-Reservemänner**) die Abschiebung solcher Reservemänner und Urlauber, welche nicht wegen einer strafbaren Handlung in Verhaft gewesen, der Polizei-Behörde überlassen bleibt und nur die Verständigung des Ergänzungs-Bezirkes über eine derlei getroffene Verfügung gefordert wird, werden die Bezirks-Commissariate angewiesen, sich genau nach obiger Vorschrift zu benehmen, die zur Abschiebung geeigneten Militär-Jurisdicenten obiger Kategorie unmittelbar selbst für den Schub zu behandeln, oder wenn deren Abgabe an den Ergänzungs-Bezirk in zweifelhaften Fällen dennoch zweckdienlich erscheinen sollte, sich in der Uebergabsnote ihrer Rückübernahme zur weiteren Behandlung für den Fall, als die genannte Militär-Behörde kein Strafverfahren gegen den eingelieferten Mann einzuleiten und nur dessen Verschiebung angezeigt finden sollte, vorzubehalten. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 17. Sept. 1857, Z. 30447/6221.)

Militär-Beurlaubte. Laut Mittheilung des Commando's des k. k. Großherzog Hessen 14. Linien-Infanterie-Regimentes vom 14. September 1857, hat das Armee-Obercommando mit dem Rescripte vom 16. Juli 1857, Abth. 4, Z. 1194 und 1195, zu verordnen befunden, daß den Ergänzungs-Bezirks-Commanden hinsichtlich der ihnen zur Amtshandlung angezeigten Disciplinar-Uebertretungen der Urlauber und Reservemänner die Disciplinar-Strafgewalt zusteht, welche von denselben auch in jenen Fällen, wo ein der Disciplinar-Behandlung unterliegendes Vergehen dem Truppenkörper selbst angezeigt wird, und sogar dann ausgeübt werden kann, wenn ein sonst zur gerichtlichen Behandlung geeignetes Vergehen vorliegt, auf welches jedoch nach dem Gesetze das Disciplinarverfahren anwendbar ist.

In Folge dieser mit dem Circular-Rescripte des allgem. Militär-Appellations- und Criminal-Obergerichts vom 31. Juli kundgemachten Verordnung hat das genannte Regiments-Commando an die Polizei-Direction das Ersuchen gestellt, zu veranlassen, daß Straffälle von Urlaubern oder Reservemännern des erwähnten

Regiments so lange dieses im Rayon des n. ö. Landes-General-Commando stationirt ist, und in soferne dieselben nicht ein nothwendig gerichtlich zu behandelndes Vergehen betreffen, dem hiesigen Ergänzungs-Bezirks-Commando zur Amtshandlung übergeben werden, welchem hierzu unter Einem die Ermächtigung ertheilt wurde.

Hievon wird das Commissariat zur Darnachachtung mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß hierdurch die Bestimmungen des hierämtlichen Decretes vom 12. September l. J., Z. 29654—1407, keineswegs beirrt werden. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien, v. 28. Sept. 1857, Z. 30725/1479.)

Militär-Beurlaubte. Das Landes-Fuhrwesens-Commando hat angezeigt, daß den Militär-Urlaubern von den meisten Bezirksämtern und Ergänzungs-Bezirks-Commanden Reisebewilligungen ertheilt werden, ohne hievon eine Mittheilung zu machen.

Es wird daher über Ansinnen des k. k. Landes-General-Commando's vom 7. October 1857, Section I, Abtheilung 1, Z. 15756, hiermit angeordnet, daß keinem Militär-Urlauber ein Reisedocument ausgefolgt werde, ehe es nicht zur Vidirung des betreffenden Ergänzungs-Bezirks-Commando's gelangt ist; da es nur hierdurch möglich wird, die Urlauber-Evidenz als einen so wichtigen Theil der Heeres-Administration gehörig überwachen zu können. (Erl. der n. ö. Statth. v. 16. Oct. 1857, Z. 17421.)

— s. **Militär-Reservemänner.**

Militär-Gränze. Die Ausstellung der Leichenpässe betreffend, s. **Leichenpässe.**

— Anwendung des neuen Paßsystemes daselbst, s. **Päße.**

— Die Ausfertigung der Wanderbücher betreffend, s. **Wanderbücher.**

Militär-Invaliden. Aufnahme in Krankenhäuser, s. **Krankenhaus.**

Militär-Polizeiwache. Zufolge Uebereinkommens der k. k. Ministerien des Innern, der Finanzen und der obersten Polizei-Behörde haben die Gemeinden, in welchen Militär-Polizeiwach-Abtheilungen aufgestellt sind, nicht nur zu den Auslagen für den currenten Dienst dieser Wache, sondern auch zu den Pensionen, Gnadengaben, Provisionen, Invalidengebühren u. dgl. der Militär-Polizeiwach-Individuen mit dem festgesetzten Beitragsprocente zu concurriren und es wurde hierbei zugleich bestimmt, daß für den Fall, als ein derlei mit einer Pension, Provision betheiltes Individuum in einem andern Kronlande oder in einer andern Gemeinde, als wo dasselbe zuletzt Dienste leistete, seinen Wohnort nimmt, die verlagsweise Berechnung einzutreten habe. (Vdg. der n. ö. Statth. v. 7. Oct. 1856, Z. 44417, Pol.-Dir. Z. 28710.)

— Bei Streifungen, welche von der Polizei-Direction oder von einem Bezirks-Commissariate angeordnet werden, ist in Folge höherer Anordnung die als Assistenz beigegebene Militär-Polizeiwache anzuweisen, nur über Aufforderung des die Streifung leitenden Beamten, oder Civil-Polizeidieners, niemals aber selbstständig Verhaftungen vorzunehmen; und es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Leitung von solchen Streifpatrouillen, wenn nicht einem Beamten, doch jedenfalls einem gewandten, tactvollen und verläßlichen Diener der Civilwache übertragen werde. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 15. Jänner 1857, Z. 116/Pr.)

— hat die Schubs-Escortirung zu besorgen, s. **Schub.**

Militär-Reservemänner. Nachdem mit der Circular-Verordnung vom 5. August 1852, Z. 4956, kundgemachten Reserve-Statut unterstehen die in ihre Heimat entlassenen Reservemänner auf die Dauer ihrer zweijährigen Reserve-Verpflichtung in Straffällen

der Militär-Jurisdiction, in bürgerlichen Rechtssachen hingegen den Civilgerichten (§. 11.)

Auch ist denselben im Falle der Erkrankung die Aufnahme in die Militär-Verpflegung zugestanden.

Der §. 14 der mit der Circular-Verordnung vom 17. October 1852, Z. 6474, publicirten Instruction bezeichnet ferner die politischen oder Polizei-Behörden als jene Organe, welche den Reservemännern Reisepässe oder Wanderbücher über vorausgegangene Verständigung des Ergänzungs-Bezirks-Commando's ausstellen, auf die Einhaltung der zugestandenen Wander- oder Reisezeit achten, den Reservemann, dessen Reise- oder Wanderzeit bereits verflossen ist, an seinen ursprünglichen Aufenthaltsort zurückschieben, oder sich für ihn, wenn gegründete Ursachen vorhanden sind um eine Verlängerung der Reisezeit bei jener Behörde verwenden, in deren Bezirk der Reservemann ursprünglich gehört. Aus dem Gesagten ergiebt sich nun, daß Reservemänner nur dann zur Uebernahme in die ärarische Verpflegung vorschriftmäßig präsentirt werden dürfen, wenn sie entweder als erkrankt bei einer Militärbehörde abgegeben werden, oder zur activen Dienstleistung freiwillig einrücken und als feldkriegsdiensttauglich anerkannt werden (§. 12 des Reserve-Statuts).

In allen andern Fällen sind dieselben nach den politischen Vorschriften zu behandeln, daher das Ergänzungs-Bezirks-Commando derlei Individuen, welche wegen Nahrungsmangel oder anderen polizeilichen Rücksichten von den Sicherheitsbehörden in Wien aufgegriffen werden, keinerlei Verpflegung zu verabreichen, sondern die Einleitung zu treffen haben wird, daß selbe auf Rechnung der zuständigen Gemeinde in ihren Heimatsort auf polizeilichem Wege, jedoch nicht mittelst des gewöhnlichen Schubes zur Absendung gelangen. (Vdg. des k. k. Land.-Gen.-Com. in Wien v. 2. Mai 1857, Z 8200, Sect. III. Abth. 3.) Diese Verordnung wurde vom Ergänzungs-Bezirks-Commando des Infant.-Regim. Hoch- und Deutschmeister mit Note vom 15. Mai 1857, Z. 4107, der Pol.-Dir. mit dem Ersuchen mitgetheilt, künftighin nur jene Reservemänner an dasselbe stellen zu lassen, welche **strafbare Handlungen** begangen haben, da die Behandlung der **Unterstandslosen** und deren **Abschiebung** im Sinne der gedachten Verordnung der Polizei überlassen bleibe; auch seien die jeweilig abgewiesenen Reservemänner demselben namhaft zu machen. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 19. Mai 1857, Z. 16312/882.)

Militär-Reservemännner s. **Militär-Beurlaubte.**

Militär-Spitäler. Aufnahme von Patental-Invaliden, s. **Krankenhaus.**

Militär-Urlauber, s. **Militär-Beurlaubte.**

Modena. Staatsvertrag wegen Auslieferung der Verbrecher und Deserteure, s. **Auslieferung.**

Montage, s. **blaue Montage.**

Munitionsgegenstände, s. **Waffen.**

Münzverfälschung. Mittheilung von Auskünften an die Polizei- und Finanz-Behörden während einer anhängigen Untersuchung wegen Münzverfälschung, s. **Strafgericht.**

Musikalienhandel. Vorschriften hierüber, s. **Bilderhandel.**

Musikalische Productionen in Gasthäusern, s. **Gasthäuser.**

— Abendunterhaltungen, Entziehung der Concession zu musikalischen Abendunterhaltungen, s. **Gasthäuser.**

— Unterhaltungen, wann dieselben nicht stattfinden dürfen, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.** (Vdg. vom 15. März 1856, §. 19.)

Musikanten. Ueber Antrag der kgl. baierischen Regierung hat die oberste

Polizei-Behörde sich dahin auszusprechen befunden, daß die Verkehrserleichterung, welcher zu Folge die gegenseitigen Staatsangehörigen nur dann eines gesandtschaftlichen Visums bedürfen, wenn der Reisende den Sitz einer resp. Gesandtschaft berührt, auch auf baierische und österreichische Musikanten, welche ihren Erwerb durch musikalische Productionen im Umherziehen suchen, ausgedehnt werde, wornach solche Musikanten in Ansehung der Paßbehandlung beim Gränzübertritte anderen Reisenden völlig gleich zu halten sein werden. Durch dieses Zugeständniß erleiden übrigens die weiteren Bestimmungen der Ministerial-Erlässe vom 14. Mai und 17. Juli 1850, Z. 8476 u. 14099*) keine Aenderung.

Ebenso wird baierischerseits die bisherige Forderung aufrecht erhalten, daß die dießseitigen Staatsangehörigen zu dem vorgedachten Erwerb auf königlich baierischem Gebiete nur dann Zutritt finden können, wenn sie vorher die polizeiliche Bewilligung zu Productionen, welche für das ganze Königreich von dem königl. Staatsministerium des Innern, für einzelne Regirungsbezirke von den einzelnen Regierungen (Kammer des Innern) ertheilt wird, nachgesucht und erhalten haben.

Diese Forderung bezieht sich jedoch nur auf gewöhnliche Musikanten, nicht aber auf Musiker von hervorragender Befähigung, welche nicht in Wirthshaus-Localitäten aller Orten sich produciren, sondern Concerte geben, und auf den Namen Künstler Anspruch haben. (Erl. der k. k. obersten Pol.-Beh. v. 21. Nov. 1857, Z. 11591/1792 II. a. Erl. des Statth.-Präsid. in Böhm. vom 3. Dec. 1857, Z. 10247. Erlaß des n. ö. Statth.-Präsid. vom 2. Dec. 1857, Z. 4311/Pr.)

---

*) S. 2. Bd., S. 527.

Musikanten, wandernde, deren Beschränkung betreffend, s. **Schau-Productionen.**

— herumziehende, wegen Stämpelpflicht ihrer Licenzen. s. **Stämpel.**

Musik-Productionen. Bewilligung derselben für Serbien und das Temeser Banat, s. **Schau-Productionen.**

Musiken an Sonn- und Feiertagen, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.** (Vdg. v. 15. März 1856, §. 18 u. 19.)

Musikstücke. In Folge einer vorgekommenen Beschwerde hat das hiesige Armee-Corps-Commando mit Erlaß vom 21. d. M., Z. 1051, über hierortiges Einschreiten laut Mittheilung des k. k. Militär-Platz-Commando's v. 23. d. M., Z. 8996, verordnet, daß von den Militär-Musikbanden an öffenlichen Orten keine Piecen, welche die Verhöhnung einer Religionsgenossenschaft oder einer Nation bezwecken, zum Vortrage gebracht werden dürfen.

Das Bezirks-Commissariat wird hievon mit der Weisung verständigt, die Einhaltung dieses Verbotes zu überwachen und selbstverständlich den Vortrag derartiger Piecen auch von Civil-Orchestern an öffentlichen Orten nicht zu dulden. (Decr. der Pol.-Dir. v. 27. Juli 1857, Z. 24187/1193.)

Müssiggänger. Bestimmungen zur Hintanhaltung des Herumziehens von Müssiggängern. s. **Bettler.**

Nachtwache. Aus Anlaß der in jüngster Zeit in verschiedenen Orten dieses Verwaltungsgebietes vorgekommene Raubanfälle und Einbruchsdiebstähle findet die k. k. Statthalterei zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit Nachstehendes anzuordnen:

§. 1. In jedem Orte ist nach Verhältniß der Einwohner-Anzahl und des Ortsumfanges eine Nachtwache, und zwar in Dörfern aus den Gemeinde-Mitgliedern, in Märkten und Städten aber aus hiezu gedungenen Leuten, aufzustellen.

§. 2. Diese Nachtwache ist mit den erforderlichen Feuerwaffen zu versehen, und wenn die Waffen in gehöriger Anzahl nicht vorhanden sind, so sind dieselben unverzüglich aus Gemeindemitteln anzuschaffen.

§. 3. Die Nachtwachen haben (mit gehöriger Ablösung), je nach der Jahreszeit vom Eintritte der Nacht bis zum Morgen durch den Ort in verschiedenen Richtungen zu patrouilliren, verdächtige fremde Personen zur Legitimation anzuhalten, und im Falle der Ausweislosigkeit oder einer sonstigen gegründeten Bedenklichkeit zu arretiren, und der competenten Behörde zur weiteren Amtshandlung zu überliefern; übrigens aber auf Alles aufmerksam zu sein, was auf eine Uebertretung gegen die öffentliche Sicherheit hindeutet oder sonst bedenklich erscheint.

§. 4. Damit der durch die Aufstellung der Nachtwachen beabsichtigte Zweck erfüllt werde, so sind zu denselben nur solche Personen zu wählen, welche sowohl hinsichtlich ihres unbescholtenen Lebenswandels, als auch ihrer loyalen Gesinnung der Ortsvorstehung hinlänglich bekannt sind, und von denen in der Ausübung ihres Dienstes ein mannhaftes, besonnenes und gewissenhaftes Betragen zu gewärtigen ist.

§. 5. Die Ortsvorsteher, Notare und Gemeinde-Ausschüsse werden verantwortlich gemacht, durch zeitweises unvermuthetes Nachsehen sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Nachtwachedienst gehörig versehen, wie auch die Feuerwaffen in stets brauchbarem Zustande erhalten werden, damit die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit jederzeit wirksam begegnet werden könne. Hiebei versteht es sich von selbst, daß es Sache der Ortsvorstehung sein wird, darüber zu wachen, daß sowohl mit den Waffen als auch der gleichfalls aus Gemeindemitteln anzukaufenden Munition kein Mißbrauch geschehe, und dieselbe ausschließlich nur für den Wachdienst verwendet werden.

§. 6. Da die Haltung der Nachtwachen Sache der Gemeinden ist, so haben diese für die Aufstellung der Nachtwachen und in Orten, wo hiezu Leute gedungen werden müssen, auch für deren Entlohnung Sorge zu tragen, und die k. k. Kreisbehörden und Bezirksämter haben nur einen überwachenden Einfluß, namentlich darüber, daß eine zureichende Anzahl der Wachpersonen wirklich zum Wachdienste verwendet werde, nachdrücklich zu üben. (Vdg. der. serb.-banat. Statth. v. 8. Oct. 1857, Z. 14985—4459. Seb.-banat. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 23.)

Nackte Figuren, deren Beseitigung aus den Gewölbsauslagen betreffend, s. **Gewölbsauslagen.**

Nord-Amerika. Staatsvertrag wegen Auslieferung der Verbrecher, s. **Auslieferung.**

Nordamerikanische Pässe, siehe **Pässe.**

Normatag, als solcher wird in Galizien der Allerheiligentag erklärt, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.**

Notare. Die Betheilung mit Auslandspässen betreffend, s. **Legitimationskarten.** (Vdg. v. 19. Mai 1857).

Nothkästen, s. **Rettungskästen.**

Nuditäten. Die Beseitigung obscöner Darstellungen aus den Gewölbsauslagen betreffend, s. **Gewölbsauslagen.**

Nummern der Lohnwägen, die Vergrößerung derselben betreffend, s. **Lohnwägen.**

Obductionen der Leichen, s. **Leichenbeschau.**

Offenhalten. In Gemäßheit des §. 2 der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855 findet man über die an die Gemeindecasse für Armenzwecke zu entrichtende Taxe für die Bewilligung zum Offenhalten der Gast- und Schanklocalitäten, sowie der Kaffeehäuser über die

Polizeistunde folgende Bestimmungen zu erlassen:

1. Als Taxe für die Bewilligung zum Offenhalten der erwähnten Localitäten für einzelne Nächte wird

a) in den Städten der Betrag von Einem Gulden C. M.;

b) auf dem Lande der Betrag von vierzig Kreuzer C. M. festgesetzt.

2. Die Bestimmung der Taxe für die nur auf ganz besondere Verhältnisse zu beschränkende Bewilligung zum Offenhalten für gewisse Zeitabschnitte wird dem Ermessen der zur Ertheilung der Bewilligung berufenen Behörde überlassen, welche dabei auch die besondere Veranlassung, den wahrscheinlichen Nutzen des Erlaubnißwerbers und auf die Gewerbs- und Ortsverhältnisse Rücksicht zu nehmen hat. (Circ. der Statth. f. Tir. v. 31. Jänner 1856. Tir. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 5.)

Offenhalten. Im Nachhange zu dem Erlasse vom 1. August 1851 und in Folge der hohen Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855 *) wird die Polizeistunde in der Landeshauptstadt Salzburg und in den zum städtischen Bezirke gehörigen Ortschaften für die Gast- und Schanklocalitäten auf 12 Uhr und für die Kaffeehäuser auf 1 Uhr Nachts festgesetzt.

Die Bewilligung zum Offenhalten über die Polizeistunde kann von Fall zu Fall aus besonderen Gründen von der k. k. Polizei-Direction gegen eine zu Handen der Gemeindecasse für Armenzwecke zu entrichtende Taxe von Einem Gulden C. M. ertheilt werden.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieser Vorschrift steht nach §§. 3, 4 und 5 der erwähnten h. Ministerial-Verordnung der k. k. Polizei-Direction zu. (Erl. des Landes-Präsid. in Salzburg v. 16. Febr. 1856, Z. 753. Salzb. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 5.)

— Das Bezirks-Commissariat wird angewiesen, bei der Behandlung und Bestrafung der Ueberschreitungen der Sperrstunde mit aller Strenge vorzugehen, insbesondere in Wiederholungsfällen die Strafen angemessen zu erhöhen, gegen jene Uebertreter der in Rede stehenden gesetzlichen Vorschrift, bei welchen eine wiederholt verhängte Geldstrafe fruchtlos geblieben ist, bei einem neuerlichen Betretungsfalle auf eine angemessene Arreststrafe zu erkennen, und wenn auch diese und die angedrohte Abstiftung von dem Gewerbe fruchtlos geblieben wäre, wegen Vollziehung dieser Gewerbs-Abstiftung das Erforderliche zu veranlassen. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 18. April 1856, Z. 10207/1303.)

Offenhalten. Nach Inhalt der hierortigen Verordnung vom 12. October v. J., Z. 35779 *) ist an der bisherigen Uebung, rücksichtlich der polizeilichen Sperrstunde in Wien weder in der innern Stadt, noch in den Vorstädten, noch in den zum Wiener Polizei-Rayon gehörigen Ortschaften aus Anlaß der hohen Ministerial-Verordnung vom 3. April v. J. etwas geändert wurde.

Wenn sich demnach in den zum Wiener Polizei-Rayon gehörigen größeren, den Linien zunächst gelegenen Ortschaften als: Gaudenzdorf, Ober- und Unter-Meidling, Fünf- und Sechshaus, Reindorf, Braunhirschen, Rustendorf, Hietzing und Penzing, Neulerchenfeld, Ottakring, Hernals, Währing, Weinhaus, Ober- und Unter-Döbling, Nußdorf, Floridsdorf und Simmering die Uebung gebildet hat, daß die Kaffeesieder daselbst gleich jenen innerhalb der Linien ihre Localitäten bis 1 Uhr nach Mitternacht offen halten dürfen, so wurde durch die Eingangs erwähnte hierortige Verordnung vom 12. October v. J., an dieser Uebung nichts geändert.

*) S. Nachtragsheft, S. 99—100.

*) S. Nachtragsheft, S. 99 u. 100.

Rücksichtlich des Antrages auf Ermächtigung der betreffenden Polizei-Bezirks-Commissariate in den kleineren und entfernteren Ortschaften des Wiener Polizei-Rayons den Gastwirthen und Kaffeesiedern, gleich jenen innerhalb der Linien unter rücksichtswürdigen Umständen von Fall zu Fall zu gestatten, daß erstere bis 12 Uhr, und letztere bis 1 Uhr nach Mitternacht ihre Localitäten offen halten dürfen, so wird die k. k. Polizei-Direction auf die §. 2 der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizei-Behörde vom 3. April 1855 *) L. R. Bl. 1855, S. 230, Nr. 62) verwiesen, nach welcher in Orten, wo sich eine l. f. Polizei-Behörde befindet, dieser die Bewilligung zum Offenhalten über die Polizeistunde ohnehin zusteht.

Es ist aber gar kein Grund vorhanden, warum eine solche Bewilligung in den letzterwähnten Ortschaften bloß deßwegen, weil auch dieselben zum Wiener-Polizei-Rayon gehören, unentgeltlich zu ertheilen wäre, und es kann hierbei lediglich jene Rücksicht Platz greifen, nach der bei den nicht immer gleichen Gewerbsverhältnissen eine mindere Taxe zulässig ist, so wie sie mit der hierortigen Verordnung vom 12. Oct. v. J., Z. 35779, bestimmt worden ist.

Rücksichtlich der sogenannten gemischten Gewerbe, wo eine Trennung der Kaffeehaus- von den Gasthauslocalitäten nicht besteht, ist es ganz angezeigt, daß rücksichtlich derselben die Sperrstunde für Gasthäuser beibehalten werde.

Schließlich erhält die k. k. Polizei-Direction in der Nebenlage eine Abschrift der an die Kreisämter ergangenen hierortigen Verordnung vom 12. October v. J., Z. 33840, wegen Festsetzung der polizeilichen Sperrstunde auf dem flachen Lande zur Wissenschaft. (Erl. der n. ö. Statth. v. 27. April 1856, Z. 14428. Pol.-Dir. Z. 12171/1536.)

*) S. Nachtragsheft S. 97—98.

Abschrift des Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Oct. 1855, Z. 33840, an die vier Kreisämter.

Obgleich gegen die bisher bestandene polizeiliche Sperrstunde, sowie sie eben in den einzelnen Bezirken ortsüblich war, keine Bedenken sich ergeben haben, so findet man dennoch aus Anlaß der hohen Ministerial-Verordnung vom 3. April d. J., in Anbetracht eines möglichst gleichen Verfahrens weiterhin zu bestimmen, daß die polizeiliche Sperrstunde in der Regel weder über die 12. Stunde Nachts verlängert, noch unter die 10. Stunde Nachts gestellt werden könne, daß ferner in Städten und Märkten die 12. und auf dem flachen Lande, d. i. in den Dorf-Ortschaften die 11. Stunde Nachts in der Regel festzusetzen sei.

Zur Regelung und Festsetzung der Sperrstunde in den einzelnen Bezirken und Ortschaften des Kreises wird das k. k. Kreisamt hiermit gegen Beobachtung dieser allgemeinen Andeutungen ermächtigt, andererseits aber sind die k. k. Bezirksämter berufen, die zum längeren Offenhalten der Schank-, Gast- und Kaffeehäuser über die gesetzliche Sperrstunde nöthigen Licenzen, wo dieselben ausnahmsweise in einzelnen berücksichtigungswürdigen Fällen angesucht werden, zu ertheilen. Es steht übrigens nichts im Wege, daß das k. k. Kreisamt für einzelne Orte und zu bestimmten Zeiten, wenn sich hierzu die Nothwendigkeit ergibt, ausnahmsweise die sonst längste regelmäßige Frist zum Offenhalten der Schank-, Gast- und Kaffeehäuser nach Einvernehmung der unterstehenden Bezirks-Behörde und der Gemeinde Vorstehung abkürze.

Jede Aenderung in der Sperrstunde ist gehörig zu veröffentlichen und den k. k.

Sicherheits-Organen rechtzeitig bekannt zu geben.

Was die Taxen für das längere Offenhalten über die gesetzliche Sperrstunde betrifft, so wird diese für Städte und Märkte mit 1 fl. CM. und für das flache Land mit 40 kr. CM., für jeden Fall einer solchen nur für eine Nacht giltigen Licenz bestimmt. Selbstverständlich ist es, daß im Falle, als die Verlängerung der Polizeistunde wegen Abhaltung einer Tanzmusik bewilligt wird, die Musik-Licenzgebühr noch abgesondert zu entrichten kommt.

Die dießfälligen Licenztaxen, nämlich für das längere Offenhalten, haben nach der Verordnung vom 3. April d. J., in die Gemeindecasse zu Armenzwecken einzufliessen, und es ist dabei dasselbe Verfahren, wie es für die Einhebung der Musik-Licenzgebühren vorgeschrieben ist, zu beobachten.

Offenhalten. Zur Durchführung der h. Verordnung der k. k. Ministerien des Innern und der Justiz und der k. k. obersten Polizei-Behörde v. 3. April 1855, (R. G. Bl. XVIII. St. Nr. 62), wird mit Bezug auf den §. 1 dieser h. Verordnung im Lemberger Verwaltungsgebiete die Polizeistunde, zu welcher alle Gast- und Schanklocalitäten, sowie die Kaffeehäuser geschlossen werden müssen, für die Stadt Lemberg auf die 11. und für die Kreisstädte und die übrigen Ortschaften auf die 10. Nachtstunde festgesetzt, und mit Bezug auf den §. 2 der bezogenen h. Verordnung die daselbst erwähnte zu Handen der Gemeindecasse für Armenzwecke zu entrichtende Taxe für die Bewilligung zum Offenhalten der Gast- und Schanklocalitäten, sowie der Kaffeehäuser über die oben festgesetzte Polizeistunde für die Stadt Lemberg mit 1 fl. CM. und für die Kreisstädte und das flache Land mit 30 kr. CM. bestimmt.

Diese Bewilligung ist nur für einzelne Nächte zu ertheilen.

Dieser Taxbetrag ist für jede erhaltene Bewilligung der diese Concession ertheilenden Behörde zu entrichten, welche Letztere dieselben dem betreffenden Armenfonde in der Art, wie andere Tax- und Strafbeträge, welche zu Armenzwecken bestimmt sind, zuzuwenden haben wird.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bewilligung zum Offenhalten der genannten Localitäten über die Polizeistunde die Bewilligung zur gleichzeitigen Abhaltung von Musik-, Theater- oder anderweitigen Productionen keineswegs mit umfasse. (Erl. der Statth. in Lemberg vom 14. Juni 1856, Z. 21015. Gal. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 20.)

Offenhalten. Gemäß der h. Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855 (R. G. Bl. Nr. 62), ist für die Bewilligung zum Offenhalten der Gast- und Schanklocalitäten, so wie der Kaffeehäuser über die Polizeistunde an die Gemeindecasse für Armenzwecke eine Taxe, deren Betrag der Landes-Chef festzusetzen hat, zu entrichten.

Die Polizeistunde sowohl für die Landeshauptstadt Klagenfurt, als auch für alle andern Orte des Kronlandes wurde mit der Verordnung der k. k. Landes-Regierung vom 4. Juni 1855 bestimmt.

In weiterer Ausführung der oben bezogenen hohen Ministerial-Verordnung wird nun die für die Bewilligung zum Offenhalten der Gast- und Schanklocalitäten, sowie der Kaffeehäuser über die Polizeistunde an die Gemeindecasse für Armenzwecke zu entrichtende Taxe in der Landeshauptstadt Klagenfurt auf den Betrag von 1 fl. und in den übrigen Orten auf den Betrag von 30 kr. für jeden Fall festgesetzt.

Die bezüglich der Ertheilung von Tanzmusik-Licenzen und bezüglich der dießfälligen Gebühren bestehenden Vorschriften werden hierdurch nicht berührt und haben aufrecht zu verbleiben. (Erl.

der Statth. in Kärnt. v. 2. Dec. 1856, Z. 396. Kärnt. L. R. Bl., II. Abtheilung Nr. 19.)

Offenhalten. In Folge der Verordnung der k. k. Miniſterien des Innern, der Juſtiz und der k. k. oberſt. Polizei-Behörde vom 3. April 1855, (L. R. Bl., v. J. 1855, I. Abth., Z. 62) iſt für die Bewilligung zum Offenhalten der Gaſt- und Schanklocalitäten, ſo wie der Kaffeehäuſer über die Polizeiſtunde an die Gemeindecaſſe für Armenzwecke eine Taxe zu entrichten, deren Betrag der Landeschef zu beſtimmen hat.

In Ausführung dieſer Verordnung wird dieſe Taxe für die Landeshauptſtadt Linz und deren Polizei-Rayon auf 1 fl. 30 kr. und für alle übrigen Orte auf 30 kr. CM. für jeden einzelnen Fall feſtgeſetzt.

Die Vorſchriften über die Ertheilung von Tanzmuſik-Licenzen und die Entrichtung der Gebühren für dieſelben werden hiedurch nicht berührt, und bleiben daher fortan in Wirkſamkeit. (Erl. der ob. ö. Statth. v. 2. Juni 1857, Z. 6493.)

— Die Abfuhr der Taxen an den Armenfond betreffend, ſ. **Polizeitaxen.**

Päſſe. Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage, ob die Viſa, welche von der kaiſ. Geſandtſchaft in London den, wegen des ſeit dem Tage ihrer Ausſtellung verſtrichenen dreijährigen Zeitraumes von der öſterreichiſchen Regierung nicht mehr als giltig angeſehenen Päſſen engliſcher Staatsangehöriger beigefügt werden, dieſelbe Kraft haben ſollen, wie ſolche laut der in Bezug auf die fernere Giltigkeit von dergleichen engliſchen Reiſeurkunden für den öſterreichiſchen Kaiſerſtaat getroffenen, in dem hierortigen Erlaſſe vom 18. Auguſt 1855, Z. 10149/2842, ausgeſprochenen Modification der zur weiteren dreijährigen Giltigkeit beigefügten Viſa einer engliſchen Miſſion beigelegt wurde, hat die k. k. oberſte Polizei-Behörde mit dem Erlaſſe vom 4. Jänner 1856, Z. 15457/4240 II., Nachſtehendes eröffnet:

Nachdem im Königreiche Großbritannien die Reiſepäſſe der dortigen Staatsangehörigen durchaus ohne alle Beſchränkung ihrer Giltigkeitsdauer ausgeſtellt werden, und eben ſo auch die Vidirung einer engliſchen Miſſion durchaus nicht den Charakter einer auf eine beſtimmte Zeit beſchränkten Reiſebewilligung hat, und nach dieſen Grundſätzen daher keine engliſche Geſandtſchaft oder Conſular-Behörde einem engliſchen Paſſe ihr Viſum in der Abſicht beiſetzen kann, demſelben dadurch eine längere oder erneuerte Giltigkeitsfriſt zu verſchaffen, ſo kann gegenüber der engliſchen Regierung von einem Erlöſchen der Giltigkeitsdauer der von ihr ausgeſtellten Päſſe und von einem Aufleben derſelben durch das Viſum einer engliſchen Miſſion keine Rede ſein.

Indem es ſonach von der obcitirten Modification vom 18. Auguſt 1855 das Abkommen erhält, findet die k. k. oberſte Polizei-Behörde, um in Abſicht auf die Zulaſſung unbedenklicher engliſcher Unterthanen in Oeſterreich im Einklange mit den hierlands beſtehenden Paß-Geſetzen das Nöthige zu verfügen, hiermit feſtzuſtellen, daß den engliſchen Päſſen zwar hierlands fortan nur eine dreijährige Giltigkeitsdauer zugeſtanden wird, daß dieſe Giltigkeit jedoch auf weitere drei Jahre wieder auflebt, wenn dem Paſſe eine Verlängerungsclauſel (Viſum) von einer kaiſ. Geſandtſchaft im Auslande oder für die in Oeſterreich befindlichen Engländer von einer, mit der Handhabung der Fremden-Polizei betrauten kaiſ. Behörde des Inlandes, natürlich nur in Fällen, wo gegen den Paßinhaber kein Bedenken obwaltet, beigeſetzt wird. (Vdg. des Land.-Präſ. in der Bukovina v. 21. Jän. 1856. Buk. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 6. Erl. der n. ö. Statth. vom 20. Jänner 1856, Z. 206/Pr.)

Päſſe. Es haben ſchon mehrere Fälle ſich ergeben, daß kaiſ.-öſterr. Unterthanen, deren Päſſe von der kaiſ.-ruſſ. Geſandtſchaft in Wien vidirt waren, an der ruſſ.

Gränze zurückgewieſen worden ſind. Um dieſem Uebelſtande für die Folge ein Ende zu machen, hat der öſterr. General-Conſul zu Warſchau an die Regierung des Königreiches Polen um Aufklärung ſich gewendet und hierüber von der diplomatiſchen Kanzlei zu Warſchau die Erwiederung erhalten, daß in Folge einer, vom Fürſt-Statthalter von Polen getroffenen Verfügung allen Fremden, deren Päſſe von einer ruſſ. Geſandtſchaft vidirt ſind, der Eintritt in das Königreich geſtattet wird, in ſofern nicht eine ſpeciell gegen ein beſtimmtes Individuum gerichtete gegentheilige Anordnung vorliegt. (Erl. der Statth. in Böhmen v. 23. Juli 1856, Z. 7192.)

Päſſe. Laut des herabgelangten Erlaſſes der k. k. oberſt. Polizei-Behörde vom 5. Juli d. J., Z. 7951, ſind in Betreff des Gränzverkehres zwiſchen der preußiſchen Provinz Schleſien und den angränzenden Kronländern des öſterr. Kaiſerſtaates nachſtehende Beſtimmungen vereinbart worden:

§. 1. Für die als unverdächtig bekannten Bewohner der unmittelbar an der Gränze zwiſchen Preußen und Oeſterreich gelegenen preußiſchen Ortſchaften bedarf es zum Verkehre in den angränzenden öſterreichiſchen Ortſchaften in der Regel gar keiner paßpolizeilichen Legitimation.

Die Bewohner derjenigen preußiſchen Ortſchaften indeſſen, welche einem kaiſ.-öſterr. Gränz-Zollamt gegenüber liegen, dürfen die Gränze nur auf der Zollſtraße überſchreiten, und müſſen ſich bei dem Gränz-Zollamte melden.

Dasſelbe gilt auch von denjenigen Perſonen, welche zollpflichtige Waaren bei ſich führen.

§. 2. Zum weiteren Verkehr innerhalb der preußiſchen Gränzkreiſe Görlitz, Lauban, Löwenberg, Hirſchberg, Schönau, Bolkenhain, Landshut, Waldenburg, Schweidnitz, Reichenbach, Frankenſtein, Glatz, Habelſchwerdt, Grottkau, Neiſſe, Neuſtadt, Leobſchütz, Ratibor, Rybnik, Pleß, Beuthen und der kaiſ.-öſterr. Gränzamtsbezirke,

a) in Böhmen der Amtsbezirke Friedland, Reichenberg, Gablonz, Morchenſtern, Eiſenbrod, Semil, Ober-Rochlitz, Starkenbach, Hohenelbe, Marſchendorf, Schatzlar, Arnau, Trautenau, Politz, Braunau, Nachod, Neuſtadt a. d. O., Mittau, Dobruſchka, Reichenau, Senftenberg, Grulich und Landskorn;

b) in Mähren der politiſchen Amtsbezirke Altſtadt und Mähriſch-Oſtrau;

c) in Schleſien des ganzen Kronlandes Oeſterreichiſch-Schleſien;

d) für Krakau des ganzen Krakauer Kreiſes und der Bezirke Biala, Oswięcim, Kenty, Andrichau und Wadowice, und auf einen Zeitraum von vier Wochen, genügen Certificate.

Dieſe Certificate werden für öſterr. Unterthanen durch die kaiſ. Bezirks-Behörden ausgefertigt. Für den Troppauer Polizeirayon hat jedoch die Ausfertigung der Certificate in Gemäßheit des Erlaſſes der k. k. oberſt. Polizei-Behörde vom 17. d. M., Z. 8619, durch die k. k. Polizei-Direction und für die Stadt Bielitz durch das dortige k. k. Polizei-Commiſſariat zu geſchehen.

Für preuß. Unterthanen werden dieſelben von den betreffenden königl. Landrathsämtern im Blanquette vollzogen und von den Magiſtraten, Dominien oder Rentämtern für die einzelnen Individuen ausgefertigt.

§. 3. Ebenſo wird den Einwohnern der Provinz Preußiſch-Schleſien der 14tägige Aufenthalt in Oeſterreichiſch-Schleſien, Mähren und Böhmen geſtattet, wenn ſie mit Paßkarten verſehen ſind, die beim Ein- und Austritt an der öſterr. Gränze abgeſtämpelt werden müſſen.

§. 4. In allen übrigen Fällen muß jeder preuß. Unterthan, welcher in den öſterr. Staaten reiſen, oder ſich daſelbſt aufhalten will, ſich durch einen von der betreffenden Bezirks-Regierung ausgefertigten, nach den kaiſerl.-öſterr. Staaten

lautenden Paß oder durch ein Wanderbuch legitimiren.

Dieser Verpflichtung haben alle Preußen, und namentlich auch die Bewohner der im §. 2 erwähnten Gränzkreise zu genügen, wenn sie sich länger als vier Wochen in Oesterreich aufhalten, oder über die ebendaselbst bezeichneten österreichischen Gränz-Districte hinaus in das Innere von Oesterreich reisen wollen, deßgleichen auch solche Personen, welche Behufs Erlernung eines Handwerkes, oder um in ein Dienstverhältniß zu treten, nach den österr. Nachbar-Provinzen sich begeben.

§. 5. Ebenso tritt für preuß. Unterthanen, welche nach Mähren, Böhmen oder Oesterreichisch-Schlesien mit Paßkarten reisen, die Verpflichtung der Legitimation durch die im §. 4 gedachten Urkunden ein, wenn sie ihren derartigen Aufenthalt über den 14tägigen Zeitraum verlängern oder noch andere Provinzen der österr. Monarchie bereisen wollen.

§. 6. Die Visirung des Passes durch die kais.-österr. Gesandtschaft wird für die Einwohner von Preußisch-Schlesien erforderlich, wenn sie auf ihrer Reise nach Oesterreich den Sitz einer österr. Gesandtschaft oder eines österr. Consulats berühren, oder an einem solchen Orte die Reise beginnen.

§. 7. Alle zu Reisen nach den österr. Staaten ausgestellten Legitimationen (Certificate, Paßkarten, Pässe, Wanderbücher) sind beim Ueberschreiten der Gränze den kais.-österr. Gränz-Zollämtern, dort aber, wo Polizei-Behörden aufgestellt sind, diesen zur Vidirung vorzulegen. (Kundm. des schles. Land.-Präs. v. 21. Juli 1856, Z. 1531/Pr. Schles. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 15.)

Pässe. In Betreff des Gränzverkehrs zwischen den k. k. österreichischen Staaten und insbesondere des Kakauer-Regierungs-Gebietes mit der angränzenden königl.-preuß. Provinz Schlesien sind zufolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Chefs der k. k. obersten Polizei-Behörde vom 5. Juli 1856, zwischen den beiden h. Regierungen nachstehende Bestimmungen vereinbart worden, welche hiemit verlautbart werden:

§. 1. Für die als unverdächtig bekannten Bewohner der unmittelbar an der Gränze zwischen Oesterreich und Preußen gelegenen Ortschaften bedarf es zum Verkehre in den angränzenden preuß. Ortschaften in der Regel gar keiner paßpolizeilichen Legitimation.

§. 2. Zum weiteren Verkehre innerhalb der kais.-österr. Gränzbezirke, das ist, so weit es sich um das Krakauer Verwaltungsgebiet handelt: des ganzen Krakauer Kreises, dann der Bezirke Biala, Oswięcim, Kenty, Andrichau und Wadowice und der königl.-preuß. Gränzkreise Görlitz, Lauban, Löwenberg, Hirschberg, Schönau, Volkenhain, Landshut, Waldenburg, Schweidnitz, Reichenbach, Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Grottkau, Neisse, Neustadt, Leobschütz, Ratibor, Rybnik, Pleß, Beuthen und auf einen Zeitraum von vier Wochen genügen Certificate oder Legitimationsscheine, welche für kais.-österr. Unterthanen nach Muster durch die k. k. Polizei-Direction und durch die competenten Bezirksämter ausgefertigt, für königl.-preuß. Unterthanen aber von den betreffenden Landrathsämtern im Blanquette vollzogen, und von den Magistraten, Dominien oder Rentämtern für das einzelne Individuum ausgefertigt werden.

§. 3. Die vorerwähnten Fälle abgerechnet, muß jeder kais.-österr. Unterthan, welcher in den königl.-preuß. Staaten reisen oder daselbst sich aufhalten will, sich wie bisher durch einen vom k. k. Landes-Präsidium ausgestellten, nach dem Königreiche Preußen lautenden Paß, oder durch ein Wanderbuch legitimiren.

Diese Verpflichtung haben alle kais.-österr. Unterthanen und namentlich auch die Bewohner der im §. 2 erwähnten

Gränzbezirke zu genügen, wenn ſie ſich länger als vier Wochen in Preußen aufhalten, oder über die ebendaſelbſt bezeichneten preuß. Gränz-Diſtricte hinaus in das Innere von Preußen reiſen wollen, deßgleichen auch ſolche Perſonen, welche Behufs Erlernung eines Handwerkes, oder um in ein Dienſtverhältniß zu treten, nach den preuß. Nachbar-Provinzen ſich begeben.

§. 4. Die Viſirung des Paſſes durch die königl.-preuß. Geſandtſchaft wird für Einwohner dieſes Regierungsgebietes erforderlich, wenn ſie auf ihrer Reiſe nach Preußen den Sitz einer preuß. Geſandtſchaft oder eines preuß. Conſulates berühren, oder an einem ſolchen Orte die Reiſe beginnen.

§. 5. Alle zu Reiſen nach den preuß. Staaten ausgeſtellten Legitimationen (Certificate, Päſſe, Wanderbücher) ſind bei dem Ueberſchreiten der Gränze den königl.-preuß. Gränzzollämtern, dort aber, wo Polizei-Behörden aufgeſtellt ſind, dieſen zur Viſirung vorzulegen. (Kundm. des Krak. Land.-Präſ. vom 5. Sept. 1856. Krak. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 12.)

Päſſe. Die in der Gubernial-Kundmachung vom 12. October 1849, Zahl 6909/436 enthaltene Verfügung, womit unter den dort feſtgeſetzten Modalitäten und in Abänderung der Beſtimmungen der §§. 1 und 2 der Gubernial-Kundmachung vom 17. April 1839, Z. 3079/1205, die k. k. Vice-Hafencapitains Dalmatiens zur Erneuerung von Päſſen zu Seereiſen ermächtigt wurden, wird von nun an bloß auf jene Individuen beſchränkt, welche zur Zeit des Erneuerungs-Anſuchens bereits der Militärpflicht genügt haben, während in Betreff jener, welche dieſelbe noch nicht erfüllt haben, nebſt den beſtehenden bezüglichen Vorſchriften auch jene zu beobachten kommen, die in dem gedachten Paragraphe der Kundmachung vom 17. April 1839, enthalten ſind. (Vdg. der dalmat. Statth. v. 10. Nov. 1856, Z. 20775. Dal. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 38.)

Päſſe. Die Einführung eines neuen Paßſyſtems.

In der Abſicht, dem Perſonenverkehre in Meinem Kaiſerreiche die möglichſten Erleichterungen zu gewähren, habe Ich nach Einvernehmung Meiner Miniſter und nach Anhörung Meines Reichsrathes befunden, für das neu einzuführende Paßſyſtem als Grundlagen folgende Beſtimmungen feſtzuſetzen:

I. Alle Paßreviſionen haben ſich künftig auf die Gränze des Staatsgebietes zu beſchränken, es hat daher im Innern desſelben von den bisherigen Vorweiſungen, Vidirungen und ämtlichen Hinterlegungen der Reiſepäſſe an beſtimmten Orten abzukommen.

II. Den Inländern ſind alle zuläſſigen Erleichterungen zur Erwirkung von Reiſepäſſen in's Ausland zuzuwenden, und für den Verkehr im Inlande ſind Legitimationskarten einzuführen.

III. Zum Behufe der Innern Aufſicht iſt das Meldungsweſen entſprechend einzurichten und gehörig handzuhaben.

Hiernach habe ich Meinen Miniſtern und Centralſtellen, die es betrifft, insbeſondere auch meinem Armee-Ober-Commando in Bezug auf das Militär und auf die Militärgränze, die Weiſung ertheilt, die zur Durchführung dieſer Meiner Anordnung erforderlichen paßpolizeilichen Vorſchriften zu erlaſſen und in Vollzug zu ſetzen. (Kaiſ. Vdg. v. 9. Febr. 1857, wirkſam für alle Kronländer. R. G. Bl., Nr. 31.)

— In Durchführung der kaiſ. Verordnung vom 9. Februar 1857, in Betreff eines neuen Paßſyſtems finden die Miniſter des Aeußern, des Innern und des Handels, die oberſte Polizei-Behörde und das Armee-Ober-Commando mit Allerhöchſter Genehmigung die nachſtehenden Vorſchriften zu erlaſſen, welche mit 15. März 1857 in Wirkſamkeit zu treten haben.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für Reisen der Inländer im Inlande.

§. 1. Inländer bedürfen zu Reisen im Inlande in der Regel (§. 24) eines Passes nicht. Sie haben sich jedoch mit Legitimationskarten zu versehen, welche die Vorsteher der Bezirksämter (Stuhlrichterämter, der mit der Wirksamkeit derselben versehenen Behörden, Districts-Commissariate), dort aber, wo sich landesfürstliche Polizei-Behörden befinden, die Vorsteher dieser Behörden für Personen, die in dem Amtsbezirke derselben ihren Wohnsitz haben, auf die Dauer Eines Jahres ausfertigen.

Das Ministerium des kais. Hauses und des Aeußern stellt zu Reisen im Inlande statt der bisherigen Ministerialpässe gleichfalls Legitimationskarten aus (§. 4).

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für Reisen der Inländer in's Ausland.

§. 2. Zu Reisen in das Ausland bedürfen Inländer eines ordnungsmäßig ausgefertigten Reisepasses.

Ausgenommen hievon sind die Gränzbewohner, welche lediglich eines Certificates des Vorstandes der betreffenden politischen Brzirks-Behörde bedürfen, um zu Zwecken des täglichen Verkehres, sowie zu kurzen Lustfahrten in das benachbarte Ausland, die österreichische Gränze unbeanständet überschreiten zu können.

Ebenso können die Vorsteher jener landesfürstlichen Polizebehörde, deren Amtssitz von der Gränze nicht weit entfernt ist, sowie die in Curorten nächst der Gränze aufgestellten landesfürstlichen Inspections-Commissäre unbedenklichen Personen Reisecertificate für kurze Lustfahrten in das benachbarte Ausland ertheilen.

§. 3. Reisepässe in das Ausland dürfen höchstens auf die Dauer von drei Jahren ausgefertigt werden.

§. 4. Zur Ausstellung von Reisepässen in das Ausland sind ermächtigt:

1. das Ministerium des kais. Hauses und des Aeußern nach Maßgabe seines besonderen dießfälligen Wirkungskreises;

2. die Chefs der politischen Landesstellen (Chefs der Statthalterei-Abtheilungen) an Personen, die im Verwaltungsgebiete ihren Wohnsitz haben;

3. die Vorsteher der Kreisbehörden (Comitats-Behörden, Delegationen) im Namen des vorgesetzten Landeschefs an Personen, die im Kreise ihren Wohnsitz haben, jedoch nur in dringenden Fällen und mit der Verpflichtung zur Anzeige an den Landeschef (Chef der Statthalterei-Abtheilung).

§. 5. Ausnahmsweise sind die Chefs der politischen Landesstellen (Chefs der Statthalterei-Abtheilungen) ermächtiget, Personen, die sich nur zeitlich im Verwaltungsgebiete aufhalten, falls gegen deren Unbedenklichkeit kein Zweifel obwaltet, Reisepässe ins Ausland zu ertheilen, wovon jedoch der bezügliche Landeschef sogleich in Kenntniß zu setzen ist.

§. 6. Die k. k. Missionen sind ermächtiget, den im Auslande befindlichen Oesterreichern die Pässe zur Rückreise nach Oesterreich und zur Weiterreise in's Ausland zu vidiren, solche zu verlängern oder auch neue Pässe zu ertheilen.

Das Visum oder die neue Paßertheilung für eine andere Richtung oder in andere Länder, als wohin die aus der Heimat mitgebrachte Reiseurkunde lautet, darf nur geschehen, wenn gegen den Reisenden keine Bedenken obwalten. — Hievon, sowie überhaupt von jeder Paßverlängerung oder Ertheilung eines neuen Passes, ist dem bezüglichen Landeschef Nachricht zu geben.

In wieferne die k. k. Consulats-Behörden zur Ausübung einer Amtswirksamkeit in paßpolizeilicher Beziehung ermächtiget sind, bestimmen die ihnen dießfällig ertheilten besonderen Instructionen.

§. 7. Wenn die Gesetze des fremden Staates, wohin sich der Inländer begeben

will, zum Eintritte dahin die Vidirung des Reisepasses durch die am kais. Hofe beglaubigte Gesandtschaft desselben verlangen, so wird sich der Inländer, um an dem Eintritte nicht gehindert zu werden, um dieses Visum zu bewerben haben.

Dritter Abschnitt.
Vorschriften für Reisen der Ausländer in das Inland.

§. 8. Jeder Ausländer, welcher sich in den österr. Kaiserstaat begibt, muß mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse versehen sein.

Von dieser Bestimmung sind souveräne Fürsten und die Glieder jener regierenden Häuser, welche königl. Ehren genießen, nebst den sie begleitenden oder einzeln reisenden Gemahlinnen und Kindern für sich, ihr Gefolge und ihre Dienerschaft ausgenommen.

Auch werden durch diese Bestimmungen weder die bezüglich der Legitimation zum täglichen Gränzverkehre bestehenden besonderen Vorschriften, noch die mit fremden Regierungen bezüglich der sogenannten Paßkarten getroffenen Vereinbarungen berührt.

§. 9. Von ausländischen Behörden ausgefertigte Reisepässe können nur dann als ordnungsmäßig anerkannt werden, wenn sie von den berufenen Behörden jenes Landes, dem der Fremde seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen nach angehört, für die Reise nach den k. k. österr. Staaten ausgestellt und nach Vorschrift des §. 19 abgefaßt sind.

§. 10. Der von einer ausländischen Behörde ausgefertigte Reisepaß muß, in soweit nicht ein Uebereinkommen mit der betreffenden fremden Regierung eine Ausnahme begründet, mit dem Visum einer k. k. österr. Mission oder eines dazu ermächtigten k. k. Consulates versehen sein.

§. 11. Wenn ein Ausländer wegen Verlustes seines Reisepasses oder aus anderen Gründen einen neuen Paß zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland oder zur Rückreise in dasselbe dringend benöthiget, so kann der Chef der politischen Landesstelle, jedoch nur in Ermanglung einer Vertretungsbehörde des Staates, dem der Fremde nach seinen staatsbürgerlichen Verhältnissen angehört, einen solchen Reisepaß, unter ausdrücklicher Erwähnung des Grundes und Zweckes, ausstellen, wovon die Anzeige an das Ministerium des Aeußern im Wege der obersten Polizei-Behörde zu erstatten ist.

Vierter Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 12. Von der bisherigen Verpflichtung, die Reiseurkunden in- oder ausländischer Behörden im Innern des österr. Kaiserstaates regelmäßig vorzuweisen, vidiren zu lassen und ämtlich zu hinterlegen, kommt es ab, wornach auch die bisher bestandene Pflicht zur Lösung von Aufenthaltskarten entfällt.

Dasselbe hat rücksichtlich der Legitimationskarten zu gelten.

§. 13. Nur an den Gränzen des österr. Kaiserstaates unterliegen die Reisepässe, sie mögen von in- oder ausländischen Behörden ausgefertigt sein, der Revision durch die k. k. Gränzaufsichts-Behörde, welche, in soferne kein Anstand obwaltet, das Visum zur Weiterreise ertheilt.

Ohne Einholung dieses Visum ist den Reisenden der Uebertritt der Gränze nicht gestattet.

§. 14. Ist der Reisende mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse nicht versehen, oder mangelt demselben das Visum der betreffenden k. k. Mission oder des k. k. Consulates, weiset er sich aber sofort als unverdächtig aus, so kann ihm die k. k. Gränzaufsichts-Behörde einen Interimsschein an den Ort der nächsten Polizei- oder nach Umständen auch der politischen Behörde, welchen er auf seiner Reise betritt, ertheilen, in welchem Falle der abgenommene Reisepaß unter Begründung des

Verfahrens an die gedachte Behörde einzuſenden iſt.

Ein derlei ausgeſtellter Interimsſchein hat nur eine beſchränkte, entweder ausdrülich feſtgeſetzte oder ſich von ſelbſt verſtehende, aber jedenfalls vierzehn Tage nicht überſchreitende Giltigkeit.

§. 15. Die Ausſtellung einer Legitimationskarte und die Ausfertigung eines Paſſes zu Reiſen in das Ausland darf in der Regel (§. 24) nur ſolchen Individuen verweigert werden, welche nicht im Vollgenuße der bürgerlichen Rechte ſtehen, in ſoferne ſie die erforderliche Zuſtimmung der hiezu berechtigten Perſonen nicht beibringen, oder welche in dem Rechte zu reiſen durch polizeiliche oder gerichtliche Verfügungen beſchränkt ſind.

Es wird den Behörden zur beſonderen Pflicht gemacht, die Amtshandlungen über das Anſuchen einer Partei um Ausfertigung einer ſolchen Urkunde möglichſt zu beſchleunigen.

§. 16. Die k. k. Behörden haben die Reiſepäſſe nach einem gleichmäßigen gedruckten Formulare auszufertigen.

Für die Ausfertigung darf außer der Stämpelgebühr weder eine Schreib- noch eine ſonſtige Taxe eingehoben werden.

Dieſe Beſtimmungen gelten auch für die Legitimationskarten.

§. 17. Der Reiſepaß ſoll enthalten:

1. Vor- und Zunamen,
2. Charakter oder Beſchäftigung,
3. Wohnort,
4. Alter,
5. Religionsbekenntniß,
6. Reiſeziel,
7. Unterſchrift des Reiſenden,
8. Giltigkeitsdauer, und
9. in der Regel das Signalement.

Die Legitimationskarte hat die oben sub 1, 2, 3 und 4 vorgezeichneten Erforderniſſe zu enthalten.

§. 18. Rückſichtlich der Form und des Inhaltes der von dem Miniſterium des kaiſ. Hauſes und des Aeußern ausgefertigten Päſſe bleibt es bei der bisherigen Uebung.

§. 19. Reiſepäſſe, welche von ausländiſchen Behörden herrühren, müſſen mit den in den Staaten, von deren Behörden ſie ausgeſtellt wurden, geſetzlich vorgeſchriebenen Förmlichkeiten verſehen, jedenfalls aber ſo beſchaffen ſein, daß daraus die im §. 17, sub 1, 2 und 3 vorgeſchriebenen Erforderniſſe erſichtlich ſind.

Mangelt in einem ſolchen Paſſe die Giltigkeitsdauer, ſo ſoll dieſelbe mit Rückſicht auf den Reiſezweck und die ſonſtigen Verhältniſſe des Reiſenden, und im günſtigen Falle in der Regel nur für den Zeitraum von drei Jahren, vom Tage der ordnungsmäßigen Ausſtellung oder in gleicher Weiſe erfolgten Verlängerung an gerechnet, als wirkſam betrachtet werden.

§. 20. In der Regel darf der Reiſepaß nur auf eine Perſon lauten.

Eine Ausnahme beſteht hinſichtlich der Begleitung des Reiſenden, unter welcher aber nur deſſen Ehegattin, Kinder, Pflegebefohlene oder minderjährige Anverwandte, Gefolge und Dienerſchaft zu verſtehen ſind.

Es genügt, wenn die einzelnen Individuen dieſer Begleitung mit ihrem Vor- und Zunamen und unter Angabe ihres bezüglichen Verhältniſſes zu dem Reiſenden in deſſen Paſſe aufgeführt werden.

Jedenfalls haftet der Reiſende für die Identität ſeiner Begleitung mit den im Paſſe aufgeführten Individuen.

§. 21. Ebenſo bedarf die Schiffmannſchaft, wenn nicht ſpecielle Verordnungen, oder in Bezug auf Reiſen in's Ausland die Einrichtungen des fremden Staates, wohin ſich dieſelbe begibt, etwas Anderes verlangen, keines eigenen Paſſes, ſondern es genügt, wenn das die Perſonsbeſchreibung enthaltende namentliche Verzeichniß derſelben dem Paſſe des Schiffsführers beigefügt, oder in die gehörig beglaubigte Muſterrolle eingetragen iſt.

Für die bei der Seeschiffahrt verwendete Schiffsmannschaft bleiben die rücksichtlich ihrer erflossenen speciellen Verordnungen in Wirksamkeit.

§. 22. Jede Aenderung in der Begleitung des Paßinhabers muß der nächsten politischen oder Polizei-Behörde zur geeigneten Vormerkung im Passe angezeigt werden.

Eben dasselbe ist zu beobachten, wenn sich Aenderungen in der Schiffsmannschaft ergeben.

Bei der Seeschiffsmannschaft hat die Anzeige an das zunächst berührte Hafenamt zu geschehen.

§. 23. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, in so weit nicht Handlungen unterlaufen, die durch die Strafgesetze verpönt sind, nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 des R. G. Bl., und nach der Ministerial-Verordnung v. 25. April 1854, Nr. 102 des R. G. Bl., geahndet.

§. 24. Durch die gegenwärtigen Vorschriften werden nicht berührt:

1. Die Bestimmungen über Wanderbücher und Hausirpässe, deren Inhaber sich rücksichtlich der Meldung auf ihren Wanderungen fortan nach diesen Bestimmungen zu benehmen haben.

2. Die Vorschriften für Reisen der im militärpflichtigen Alter stehenden Personen, der Militärurlauber und der Reservemänner, und überhaupt die bezüglich der Militärs und der Bewohner der Militärgränze bestehenden paßpolizeilichen Anordnungen.

3. Die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 12. September 1853, Nr. 179 des R. G. Bl., über die Paßcontrolle zur Hintanhaltung des Schleichhandels.

4. Die Vorschriften wegen des Rastell- und Skella-Verkehres am Sanitätscordon längst der türkischen Gränze.

5. Die in besonderen Verträgen, Friedensschlüssen, Tractaten oder sonstigen Uebereinkommen der österr. Regierung mit den Regierungen auswärtiger Staaten gegründeten Bestimmungen rücksichtlich der wechselseitigen Angehörigen und namentlich der speciellen Verordnungen in Betreff der an die Militärgränze anstoßenden türkischen Provinzen.

§. 25. Alle übrigen paßpolizeilichen Bestimmungen, in soferne sie mit den gegenwärtigen Vorschriften nicht im Einklange stehen, sind mit dem Tage, an welchen die letzteren in Kraft treten, als aufgehoben anzusehen. (Vdg. der Minist. des Aeußern, des Innern, des Handels, der oberst. Pol.-Beh. und des Armee-Ober-Comm. v. 15. Febr. 1857, wirksam für alle Kronländer. R. G. Bl. Nr. 32.)

Pässe. Instruction für die politischen und Polizei-Behörden und deren Organe, zur Handhabung der kais. Verordnung vom 9. Februar 1857 und der Verordnung der Ministerien des Aeußern, des Innern und des Handels, der obersten Polizei-Behörde und des Armee-Ober-Commando vom 15. Februar 1857, betreffend die neuen paßpolizeilichen Bestimmungen.

In der kais. Verordnung vom 9. Februar 1857 sind die Grundlagen des neuen Paßsystems klar und deutlich ausgesprochen. Auf diese Grundlagen basirt sich die Vollzugs-Verordnung vom 15. Februar 1857.

Die Behörden haben sich mit dem Inhalte und Geiste dieser Verordnungen genau vertraut zu machen, damit sie dieselben, ohne auf frühere außer Kraft gesetzte Vorschriften, Uebungen und Manipulationen zurückzukommen, oder solche bei ihren Amtshandlungen einzumengen, ganz nach dem klar ausgesprochenen Willen Allerhöchst Seiner k. k. Apostolischen Majestät handhaben und vollziehen, wofür sie strengstens verantwortlich gemacht werden.

Um den Vollzug dieser Verordnungen desto besser zu sichern, finden das Ministerium des Innern und die oberste Polizei-

Behörde den Behörden zu einigen Paragraphen der Verordnung vom 15. Februar 1857, die nachstehende Belehrung zur genauen Darnachachtung hinauszugeben.

ad §. 1. Die Ausstellung von Legitimationskarten liegt in der Regel; nur ausnahmsweise sind Pässe oder unter anderer Benennung vorkommende Reiseurkunden (Wanderbücher, Hausirpässe u. s. w.) erforderlich.

Die nähere Erläuterung hierüber wird ad §. 15 gegeben.

Um die Erlangung von Legitimationskarten möglichst zu erleichtern, ist die Ausfertigung derselben an die Behörde des Wohnsitzes und nicht an jene der eigentlichen Zuständigkeit übertragen worden. Der Wohnsitz darf jedoch mit einem bloß zeitlichen Aufenthalte nicht verwechselt werden. Diese Bemerkungen gelten auch rücksichtlich der Pässe zu Reisen in's Ausland (§. 4 und 5).

ad §. 3. In besonderen Fällen, z. B. bei Reisen von Missionen oder Gelehrten in andere Welttheile, kann der Reisepaß auch für eine längere Zeit ausgefertiget werden.

ad §. 5. Bei Ertheilung eines Passes an Personen, die sich nur zeitlich im Verwaltungsgebiete aufhalten, ist insbesondere auf die allfällige Militärpflicht derselben Rücksicht zu nehmen.

Wo es räthlich erscheint, ist vorerst mit dem betreffenden Landeschef das Einvernehmen schleunigst, und wo die Telegraphen-Verbindung besteht, mit Benützung derselben zu pflegen.

ad §. 10. Nach der bisherigen Gepflogenheit hat man, abgesehen von einem besonderen Uebereinkommen mit der betreffenden fremden Regierung, das Visum einer k. k. Mission auch dann nicht gefordert, wenn der Paß an einem Orte ausgestellt war, wo sich eine k. k. Mission nicht befindet und der Reisende einen Ort, wo eine solche ihren Sitz hat, nicht berührte. Bei dieser Gepflogenheit hat es auch in Zukunft zu verbleiben.

ad §. 12. Nach diesem Paragraphe, in Verbindung mit dem ersten Absatze der kais. Verordnung vom 7. Februar 1857, ist die bisher auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, bei der Linie u. s. w. geforderte Vorweisung in- oder ausländischer Reiseurkunden, so wie die Vidirung und ämtliche Hinterlegung dieser Urkunden abzustellen, und dürfen diese Maßregeln bei den Legitimationskarten nicht eingeführt werden.

Damit ist nun zwar nicht gemeint, als ob die Aufsichts-Behörden und deren Organe, so wie die k. k. Gensd'armerie selbst nicht in einzelnen Fällen das Recht hätten, von gewissen Personen die Vorweisung ihrer Legitimation zu verlangen.

Es wäre jedoch offenbar gegen den bestimmten Wortlaut der kais. Verordnung, wenn jede Person, die sich auf einer Reise befindet, bloß deßhalb, weil sie reiset, zur Vorweisung ihrer Legitimations-Papiere verhalten werden wollte.

Das neue Paßnormale sichert Jedermann die ungehinderte, nicht durch Vorweisung, Vidirung oder ämtliche Hinterlegung seiner Reiseurkunde gestörte Bewegung im Innern der Monarchie. Deßhalb darf die Forderung der Legitimations-Vorweisung nur in solchen Fällen Platz greifen, wo gegründeter Verdacht gegen ein Individuum wegen eines begangenen Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung besteht, oder sonstige gegen ein Individuum vorkommende gegründete Bedenken den Sicherheitsbehörden die Pflicht auferlegen, die Vorweisung der Legitimation zu verlangen.

Es muß daher den Aufsichts-Behörden und deren Organen, so wie der k. k. Gensd'armerie dießfalls besondere Vorsicht eingeschärft werden, damit nicht ohne dringende Verdachtsgründe Leute angehalten und um ihre Ausweise befragt werden.

Ergibt sich gegen ein bestimmtes Individuum gegründeter Verdacht, so kann auch nur dieses Individuum zur Vorweisung seiner Legitimationsurkunden verhalten werden. Derlei Verdachtsgründe gegen einzelne Personen dürfen aber unter keinerlei Bedingung zum Vorwande genommen werden, die Vorweisung der Legitimationsurkunden von andern nicht im ähnlichen Verdachte stehenden Individuen zu verlangen, oder etwa gar bei ganzen Reisegesellschaften oder Reisezügen eine Revision der Legitimations- oder Reise-Urkunden eintreten zu lassen.

ad §. 13. Nach diesem Paragraphe müssen die Reisenden, sie mögen in die kais.-österr. Staaten eintreten, oder aus denselben austreten wollen, ihre Pässe der Vidirung von Seite der k. k. Gränz-Aufsichts-Behörde unterziehen.

Der Eintritt in die kais.-österr. Staaten darf keinem Ausländer gestattet werden, der aus denselben abgeschafft oder des Landes verwiesen, oder der von einer ausländischen Gerichts-Behörde steckbrieflich verfolgt, oder sonst als ein gefährliches Individuum bekannt, oder der vermöge eines speciellen Auftrages von den k. k. österr. Staaten ausgeschlossen ist.

Auch Gauklern, Seiltänzern u. dgl. Individuen, in soferne sie nicht mit der von der competenten k. k. österr. Behörde enthaltenen Bewilligung zur Producirung ihrer Künste oder Schaustücke sich auszuweisen vermögen, ferner Handwerksgesellen und Arbeitern, die sich mit keiner, bis zur wahrscheinlichen Erlangung eines Arbeitsortes im k. k. Gebiete ausreichenden Barschaft ausweisen können, oder mehr als Einen Monat von dem Zeitpunkte ihres Erscheinens an der Gränze gar nicht in Arbeit gestanden sind, in soferne sie nicht vollkommen glaubwürdig darthun können, daß der Grund hievon in ihrer Erkrankung, oder in einer sonstigen gegründeten Entschuldigungsursache lag, so wie Personen, die ein, in Oesterreich dem Ausländer zu betreiben nicht gestattetes Geschäft, wie z. B. den Hausirhandel, ausüben wollen, ist das Visum des Reisepasses zu verweigern, und sind dieselben ohne weiteres in das Ausland zurückzuweisen.

Das Visum ist gleichfalls zu versagen, wenn gegründete Bedenken vorhanden sind, daß der Ein- oder Austretende nicht dieselbe Person sei, auf welche die Reiseurkunde lautet, oder daß diese falsch oder verfälscht sei. In diesen Fällen sind vielmehr Individuen, welche aus den kais.-österr. Staaten austreten wollen, anzuhalten, und an die nächste Polizei- oder politische Behörde zu stellen.

Eben so wenig darf Individuen, die steckbrieflich oder sonst von einer inländischen Behörde verfolgt werden, der Austritt über die Gränze gestattet werden, dieselben sind vielmehr festzuhalten und an die nächste Polizei- oder politische Behörde abzuliefern. Die gesetzliche Vorschrift, daß jeder Reisepaß an der Gränze der Vidirung unterzogen werden muß, bringt es mit sich, daß der Ein- oder Austritt nur dort gestattet sein könne, wo sich eine zur Ertheilung des Visums berechtigte k. k. Gränz-Aufsichts-Behörde befindet. Bemerken daher die längs der Gränze aufgestellten Organe, daß ein Reisender an einem anderen Orte die Gränze überschreiten wolle, oder bereits überschritten habe, so haben sie denselben an die nächste zur Ertheilung des Visums berechtigte Gränz-Aufsichts-Behörde zu weisen oder nach Umständen zu stellen.

ad §. 14. Zu den Erfordernissen eines von einer ausländischen Behörde ausgefertigten Reisepasses gehört nach §. 9 auch jenes, daß derselbe auf die Reise nach den k. k. Staaten laute. — Mangelt es an diesem Erfordernisse, weiset sich aber der Reisende sofort als unverdächtig aus, so kann derselbe nach §. 14 behandelt werden.

Diese Behandlung kann unter der gleichen Bedingung, nämlich unter der

ſofortigen Ausweiſung der Unverdächtigkeit auch ausländiſchen Reiſenden, deren Reiſepäſſe bereits abgelaufen ſind, zu Theil werden.

ad §. 15. Die Interimsſcheine ſind ſtämpelfrei auszufertigen.

Die Ausſtellung einer Legitimationskarte zu verlangen, iſt in der Regel jeder Inländer berechtiget.

Ausgenommen hievon ſind:

1. Individuen, welche nicht im Vollgenuße der bürgerlichen Rechte ſtehen, alſo Minderjährige und Curanden, in ſoferne ſie die erforderliche Zuſtimmung der hiezu berechtigten Perſonen, d. i. ihrer Väter, Vormünder oder Curatoren nicht beibringen.

2. Individuen, welche in dem Rechte zu reiſen, durch polizeiliche und gerichtliche Verfügungen beſchränkt ſind. Dahin gehören ſolche, welche auf einen beſtimmten Ort confinirt oder durch ein beſonderes Erkenntniß der politiſchen oder polizeilichen Behörden unter öffentliche Aufſicht geſtellt ſind, namentlich alſo jene, welche mit Precetto politico belegt ſind, ferner ſolche Individuen, welche durch eine Unterſuchung auf freiem Fuße oder durch eine ſonſtige gerichtliche Verfügung in dem Rechte zu reiſen, geſetzlich beſchränkt ſind.

Mit Rückſicht auf den §. 24 gehören zu den Perſonen, welche von dem Rechte, die Ausſtellung von Legitimationskarten zu verlangen ausgenommen ſind, ferner noch:

3. Handwerksgeſellen, Arbeiter und Hauſirer, da dieſe mit Wanderbüchern und rückſichtlich Hauſirpäſſen verſehen ſein müſſen, welche zur Legitimation und als Reiſe-Urkunde dienen.

Zu dieſer Claſſe ſind auch die Strazzenſammler zu zählen, weil ſie, um ihrer Beſchäftigung nachzugehen, eine beſondere Urkunde haben müſſen.

Endlich gehören auch zu den ausgenommenen Perſonen:

4. Jene, die im militärpflichtigen Alter ſtehen, Urlauber und Reſervemänner. Dieſe können ſelbſt im Inlande nur mit Päſſen und rückſichtlich mit Urlaubs- und Reſerveurkunden reiſen.

Zu den Perſonen, welche wegen ihres militärpflichtigen Alters eines Paſſes zu Reiſen benöthigen, werden mit Rückſicht auf den Zweck dieſer Maßregel und auf die Dauer der Legitimationskarten auch jene zu rechnen ſein, welche innerhalb eines Jahres, von dem Tage angefangen, an welchem ihnen die Urkunde ausgeſtellt werden ſoll, in das militärpflichtige Alter treten.

Es unterliegt aber keinem Anſtande, den im militärpflichtigen Alter ſtehenden Perſonen, in ſoferne keiner der Ausnahmsgründe ad 1, 2 und 3 eintritt, Legitimationskarten zu erfolgen, wenn ſie

a) vom Militärdienſte befreit, oder

b) von einer Aſſentirungs-Commiſſion zu dieſem Dienſte ganz und für immer untauglich erklärt worden ſind, oder

c) der Militärpflicht durch die perſönliche Dienſtleiſtung oder durch den Erlag der Befreiungstaxe vollſtändig entſprochen, oder

d) bereits die 4. Altersclaſſe überſchritten haben.

Allen Perſonen, welche unter die sub 1, 2, 3 und 4 aufgezählten Kategorien nicht eingereiht werden können, müſſen auf ihr Verlangen unweigerlich Legitimationskarten ausgefolgt werden.

Weder die höhere oder die niedere ſociale Stellung des Individuums, noch Stand und Vermögen begründen dießfalls irgend einen Unterſchied.

Ohne den Zweck der Legitimationskarten zu vernichten, können auch bloße Bedenken gegen die Perſon nicht für genügend anerkannt werden, um Jemanden eine Legitimationskarte zu verweigern.

Fragt es ſich nun, ob den ad 1 u. 2 genannten Perſonen Päſſe zu Reiſen im Inlande ertheilt werden können, ſo ergibt ſich die Antwort dahin:

ad §. 1. Sind die Väter, Vormünder oder Curatoren zwar nicht mit der Ausfolgung einer Legitimationskarte an ihre Kinder, Mündel oder Curanden, aber mit einer Reise derselben nach einem bestimmten Orte oder auf eine gewisse Zeit einverstanden, so kann eine, diesem Zugeständnisse entsprechende Reise-Urkunde ausgefolgt werden.

ad §. 2. Es hängt von dem Ermessen der Behörde ab, ob und in wie weit den, an einen bestimmten Ort confinirten, oder durch ein besonderes Erkenntniß der politischen oder polizeilichen Behörden unter öffentliche Aufsicht gestellten, namentlich mit Precetto politico belegten Individuen eine Entfernung von dem Aufsichtsorte gestattet werden könne.

Wird dieß für zuläſſig befunden, so kann mit Beschränkung auf den Zweck der Reise ein Reisepaß ausgefertigt werden, wovon jedoch die Aufsichts-Behörde des Ortes, wohin das Individuum sich begibt, rechtzeitig verständiget werden muß.

Dem durch gerichtliche Verfügungen in dem Rechte zu reisen beschränkten Individuum, kann nur nach Maß der Zustimmung des betreffenden Gerichtes ein Reisepaß erfolgt werden.

Was insbesondere die im militärpflichtigen Alter, oder demselben nahe stehenden Individuen betrifft, auf welche die oben sub 4 a, b, c und d angegebenen Merkmale keine Anwendung finden, so kann einem Jünglinge, welcher das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, nur auf die Dauer bis längstens Ende Februar jenen Jahres, in welchem er in die erste Altersclasse eintritt, und den in den ersten vier Altersclassen stehenden jungen Männern nicht vor Beendigung der Recrutirung im Stellungsbezirke, und nicht auf längere Dauer als höchstens bis Ende Februar des künftigen Jahres ein Paß zu Reisen im Inlande ertheilt werden.

Aus dem §. 15 ergibt sich die weitere Regel, daß von dem Rechte, einen Reisepaß in das Ausland zu verlangen, nur die sub 1 genannten Individuen, in soferne sie die erforderliche Zustimmung der hiezu berechtigten Personen (Väter, Vormünder und Curatoren) nicht beibringen, und die sub 2 angeführten Individuen ausgeschlossen sind.

Wollen die sub 3 genannten Individuen, welche bei ihren Reisen im Inlande an besondere Urkunden gebunden und deßhalb Legitimationskarten zu verlangen nicht berechtigt sind, in's Ausland reisen, und gehören sie nicht zugleich zu einer der Kategorien sub 1, 2 und 4, so sind ihnen Reisepäſſe auszustellen und beziehungsweise die Wanderbücher, in soweit es mit Rücksicht auf die Einrichtungen des fremden Staates angeht, zur Reise in's Ausland gehörig zu vidiren.

Was die sub 4 angeführten, im militärpflichtigen Alter stehenden Personen betrifft, so sind jene von ihnen, welche nach den obigen Bemerkungen eine Legitimationskarte zu verlangen berechtiget sind, auch befugt, einen Reisepaß ins Ausland anzusprechen.

Den übrigen darf aber ein solcher Paß nur unter den Beschränkungen ausgefolgt werden, an welche sie nach der obigen Erörterung bei Reisen im Inlande gebunden sind.

Die Behörden werden insbesondere auf den Schlußſatz des §. 15 mit dem Bedeuten hingewiesen, daß sie für die genaue Erfüllung der ihnen dort auferlegten Pflicht strengstens verantwortlich sind. Halten sich die Behörden an den Inhalt des §. 15, und an die vorstehenden Erläuterungen desselben, so entfallen die vielen Erhebungen, Nachforschungen und Nachweisungen, wodurch bisher die Ausfertigung von Reiseurkunden nicht selten zum empfindlichen Nachtheile der Parteien verzögert worden ist.

ad §. 16. Was die Form der Legitimationskarten betrifft, so ist dieselbe durch

die hinausgegebenen Stereotyp-Platten bereits festgestellt. Der Stämpel derselben richtet sich nach dem Stämpeltarife, Post Nr. 85. Die Reisepässe behalten ihre frühere Form bei. Was dieselben zu enthalten haben, ist aus dem §. 16 ersichtlich.

Die zur Zeit der beginnenden Wirksamkeit der neuen paßpolizeilichen Vorschriften in Händen österr. Staatsbürger befindlichen, nach der früheren Norm ausgefertigten Inlandspässe, Geleit- oder Passirscheine, dann die zur Reise vidirten Heimatsscheine behalten ihre Giltigkeit auf die noch übrige Dauer ihrer Ausstellung.

Auf sie finden die Bestimmungen des §. 12 gleichfalls Anwendung.

ad §. 17. Das Signalement kann hinwegbleiben, wenn die sociale Stellung des Reisenden dieß räthlich erscheinen läßt.

Für den möglichen Fall, daß wegen Abwesenheit des Paßwerbers nicht alle Rubriken des Reisepasses, insbesondere das Signalement, eigenhändige Unterschrift und die etwa Mitreisenden ausgefüllt, und beziehungsweise aufgenommen werden können, wird bestimmt, daß die Behörde, welche den Reisepaß zustellt, vor dessen Erfolgung die Ergänzung des Fehlenden unter ämtlicher Bestätigung nachzutragen habe.

Indem man die Behörden wiederholt anweiset, diese Instruction sich genau gegenwärtig zu halten, muß man noch beifügen, daß mit Aufhebung der bisherigen Paßbeschränkungen keineswegs die Fremdenaufsicht, dieser wichtige Zweig der Polizei, aus dem Auge gelassen werden dürfe.

Es geht aus dem Inhalte und dem Geiste der kais. Anordnung vom 9. Februar 1857 hervor, daß das Gewicht der Fremdenaufsicht nunmehr wesentlich auf dem Meldungswesen zu beruhen habe.

Deßhalb sind mit der Anordnung vom 15. Februar 1857, die das Meldungswesen betreffenden Vorschriften hinausgegeben worden, zu deren strengsten Handhabung die Behörden hiermit angewiesen und verpflichtet werden. (Vdg. des Min. des Inn. und der oberst. Pol.-Beh. vom 6. März 1857.)

Pässe. Nach einer Erklärung des hiesigen Minister-Residenten der Vereinigten Staaten Nord-Amerika's, ist zwar für die Ertheilung des Paßvisums von Seite der nordamerikanischen Gesandtschaften und Consulate eine Gebühr von einem Dollar durchgängig eingeführt, es ist jedoch diese Vidirung zur Reise nach den Vereinigten Staaten vollkommen unnöthig und kann füglich ganz unterbleiben.

Es sind demnach in Hinkunft mit Rücksicht auf den §. 7 der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar l. J., der nordamerikanischen Gesandtschaft keine Pässe zur Vidirung zuzusenden, und in vorkommenden Fällen die betreffenden Parteien über die Entbehrlichkeit des nordamerikanischen Paßvisums entsprechend zu belehren. (Erl. der oberst. Pol.-Beh. v. 13. Mai 1857, Z. 5415. Erlaß der n. ö. Statth. v. 25. Mai 1857, Z. 22262. Pol.-Dir. Z. 17731/1120.)

— Die k. k. oberste Polizei-Behörde hat unterm 8. Juni 1857, Z. 6391, Nachstehendes anher eröffnet:

Mit Beziehung auf die §§. 9 und 20 der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar d. J., erachtet man im Einvernehmen mit den Ministerien des Aeußern und des Innern zu bestimmen, daß es auch nun nach dem Inslebentreten der neuen Paßvorschriften bei der Beobachtung der bis zum 15. März d. J. wirksam gewesenen speciellen Bestimmungen über die Behandlung der mit englischen und nordamerikanischen Pässen vorkommenden Reisenden hinsichtlich der diesen Documenten in Folge des in England und Amerika herrschenden Paßsystems eigenthümlichen Förmlichkeiten und derselben abgängigen Zeitdauer, sein ferneres Verbleiben zu finden habe.

Dieß gilt insbesondere von den mit den hierortigen Erläßen vom 4. September 1855, Z. 4036/Pr.*) und vom 19. Jänner 1856, Z. 206/Pr. bekannt gegebenen Bestimmungen. (Decr. des n. ö. Statth.-Präs. vom 20. Juni 1857, Z. 2232/Pr.)

Pässe. Im Vollzuge der im VIII. Stück des R. G. Bl. vom Jahre 1857, enthaltenen kais. Verordnung v. 9. Febr. 1857, betreffend die Einführung eines neuen österr. Paßsystems, und bezüglichen Durchführungs-Verordnung vom 15. Februar 1857, deren Bestimmungen zur genauen Darnachachtung hinsichtlich der in der Militärgränze reisenden Fremden bereits mit dem h. o. Erlasse vom 25. Februar 1857, Sect. III, Abtheilung 8, Nr. 1094, kundgemacht worden sind, werden nunmehr wegen Anwendung der neuen paßpolizeilichen Vorschriften auf die Bewohner der Militärgränze in Gemäßheit der im §. 3 der kais. Verordnung vom 9. Februar d. J. ausgesprochenen a. h. Willensmeinung und mit Hinweisung auf den §. 24 der Durchführungs - Verordnung vom 15. Februar 1857, nachfolgende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten haben:

1. Die Bewohner der kroatisch-slavonischen und serbisch-banater Militärgränze bedürfen zu Reisen im Inlande in der Regel eines Passes nicht. Sie haben sich jedoch mit Legitimationskarten zu versehen, welche im Bereiche der Gränz-Regimenter die Compagnie - Commandanten, und in den Militär - Gränz - Communitäten die Magistrats-Vorstände für Personen, die im Amtsbezirke derselben ihren Wohnsitz haben, auf die Dauer Eines Jahres ausfertigen.

2. Zu Reisen in das Ausland bedürfen die Bewohner der Militärgränze eines ordnungsmäßig ausgefertigten Reisepasses.

Ausgenommen hievon sind jene Gränzbewohner, welche in der Nähe der Gränze gegen die Türkei ihre Wohnsitze haben, und welche lediglich eines Certificates des Regiments- oder Cordons-Commandanten, oder des Magistrats-Vorstandes bedürfen, um zu Zwecken des täglichen Verkehrs, oder zu kurzen Fahrten in das benachbarte türkische Gebiet, unter Beobachtung der bestehenden Cordons-Contumaz- und Zoll-Vorschriften die Gränze unbeanständet überschreiten zu dürfen.

3. Die in den vorstehenden Punkten 1 und 2 erwähnten Legitimationskarten, Reisepässe und Certifikate sind an Gränzbewohner, welche im Communionsverbande leben, nur über Zustimmung des Hausvaters, — und diesem mit Gutheißung der stimmberechtigten Communionsglieder auszufolgen.

4. Reisepässe in das Ausland dürfen höchstens auf die Dauer von drei Jahren ausgefertigt werden.

5. Zur Ausstellung von Reisepässen in das Ausland sind ermächtiget:

a) das Armee-Ober-Commando, nach Maßgabe seines bisherigen dießfälligen Wirkungskreises;

b) das Landes-General-Commando zu Agram und Temesvar zu Reisen in die europäische Türkei, nach Serbien, dann in die Moldau und Walachei, jedoch nur an Personen, die ihren Wohnsitz im Generalate haben.

6. Von der Verpflichtung, die Reise-Urkunden in- oder ausländischen Behörden im Innern des österr. Kaiserstaates regelmäßig vorzuweisen, vidiren zu lassen, und ämtlich zu hinterlegen, werden auch die Bewohner der Militärgränze enthoben, wornach auch die bisher bestandene Pflicht zur Lösung von Aufenthaltskarten entfällt.

Dasselbe hat rücksichtlich der Legitimationskarten zu gelten.

7. Die Ausstellung einer Legitimationskarte, und die Ausfertigung eines Passes zu Reisen in das Ausland, darf in der

*) S. N. H., S. 105.

Regel nur solchen Gränzbewohnern verweigert werden, welche nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte stehen, in soferne sie die erforderliche Zustimmung der hiezu berechtigten Personen nicht beibringen, oder welche in dem Rechte zu reisen durch ämtliche Verfügungen beschränkt sind.

Die Amtshandlungen über das Ansuchen einer Partei um Ausfertigung einer solchen Urkunde sind stets möglichst zu beschleunigen.

8. Bezüglich der Stämpelgebühr für Legitimationskarten und Reisepässe bleiben jene Vorschriften in Wirksamkeit, welche über die Stämpelpflicht der Reiseurkunden für Gränzbewohner dermal schon bestehen.

9. Rücksichtlich der Form und des Inhaltes der von dem Armee-Ober-Commando, so wie der von den Landes-General-Commanden in Agram und Temesvar, dann eventuell auch von den Regiments-Commanden und Magistrats-Vorständen auszufertigenden Reisepässe bleibt es bei der bisherigen Uebung.

Die Legitimationskarte hat zu enthalten: 1. Vor- und Zuname, 2. Charakter oder Beschäftigung, 3. Wohnort, und 4. Alter.

10. In der Regel darf der Reisepaß nur auf Eine Person lauten.

Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der Begleitung des Reisenden, unter welcher aber nur dessen Ehegattin, Kinder, Pflegebefohlene oder minderjährige Anverwandte, Gefolge und Dienerschaft zu verstehen sind. Es genügt, wenn die einzelnen Individuen dieser Begleitung mit ihren Vor- und Zunamen und unter Angabe ihres bezüglichen Verhältnisses zu dem Reisenden in dessen Passe aufgeführt werden. Legitimationskarten sind immer nur auf Eine Person lautend auszustellen.

11. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften sind von den Militärgränz-Behörden an Bewohnern der Militärgränze nach den bisher bestehenden Gesetzen zu ahnden.

12. Durch die gegenwärtigen Vorschriften werden nicht berührt:

a) die Bestimmungen über Wanderbücher und Hausirpässe, deren Inhaber sich rücksichtlich der Meldung auf ihren Wanderungen fortan nach diesen Bestimmungen zu benehmen haben;

b) die Vorschriften für Reisen der beim Truppenstande oder bei der Administration der Gränz-Regimenter und Militär-Communitäten, incl. der von den Gemeinden Besoldeten, — z. B. Gemeindelehrer und Dienenden, so wie der zeitlich beurlaubten, enrollirten, und der im dienstpflichtigen Alter bis zu 20 Jahren (§. 54 des G. G. v. J. 1850) stehenden Gränzbewohner.

Ersteren, nämlich den Dienenden, sind, so wie bisher die vorgeschriebenen Urlaubs-Certificate oder Pässe, Marschrouten, offenen Ordres oder Auslandspässe 2c. zu erfolgen; Letzteren, nämlich den beurlaubten, enrollirten und den im dienstpflichtigen Alter stehenden Gränzbewohnern sind dagegen von den Regiments-Commandanten und Magistrats-Vorständen ordentliche Reisepässe, jedoch nur bis zum enrollirungspflichtigen Alter, oder bis zum Ausgang der Urlaubszeit auszustellen.

Rücksichtlich der Ausfolgung dieser Pässe hat übrigens selbstverständlich die Anzeige an das General-Commando zu unterbleiben.

c) Die Vorschriften wegen des Rastell- und Skella-Verkehrs am Sanitätscordon, längs der türkischen Gränze.

d) Die in besonderen Verträgen, Friedensschlüssen, Tractaten oder sonstigen Uebereinkommen der k. k. österr. Regierung mit den Regierungen auswärtiger Staaten gegründeten Bestimmungen rücksichtlich der wechselseitigen Angehörigen, und namentlich die speciellen Verordnungen in Betreff der an die Militärgränze anstoßenden türkischen Provinzen. (Circ.-Vdg. des Armee-Ober-Commando's vom 20. Juni 1857, 21. Abth., Nr. 1897.)

Pässe. Die k. k. oberste Polizei-Behörde hat mit Erlaß vom 1. Juli 1857, Zahl 7093/1180, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern zu gestatten befunden, daß die nach §. 20 der Verordnung vom 15. Februar 1857, von den Bezirks-Vorständen für die Gränzbewohner zum Zwecke des täglichen Verkehres zu ertheilenden, die Pässe ersetzenden Certificate, unter Beobachtung der dießfalls sonst nöthigen Vorsichten, auch bis auf die Dauer eines Jahres ausgefertigt werden dürfen. (Erl. der dalm. Statth. vom 10. Juli 1857, Z. 13171. Dalm. L. R. Bl., II. Abth., Nr. 25.)

— Nach einer Mittheilung des Ministeriums des Aeußern wurde demselben von der k. preuß. Gesandtschaft eröffnet, daß nach den neuesten preuß. Paßvorschriften die im Auslande befindlichen königl.-preuß. Unterthanen nicht durch Intervention der Gesandtschaft, sondern selbst ihre Paßangelegenheiten der betreffenden k. Localbehörde vorzutragen haben.

Bei diesem Anlasse wurde der k. k. Polizei-Direction im Allgemeinen bedeutet, daß etwa besonders rücksichtswürdige Fälle ausgenommen, dieselbe sich nicht als competent zu betrachten habe, in Paß- und derlei Angelegenheiten ausländischer Unterthanen, deren Entscheidung der bezüglichen ausländischen Behörde zusteht, als Vertreter ausländischer Personen und Interessen einzuschreiten, sondern die betreffenden Parteien anzuweisen habe, sich dießfalls selbst an die Personal-Behörde ihrer Heimat, oder an ihre hierländige Vertretungs-Behörde zu wenden. (Erl. der oberst. Pol.-Beh. v. 20. Dec. 1857, Z. 12138. Erl. des k. k. n. ö. Statth.-Präs. v. 29. Dec. 1857, Z. 4719/Pr. Pol.-Dir. Z. 42763/4070.)

— Paßpolizeiliche Behandlung der aus Amerika Zurückkehrenden, s. **Amerika.**

— deren Ausfertigung für Beamte, Advocaten und Notare, s. **Legitimationskarten.** (Vdg. v. 19. Mai 1857.)

Pässe, s. **Legitimationskarten.**

— s. **Leichenpässe.**

— Die Abforderung derselben von den einkehrenden Reisenden, s. **Meldung.**

— für Militär-Urlauber, s. **Militär-Beurlaubte.**

— Paßbehandlung umherziehender Musikanten im Verkehre mit Baiern, siehe **Musikanten.**

— nach Rußland, s. **Rußland.**

— Reise-Legitimationen von Wallfahrtszügen, s. **Wallfahrten.**

Paßkarten. Um dem so lebhaften Gränzverkehre zwischen dem Königreiche Baiern einerseits und zwischen den kaiserl. österr. Kronländern Böhmen, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, dann Tirol mit Vorarlberg andererseits jede thunliche Erleichterung zu gewähren, hat sich die kais. österreichische Regierung bereit erklärt, die baierischen Paßkarten als giltige Legitimations-Urkunden zum Gränzübertritte und vierzehntägigen Aufenthalte in den genannten Kronländern für die Bewohner des Königreiches Baiern unter den nachstehenden Voraussetzungen und Beschränkungen anzuerkennen:

a) daß die Paßkarten nur von den dazu berufenen königl. Behörden und nur an vollkommen verläßliche, besonders in politischer Beziehung unbedenkliche, im Ausstellungs-Bezirke ihren bleibenden Wohnsitz habende baierische Staatsangehörige ausgestellt werden;

b) daß solche Karten außer dem Orte der Ausstellung und der Bezeichnung der ausstellenden Behörde, dann dem Namen, Charakter und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers, mindestens auch die Angabe seines Alters, Statur, Haare und etwaiger besonderer Kennzeichen enthalten, und daß dieselben innerhalb der österreichischen Gränzen in der Regel nur zur Legitimation je eines einzelnen Individuums und ausnahmsweise die Paßkarten des Familienvaters auch

für die ihn begleitende Gattin und Kinder als Ausweis zu gelten haben; dann daß

c) hinsichtlich der Vidirung dieser Paßkarten bei jedesmaligem Gränzübertritte, sowie der Folgen, welche der Inhaber einer Paßkarte durch die Ueberschreitung der ausnahmsweise damit verbundenen Reise- und Aufenthaltsberechtigung sich zuzieht, dieselben Modalitäten und Grundsätze wie bei der Zulassung der sächsischen und preußischen Paßkarten in österreichischen Kronländern zu gelten haben, denen zu Folge zur Controlle des Aufenthalts-Termines bei dem Ein- und Austritte der Reisenden, von Seite des k. k. Gränz-Polizei-Commissariates, und in dessen Ermanglung von dem betreffenden k. k. Gränz-Zollamte einer solchen Paßkarte bloß mittelst einer Stampiglie der Ort und Tag des jedesmaligen Ein- und Austrittes deutlich aufgedrückt wird, daher es sich von selbst versteht, daß, wenn die Paßkarte den genügenden freien Raum zur Aufdrückung der Stampiglie nicht mehr darbietet, sie als Reise-Legitimation auf österreichischem Gebiete nicht mehr benützt werden kann. — Uebrigens ist die Paßkarte den öffentlichen Aufsichtsbehörden und Organen zwar auf Verlangen vorzuzeigen, jedoch wenn sie in Ordnung befunden wird, dem Besitzer zu belassen.

Wird von dem Inhaber einer solchen Paßkarte die damit ausnahmsweise verbundene Reise- und Aufenthaltsberechtigung ohne mit einer anderweitigen förmlichen Paß-Urkunde versehen zu sein, überschritten, oder mit der bloßen Paßkarte seine Reise in ein anderes österreichisches Kronland ausgedehnt, oder aber von der Paßkarte ein wie immer gearteter Mißbrauch gemacht, so verfällt er der Fremdenbehandlung und nach Umständen der Strafamtshandlung nach den dießfalls in Oesterreich bestehenden Polizei-Verordnungen und Strafgesetzen.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden übrigens die den täglichen Gränzverkehr zwischen den eigentlichen unmittelbaren Gränznachbarn beider Staaten betreffenden sonstigen Bestimmungen nicht beirrt.

Ueber dieses zwischen den beiden Regierungen getroffene Uebereinkommen wurden die bezüglichen Ministerial-Erklärungen am 12. November 1856 mit dem Vorbehalte ausgewechselt, daß beiden Regierungen das Recht ausdrücklich gewahrt bleibt, obiges Uebereinkommen nach vorausgegangener zweimonatlicher Kündigung wieder auflösen zu können.

Diese Bestimmungen werden in Folge Erlasses der k. k. obersten Polizei-Behörde vom 28. November 1856, Z. 14082—3253 II.a zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (Erl. der ob. ö. Statth. v. 4. Dec. 1856, Z. 6452. Ob. österr. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 31.)

Paßkarten. In Folge h. Erlasses der obersten Polizei-Behörde vom 17. Jänner 1857, Z. 589/65 II.a, setze ich das k. k. Kreisamt mit Beziehung auf meinen Erlaß vom 11. Juli 1856, Z. 6731/Pr., zur weiteren Veranlassung in die Kenntniß, daß laut einer dem kais. Ministerium des Aeußern zugekommenen Eröffnung des königl. preußischen Gesandten, außer denjenigen königl. Behörden, welche zur Ausstellung von Paßkarten in den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt a/O. ermächtigt worden sind, auch das Polizeiamt zu Charlottenburg diese Befugniß erhalten hat, und daß die dießfällige Berechtigung des Magistrates zu Frankfurt a/O. auf die dortige Polizei-Direction übergegangen ist. (Erl. der Statth. in Böhmen vom 22. Jänner 1857, Z. 803.)

— deren Giltigkeit zum Gränzübertritte, s. **Legitimationskarten.**

Patentalgehalt, s. **Civil-Polizeiwache.**

Patental-Invaliden, in Betreff der Aufnahme in Krankenhäuser, siehe **Krankenhaus.**

Pauschale. Bemessung eines Individual-, Kanzlei- und Beleuchtungs-Pauschale, s. **Kanzlei-Pauschale.**

Personen-Transport-Unternehmungen, s. **Stellfuhren.**

Pferdemarkt. Mit Genehmigung der k. k. Statthalterei vom 19. Mai l. J., Z. 17524, wird der bisher in dem Gasthause „zum Fassel" in Matzleinsdorf abgehaltene Pferdemarkt auf einen der Wiener Stadtcommune gehörigen Grund in der Fasangasse auf der Landstraße verlegt, und dort vom 1. Sept. l. J. angefangen, allwochentlich am Dienstag, Freitag und Samstag unter Aufsicht des Markt-Commissariates stattfinden.

Das k. k. Bezirks-Polizei-Commissariat wird hiervon über Note des Wiener Magistrates vom 1. d. M., Z. 59393, zur Amtswissenschaft in die Kenntniß gesetzt. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 15. August 1857, Z. 25933/1257.)

Pflicht-Exemplare von Separatabdrücken aus größeren Druckschriften, s. **Druckschriften.**

Plachen. Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß von Seite eines Commissariates bei einem vorgenommenen Local-Augenscheine vor einem Kaffeehause die Zustimmung zur Errichtung eines Vorgärtchens und einer umfangreichen Plache gegeben worden ist, wodurch nicht nur das Trottoir gänzlich abgesperrt wird, sondern auch die Passanten einen unnöthigen Umweg zu machen gezwungen werden, hat die k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 9. d. M., Z. 34396, anher bekannt gegeben, daß es sehr wünschenswerth ist, ähnliche Einfriedungen vor Gast- und Kaffeehaus-Localitäten möglichst hintanzuhalten, da dadurch nicht nur die Passage gehindert, sondern auch das weiteste Feld zu Exemplificationen geboten wird.

Das Commissariat wird demnach hievon zur Wissenschaftsnahme und Darnachachtung in ähnlichen Fällen in die Kenntniß gesetzt und zugleich angewiesen, dort, wo solche passagewidrige Vorrichtungen bereits bewilliget worden sind, strenge darauf zu sehen, daß die Bedingungen, unter welchen die Errichtung derselben gestattet worden ist, genau beobachtet werden. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 23. August 1856, Z. 22904—2821.)

Plachen. Die lästige und passagewidrige Aufstellung der Sonnenschutzplachen von Seite der Gewölbinhaber selbst in den sehr begangenen und befahrenen Straßen nimmt täglich mehr zu; hierzu gesellt sich noch der Uebelstand des Aushängens aller Gattungen von Waaren vor den Verkaufsgewölben und zwar in einer sehr auffallenden und die Passanten höchst belästigenden Weise.

Diesem Unfuge ist mit aller Strenge der dagegen bestehenden Vorschriften entgegen zu treten, und gegen die Dawiderhandelnden unnachsichtlich vorzugehen.

Die Sonnenschutzplachen, die ohnehin einer vorläufigen Bewilligung bedürfen, und wo diese nicht erfolgte, alsogleich abzustellen sind, dürfen in keinem Fall in Anwendung kommen, wenn dabei die Höhe von wenigstens sieben Schuh von der Erde nicht beobachtet wird, und eben so ist das freie Aushängen verschiedener Stoffe vor den Läden der Handels- und Gewerbsleute möglichst hinanzuhalten und nur so zu gestatten, daß dabei jedes mögliche Hinderniß für die öffentliche Passage vermieden werden könne. Indem man unter Einem die k. k. Polizei-Direction zur Handhabung der dießfalls bestehenden Vorschriften auffordert, wird der Wiener Magistrat angewiesen, auch seinerseits als Orts-Polizei- und Gewerbsbehörde hierbei mitzuwirken und insbesondere die vorkommenden Ueber-

tretungsfälle mit der gehörigen Strenge des Gesetzes zu ahnden. (Vdg der n. ö. Statth. v. 29. Nov. 1856, Z. 52856. Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 4. Dec. 1856, Z. 34268/3790.)

Polizei-Anzeiger. Die k. k. oberste Polizei-Behörde hat die Wahrnehmung gemacht, daß die politischen Behörden häufig Currendirungen, bei welchen eine ausgedehntere Verbreitung auch in den übrigen Kronländern für zweckmäßig erachtet wird, in sämmtlichen Polizei-Anzeigern erscheinen lassen. Diese Currendirungen haben meist Objecte der Nachforschung zum Gegenstande, welche die Sphäre der polizeilichen Amtswirksamkeit wenigstens mittelbar berühren; es kommen jedoch auch nicht selten darunter Verlautbarungen vor, welche mit der Sicherheitspflege in keinem Zusammenhange stehen, sondern auf Acte des rein politischen Wirkungskreises sich beziehen. — Die k. k. oberste Polizei-Behörde hat daher verfügt, daß Currendirungen der letzteren Art in Zukunft von den Polizei-Anzeigern der einzelnen Kronländer ausgeschlossen bleiben, und jene Verlautbarungen, für welche eine ausgedehntere, auch auf die übrigen Kronländer sich erstreckende Verbreitung erforderlich sein sollte, nur in dem Polizei-Anzeiger des Kronlandes, von welchem die Verlautbarung eines derartigen Gegenstandes ausgeht, und in dem Central-Polizeiblatte veröffentlicht werden. Uebrigens unterliegt es keinem Anstande, in Ausforschungsfällen, die eine Verlautbarung in sämmtlichen Kronländern nicht erheischen, sondern irgend welche, auf ein oder das andere Kronland speciell sich beziehende Anhaltspunkte zu Erhebungen enthalten, im Wege der betreffenden Landesstellen auch die dortigen Polizei-Anzeiger zur Verlautbarung in Anspruch zu nehmen. (Verordn. der nied. österr. Statthalterei vom 17. März 1856, Zahl 11634.)

Polizei-Anzeiger. Zur Erzielung eines gleichen Verfahrens bei politischen Ausforschungen von Personen und Sachen und zur Vermeidung von Vielschreibereien findet man mit Zustimmung der k. k. obersten Polizei-Behörde vom 19. Juni d. J., Z. 6506 V, Nachstehendes zu erlassen:

Die zur Verlautbarung gelangenden Gegenstände der politischen Amtswirksamkeit sind zweifacher Art:

A. solche, welche ohne Zusammenhang mit dem polizeilichen Interesse sich nur auf Acte des rein politischen Wirkungskreises beziehen, und

B. solche, welche dem Ressort der polizeilichen Ausforschung angehören.

Zu den ad A erwähnten Verlautbarungen gehören z. B. die Einberufung und Ermittelung abwesender Recrutirungspflichtiger, Militär-Urlauber oder Reservemänner, Existenz-Eruirungen im Privat-Interesse u. s. w.

Zu jenen ad B erwähnten müssen aber gerechnet werden, Nachforschungen und Verlautbarungen, welche

a) auf vermißte und unter bedenklichen Umständen flüchtig gewordene Personen;

b) auf entwichene Schüblinge oder an ihrem Bestimmungsorte nicht eingetroffene, mittelst Zwangspasses instradirte Personen;

c) auf die der Polizei-Aufsicht sich entziehenden Individuen;

d) auf angehaltene unbekannte Ausweislose, insbesondere auf Taubstumme und Blödsinnige;

e) auf aufgefunde Leichen Unbekannter;

f) auf gefundene bedenkliche oder sonst beanständete Gegenstände; endlich

g) auf verlorene oder entwendete Ausweis-Documente u. dgl. sich beziehen.

Kundmachungen der ersten Art, wie sie oben ad A aufgeführt wurden, sind von der Aufnahme in die Polizeiblätter ganz ausgeschlossen, und ist sich dießfalls

nach den speciell erlassenen Weisungen auch noch fernerhin zu benehmen; ebenso bleiben dem gewöhnlichen Correspondenzwege alle Erhebungen einzelner Daten durch einige Unterbehörden oder Nachforschungen in einem oder einigen Bezirken, wie bisher, noch ferner vorbehalten. Rücksichtlich der Verlautbarungen ad B ist zu unterscheiden, ob sich dieselben ihrer Natur nach zur Aufnahme in das Central-Polizeiblatt oder aber nur zur Aufnahme in den Polizei-Anzeiger eignen. — Hierbei gilt laut der im Central-Polizeiblatte (Nr. 1, S. 8, Jahrg. 1854) enthaltenen Verordnung der k. k. obersten Polizei-Behörde vom 31. December 1853 der Grundsatz, daß alle wichtigeren polizeilichen Verlautbarungen von allgemeinem Interesse in das Central-Polizeiblatt gehören, während jene Veröffentlichungen, die nur unbedeutendere und solche Gegenstände betreffen, die rein localer Natur sind, in den Polizei-Anzeiger aufzunehmen kommen.

Insbesondere gehören in das Bereich des Central-Polizeiblattes:

1. die zuweilen an die Polizei-Direction von den Behörden anderer Kronländer oder des Auslandes zur Verlautbarung einlangenden Steckbriefe, Personsbeschreibungen oder sonstigen polizeilichen Nachforschungs-Gegenstände, wenn sie keine mehr oder weniger specielle, zur Nachforschung im Kronlande Nieder-Oesterreich Anlaß gebende Anhaltspunkte und Daten enthalten, sondern es sich um eine Nachforschungs- oder Späheverfügung im Allgemeinen handelt;

2. Verlautbarungen jener polizeilichen Nachforschungs-Objecte, welche — von den Behörden des Kronlandes Nieder-Oesterreich ausgehend — eine über dessen Gränzen reichende, auf andere oder alle Kronländer sich erstreckende Erhebung erheischen, und

3. die Verlautbarungen derjenigen Requisitionen in polizeilichen Nachforschungsfällen, die von der Landesstelle anderer Kronländer an die Statthalterei zur weiteren Verfügung gelangen.

Die Verlautbarungen ad 1 hat die k. k. Polizei-Direction und jene ad 2 die betreffende politische Behörde erster Instanz unmittelbar und schleunigst dem Redactionsbureau des Central-Polizeiblattes zu übermitteln, während rücksichtlich jener ad 3 die gleiche Verfügung von der Statthalterei aus getroffen wird.

Alle übrigen Kundmachungen und Verlautbarungen der oben ad B erwähnten Gattung, die sich nach dem Vorhergesagten nicht zur Aufnahme in das Central-Polizeiblatt eignen, gehören dann in den Polizei-Anzeiger und sind zu diesem Behufe von den politischen Behörden unmittelbar der k. k. Polizei-Direction in Wien zur weiteren Veranlassung mitzutheilen, wobei zugleich ein angemessener Termin festzusetzen sein wird, binnen welchem positive Erfolge der eingeleiteten Nachforschungen an die betreffende politische Behörde bekannt gegeben werden wollen.

In gleicher Weise wird sich auch die Statthalterei bezüglich der etwa von auswärtigen Behörden anher gelangenden Einschreiten um Verlautbarungen der in Frage stehenden Art benehmen, und — sei es, daß die Verlautbarungen (wie oben ad 3 erwähnt) in das Central-Polizeiblatt kommen, oder daß sie bloß in den Polizei-Anzeiger eingeschaltet werden — am Schlusse jeder solchen Verlautbarung den Beisatz machen: (In Folge n. ö. Statthalterei-Erlasses vom . . . Z . . . Termin . . .).

Die Behörden haben sonach den denselben zukommenden Polizeiblättern jederzeit die genaueste Aufmerksamkeit zuzuwenden, und die darin angedeuteten Nachforschungen mit aller Gewissenhaftigkeit auf dem geeigneten Wege zu veranlassen.

Wird durch diese Nachforschungen ein günstiger Erfolg erzielt, so ist hievon

alsogleich der die Verlautbarung veranlassenden Behörde, und wenn die Verlautbarung von der Statthalterei ausgegangen ist, derselben die Mittheilung zu machen.

Sind jedoch die Erhebungen und Nachforschungen innerhalb des gegebenen Termines von keinem Resultate, so bedarf es keiner dießfälligen negativen Anzeige, und auch die Statthalterei setzt nach Ablauf des Termines ohne Einlangen eines Berichtes über den Gegenstand der Frage voraus, daß die angewendeten Bemühungen fruchtlos geblieben seien, und wird demgemäß die weitere Eröffnung an die betreffende Landesstelle oder sonstige Behörde erlassen.

Nur in jenen besonderen Fällen, wo außer den unmittelbar zu veranlassenden Einschaltungen in eines oder beide Polizeiblätter die specielle Einflußnahme der Statthalterei durch Mittheilungen an andere Landesstellen oder durch Vorlage an ein h. Ministerium oder an die hohe oberste Polizei-Behörde nothwendig erscheint, haben die unteren politischen Instanzen das dießfällige Einschreiten anher zu stellen. (Vdg. der n. ö. Statth. vom 26. Juli 1857, Z. 28482.)

Polizei-Arrestanten. Abgabe in das Inquisitenspital, s. **Inquisitenspital.** — s. **Arrestanten, Krankenhaus-Verpflegsgebühren.**

Polizei-Beamte. Von Seite eines Polizei-Directors ist bei der h. k. k. obersten Polizei-Behörde angefragt worden, ob die zur Ausübung des Richteramtes befähigten Polizei-Beamten, welchen Uebertretungsfälle zur Bearbeitung und Verhandlung zugewiesen sind, das Richteramt selbstständig ausüben, das Erkenntniß fällen, publiciren und ausfertigen können, oder ob, und welcher Einfluß dem Amtsvorsteher hierauf besonders dann eingeräumt sei, wenn seine Ansicht mit jener des Richters nicht übereinstimmt.

Hiervon hat die h. k. k. oberste Polizei-Behörde laut Erlasses v. 19. v. M., 763/175 III, Anlaß genommen mit dem h. Justizministerium Rücksprache zu pflegen und im Einvernehmen mit diesem Ministerium zu bestimmen, daß die bei den Polizei-Directionen zur Ausübung des Richteramtes bestimmten Beamten dieses Geschäft selbstständig und unter eigener Verantwortlichkeit zu versehen haben, daher nicht nur die Verhandlungen von ihnen zu pflegen und die Verhandlungs-Protokolle nur von ihnen und dem Schriftführer zu unterfertigen, sondern auch alle Urtheile von ihnen zu fällen, so wie alle Erledigungen anderer Art von ihnen zu besorgen und sowohl diese als jene nicht nur im Concepte, sondern auch in der Ausfertigung von ihnen persönlich zu unterzeichnen sind.

Nachdem dieser ämtliche Vorgang bereits im §. 4 des von hieraus am 24. September 1854, Z. 2004/Pr.*), erlassenen Decretes vorgeschrieben worden ist, so wird durch den vorcitirten Erlaß der h. k. k. obersten Polizei-Behörde in der Art und Weise, in welcher die Strafrechtspflege bisher bei dieser Polizei-Direction resp. bei den mit derselben betrauten Bezirks-Commissariaten gehandhabt wurde, nichts geändert, und ich setze die Bezirksleiter von demselben nur mit dem Bemerken in Kenntniß, daß auch die Berichte, mit welchen solche Verhandlungsacten zur Vorlage an das Ober-Landesgericht anher eingesendet werden, bei welchen gegen das gefällte Erkenntniß die Berufung ergriffen worden ist, von dem mit der Strafrechtspflege bei dem Commissariate betrauten Beamten zu unterfertigen sind, was bisher nicht immer beobachtet wurde, übrigens auch nicht hindert, daß diese Berichte zugleich von dem Bezirksleiter mit seinem „Gesehen" bezeichnet werden.

---

*) S. Nachtragsheft S. 109—113.

Obgleich übrigens diesem gemäß der Bezirksleiter eines Commissariates, welchem die Strafgerichtsbarkeit in gewissen Uebertretungsfällen des Strafgesetzbuches übertragen ist, sich bezüglich dieser Geschäfte, da sie dem bestellten Richter unter selbstständiger Verantwortung zugewiesen sind, jedes speciellen Einflusses auf die Art der Erledigung und den Inhalt der Entscheidungen zu enthalten hat, so hindert dieses, wie bereits in dem vorerwähnten §. 4 des Decretes vom 24. September 1854 bemerkt ist, und auch in dem nunmehr in Rede stehenden Erlasse der h. k. k. obersten Polizei-Behörde vom 19. v. M., ausdrücklich bestätiget wurde, doch nicht, daß derselbe kraft der ihm obliegenden Oberaufsicht über das ganze Commissariat, den geregelten Fortgang und die vorschriftmäßige Behandlung auch dieser Geschäfte im Allgemeinen zu überwachen, vorkommende Gebrechen abzuhelfen, insbesondere bei wahrgenommenen Saumseligkeiten die erforderlichen Ermahnungen und Verweise zu erlassen, bei Erfolglosigkeit derselben wegen strengerer von hier aus zu ertheilender Rügen oder anderer angemessener Ahndungen und nöthigen Falles auch wegen Bestimmung eines anderen hierzu befähigten Beamten unter entsprechender Motivirung den Antrag zu stellen habe. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien vom 4. Febr. 1856, Z. 1791/237.)

Polizei-Beamte. Remuneration für die Inspection auf der Börse und in den Hoftheatern, s. **Börse, Theater.**

— Präsenzgeld für Theater-Inspectionen, s. **Theater.**

Polizei-Behörde. Das k. k. Justiz-Ministerium hat über eine dort gestellte Anfrage, ob die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der, den Ober-Landesgerichten zustehenden Aufsicht über die Gerichtsbehörden erster Instanz, namentlich was die Vorlegung und Prüfung der Geschäftstabellen der Bezirksämter anbelangt, auch auf die, in Folge der A. h. Entschl. vom 11. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 120 und nachträglich von hieraus im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Justiz mit der Strafgerichtsbarkeit betrauten Polizei-Directionen anzuwenden seien, um die, an allen jurisdicirenden Polizei-Directionen zu erlassende Weisung ersucht, daß sie alle den Strafgerichten erster Instanz in Uebertretungsfällen zukommenden Obliegenheiten zu erfüllen haben, welche in den §§. 90, 91, 92 und 93 des 8. Hauptstückes des kais. Patentes vom 3. Mai 1853, Nr. 81, R. G. Bl. die Unterordnung der Gerichtsbehörden und der Aufsicht über den Gang der Justizgeschäfte bei denselben betreffend, ferner in den §§. 34, 35, 40, 41 und 42 des 2. Hauptstückes der Ministerial-Verordnung vom 16. Juni 1854, Nr. 185 R. G. Bl. in Betreff der Aufsicht der Obergerichte über die Verwaltung der Strafgerichtsbarkeit, insbesondere über die Verfassung der Geschäftstabellen der Bezirksgerichte, endlich im §. 436 der St. P. O. in Betreff der vierteljährigen Ausweise über alle Uebertretungen enthalten sind.

Jedoch versteht es sich von selbst, daß diese Oberaufsicht der Ober-Landesgerichte in Disciplinar-Angelegenheiten ihre Beschränkung in der A. h. Weisung v. 11. Mai 1854 findet, wornach Rügen und Zurechtweisungen an Polizei-Behörden erster Instanz, welche die Gränzen einer bloßen Belehrung über den Sinn oder die Anordnung der Gesetze überschreiten, nur nach vorläufigem Einvernehmen mit der Statthalterei, und durch diese an die Polizei-Direction ausgefertigt werden dürfen. (Erl. der obersten Pol.-Beh. v. 22. Dec. 1855, Z. 15624/3469 III. an sämmtliche Statthalter und Länderchefs. Erlaß der n. ö. Statth. v. 26. Jänner 1856, Z. 60141.)

Polizei-Behörde. Im Einvernehmen mit der k. k. obersten Polizei-Behörde findet das Justizministerium zu erklären, daß die bei den k. k. Polizei-Behörden dienenden Beamten, welche sich, um die Prüfung zur Ausübung des Richteramtes bezüglich der, den Polizei-Behörden zugewiesenen Uebertretungen ablegen zu können, der im §. 2 der Verordnung vom 30. December 1854 (R. G. Bl. Nr. 321)*), vorgeschriebenen halbjährigen praktischen Verwendung unterziehen wollen, diese Praxis auch bei solchen Bezirksämtern (Stuhlrichterämtern, Präturen) oder städtisch-delegirten Bezirksgerichten, welchen die Strafgerichtsbarkeit in Uebertretungen zusteht, nehmen können, hierbei aber nur zu den Geschäften in Uebertretungsfällen verwendet werden dürfen. Zu dieser Praxis wird die Ausweisung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien nicht erfordert. (Vdg. des Just.-Min. v. 20. Juli 1856, für alle Kronl. mit Ausn. der Mil.-Gränze. R. G. Bl. Nr. 132.)

— Mit Beziehung auf die kais. Verodnung vom 11. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 120, §. 3**) wird im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz bekannt gegeben, daß vom 1. Aug. 1857 angefangen die k. k. Polizei-Direction zu Preßburg, im Königreiche Ungarn, für den ganzen Umfang ihres Polizei-Rayons die Strafgerichtsbarkeit in erster Instanz rücksichtlich der in der obigen Verordnung, §. 2, näher bezeichneten Uebertretungen auszuüben haben wird. (Vdg. der obersten Pol.-Beh. v. 17. Juni 1857. R. G. Bl. 118.)

— Die Mittheilung von Auskünften an dieselbe von Seite der Strafgerichte betreffend, f. **Strafgerichte.**

— f. **Uebertretungen.**

*) S. Nachtragsheft, S. 115.
**) S. 3. Bd., S. 768.

Polizei-Bezirk. Die Wirksamkeit der Wiener Ausziehordnung wird auf den ganzen Wiener Polizei-Bezirk ausgedehnt, f. **Wohnungs-Aufkündigung.**

Polizei-Blatt, siehe **Polizei-Anzeiger.**

Polizei-Direction, Verständigung derselben bei Verleihung der Zuständigkeit oder Staatsbürgerschaft, f. **Zuständigkeit.**

Polizei-Inquisiten, kranke, Berichtigung der Verpflegungskosten, f. **Krankenhaus-Verpflegsgebühren.**

Polizeistunde, Bestimmung derselben, f. **Offenhalten.**

Polizeitaxe. Laut herabgelangten Erlasses der k. k. Statthalterei vom 29. December 1855, ist dem Gesuche des Mittels der bürgl. Kaffeesieder um Nachsicht der für das längere Offenhalten ihrer Localitäten in der Sylvesternacht zu entrichtenden Taxe in Ermanglung jedes zureichenden Grundes zur Nachsicht oder auch nur Verringerung der ohnehin unbedeutenden Taxe keine Folge gegeben worden, wovon das Commissariat zur Wissenschaft hiermit in die Kenntniß gesetzt wird.

Da dem Vernehmen nach bei einzelnen Commissariaten die Concession zum längeren Offenhalten für die bezeichnete Nacht den Kaffeesiedern über ihr mündliches Einschreiten ertheilt worden sein soll, wird den Commissariaten bei diesem Anlasse der Statth.-Erlaß v. 12. Oct. 1855, Z. 35779, intimirt mit hierämtlichem Decrete vom 14. Oct. 1855, Z. 26646/4633*), in Erinnerung gebracht, in welchem es ausdrücklich heißt, daß die Kaffeesieder um die Bewilligung zum längeren Offenhalten ihrer Localitäten außer der Faschingszeit von Fall zu Fall sich zu bewerben haben, wobei es denselben unbenommen bleibt, ihre Bitte entweder in einem mit einer 30 Kreuzer Stämpel-

*) S. Nachtragsheft, S. 99—100.

marke versehenem Gesuche oder auch mündlich beim Commissariate anzubringen, in welch' letzterem Falle aber nach dem hohen Finanzministerial-Erlasse vom 3. August 1854, Z. 32794/2712, intimirt mit hierämtlichem Decrete vom 22. August 1854, Z. 21668/4274, mit dem Kaffeesieder ein Protokoll aufzunehmen, und dieses mit der vorgeschriebenen Stämpelmarke zu versehen und sohin in den Acten zu registriren ist. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien vom 3. Jänner 1856, Z. 34013/5540.)

Polizeitaxen. Die bisherige Gepflogenheit, wornach sowohl die Taxen der Kaffeesieder für das längere Offenhalten im Faschinge, als auch die Gebühren, welche aus gleichem Anlasse von den Wirthen außer der Faschingszeit in Wien entrichtet werden, als ein Beitrag für den Polizeifond an die k. k. Polizei-Hauptcassa abgeführt werden, gründet sich auf die A. h. Entschließung vom 25. Dec. 1825, mit welcher dieselben sammt den Gebühren als Einnahmsquelle zur Ergänzung der dem jeweiligen Pächter des Kärntnerthor-Theaters aufzuzahlenden Dotations-Summe bestimmt worden sind.

Da sich jedoch seitdem die Verhältnisse dieses Theaters wesentlich geändert haben, indem in Folge der mittlerweile eingetretenen eigenen Regie die Bedürfnisse dieses Theaters bis zur Gränze der von Sr. k. k. apost. Majestät alljährlich festgesetz-Dotation aus dem Staatsschatze gedeckt werden, und deßhalb auch von der k. k. obersten Polizei-Behörde nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erl. v. 3. Oct. 1853, Z. 13098 *) angeordnet worden ist, daß die sämmtlichen in der erwähnten A. h. Entschließung aufgeführten Taxen sammt den neu eingeführten Kanzlei-Gebühren für die Ausfertigung der Fremden-Aufenthaltskarten dem Sicherheitsfonde zuzufließen haben, so nahm die k. k. oberste Polizei-Behörde mit h. Erlasse vom 19. Jänner d. J., Z., 460 in Anbetracht des weitern Umstandes, daß die auf Grund der A. h. Entschließung vom 4. Mai 1853 erflossene Verordnung v. 3. April 1855 *) (R. G. Bl. Nr. 62) ganz allgemein lautet, keinen Anstand, den in Rede stehenden, in oder außer der Faschingszeit in Wien eingehenden Gebühren von Wirthen, Schankinhabern und Kaffeesiedern für die Bewilligung zum Offenhalten über die Polizeistunde vom Beginne des nächsten Verwaltungsjahres, d. i. vom 1. Nov. l. J. angefangen, zu Handen der betreffenden Gemeindecassen für Armenzwecke abführen zu lassen, mit welcher Maßregel auch das k. k. Finanz-Ministerium sich einverstanden erklärt hat. (Vdg. der k. k. n. ö. Statth. v. 1. Febr. 1856, Z. 4040. Decr. der Pol.-Dir. in Wien vom 7. Februar 1856, Z. 3018/392.)

Polizeitaxen. Die k. k. Polizei-Direction wurde im Nachhange zu der Statthalterei-Verordnung vom 1. Febr. d. J., Z. 4040, mit dem Erlasse der Statthalterei vom 9. März 1856, Z. 7663, angewiesen, die Einleitung zu treffen, daß sowohl die sämmtlichen in den Vorstädten und in der innern Stadt bei den betreffenden k. k. Polizei-Bezirks-Commissariaten, als auch bei den zum hiesigen Armen-Institute gehörigen Gemeinden Rustendorf, Reindorf, Sechshaus, Braunhirschen, Fünfhaus, Hernals und Neulerchenfeld, außer den Linien Wiens bei den k. k. Polizei-Bezirks-Commissariaten Sechshaus und Ottakring eingehenden Gebühren von Wirthen, Schankinhabern und Kaffeesiedern für die Bewilligung zum Offenhalten über die Polizeistunde, vom 1. November 1856 angefangen, gleich unmittelbar an das hiesige städtische Ober-Kammeramt gegen die

*) S. 3. Bd., S. 770—771.

*) S. Nachtragsheft. S. 97—98.

gehörige Empfangsbestätigung zu Gunsten des allgemeinen Armen-Versorgungsfondes abgeführt werden. Hiervon wird das Commissariat zur Darnachachtung mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die von dem obbezeichneten Tage für Tanzmusik-Licenzen und für das längere Offenhalten von Schanklocalitäten jeder Art eingehobenen Gebühren längstens bis 3. jedes darauffolgenden Monates in derselben Weise, wie bisher die in der Faschingszeit eingehobenen Tanzmusik-Licenz-Gebühren abgeführt worden sind, hierher einzusenden, um dieselben von hieraus an das städtische Ober-Kammeramt abführen zu können. (Decr. der Pol.-Dir. v. 27. März 1856, Z. 6657/869.)

Polizeitaxen. für das längere Offenhalten der Gasthäuser, s. **Offenhalten.**

Polizei-Uebertretungen. Ueber die entstandene Frage, wie die Uebertretungen solcher aus öffentlichen Rücksichten erlassenen gesetzlichen Vorschriften oder Anordnungen der Behörden zu behandeln seien, welche keine ausdrücklichen Strafbestimmungen enthalten, haben Se. k. k. apost. Majestät mit A. h. Entschl. vom 16. September 1857 Folgendes anzuordnen geruht:

Alle Handlungen oder Unterlassungen, welche durch die bestehenden Gesetze oder von den Behörden innerhalb ihres Wirkungskreises erlassenen Verordnungen zwar im Allgemeinen als strafbar, oder doch aus polizeilichen oder anderen öffentlichen Rücksichten als gesetzwidrig erklärt sind, ohne daß in den darüber erlassenen Vorschriften eine bestimmte Strafe dagegen verhängt erscheint, sind, in soferne das allgemeine Strafgesetzbuch auf dieselben keine Anwendung erleidet, mit Geldstrafen von 1 bis 100 fl. oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen zu ahnden.

Gegen die im §. 248 des Strafgesetzbuches erwähnten Personen und unter den dort angeführten Beschränkungen kann anstatt der Arreststrafe oder zur Verschärfung derselben auch körperliche Züchtigung verhängt werden.

Bei Bestimmung der Strafe hat jedoch zur Richtschnur zu dienen, daß nie eine höhere Strafe verhängt werden darf, als diejenige, welche die niedrigste sein würde, wenn die That die Eigenschaft eines Vergehens oder einer Uebertretung ähnlicher Art im Sinne des allgemen Strafgesetzes erlangt hätte.

Das Verfahren über derlei geringere Gesetzes-Uebertretungen ist von den in der Verordnung vom 3. April 1855, R. G. Bl. Nr. 61*) bezeichneten Behörden nach den daselbst vorkommenden Bestimmungen zu pflegen. (Vdg. des Min. des Inn., der Just. und der oberst. Pol.-Beh. v. 30. Sept. 1857, wirksam für alle Kronländer, mit Ausn. der Milit.-Gränze. R. G. Bl. Nr. 198.)

Polizeiwache. Beitragspflicht der Gemeinden zu den Polizeiwach-Auslagen, s. **Militär-Polizeiwache.**

— s. **Civil-Polizeiwache, Militär-Polizeiwache.**

Polen. Reisen dahin, s. **Päße.**

Postmeister. Abänderung ihrer Verpflichtung bei Beförderung von Reisenden ohne Passierscheine, s. **Legitimationskarten.** (Vdg. v. 19. Mai 1857.)

Post-Stellfuhren. s. **Stellfuhren.**

Prater. Das k. k. Obersthofmeisteramt hat mit Intimat vom 8. Mai 1857, Z. 3016, zu gestatten befunden, daß künftighin, wie bisher, die Aufstellung transportabler, nach jedesmaligem Gebrauche wegzuräumender Stände im Prater, Behufs des Verkaufes von allerlei Kleinigkeiten, solchen dürftigen Individuen bewilliget werde, welche zu diesem Verkaufe die polizeiliche Bewilligung erhalten haben; doch

---

*) S. Nachtragsheft. S. 116—118.

wird die Zahl der dießfalls auszustellenden Licenzen in keinem Jahre mehr als 40 betragen dürfen, und würde bei Anweisung der Plätze darauf bedacht zu nehmen sein, daß dadurch weder die Passage beirrt, noch ein Nachtheil für die forstämtlichen Wiesen herbeigeführt werde.

Unter diesen Beschränkungen erhielt das k. k. Forstmeisteramt die Ermächtigung, die geeigneten Plätze den dießfälligen Bewerbern, welche über die erhaltene polizeiliche Bewilligung sich ausweisen, unter genauer Bezeichnung des bewilligten Ortes, zu überlassen. Von der erfolgten Zuweisung der fraglichen Plätze, welche jedesmal nur für die Zeit vom 1. April bis Ende October zu gelten hat, wird sodann vom k. k. Forstmeisteramte das k. k. Polizei-Bezirks-Commissariat Leopoldstadt in Kenntniß gesetzt. (Note des Obersthofjägermeisteramtes vom 14. Mai 1857, Z. 893, an die k. k. Pol.-Dir. Pol.-Dir.-Z. 16169/878.)

Prater, s. **Feuerwerk**.

Praxis zur Richteramts-Prüfung, s. **Polizei-Behörde**.

Pränumeranten auf ausländische Druckschriften, s. **Druckschriften**.

Precetto politico. Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel wird hiermit erklärt, daß die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des precetto politico im lomb.-venet. Königreiche nach den Bestimmungen der §§. 2 und 7 der Verordnung vom 25. April 1854 (R. G. Bl. Nr. 102) *) in den §§. 1 und 2 der Verordnung vom 3. April 1855 (R. G. Bl. Nr. 61) **) den politischen Bezirksbehörden (Districts-Commissariaten) und rücksichtlich in denjenigen Orten, in welchen landesfürstliche Polizei-Behörden bestehen, diesen zukommt. (Vdg. der Min. der Just. und des Inn. und der obersten Pol.-Beh. v. 19. Aug. 1857, wirksam für das lomb.-venet. Königr. R. G. Bl. Nr. 157.)

*) S. 3. Bd., S. 766.
**) S. Nachtragsheft, S. 116—118.

Preistarife. Auflegung derselben in den Gasthäusern, s. **Gasthäuser**.

Preßburg, Ermächtigung der dortigen Polizei-Direction zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit in einigen Uebertretungen, s. **Polizei-Behörde**.

Presse. Berichtigung unwahrer Notizen in den Journalen, s. **Zeitungen**.

Preßerzeugnisse, in Betreff des Sammelns von Subscribenten auf ausländische Druckschriften, siehe **Druckschriften**.

— welche Aberglauben verbreiten, deren Behandlung, s. **Druckschriften**.

Preßordnung, Separat-Abdrücke aus Druckschriften, s. **Druckschriften**.

Preßvorschriften, siehe **Bilderhandel**.

Preußen. Die Behandlung der Paß-Angelegenheiten betreffend, s. **Pässe**.

— Regelung des Gränzverkehres zwischen preußisch Schlesien und den benachbarten Kronländern, s. **Pässe**.

— Gränzverkehr mit Krakau, siehe **Pässe**.

Privatagenten. Die Zweifel über den Umfang des Wirkungskreises der sogenannten Privatagenten, insbesondere in Betreff der Berechtigung derselben zur Verfassung von Schriften und Eingaben, dann zur Vertretung der Parteien in Rechtsangelegenheiten rühren aus der Verwechslung der Begriffe über die öffentlichen und Privatagenten her, deren Verschiedenheit in der fraglichen Hinsicht die bestehenden Vorschriften nicht schwer unterscheiden lassen.

Die ersteren, nämlich die zufolge der Normal-Vorschrift vom 16. April 1833, Z. 8782, berechtigten öffentlichen Agenten sind es, welchen der Absatz 6 dieser Vorschrift das Befugniß zuspricht, „sich

zu allen Geschäften anzubieten und sie zu führen, welche nicht durch die bestehenden Gesetze anderen Personen ausdrücklich vorbehalten sind." –– Welche Vorbedingungen zur Erlangung eines solchen, alle Geschäftsführung, die nicht anderen Personen vorbehalten ist, umfassenden Befugnisses erforderlich sind, zählt der Absatz 4 der obigen Vorschrift auf.

Die anderen, nämlich die sogenannten Privatagenten hingegen sind mit dem Hofkanzleidecrete v. 5. Februar 1847, Z. 24671, eigentlich nur auf die Besorgung der daselbst angedeuteten oder analogen Geschäfte und Verrichtungen angewiesen und es wird bei einem so beschränkten Wirkungskreise von ihnen die Erfüllung keiner der bei den ersteren geltenden Vorbedingungen: der Studien, der Praxis, der Prüfung, endlich der Caution gefordert.

Daraus folgt also, daß nur die öffentlichen, keineswegs aber die Privatagenten aus den erlangten Befugnissen die Berechtigung folgern dürfen, sich zu allen Geschäften durch öffentliche Annoncen anzubieten und sie zu führen, welche nicht anderen Personen, namentlich den Advocaten und Notaren vorbehalten sind. Am wenigsten dürfen aber die Privatagenten aus den politischerseits erlangten Befugnissen die Berechtigung zur gewerbsmäßigen Verfassung von Schriften und Eingaben, dann zur Vertretung der Parteien in Rechtsangelegenheiten und den Anspruch auf Schutz dafür seitens der politischen Behörde ableiten. (Erl. des Min. des Inn. vom 23. August 1856, Z. 7687.)

Privatgeschäftsführer. Wirkungskreis der Privatagenten, s. **Privatagenten.**

Privatlotterie, s. **Lotterie.**

Productionen, musikalische, in Gasthäusern, s. **Gasthäuser.**

— musikalische, in Gasthäusern, deren Einstellung betreffend, s. **Gasthäuser.**

Productionen von Schau-Gegenständen, s. **Schau-Productionen.**

Protokolle. Die bisherige Methode der Führung des Gestions-Protokolles bei den Bezirks-Commissariaten hat zwei wesentliche Gebrechen:

1. Es wird dahin eine so beträchtliche Menge, theils unbedeutender, theils bloß zur Manipulation gehöriger Gegenstände aufgenommen, welche die Uebersicht der wichtigeren und eigentlichen Polizeigeschäfte stören, den Umfang des Protokolls, somit auch dessen Index zum Nachtheile des raschen Auffindens übermäßig vergrößern;

2. wird der Geschäftsgegenstand immer erst nach seiner vollendeten Durchführung in das Gestions-Protokoll eingetragen, und kommt daher nicht früher in eine übersichtliche Vormerkung, während doch bei einer geordneten Geschäftsführung der Gegenstand schon in dem Momente, als er anhängig gemacht wird, fixirt, und zum Behufe der Controlle seiner richtigen Erledigung in Vormerkung genommen werden soll.

Um diesen Uebelständen für die Zukunft zu begegnen, findet man Folgendes anzuordnen:

Vom 1. Jänner 1858 an, sind bei sämmtlichen k. k. Polizei-Bezirks-Commissariaten gewisse Geschäftsgegenstände aus dem Gestions-Protokolle auszuscheiden und dafür b e s o n d e r e P r o t o k o l l e einzuführen, nämlich:

I. E i n K r a n k e n h a u s - P r o t o k o l l, in welches sowohl die Aufnahms-Documente, für die in eine Krankenanstalt abgegebenen Personen, als auch alle nachträglichen Correspondenzen, Actenstücke und Erledigungen in Verpflegssachen der Kranken-, Irren-, Findel- und Gebäranstalt einzutragen und ersichtlich zu machen sind.

II. E i n G e w e r b s - P r o t o k o l l, sowohl für die primitiven Erhebungen und Erledigungen, als auch für die sonstigen

Aeußerungen über Gewerbscompetenten, Zuständigkeits- und Einbürgerungswerber.

III. Zeugniß-Protokoll, worin mit Ausnahme der Kranken-Zeugnisse oder Aufnahms-Documente, alle übrigen Zeugnisse, als: zum ehelichen Aufgebote, zur Uebernahme von Findlingen, um unentgeltliche Erlangung eines Rechtsfreundes, um Taxen- oder Steuernachsicht, über Armuth und Dürftigkeit u. s. w. aufzunehmen sind; endlich

IV. Ein Ausforschungs-Protokoll, worin die Erledigungen über auszuforschende Personen, die nicht wegen strafbaren Handlungen gesucht oder verfolgt werden, dann Zustellungen, Correspondenzen in Paß-, Legitimations- und Heimatschein-Gegenständen vorzumerken sind.

Um die Anlegung eigener Indexe entbehrlich zu machen, sind alle diese vier Protokolle alphabetisch in der Art zu führen, daß jeder Buchstabe oder jede Serie von Buchstaben ihre Nummern erhält, welche mit 1 zu beginnen und fortlaufend zu führen sind.

Bei Correspondenzen oder Berichtserstattungen ist zur besseren Orientirung das betreffende Geschäftsstück des Krankenhaus-Protokolles mit K, des Gewerbs-Protokolles mit G, des Zeugniß-Protokolles mit Z, und des Ausforschungs-Protokolles mit A zu bezeichnen. So würde z. B. die Bezeichnung Z. 24/A dahin zu verstehen sein, daß der Gegenstand im Ausforschung-Protokolle im Buchstaben A unter der Nummer 24 zu finden ist.

Zur Beseitigung des zweiten oben angedeuteten Gebrechens ist ferner von dem angegebenen Zeitpunkte an, bei jedem Bezirks-Commissariate ein eigenes Einreichungs-Protokoll zu führen, worin alle Geschäftsgegenstände mit Ausnahme jener, worüber die obigen besonderen Protokolle geführt werden, kurz bündig, und nach den wesentlichen Schlagworten vorzumerken sind.

Die Rubriken dieses Protokolles sind: 1. fortlaufende Nummer und der Name des gestirenden Beamten, 2. Datum, 3. Gegenstand, 4. Erledigung, 5. Tag der Erledigung.

Bezüglich der richtigen Führung des Einreichungs-Protokolles findet man zu bemerken, daß außer den täglich einlangenden Actenstücken, welche vom Bezirksleiter jedesmal zu präsentiren, und dem Protokollsführer zu übergeben sind, als ein weiteres wesentliches Substrat für dieses Protokoll die Vormerkungen oder sogenannten Rapulare der journalistirenden Beamten zu dienen haben. Man muß demnach ein besonderes Gewicht darauf legen, daß diese Rapulare von nun an von jedem journalführenden Beamten regelmäßig geführt, die Vormerkungen darin fortlaufend nummerirt, und täglich dem Bezirksleiter übergeben werden, welcher sich nach genommener Einsicht und allenfalls getroffener anderweitiger Zutheilung des einen oder des anderen Gegenstandes an einen anderen Beamten, dem Protokollsführer mitzutheilen hat, der die geschehene Eintragung in das Einreichungs-Protokoll durch Beisetzung der Nummer darauf bestätiget.

Endlich ist auch ein Gestions-Protokoll zu führen, in welches alle im Einreichungs-Protokolle vorkommenden Geschäftssachen, und zwar in der bisherigen Weise umständlich einzutragen sind, und zwar mit Ausnahme folgender Gegenstände, welche demnach bloß im Einreichungs-Protokolle eingetragen sind, nämlich:

1. Die Verfügungen über die bloß zur Ubications-Erhebung dem Commissariate gestellten Personen, deren völlige Unbedenklichkeit sich herausstellt, daher keine weitere Amtshandlung einzuleiten ist.

2. Die Verfügungen über die von den Gerichtsbehörden oder vom Evidenz-Bureau mittelst der Auskunfts-Tabellen dem Commissariate gestellten oder bekannt gegebenen Individuen, da solche Verfügungen ohnehin dem Evidenz-Bureau angezeigt, und in das Evidenzblatt aufgenommen werden.

3. Alle mündlichen Verhandlungen über Gegenstände, die im Vergleichswege abgethan werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß über civil-gerichtliche Vergleiche ein separates, mit der classenmäßigen Stämpelmarke versehenes Protokoll aufzunehmen, und in der bisher üblichen Weise zu registriren ist.

4. Die in geringen Polizei-Uebertretungsfällen gefällten Erkenntnisse, ferner die Schubserkenntnisse, Anträge auf Abschaffung oder Abgabe in ein Zwangsarbeitshaus.

5. Anzeigen in Preß-Uebertretungsfällen.

6. Anzeigen in Fällen der Uebertretungen der Lohnfuhrwerks-Vorschriften.

7. Jene Berichte, welche der Bezirksleiter in das Reservat-Protokoll aufnimmt.

Die Geschäftsgegenstände des Gestions-Protokolles sind wie bisher fortlaufend zu numeriren, da jedoch bloß über das Einreichungs-Protoll, und nicht auch über das Gestions-Protokoll ein Index zu führen ist, so erscheint es unerläßlich, daß bei jenen Gegenständen, welche in das Gestions-Protokoll übertragen werden, jedesmal im Einreichungsprotokolle und zwar in der Rubrik „Erledigung" die Zahl vorgemerkt werde, unter welcher der Gegenstand im Gestions-Protokolle umständlich aufgeführt wird.

Die Gestions-Protokolle sind mit den üblichen Umschlagsbögen, so wie bisher, auch noch ferner täglich in das Centralamt zur Revision einzusenden.

Ueberhaupt wird den Bezirksleitern zur Darnachachtung noch erinnert, daß alle übrigen, hier nicht erwähnten Geschäfts-Manipulationen, z. B. die Führung der Arrestanten-Protokolle, der Protokolle über die wegen einfachen Polizei-Uebertretungen (den sogenannten Polizei-Ausschreitungen) behandelten Personen u. s. w. durch diese neuen Einführungen unberührt bleiben. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien vom 12. Dec. 1857, Z. 2988./Pr.)

Pulver, s. **Schießpulver.**

Quatember-Fasttage, Verbot der Abhaltung von Tanzmusiken, s. **Tanzmusiken.**

Rasiren. Dem Gesuche des Gremiums der Wiener Wundärzte um Bewilligung des ausschließlichen Rechtes des Rasirens oder aber um Festsetzung einer Norm für das Alter der als Lehrlinge zu Friseuren übertretenden chirurgischen Gehilfen wurde von dem k. k. Ministerium des Innern keine Folge gegeben. (Erl. der n. ö. Statth. vom 27. März 1856, Z. 8680.)

Rasirgeschäft. Vorschrift wegen dessen Verleihung, s. **Wundärzte.**

Reibzünd-Waaren, siehe **Zündfabrikate.**

Reinigung der Krankenwäsche, siehe **Desinfections-Anstalt.**

— der Fußwege von Schnee u. Eis, s. **Glatteis.**

Reiten. Laut Mittheilung der hiesigen k. k. Militär-Polizeiwach-Corps-Abtheilung hat das k. k. Landes-General-Commando aus Anlaß des wieder sehr überhand genommenen Reitens auf den verbotenen Theilen des Glacis, die dießfalls bestehenden Bestimmungen in Erinnerung gebracht, wornach dasselbe, außer dem dazu bestimmten Reitsteige nur auf dem Glacis vor dem Franzensthore (dem Exercierplatze) gestattet ist, die übrigen Theile des Glacis aber, nur wenn es der Dienst erheischt von den hierzu Berufenen zu Pferde betreten werden, und Reitknechte ohne Handpferde das Glacis vor dem Franzens-

thore benützen dürfen, dagegen denselben mit Handpferden der Stadtgraben, so wie auch der Platz hinter der Votivkirche zugewiesen ist.

Hiervon wird das Commissariat zur Amtswissenschaft mit dem Beisatze in die Kenntniß gesetzt, daß die Eingangs genannte h. Stelle bei dieser Gelegenheit die Militär-Polizeiwachen beauftragt hat, Jeden der sich eine Uebertretung dieser Bestimmung erlauben sollte, abzuweisen, während Reitknechte und Officiersdiener zu arretiren und dem hiesigen Militär-Commando zu übergeben sind. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien vom 20. Nov. 1857, Z. 34817/1633.)

Religionslehrer für die israelitische Jugend, s **Juden.**

Religiöse Zwecke, deren Förderung durch Sammlungen betreffend, siehe **Sammlungen.**

Religiöse Vereine, s. **Vereine.**

Reisende. Abforderung ihrer Reise-Legitimationen in den Gasthäusern s. **Meldung.**

Reisepässe. s. **Pässe.**

Reunionen, wann dieselben nicht stattfinden dürfen, siehe **Sonn- und Feiertagsheiligung.** (Vdg. vom 15. März 1856, §. 19.)

Reservemänner, s. **Militär-Reservemänner.**

Rettungshaus. Der hier bestehende Schutzverein zur Rettung der verwahrlosten Jugend hat in dem Garten seines Rettungshauses zu Penzing nächst Wien einen neuen Bau aufgeführt, und denselben zur Aufnahme von 84 Knaben eingerichtet.

Hierdurch ist allen Privaten und Gemeinden, welchen die Obsorge über verwahrloste Knaben von 8 bis 14 Jahren obliegt, Gelegenheit geboten, dieselben gegen ein jährliches Entgelt von 120 fl. CM. für den Kopf in dieser Anstalt zu unterbringen.

Dieß wird gemäß h. k. k. n. ö. Statthalterei-Erlasses vom 18. Februar 1856, Z. 2414, zu dem Ende bekannt gegeben, damit, so oft sich eine Veranlassung zur Zuweisung zahlender Zöglinge an diese Rettungsanstalt ergibt, hierauf Bedacht genommen, und wegen Uebergabe solcher Zöglinge sich an die Direction des Schutzvereines oder der Rettungsanstalt gewendet werde. (Decr. der Pol.-Dir., in Wien, v. 2. März 1856, Z. 5089/656.)

Rettungskästen. Da nach der seitherigen Erfahrung sich herausgestellt hat, daß die von Seite der Bezirks-Commissariate, den dortigen Sanitäts-Individuen, Inspections-Commissären oder den Privaten allein überlassene Ueberwachung der denselben zugewiesenen Rettungskästen in den meisten Fällen unzulänglich und unverläßlich ist, erhalten die Bezirksleiter nunmehr den Auftrag die in Rede stehende Beaufsichtigung und Ueberwachung der Rettungskästen für die Hinkunft unter eigener Verantwortung zu übernehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß die Instandhaltung derselben jederzeit den dießfälligen Anforderungen genüge.

Namentlich sind es gewöhnlich gewisse Gegenstände, wie z. B. Scheeren, Messer, Wachsstock, Siegellack, Federn, Tabak, Spiritus und dergleichen welche von Jedermann als Gemeingut betrachtet, aus den Rettungskästen abhanden kommen, ohne daß irgend ein bestimmtes Individuum dießfalls zur Verantwortung gezogen werden kann.

Um daher diesem Uebelstande einfach und entsprechend zu begegnen, dennoch aber den Rettungs-Apparat seiner Bestimmung entsprechend stets disponibel zu erhalten, was nicht leicht der Fall ist, wenn derselbe versperrt, und der Schlüssel abgesondert verwahrt wird, erscheint es angezeigt, daß die Nothkästen bloß mit den daran angebrachten zwei Haken, und mittelst einer zweckmäßig angewendeten

Schnur unter Anwendung des Amts- oder nach Umständen auch Privat-Siegels verschlossen werden.

Die Eröffnung und Entfernung dieses Siegels steht im Falle des Bedarfes, wie natürlich Jedermann frei, unter der Verpflichtung jedoch, hievon nach gemachtem Gebrauche, Behufs der nöthigen Revision und neuerlichen Siegelung dem betreffenden Bezirks-Commissariate die Anzeige zu erstatten.

Dieser Vorgang kann auch anstandslos bei jenen Rettungskästen in Ausführung gebracht werden, welche im Bereiche des Bezirkes bei Privaten exponirt sind, und es dürften hiedurch die seither nur zu gegründeten Beschwerden über mangelhafte Beaufsichtigung der Nothkästen von selbst entfallen. (Decr. der Pol. - Dir. in Wien v. 23. Nov. 1857, Z. 34204/1725.)

Revolvers, in wieferne dieselben zu den verbotenen Waffen gehören, siehe **Waffen.**

Richteramt. Stellung des mit dem Richteramte betrauten Polizei - Beamten, s. **Polizei-Beamte.**

Richteramts - Prüfung. Ablegung der hiezu erforderlichen Praxis, s. **Polizei-Behörde.**

Rindfleisch, s. **Fleisch.**

Rosoglio. Wenn der Magistrat ein Gesuch um Verleihung eines Rosoglio- und Liqueur-Erzeugungs-Befugnisses ohne Rücksicht auf die Zulässigkeit der vorzulegenden Recepte abzuweisen findet, ist die Prüfung der Recepte ganz überflüssig und verursacht den Parteien, da die Prüfungstaxe für die medicinische Facultät in 25 fl. CM. besteht, unnöthige und nicht selten schwer zu erschwingende Kosten, in welcher Hinsicht schon wiederholte Beschwerden vorgekommen sind.

Darin liegt der Grund, warum dem Magistrate mit der hierortigen Verordnung vom 12. März 1856, Z. 9832, die Unterlassung der Prüfungs - Einleitung für solche Fälle angedeutet wurde. Wird gegen die verweigerte Befugnißertheilung Berufung eingelegt, und die Statthalterei findet sich bestimmt, dieser Berufung Folge zu geben, so ist es noch immer an der Zeit, zur Prüfung der Recepte im vorschriftmäßigen Wege zu schreiten.

Das von dem Magistrate in dem Berichte vom 7. v. M., Z. 66090, ganz in dieser Richtung vorgeschlagene Verfahren, nach welchem nur bei jenen Bewerbern, welche in Folge der vorausgegangenen Verhandlung zur Erlangung des angesuchten Befugnisses für geeignet befunden werden, die medicinische Prüfung der Recepte einzuleiten, und ein gleicher Vorgang auch in Recursfällen zu beobachten wäre, erscheint daher ganz zweckmäßig, und es ist sich hiernach in Zukunft zu benehmen. (Vdg. der n. ö. Statth. vom 8. August 1856, Z. 33812. Verordnungsblatt der Zeitschrift für innere Verw., Nr. 316.)

Rosoglio. Die Erzeuger von Rosoglio, wenn sie Branntwein-Befugnisse bebesitzen, müssen an Sonn- und Feiertagen ihr Locale schließen, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.**

Rosoglio. s. **Branntwein.**

Rußland. Laut Erlasses der obersten k. k. Polizei-Behörde vom 1. Juli 1857, Z. 7187, hat das k. k. Ministerium des Aeußern die kais.-russische Botschaft in Wien um die Mittheilung der rücksichtlich des Eintrittes von kais.-österr. Unterthanen und insbesondere von Handwerksgesellen nach dem russ. Reiche in neuerer Zeit etwa gestatteten milderen Praxis ersucht.

Hierüber hat dieselbe nunmehr die verlangte Auskunft dahin ertheilt, daß in der obgedachten Richtung die bisher bestandenen strengen Vorschriften eine wesentliche Milderung erfahren haben, und die Botschaft ermächtigt worden sei, ihr Visum den, sei es mit Reisepässen oder aber mit Wanderbüchern versehenen kais.-österreichischen Unterthanen ohne Anstand

zu gewähren, sobald solches nicht von Individuen angesprochen werde, welchen:

a) der Eintritt nach Rußland ausdrücklich untersagt ist, die

b) zur Kategorie der Drehorgelspieler, Gypsfigurenverkäufer, Quacksalber, Hausirer, Vagabunden 2c. gehören, oder aber

c) von Bewerbern herrühren, welchen die Botschaft selbes verweigern zu sollen nach ihrem eigenen Ermessen sich bestimmt findet. (Erl. der Statth. in Böhmen vom 6. Juli 1857, Z. 6094. Erl. der n. ö. Statth. v. 13. August 1857, Z. 29811. Pol.-Dir. Z. 26890/2314.)

Rußland. Reisen dahin, s. **Päße.**

Salzburg. Fiakerordnung für Salzburg, s. **Fiaker-Ordnung.**

Samlungen. Das k. k. Ministerium des Innern fand hinsichtlich der Sammlungen für kirchliche Zwecke mit Erlaß vom 13. Juni 1857, Z. 4128, einvernehmlich mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht Folgendes zu erinnern:

Sammlungen für inländische katholische Kirchen und insbesondere für currente Bedürfnisse derselben in den Gemeinden von Haus zu Haus, sind als mildthätige Sammlungen anzusehen, deren Bewilligung nach dem Allerhöchst genehmigten Wirkungskreise der politischen Behörden innerhalb des Kreises der Kreisbehörde (§. 32), für den Umfang des Kronlandes aber der Statthalterei (§. 31) zusteht.

In soferne derlei für Cultuszwecke bestimmte Sammlungen für mehrere Kronländer, oder für den Umfang der ganzen Monarchie beabsichtiget werden, sind die betreffenden Gesuche an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu leiten, welches von Fall zu Fall mit dem Ministerium des Innern das Einvernehmen pflegen wird.

Bei solchen Sammlungen muß zur Hintanhaltung von Mißbräuchen und Veruntreuungen jeder Sammler mit einer von seinem Pfarramte ausgestellten, den Namen der Kirche und des Sammlers, dann der Sammlungs-Gemeinden und des Sammlungszweckes bezeichnenden Bescheinigung, die von jedem Gemeindevorstande zu vidiren ist, versehen sein. (Kundm. der Statth. in Steiermark v. 15. Juni 1857. Steierm. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 14.)

Samstage. Die Abhaltung der Bälle an diesen Tagen betreffend, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.** (Vdg. v. 15. März 1856, §. 20.)

— Die Abhaltung von Tanzmusiken betreffend, s. **Tanzmusiken.**

Sanitätspolizeiliche-Beschau, s. **Leichenbeschau.**

Sanitätswidrige Wohnungen, deren Delogirung betreffend, s. **Wohnungen.**

Satzung. Zur Behebung des Zweifels, ob die dritte Ueberschreitung der an einzelnen Orten für den Verkauf bestimmter Waaren oder den Preis gewisser Leistungen bestehenden besonderen Satzungen oder Taxordnungen auch dann mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen sei, wenn die früheren Ueberschreitungen von der politischen Behörde nur mit dem Verfalle der Waaren bestraft wurden, wird von dem Justiz-Ministerium folgende Belehrung erlassen:

Da die Strafe des Gewerbsverlustes zu Folge des §. 478 des Strafgesetzbuches und zu Folge der Ministerial-Verordnung vom 18. Jänner 1855, Nr. 15 des R. G. Bl., gegen die Ueberschreitung der Satzungsvorschriften oder Taxordnungen in jedem Falle einzutreten hat, wenn der Schuldige wegen früherer Uebertretungen dieser Art bereits zweimal zu einer Strafe rechtskräftig verurtheilt worden war, ohne daß hiebei zwischen den verschiedenen Gattungen der Strafe unterschieden würde, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Gewerbsverlust auch dann in Anwendung zu bringen ist, wenn wegen der beiden ersten Ueberschreitungen nur der Verfall der Waaren allein verhängt wurde. (Erl. des Just.-Min. v. 27. März 1857, wirksam

für alle Kronländer, mit Ausnahme der Milit.-Gränze. R. G. Bl., Nr. 63.)

Satzung. In Folge der vom k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 1. Juli 1857, Nr. 2160, erhaltenen Ermächtigung, wird die Gebäcksatzung in allen jenen Orten dieses Verwaltungsgebietes, in denen sie bisher noch besteht, für aufgehoben erklärt.

Selbstverständlich bleiben alle sonstigen, die Ausübung des Bäckergewerbes, dann die Erzeugung und den Verkauf des Gebäckes regelnden Gewerbs-, Polizei-, Sanitäts- und Approvisirungs-Vorschriften, namentlich der Qualität und Erzeugung des Gebäckes bloß aus gesundem und unverdorbenem Mehl, der Hintanhaltung von Feilbietung gesundheitsschädlicher Waare, Versehung der concessionirten Bäcker mit den vorgeschriebenen Mehlvorräthen aufrecht, und ist deren Befolgung von den competenten Behörden genau zu überwachen. (Kdm. der Statth. in Siebenbürgen v. 29. Juli 1857. Sieb. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 14.)

Schank von geistigen Getränken, siehe **Branntwein.**

Schau-Ausstellungen an Sonn- und Feiertagen, s. **Sonn- und Feiertags-heiligung.** (Vdg. v. 15. März 1856, §. 18.)

Schau-Productionen. Zur Hintanhaltung der Unzukömmlichkeiten, welche das häufige Erscheinen von wandernden Musikanten, Schauspielertruppen und Eigenthümer von Schaugegenständen aller Art zur Folge hat, und um dem Ueberhandnehmen der gedachten Individuen, die im öffentlichen Interesse nothwendigen Schranken zu setzen, sieht man sich über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern zu der Aufforderung veranlaßt, diesem Gegenstande eine unabläßige Aufmerksamkeit zu widmen, und es wird dießfalls eine besonders strenge Aufsicht zur Pflicht gemacht.

Es ist insbesondere bei Ertheilung der hiezu angesuchten Concession und beziehungsweise der dießfalls zu stellenden Anträge mit aller Vorsicht, mit strenger Würdigung des Gesuchsgegenstandes, und mit sorgfältiger Beachtung der bezüglichen Vorschriften vorzugehen, und insbesonders Ausländern die Schauausstellungen nur von wahrhaft sehenswürdigen Gegenständen, sowie die Productionen außerordentlicher künstlicher Leistungen in der Regel nur innerhalb angemessenen beschränkten Fristen und zwar nur in dem Falle zu gestatten, oder zu beantragen, wenn sie unbedenklich erscheinen, und sich sowohl für ihre Person als für ihre Begleitung mit legalen Reiseurkunden und glaubwürdigen Wohlverhaltungs-Zeugnissen auszuweisen vermögen. (Decret des n. ö. Statth.-Präs. vom 4. December 1856, Z. 5087/Pr. Decr. der Pol.-Dir. vom 25. Jänner 1857, Z. 2884/Pr.)

Schau-Productionen. Aus Anlaß eines speciellen Falles hat die serbisch-banater Statthalterei zu Temesvar mit Note vom 26. Febr. l. J., Z. 2715/840, anher eröffnet, daß Bewilligungen zu Musik- oder anderen Productionen für das dortige Statthaltereigebiet nur an solche Personen verliehen werden, die sich bereits einer von ihrer zuständigen Landesstelle erhaltenen gleichnamigen Bewilligung erfreuen. (Kundm. der Statth. in Böhmen vom 13. März 1857, Z. 2514. Verordnungsblatt der Zeitschrift für innere Verwaltung, Nr. 171.)

Schauspieler-Truppen, herumziehende, deren Beschränkung betreffend, siehe **Schau-Productionen.**

Scheibenschießen an Sonn- und Feiertagen, s. **Sonn- und Feiertags-heiligung.**

Schießpulver. Aus Anlaß mehrfacher Anzeigen über die Mißstände, die bei der Abfassung, dem Transporte und der Aufbewahrung des Pulvers wahrgenommen wurden, sieht sich die k. k.

Statthalterei mit Rücksicht auf die Gefahren, die durch ein ordnungswidriges Vorgehen sowohl für die persönliche Sicherheit, als für die Sicherheit des Eigenthums erwachsen, veranlaßt, den k. k. Behörden und Magistraten die in dieser Beziehung bestehenden allgemeinen Polizei-Vorschriften mit dem Auftrage in Erinnerung zu bringen, deren genaue Befolgung zu überwachen.

Die Abfassung des Pulvers hat nur in dichten Säcken zu geschehen, welche selbst wieder in Fäßchen oder Kisten verwahrt werden müssen.

Der Transport des Pulvers mittelst der Stellwägen bleibt, wie bisher, untersagt. Die Ueberlieferung des Pulvers darf überhaupt nur durch verläßliche Gelegenheiten oder durch vertraute, nüchterne Frächter und Boten und nie in zu großen Quantitäten geschehen.

Während des Transportes ist das Pulver stets an sicheren Plätzen unterzubringen und zu verwahren, und in soferne es sich um größere Quantitäten handelt, als in der Feuerlösch-Ordnung gestattet sind, nämlich mehr als 4 Pfund, immer außer Ort zu schaffen. Die Fäßchen und Kisten, in welchen Pulver verpackt ist, haben von außen die Bezeichnung des Inhaltes zu erhalten; die Wägen, auf welche dieselben verladen werden, sind, in soferne es sich um größere Quantitäten handelt, mit einer schwarzgelben Fahne zu versehen, damit Jedermann leicht erkennen kann, daß Pulver auf diesen Wägen verführt werde.

Nach der Ankunft des Pulvers an seinem Bestimmungsorte bleiben, wie bisher, die Pulver-Verschleißer und Schießstands-Vorstehungen für die sichere Verwahrung desselben und die letzteren noch insbesondere für die möglichst baldige Vertheilung der abgefaßten Quantität unter die Schützen verantwortlich.

Schließlich werden die k. k. Behörden und Magistrate noch auf die Bestimmungen aufmerksam gemacht, die hinsichtlich der Beschaffenheit der gußeisernen Pöller und der Vorsichten bei ihrem Gebrauche erlassen wurden. Denselben zu Folge dürfen nur solche Pöller aus Gußeisen gebraucht werden, die im Gewichte von 25 bis 30 Pfund, in der Länge von 8 Zoll mit 9 Linien Bohrweite und einer Eisenstärke an der Mündung von $1\frac{1}{2}$ Zoll sind, wonach somit diese Pöller inclusive des Einfassungsbandes den Durchmesser von 4 Zoll und am Bodenstiele von 5 Zoll erhalten.

Die im Gebrauche stehenden kleineren und gefährlicheren Pöller aus Gußeisen sind außer Verwendung zu stellen.

Ferner dürfen zur Ladung und Abfeuerung nur solche Individuen verwendet werden, welche der dießfälligen Manipulation ganz kundig sind. (Vdg. der Statth. in Tirol vom 1. Sept. 1857. Tir. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 21.)

Schiffahrt. Für den Inn und seine Nebenflüsse wurde eine provisorische Schiffahrts-Ordnung erlassen. (Kdm. der ob. österr. Statth. v. 9. Juni 1857.)

— Vorsichten bei den Fahrten durch den Strudel und Wirbel, s. **Donau-Schiffahrt.**

Schlächter, israelitische, Ausschrotung des Koscherfleisches, s. **Juden.**

Schlachtvieh, s. **Viehmarkt-Ordnung.**

Schlesien. Einführung des n. ö. Maßes und Gewichtes, s. **Maß.**

— Bestimmungen über den Gränzverkehr zwischen Preußisch-Schlesien und den benachbarten Kronländern, s. **Pässe.**

Schlingen zum Abfangen des Wildes, s. **Fangvorrichtungen.**

Schnee. Reinigung der Fußwege, s. **Glatteis.**

Schnellwagen. Das Handels-Ministerium findet im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern sich veranlaßt,

den Gebrauch der einstehenden sowie der nicht einstehenden Schnellwagen beim Detailverkaufe an das Publikum hiemit allgemein zu verbieten. Nur für den Verkauf im Großen wird die Anwendung der ordentlich cimentirten einstehenden Schnellwagen bei Zustimmung des Käufers noch gestattet, welchem das Recht vorbehalten bleibt, die Anwendung einer Schalenwage zu verlangen, wo sodann der Verkäufer seiner Forderung Folge zu geben verpflichtet ist.

Nicht einstehende Schnellwagen dürfen auch beim Verkaufe im Großen nicht angewendet werden.

Die Anwendung von Schnellwagen für eigene Controlszwecke bleibt durch obige Verbote unberührt.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden, in soweit nicht Handlungen unterlaufen, die durch die Strafgesetze verpönt sind, nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854, (Nr. 96 des R. G. Bl.) und der Ministerial-Verordnung vom 25. April 1854, (Nr. 102 des R. G. Bl.) geahndet, und die in verbotener Anwendung betretenen Schnellwagen als verfallen erklärt. (Vdg. des Hand.-Min. v. 2. März 1857, giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Milit.-Gränze. R. G. Bl., Nr. 47.)

Schottergruben. Es ist zur Kenntniß der Statthalterei gekommen, daß durch die nicht gehörige Beobachtung der mit dem Erlasse vom 10. Februar 1852, Z. 20146 (L. R. Bl. v. J. 1852, Z. 85), wieder kundgemachten und ergänzten Vorschriften über die bei der Benützung der Steinbrüche, Lehm-, Schotter- und Sandgruben anzuwendenden Vorsichten in jüngster Zeit mehrere Unglücksfälle sich ereignet haben, und selbst Menschenleben verloren gegangen sind.

Aus den hierüber gepflogenen gerichtlichen Erhebungen hat sich herausgestellt, daß die Beobachtung dieser Vorsichten nicht hinreichend überwacht werde, auf welchen Umstand die Beschuldigten ihre Vertheidigung gründen.

Es handelt sich hierbei um die Beobachtung und strenge Handhabung der Vorsichten, die erforderlich sind, um die der körperlichen Sicherheit und dem Leben der Arbeiter drohenden Gefahren zu beseitigen, wie auch um andere Leute vor Beschädigungen pflichtmäßig sicher zu stellen.

In ersterer Beziehung enthält die obige republicirte Vorschrift ausführliche Bestimmungen, wornach namentlich bei Steinbrüchen zum Sprengen der Steine, dann zum Anlegen und Anzünden der Minen nur werkverständige Arbeiter verwendet, und diesen die unerläßlichen Vorsichten eingeschärft werden sollen. Hierwegen sollen die Arbeiter unausgesetzt überwacht, daher der genauesten Aufsicht unterzogen werden.

Den Unternehmern der Steinbrüche liegt in dieser Beziehung die strenge Verantwortung ob, und sie können auch zur Entschädigung verunglückter Arbeiter und ihrer Familie verhalten werden.

Auch bei den Arbeiten in den Sand- und Schottergruben soll die wegen der gewöhnlich trockenen Beschaffenheit des Grundes nothwendige Vorsicht beobachtet werden, daß diese Gruben einer mit ihrer Tife im Verhältnisse stehende Böschung mit einem Winkel von wenigstens 45° erhalten, weil das zu senkrechte Graben des Schotters und Sandes das Abrollen und den Absturz einer zu großen Masse zur Folge haben könnte, und dadurch die Arbeiter gefährdet würden.

In zweiter Beziehung wird häufig die zum Schutze der Passanten unerläßliche Vorsicht außer Acht gelassen, daß bei Sprengungen und Steinbrüchen während des Ladens des Bohrschusses, und ebenso, wenn Steine aus den höheren Theilen eines Bruches herabgelassen werden, nicht nur durch fortgesetztes Läuten ein Zeichen gegeben, sondern auch zu beiden Seiten

auf der Straße in gehöriger Entfernung Arbeiter aufgestellt werden sollen, welche die Straße gesperrt halten, bis der Schuß abgefeuert oder die Steine herabgerollt sind, damit jede Gefahr von den passirenden Personen oder Fuhrwerken abgewendet werde.

Man findet aus diesem Anlasse den Bezirks-Vorstehern unmittelbar die genaueste Befolgung und Ueberwachung der bezogenen Bestimmungen, so wie überhaupt aller bei der Benützung der Steinbrüche, Lehm-, Schotter- und Sandgruben vorgezeichneten Vorsichtsmaßregeln und die strengste Ahndung der Außerachtlassung derselben — in soferne nicht ohnehin das Strafgesetz darauf Anwendung findet, bei eigener Verantwortung neuerdings zur Pflicht zu machen und dieselben anzuweisen, sich bei jeder Gelegenheit selbst die Ueberzeugung zu verschaffen, ob diese Vorsichtsmaßregeln auch wirklich ihrem ganzen Umfange nach in Ausführung gebracht werden.

Den Bezirksvorstehern wird bedeutet, daß es nöthig erscheint, sich in genauer Evidenz der bestehenden oder zu eröffnenden Steinbrüche zu erhalten, die Steinbruchinhaber vorzurufen und ihnen die aufhabenden Pflichten, wie auch die auf sie fallende Verantwortlichkeit protokollarisch vorzuhalten. Ferner werden auch die Gemeindevorsteher, die Gensd'armerie und das Straßenaufsichts-Personale bei der dießfälligen Ueberwachung mitzuwirken haben. (Erl. der ob. österr. Statth. v. 21. März 1856, Z. 4623. Ob. österr. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 12.)

Schotterstraßen, s. **Straßen.**

Schub. Aus Anlaß der schon mehrmalen gemachten Wahrnehmungen, daß viele Unregelmäßigkeiten im Schubwesen stattfinden, namentlich, daß mit Außerachtsetzung aller Humanitäts-Rücksichten oft Individuen ohne die vorgeschriebene genaue ärztliche Untersuchung im kranken Zustande mit höchst mangelhafter Bekleidung in Schub gesetzt, oder wenn dieselben in den Zwischenstationen erkranken, ohne ihnen die nöthige ärztliche Hilfe und Pflege angedeihen zu lassen, rücksichtslos weiter befördert werden, so daß sich schon Fälle ereignet haben, daß Schüblinge mit vorgerücktem Krankheitszustande in ihrer Heimat anlangten, daß sie bald nach ihrer Hinkunft verschieden sind, sieht man sich veranlaßt, unter Einem die Unterbehörden zu genauer und gewissenhafter Beobachtung der Schubsvorschriften, insbesondere aber jener Maßnahme aufzufordern, welche Humanitätsrücksichten erfordern, die insbesondere bei Schüblingen einzutreten haben, denen vielleicht nichts Anderes, als Ausweislosigkeit zur Last fällt.

Auch sieht man sich durch die gegenwärtigen Theuerungsverhältnisse veranlaßt, die Bewilligung zu ertheilen, daß die Verpflegsgebühr für die Hauptschüblinge, welche bisher nur pr. Kopf und Tag mit 6½ kr. CM. zur Auszahlung und Verrechnung gebracht werden durfte, vom 1. März d. J. mit täglichen 7 kr. CM. pr. Kopf in Aufrechnung gebracht werden dürfe. (Decr. der n. ö. Statth. vom 21. Jänner 1856, Z. 50836. Decr. der Pol.-Dir. in Wien vom 29. Jänner 1856, Z. 2378/316.)

Schub. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die in Betreff der Transportirung der Schüblinge bestehenden Vorschriften nicht überall gehörig beobachtet, und daß besonders die Bestimmungen der Verordnung der k. k. ob der ennsischen Regierung v. 18. April 1834, Z. 7292 (Prov.-Ges.-Samml. vom Jahre 1834, Z. 80) entgegen häufig Schüblinge mittelst Fuhr transportirt werden, welche im Stande wären, die Reise zu Fuß zurückzulegen, wodurch ungebührlicher Weise dem Landesfonde bedeutende Auslagen verursacht werden.

Die Statthalterei findet es daher nothwendig, diese Vorschriften mit Berücksich-

tigung der in dem Organismus der Verwaltungs-Behörden eingetretenen Veränderungen zu erneuern, und hiernach über die Art der Transportirung der Schüblinge die nachstehenden Anordnungen zu erlassen:

1. Alle Schüblinge, mit Ausnahme der Criminal-Inquisiten, der abgeurtheilten Verbrecher, so wie jener Individuen überhaupt, bei welchen der Transport mittelst Fuhr der öffentlichen Sicherheit wegen, als nothwendig erkannt wird, haben in der Regel mit der Schubbegleitung die Reise zu Fuß zurückzulegen.

2. Nur solche Schüblinge, bei welchen zu besorgen ist, daß sie wegen physischer Gebrechen oder Krankheit nicht zu Fuß reisen können, sind bei der Behörde, welche mit dem Schubwesen betraut ist, einer gewissenhaften ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, und nur in dem Falle als der Arzt erklärt, daß die Reise nur mittest Fuhr unternommen werden kann, darf die Transportirung zu Wagen nach den hierüber bestehenden Vorschriften und nach dem strengsten Bedarfe stattfinden.

3. Die ärztliche Untersuchung muß in jeder Nachtstation erneuert werden, um zu constatiren, ob die Gesundheitsumstände des Schüblings sich nicht gebessert haben, und ob nicht die Beförderung mittelst Fuhr entbehrlich geworden sei.

4. Die ärztliche Bestätigung über die Nothwendigkeit der Fuhr ist von den Schubbehörden der Schubrechnung beizuschließen, eine ämtlich beglaubigte Abschrift hiervon aber dem Schubpasse beizulegen, damit jene Behörden, bei denen keine ärztlichen Untersuchungen vorgenommen werden, den Grund der Beistellung der Fuhr ersehen und eine weitere Abschrift zur Rechnungsbelegung zurückbehalten können.

5. Die Aerzte, welche die Untersuchung der Schüblinge vornehmen, sind für die Ausstellung der Bestätigung, daß die Beförderung eines Schüblings nur mittelst Fuhr stattfinden könne, strengstens verantwortlich, und sind überdieß für den Fall, als sich ergeben sollte, daß der Transport mittelst Fuhr nicht unumgänglich nothwendig war, zum Ersatze der aufgelaufenen Fuhrkosten unnachsichtlich zu verhalten. (Vdg. der ob. ö. Statth. v. 12. Febr. 1856, Z. 2491. Oberösterr. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 6.)

Schub. Ueber die Anfrage vom 30. April d. J., Z. 11953, wird der k. k. Polizei-Direction bedeutet, daß der Wiener Magistrat unter Einem die Weisung erhält, in gleicher Weise, wie dieß mit dem hierortigen Erlasse vom 28. October v. J., Z. 48600, bezüglich der weiblichen nach Neudorf abzuliefernden Zwänglinge angeordnet worden ist, die männlichen Zwänglinge von der hiesigen k. k. Polizei-Direction nach erfolgter Bestätigung der Notion von Seite der Statthalterei zu übernehmen, und sie unter Beobachtung der gleichen Formalitäten im Schubwege in die Correctionsanstalt nach Stein zu befördern. (Erl. der n. ö. Statth. vom 11. Mai 1856, Z. 20450.)

— Laut Erlasses des Armee-Ober-Commando vom 30. Jän. 1857, Sect. I, Abth. A, Nr. 858, ist zu Folge Eröffnung der Militär-Central-Kanzlei Sr. Majestät vom 23. Jänner 1857, Zahl 128, die Schub-Escortirung von der Militär-Polizeiwache als eine ihr instructionsmäßig zustehende Dienstleistung zu verrichten, und daher auch an jenen Orten, wo sie durch Militärmannschaft stattfindet, an dieses Wachekorps zu übertragen. Dagegen können aber dort, wo das Militär-Polizei-Wachkorps wegen geringen Standes zu schwer belastet wäre, zu dessen Erleichterung füglicher von Seite der Garnison andere Leistungen, als: Wachposten, Patrouillen 2c. übernommen werden.

Hievon wurde die Polizei-Direction in Folge n. ö. Landes-General-Commando-Verordnung vom 2. Febr. 1857, Sect. I, Abth. I, Z. 1636, mit dem Beifügen in

Kenntniß gesetzt, daß demgemäß nunmehr auch in Wien die Beistellung der Schub-escorte durch die hiesige Garnison aufhören wird. (Note des Militär-Platz-Commando in Wien an die k. k. Polizei-Direction vom 8. Februar 1857, Z. 1546. Pol.-Dir. Z. 4221.) Diese Anordnung wurde der Polizei-Direction auch bekannt gemacht, mit Erl. der n. ö. Statth. vom 13. Februar 1857, Z. 5707. Pol.-Dir. Z. 5179/1100.)

Schub. Es kommt häufig vor, daß ganz gewöhnliche Schüblinge, welche durch die hiesige Polizeiwache bis in die nächste Schubstation begleitet wurden, daselbst unter Berufung auf den Erlaß der oberst. Polizei-Behörde vom 29. Jänner 1855, Z. 1278 *) den dortigen Gensd'armerie-Posten zur Weiterbeförderung übergeben werden.

Da der erwähnte Erlaß zwischen Arrestanten (Inquisiten oder Sträflingen) und den gewöhnlichen Schüblingen unterscheidet, und nur hinsichtlich der ersteren bestimmt, daß ihre Escortirung nach Orten außerhalb des hiesigen Polizei-Rayons in der Regel durch die Gensd'armerie zu geschehen hat, hinsichtlich der Begleitung der Schüblinge hingegen, wenn sie durch die Polizeiwache escortirt in der nächsten Schubstation anlangen, keine Verfügung enthält, ergibt sich von selbst, daß es dießfalls bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben hat; daß sonach die Escortirung der Schüblinge außer des Wiener Polizei-Rayons auf Grundlage des obigen Erlasses der Gensd'armerie nicht aufgebürdet werden dürfe. Die k. k. oberste Polizei-Behörde hat dem zu Folge mit Erlaß vom 4. Februar 1857, Z. 1142, angeordnet, daß die Gensd'armerie zur Schubbegleitung nur dann in Anspruch genommen werde, wenn es sich um die Escortirung gemeingefährlicher oder verwegener Individuen handelt. (Erl. der n. ö. Statth. vom 4. März 1857, Z. 6142. Pol.-Dir. Z. 7790/1591.)

Schub. In Folge der über die Escortirung von Schüblingen durch die Gensd'armerie gepflogenen Einvernehmung der Landesstellen fand das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 20. Mai l. J., Z. 3170, anher zu eröffnen, daß nach der von der k. k. obersten Polizei-Behörde bereits geäußerten Zustimmung auch künftighin alle gemeingefährlichen oder verwegenen Personen, einzeln, oder mehrere derselben zusammen, durch Gensd'armerie ohne Beigebung eines Schubführers oder Schubbegleiters zu escortiren sind, und daß auch künftighin nur der die Gensd'armerie zu dieser Escortirung in Anspruch nehmenden politischen Behörde die Beurtheilung und Entscheidung zustehe, welche Person zu der Kategorie der gemeingefährlichen, oder verwegenen Schüblinge gehöre.

Was aber die Abschiebung von gefährlichen oder verwegenen Personen mit anderen gewöhnlichen Schüblingen betrifft, so hat dieser Vorgang dort, wo er noch besteht, wegen der vielen damit verbundenen Unzukömmlichkeiten und Nachtheilen künftig zu unterbleiben. (Kundm. der steierm. Statth. v. 3. Juni 1857, steierm. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 12. Dec. der n. ö. Statth. vom 4. Juni 1857, Z. 23396. Pol.-Dir. Z. 21397/1089.)

— Kundmachung, womit die wegen Beförderung des Hauptschubes von Wien nach Gratz, Laibach und zurück mittelst Eisenbahn im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei in Wien und mit der k. k. Landesregierung in Laibach getroffenen neuen Directivregeln bekannt gegeben werden.

1. Wöchentlich zweimal, und zwar Montag und Donnerstag, hat der Hauptschub von Wien in der Richtung nach Gratz mittelst Eisenbahn unter der Leitung eines Schub-Commissärs und zwar mit dem

---

*) S. N. H. S. 4.

Frühtrain abzugehen, und es sind von demselben die Schüblinge, in soweit sie nicht in den Zwischenstationen nach anderen Richtungen instradirt wurden, in Gratz an den Schub-Commissär, welcher am selben Abend daselbst von Laibach eintrifft, zu übergeben, und bis zur seinerseitigen Uebernahme in dem Schublocale daselbst unterzubringen.

2. An denselben Tagen geht der Hauptschub von Laibach des Morgens in der Richtung nach Gratz auf der Eisenbahn, von einem Schub-Commissär begleitet, ab, und die Schüblinge sind daselbst gleichfalls in das Schublocale abzuführen, und an den von Wien angekommenen Schub-Commissär zu übergeben.

3. An den darauffolgenden Tagen, das ist Dinstags und Freitags, escortirt der von Wien angekommene Schub-Commissär die in Gratz übernommenen, in der Richtung gegen Wien zu instradirenden Schüblinge mittelst des in der Früh abgehenden Eisenbahnzuges nach Wien, oder an die Zwischenstation, woselbst dieselben abzusetzen sind, und ein Gleiches hat von Seite des Laibacher Schub-Commissärs in der Richtung nach Laibach mit den in Gratz übernommenen Sub-Personen zu geschehen.

4. Diesem Hauptschube hat sich in allen Richtungen auf der Hin- und Rückreise der Particularschub in der Art anzuschließen, daß Schüblinge, welche von Zwischenstationen aus die nämliche Route zu nehmen haben, dem Hauptschub-Commissär an den betreffenden Eisenbahnstationen von den mit dem Schubwesen daselbst betrauten Organen mit den nöthigen Documenten zur Weiterbeförderung übergeben werden.

5. Um den Particularschub möglichst mit dem Hauptschube zu verbinden, haben die von der Eisenbahn entfernten Bezirksämter und respective Schubstationen ihre Schüblinge mit besonderer Rücksicht auf das Eintreffen des Hauptschubes an die unten benannten Schubstationen an der Eisenbahn rechtzeitig abzuliefern. Es sind demnach die sämmtlichen Bezirksämter und Schubstationen von der Zeit des Eintreffens des Hauptschubes in die Kenntniß zu setzen.

6. Es geht nicht an, daß Schubpersonen in der Absicht, das Eintreffen des Hauptschubes abzuwarten, länger als ein Tag von dem Zeitpunkte des geschöpften Schuberkenntnisses oder des Einlangens in der Schubstation an der Eisenbahn dasebst aufgehalten werden. Müßte in dieser Absicht längere Zeit zugewartet werden, so ist der Particularschub unaufgehalten ohne weiteres Abwarten auf die gewöhnliche Art einzuleiten oder fortzusetzen, wobei übrigens, soferne die Kosten geringer sind, die Benützung der Eisenbahn nicht ausgeschlossen ist.

7. Auf den bestimmten Eisenbahnstationen sind jene Schüblinge, welche von hieraus eine abweichende Route einzuschlagen haben, vom Hauptschub-Commissär sammt den Documenten an den betreffenden Stationsschub-Commissär zur weiteren Instradirung zu übergeben.

8. Es haben sonach an den nachbenannten Eisenbahnstationen, als: Mürzzuschlag, Kindberg, Bruck, Frohnleiten, Gratz, Wildon, Leibnitz, Marburg, Cilli, Tüffer und Steinbrück die Stationsschub-Commissäre mit der nöthigen Escorte am Bahnhofe die Ankunft des betreffenden Eisenbahnzuges abzuwarten, um einestheils Schüblinge an den Hauptschub-Commissär zur Weiterbeförderung zu übergeben, anderntheils Schüblinge zur Beförderung von Seiten-Routen zu übernehmen.

9. Die zur sichern Bewachung der Schüblinge etwa nothwendige Wachmannschaft wird mit Rücksicht auf die Zahl derselben und die auf den Zwischenstationen erfahrungsmäßig sich ergebenden Zuwächse und Abgänge beigegeben werden; sollte diese jedoch in Folge ungewöhnlicher

Zuwächse ungenügend sein, so ist die Mithilfe der in den Eisenbahnstationen ohnedieß anwesenden Gensd'armerie in Anspruch zu nehmen, damit sie dem Hauptschub-Commissär oder auch den Stationsschub-Commissären die zur Aufrechthaltung der Ordnung und Verhinderung der Entweichungen nöthige Assistenz und im Nothfalle selbst bis zur nächsten Schubstation die Begleitung leiste.

In außerordentlichen Fällen, und wenn es die Umstände zulassen, liegt diese Verpflichtung auch der in der Station anwesenden Schubescorte des Stationsschub-Commissärs ob.

10. Die Verpflegung der Schüblinge wird in der Art eingeleitet werden, daß dieselben in der Richtung von und nach Wien in der Station Mürzzuschlag mit der Mittagskost, dann in Gratz nach der Ankunft von Wien oder Laibach mit dem Abendbrote, und des andern Tags vor der Weiterbeförderung mit dem Morgenbrote versehen, endlich jene, welche von Laibach abgeschoben werden, oder Nachmittags daselbst von Gratz ankommen, dort abgespeiset werden.

11. Die Fahrkarten für die von Wien, Gratz und Laibach in den verschiedenen Richtungen abgeschobenen Personen sind vom Ausgangspunkte bis zur Abgabsstation von den Hauptschub-Commissären auf den genannten Hauptstationen zu lösen. Für die auf den Zwischenstationen an den Hauptschubführer zu übergebenden Schüblinge hat aber der Schub-Commissär der Zwischenstation die Fahrkarten bis zu den Eisenbahnstationen, wo dieselben abzusetzen sind, zu lösen, und diese sammt den übrigen Documenten, die auf die Schüblinge Bezug haben, dem Hauptschub-Commissär in einem hierüber verfaßten und wohlgeordneten Verzeichnisse nach Formular A. zu übergeben.

12. Damit die Verrechnung mit den Nachbarkronländern dießfalls gepflogen werden kann, haben die betreffenden Schubstationen in ihrer Particularschubrechnung der Fahrkosten für Schüblinge, welche über die steiermärkische Gränze zu befördern sind, in 2 Abtheilungen, nämlich bis zur steiermärkischen Gränzstation Semmering oder Steinbrück, und von da bis zur Absatzstation in der Rechnung ersichtlich zu machen.

13. Als Zwischenstationen in Nieder-Oesterreich sind festgesetzt worden: Mödling, Baden, Wr.-Neustadt, Neunkirchen und Gloggnitz; die Zwischenstationen in Krain sind: Littai und Weichselstein zu Ratschach nächst Steinbrücken.

14. Die Beförderung mittelst des Hauptschubes auf der ganzen Strecke nach den vorliegenden Directiven hat mit 15. Juni d. J. zu beginnen.

15. Dem Hauptschub-Commissär steht es nicht zu, einen Schübling wegen mangelhafter Reinigung oder Bekleidung zurückzuweisen, doch bleibt es ihm unbenommen, wenn er dagegen einen Anstand zu erheben findet, seine dießfällige Bemerkung dem Schubpasse beizusetzen, worüber die Schubstation, welche den Schübling vom Schub-Commissär übernimmt, nach Erforderniß das weitere Amt zu handeln hat.

16. Hiernach treten die mit Statthalterei-Erlaß vom 26. Juni 1851, L. R. Bl., Nr. 204, bekannt gegebenen Verfügungen außer Wirksamkeit. (Kundm. der steierm. Statthalterei v. 5. Juni 1857, Steierm. L. G. Bl., II. Abth. Nr. 13.)

Schub. Regelung des Schubwesens in Ober-Oesterreich.

Die Wahrnehmung, daß die gesetzlichen Bestimmungen über das Schubwesen theilweise in Vergessenheit gerathen sind oder unrichtig angewendet werden, veranlassen die Statthalterei, die Hauptgrundsätze des hierbei zu beobachtenden Verfahrens behufs der Erzielung einer Gleichförmigkeit mit Nachstehendem zur allgemeinen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

§. 1. Mit der Abschiebung ist nur vorzugehen gegen Vagabunden, Müßiggänger, Bettler, verdächtige ausweis- oder bestimmungslose Individuen, welche kein Reisedocument und keinen ehrlichen Erwerb nachweisen können, dann solche, welche durch liederlichen oder unsittlichen Wandel Anstoß erregen und der ämtlichen Weisung zur Abreise von einem bestimmten Platze nicht Folge leisten oder sich eine eigenmächtige Abweichung von der zwangsweise vorgezeichneten Marschroute erlauben, endlich entlassene Sträflinge, welche in Sicherheitsbeziehung bedenklich erscheinen und nach ihrem Vorleben in eine der obigen Kategorien gehören. In allen übrigen Fällen sind dieselben ihren Verwandten oder Vormündern zu übergeben, oder wenn dieses nicht geschehen kann, und sie die Mittel haben, um nach Hause zu kehren, mittelst auszufertigender Reise-Urkunden oder der Zwangspässe in ihre Heimat zu instradiren. Hinsichtlich der aus den Strafanstalten zu Garsten und Suben tretenden Sträflinge wird die nöthige Vorkehrung in dieser Hinsicht durch die Hauscommission veranlaßt.

§. 2. Niemand darf früher in Schub gesetzt werden, ehe derselbe nicht über seine persönlichen Verhältnisse und über jene Umstände, welche die Abschiebung rechtfertigen, zu Protokoll vernommen, seine Zuständigkeit ausgemittelt und ein förmliches Schuberkenntniß gefällt worden ist.

§. 3. Die Fällung dieses Erkenntnisses und die unmittelbare Ausführung der Verschiebung liegt den k. k. Bezirksämtern, und an jenen Orten, in welchen die politische Geschäftsführung vermöge eines besonderen Statuts der Gemeinde übertragen ist, dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter ob.

Die von der k. k. Polizei-Direction oder deren exponirten Organen nach Maßgabe ihres Wirkungskreises gefällten Erkenntnisse auf Abschiebung sind von den Gemeinde-Vorstehungen am Sitze derselben zu vollziehen.

§. 4. Wird gegen ein auf Abschiebung lautendes Erkenntniß der Recurs angemeldet, so ist derselbe sogleich zu Protokoll zu nehmen, mit den Acten gehörigen Orts schleunig einzusenden und bis zur Erledigung desselben mit dem Vollzuge der Abschiebung innezuhalten.

§. 5. Für jeden Schübling ist ein Schubpaß nach dem nachfolgenden Formulare A ordnungsmäßig auszufertigen; derselbe muß stets mit der Unterschrift des Amtsvorstehers oder dessen Stellvertreters versehen und das Amtssiegel beigedruckt sein.

§. 6. Der Schubpaß sammt einer Abschrift des Constitutes ist der Begleitung des Schüblings versiegelt mitzugeben, unter Einem aber die eingeleitete Abschiebung der vorgesetzten Behörde seiner Zuständigkeitsgemeinde unmittelbar mitzutheilen.

Bei Individuen, welche in das Ausland gehen, ist auch jene inländische Gränzbehörde von der eingeleiteten Abschiebung zu unterrichten, bei welcher der Schübling in das Ausland tritt.

§. 7. Bei der Abschiebung solcher Ausländer sind nicht nur die Documente, wodurch der Beweis des Heimatsrechtes des in das Ausland zu befördernden Schüblings hergestellt wird, sondern auch in jenen Fällen, wo diese nicht genügten und erst in Folge gepflogener Rücksprache von Seite der ausländischen Behörden eine Anerkennung der Zuständigkeit erfolgte, diese dem jedesmaligen Schubpasse im Originale beizulegen, dieß in dem Schubpasse selbst gehörig zu bemerken, und eine Abschrift davon in den ämtlichen Acten zu behalten.

Mit der Abschiebung der Ausländer ist daher erst dann vorzugehen, wenn deren Zuständigkeit und Uebernahme von

Seite der ausländischen Behörden außer Zweifel ist. Für die ordnungswidrig veranlaßten Schubkosten, welche bei Außerachtlassung dieser Vorschrift entstehen, wird der Vorsteher des schuldtragenden Amtes verantwortlich und ersatzpflichtig erklärt.

§. 8. Schüblinge und Vagabunden, welche vom Auslande gebracht werden wollen, von denen nicht erwiesen ist, daß sie österreichische Unterthanen sind und insbesondere der vorgeschriebenen Bestätigung ihrer Heimatsbehörde über ihre Zuständigkeit ermangeln, sind von den Gränzbehörden nicht anzunehmen, sondern gleich zurückzuweisen.

§. 9. Die Transportirung der Schüblinge hat von Bezirksamt zu Bezirksamt zu geschehen; nur im Falle einer allzuweiten Entfernung oder wo es die Beschwerlichkeit der Wege im Winter unerläßlich macht, sind Ablösungs-Stationen zuläßig, für deren sorgfältige Ausmittlung die k. k. Kreisbehörden zu sorgen haben, und die, so viel als möglich ist, am Sitze eines k. k. Gensd'armerie-Posten-Commando aufzustellen sind.

§. 10. In jeder solchen Ablösungs-Station müssen zwei gehörig verwahrte, mit Bettstellen (Pritschen), Strohsäcken, Strohpolstern und Kotzen, dann den nöthigen Schließeisen versehene heizbare Zimmer vorhanden sein, um die abgesonderte Verwahrung der männlichen und weiblichen Schüblinge zu ermöglichen; auch ist für die gehörige Bewachung Sorge zu tragen; hierbei sind die vorhandenen Gemeindearreste sammt Einrichtung zu benützen.

§. 11. Da die im §. 1 bezeichneten Individuen in jeder Gemeinde entweder von dieser selbst oder durch die k. k. Gensd'armerie aufgegriffen werden können, haben auch die außer den Schublinien liegenden Gemeinden für deren sichere Verwahrung, Verpflegung und Einlieferung zur Sicherheits-Behörde pflichtmäßig Sorge zu tragen. Die Gemeinde-Vorstehungen sind schuldig, solche Individuen, wenn sie ihnen durch ihre Aufsichtsorgane oder die k. k. Gensd'armerie gestellt werden, zu übernehmen und so schleunig als möglich der Sicherheits-Behörde einzuliefern.

§. 12. Die bis zum Zeitpunkte der erfolgten Einlieferung derselben erwachsenden Kosten für Verwahrung, Verpflegung und den Transport hat die Gemeinde als ortspolizeiliche Auslage zu tragen.

Die Bezirksämter haben den bis zur Abschiebung solcher Individuen erlaufenden Verpflegsaufwand aus dem Inquisitionskosten-Verlage, die k. k. Polizei-Direction und ihre exponirten Organe aus dem Fonde für die öffentliche Sicherheit zu bestreiten. Die Beheizung der Schubarreste bei dem Bezirksamte ist aus dem Kanzlei-Pauschale zu bestreiten.

§. 13. Jedes Individuum, das abgeschoben wird, ist unmittelbar vor seiner Abschiebung über seinen Gesundheitszustand einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Dieser Umstand ist mit Bezug auf den beizulegenden ärztlichen Befund, daß die Verschiebung ohne Nachtheil für dessen Gesundheit geschehen kann, einzutragen.

§. 14. Kranke, welche bei der ärztlichen Untersuchung nicht transportabel befunden werden, und insbondere syphilitische Personen dürfen vor ihrer Heilung nicht abgeschoben werden, und sind bis zum Eintritte dieses Zeitpunktes in allen Beziehungen als politische Häftlinge zu behandeln.

§. 15. Die Bestimmung, ob ein Schübling zu Fuß oder mittelst Vorspann weiter befördert werden soll, hängt nach Einvernehmen des Arztes von dem Ausspruche der das Schuberkenntniß fällenden Behörde ab.

Die dießfällige Verfügung, so wie die etwa weitere Vorsicht, ob der Transport mit oder ohne Eisen stattzufinden habe, und welche besonderen Rücksichten auf die körperliche Beschaffenheit des Schüblings zu nehmen seien, ist in den Schubpaß aufzunehmen. Ergibt sich während des Transportes die Nothwendigkeit einer Abänderung der Transportart aus Rücksicht auf die körperliche Beschaffenheit des Schüblings, so ist dieser Umstand auf dem Schubpasse zu bestätigen.

In der Regel hat der Transport der Schüblinge zu Fuß zu geschehen, und es ist die Beförderung zu Wagen, welche für den Fall eines eintretenden Regenwetters oder Schneefalles mit Rohrdecken oder Plachen zu versehen sind, nur dann nach dem strengsten Bedarfe einzuleiten, wenn Gesundheits- oder Sicherheitsrücksichten es unerläßlich erheischen.

Im ersteren Falle ist der Geschobene einer gewissenhaften ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, und diese zur Constatirung des Umstandes, ob sich dessen Gesundheitsumstände nicht gebessert haben und die Fuhr entbehrlich geworden ist, in jeder Schubstation zu erneuern. Die nach dem beifolgen Formulare B auszufertigende ärztliche Bestätigung über die Nothwendigkeit der Fuhr ist von der Schubbehörde der Schubrechnung beizuschließen, und eine ämtlich beglaubigte Abschrift hiervon dem Schubpasse beizulegen.

Die Aerzte, welche die Untersuchung der Schüblinge vornehmen, sind für ihre Befunde verantwortlich, und für den Fall, als sich ergeben sollte, daß der Transport mittelst Fuhr nicht unumgänglich nothwendig war, zum Ersatze der aufgelaufenen Fuhrkosten unnachsichtlich zu verhalten.

Die allfälligen Kosten für die ärztliche Untersuchung sind aus dem Inquisitionskosten-Verlage zu berichtigen.

§. 16. Im Falle ein Schübling auf dem Transporte erkrankt, ist ihm die nöthige ärztliche Hilfe angedeihen zu lassen. Der dießfällige Aufwand und die Kosten seiner Verpflegung sind aus dem Landesfond-Verlage zu bestreiten.

Die Erkrankung des Schüblings ist der Behörde, welche den Schub einleitete, und jener, an die er gerichtet ist, bekannt zu geben.

§. 17. Bevor ein Individuum auf den Schub gesetzt wird, ist dasselbe einer sorgfältigen Untersuchung zu unterziehen, ob es mit Ungeziefer behaftet sei, und wenn es der Fall ist, vollkommen zu reinigen. Dieß gilt auch von den Kleidern des Schüblings.

§. 18. Die bezügliche Auslage, welche für die einmalige Beheizung des Reinigungsofens mit 16 kr. CM., und wenn dieselbe öfter nothwendig werden sollte mit je 8 kr. CM., für die Mühewaltung aber mit 20 kr. CM. für den Kopf festgesetzt wird, ist bei den k. k. Bezirksämtern aus dem Inquisitionskosten-Verlage, bei der k. k. Polizei-Direction aus dem Fonde für die öffentliche Sicherheit, und an Orten, wo die politische Geschäftsführung durch ein besonderes Statut der Gemeinde übertragen ist, aus Gemeindemitteln zu bestreiten.

§. 19. Sollte dessen ungeachtet ein Schübling mit Ungeziefer behaftet in einer nachfolgenden Schubstation anlangen, so ist die Reinigung zu wiederholen, der Kostenersatz aber von der unmittelbar vorausgehenden Schubstation anzusprechen, welche hierfür gegen Regreß an den Schuldtragenden ersatzpflichtig erklärt wird, weil die Ursache hiervon nur in deren Verschulden liegt, daß entweder die aufgetragene Säuberung fahrlässig vorgenommen oder die Schubstube unrein gehalten wurde.

Es ist daher jeder Schübling sogleich bei seinem Eintreffen in der Schubstation

in Gegenwart des übergebenden Convoianten zu untersuchen, und wenn er unrein befunden wird, über diesen Zustand mit Beiziehung zweier unparteiischer Zeugen ein ämtliches Constitut aufzunehmen, die nöthige Reinigung vorzunehmen, und der Kostenersatz im Wege der vorgesetzten Behörde anzusprechen.

Wird diese Vorsicht, den Schübling in Gegenwart des übergebenden Convoianten zu untersuchen und das Constitut von demselben mitfertigen zu lassen, außer Acht gesetzt, so verwirkt der Uebernehmer das Regreßrecht und hat die Kosten der Reinigung selbst zu tragen.

§. 20. Es ist eine weitere Pflicht derjenigen Behörde, welche Jemanden auf den Schub setzt, denselben im Falle des Bedarfes auf Rechnung derselben Fonde, aus welchen die Reinigungskosten zu bestreiten sind, mit den zur Bedeckung der Blöße und zum Schutze vor der Kälte nothwendigsten Kleidern und Schuhen zu versehen, und es ist, wenn sich dießfalls während der Weiterbeförderung auf den Zwischenstationen ein Mangel herausstellt, das Fehlende aus den oben angedeuteten Mitteln zu ergänzen, und zur Constatirung desselben und Erholung des Rückersatzes nach der im §. 19 vorgeschriebenen Weise vorzugehen.

§. 21. Barschaft, Pretiosen u. dgl. dürfen den Schüblingen nicht in Händen gelassen werden. Dieselben sind im Schubpasse zu verzeichnen und von Seite der Behörde dem Convoianten gegen Empfangsbestätigung zu übergeben. Dieser hat sich die jeweilige weitere Uebergabe bestätigen zu lassen, und sich gehörigen Orts darüber auszuweisen.

§. 22. Jedem Schüblinge ist eine Begleitung mitzugeben, welche aus dem Amtsdiener oder dessen Gehilfen und wenn beide daran gehindert sind, aus einem zu diesem Geschäfte geeigneten, vollkommen verläßlichen Manne zu bestehen hat, der in besondere Verpflichtung zu nehmen, und welchem eine genaue Instruction über sein Verhalten zu ertheilen ist. Niemals darf die Schubbegleitung, bei Verantwortung des Amtsvorstehers, Knaben oder Weibspersonen oder altersschwachen, gebrechlichen Personen anvertraut werden, sondern es sind hierzu nur rüstige, kräftige Männer zu wählen, zu deren Beistellung die Gemeinde verpflichtet ist. — Die Vergütung für den Schubbegleiter ist auf 14 kr. CM. für die Meile mit Einrechnung des Rückweges festgesetzt und aus dem Landesfonds-Verlage zu leisten. Der Vecturant kann nie zugleich als Schubbegleiter angesehen werden.

§. 23. Gemeingefährliche oder verwegene Personen sind durch die k. k. Gensd'armerie escortiren zu lassen. Die Beurtheilung und Entscheidung, welche Schüblinge zu dieser Kategorie gehören, steht der Sicherheitsbehörde zu.

§. 24. Die Zahl der den Schüblingen, welche dieser Gattung nicht angehören, beizugebenden Schubbegleiter hat sich nach der Anzahl und Beschaffenheit der Schüblinge, der Art des Transportes und der Beschaffenheit des Weges zu richten. Der betreffende Amtsvorstand ist verpflichtet, bei der dießfälligen Bestimmung nicht nur mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit vorzugehen, sondern auch die plichtmäßige Sparsamkeit in's Auge zu fassen, und keine größere Zahl von Schubbegleitern zu bewilligen, als unumgänglich erforderlich ist.

§. 25. Der Transport von Schüblingen hat nur beim hellen Tage stattzufinden und stets auf den öffentlichen Straßen mit Vermeidung aller Seitenwege und Fußsteige zu geschehen.

Das Einkehren in Gasthäusern auf der Straße ist — unvorhergesehene dringende Bedürfnisse ausgenommen — untersagt.

§. 26. Wird ein Schübling zu Fuß befördert, so ist ihm nach der Beschaffenheit des Weges die nöthige Rast zum Erholen zu gönnen.

§. 27. Die Beförderung in Eisen hat nur in wichtigen Fällen und wenn sie auf dem Schubpasse ausgedrückt ist oder während des Schubes nothwendig wird, zu geschehen. Insbesondere sind dieselben bei einem Versuche von Widersetzlichkeit und Entweichung in Anwendung zu bringen, welcher immer sogleich mit angemessener Gewalt zu begegnen ist.

§. 28. Die Schüblinge haben ihre Effecten selbst zu tragen. Wenn dieses wegen deren Gewicht, Menge und Beschaffenheit oder wegen Alter und Gebrechlichkeit des Schüblings unthunlich ist, hat die Sicherheitsbehörde dieselben in der mindest kostspieligen Weise auf Kosten des Landesfondes an die Heimatsbehörde des Schüblings zu senden, und dieses in dem Schubpasse anzumerken. Zur Beförderung der Effecten des Schüblings darf in keinem Falle eigens Vorspann verwendet werden.

§. 29. In Betreff der Verpflegung der Schüblinge hat zur Richtschnur zu dienen, daß jeder Schübling in jener Station, wo er um oder nach 10 Uhr Vormittags eintrifft ein Mittagsmahl zu erhalten habe.

Die Verpflegsgebühr, welche vom Landesfonde getragen wird, ist für Schüblinge, welche das zehnte Lebensjahr überschritten haben, täglich auf 12 kr. und für Schüblinge unter diesem Alter täglich auf 8 kr. CM. festgesetzt und es ist die Hälfte dieser Gebühr für die Mittags- und die andere Hälfte für die Abendverpflegung bestimmt. Gegen diese Verpflegsgebühr sind die Schüblinge täglich zweimal und zwar Mittags und Abends mit Brot und warmer Speise in hinreichender Menge zu versehen. Ueberdieß wird gestattet, den im vorerwähnten Alter befindlichen Kindern, schwangeren, gebrechlichen oder kränklichen, dann solchen auf den Schub gesetzten Personen, welche das sechzigste Lebensjahr überschritten haben, ein Frühstück, bestehend in einem Seitel warmer Milch- oder Einbrennsuppe mit Brot auf Kosten des Landesfondes zu verabreichen, und das Entgelt hiefür mit 3 kr. CM. für die Portion zu bemessen.

Die Abreichung der Nahrung ist in dem Schubpasse anzumerken.

§. 30. Dem Convoianten ist auf jeder Station, wo er den Schübling zur Weiterbeförderung übergibt, nicht nur die richtige Uebernahme desselben und der allfällig mit eingelangten Barschaft und Effecten, sondern auch der Empfang der dem Schubpasse beigelegten Urkunden zu bestätigen.

Zur Erzielung der wünschenswerthen Gleichförmigkeit wird das nachfolgende Formular C vorgezeichnet.

§. 31. Wenn der Schübling in seinem Bestimmungsorte angelangt ist, hat die Sicherheitsbehörde den Schubpaß mit der gehörigen Bestätigung unter Couvert an diejenige zurückzusenden, welche den Schubpaß ausgestellt hat.

Wird aber ein Fremder in das Ausland abgeschoben und geht daher der Schubpaß in das Ausland, so hat jene Gränzbehörde, bei welcher der Schübling in das Ausland tritt, der Obrigkeit, welche den Schubpaß ausfertigte, von der richtigen Beförderung des Schüblings über die Gränze Nachricht zu geben.

§. 32. Langen die Schüblinge in einer angemessenen Frist an dem Orte ihrer Bestimmung oder die in das Ausland gehenden Schüblinge bei der gemäß §. 6 darauf aufmerksam gemachten Gränzbehörde nicht an, so haben diese Behörden diejenige, welche den Schub veranlaßte, hiervon zu unterrichten, weil diese bei dem betreffenden k. k. Kreisamte die Eruirung des Schüblings anzusuchen hat.

§. 33. In dem Falle der Entweichung des Schüblings ist unverzüglich den nächstgelegenen Sicherheits-Behörden, Gensd'armerie-Posten-Commanden, Gemeinde-Vorstehungen und dem k. k. Kreisamte die Mittheilung zu machen, damit wegen Verfolgung des Flüchtlings das Erforderliche veranlaßt werden könne.

Außerdem hat der Begleiter des Schüblings, wenn die Entweichung während des Transportes geschehen ist, ohne Aufenthalt und noch vor gemachter Anzeige an die Behörde, von welcher er entsendet wurde, die am Wege und nächstgelegenen Gemeinden und Gensdarmerie-Posten um ihre Mitwirkung zur Habhaftwerdung des Entwichenen anzugehen.

§. 34. Bei jeder solchen Entweichung hat die vorgesetzte Kreisbehörde darüber zu wachen, daß der Vorfall sogleich untersucht und der Schuldtragende bestraft werde.

§. 35. Ist der Schübling am Orte seiner Bestimmung angelangt, so ist derselbe stets der politischen Behörde seiner Heimatsgemeinde zu übergeben. Diese hat denselben sammt dem Schubpaß zu übernehmen, und dem Uebergeber die Uebergabe des Individuums, so wie der allfälligen Barschaft 2c. zu bestätigen.

§. 36. Auf dem Schubpasse ist sohin die Bestätigung des richtigen Eintreffens des Schüblings ämtlich anzumerken, diese Anmerkung von dem Amtsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu fertigen, und der Schubpaß ohne Verzug an jene Behörde zurück zu senden, von der er ausgestellt ist.

§. 37. Bei der Zurücklangung des Schubpasses ist derselbe jedesmal genau zu untersuchen, ob sich von allen Behörden nach dieser Vorschrift benommen worden sei, und im Falle sich ein Gebrechen entdeckt, ist hiervon sogleich der vorgesetzten Oberbehörde zur weiteren Einleitung die Anzeige zu machen.

Zu dieser Anzeige ist die Behörde, welche den Schubpaß ausgefertigt hat, auch dann verpflichtet, wenn der Schubpaß nach der zur Entfernung verhältnißmäßigen Zeit ungeachtet der geschehenen Betreibung nicht zurücklangt, damit hierüber die Untersuchung veranlaßt werde.

Der Schubpaß ist in den Acten aufzubewahren, und im Schubprotokolle das richtige Eintreffen des Schüblings vorzumerken.

§. 38. Der angekommene Schübling ist der Zuständigkeitsgemeinde zur Aufsicht zu übergeben, in derselben nach seiner Eignung zur Arbeit zu verhalten, sonst in die Armenversorgung zu übernehmen. Eine Geleitsurkunde, um in der Fremde Erwerb zu suchen, darf einem solchen Individuum nur dann ertheilt werden, wenn es Beweise der Besserung gegeben und sich über eine Arbeitszusicherung an einem bestimmten Orte, und über die Mittel, dahin zu gelangen, glaubwürdig ausgewiesen hat.

Es ist möglichst dafür Sorge zu tragen, daß sich ein derlei Individuum nicht ausweislos entferne. Geschieht dieses, so ist von der Gemeinde-Vorstehung unverzüglich bei der betreffenden politischen Behörde die Anzeige zu machen, damit die Aufsichtsbehörden des Landes aufmerksam gemacht werden.

§. 39. Die Gemeinde, welcher der Schübling als zuständig übergeben wird, darf die Annahme nicht verweigern, sondern hat, wenn sie die Zuständigkeit mit Grund bestreiten zu können glaubt, ihre Reclamationen im ordentlichen Wege einzubringen, bei deren Entscheidung, wenn sie gegründet befunden werden, für den Rückersatz der derselben verursachten Auslagen die Vorsorge zu treffen ist.

§. 40. Die allenfalls auflaufenden Kosten der Ueberstellung des angekommenen Schüblings in seine Heimat und seiner Verpflegung sind aus Gemeindemitteln zu bestreiten.

§. 41. Bei Außerachtlassung der im §. 38 vorgezeichneten Pflichten, falls hierdurch schuldbarer Anlaß zur nochmaligen Abschiebung gegeben wird, sind die Gemeindevorstände im Disciplinarwege zu bestrafen, nach Umständen zum Ersatze der durch ihre Fahrlässigkeit neuerlich verursachten Abschiebungskosten zu verhalten.

§. 42. In allen Schubstationen sind über sämmtliche, auf denselben ursprünglich zur Abschiebung abgegebenen oder zur Weiterbeförderung anlangenden Schüblinge Protokolle in Tabellenform zu führen, in welche die Schüblinge mit der fortlaufenden Zahl mit allen im Schubpasse enthaltenen Rubriken verläßlich einzutragen sind.

Diese Rubriken sind:

a) der Name, das Nationale und die Personsbeschreibung des Schüblings;

b) die Ursache der Abschiebung nebst der genauen Bezeichnung des derselben zu Grunde liegenden Erkenntnisses;

c) Tag und Stunde der Ankunft;

d) der Ort, woher und wohin die Abschiebung geschieht;

e) der von dem Arzte, welcher den Schübling untersucht, mitzufertigende ärztliche Befund;

f) Tag und Stunde der Weiterbeförderung, ob zu Fuß oder mittelst Wagen, mit oder ohne Eisen;

g) der Name des Begleiters;

h) die erhaltene Verpflegung;

i) die Beschreibung der etwa dem Schubpasse beiliegenden Documente und Ausweise;

k) die Angabe, wie viel Barschaft, Pretiosen und sonstige Effecten übergeben wurden.

§. 43. Die Schubrechnungen sind nach Abfluß eines jeden Quartals des Verwaltungsjahres zu legen, die ärztlichen Befunde und Uebernahmsbescheinigungen hinsichtlich der stattgehabten Untersuchung und Abgabe der Schüblinge in Originali beizuschließen, und mit den Landesfonds-Verlags-Rechnungen unmittelbar an die k. k. prov. Staats-Buchhaltung einzusenden.

Für diese Rechnungen wird allgemein das nachfolgende Formular D vorgeschrieben.

Hiernach haben sich auch die Gemeinde-Vorstehungen der Schubablösungs-Stationen zu benehmen, und die Bezirksämter die von denselben rechtzeitig abzufordernden Schubrechnungen den Landesfonds-Verlags-Rechnungen vierteljährig beizuschließen. (Erl. der ob. ö. Statth. v. 22. August 1857, Z. 3674. Ob. ö. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 13.)

Schub. Die k. k. Statthalterei findet zu bestimmen, daß die Ablieferung der Zwänglinge in die Corrections-Anstalten zu Laibach und Lankowitz in der Regel im gewöhnlichen Schubwege, und beziehungsweise mit dem Hauptschube auf der Eisenbahn zu erfolgen habe.

Die dießfälligen Kosten treffen sonach selbstverständlich den Schub-, respective Landesfond.

Nur in Fällen des Transportes besonders gefährlicher oder bedenklicher Individuen ist nach der Bestimmung des hierortigen Erlasses vom 3. Juni 1857, Z. 8445, L. R. Bl. II. Abth. Nr. 12 die Begleitung der Gensd'armerie in Anspruch zu nehmen, und auch dann sind die Transportkosten, in soferne außer der Schubfuhr noch welche auflaufen, in der Schubrechnung in Ausgabe zu stellen. (Kdm der steierm. Statth. v. 6. Nov. 1857. Steierm. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 25.)

— Unzulässigkeit der Transportirung von Inquisiten auf dem gewöhnlichen Schubwege, s. **Inquisiten.**

— Die Abschiebung der Urlauber und Reservemänner betreffend, s. **Militär-Beurlaubte.**

Schüblinge. Aus Anlaß der Theuerungsverhältnisse, wird bewilliget, daß die Verpflegsgebühr für die Hauptschüblinge, welche bisher pr. Kopf und Tag mit

$6\frac{1}{2}$ kr. CM. zur Auszahlung und Verrechnung gebracht werden durfte, vom 1. März d. J. an, mit täglichen 7 kr. CM. pr. Kopf in Aufrechnung gebracht werde dürfen. (Vdg. der n. ö. Statth. v. 21. Jänner 1856, Z. 50836.)

Schutzvereine für die verwahrloste Jugend, s. **Rettungshaus.**

Schwangere. Die Notionirung derselben in die Zwangsarbeits-Anstalt betreffend, s. **Zwangsarbeits-Anstalt.**

Schweiz. Die k. k. oberste Polizei-Behörde hat sich laut Erlasses vom 7. Juni d. J., Z. 3712, mit den betreffenden Ministerien in dem Beschlusse geeinigt, daß die Ministerial-Verordnung vom 17. Juli 1853 *) (R. G. Bl. Nr. 140), wodurch österreichischen Handwerksgesellen und den ihnen gleichzustellenden Fabriksarbeitern das Wandern und der Aufenthalt in der Schweiz untersagt wurde, außer Wirksamkeit gesetzt werde, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß hierdurch die bestehenden Paßvorschriften nicht berührt werden.

Es ist übrigens dafür Sorge zu tragen, daß Anträge zu Ertheilung von Reise-Bewilligungen in die Schweiz nur für ganz unbedenkliche Personen gestellt werden. (Erlaß des n. ö. Statth.-Präsid. vom 18. Juni 1856, Z. 2540.)

— Aus Anlaß der gemachten Wahrnehmung, daß von den schweizerischen Cantonen in Ansehung der Vergütung der Verpflegungskosten für ihre in österreichischen Spitälern behandelten Angehörigen verschiedenartig sich benommen wird, fand sich das Ministerium des Innern veranlaßt, das Ministerium des Aeußern wegen Erwirkung eines auf ein gleichmäßiges Vorgehen Seitens der schweizerischen Behörden in Angelegenheit der Vergütung der Kosten für die Spitals-Verpflegung der beiderseitigen unbemittelten Staatsangehörigen hinwirkenden Uebereinkommens anzugehen. In Folge der bezüglichen Verhandlung haben mit Ausnahme einiger Cantone, welche dießfalls entweder gar keine Verpflichtung eingehen wollen, oder sich ihre Erklärungen noch vorbehielten, die 12 Cantone: Graubündten, Appenzell der äußeren Rhoden, Schaffhausen, Aargau, St. Gallen, Glarus, Solothurn, Thurgau, Freiburg, Wallis, Zürich und Luzern zur Vergütung der Verpflegungskosten, die 5 Cantone: Zug, Neufchatel, Waadt, Genf und Tessin aber zur unentgeltlichen Verpflegung der respectiven mittellosen Kranken unter Beanspruchung der Reciprocität sich verpflichtet.

Den Cantonen der beiden letzterwähnten Kategorien wird ein reciprokes Verhalten von Seite der österreichischen Behörden zugesichert. (Erl. des Min. des Inn. v. 12. Oct. 1857, Z. 26630. Vdg. der n. ö. Statth. v. 2. Nov. 1857, Z. 46080. Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 12. Nov. 1857, Z. 36976/9416.)

Schweiz. Im Nachhange zu dem Statthalterei-Erlasse vom 2. November l. J., Z. 46080, das mit mehreren schweizerischen Behörden zu Stande gekommene Uebereinkommen bezüglich der Vergütung der Kosten für die Spitals-Verpflegung der beiderseitigen unbemittelten Staatsangehörigen betreffend, wird hiermit bekannt gegeben, daß laut Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 10. November l. J., Z. 31006, auch der Canton Schwyz sich für die gegenseitige unentgeltliche Verpflegung ausgesprochen hat, dieser Canton daher seiner Erklärung nach in die Kategorie jener Cantone gehört, welche die Reciprocität mit Oesterreich für die unentgeltliche Verpflegung in Anspruch nehmen. (Erl. der n. ö. Statth. v. 17. Dec. 1857, Z. 50652.)

Sectionen der Leichen, s. **Leichenbeschau.**

*) S. 3. Bd., S. 154.

Seereisen. Erneuerung der Pässe, s. **Pässe.**

Selbstmörder. Ueber das Verfahren bei Beerdigung der Selbstmörder.

Von mehreren Behörden ist die Anfrage an die hohen Centralstellen gerichtet worden, ob der Artikel des A. h. Patentes vom 17. Jänner 1850 (R. G. Bl. S. 286) *), in Betreff der Beerdigung der Selbstmörder im Hinblick auf das Concordat als noch in Rechtskraft bestehend angesehen werden könne.

Das h. Ministerium des Innern fand sich dadurch veranlaßt, mit den h. Ministerien der Justiz und für Cultus und Unterricht in Rücksprache zu treten, deren Resultat die übereinstimmende Ansicht war, daß der benannte Artikel 16 des A. h. Patentes vom 17. Jänner 1850 durch die Artikel 4, 10 und 34 des Concordates aufgehoben wurde.

Es stellt sich demnach die Nothwendigkeit heraus, eine allgemeine Norm aufzustellen, welche sämmtlichen Organen der Regierung die Art und Weise ihres Verhaltens bei vorkommenden Fällen der Selbstentleibung und der hierbei zur Sprache kommenden Frage über die Art und den Ort der Beerdigung der Selbstentleibten vorzeichnet.

Das h. Ministerium des Innern hat daher mit dem Erlasse vom 7. October l. J., Z. 8827, Folgendes zur Richtschnur vorgezeichnet:

In allen Fällen einer gehörig constatirten Selbstentleibung hat die betreffende politische Bezirksbehörde (in Wien der Magistrat) durch eine eigens hiefür aufzustellende Commission eine genaue Untersuchung der Umstände, welche der That vorausgegangen sind oder sie begleiteten und auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit der Selbstentleibten einen Bezug haben, vornehmen zu lassen.

Die Bezirksbehörde (der Magistrat) wird angewiesen, bei der Wahl dieser Untersuchungs-Commissäre ihr Augenmerk auf solche Männer zu richten, welche das volle Vertrauen in Beziehung auf ihre Befähigung und ihren Charakter verdienen.

Es ist sehr zu wünschen, daß zu dieser Untersuchung jeweilen der Pfarrer, in dessen Sprengel der Selbstentleibungsfall vorgekommen, beigezogen werde, damit derselbe in die Lage komme, sowohl unmittelbar von dem Sachverhalte sich zu überzeugen, als auch die allenfalls zu Gebote stehenden Auskünfte der Commission unmittelbar an die Hand zu geben. Den Bezirksbehörden (Magistrate) wird gleichzeitig die Beobachtung der durch Verordnung vom 8. April 1857, Nr. 73 R. G. Bl. gegebenen Vorschrift über Vornahme einer Leichen-Section bei Selbstentleibungen neuerdings eingeschärft.

Das Resultat dieser Erhebungen, so wie der ärztliche Sections-Befund, ist sodann dem betreffenden Seelsorger mitzutheilen.

Ist dieser mit den Ansichten der Bezirksbehörde über die Zurechnungs- oder Unzurechnungsfähigkeit des Selbstentleibten einverstanden, so kann ohne Weiteres zur Beerdigung nach Maßgabe der Anordnung des Pfarramtes geschritten werden.

Tritt aber der Fall einer abweichenden Ansicht in der Richtung ein, daß ein von der politischen Behörde als unzurechnungsfähig erklärter Selbstentleibter von der Pfarrstelle als zurechnungsfähig behandelt und von dem Begräbnisse auf dem christlichen Friedhofe ausgeschlossen werden will, so hat die erstere den Gegenstand an die Kreisbehörde und in Wien an die k. k. n. ö. Statthalterei zu leiten, deren Aufgabe es sein wird, sich mit dem Ordinariate in's Einvernehmen zu setzen und im gegenseitigen Einverständnisse die Sache auszutragen.

Das h. Ministerium für Cultus und Unterricht wird sämmtliche Ordinariate dafür angehen, eine Weisung ebenfalls an

---

*) S. 3. Bd., S. 159.

den Curatclerus zu erlassen, womit dieser verhalten wird, in dem näher bezeichneten Falle eines Zwiespaltes den Gegenstand an das Ordinariat zu leiten.

Diese Verzögerung darf jedoch den über Beerdigung der Leichname bestehenden sanitäts-polizeilichen Vorschriften keinen Abbruch bringen. Es wird deßwegen ferner angeordnet, daß wenn voraussichtlich im einem solchen gegebenen Falle die Aufbewahrung des Leichnams bis zur Austragung der Sache ohne den sanitäts-polizeilichen Vorschriften zuwider zu handeln nicht möglich ist, eine provisorische Beerdigung außerhalb des Friedhofes vorgenommen werde.

Wird sodann die Unzurechnungsfähigkeit des Betreffenden anerkannt, so hat sofort die definitive Beerdigung auf dem Friedhofe stattzufinden.

Jedenfalls werden die politischen Behörden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß für solche provisorische Beerdigungen, so wie für die Beerdigung anerkannt zurechnungsfähiger Selbstmörder solche Orte gewählt werden, welche eben so gut den kirchlichen Vorschriften wie dem Gebote christlicher Liebe Rechnung tragen. (Vdg. der n. ö. Statth. vom 25. Oct. 1857, Z. 45104.)

Selbstmörder. Vornahme der Leichensection, s. **Leichenbeschau.**

Siegel der Fabriken zur Bezeichnung ihrer Erzeugnisse, s. **Adler.**

Sonnenschutzplachen, s. **Plachen.**

Sonn- und Feiertagsheiligung. Es sind wiederholte Anzeigen vorgekommen, daß in manchen Gemeinden einzelne Dorf-Insassen keinen Anstand nehmen, an Sonn- und Feiertagen mit knechtischen Arbeiten sich zu befassen.

Man findet sich demnach veranlaßt, dem k. k. Bezirksamte die dießfalls bestehenden Vorschriften, und zwar das Patent vom 10. November 1773, republicirt mit der Gubernial-Verordnung vom 23. Febr. 1800, Z. 42897, mit der Weisung in Erinnerung zu bringen, die Gemeindevorstände hiernach entsprechend anzuweisen, und durch dieselben auf die Hintanhaltung einer jeden Sonn- und Feiertag entheiligenden Unternehmung einzuwirken. (Vdg. der Land.-Reg. in der Bukow. v. 31. Jänner 1857. Bukow. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 9.)

Sonn- und Feiertagsheiligung. In Absicht auf die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage werden für Wien und die zum Polizei-Rayon von Wien gehörigen Ortschaften folgende Bestimmungen vorgezeichnet:

1. Die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage erfordert:

a) Die Einstellung oder Beschränkung des öffentlichen Handels- und Gewerbeverkehres,

b) die Einstellung aller geräuschvollen oder sonst auffälligen körperlichen Arbeit, dann des Gewerbebetriebes durch Gesellen, sowie durch andere Arbeiter und Lehrlinge,

c) die Einstellung oder Beschränkung der öffentlichen Belustigungen,

d) die Unterlassung jeder auffälligen, mit der Feier der Sonn- und Festtage unvereinbaren, Aergerniß erregenden oder den Gottesdienst störenden Handlung.

2. Bei der Anwendung der dießfälligen Vorschriften kömmt zwischen hohen (sogenannten gesperrten) Festtagen und gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen zu unterscheiden.

3. Hohe Festtage sind: der Weihnachts- oder Christtag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Frohnleichnamstag, die Tage Mariä-Verkündigung und Mariä-Geburt.

4. Die Einstellung des Verkehres findet statt durch Beseitigung der Feilschaften auf Marktplätzen und auf Ständen, und durch Schließung der Verkaufsläden.

5. Die Beschränkung des Verkehrs besteht darin, daß derselbe nur gegen

Entfernung oder Verdeckung der Auslagen und jener Gewerbe- oder Verkaufszeichen, welche bei geschlossenem Laden nicht sichtbar sind, gestattet wird.

6. An den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen ist der Verschleiß der unentbehrlichen Lebensmittel, als: aller Fleischgattungen, des Wildpretes, des Geflügels, der Fische, des Brotes, des Obstes, der Grünwaaren und überhaupt aller zum Küchenbedarfe erforderlichen Victualien auf Marktplätzen, und der sonst übliche Verkehr auf Victualienmärkten bis 9 Uhr Früh gestattet, und es sind mit dem Eintritte dieser Stunde nicht bloß die zu Markt gebrachten Waaren, sondern auch die Verkaufsstände zu beseitigen.

Der Obstverkauf auf Ständen, wo deren Aufstellung erlaubt ist, kann aber von 12 Uhr Mittags an wieder stattfinden.

Bis 9 Uhr Früh und von 4 Uhr Nachmittags an ist auf Ständen unter der Beschränkung des §. 5, so weit sie hier angewendet werden kann, auch Gewerbsleuten, welche mit anderen Artikeln des täglichen und nothwendigen Leibes- und Hausbedarfes Verkehr treiben, der Verschleiß sowie der ortsübliche Verkehr gestattet. Der Obstverkauf am sogenannten Schanzel in Wien wird den mit diesem Artikel zu Wasser ankommenden Parteien von 12 Uhr Mittags an erlaubt.

An hohen Festtagen ist, mit Ausnahme der Milch, welche an diesen Tagen bis 9 Uhr Früh auch bei Ständen auf der Gasse verkauft werden darf, jeder weitere Verkehr auf Marktplätzen und auf Ständen strengstens untersagt.

Bezüglich des Verschleißes der Wachskerzen am Allerheiligen- und Lichtmeßtage, der Heiligenbilder und Rosenkränze, der Palmzweige am Palmsonntage, dann hinsichtlich des sogenannten Krippen- und Neujahr-Marktes, sowie überhaupt bezüglich des aus Anlaß kirchlicher Festlichkeiten herkömmlichen Verschleißes, z. B. der Gebetbücher durch die Buchbinder, des Lebkuchens und dergleichen, hat es bei der bisherigen Uebung zu verbleiben.

7. In Gewölben ist an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen der Verkauf der unentbehrlichen Lebensmittel und aller anderen Artikel des täglichen und nothwendigen Leibes- und Hausbedarfes im Allgemeinen, jedoch nur bis 9 Uhr Früh, ohne Auslage und bei halbgeöffneter Gewölbethüre gestattet, und es kann dieser Verkauf nur in dem Falle um 4 Uhr Nachmittags wieder beginnen, wenn der Sonn- oder Feiertag einem hohen Festtage vorhergeht.

An hohen Festtagen ist aber überhaupt der Gewerbeverkehr durchaus einzustellen, und sind die Gewölbe verschlossen zu halten.

8. Hinsichtlich des Verkaufes werden für nachgenannte Gewerbeclassen insbesondere noch folgende Bestimmungen festgesetzt:

a) Das Ausschroten des Fleisches in den Bänken, der Verkauf des Wildpretes, des Geflügels und aller zum Küchenbedarfe nothwendigen Artikel, der Verschleißbetrieb der Sauerkräutler und der Verkauf der grünen Waaren in Gewölben, kann, sowie der im §. 6 erwähnte Verkehr mit diesen Artikeln, bei Ständen an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr Vormittags ohne eine Beschränkung stattfinden.

b) Den Bäckern, den Brotverschleißern, den Greißlern, Fragnern und Victualienhändlern, ferner den Verschleißern von Milch, Obst und kalten Speisen, ist gestattet, an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen, wie auch an hohen Festtagen, den ganzen Tag hindurch in ihren Gewölben zu verkaufen.

Dieser Verkauf ist aber an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen von 9 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags nur ohne Auslage und bei halbgeöffneter Ladenthüre erlaubt, welche Beschränkungen an den

hohen Festtagen den ganzen Tag hindurch zu beobachten sind.

c) Den Zucker- und Mandolettibäckern, sowie den Kuchenbäckern und Lebzeltern, ist der unbeschränkte Verkauf ihrer Waaren in Gewölben bis 9 Uhr Früh und von 12 Uhr Mittags an gestattet; in den Stunden von 9 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags wird ihnen dieser Verkauf aber nur gegen Beseitigung der Auslage und bei halb geöffneter Ladenthüre erlaubt.

An hohen Festtagen ist ihnen jedoch der Verkauf während der ganzen Dauer des Tages nur unter dieser Beschränkung gestattet.

d) Den Inhabern vermischter Waarenhandlungs-Befugnisse, den Südfrüchtenhändlern, den Salzverschleißern im Kleinen, den Fleischselchern, den Rosoglio- und Liqueur-Fabrikanten, ferner den Dürrkräutlern, den Wachsziehern, den Seifensiedern und den Oelerern, ist an Sonn- und Feiertagen zwar den ganzen Tag zu verkaufen erlaubt; in den vermischten Waarenhandlungen darf aber an solchen Tagen, überhaupt in den Localitäten der übrigen in diesem Punkte genannten Geschäfsleute in der Zeit von 9 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags nur bei halb geöffnetem Laden und ohne Auslage verkauft werden.

An hohen Festtagen sind die Gewölbe dieser Geschäftsleute von 9 Uhr Früh bis 4 Uhr Nachmittags verschlossen zu halten; auch ist ihr Verschleiß in der Zeit bis 9 Uhr Früh und von 4 Uhr Nachmittags angefangen an die oben erwähnten Beschränkungen des Verkehrs gebunden.

e) Die Branntweinschänken müssen an jedem Sonn- und Feiertage von 9 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags geschlossen sein, während welcher Zeit ein Ausschank ihrer Getränke durchaus verboten ist.

f) Den Perückenmachern, Friseuren und Barbieren wird an Sonn- und Feiertagen und auch an hohen Festtagen das Publikum zu bedienen den ganzen Tag gestattet; dieser Geschäftsbetrieb darf aber in der Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen nur ohne Auslage und bei halbgeöffneter Ladenthüre stattfinden, welche Beschränkungen an hohen Festtagen den ganzen Tag zu beobachten sind.

9. Das Offenhalten der Lotto-Collectur-Läden ist an Sonn- und Feiertagen des Morgens nur bis 9 Uhr, Nachmittags aber erst von 4 Uhr angefangen gestattet.

10. Die Ausgabe und der Verschleiß von Zeitungen in Gewölben wird an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr Früh gestattet.

11. Von den Verkehrs-Beschränkungen sind ausgenommen: die Apotheken, die chirurgischen Officinen, die Badeanstalten, die Kaffeehäuser, Surrogat-Kaffeeschänker, die öffentlichen Gasthaus- und Speise-Localitäten der berechtigten Wein- und Bierwirthe, der Stadtköche und Traiteurs, endlich der Specereiwaarenhändler.

Die Specereiwaarenhändler müssen jedoch während des Offenhaltens ihrer Gewölbe an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen von 9 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags sich des Gebrauches aller Auslagen enthalten, auch ihre Verkaufsorte halb verschließen, welchen Beschränkungen dieselben an hohen Festtagen den ganzen Tag unterliegen.

Hinsichtlich des Tabakverschleißes, des Stämpel- und Briefmarken-Verkaufes gelten die nämlichen Bestimmungen, wie bei den Specereihändlern.

Auch wird den Wein- und Bierwirthen verboten, an Sonn- und Feiertagen an den mit Erlaubniß auf offener Straße aufgestellten Tischen Gäste vor 3 Uhr Nachmittags zu bewirthen, jedoch hat diese Art des Geschäftsbetriebes an den höchsten Festtagen gänzlich zu unterbleiben.

12. Wird ein Gewölbe von einem oder gemeinschaftlich von mehreren Verkaufsberechtigten zum öffentlichen Verkehre von Gegenständen benützt, bezüglich deren nach den voranstehenden Bestimmungen eine verschiedenartige Behandlung Platz zu greifen hat, so kommt die größere Begünstigung nur den ausdrücklich in obigen Bestimmungen genannten Verschleißern und Gegenständen zu Statten.

13. Jene Gewerbsleute, welche in ihren Verkaufsläden wohnen, und die keinen anderen Ausgang als durch die Gewölbthüren haben, oder welche das Tageslicht nur durch die Gewölbfenster erhalten, die aber vermöge ihres Gewerbes zur gänzlichen Schließung ihres Gewölbes verpflichtet wären, dürfen nur einen Gewölbbalken offen halten, sie müssen aber die Auslage beseitigen und jeden Verkehr einstellen.

14. Jede geräuschvolle oder auffällige Arbeit, somit jene, welche von der Straße aus gehört oder gesehen werden kann, sei es zum Fabriks- oder Gewerbs- oder landwirthschaftlichen Betriebe, dann der Betrieb von Gewerben durch Gesellen, Arbeiter und Lehrlinge, ist an Sonn- und Feiertagen von 5 Uhr Früh an bis Mitternacht verboten.

15. Ausgenommen sind dringende, durch einen Nothfall oder durch den nothwendigen Consumtions - Bedarf veranlaßte Arbeiten, für welche, wo nicht Gefahr am Verzuge ist, die im Wege des competenten Bezirks-Polizei-Commissariates zu ertheilende Zustimmung des betreffenden Pfarrers einzuholen kömmt, dann die mit dem an Sonn- und Feiertagen erlaubten Gewerbsverkehre nothwendig verbundenen, oder die gewöhnlichen häuslichen Beschäftigungen, die Besorgung des Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und Postdienstes, sowie die durch den Verkehr der Reisenden nothwendigen Verrichtungen.

16. Ferner bleibt auch außer einem Nothfalle, in welchem sich, wie im vorigen Paragraphe angedeutet wurde, zu benehmen ist, der Frachtenverkehr und überhaupt das Tragen und Verführen von Lasten, mit Ausnahme des bis 10 Uhr Früh gestatteten Transportes der Wäsche, eingestellt.

17. An Sonn- und Feiertagen darf das Spielen erlaubter Spiele in Kaffee- und Schankhäusern erst um 3 Uhr Nachmittags beginnen.

An hohen Festtagen aber darf in den Kaffee- und Schankhäusern mit dem Spielen erlaubter Spiele nicht vor 4 Uhr Nachmittags begonnen werden.

18. An gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen sind öffentliche Belustigungen, wie Productionen, Schaustellungen und Musiken vor 4 Uhr Nachmittags nicht gestattet, davon sind jedoch Mittags-Concerte ausgenommen.

19. An den oben im §. 3 benannten hohen Festtagen, dann am Leopoldstage, dürfen weder Theater, noch sonstige öffentliche Belustigungen stattfinden, sowie sie auch am 22., 23., 24. und 25. December, am Aschermittwoche und am Palmsonntage an während der ganzen Charwoche verboten sind.

Hiedurch werden jedoch die nach der bisherigen Uebung zuläßigen Concerte und Aufführung von Oratorien zu wohlthätigen Zwecken nicht beirrt.

Das obige Verbot bezieht sich auch auf die unter dem Namen von Reunionen, Conversationen u. s. w. stattfindenden, mit Musik verbundenen Unterhaltungen an öffentlichen Orten, welche überhaupt auch an Freitagen nicht zuläßig sind.

20. Außerdem sind sowohl öffentliche als Privatbälle und Tanzmusiken in der ganzen Adventzeit bis einschließig zum Dreikönigstage, in der ganzen Fastenzeit bis einschließig zum ersten Sonntage nach Ostern, an allen kirchlichen Fasttagen und an den Freitagen untersagt.

An Samstagen im Fasching sind Bälle

gestattet; sie dürfen aber nicht über Mitternacht dauern.

Unter derselben Beschränkung der Dauer dürfen auch an den übrigen Samstagen, mit Ausnahme jener in der Advent- und Fastenzeit, oder auf welche ein Fast- oder hoher Festtag entfällt, Privatbälle (Tanzunterhaltungen) gegeben werden.

Diese Schlußstunde tritt auch sonst bei Tanzmusiken an den Vorabenden der Freitage, der übrigen Fasttage und der gebotenen Feiertage ein.

21. Jede Uebertretung der bisher angeführten Heiligungs - Vorschriften wird mit einer angemessenen Strafe nach Maßgabe der kais. Verordnung vom 20. April 1854 (R. G. Bl., XXXIII. Stck., Nr. 96) geahndet werden.

22. Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschriften steht der k. k. Polizei-Behörde zu.

In Betreff des Verfahrens des Recurses und der Verjährung gelten die Bestimmungen der §§. 3 und 4 der Verordnung vom 3. April 1855 (R. G. Bl., Nr. 61).

23. Die hiermit ertheilten Vorschriften haben zwar im Allgemeinen auch in den zum Wiener Polizeibezirke gehörigen Ortschaften außerhalb der Linien zu gelten; es ist aber dort auf die Zeit des vor- und nachmittägigen Pfarr-Gottesdienstes und die besonderen Ortsverhältnisse Bedacht zu nehmen. (Vdg. der n. ö. Statth. vom 15. März 1856, Z. 7608. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 8.)

Sonn- und Feiertagsheiligung. Rücksichtlich der in der Verordnung der n. ö. Statthalterei vom 22. Februar 1856, über die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage, im Zusammenhalte mit dem Heiligungspatente vom Jahre 1803 und der erneuerten mit hierämtlichem Decrete vom 6. Juni 1852 intimirten Kundmachung der bestandenen Landesregierung, vom 30. Mai 1833, vorkommenden Neuerungen und Verbesserungen findet man sich veranlaßt, das Commissariat insbesondere auf nachstehende Punkte aufmerksam zu machen:

An Ständen ist nach §. 6 an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen der Verschleiß unentbehrlicher Lebensmitteln, als: aller Fleischgattungen, des Wildprets, des Geflügels, der Fische, des Brotes, des Obstes, der Grünwaaren und überhaupt aller zum Küchenbedarfe erforderlichen Victualien bis 9 Uhr Früh gestattet.

Hiebei kommt zu bemerken, daß ausnahmsweise Obst auch wieder von 12 Uhr Mittags an, am Schanzel aber nur von 12 Uhr Mittags an, verkauft werden darf.

Artikel des täglichen nothwendigen Leibes- und Hausbedarfes dürfen auf Ständen unter der Beschränkung des §. 5, soweit dieselbe anwendbar ist, bis 9 Uhr Früh und von 4 Uhr Nachmittags an verkauft werden.

An hohen Festtagen ist der Verkehr auf Marktplätzen und Ständen gänzlich eingestellt und nur ausnahmsweise auf Ständen der Verkauf der Milch bis 9 Uhr Früh gestattet.

Rücksichtlich der im §. 6, am Schlusse aufgeführten sogenannten geistlichen Waaren ist sich an die bisherige Uebung zu halten.

In Gewölben ist nach §. 7 an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen der Verkauf der unentbehrlichen Lebensmittel so wie aller Artikel des täglichen und nothwendigen Leibes- und Hausbedarfes im Allgemeinen bis 9 Uhr Früh, jedoch ohne Auslage und nur bei halbgeöffneter Gewölbsthüre gestattet.

Dieser Verkauf kann an einem Sonn- und Feiertage, dem ein hoher Festtag folgt, um 4 Uhr Nachmittags wieder beginnen.

An hohen Festtagen ist aber überhaupt der Gewerbsverkehr ganz eingestellt, und sind die Gewölbe geschlossen zu halten.

Ausnahmen finden statt an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen:

a) Bei Gewerbsleuten, welche mit Fleisch in Bänken, Wildpret, Geflügel, Küchenartikeln, Sauerkraut und grüner Waare in Gewölben Handel treiben und bis 9 Uhr Früh ohne Beschränkung offenhalten dürfen.

b) Bäcker, Brotverschleißer, Greißler, Fragner, Victualienhändler, Verschleißer von Milch, Obst und kalten Speisen, Zukker-, Mandoletti-, Kuchenbäcker-, Lebzelter, Südfrüchtenhändler, Salzverschleißer im Kleinen, Fleischselcher, Rosoglio- und Liqueur-Fabrikanten, Dürrkräutler, Wachszieher, Seifensieder und Oelerer, Perückenmacher, Friseure und Barbiere, dürfen den ganzen Tag, aber von 9 bis 12 Uhr Mittags nur ohne Auslage und bei halbgeöffneter Gewölbsthüre verkaufen.

c) Inhaber vermischter Waarenhandlungen dürfen den ganzen Tag über stets nur ohne Auslage und bei halbgeöffneter Gewölbsthüre verkaufen.

An den hohen Festtagen, ist

ad a) der Gewerbsverkehr durchaus eingestellt, und sind die Gewölbe der darin aufgeführten Gewerbsleute geschlossen zu halten,

ad b) Bäcker, Brotverschleißer, Greißler, Fragner, Victualienhändler, Verschleißer von Obst, Milch und kalten Speisen, Zucker-, Mandoletti-, Kuchenbäcker, Lebzelter, Perückenmacher, Friseure und Barbiere dürfen den ganzen Tag, jedoch ohne Auslage und nur bei halbgeöffneter Gewölbsthüre ihr Gewerbe betreiben.

ad b u. c) Inhaber von vermischten Waarenhandlungsbefugnissen, Südfrüchtenhändler, Salzverschleißer im Kleinen, Fleischselcher, Rosoglio- und Liqueur-Fabrikanten, ferner Dürrkräutler, Wachszieher, Seifensieder und Oelerer dürfen bis 9 Uhr Früh und dann wieder von 4 Uhr Nachmittags angefangen ohne Auslage und nur bei halbgeöffneter Gewölbsthüre verkaufen.

Die hiermit festgestellten Ausnahmen von der Bestimmung des §. 7 lassen erkennen, daß das beschränkte Zugeständniß dieses §. sich beinahe ausschließend auf Professionisten bezieht, welche Artikel des täglichen und nothwendigen Leibes- und Hausbedarfes verkaufen.

Branntweinschänken müssen an jedem Sonn- und Feiertage von 9 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags geschlossen sein und dürfen an hohen Festtagen bis 9 Uhr Früh und von 12 Uhr Mittags an nur ohne Auslage und bei halbgeöffneter Gewölbsthüre offenhalten. Das Commissariat wird daher aufgefordert, sämmtliche im Bezirke befindliche Branntweiner, so wie rücksichtlich der im §. 11 für den Geschäftsbetrieb der Wein- und Bierwirthe an hohen Festtagen ausgesprochenen Beschränkung auch die hierbei betheiligten Wein- und Bierwirthe vorzurufen, sie sohin über die in der hohen Verordnung bezüglich ihres Geschäftsbetriebes ausgesprochenen Beschränkungen zu belehren und über die erfolgte Belehrung zu verhalten, die geschehene Intimation in einem dießfalls aufzunehmenden und in den Acten aufzubewahrenden Collectiv-Protokolle durch ihre Unterschrift zu bestätigen.

Die §§. 9 und 10 sprechen von Sonn- und Feiertagen überhaupt ohne Erwähnung irgend einer Beschränkung an hohen Festtagen.

§. 17 setzt an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen den Beginn des Spieles erlaubter Spiele in Kaffee- und Schankhäusern auf 3 Uhr, und an hohen Festtagen auf 4 Uhr Nachmittags fest.

§. 19 verbietet an den hohen Festtagen, dann am Leopoldstage, am 22., 23., 24. und 25. December, am Aschermittwoch und vom Palmsontage an, während der ganzen Charwoche, Theater und sonstige öffentliche Belustigungen, dann alle unter dem Namen: Reunionen, Conversationen mit Musik verbundene Unterhaltungen,

welch' letztere überhaupt auch an Freitagen nicht zu gestatten sind.

§. 20 enthält eine Begünstigung, zu Folge welcher künftig an erlaubten Samstagen auch außer der Faschingszeit Tanzunterhaltungen stattfinden dürfen.

Behufs der Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Durchführung dieser Verordnung hat das Commissariat vorerst die Polizei-Diener zu instruiren mit den k. k. Militär-Polizei-Wache-Compagnie-Commanden, sowie den betreffenden k. k. Gensd'armerie-Posten sich in's Einvernehmen zu setzen und die betreffende Gassenaufsicht in der ersten Zeit von einem Beamten leiten zu lassen. (Decret der Pol.-Dir. in Wien v. 10. März 1856, Z. 6040/792.)

Sonn- und Feiertagsheiligung. Das Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 23. März 1857, Z. 6665 eröffnet, daß, nachdem der Allerheiligentag (1. November) in Galizien von jeher den kirchlichen Normatagen beigezählt worden ist, und theatralische Vorstellungen an demselben nicht gestattet waren, diese Gepflogenheit im Sinne des Hofkanzleidecretes vom 24. August 1826, Z. 24337, beizubehalten, somit die Aufführung von theatralischen Vorstellungen an diesem Tage nicht zu gestatten ist. (Erl. der galiz. Statth. v. 3. April 1857, Z. 13616.)

— — — Das Landes-Präsidium findet sich bestimmt, die Vorschrift der Landes-Präsidial-Verordnung vom 20. December 1856, Z. 15398, rücksichtlich des Scheiben- und Eisschießens an Sonn- und Feiertagen abzuändern, und statt des §. 17 dieser Verordnung, Folgendes zur Richtschnur festzusetzen:

An Sonn- und Feiertagen darf das Spielen erlaubter Spiele in Kaffee- und Schankhäusern erst um 4 Uhr Nachmittags beginnen.

Das Scheiben- und sogenannte Eisschießen wird an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen zwar von 12 Uhr Mittags an gestattet, ist aber an hohen Festtagen (§. 3), sowie in der unmittelbaren Nähe einer Kirche gänzlich untersagt. (Vdg. des Land.-Präs. in Salzburg vom 15. April 1857, Z. 2814. Salzb. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 11.)

Sonn- und Feiertagsheiligung. Ueber Vorstellung mehrerer Bräuhausbesitzer aus der Umgebung Wiens, daß die Gastwirthe im Prater und in der Leopoldstadt, so wie in allen am Donaukanale gelegenen Vorstädten, wegen Mangels tauglicher Keller täglich mit frischen Bieren versehen werden müssen, und daß gerade an Sonn- und Feiertagen die Consumtion dieses Artikels stärker, als an anderen Tagen ist, hat das hochwürdige fürsterzbischöfliche Consistorium laut Schreibens vom 17. d. M., Z. 5573, dem hierortigen, im Grunde des §. 15, der hohen Statthalterei-Verordnung vom 22. Februar 1856, Z. 7608, gestellten Antrage die Zustimmung, und demgemäß den Bräuhausbesitzern im hiesigen Polizei-Rayon und der nächsten Umgebung die Bewilligung zur Zuführung und Einlagerung von Bier bei ihren Abnehmern an Sonn- und Feiertagen vom 1. April bis Ende October jeden Jahres mit der Beschränkung ertheilt, daß dieser Verkehr nur in den frühesten Morgenstunden stattzufinden und die Bierwägen längstens bis 9 Uhr Vormittags in den bezüglichen Bräuhäusern wieder einzutreffen haben.

Das k. k. Bezirks-Polizei-Commissariat, wird hievon zur eigenen Wissenschaft, zur strengen Ueberwachung und zur Verständigung der im Bezirke befindlichen Bräumeister mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, diejenigen, welche nach 9 Uhr Vormittags im Verkehre betreten werden sollten, unnachsichtlich zu ahnden. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 23. Juni 1857, Z. 20033/1038.)

— — — Aus dem Berichte des Magistrates vom 9. April d. J., Z. 34641, und aus der Aeußerung der k. k. Polizei-

Direction geht hervor, daß die in neuerer Zeit eingetretene Vermehrung der Gesuche um Befugnisse zur Erzeugung von Rosoglio und Liqueur von Seite der befugten Branntweinschänker in der von ihnen zuweilen selbst eingestandenen Absicht gegründet sei, den Beschränkungen der Statthalterei-Verordnung vom 22. Februar 1856 über die Heiligung der Sonn- und Feiertage zu entgehen, indem ihnen als Liqueur-Erzeugern laut §. 8 lit. d jener Verordnung das Recht erwächst, ihre Erzeugnisse an Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag zu verkaufen, und sich dann auch für berechtigt halten, zum Behufe dieses Verkaufes ihre Schanklocalitäten offen halten zu dürfen, wobei ihnen leicht Gelegenheit geboten ist, mit Umgehung der obigen Vorschrift §. 8 lit. e, Branntwein und Liqueur auch an sitzende Gäste zu verabfolgen.

Obgleich es nach dem Handelsministerial-Erlasse vom 17. December 1852, Z. 9564, nicht zuläßig ist, die Bewerbung der befugten Branntweinschänker um Rosoglio- und Liqueur-Erzeugnißbefugnisse, falls sie die gehörige Befähigung hierzu genügend darzuthun im Stande sind, zu beschränken, so ist doch nicht abzusehen, wie die Vereinigung eines Branntweinschank- und eines Liqueur-Erzeugungsbefugnisses in einer Person geeignet erscheinen soll, der Umgehung der Sonntagsheiligungs-Vorschrift Vorschub zu leisten, indem der Liqueur-Erzeuger zum kleinweisen Ausschank an und für sich niemals berechtigt, der Branntweinschänker aber zur Schließung seines Schanklocales während gewisser Stunden an Sonn- und Feiertagen verpflichtet ist.

Es versteht sich hiernach von selbst, daß ein solches Schanklocale während der gebotenen Schließungszeit auch unter dem Vorwande des Rosoglio- und Liqueurverschleißes nicht offen gehalten werden darf, und es ist gegen Dawiderhandelnde mit aller Strenge einzuschreiten. Hiervon wird auch die k. k. Polizei-Direction zur Mitwirkung verständigt. (Verordnung der n. ö. Statthalterei vom 7. November 1857, Zahl 41777. Decret der Polizei-Direction in Wien vom 24. November 1857, Z. 37150/1727.)

Speisezettel. Auflegung derselben in den Gasthäusern. s. **Gasthäuser.**

Spectakel, siehe **Schau-Productionen.**

Spiele. Das Verbot des Spielens in den Surrogatkaffee- und Branntweinschänken betreffend.

Ueber die gemachte Wahrnehmung, daß in Branntweinschänken durch die daselbst von den Inhabern dieser Locale gestatteten Spiele, das lange Verweilen daselbst und hiedurch der übermäßige und verderbliche Branntweingenuß befördert wird, und daß in Surrogatkaffeeschänken den sich daselbst einfindenden Gästen, gegen das Hofkanzlei-Decret vom 17. September 1835, Z. 24260, kundgemacht mit Verordnung der k. k. n. ö. Landesregierung vom 25. September 1835, Z. 52919, womit den Inhabern solcher Locale die Gestattung von Kartenspielen jeder Art ausnahmslos verboten worden ist, Karten- und andere Spiele gestattet werden, wird hiermit Nachstehendes verordnet:

1. In den Branntwein- und Surrogatkaffeeschänken ist jedes wie immer Namen habende Spiel, ohne alle Ausnahme, sei es um Geld, um die Zeche, oder selbst ohne jeden Einsatz, verboten.

2. Wer immer in einem Branntwein- oder Surrogatkaffeeschank bei was immer für einem sonst erlaubten Spiele betreten wird, verfällt im ersten Falle in eine Geldstrafe von Einem bis fünf Gulden, welche Strafe im wiederholten Betretungsfalle bis zwanzig Gulden erhöht werden kann. Taglöhner, Gesellen der Handwerker und Dienstleute jeder Art, werden, wenn sie an einem solchen Orte bei sonst erlaubten Spielen um Geld betreten werden

im Sinne der Verordnung der k. k. n. ö. Landesregierung vom 16. Mai 1804 mit dreitägigem Arreste bestraft, welche Strafe im wiederholten Betretungsfalle bis zu acht Tagen verlängert, mit Fasten, körperlicher Züchtigung, Entfernung oder Abschaffung aus dem Polizei-Rayon verschärft werden kann.

3. Der Inhaber eines Branntwein- oder Surrogatkaffeeschankes, welcher in seinem Locale ein, wenn auch sonst erlaubtes Spiel duldet, wird im ersten Falle mit einer Geldstrafe von fünf bis zehn Gulden belegt, welche im Wiederholungsfalle, oder wenn der Schankinhaber Taglöhnern, Gesellen der Handwerker oder Dienstleuten aller Art, welchen nach der Regierungs-Verordnung vom 16. Mai 1804, jedes Spiel um Geld untersagt ist, ein Spiel um Geld gestattet, bis zu fünfzig Gulden erhöht werden kann.

Erwiesene Fruchtlosigkeit der geschehenen drei- oder mehrmaligen Bestrafung wegen Gestattung eines Spieles überhaupt, oder der zweimaligen Bestrafung wegen Gestattung eines Spieles um Geld von den erst angeführten Personen soll überdieß den Verlust des Schankgewerbes nach sich ziehen.

4. Diese Verordnung ist in jedem Branntwein- und Surrogatkaffeeschanklocale an einem leicht wahrnehmbaren Orte anzuheften, und es wird die Außerachtlassung dieser Anheftung an dem Inhaber des Schanklocales mit zwei bis fünf Gulden geahndet, welche Strafe bei wiederholter Betretung zu verdoppeln ist.

5. Im Falle der Uneinbringlichkeit der in den Punkten zwei, drei und vier aufgeführten Geldstrafen, wird auf eine entsprechende Arreststrafe erkannt werden.

6. Das Spielen aller Hazard- oder reinen Glücksspiele, so wie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschriften namentlich verboten sind, wird sowohl an jedem Spielenden, als auch an jedem Inhaber einer Branntwein- oder Surrogatkaffeeschank, welcher in seinem Schanklocale ein derlei Spiel gestattet, nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes von den Gerichten gestraft. (Vdg. der n. ö. Statth. vom 19. März 1856, Z. 47219. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 4.)

Spiele. Die Erklärung des sogenannten Grad- oder Ungrad- und des Hoch- und Unterspiels als verbotene Spiele.

Das beim Ausspielen von Verkaufsgegenständen in Gasthäusern und an anderen öffentlichen Orten häufig vorkommende Grad- oder Ungrad- und das Hoch- und Unterspiel werden als solche verbotene Spiele erklärt, welche in Folge des Hofkanzlei-Decretes vom 16. October 1840, Z. 32041 *), und der für die Königreiche Ungarn, Kroatien, und Slawonien, das Großfürstenthum Siebenbürgen, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat, dann das Großherzogthum Krakau wirksamen Verordnung v. 27. Sept. 1854 **) nach dem allgemeinen Strafgesetze, §. 522, zu bestrafen sind. (Vdg. des Min. des Inn., der Fin., der Just. und der oberst. Pol.-Beh. v. 27. Juni 1857, wirksam für alle Kronländer R. G. Bl. Nr. 123.)

Spielen in Kaffeehäusern an Sonn- und Feiertagen, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.** (Vdg. vom 15. März 1856, §. 17.)

Spiritus, s. **Branntwein.**

Staatsbürgerschaft. Wieder-Aufnahme der nach Amerika Ausgewanderten in den Staatsverband, s. **Amerika.**

— Verständigung der Polizei-Direction bei Verleihung derselben, s. **Zuständigkeit.**

Staatsvertrag, s. **Auslieferung.**

Stadt-Armen-Augenarzt, siehe **Augenarzt.**

---

*) S. 3. Bd., S. 197 und 198.
**) S. Nachtragsheft, S. 129.

Stadler'sches Fliegenpapier, s. **Fliegenpapier.**

Stämpel. Aus mehreren Verhandlungen über Stämpelanstände ist die k. k. Finanz-Landesdirection zur Kenntniß gekommen, daß die Verständigungen herumziehender Musiker von der ertheilten Bewilligung zur Producirung der Musik von mehreren Bezirksämtern ungestämpelt ausgefertigt werden, obschon derlei Licenzen nach Tarifpost 7 g. des Gebührengesetzes und nach dem Finanzministestial-Decrete v. 1. December 1853, Z. 7082, dem Stämpel von 30 kr. CM. auch dann unterliegen, wenn über das Gesuch ein Bescheid (welcher nach T. P. 7 i. stämpelfrei wäre), nicht ausgefolgt wird.

Um daher einer irrigen Auffassung der Gebührenvorschriften und den hieraus entspringenden Stämpelanständen zu begegnen, werden die sämmtlichen Unterbehörden über Ersuchen der k. k. Finanz-Landes-Direction auf die genaue Beobachtung der erwähnten gesetzlichen Vorschriften aufmerksam gemacht. (Vdg. der Statth. in Böhmen v. 3. Juli 1857, Z. 5880.)

Stämpel für Heimatscheine, s. **Heimatscheine.**

Stämpelmarken. Anbringung derselben auf den Legitimationskarten s. **Legitimationskarten.**

Stände, transportable, deren Aufstellung im Prater, s. **Prater.**

Stechvieh, dessen Transport betreffend, s. **Thierquälerei.**

Steiermark. Einführung des nied. österr. Maßes und Gewichtes daselbst, s. **Maß.**

Stein. Das dortige Zwangs-Arbeitshaus betreffend, s. **Zwangs-Arbeitshaus.**

Steinbrüche. Beobachtung bestimmter Vorschriften bei Benützung derselben, s. **Schottergruben.**

Stellfuhren, über das Verfahren bei Ertheilung von Concessionen zu periodischen Landtransport-Unternehmungen.

Im Nachhange und zur Erläuterung des Erlasses des Handelsministeriums vom 20. December 1850, über die Privatunternehmungen periodischer Personentransporte (R. G. Bl., I. Stück, Jahrg. 1851, Nr. 1*) und der Verordnung vom 15. Jänner 1855, über das Verfahren bei Ertheilung der Befugnisse zu solchen Unternehmungen (R. G. Bl., IV. Stück, Jahrg. 1855, Nr. 11**), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern festgesetzt, daß nur jene periodischen Personentransport - Unternehmungen an die Concession der Landesstelle gebunden sind, welche auf Poststraßen und mit Pferdewechsel betrieben werden.

Alle anderen periodischen Personentransport-Unternehmungen können von den gewöhnlichen Gewerbsbehörden erster Instanz verliehen werden, und es ist ihre Verleihung an keine anderen als die allgemeinen hinsichtlich der Fuhrgewerbs-Berechtigungen bestehenden Normen gebunden.

Als Poststraßen werden hierbei nur jene Straßen angesehen, auf welchen Fahrpost-Stationen bestehen.

Gegen die Verweigerung einer Concession der letzteren Kategorie steht der Recurs an die politische Landesstelle, und in dritter Instanz, sowie bei Concessionen der ersten Kategorie in zweiter Instanz, an das Ministerium für Handel und Gewerbe offen, welches bei Entscheidung derartiger Recurse mit dem Ministerium des Innern das Einvernehmen pflegen wird. (Vdg. des Hand.-Min. vom 27. März 1856, wirks. für alle Kronländer. R. G. Bl. Nr. 46.)

---

*) S. 3. Bd., S. 259—262

**) S. Nachtragsheft, S. 132.

Stellfuhren. Das Handels-Ministerium findet sich nicht veranlaßt, in den gestellten Antrag einer Modification der Verordnung vom 27. März 1856, einzugehen.

Wenn es sich um die Errichtung einer nach dieser Vorschrift zu behandelnden periodischen Landtransport-Unternehmung handelt, deren Endpunkte in verschiedenen Gewerbsverleihungs-Bezirken liegen; so wird die Gewerbsbehörde erster Instanz, welche nach dem Sitze der Unternehmung zur Ertheilung der Concession berufen ist, einfach im Correspondenzwege mit jener Gewerbsbehörde, innerhalb deren Bezirk der zweite Endpunkt der herzustellenden Verbindung liegt, vorzugehen haben, und es macht keinen Unterschied, ob letztere demselben oder einem anderen Kronlande angehört.

Wenn eine Einigung auf diesem Wege nicht hergestellt werden kann, wird selbstverständlich die Entscheidung der Landesstelle, als zweiter Instanz, in Gewerbssachen eingeholt werden müssen, so wie in dem Falle, als bei Concessionirung einer solchen, zwei Kronländer verbindenden Transport-Unternehmung die entstandene Differenz auch nicht im Correspondenzwege zwischen beiden Landesstellen gelöst werden kann, die Entscheidung des Handels-Ministeriums einzuholen sein wird. (Erl. des Handels-Minist. vom 2. Juli 1856, Z. 14999/553. Erl. der n. ö. Statth. v. 20. Juli 1856, Z. 31910. Pol.-Dir. Z. 21586/3303.)

Strafe für geringe Gesetzes-Uebertretungen, s. **Polizei-Uebertretungen.**

Strafgelder, s. **Geldstrafen.**

Strafgerichte. Sowohl die Strafgerichte selbst, als auch die von ihnen nach Maßgabe der §§. 12 und 13 der St. P. O. zur Vornahme einzelner Acte des strafgerichtlichen Untersuchungs-Verfahrens requirirten Bezirksämter sind im Sinne der §§. 61, 98 und 105 der St. P. O. verpflichtet, die Sicherheits- und Finanz-Behörden auch schon während einer anhängigen strafgerichtlichen Untersuchung wegen Verbrechen der Creditspapiere- oder Münzverfälchung (und gegenüber den Sicherheitsbehörden auch in Ansehung der übrigen Verbrechen und Vergehen der in den gedachten Paragraphen erwähnten Beschaffenheit) die aus öffentlichen Rücksichten gewünschten Auskünfte zu ertheilen, in jenen Fällen aber, wo die Ertheilung einer solchen Auskunft während eines Strafprocesses aus besonderen Gründen in Beziehung auf die strafgerichtliche Untersuchung bedenklich oder unthunlich sein sollte, die Anzeige an den Gerichshof I. Instanz und beziehungsweise an das Oberlandesgericht zu erstatten, welches die angemessene Verfügung darüber zu treffen hat. (Erl. des Just.-Minist. v. 19. Juli 1856, Z. 14218, an sämmtliche Oberlandesgerichte; mitgetheilt der Pol.-Dir. in Wien, in Folge Erl. der oberst. Pol.-Beh. vom 26. Juli 1856, Z. 9245, mit Decr. der n. ö. Statth. vom 5. August 1856, Z. 3447.)

Strafgerichte. Untersuchungen, über die Art der Verpackung von Gegenständen strafgerichtlicher Untersuchungen, siehe **Verpackung.**

Strafgerichtsbarkeit, s. **Polizei-Behörde.**

— der Sicherheits-Behörden, Verrechnung der Gerichtskosten-Ersätze, s. **Gerichtskosten.**

— Stellung des mit dem Richteramte betrauten Polizei-Beamten, s. **Polizei-Beamte.**

— der Polizei-Directionen. Bestimmung bezüglich der dem Oberlandesgerichte zustehenden Aufsicht, s. **Polizei-Behörde.**

Sträflinge. Abgabe derselben nach Ablauf der Strafzeit in die Zwangsarbeitsanstalt, s. **Zwangsarbeitsanstalt.**

Straßen. Der hiesige Magistrat hat eine Instruction über die Erhaltung der

Schotterstraßen in den sämmtlichen Gemeindebezirken Wiens erlassen, welche, wenn sie strenge eingehalten wird, die bisher vorgekommenen vielfältigen Klagen über die schlechte Beschotterung der Vorstadtstraßen für die Folgen bald beseitigen dürfte.

Die Erhaltung der in Rede stehenden Straßen steht wohl zunächst dem Magistrate und theilweise der k. k. Landes (Provincial-) Bau-Direction zu, die Aufgabe der Polizei-Behörde ist es aber darauf zu sehen, daß allfällig eintretende Gebrechen in dem Zustande derselben sogleich zur Kenntniß der gedachten Behörden gelangen, und von denselben schleunigst beseitiget werden.

In dieser Richtung wird demnach das Bezirks-Commissariat zur entsprechenden Ueberwachung und sachgemäßen Amtshandlung aufgefordert. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien vom 16. August 1856, Z. 1532/Pr.)

Straßen. Um an den Staats- und Landesstraßen den durch das Aufackern der anrainenden Felder bis auf den äußersten Grabenrand entstehenden Verschlemmungen und Zerstörungen der Straßengräben vorzubeugen, findet das General-Gouvernement in Folge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 6. März l. J., Z. 2853, als Zusatz zur Straßenpolizei-Ordnung vom 28. Mai 1855 (L. R. Bl. 1855, II. Abth. Nr. 18*) zu verordnen, daß dort, wo bebaute Felder bis an die Straße gehen, das Ende der Felder gegen die Staats- und Landstraßen zu auf zwei Klafter Breite vom äußersten Rande des Straßengrabens parallel mit der Straße zu ackern und zu eggen ist. (Kundm. des General-Gouv. in Ungarn vom 18. März 1857, Z. 2057. Ungarisches L. R. Bl., II. Abth. Nr. 8.)

— Die Herstellungen von Baumpflanzungen wird angeordnet, s. **Baumpflanzungen.**

Straßen. Ausweichen der Fuhrwerke, s. **Fahrordnung.**

Straßen-Alleen, s. **Baumpflanzungen.**

Straßenpolizei - Uebertretungen, s. **Geldstrafen.**

Straßenreinigung. Reinigung der Fußwege von Schnee und Eis, s. **Glatteis.**

Stratzensammeln, s. **Hadernsammeln.**

Streifungen. Die Vornahme der Arretirungen betreffend, s. **Militär-Polizeiwache.**

Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstboten. Bestimmung der Competenz, s. **Dienstboten.**

Strudel in der Donau, Vorsichten bei den Fahrten durch denselben, s. **Donau-Schiffahrt.**

Subscribenten auf ausländische Druckschriften, s. **Druckschriften.**

Surrogatkaffeeschänken, daselbst ist jedes Spiel verboten, s. **Spiele.**

Sylvesternacht. Offenhalten der Kaffeehäuser, s. **Polizeitaxe.**

Tabakrauchen. Das in neuerer Zeit im ungewöhnlichen Grade überhand genommene Tabak- und Cigarrenrauchen in den Omnibus-, Gesellschafts- und Stellwägen ist ein Uebelstand, der nicht allein vielen, diese Fahrgelegenheit benützenden Personen äußerst lästig, sondern unter gewissen Umständen selbst der Gesundheit nachtheilig, auch in Feuer-Sicherheitsrücksichten, wie dieß bereits viele Fälle dargethan haben, nicht unbedenklich ist, und daher als ein wesentliches Hinderniß angesehen werden muß, welches der allgemeinen Benützung dieser zur Bequemlichkeit des Publikums eingeführten Fuhrwerke entgegensteht.

Die Polizei-Direction findet sich durch diese Rücksichten veranlaßt, das Tabak- und Cigarrenrauchen in allen Omnibus-,

*) S. Nachtragsheft S. 156—138.

Gesellschafts- und Stellwägen zu verbieten, und selbe gewärtiget um so mehr die gehörige Beachtung dieses Verbotes, als im entgegengesetzten Falle zur Aufrechthaltung desselben durch Anwendung der Bestimmungen der kais. Verordnung vom 20. April 1854, der entsprechende Nachdruck gegeben werden müßte. (Kdm. der Pol.-Dir. in Wien vom 26. Juni 1857, Z. 20560.)

Taglia. Die k. k. oberste Polizei-Behörde hat laut Erlasses v. 28. August 1857, Z. 7904 III, intimirt durch Decret der n. ö. Statthalterei vom 6. Sept. 1857, Z. 39232, dem hierortigen Einschreiten, damit die, nach den bisher bestandenen Vorschriften für die Zustandebringung von Bettlern, unbefugten Bettelmusikanten und aufsichtslosen Fuhrwerken und Pferden, theils mit 4 kr., theils mit 10 kr. bemessenen Taglien der Gleichförmigkeit und Billigkeit wegen auf sechs Kreuzer C. M. ohne Unterschied festgestellt, und in vorkommenden Fällen den Polizeisoldaten, dann den Amts- und Polizeidienern, sowie den Civil-Ordonnanzen erfolgt werden dürfen, zu willfahren, hingegen dem Antrage auf die Bewilligung zur Ausfolgung dieser Taglien auch an die Grundwächter und Gemeindediener im Polizei-Rayon von Wien deßhalb keine Folge zu geben befunden, weil von den Grundwächtern und Gemeindedienern bei ihrer anderweitigen dienstlichen Bestimmung und zum Theile bei ihrer gesellschaftlichen Stellung ohnehin wenig entsprechende Leistungen in dieser Richtung zu erwarten stehe.

Hiervon wird das Bezirks-Commissariat mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß es von nun an von allen einschlägigen älteren Verodnungen sein Abkommen erhält. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 12. Sept. 1857, Z. 29486/1400.)

— der Gensd'armerie für steckbrieflich verfolgte Verbrecher, s. **Gensd'armerie.**

Taglöhner sind von der Betheilung mit Legitimationskarten nicht ausgeschlossen, s. **Legitimationskarten.**

Tanzmeister. Ueber die Behandlung der Gesuche wegen Transferirung der ertheilten Tanzschul-Befugnisse wird der k. k. Polizei-Direction bedeutet, daß diese Befugnisse zwar von hieraus und auch nur für speciell benannte Polizei-Bezirke ertheilt werden, daß es der Polizei-Direction für die Zukunft aber überlassen bleibe, derlei Transferirungs-Gesuche unter genauer Beobachtung der dießfälligen Directiven im eigenen Wirkungskreise, und zwar zur Erhaltung der Uebersicht und Berichtigung der hierortigen Vormerkungen gegen nachträgliche, anher zu erstattende Anzeige und Mittheilung an den Wiener Magistrat zu erledigen. (Vdg. der n. ö. Statth. vom 14. Febr. 1856, Z. 6325. Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 2. Mai 1856, Z. 4073/527.)

Tanzmusiken. Aus Anlaß der von einem Gastwirthe hieramts vorgebrachten Beschwerde, daß ihm von Seite seines Bezirks-Commissariates die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzunterhaltung an einem Quatember-Fasttage verweigert worden ist, während in 2 Gasthäusern in anderen Bezirken am nämlichen Abend Bälle stattgefunden haben, wird den Commissariaten Folgendes erinnert:

Nach §. 20 der über die äußere Heiligung der Sonn- und Feiertage herabgelangten, und mit hieramtlichem Decrete v. 10. März 1856, Z. 6040—792, intimirten Statthalterei-Verordnung vom 22. Februar d. J., Z. 7608, sind sowohl öffentliche als Privatbälle und Tanzmusiken in der ganzen Adventzeit bis einschließig zum ersten Sonntag nach Ostern, dann an allen kirchlichen Fasttagen und an den Freitagen untersagt.

Unter den kirchlich festgesetzten Fasttagen sind die im Kalender ersichtlich gemachten Quatember-Fasttage zu verstehen.

Aus diesem Anlasse wird dem Commissariate im Nachhange zu der mit hierämtlichen Decrete vom 10. März d. J., Z. 6040/792, über die Heiligungs-Vorschriften beigegebenen Erläuterung zur Behebung jedes Zweifels noch bemerkt, daß die im §. 20 enthaltene Begünstigung, zu Folge welcher jetzt an erlaubten Samstagen auch außer der Faschingszeit Tanzunterhaltungen stattfinden dürfen, nach dem Wortlaute der Verordnung nur für Privatbälle gilt, und daher die Abhaltung von öffentlichen Bällen in Gasthäusern auch an erlaubten Samstagen außer der Faschingszeit ausschließt. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 16. Mai 1856, Z. 13660/1715.)

Tanzmusiken, wann dieselben nicht stattfinden dürfen, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.** (Verordnung vom 15. März 1856, §. 20.)

Tapeten. Die vom Magistrate mit dem Berichte vom 13. August l. J., Z. 90810, beantragten zeitweisen Untersuchungen der Tapeten-Niederlagen durch das Markt-Commissariat, um den Verkauf von jenen grünarsenikhältigen Tapeten, welche beim leichten Reiben mit einem weißen Tuche abfärben, und daher für die menschliche Gesundheit bedenklich erscheinen, zu verhindern, werden genehmigt. (Vdg. der n. ö. Statth. v. 8. Nov. 1857, Z. 44718. Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 28. Nov. 1857, Z. 38975/1815.)

Tarife. Auflegung der Preistarife in den Gasthäusern, s. **Gasthäuser.**

Taxe für Blutegel, s. **Blutegel.**

Taxen, s. **Polizeitaxen.**

Taxordnungen, in wieferne der Gewerbsverlust bei Ueberschreitungen eintrete, s. **Satzung.**

Telegraphenstation, bei Isper und Struden, s. **Donau-Schiffahrt.**

Theater. Die in dem Erlasse der obersten Polizei-Behörde vom 3. Mai 1853, Z. 4985/565 IV. *) ausgesprochene Absicht, die aus der polizeilichen Beaufsichtigung der Theater erwachsenden Auslagen ganz auf die Theater-Directionen selbst zu überweisen, wurde den sämmtlichen Directoren der hiesigen Vorstadt- und Sommerheater mitgetheilt, und diese haben hierorts die Erklärung zu Protokoll gegeben, daß sie, so wie sie jetzt schon die Auslage für die Wachmannschaft bei theatralischen Vorstellungrn tragen, gerne bereit seien, für die Zukunft auch die Mühewaltung, welche bei jeder theatralischen Vorstellung der jeweilige dienstthuende Polizei-Beamte auf sich hat, in entsprechender Weise anzuerkennen.

In Folge dieser Erklärung wurde mit sämmtlichen Directionen vereinbart, daß vom 1. December d. J. angefangen, der bei einer Vorstellung in den Vorstadt- und Sommer-Theatern inspectionführende Polizei-Beamte von der Direction Einen Gulden CM. Präsenzgeld erhalte, welcher Betrag täglich in das Verzeichniß der übrigen, für die Polizei-Aufsicht bei den Theater-Vorstellungen zu entrichtenden Auslagen aufzunehmen, und an das betreffende Polizei-Bezirks-Commissariat abzuführen ist.

Der Vorsteher des Bezirks-Commissariates hat sofort diese Präsenzgelder unter die Beamten nach Verhältniß der geleisteten Theater-Inspectionsdienste zu vertheilen.

Die Directionen haben übrigens den in Rede stehenden Betrag nur für die eigentlichen Vorstellungen zu entrichten; für General- oder andere Proben, welche etwa die Anwesenheit eines Polizei-Beamten bedingen sollten, kann dieser Betrag nicht angesprochen werden. (Erl. der n. ö. Statth. v. 5. Nov. 1856, Z. 5040/Pr. Decr. der Pol-Dir. in Wien v. 26. Nov. 1856, Z. 33589/3738.)

Theater. Nach Inhalt des hierortigen Erlasses vom 10. October 1856,

*) S. 3. Bd., S. 401.

Z. 9724, hat das h. Unterrichts-Ministerium die Verwendung schulpflichtiger Kinder zu Theatervorstellungen, in soferne diese den Charakter der Oeffentlichkeit und eigentlicher Kinder-Schauvorstellungen an sich tragen, mittelst Verständigung der Schulbehörden verboten, und sich wegen der polizeilichen Ueberwachung dieser Maßregel an die oberste Polizei-Behörde verwendet.

Da dieses Verbot der auf die Verwendung von Kindern zu Theatervorstellungen Bezug nehmenden und bisher nicht abgeänderten A. h. Entschließung vom 8. Jänner 1824 im Allgemeinen entspricht, so kann es, nach einem Erlasse der obersten Polizei-Behörde vom 15. Oct. 1856, Z. 12114/1218 VI, nur erwünscht erscheinen, daß die Polizei-Behörden, denen die Handhabung dieser A. h. Anordnung, so wie der Theaterordnung überhaupt obliegt, hierbei durch jene Verfügung der obersten Schulbehörde unterstützt werden.

Die oberste Polizei-Behörde nimmt daher keinen Anstand die angesuchte polizeiliche Ueberwachung zu empfehlen. Da jedoch aus dem in Abschrift beiliegenden Schreiben der Polizei- und Censur-Hofstelle vom 12. Jänner 1824, Z. 207, an sämmtliche Länder-Chefs*) hervorkommt, daß die angeführte A. h. Anordnung, welche, wie gesagt, für das Verfahren der Polizei-Behörden hinsichtlich der Verwendung von Kindern zu Theatervorstellungen maßgebend ist, und die nur im Wege einer A. h. Entschließung abgeändert werden könnte, Einzelnbestimmungen enthält von denen das in Rede stehende Verbot des Unterrichts-Ministeriums keine Erwähnung macht, so findet die oberste Polizei-Behörde zur Vermeidung irriger Auslegungen ausdrücklich zu bedeuten, daß sich die Polizei-Behörden bei ihrem erwähnten Einschreiten jedenfalls die erwähnte A. h. Anordnung vor Augen zu halten haben.

Die k. k. Kreisvorsteher wollen nach dieser Andeutung hinsichtlich des angeregten Gegenstandes die geeignete Verfügung treffen, in Einzelfällen aber, wo durch besondere Umstände eine Abweichung von der zuletzt gedachten Norm angedeutet erschiene, den Antrag stellen. (Erl. der böhm. Statth. v. 15. Nov. 1856, Z. 10495. Erl. der n. ö. Statth. v. 24. April 1857, Z. 4595/Pr. Pol.-Dir.-Z. 13588/764.)

Theater. Den, die polizeiliche Inspection in den beiden hiesigen Hoftheatern besorgenden Beamten der Wiener Polizei-Direction wurde für das abgelaufene Jahr, gleich wie im Vorjahre, eine Gesammt-Remuneration von 400 fl. bewilligt, und zugleich der Antrag genehmigt, daß für die fragliche Dienstleistung bei den Abendvorstellungen für jedes der beiden Theater nur ein Beamter und ein Diener bestimmt, und solchergestalt die auf jeden einzelnen Theilnehmer an der obigen Jahres-Remuneration entfallende Quote in Hinkunft erhöht werde. (Erl. der obersten Pol.-Beh. v. 5. Juni 1857, Z. 3412/Pr. II. Erl. des n. ö. Statth. Präs. vom 15. Juni 1857, Z. 2188. Pol.-Dir.-Z. 19481/1017.)

— Seit einiger Zeit werden wiederholt die zur Aufführung auf Landbühnen bestimmten Theaterstücke sowohl von concessionirten Theater-Unternehmern und Dilettanten-Gesellschaften als auch von den Bezirksbehörden unmittelbar hier zur Censurirung eingereicht.

Diese Wahrnehmung veranlaßt mich den sämmtlichen polizeilichen Unterbehörden die Bestimmungen der Verordnung vom 26. December 1850, Z. 4287, nach welcher die hierortige Aufführungs-Bewilligung für jedes Bühnenwerk im Wege der k. k. Polizei-Direction zu erwirken ist, zur eigenen Darnachachtung und zur

*) S. dasselbe 3. Bd., S. 383—386.

Verständigung aller sich dermal im Bezirke aufhaltenden Theater-Unternehmer in Erinnerung zu bringen. (Vdg. der Statth. in Böhmen v. 20. Oct. 1857, Z. 9153.)

Theater. Seine k. k. apost. Majestät haben mit A. h. Entschließung v. 3. Nov. 1857, den Erben des Carl Bernbrunn die Bewilligung zu ertheilen geruht, ihr Theatergebäude in der Leopoldstadt in der bisherigen Art zur Aufführung deutscher recitirender Theaterstücke und deutscher Opern, musikalischer Akademien und Pantomimen zu benützen, und a. g. erlaubt, daß diese Benützung, in so lange dieses Gebäude in entsprechendem Zustande erhalten wird, den jeweiligen Besitzern fortgestattet bleibe, wobei jedoch theatralische Vorstellungen selbst nur durch solche Unternehmer veranstaltet werden dürfen, die nach §. 1 der Theaterordnung hierzu die persönliche Befugniß erhalten haben. (Erl. der obersten Pol.-Beh. v. 18. Nov. 1857, Z. 11250—1364 IV. Erl. der n. ö. Statth. v. 22. Nov. 1857, Z. 4268/Pr. Pol.-Dir.-Z. 38392/1902.)

— wann dieselben nicht stattfinden dürfen, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.** (Vdg. vom 15. März 1856, §. 19.)

— müssen in Galizien am Allerheiligentage geschlossen sein, s. **Sonn- und Feiertagsheiligung.**

Thierquälerei. In der neuesten Zeit ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß der Transport des Stechviehes auf eine grausame und öffentliches Aergerniß erregende Weise geübt wird, und daß namentlich die Kälber auf den Wägen zu nahe zusammen gedrängt, übereinander liegend, und mit über die Wagenleiterstangen herabhängenden Köpfen transportirt werden.

Dieß bestimmt die Statthalterei auf die gegen die Thierquälerei bestehenden Vorschriften vom 18. December 1846, Z. 45236, 5. Oct. 1847, Z. 42038, und die h. Ministerial-Verordnung vom 15. Febr. 1855*) aufmerksam zu machen, und die unterstehenden Behörden nachdrücklichst zu verpflichten, jeder grausamen und öffentliches Aergerniß erregenden Mißhandlung der Thiere, zumal solcher, deren Fleisch für den menschlichen Genuß bestimmt ist, mit aller Strenge zu begegnen und in vorkommenden Fällen nach der gesetzlich bestimmten Strafsanction vorzugehen und es sind die dazu berufenen Aufsichtsorgane anzuweisen, daß sie in dieser Richtung energisch einschreiten und wahrgenommene Fälle gewissenhaft anzeigen.

Ebenso ist darauf zu sehen, daß die bisherige Transportirung des Jung- und Stechviehes im ungeknebelten Zustande auf den Schiffen genau befolgt bleibe. (Decr. der n. ö. Statth. vom 15. Febr. 1856, Z. 6181. Decr. der Pol.-Dir. in Wien vom 27. Februar 1856, Z. 5107/663.)

Thierquälerei. Das k. k. Bezirks-Commissariat wird in Folge Erlasses der obersten Polizei-Behörde vom 25. Mai 1856, Z. 3519, hiermit angewiesen, alle zur ämtlichen Verhandlung kommenden Fälle von Thierquälerei unter Beifügung des Resultates der dießfälligen Verhandlung in vierteljährige Nachweise aufzunehmen, und unter Namhaftmachung des Betretenen, der Art der Uebertretung und der verhängten Strafe oder sonstigen Verfügung mit dem letzten Tage der Monate März, Juni, September und December anher vorzulegen. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien, v. 3. Juni 1856, Z. 14689/1844.)

— Im Nachhange zur Verordnung vom 15. Februar 1856, Z. 6181, findet die Statthalterei zu bestimmen:

a) Die gegenwärtig in Gebrauch stehenden Transportwägen für das Jung-

---

*) S. Nachtragsheft, S. 150.

und Stechvieh, im gewöhnlichen Sprachgebrauche „Kälberwägen“ genannt, sind nicht zu beanständen, und es ist nur darauf zu sehen, daß diese Wägen mit einer dichten Lage Streustroh versehen seien;

b) ebenso ist darauf zu sehen, daß die Wagenleiterstange, auf der die Kälber mit dem Halse zu ruhen kommen, mit Stroh umwunden sei;

c) was die Lage des transportirten Stech- und Jungviehes im innern Raume des Wagens, in dem sogenannten „Kälberbett“ betrifft, so sind die Thiere so zu legen, daß jedes derselben mit dem rückwärtigen Theile des Körpers gegen die Mitte des Wagenkastenraumes zu liegen komme;

d) die Aufladung der Thiere in der vorgezeichneten Weise, die ihren guten Grund hat, und daher an und für sich nicht beanständet werden kann, muß doch ihr Maß in der Vorsorge finden, daß die Köpfe der Thiere nicht so weit über die Wagenleiterstangen herabhängen, um an die Räder zu streifen;

e) ist in derselben Weise und mit gleichen Fuhrwerken auch der Transport jenes Jung- und Stechviehes einzurichten, welches von den Händlern am Rossauer-Markte erübrigt wird, oder mit der Nordbahn anlangt, und auf den St. Marxer Markt zum Verkaufe geführt oder überhaupt in Wien im lebenden Zustande verführt wird;

f) ist wachsam darauf zu sehen, daß die Thiere nur neben und niemals über einander gelegt werden. (Vdg. der n. ö. Statth. vom 1. Juli 1856, Z. 23244. Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 10. Juli 1856, Z. 19209/2382.)

Thierseuchen. Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß ein Polizei-Bezirks-Commissariat die Erhebungen über eine unter verdächtigen Erscheinungen umgestandene Kuh durch einen Abgeordneten des k. k. Thierarznei-Institutes ohne Intervenirung des zuständigen k. k. Bezirksamtes veranlaßt hat, wurde mit Statthalterei-Präsidial-Erlasse vom 14. November 1856, Z. 4784, neuerlich anher bedeutet, daß die Einleitung der veterinär-polizeilichen Maßregeln bei Viehseuchen in dem Wirkungskreise der k. k. Bezirksämter gelegen ist, und die Vergütung für, aus derartigen Anläßen vertilgtes Rindvieh nur da stattfinden darf, wo diese Behörden über die Anträge der hierzu berufenen öffentlichen Sanitäts-Beamten die Nothwendigkeit der Anwendung der Keule als vorhanden erkennen.

Diese Verordnung wird den Bezirks-Commissariaten zur genauen Darnachachtung mitgetheilt, und die Erinnerung beigefügt, daß der Wirkungskreis, welcher bei Viehseuchen den k. k. Bezirksämtern auf dem Lande zusteht, für die Stadt Wien dem hiesigen Magistrate übertragen ist. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 16. Nov. 1856, Z. 32505/3661.)

Todtenkammer, siehe **Leichenkammer.**

Todtenmahlzeiten. Es ist zur hierortigen Kenntniß gelangt, daß unter den Landleuten hie und da noch immer der Gebrauch herrscht, vor der Beerdigung eines Todten und oft in derselben Stube, wo sich die Leiche befindet, förmliche Todtenmahlzeiten abzuhalten.

Da dieser Gebrauch ebenso gefahrbringend für die Gesundheit und das Leben der Menschen ist, als durch die bei diesen Mahlzeiten nur zu häufig vorkommende Völlerei die Pietät für die Verstorbenen auf das Tiefste verletzt wird, so findet man das k. k. Bezirksamt anzuweisen, diesen Unfug zunächst durch zweckmäßige Belehrung, dann durch weiteres ernstliches Einwirken auf die unterstehenden Gemeinden entschieden abzustellen, weiter aber auch darüber zu wachen, daß diese allenfalls nach der Beerdigung vorkommenden Todtenmahlzeiten, so wie die sich ergebenden Tauf- und Hochzeitsmahle nicht zu Saufgelagen herabgewürdigt

werden, wodurch dieselben oft zu den größten physischen und moralischen Ausschweifungen den Anlaß geben.

Aus dieser Rücksicht für die Gesundheit und Sittlichkeit des Landvolkes hat das k. k. Bezirksamt auch zu veranlassen, daß die unterstehenden Gemeinden durch ihre Seelsorger bei jeder Gelegenheit über das Entwürdigende und die unberechenbar verderblichen Folgen des übermäßigen Genußes geistiger Getränke und vorzüglich des Branntweines gehörig aufgeklärt, und durch die gewissenhafte Einflußnahme der Geistlichkeit von diesem immer bedenklicher um sich greifenden Laster und den traurigen Folgen desselben kräftigst abgehalten werden. (Vdg. der Land.-Reg. in der Bukow. vom 26. Jänner 1857, L. R. Bl., II. Abth. Nr. 7.)

Töpfergeschirr, s. **Geschirr.**

Tragbetten, s. **Kranken-Tragbetten.**

Traumbücher, s. **Druckschriften.**

Trottoir. Reinigung desselben von Schnee und Eis, s. **Glatteis.**

Typhus-Epidemie. Se. k. k. apost. Majestät haben mit A. h. Entschließung vom 9. März 1857, die Ausdehnung der mit der Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen v. 6. Mai 1856 (s. **Cholera**), bekannt gemachten A. h. Entschließung vom 3. Februar 1856, in Betreff der Behandlung der Witwen und Waisen von, in der Verwendung gegen die Cholera-Epidemie gestorbenen Aerzten, Wundärzten und Krankenwärtern, auch auf derlei Fälle der Typhus-Epidemie mit der Beschränkung allergnädigst zu bewilligen geruht, daß dieses Zugeständniß erst vom Tage dieser A. h. Entschließung an in Wirksamkeit zu treten habe, und der Ausspruch über die Anwendung dieser A. h. Entschließung auf vorkommende Typhus-Epidemie-Fälle von Fall zu Fall dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium vorbehalten bleibe. (Vdg. der Min. des Inn. und der Fin. vom 8. Mai 1857, für alle Kronländer mit Ausnahme der Mil.-Gränze R. G. Bl., Nr. 95.)

Ueberschreitung der Satzungen oder Taxordnungen, s. **Satzung.**

Uebersiedlungen. Um allen jenen Verlegenheiten vorzubeugen, welche sich ergeben, wenn aus irgend einem Kronlande umfangreichere Uebersiedlungen nach anderen Gegenden des österreichischen Kaiserstaates, namentlich aber nach Ungarn und dessen ehemalige Nebenländer ohne Vorwissen der betreffenden Länderstellen stattfinden, erscheint es dringend geboten, daß in jenen Fällen, wo ein Andrang um Reiseurkunden zum Behufe solcher Uebersiedlungen wahrgenommen wird, die Regierungsorgane ihre Thätigkeit in der Richtung entfalten, daß sie durch rechtzeitige Aufmerksamkeit auf das Vorkommen der erwähnten Fälle, durch Erhebung der denselben zu Grunde liegenden Umstände, so wie durch Belehrung und Aufklärung über den ermittelten Sachverhalt, die den Uebersiedlungswerbern drohenden Gefahren abwenden, und Reiseurkunden zu dem erwähnten Zwecke nur dann ertheilen, wenn sie nach genauer Prüfung und Erwägung aller, die Einwanderer betreffenden Verhältnisse, so wie nach vorläufigem Einvernehmen mit der Behörde jenes Kronlandes, nach welchem die Uebersiedlung stattfinden soll, sich die Ueberzeugung verschafft haben, daß selbe nicht nur die materiellen Mittel, sondern auch die Befähigung und Gelegenheit haben, in der neuen Heimat ein zusagendes Fortkommen zu finden. (Erl. des Min. des Inn. v. 16. Nov. 1855, Z. 11196. Decr. der n. ö. Statth. v. 28. Dec. 1855, Z. 57512. Pol.-Dir.-Z. 142, anno 1856.)

Uebertretungen. Um die Anstände zu beseitigen, welche sich in jenen Fällen ergeben haben, wo die Bezirksgerichte (Stuhlrichterämter, Präturen)

oder andere zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen berufene Behörden eine That, die sich bereits nach der gepflogenen Untersuchung als Verbrechen oder Vergehen darstellt, irrthümlich als eine Uebertretung behandelt haben, wird in Gemäßheit A. h. Entschließung v. 11. Juli 1857, Folgendes verordnet:

§. 1. Gelangt ein dergleichen Fall im Wege der von wem immer ergriffenen Berufung (§. 300 der St. P. O) zur Entscheidung des Ober-Landesgerichtes, so hat dasselbe den von der incompetenten Behörde gefaßten Beschluß aufzuheben und das Verfahren dem zuständigen Gerichtshofe zuzuweisen.

§. 2. Außerdem wird das im §. 427 der St. P. O. dem Staatsanwalte eingeräumte Recht der Berufung gegen gesetzwidrige Erkenntnisse der Bezirksgerichte auf sechs Monate von dem Tage der Zustellung des Erkenntnisses an den Beschuldigten ausgedehnt und zwar ohne Unterschied, ob das Erkenntniß in einem Urtheile, Ablassungsbeschlusse oder einem den Parteien kundgemachten Einstellungsbeschlusse bestehe.

Dem Staatsanwalte steht frei, die Berufung und Ausführung bei dem erkennenden Gerichte oder bei dem Gerichtshofe erster Instanz, dem er zugetheilt ist, binnen obiger Frist einzureichen, in soferne nicht mittlerweile der Fall einer gesetzlichen Verjährung eingetreten ist.

Der Gerichtshof hat diese Berufung ungesäumt dem erkennenden Gerichte zur weiteren gesetzmäßigen Amtshandlung mitzutheilen. Nach Ablauf dieser Frist ist keine Berufung des Staatsanwaltes mehr zuläßig, derselbe hat sich jedoch hinsichtlich der später wahrgenommenen Gebrechen nach §. 427 der St. P. O. zu benehmen.

§. 3. Von dem Beschlusse des Oberlandesgerichtes wegen anerkannter Unzuständigkeit der ersten Instanz (1, 2) sind der Staatsanwalt und der Beschuldigte sammt allen übrigen Parteien, denen das aufgehobene Erkenntniß zugestellt worden war, zu verständigen und es steht dem Beschuldigten nach Maßgabe der im §. 204 der St. P. O. enthaltenen Bestimmungen die Berufung an den obersten Gerichtshof offen.

§. 4. Ist das Erkenntniß des Ober-Landesgerichtes in Rechtskraft erwachsen, so ist die Untersuchung mit Benützung der bereits vorliegenden Erhebungen, in soweit sie hierzu geeignet sind, nach den allgemeinen Vorschriften der St. P. O. zu führen, bei der Bemessung der Strafe aber die im letzten Absatze des §. 375 der St. P. O. enthaltene Vorschrift anzuwenden.

Mit der rechtskräftig gewordenen Aufhebung des gesetzwidrigen Erkenntnisses hören alle Wirkungen des letzteren auf.

§. 5. Sollte der Beschuldigte die ihm auferlegte Strafe noch nicht gänzlich ausgestanden haben, so ist derselbe, falls das zuständige Untersuchungsgericht dessen Verwahrung nicht begehren sollte, vom Straforte zu entlassen.

Diese Verordnung hat in allen Kronländern, mit Ausnahme der Militärgränze, sogleich nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Auf Erkenntnisse, welche vor dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung bereits kundgemacht sind, findet dieselbe keine Anwendung. (Vdg. des Just.-Min. v. 7. August 1857, für alle Kronl. mit Ausn. der Mil.-Gränze. R. G. Bl. Nr. 148.)

Uebertretungen. Stellung des mit dem Richteramte betrauten Polizei-Beamten, s. **Polizei-Beamte.**

— Bestimmung wegen Ablegung der Praxis zur Richteramts-Prüfung, s. **Polizei-Behörde.**

— Ermächtigung der Polizei-Direction zu Preßburg zur Ausübung der

Strafgerichtsbarkeit in einigen Uebertretungen, s. **Polizei-Behörde.**

Uebertretung. Bestimmung bezüglich der dem Ober-Landesgerichte zustehenden Aufsicht, s. **Polizei-Behörde.**

Uebertretungen. Bestrafung jener geringen Gesetzes-Uebertretungen, für welche weder in dem allgemeinen Strafgesetze, noch in besonderen Verordnungen die Strafe bemessen ist, s. **Polizei-Uebertretungen.**

— Bestrafung der Uebertretungen des precetto politico, siehe **Precetto politico.**

Uebertretung der Satzungen oder Taxordnungen, s. **Satzung.**

Ungarn. Die Uebersiedlungen im größeren Umfange dahin betreffend, s. **Uebersiedlungen.**

Ungrad. Grad oder Ungrad wird als verbotenes Spiel erklärt, s. **Spiele.**

Uniformirung der Beamten der Privat-Eisenbahn-Gesellschaften, siehe **Eisenbahn.**

Unsittliche Bilder, s. **Gewölbsauslagen.**

Urlauber, s. **Militär-Beurlaubte.**

Vaganten. Bestimmungen zur Hintanhaltung des Herumziehens erwerbsloser Individuen, s. **Bettler.**

Verbrechen. Verfahren, wenn eine That unzuständiger Weise als eine Uebertretung statt als ein Verbrechen behandelt wurde, s. **Uebertretungen.**

Verbrecher. Staatsvertrag mit dem Kirchenstaate wegen Auslieferung der Verbrecher, s. **Auslieferung.**

— Staatsvertrag mit Frankreich, wegen Auslieferung der Verbrecher, s. **Auslieferung.**

— Additional-Convention mit Belgien, wegen Auslieferung der Verbrecher, s. **Auslieferung.**

— Staatsvertrag mit Modena wegen Auslieferung, s. **Auslieferung.**

Verbrecher. Staatsvertrag mit Nord-Amerika wegen Auslieferung der Verbrecher, s. **Auslieferung.**

— Escortirung durch die Gensd'armerie, Vergütung der Kosten, s. **Gensd'armerie.**

Verehelichung des Beamten, Meldung hierüber, s. **Beamte.**

Vergehen. Verfahren, wenn eine That unzuständiger Weise als eine Uebertretung statt als ein Vergehen behandelt wurde, s. **Uebertretungen.**

Vereine. Die Vorstehung jedes Privatvereines ist verbunden, alljährlich für das verlaufene Verwaltungsjahr, und zwar längstens bis 15. Jän. nachfolgende Ausweise im Wege des competenten k. k. Polizei-Bezirks-Commissariates der k. k. n. ö. Statthalterei vorzulegen:

1. Ueber Auftrag des Ministeriums des Innern vom 17. November 1854, Z. 26111, einen Ausweis mit folgenden Rubriken:

a) Name des Vereines,

b) Sitz des Vereines,

c) Zeit der Entstehung,

d) Behörde, Datum und Geschäftszahl der Genehmigung,

e) Name und Charakter des Vereinsvorstandes,

f) Name und Charakter des dem Vereine allenfalls beigegebenen l. f. Commissärs.

2. Ueber Auftrag der obersten Polizei-Behörde vom 29. October 1855, Z. 8245, eine Tabelle mit nachfolgenden Rubriken:

a) Name,

b) Sitz des Vereines,

c) Vorstandschaft (Name und Charakter sämmtlicher Mitglieder derselben),

d) Anzahl der Mitglieder (summarisch nach ihren verschiedenen Gattungen),

e) Vereinsvermögen (summarisch nach den verschiedenen Haupt-Rubriken desselben),

f) Anmerkung,
welche in duplo vorzulegen ist.

3. Ueber Auftrag des Ministeriums des Innern vom 10. Februar 1856, Z. 2929, hat jeder Verein seine in Druck gelegten veröffentlichten Jahresberichte in duplo, wenn aber keine veröffentlicht werden, einen Jahresausweis über seine Thätigkeit und Gebahrung vorzulegen, wobei das h. Ministerium ausdrücklich angeordnet hat, die Vereins-Repräsentanzen aufmerksam zu machen, daß diese Vorlage vorzugsweise darauf gerichtet sei, die für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung wichtigen statistischen Notizen zu erhalten.

Bezüglich der Ausfüllung der einzelnen Rubriken der Tabelle wurde angeordnet:

Der Name des Vereines ist genau so anzugeben, wie er in dem genehmigten Statute aufgeführt ist. Hat der Verein seinen Namen geändert, so ist der neue anzuführen, und der ältere mit Angabe des behördlichen Erlasses, mit welchem die Aenderung gestattet wurde, in Kürze ebenfalls beizusetzen.

In der zweiten Colonne ist nicht nur der Ort, sondern auch das Haus anzugeben, wo und in welchem der Verein derzeit seinen Sitz hat. Die Krankenunterstützungs- und Leichenvereine, bei welchen zu ihrer näheren Bezeichnung auch das Haus in die Vereinsbenennung aufgenommen ist, haben noch überdieß in dieser Colonne ihren früheren Sitz anzugeben.

In der dritten Rubrik sind die Namen der zum Vereinsvorstande gehörigen Personen mit der Angabe ihres Charakters und Standes und der Zeit des Antrittes des Vorsteheramtes anzuführen. Zur Vorstandschaft gehören übrigens nicht nur der eigentliche Vorsteher, oder dessen Stellvertreter, sondern auch jene, welche an dem Wirkungskreise des Vorstandes Theil nehmen, sie mögen nun nach Inhalt der Statuten Directoren, Mitvorsteher oder wie sonst immer heißen. Befindet sich bei einem Vereine ein Protector oder auch ein Protectors-Stellvertreter, so sind auch diese mit Angabe ihres Standes und Charakters beizusetzen.

In der vierten Rubrik sind die Arten der Mitglieder (wirkliche oder Ehrenmitglieder, Gründer, Theilnehmer u. s. w.) anzugeben, und es ist sowohl die Zahl der Mitglieder jeder Art, als die Gesammtzahl aller anzuführen.

Bezüglich der fünften Rubrik genügt bei jenen Vereinen, welche ordentliche Jahresausweise vorlegen, eine kurze Hindeutung auf dieselben, die übrigen Vereine dagegen haben in dieser Rubrik in möglichster Kürze Alles aufzunehmen, woraus das Vermögen, die Thätigkeit und die Gebahrung des Vereines entnommen werden kann.

In der sechsten Rubrik sind alle jene Daten aufzunehmen, welche weder in den vorgehenden Colonnen, noch in den Jahresergebniß-Ausweisen vorkommen, und deren Kenntniß für die verschiedenen Zweige der Verwaltung oder überhaupt wünschenswerth ist.

Insbesondere sind die Krankenunterstützungs- und Leichenvereine, bei welchen der Staatsverwaltung wegen der großen Zahl ihrer Mitglieder und wegen der Unfähigkeit vieler derselben, ihre Interessen selbst zu wahren, eine nähere Kenntniß der Gebahrung nöthig ist, anzuweisen, außer dem Vermögen auch die Art der Fructificirung desselben, den gegenwärtigen baren Cassastand, die Zahl der Mitglieder, welche im verflossenen Jahre mit Krankheits-Unterstützungen betheilt, oder für welche den Angehörigen Leichenkostenbeiträge verabreicht wurden, ferner die Größe der geleisteten Beiträge, die Kosten der Vereinsleitung, die Summen der Einnahmen, endlich bei Vereinen, welche Einsammler haben, die Namen und das Einkommen derselben genau anzugeben.

(Erl. der n. ö. Statth. v. 3. März 1856, Z. 6947. Pol.-Dir.-Z. 6354/822.)

Vereine. In Folge des auf Grund eines h. Erlasses der obersten Polizei-Behörde vom 12. December v. J., Z. 9550, erflossenen k. k. n. ö. Statthalterei-Decretes vom 14. d. M., Z. 58617, werden den Bezirks-Commissariaten rücksichtlich der Krankenunterstützungs- und Leichenvereine, welche im Polizei-Rayon von Wien bestehen oder noch gebildet werden dürften, nachstehende Weisungen ertheilt:

Der Sicherheitsbehörde, welche die genannten Vereine zu überwachen hat, darf es nicht genügen, jede willkürliche oder gar gefährliche Ausschreitung dieser Vereine hintanzuhalten, sondern sie soll, in soferne es ihr nur immer möglich ist, jeder unordentlichen und unredlichen Vermögensgebahrung bei denselben um so mehr entgegentreten, als deren Mitglieder meist den untersten Gesellschafts-Schichten angehörig, nicht leicht in der Lage sind, ihre Interessen zu wahren, und dießfalls ihr ganzes Vertrauen auf die Behörden setzen, unter deren Einflußnahme die Vereine zu Stande gekommen sind. Der öffentliche Ruf der Vereine ist daher sorgsam zu beachten, jedes den guten Leumund eines solchen Vereines in Frage stellende Gerücht ist durch genaue Erhebungen weiter zu verfolgen. Stellen diese Erhebungen den statutarischen Vorgang eines Vereines, die Tüchtigkeit seiner Vorstände, oder eine ordentliche Vermögensgebahrung in Zweifel, so hat das Bezirks-Commissariat sogleich hiervon die Anzeige zu erstatten. Wenn es übrigens die Umstände als dringend nothwendig erscheinen lassen, ist sogleich eine Untersuchung der Vereinsgebahrung unter gleichzeitig anher zu erstattender Meldung zu veranlassen und das Resultat vorzulegen.

Ganz besondere Aufmerksamkeit ist in dieser Richtung jenen Krankenunterstützungs- und Leichenvereinen zuzuwenden, welche allenfalls in öffentlichen Gasthauslocalitäten ihre Ausschußsitzungen und Generalversammlungen halten.

Uebrigens wird dem Bezirks-Commissariate noch der Auftrag ertheilt, bei der angedeuteten Ueberwachung und bei den aus derselben etwa sich ergebenden Erhebungen mit der größten Umsicht vorzugehen, und sich gegenwärtig zu halten, daß die großentheils im Interesse der Privaten liegende behördliche Thätigkeit mit möglichster Schonung des Gegenstandes, den sie zu überwachen hat, geübt werden müsse. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 26. März 1856, Z. 7171/934.)

Vereine. In Folge A. h. Entschließung vom 27. Juni 1856 wird von dem k. k. Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und der k. k. obersten Polizei-Behörde, in Bezug auf die Behandlung der katholischen Vereine oder Bruderschaften Folgendes festgesetzt:

Auf Vereine von Katholiken, welche sich unter geistlicher Leitung, und ohne dadurch eine Rechtsverbindlichkeit einzugehen, zu Werken der Frömmigkeit und Nächstenliebe verbinden, findet das kais. Patent vom 26. Nov. 1852, Nr. 253 R. G. Bl. keine Anwendung.

Derlei Vereine unterliegen der Genehmigung und Oberleitung desjenigen Bischofs, in dessen Diöcese sie ihren Sitz haben, nur ist der betreffende Landeschef sowohl von der erfolgten Genehmigung, als auch von dem Gegenstande und der Organisation des Vereines sogleich in Kenntniß zu setzen.

Den geistlichen Leitern solcher Vereine bleibt es übrigens unbenommen, unter ihrer Verantwortung und nach Maßgabe der von ihnen genehmigten Vereinssatzungen, zur Führung der Vereinsgeschäfte auch weltliche Mitglieder zu bestellen, oder aus Wahlen der Vereinsmitglieder

hervorgegangene weltliche Angestellte des Vereines als solche zu bestätigen.

Die volle Abhängigkeit eines solchen Vereines von dem eigenen inländischen Diöcesanbischofe darf durch eine Verbindung mit ausländischen gleichartigen oder ähnlichen Vereinen nicht beeinträchtiget werden; hingegen wird gestattet, daß der Bischof unter seiner Aufsicht und Verantwortung Beziehungen inländischer kirchlicher Vereine zu derartigen ausländischen Vereinen in soweit genehmige, als solche etwa durch kirchliche Zwecke bedingt sein sollten.

Von jeder solchen Errichtung ist gleichfalls dem betreffenden Landeschef Mittheilung zu machen. (Vdg. des Min. des Inn. v. 28. Juni 1856, wirksam für alle Kronländer, mit Ausn. der Milit.-Gränze. R. G. Bl. Nr. 122.)

Vereine. Seine k. k. apost. Majestät haben bezüglich der Competenz der Landesbehörden zur Ausübung des im §. 22 des A. h. Patentes vom 26. November 1852 *) (R. G. Bl. Nr. 253), der Staatsverwaltung vorbehaltenen Aufsichtsrechtes über Privatvereine, dann zur Bestellung von l. f. Commissären für dieselben mit A. h. Entschließung vom 18. Febr. 1857 nachstehende Bestimmungen a. g. vorzuzeichnen geruht:

1. Die der Staatsverwaltung durch den §. 22 des Vereinsgesetzes vorbehaltene Aufsicht ist über solche Vereine, welche einen gemeinschaftlichen Erwerb der Vereinsmitglieder (§. 1175 des a. b. G. B) bezwecken, und zugleich den unter §. 6 des Vereinsgesetzes begriffenen Vereinen angehören, von dem Chef der für den Geschäftskreis desjenigen Ministeriums bestellten Landesbehörde auszuüben, in dessen Bereiche der, von dem Vereine bezweckte Erwerb und Geschäftsbetrieb seinem Gegenstande nach gelegen ist. Der Chef derselben Landesbehörde bestellt auch bezüglich der ihm zugewiesenen Vereine den l. f. Commissär zur Vollziehung der gesetzmäßigen Aufsicht, wobei, wenn der Gegenstand des Vereins-Geschäftsbetriebes den Geschäftskreis einer anderen Landesbehörde berührt, im Einverständnisse mit derselben vorzugehen ist.

2. Ueber andere als die unter 1 bemerkten, unter §. 6 des Vereinsgesetzes begriffene Vereine ist die gesetzliche Aufsicht von den politischen Behörden zu führen, jedoch, soferne der Gegenstand des Wirkens eines solchen Vereines den Geschäftskreis einer anderen Landesbehörde berührt, bei der Bestellung des l. f. Commissärs im Einverständnisse mit derselben zu verfahren.

3. In soferne auch außer den Fällen der Mitwirkung bei der Bestellung des l. f. Commissärs eine andere als die zur Ausübung der Aufsicht berufene Behörde nothwendig findet, daß der Commissär auf einen in ihren Geschäftskreis einschlagenden Gegenstand seine Aufmerksamkeit richte, oder rücksichtlich eines solchen Gegenstandes über das Wirken der seiner Aufsicht zugewiesenen Vereine Auskünfte oder Aufklärung verschaffe, so hat die gedachte Behörde sich zu diesem Behufe an diejenige, die zur Führung der Aufsicht berufen ist, zu wenden. (Erl. des Min. des Inn. vom 17. März 1857, Z. 1876. Erl. der n. ö. Statth. v. 1. April 1857, Z. 11628. Pol.-Dir.-Z. 10963.)

Verhaftete, deren Transportirung auf dem Schubwege betreffend, siehe **Inquisiten.**

Verpackung. Ueber die Art der Verpackung von Gegenständen strafgerichtlicher Untersuchungen.

Zur Beseitigung der Uebelstände, welche sich aus der mangelhaften Verpackung der Gegenstände strafgerichtlicher Untersuchungen ergeben können, findet das Justiz-Ministerium folgende Vorschrift zu erlassen:

---

*) S. 3. Bd., S. 505—511.

1. Jedes zum Zwecke der gerichtlich-chemischen Untersuchung abzusendende Object, z. B. ein Organ, Organtheil, ein Giftstoff, Giftträger u. dgl. muß für sich und gesondert von jedem anderen in einem eigenen Gefäße verpackt werden.

2. Vor allen anderen sind Glas- oder Porzellan-Gefäße zur Aufnahme dieser Gegenstände geeignet, und durch eine zweckmäßige äußere Verpackung vor jeder Beschädigung zu schützen.

3. Diese Gefäße sind mit einem geriebenen Glas- oder einem gereinigten Korkstöpsel zu verschließen, und die Stöpsel mit Siegellack der Art luftdicht zu verkitten, so daß jeder Austritt des Inhaltes nach außen, und jedes Gelangen äußerer Stoffe nach innen unmöglich wird.

4. Ueberhaupt muß aber auch jedes andere zur Verpackung zu verwendende Materiale vollkommen rein und insbesondere so beschaffen sein, daß der chemisch zu untersuchende Gegenstand nicht vielleicht durch dieses selbst verunreiniget oder vergiftet werde.

5. Die ganze Verpackung der zu versendenden Objecte hat immer durch einen Sachverständigen und zwar nach Möglichkeit durch einen erfahrenen Chemiker zu geschehen. (Vdg. des Just.-Min. vom 2. August 1856, für alle Kronländer mit Ausn. der Milit. Gränze, R. G. Bl. Nr. 145.)

Verpackung der Reib-Zündfabrikate, s. **Zündfabrikate.**

Verschwiegenheit, s. **Amtsverschwiegenheit.**

Viehhirten, s. **Hirten.**

Viehmarkt-Ordnung. Die zur Folge Genehmigung der k. k. Statthalterei vom 18. Sept. 1856, Z. 46979, von dem Prager Magistrate erlassenen und mit dem 3. November 1856, in Wirksamkeit tretende Viehmarkt-Ordnung für die Hauptstadt Prag wurde kundgemacht. (Vdg. der Statth. in Böhm. v. 14. October 1856, Z. 52484. Böhm. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 56.)

Viehseuchen. Wirkungskreis der Bezirksämter, s. **Thierseuchen.**

Visitation, körperliche, der Arrestanten, s. **Arrestanten.**

Vögel. Der Hausirhandel mit Nachbildungen von Vögeln mittelst auf Papier angeklebten natürlichen Federn wird gestattet, s. **Hausirer.**

Volkszählung. Zur gleichmäßigen Regelung des Verfahrens bei den Volkszählungen wurde eine neue Vorschrift erlassen. (Kais. Vdg. v. 23. März 1857, für alle Kronl. mit Ausn. der Milit.-Gränze, R. G. Bl. Nr. 67.)

Waffen, verbotene. Ueber die entstandene Frage: „welche Behörden in Tirol und Vorarlberg und im lomb.-venet. Königreiche zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der in diesen Kronländern hinsichtlich des Besitzes und Tragens verbotener Waffen bestehenden Gesetze competent seien?" finden die Ministerien des Innern und der Justiz und die oberste Polizei-Behörde zu bestimmen, daß im lomb. venet. Königreiche und in Süd-Tirol die in den §§. 1 und 2 des A. h. Patentes v. 18. Jän. 1818 bezeichneten strafbaren Handlungen, im lomb.-venet. Königreiche aber in Folge der Verrord. v. 21. April 1854, Nr. 98 d. R. G. Bl., auch das im §. 9 des gedachten A. h. Pat. erwähnte unerlaubte Tragen und der unerlaubte Besitz von Feuerwaffen, sowie der unerlaubte Verkehr mit Waffen, Waffenbestandtheilen und Munitionsgegenständen jeder Art, und das Einschmuggeln von derlei Gegenständen als Vergehen zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe gehören.

Dagegen sind in den übrigen Theilen von Tirol und in Vorarlberg die Uebertretungen aller daselbst hinsichtlich der Einführung, Fabrikation, des Verkaufes,

Besitzes und Tragens von Waffen bestehenden Vorschriften, sowie in Süd-Tirol und im lomb.-venet. Königreiche, alle oben nicht als Vergehen erklärten strafbaren Handlungen dieser Art den Bestimmungen der Verordnung vom 3. April 1855, Nr. 61, R. G. Bl., gemäß, von den politischen Behörden zu untersuchen und zu bestrafen. (Vdg. des Min. des Inn., der Just und der ob. Pol.-Beh. v. 15. März 1856, wirksam für Tirol und Vorarlberg und das lomb.-venet. Königr. R. G. Bl. Nr. 35.)

Waffen. Zur Ueberreichung der halbjährigen Ausweise über die angesuchten und ertheilten Waffenpässe werden die ersten Tage des Monates Mai und des Monates November bestimmt. (Erl. der n. ö. Statth. v. 30. Mai 1856, Z. 20072, Pol.-Dir.-Z. 15186/2211.)

— Die halbjährigen Ausweise über ertheilte Waffenpässe nach dem bisher vorgeschriebenen Formulare gewähren nach der bisher gewonnenen Ueberzeugung jene Uebersicht nicht, deren Erlangung zur Zeit ihrer Einführung in der höheren Absicht lag.

Der Grund hiervon liegt eines Theils in dem Umstande, daß diese Ausweise nur die Anzahl der in dem eben abgelaufenen Semester angesuchten und ertheilten Waffenpässe und die mit solchen bewilligte Waffenmenge enthalten, ohne daß zugleich die, auf Grund der in den früheren Semestern ertheilten Waffenpässe in den Händen von Privaten befindlichen Waffen wieder aufgeführt werden, hauptsächlich aber darin, daß der Abfall, welcher durch Ablauf der Frist, auf welche der Waffenpaß lautete, durch das Ableben des Betheiligten, durch ämtliche Verfügungen oder auf was immer für eine Weise sich ergibt, gar nicht ersichtlich gemacht wird, daher eine verläßliche Uebersicht der zum Gebrauche in Händen von Privaten wirklich befindlichen Waffen selbst in dem Falle nicht zu erlangen ist, als solches durch mühsame Zusammenstellungen aus den früheren halbjährigen Ausweisen und den verschiedenen Rubriken derselben, die übrigens nur äußerst selten übereinstimmen, bewirkt werden wollte.

Die k. k. oberste Polizei-Behörde fand sich hierdurch mit Erlaß vom 16. Sept. d. J., Z. 11605 VI, veranlaßt, für diese halbjährigen Nachweisungen über ertheilte Waffengebrauchs-Bewilligungen das beigegebene neue Formular vorzuzeichnen, nach welchem diese Ausweise für die Zukunft, und zwar der erste mit Schluß des Verwaltungsjahres 1856 einzusenden sein werden.

Es sind hierin mehrere Rubriken weggeblieben, wie jene über die Anzahl der Waffenpässe, dann jene über die Art der Verwendung der Waffen, bei welchen letzteren eine Uebereinstimmung mit der Hauptsumme der zum Gebrauche überhaupt bewilligten Waffen ohnedieß nicht zu erzielen war, dagegen wurden Rubriken aufgenommen, bei deren richtiger Ausfüllung jeder derlei Ausweis eine vollständige Gesammtübersicht gewährt, und gleichsam als Controlle für den abgewichenen Semester dient. (Erl. der n. ö. Statth. v. 30. Sept. 1856, Z. 43304, Pol.-Dir.-Z. 28059/4565.)

ad Nr. 43304.

I.

Uebersicht

über die im Kronlande . . . . vom 1. Mai bis Ende October 185 . zum Tragen bewilligten Waffen.

I.	II.				III.				IV.				V.				VI.				
Behörde, von welcher der Waffenpaß ausgestellt wurde	Zahl der auf Grund von ertheilten Waffenpässen mit Ende April 18 . . in Händen der				Zahl der in diesem Semester von				Zahl der in diesem Semester für				Zahl der in diesem Semester durch Ablauf des Termines, das Ableben des Concessionaten oder ämtliche Verfügungen bei den				Verbleiben daher mit Ablauf dieses Semesters in Händen der				Anmerkung
	Bewohner der Städte		Land-Bevölkerung		Bewohnern der Städte		der Land-Bevölkerung		Bewohner der Städte		der Land-Bevölkerung		Bewohnern der Städte		der Land-Bevölkerung		Bewohner der Städte		der Land-Bevölkerung		
	befindlichen				angesuchten				bewilligten				außer Gebrauch gekommenen				zum Gebrauche				
	Schußwaffen	Hieb- und Stichwaffen	Schußwaffen	Hieb- und Stichwaffen	Schußwaffen	Hieb- und Stichwaffen	Schußwaffen	Hieb- und Stichwaffen	Schußwaffen	Hieb- und Stichwaffen	Schußwaffen	Hieb- und Stichwaffen	Schußwaffen	Hieb- und Stichwaffen	Schußwaffen	Hieb- und Stichwaffen	Schußwaffen	Hieb- und Stichwaffen	Schußwaffen	Hieb- und Stichwaffen	
	Bei jedem nächstfolgenden Semester sind immer die Ziffer-Ansätze aus der Hauptrubrik VI hieher zu übertragen.																				

Waffen. In Erledigung der gestellten Anfrage, welchen Behörden die Strafamtshandlung bei Uebertretungen wider die Vorschriften des Waffenpatentes vom 24. October 1852, R. G. Bl., Nr. 223*), in den im §. 40 dieses Gesetzes bezeichneten Fällen zukomme, wird dem k. k. Ober-Landesgerichte Folgendes bedeutet:

Da in der Verordnung vom 3. April 1855, Nr. 61, R. R. Bl.**) §. 1 ausdrücklich gesagt ist, daß nur rücksichtlich jener Gesetzes-Uebertretungen, welche nicht durch das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852, als strafbare Handlungen erklärt sind, und rücksichtlich welcher das Verfahren nicht durch besondere Vorschriften ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen ist, (also nicht bloß in Zukunft zugewiesen werden wird), die Untersuchung und Bestrafung von den dort genannten politischen Behörden zu pflegen sei, in dem §. 40 des Waffenpatentes vom 24. October 1852, Nr. 223, R. G. Bl., aber das Verfahren über diesem Patente zuwiderlaufendenden Handlungen mit Ausnahme der Uebertretungen der §§. 36 und 39 ausdrücklich den Strafgerichtsbehörden zugewiesen worden ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß das Strafverfahren hinsichtlich der Uebertretung des Waffenpatentes mit den oben erwähnten zwei Ausnahmen nur von den Gerichten zu pflegen ist. (Erl. des Just.-Minist. v. 4. November 1856, Z. 23109.)

— Die Revolvers sind nicht unter die im §. 1 des Waffenpatentes vom 18. Jänner 1818, aufgeführten verbotenen Waffen zu subsummiren; es sind aber mit Rücksicht auf den §. 6 des Waffenpatentes in der Regel nur solche Revolvers zu besitzen und zu tragen erlaubt, welche wenigstens 6 Mailänder Unzen lang sind, und es wird die k. k. Statthalterei zugleich aufgefordert, den zur Waffenpaßertheilung berechtigten Unterbehörden einzuschärfen, unter eigener Verantwortlichkeit nur solche Personen mit Waffenpässen zum Tragen und beziehungsweise zum Besitz von Revolvers zu betheilen, über deren völlige Unbedenklichkeit und Vertrauungswürdigkeit sie die feste Ueberzeugung sich verschafft haben. (Vdg des Minist. des Innern vom 8. Sept. 1857, Z. 8351, an die Statth. in Mailand, Venedig und Innsbruck.)

Waffen. Ueber die von der k. k. Statthalterei gestellte Anfrage, ob Uebertretungen des Waffenpatentes, in soweit das Verfahren und das Straferkenntniß hierüber nicht den Gerichtsbehörden zusteht, zur Competenz des dortigen Magistrates, oder zu jener der Polizei-Direction gehören, hat die k. k. oberste Polizei-Behörde im Einvernehmen mit dem hohen Ministerium des Innern, laut Erlasses vom 20. April l. J., Z. 4188/349 VI, erwidert, daß, in dem Anbetrachte, wienach die Bewilligung zur Ertheilung von Waffenpässen im Polizei-Rayon der Stadt Lemberg der Polizei-Direction zusteht, und von letzterer auch eine schnellere und entsprechendere Durchführung des Verfahrens als von Seite der Communal-Behörde zu erwarten sei, es angezeigt ist und mit den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vollkommen im Einklange steht, daß das Verfahren und das Straferkenntniß bei Uebertretungen des Waffenpatentes vom 24. October 1852, in soweit solches nicht den Gerichtsbehörden zusteht, von der Lemberger Polizei-Direction gepflogen werde. (Erl. der Lemberger Statth. v. 30. April 1857, Z. 17863. Galiz. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 9.)

— womit einige Erläuterungen zu dem Waffenpatente vom 24. October 1852, Nr. 222 des R. G. Bl., erlassen werden.

Zur Lösung vorgekommener Zweifel und Anfragen, finden die Ministerien des Innern und der Justiz einverständlich mit der obersten Polizeibehörde nachstehende

*) S. 3. Bd., S. 546—553.
**) S. Nachtragsheft, S. 116 — 118.

Erläuterungen zu dem Waffenpatente vom 24. October 1852, Nr. 222 des R. G. Bl. *), zu erlassen:

ad §§. 2 und 8. Kanonen sind wie verbotene Waffen zu behandeln. Ueber Gesuche um Bewilligung zum Besitze von Kanonen entscheidet das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Armee-Ober-Commando und der obersten Polizei-Behörde.

ad §. 4. Nach der den Länderstellen bereits mit dem Ministerial-Erlasse vom 15. April 1853, Z. 1982, ertheilten Belehrung gehören Kapseln (Zündhütchen) zu den Munitionsgegenständen, und es finden daher die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von erlaubten Munitionsgegenständen auch auf diesen Artikel Anwendung.

ad §. 9. Die Bewilligung, eine verbotene Waffe zu besitzen, schließt, wie sich aus dem §. 14 ergibt, die Bewilligung, dieselbe zu tragen, nicht in sich. Ausnahmsweise kann aber auch diese letztere Bewilligung beim Vorhandensein rücksichtswürdiger Gründe von der politischen Landes-Behörde nach Vernehmung der l. f. Sicherheitsbehörde ertheilt werden.

ad §. 12 und 42. Waffen und Munitionsgegenstände, die aus dem im §. 12 angegebenen Grunde dem Eigenthümer nicht belassen werden können, oder deren fernerer Besitz sich nach §. 42 als unstatthaft darstellt, sind ämtlich zu hinterlegen. Dem Eigenthümer bleibt jedoch freigestellt, die ihm abgenommenen Waffen und Munitionsgegenstände zu veräußern, und es sind dieselben an die von ihm namhaft gemachten Uebernehmer, falls gegen deren Befugniß zum Waffenbesitze kein Anstand besteht, auszufolgen.

Auch kann derselbe verlangen, daß die Waffen auf seine Kosten unbrauchbar gemacht und ihm in diesem Zustande ausgefolgt werden. Sollte aber der Eigenthümer binnen drei Monaten weder in der einen noch in der andern Weise eine Verfügung getroffen haben, so sind die abgenommenen Waffen und Munitionsgegenstände an, zum Waffenbesitze geeignete Personen im Wege der öffentlichen Feilbietung von Amtswegen zu veräußern. Unbrauchbare Waffen können als Brucheisen und anderweitiges Materiale hintangegeben werden. Verbotene Waffen, für welche sich kein zum Besitze berechtigter Uebernehmer findet, sind unbrauchbar zu machen und in diesem Zustande zu veräußern.

In diesem Falle ist der Erlös nach Abzug der allfälligen Kosten dem Eigenthümer auszuhändigen.

Wenn sich in der Verlassenschaft eines Verstorbenen oder unter den zu einer öffentlichen Versteigerung bestimmten Gegenständen, Waffen oder Munitionsgegenstände befinden, zu deren Besitz wohl der bisherige Eigenthümer berechtiget war, der neue Erwerber aber hiezu einer besonderen Erlaubniß bedarf, so sind dieselben nur gegen Nachweis dieser Erlaubniß auszuliefern, widrigens der politischen Behörde zuzumitteln, welche mit selben nach obigen Bestimmungen vorzugehen hat.

Wird der Besitz von Waffen nach §. 42 nur zeitweilig eingestellt, so sind dieselben bis zur Beseitigung des Hindernisses in sicheren Verwahrsam zu nehmen, falls der Eigenthümer mit diesen Waffen nicht eine andere für zuläßig erkannte Bestimmung treffen sollte.

ad §. 14. Zu den Militär-Individuen, welche nach dem ersten Absatze der, das Waffenpatent erläuternden Verordnung des Kriegs-Ministeriums vom 2. April 1853, Nr. 63 des R. G. Bl., hinsichtlich des Besitzes und des Tragens von Privatwaffen keiner Beschränkung unterworfen sind, gehört nach einer Eröffnung des Armee-Ober-Commando die Mannschaft

---

*) S. 3. Bd., S. 546—553.

vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts nicht.

ad §. 15. Das auf den Forstschutz oder Jagddienst oder auf beide Dienste beeidigte Personale, es mag vom Staate, von Gemeinden oder von Privaten bestellt sein, kann im Dienste, wenn es das vorgeschriebene Dienstkleid, oder die zur öffentlichen Kenntniß des Bezirkes gebrachte bezeichnende Kopfbedeckung oder Armbinde trägt, die üblichen Waffen führen, ohne hiezu eines Waffenpasses zu benöthigen. (Vdg. der Minist. des Inn., der Just. und der oberst. Pol.-Beh. v. 20. August 1857, wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, des lomb.-venet. Königreiches und der Milit.-Gränze. R. G. Bl. Nr. 159.)

Waffen. Ueber die in Anregung gebrachte Frage, ob die „Revolvers" zu den verbotenen Waffen gehören oder nicht, wird der k. k. Landesstelle, im Einvernehmen mit dem k. k. Justiz-Ministerium und der k. k. obersten Polizei - Behörde, Nachfolgendes erinnert:

In soferne die Revolvers, mit Inbegriff des Schaftes und Laufes, unter dem Maße von 7 Wiener Zollen sind, gehören sie wie andere Schußwaffen unter diesem Maße, nach §. 2 des Waffenpatentes vom 24. October 1852, zu den verbotenen Waffen.

In soferne sie aber das Maß von wenigstens 7 Wiener Zollen haben, können sie nach der positiven Anordnung des bezogenen Paragraphen zu den verbotenen Waffen nicht gezählt werden. Denn wenn sie auch zu tückischen Anfällen geeignet sein mögen — eine Eigenschaft übrigens, die jede Pistole hat, — so sind sie doch nicht verborgene Waffen, und es treten daher bei ihnen die im §. 2 bezeichneten Merkmale einer verbotenen Waffe nicht ein.

Die k. k. Landesstelle wird hievon zur eigenen Wissenschaft und weiteren Verfügung mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, den zu Waffenpaßertheilungen berechtigten Unterbehörden einzuschärfen, daß sie unter eigener Verantwortlichkeit nur solche Personen mit Waffenpässen auf Revolvers betheilen, über deren völlige Vertrauenswürdigkeit und Unbedenklichkeit sie die feste Ueberzeugung sich verschafft haben. (Vdg. des Minist. des Inn. v. 8. Sept. 1857, Z. 8351, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Innsbruck.)

Waffen. Aus Anlaß mehrerer vorgekommenen Fälle, daß dienstlos herumziehende Jäger ohne Waffenpaß, oder wenigstens die Ermächtigung in der Reiselegitimation zu besitzen, Waffen, selbst Gewehre tragen, wird dem k. k. Kreisamte zur weiteren Bekanntgebung an die Unterbehörden aufgetragen, in allen Fällen, wo derartige Waldjäger im unbefugten Tragen von Waffen betreten werden, ihnen die Waffe abzunehmen und gegen dieselben die Strafamtshandlung einzuleiten, da nach dem §. 15, Absatz b, des a. h. Waffenpatentes vom 24. October 1852, Jäger nur in solange zum Waffentragen „ohne Einholung einer besonderen Bewilligung" befugt sind, solange sich dieselben in dieser Eigenschaft wirklich in einem Dienste befinden. (Erl. der Statth. in Böhmen v. 29. Aug. 1856, Z. 7555.)

Wagen, die Anwendung der Schnellwagen wird verboten, s. **Schnellwagen.**

Wallfahrten. Ueber Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern findet man die unterm 29. Juni 1853, Z. 8444 für Steiermark, bezüglich der nach Mariazell ziehenden Wallfahrer-Processionen erlassene, und unterm 17. Februar 1854, Z. 206/369, auch auf Niederösterreich ausgedehnte Ausnahmsvorschrift, mit welcher gestattet wurde, daß die einzelnen Wallfahrer nicht mit einem Heimatscheine (speciellen Reisedocumente, Legitimationskarte) versehen sein müssen, sondern daß es genüge, wenn zu Handen des Führers der Procession, welcher ein ganz verläßlicher Mann sein muß, eine

die einzelnen Theilnehmer, welche im Orte, von welchem aus die Wallfahrt unternommen wird, seßhaft sind, genau bezeichnende Collectivlegitimation für die bestimmte Wallfahrt verabfolgt werde, auch nun nach Einführung der neuen Paßvorschriften nicht nur aufrecht zu erhalten, sondern vielmehr auf Wallfahrten überhaupt auszudehnen. Was weiters das Verfahren bei Meldungen der Wallfahrer im Orte des Flachlandes betrifft, wo überhaupt nach §§. 5 und 9 der Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1857, der übernachtende Fremde gemeldet werden muß, so hat die k. k. oberst. Polizei-Behörde mit Rücksicht auf den Umstand, daß durch die so oft sehr bedeutende Anzahl der an Wallfahrten theilnehmenden Personen die genaue Durchführung der mit der obcitirten Ministerial-Verordnung hinausgegebenen Meldungs-Vorschriften in einzelnen Fällen höchst schwierig oder geradezu unthunlich erscheint, einvernehmlich mit dem genannten Ministerium zu bestimmen befunden, daß in solchen Orten die Meldung der Wallfahrer nur durch Ueberreichung einer von dem Führer der Prozession gefertigten Abschrift der Collectiv-Legitimation nach Umständen an den Wirth, den Gemeindevorstand oder das sonst zur Handhabung des Meldungswesens aufgestellte Organ zu geschehen habe.

An Orten, wo Fremdenbücher eingefüht sind, ist von Seite der Gastwirthe nur zu fordern, daß der Name des Führers der Procession unter Beifügung der Zahl der von diesem geführten Wallfahrer in das Fremdenbuch aufgenommen werde. Dasselbe findet auch bezüglich der in §. 17 der vorerwähnten Ministerial-Verordnung gedachten Fremden-Protokolle Anwendung. Uebrigens wird es Sorge des Führers sein, bei Wallfahrten nach entfernteren Orten für jedes in Orten der obbezeichneten Kategorie zu nehmende Nachtquartier sich mit der erforderlichen Abschrift der Collectiv-Legitimation zu versehen. (Erl. der oberst. Pol.-Beh. v. 24. Octob. 1857, Z. 10559. Decr. der n. ö. Statth. v. 26. Nov. 1857, Z. 48232. Pol.-Dir.-Z. 39620/3782.)

Wanderbücher. Um die bezüglich der Wanderbewilligungen bisher giltigen Vorschriften mit den Anforderungen des dermal gesteigerten Verkehrs aus dem Geiste der gegenwärtig in Betreff der freien Bewegung der Personen, so wie hinsichtlich der ungehinderten Entfaltung der industriellen Thätigkeit angenommenen Principien in Einklang zu bringen, fand die k. k. oberste Polizei-Behörde im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern, des Handels und mit dem k. k. Armee-Ober-Commando laut Erlaß vom 14. Juli d. J., Z. 7306 II a, zu bestimmen, daß Wanderbewilligungen, so wie deren Verlängerung für das In- und Ausland, für nicht militärpflichtige Individuen, wenn dieselben auch sonst unbedenklich sind, über Ansuchen der Partei auf die für Pässe festgesetzte Dauer, d. i. von drei Jahren auszudehnen sind. Hievon wird die k. k. Polizei-Direction mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß um diese Begünstigung auch den im Auslande befindlichen österr. Staatsangehörigen mit Hintanhaltung von Verzögerungen zugänglich zu machen, und den Geschäftsgang zu vereinfachen, die k. k. Missionen und leitenden Consulate, mit Ausnahme jener in der Türkei, vom k. k. Ministerium des Aeußern ermächtiget wurden, die Wanderbücher der im Auslande lebenden österr. Gewerbsgehilfen auf eine, den früher gedachten Bedingungen entsprechende Dauer von ein bis drei Jahren unter den im §. 6 der Verordnung v. 15. Februar l. J. bezüglich der Reisepässe enthaltenen Verpflichtungen zu verlängern, und ebenso für eine andere Richtung oder in andere Länder, als wohin die aus der Heimat mitgebrachte Reiseurkunde lautet, zu vidiren. (Decr. der n. ö. Statthalterei vom 31. Juli 1857, Z. 32539. Decret

der Pol.-Dir. in Wien vom 11. August 1857, Z. 26187/2208.)

Wanderbücher. Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1857, Z. 6618, hat das k. k. Armee-Ober-Commando laut Zuschrift v. 30. Juni 1857, Z. 1988, in der Erwägung, daß der Geschäftsgang bei den Militär-Gränzbehörden bei Ertheilung von Wanderbewilligungen für das Inland an gewerbliche Hilfsarbeiter der Militärgränze bisher mit vielen Weitläufigkeiten verbunden war, sich veranlaßt gefunden, die in dem Erlasse vom 31. October 1851, Z. 35364*) den bestandenen Bezirkshauptmannschaften, der Stadthauptmannschaft und dem Wiener Magistrate mitgetheilten Wanderbuchs-Formulare enthaltenen Bestimmungen dahin abzuändern, daß Wanderbewilligungen für das Inland auf die Dauer von drei Jahren nicht mehr von den Landes-General-Commanden zu Agram und Temesvar abzuhängen haben, sondern daß solche nunmehr durch die Gränz-Regiments-Commanden und Militär-Communitäts-Magistrate unter Beobachtung sämmtlicher, auf die Wanderbücher überhaupt Bezug habenden Normen an zuständige Individuen ertheilt werden dürfen, wornach auch die endgiltige Beglaubigung der hierauf ausgestellten Wanderbücher von nun an in das Befugniß der gedachten Militär-Gränzbehörden überzugehen hat.

Die Ertheilung der Wanderbuchsbewilligungen für das Ausland bleibt jedoch an das dießfalls bisher beobachtete Verfahren gebunden. (Decr. der n. ö. Statth. v. 13. August 1857, Z. 33616. Pol.-Dir.-Z. 27088/2341.)

— Die Bestimmungen über Wanderbücher werden durch das neue Paßsystem nicht berührt, s. **Päffe.** (Vdg. vom 15. Februar 1857, §. 24)

---

*) S. 3. Bd., S. 574.

Wandern in die Schweiz, Aufhebung des dießfälligen Verbotes, s. **Schweiz.**

Wäsche. Reinigung der Krankenwäsche, s. **Desinfections-Anstalt.**

Wein. Bestimmungen über den Ausschank und den Handel mit geistigen Getränken, s. **Branntwein.**

Weingeist, s. **Branntwein.**

Wild. Unzuläſſigkeit der Fangvorrichtungen, s. **Fangvorrichtungen.**

Winkelschreiber. Um den Vollzug der Vorschriften über die Bestrafung der Winkelschreiber auf eine mit der bestehenden Gesetzgebung übereinstimmende und in allen Kronländern gleichförmige Weise zu regeln, findet das Justizministerium Folgendes zu verordnen:

§. 1. Als Winkelschreiber ist anzusehen:

a) wer, ohne berechtigter Rechtsfreund zu sein, in denjenigen Streitsachen, in welchen sich die Parteien nach den Vorschriften der Proceßordnung eines Rechtsfreundes bedienen müssen, unbefugter Weise im Namen einer Partei einschreitet oder Eingaben für sie verfaßt;

b) wer, ohne von der zuständigen Behörde dazu berechtiget zu sein, es zu seinem Geschäftsbetriebe macht, Rechts-Urkunden oder gerichtliche Eingaben in oder außer Streitsachen, wenn auch das Einschreiten eines Rechtsfreundes bei denselben gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, für Parteien zu verfassen oder als Bevollmächtigter derselben bei Gericht einzuschreiten, es möge der Bezug eines Entgelds hierbei erwiesen sein oder die gewinnsüchtige Absicht auch nur aus der Menge der verfaßten Rechts-Urkunden oder Eingaben, aus häufigen Einschreitungen in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten, aus der Beibringung verstellter Cessionen oder aus anderen Umständen mit Grund zu folgern sein.

§. 2. Die Untersuchung und Bestrafung der Winkelschreiberei steht, wenn sich in derselben nicht eine nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbare Handlung darstellt,

jenem Gerichte zu, bei welchem der Winkelschreiber unmittelbar oder mittelbar eingeschritten, oder bei welchem eine von demselben verfaßte Rechts-Urkunde oder Eingabe überreicht worden ist. Dieß gilt auch von den Oberlandesgerichten und dem obersten Gerichtshofe rücksichtlich der bei denselben vorkommenden Fälle, soferne dieselben nicht für zweckmäßiger erachten, ein Gericht erster Instanz mit der Untersuchung und Entscheidung zu beauftragen.

§. 3. Jedes Gericht hat die Untersuchung kraft seiner Disciplinargewalt zur Aufrechthaltnng der gerichtlichen Ordnung von Amtswegen zu pflegen, und nach Erhebung des Gegenstandes gegen den der Winkelschreiberei schuldig Befundenen, eine Geldstrafe von 5 bis 200 Gulden CMze. oder Arrest von 24 Stunden bis 6 Wochen zu verhängen.

§. 4. Gegen die Entscheidung steht dem Betheiligten der Recours binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung desselben gerechnet, an das höhere Gericht offen.

Gegen Entscheidungen des höheren Gerichtes, wodurch das erstrichterliche Erkenntniß bestätiget oder zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert wurde, und gegen die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes findet keine weitere Beschwerde Satt.

§. 5. Gegen Advocaten und Notare, welche gerichtliche Eingaben, die von Winkelschreibern für dritte Personen verfaßt werden, mit ihrer Unterschrift versehen oder auf was immer für eine andere Art die Winkelschreiberei begünstigen, ist im Disciplinarwege vorzunehmen. (Vdg. des Just.-Minist. v. 8. Juni 1857, wirksam für das ganze Reich, mit Ausnahme der Milit.-Gränze. R. G. Bl., Nr. 114.)

Wirbel in der Donau, Vorsichten bei den Fahrten durch denselben, s. **Donau-Schiffahrt.**

Wirthe, s. **Gastwirthe.**

Wochenmärkte. Das k. k. Handels-Ministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern nachfolgende Bestimmungen zur Regelung des Besuches der Wochenmärkte in Siebenbürgen von Seite auswärtiger Handels- und Gewerbsleute zur Darnachachtung unterm 13. d. M., Z. 16558/975, erlassen.

I. Wochenmärkte sind hauptsächlich zum Verkehre mit Nahrungsmitteln (Victualien) für die Bevölkerung des Marktortes und seiner Umgebung bestimmt.

Auf Wochenmärkten ist daher der marktmäßige Verkehr mit anderen Feilschaften auswärtiger, d. i. der nicht im Marktorte wohnhaften Handels- und Gewerbsleute in der Regel nicht gestattet.

II. Nur dort, wo der auf Wochenmärkten sich ergebende Bedarf an Feilschschaften, die nicht zu den Nahrungsmitteln gehören, durch die berechtigten Handels- und Gewerbsleute des Marktortes nicht entsprechend gedeckt ist, kann die k. k. Statthalterei, mit Rücksicht auf das etwa bestehende besondere Markt-Befugniß des Ortes, auch Handels- und Gewerbs-Personen aus anderen im Umkreise gelegenen, von ihr zu bezeichnenden inländischen Ortschaften oder Gemeindebezirken den marktmäßigen Absatz derjenigen Gegenstände, zu deren Verkauf sie gewerbsberechtigt sind, auf Widerruf ausnahmsweise gestatten.

III. Fieranten bleiben von einer derartigen, stets in die Markt-Ordnung aufzunehmenden Gestattung ausgeschlossen.

IV. Der marktmäßige Verkauf der von den Landleuten erzeugten landwirthschaftlichen Geräthschaften seitens dieser Erzeuger; so wie das gesetzliche Recht der Hausirer zum Besuche der Wochenmärkte bleiben unbeirrt. (Kundm. der sieb. Statth. vom 25. Juli 1856. Sieb. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 16.)

Wohnungen. Es ist schon wiederholt vorgekommen, daß Anzeigen über Vermiethungen sanitätswidrigen Wohnungen von

Seite der betreffenden Commissariate an den hiesigen Magistrat mit dem Ersuchen geleitet worden, die Delogirung der Parteien zu veranlassen, so wie das weitere Amt zu handeln.

Dieser Vorgang ist in Ansehung der Competenz ein gänzlich verfehlter, da der Magistrat und rücksichtlich das städtische Bauamt nur wegen Erhebung des Sachverhaltes durch die Besichtigung solcher Wohnungen in baulicher und technischer Beziehung beizuziehen ist, die Delogirung der Partei aber der Polizei-Behörde und die Bestrafung der schuldigen Vermiether dem Bezirksgerichte obliegt.

Das Commissariat wird daher angewiesen, in derlei Fällen vorerst die Besichtigung der beanständeten Wohnung durch den Polizei-Bezirks-Arzt und durch den Magistrat beziehungsweise das Stadtbauamt (vor den Linien durch das Bezirksamt) einzuleiten, nach Gestalt der Umstände die Delogirung der Partei im eigenen Wirkungskreis zu verfügen, den Vermiether solcher Wohnungen aber nach §. 431 in Verbindung mit §. 335, analoger Beziehung auf §. 386 des St. G. dem Bezirksgerichte zur Strafamtshandlung anzuzeigen. (Dec. der Pol.-Dir. in Wien v. 20. Februar 1857, Z. 5919/341.)

Wohnungs-Aufkündigung. Auf Grund der a. h. Ermächtigung vom 1. Juli 1853, und im Nachhange zu der Verordnung v. 11. Juli 1853, Nr. 134*) des R. G. Bl., wo durch die Wiener Auszieh-Vorschriften auf den Gerichts-Bezirk Sechshaus ausgedehnt wurden, findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der obersten Polizei-Behörde anzuordnen, daß die Vorschriften der für die Stadt Wien und deren Vorstädte geltende Auszieh-Ordnung vom 18. October 1782, Nr. 93 der J. G. S. und der hiezu nachträglich ergangenen Verordnungen, auch in den übrigen zum Polizei-Bezirke der Stadt Wien gehörigen, außerhalb der Linien derselben gelegenen Ortschaften in Wirksamkeit zu treten haben.

Zugleich wird für die Aufkündigung und Räumung der gemietheten Gegenstände, dann für die Zinszahlung und Abgang eines zwischen dem Vermiether und Miether bestehenden besonderen Uebereinkommens in diesen Ortschaften die Termine Lichtmeß, Georgi, Jakabi und Michaeli festgesetzt.

Wird die Miethe für den Sommer oder für den Winter geschlossen, so hat sich die Dauer derselben in Ermanglung eines besonderen Uebereinkommens bei der für den Sommer gemietheten Wohnung von Georgi bis Michaeli, und bei der für den Winter gemietheten Wohnung von Michaeli bis Georgi zu erstrecken, daher die Wohnung im ersten Falle in der für den Michaeli-Termin, im zweiten aber in der für den Georgi-Termin bestimmten Frist zu räumen ist. (Vdg. des Just.-Minist. v. 9. Dec. 1856. R. G. Bl., Nr. 226.)

Wohnungs-Veränderung. Regelung des Bettvermietherwesens in Agram, s. **Bettgeher.**

Wohnungs-Veränderungen, siehe **Meldung.**

Wucher. Ueber vorgekommene Zweifel hinsichtlich der Anwendung der in den Königreichen Ungarn, Kroatien und Slawonien, in der serbischen Wojwodschaft und dem Temeser Banate gesetzlich vorgeschriebenen Wucherstrafen findet das Justizministerium, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu erklären:

Da nach dem Artikel VI des Kundmachungspatentes zum allgemeinen Strafgesetze vom 27. Mai 1852 und der Verordnung vom 23. Februar 1854, Nr. 51 des R. G. Bl., der Wucher mit Beibehaltung der gegen denselben in den verschiedenen Kronländern bisher bestandenen

*) S. 3. Bd., S. 787.

materiellen Strafbestimmungen als Vergehen zu behandeln, und nach den für das Verfahren über Vergehen bestehenden Vorschriften zu untersuchen ist, nach §. 241 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 aber alle verwirkten Vermögensstrafen dem Armenfonde des Ortes verfallen, wo die strafbare Handlung verübt worden ist, so ist auch, wenn nach den in den genannten Kronländern bestehenden Gesetzen gegen den Wucher als Strafe der Verfall einer Forderung einzutreten hat, diese nicht mehr für den Fiscus und den Denuncianten, sondern für den Armenfond des Ortes, wo der Wucher begangen wurde, in Verfall zu erklären. Auch kann vermöge der §§. 286, 305 und 311 der St. P. O. vom 29. Juli 1853, diese Strafe nur von dem obersten Gerichtshofe nachgesehen oder gemildert werden.

Wird auf den Verfall der Forderung erkannt, so hat das Strafgericht dieselbe, in soweit sie nicht wegen des unterlaufenen Wuchers in Folge §. 361 der St. P. O. als ungiltig erscheint, nach eingetretener Rechtskraft des Urtheiles dem Armenfonde einzuantworten, die Schuldurkunde dem Gläubiger abzunehmen und auf derselben die Einantwortung an den Armenfond anzumerken, wornach es diesem überlassen bleibt, die Forderung gegen den Schuldner geltend zu machen und nöthigenfalls auf dem gewöhnlichen Rechtswege einzubringen.

Wird jedoch anstatt des Verfalles der Forderung auf eine bestimmte Geldstrafe erkannt, oder ist nach den gedachten Gesetzen nebst der Strafe des Verfalles des Capitales und der Interessen auch noch eine besondere Geldstrafe zu verhängen, so sind hinsichtlich derselben die in dem allgemeinen Strafgesetze, in der St. P. O. und in der Verordnung vom 11. Februar 1855, Nr. 30 des R. G. Bl., enthaltenen Bestimmungen über Geldstrafen in Anwendung zu bringen.

Diese Erläuterung ist auch auf alle in den genannten Kronländern wegen Wucher bereits anhängigen Untersuchung anzuwenden. (Vdg. des Just.-Minist. v. 9. August 1857, wirksam für Ungarn, Kroatien, Slawonien, serb. Wojwodschaft und das Temeser Banat. R. G. Bl., Nr. 149.)

Wundärzte. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 4. December 1856, Z. 29521, nachstehende Grundsätze und Bestimmungen in Betreff der Regelung der Niederlassung der Wundärzte für das Herzogthum Salzburg genehmigt:

1. Eine Aenderung der damaligen Niederlassungen oder Standorte der Wundärzte ist mit Rücksicht auf die politische Eintheilung des Landes, auf die Bedürfnisse des Publikums und auf die Möglichkeit der Subsistenz dieser Individuen nicht nothwendig.

2. Sollten in der Folge Aenderungen nothwendig werden, oder sich als wünschenswerth darstellen, so ist in Erledigungsfällen von der Unterbehörde darauf Bedacht zu nehmen und bei der k. k. Landesstelle in Antrag zu bringen.

3. Ebenso sind beabsichtigte neue Niederlassungen von Wundärzten bei der k. k. Landesregierung ordnungsmäßig zu beantragen.

4. Die Niederlassung von Wundärzten erfolgt entweder durch Aufnahme gegen eine Bestallung oder durch Verleihung von Concessionen.

5. Bei der Aufnahme von Wundärzten von Seite der Gemeinden haben folgende Grundsätze zur Richtschnur zu dienen:

a) Jede Gemeinde, die einen Wundarzt aufnehmen will, hat demselben eine jährliche Bestallung von wenigstens 100 fl. CM. zuzusichern, welche ihm aus der Gemeindecasse zu verabfolgen ist.

b) Die Dauer der Bestallung ist auf mindestens 3 Jahre festzusetzen. Die Lösung dieses Vertrages kann nur über beiderseitiges Einverständniß stattfinden;

nach Ablauf der festgesetzten Zeitdauer aber steht der Gemeinde, so wie dem bestallten Wundarzte die halbjährige Aufkündigung des Vertrages frei;

c) die Gemeinde hat die Genehmigung des Vertrages im Wege des vorgesetzten k. k. Bezirksamtes, die Stadtgemeinde Salzburg aber unmittelbar bei der k. k. Landes-Regierung einzuholen. Dem Ansuchen ist stets die Nachweisung über die vorschriftmäßige Qualification und über den Leumund des aufzunehmenden Wundarztes beizufügen.

6. Neue chirurgische Personalgewerbe werden für die Zukunft nicht mehr verliehen, sondern nur Concessionen, mit welchen das Recht, von den Witwen der Concessionirten während der Dauer ihres Witwenstandes fortgeführt zu werden, nicht verbunden ist.

7. Die Ertheilung der Concessionen für neue Niederlassungen und bei Wiederverleihungen hat von der k. k. Landes-Regierung in erster Instanz auf Grund der Erhebungen über die Nothwendigkeit und über die Zweckmäßigkeit des Niederlassungsortes, nach Einvernehmen der betreffenden Unterbehörden und der ständigen Medicinal-Commission, im Wege der Concurs-Ausschreibung zu erfolgen.

8. Mit den chirurgischen Concessionen ist auch das Rasirgeschäft verbunden; jedoch bleibt es den Concessionirten gestattet, dasselbe auch durch nicht chirurgisch gebildete Individuen unter ihrer Verantwortung betreiben und ausüben zu lassen.

9. Die Bewerber um eine solche Concession haben die Nachweisungen über die durch die Gesetze vorgeschriebenen Kenntnisse und über einen guten Leumund beizubringen.

10. Die Ausübung der persönlichen und dinglichen Gewerbsrechte durch einen Provisor darf nur mit Bewilligung der Landesstelle, die sich von der Befähigung und von der Vertrauenswürdigkeit des Provisors die Ueberzeugung zu verschaffen hat, stattfinden. (Kdm. der salzb. Landes-Reg. v. 24. December 1856, Z. 14872. Salzb. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 30.)

Wundärzte. Behandlung der Witwen der in der Verwendung gegen die Cholera-Epidemie gestorbenen Wundärzte, siehe **Cholera.**

— das Recht des Rasirens betreffend, s. **Rasiren.**

— Behandlung der Witwen und Waisen der in der Verwendung gegen die Typhus-Epidemie gestorbenen Wundärzte, s. **Typhus-Epidemie.**

Zahnärzte. Um die Ausübung der zahnärztlichen Praxis in Ungarn in einer Weise zu regeln, welche die bezüglichen hierlands noch obwaltenden Verhältnisse thunlichst berücksichtigt, aber auch das Interesse der hierländigen Bevölkerung in dieser Beziehung wahrt, hat das k. k. Ministerium des Inn. sich laut Eröffnung v. 10. Febr. 1857, Z. 30472, bestimmt gefunden, dießfalls nachstehende maßgebende Bestimmungen zur Darnachachtung zu erlassen:

Nur diplomirten Zahnärzten, dann Aerzten und Wundärzten, wenn sie auch nicht diplomirte Zahnärzte sind, ist die Ausübung der zahnärztlichen Praxis gestattet.

Herumreisenden Personen, welche sich hiermit beschäftigen, sind ihre Diplome zur Einsicht abzuverlangen, und wenn sie sich als zur zahnärztlichen Praxis berechtigt nicht ausweisen können, so ist gegen sie als Curpfuscher das Amt zu handeln.

Den nur zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse zum Gebrauche durch die Zahnärzte berechtigten Technikern sind Verrichtungen und Operationen im Munde der Menschen nicht gestattet, sondern als Curpfuschereien nach den Gesetzen zu behandeln, und selbstständige Concessionen zur Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse nicht zu ertheilen. (Kundm. des

Gen.-Gouv. von Ungarn vom 16. März 1857, Z. 1292. Ung. L. R. Bl. II. Abtheil. Nr. 7.)

Zeitungen. Alle Berichtigungen von unwahren, in Tagesblättern vorkommenden Notizen über local-polizeiliche Vorfallenheiten müssen immer in solcher Weise stattfinden, welche dieselben ausdrücklich als ämtlich angeordnet, und auf ämtliche Erhebungen gegründet, bezeichnet. Ueberdieß ist auch ein auffälliger, der Sache angemessener Platz, an welchem dieselben in dem Blatte zu erscheinen haben, von der Polizei-Direction zu bezeichnen, und stets auch alle jene Blätter, welche die unrichtige Notiz brachten, zur Aufnahme dieser in dem Blatte, welches die Notiz zuerst gab, auch zuerst erscheinenden Berichtigung in ählicher Weise zu verhalten. (Erl. der n. ö. Statth. v. 23. Dec. 1856, Z. 5466/Pr. Pol.-Dir.-Z. 36676/1579.)

— Ankündigung über Heilmittel betreffend, s. **Ankündigungen.**

— Entziehung des Postdebits, siehe **Druckschriften.**

Zeugnisse für Hausirpaß-Bewerber, s. **Hausirer.**

Zigeuner. Aus Anlaß vorgekommener Anfragen über die nach Einführung des neuen Paßsystemes zu beobachtende Paßbehandlung der Zigeuner hat die k. k. oberste Polizei-Behörde im Einvernehmen mit dem h. k. k. Ministerium des Innern unterm 31. Juli d. J., Z. 8226/1332 II. a eröffnet, daß, nachdem die Verhandlungen wegen Regelung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Zigeuner noch im Zuge sind, dieselben als solche vor der Hand nach den neuen Paßnormen von der Betheilung mit Legitimationskarten nicht ausgeschlossen sind, daß sie jedoch bei müßigem, erwerblosem oder sonst bedenklichem Herumziehen durch diese Karten gegen die Anwendung der dießfalls bestehenden Vorschriften keineswegs geschützt sind. (Erl. der Statth. in Böhm. v. 10. August 1857, Z. 7130. Erlaß der n. ö. Statth. v. 14. August 1857, Z. 35364.)

Zimentirung. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Decret vom 10. April 1856, Z. 439, folgende Bestimmungen erlassen;

1. Die Landeshauptstadt Lemberg und die Amtssitze der Bezirksämter sind die Standorte für die Vornahme der Zimentirung.

2. In Lemberg ist unter der Aufsicht und Leitung des Magistrates eine förmliche, den Bedürfnissen und Anforderungen einer Hauptstadt entsprechende Zimentirungs-Anstalt nach Muster des Wiener Zimentirungs-Amtes einzurichten.

3. In den übrigen Standorten steht die Zimentirung unter der Aufsicht des Bezirksamtes. Unter dieser Aufsicht kann die Leitung des Zimentirungs-Geschäftes an die in diesen Orten bestehenden Magistrate, welche dasselbe auch früher zu besorgen hatten, oder nach Thunlichkeit an die Gemeindevorsteher übertragen werden.

4. An diesen Orten muß mit Rücksicht auf die dort in der Regel vorfallenden Zimentirungen für die Beischaffung der erforderlichen Mustermaße und sonstigen Geräthschaften und für die Aufstellung eines verläßlichen und redlichen Zimentirers Sorge getragen werden.

Die Zimentirer sind an Orten, wo Magistrate bestehen, von diesen vorbehaltlich der Bestätigung des Bezirksamtes, sonst aber vom Bezirksamte zu bestellen und von diesem in Eidespflicht zu nehmen.

Die Zimentirer werden eine eigene populär gehaltene Instruction erhalten.

5. Die Kosten für die Beischaffung der Mustermaße und Gewichte und für die Besorgung der Zimentirungs-Geschäfte sind von den Gemeinden des politischen Bezirkes, welche zusammen den Zimentirungs-Bezirk bilden, zu übernehmen.

6. Die bisher bestandene gesetzliche

Bestimmung, daß die Zimentirung unentgeltlich zu geschehen habe, ist beizubehalten. Es kann jedoch für die zur Abhaimung der Fässer oder sonst erforderlichen Handlanger eine angemessene Vergütung angesprochen werden.

Stimmen die von den Parteien zur Zimentirung gebrachten Maße und Gewichte mit den Mustermaßen und Gewichten nicht überein, so hat der Zimentirer dieselben lediglich zurückzuweisen, ohne sich in eine Rectificirung, welche die Sache der Partei ist, einzulassen. Im Falle der Uebereinstimmung ist das mit der Ministerial-Verordnung vom 29. November 1855 (Z. 206 R. G. Bl.) vorgezeichnete Verificirungszeichen nebst der Jahreszahl aufzudrücken.

7. Diejenigen Gewerbsleute, welche sich mit der Verfertigung von Waagen, Gewichten, Hohl- und Längenmaßen beschäftigen, müssen die gefertigten Gegenstände mit ihren Meisterzeichen versehen und vor dem Verkaufe zimentiren lassen.

8. Alle Gewerbs- und Handelsleute, welche nach Maß und Gewicht kaufen und verkaufen, müssen sich stets der vorgeschriebenen gehörig zimentirten Waagen, Gewichte und Maßereien bedienen, und dürfen an den Orten, wo sie ihr Geschäft betreiben, andere Waagen, Gewichte und Maßereien nicht einmal aufbewahren.

9. Alle Gewerbs- und Handelsleute sind verpflichtet, ihre Waagen, Gewichte und Maßereien in der Regel alle zwei Jahre rezimentiren zu lassen. In soferne aber diese Gegenstände wegen des häufigen Gebrauches mehr der Abnützung unterliegen, hat die Rezimentirung jährlich stattzufinden.

10. Wirthe und Schänker haben den Gästen in den Schankhäusern das Getränke, welches nach dem Maße verlangt wird, nur in maßhältigen Gefäßen vorzusetzen.

11. Die Uebertretung dieser Vorschriften, in sofern sie sich nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, wird in jedem Falle mit der Confiscation des Gegenstandes, und im Wiederholungsfalle überdieß mit einer Geldstrafe von Einem bis Fünf und Zwanzig Gulden geahndet. Diese Geldstrafe tritt schon im ersten Falle ein, wenn die Confiscation nicht vollzogen werden kann. Die an den abgenommenen Gegenständen oder an Geld verwirkte Strafe verfällt dem Armenfonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde.

Die Untersuchung und Bestrafung von derlei Uebertretungen steht nach der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855 (Z. 61 R. G. Bl.) den politischen Behörden zu.

12. Die Aufsichtsorgane sind angewiesen, bei den Gewerbs- und Handelsleuten, welche was immer für Waaren und Getränke nach dem Maße und Gewichte verkaufen, öfter des Jahres unvermuthet Untersuchung zu pflegen, vorkommende Gebrechen zu erheben, fehlerhafte Waagen, Gewichte und Maße den Parteien abzunehmen, und hierüber die Anzeige an die competente Behörde zu erstatten.

Von welcher gleichzeitig durch das L. R. Bl. kundgemachten Vorschrift die k. k. Kreisbehörde mit Bezug auf den h. Erlaß vom 27. Oct. 1856, Z. 35963, in Absicht auf die Handhabung dieser Bestimmungen insbesondere in Kenntniß gesetzt wird.

Hiernach ist an die Bezirksämter wegen weiterer Verständigung der betreffenden Gemeinde-Vorstände (Magistrate) und Kundmachung der zur Richtschnur des Publikums zu dienen habenden Bestimmungen der obigen Normalweisung in den Bezirken, ferner (mit Ausnahme von Lemberg, wo der Magistrat die Zimentirung selbstständig besorgen wird) wegen Einleitung der Benennung der Zimentirer und Bestellung der bei der Zimentirung zu verwendenden Handlanger,

endlich wegen der dazu nothwendigen Requisiten das Erforderliche zu veranlassen, in welch' letzterer Beziehung der k. k. Kreisbehörde noch Folgendes bedeutet wird:

Jedes Zimentirungsamt muß mit folgenden Requisiten versehen sein:

a) Mustergewichte von 50, 25, 10, 5, 4, 3, 2, 1 Wiener Pfund und 1 Stück Einsatzgewicht zu einem Wiener Pfund.

b) an Mustermaßereien: 1 Metzen, 1 Eimer, 1 Vierteleimer, 1 Maß, 1 Viertelmaß und 1 Becher.

c) 1 Original-Wiener-Elle und 1 Original-Wiener-Klafter.

d) 2 Justirwaagen für schwere und leichte Gewichte,

e) 3 Stampiglien, u. z. eine mit dem kais. Adler, eine mit den drei ersten Buchstaben des Namens des Zimentirungsamtes, eine mit der Jahreszahl, und 13 Brenneisen, u. z. eines mit dem kais. Adler, zwei mit dem Buchstahen E und M und zehn mit den 10 einfachen Ziffern;

f) Sonstige Handwerksgeräthe zum Anbringen des Zimentirungszeichen, wie ein scharfer Meißel, Gossen, Schaffel, ein kleiner Ambos, Kohlenpfannen u. s. w.

g) Kohlen, Drähte, Zinn und Blei als die in Verwendung kommenden Materialien. (Vdg der Statth. in Lemberg vom 21. Mai 1856, Z. 15545. Gal. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 16.)

Zimentirung. Nachdem zu Folge der kais. Verordnung vom 15. Juni 1856 (R. G. Bl. v. J. 1856, Nr. 124) vom 1. Juli 1857, angefangen, die n. ö. Hohl-, Längen- und Gewichtsmaße als die allein gesetzlichen Maße und Gewichte im Herzogthume Schlesien zu gelten haben, findet die k. k. Landesregierung, zu Folge herabgelangten Decretes des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 13. December 1856, Z. 6723 M. I., zur Durchführung der Vorschriften über die Zimentirung aller Maße und Gewichte folgende Bestimmungen zu erlassen;

1. Die Landeshauptstadt Troppau und die Amtsitze der Bezirksämter sind die Standorte für die Vornahme der Zimentirung.

2. In Troppau ist unter Aufsicht und Leitung des Bürgermeisteramtes eine förmliche den Bedürfnissen und Anforderungen einer Landeshauptstadt entsprechende Zimentirungs-Anstalt nach dem Muster des Wiener Zimentirungsamtes einzurichten.

3. In den übrigen Standorten steht die Zimentirung unter Aufsicht des Bezirksamtes. Neben dieser Aufsicht kann die Leitung des Zimentirungs-Geschäftes an die in diesen Orten bestehenden Gemeindevorsteher übertragen werden.

4. An diesen Orten muß mit Rücksicht auf die dort in der Regel vorfallenden Zimentirungen für die Beischaffung der erforderlichen Mustermaße und sonstigen Geräthschaften, und für die Aufstellung eines verläßlichen und redlichen Zimentirers Sorge getragen werden. Die Zimentirer sind in der Landeshauptstadt Troppau von dem Bürgermeisteramte, in den übrigen Standorten aber vom Bezirksamte zu bestellen, und von diesem in Eidespflicht zu nehmen. Die Zimentirer werden eine eigene faßliche Instruction erhalten.

5. Die Kosten für die Beischaffung der Mustermaße und Gewichte und für die Besorgung des Zimentirungs-Geschäftes sind in der Landeshauptstadt Troppau von der Stadtgemeinde und sämmtlichen Gemeinden des Troppauer politischen Bezirkes, in den übrigen Standorten von den Gemeinden des betreffenden politischen Bezirkes, welche zusammen den Zimentirungsbezirk bilden, zu übernehmen.

6. Behufs der ersten Anschaffungen können, um deren Effectuirung möglichst zu beschleunigen, wo es nöthig ist, aus dem schlesischen Landesfonde Vorschüsse gegen Rückvergütung verabfolgt werden.

7. Die Zimentirung hat unentgeltlich zu geschehen. Es kann jedoch für die zur Abhaimung der Fässer oder sonst erforderlichen Handlanger eine angemessene Vergütung verlangt werden.

Stimmen die von den Parteien zur Zimentirung gebrachten Maße und Gewichte mit den Mustermaßen und Gewichten nicht überein, so hat der Zimentirer dieselben lediglich zurückzuweisen, ohne sich in eine Rectificirung, welche die Sache der Partei ist, einzulassen.

Im Falle der Uebereinstimmung ist das mit der h. Ministerial-Verordnung vom 29. November 1855 (R. G. Bl. Jahrg. 1855, Nr. 206) vorgezeichnete Verificirungszeichen nebst der Jahreszahl aufzudrücken.

8. Diejenigen Gewerbsleute, welche sich mit der Verfertigung von Waagen, Gewichten, Hohl- und Längenmaßen beschäftigen müssen, die verfertigten Gegenstände mit ihrem Meisterzeichen versehen, und vor dem Verkaufe zimentiren lassen.

9. Alle Gewerbs- und Handelsleute, welche nach Maß und Gewicht kaufen und verkaufen, müssen sich stets der vorgeschriebenen, gehörig zimentirten Waagen, Gewichte und Maßereien bedienen, und dürfen an den Orten, wo sie ihr Geschäft betreiben, andere Waagen, Gewichte und Maßereien nicht einmal aufbewahren.

10. Alle Gewerbs- und Handelsleute sind verpflichtet, ihre Waagen, Gewichte und Maßereien in der Regel alle zwei Jahre rezimentiren zu lassen. In soferne aber diese Gegenstände wegen des häufigen Gebrauches mehr der Abnützung unterliegen, wie dieß z. B. bei Fleischhauern, Fleischselchern, Stechviehhändlern rc. der Fall ist, hat die Rezimentirung alle Jahre stattzufinden.

11. Wirthe und Schänker haben den Gästen in den Schankhäusern das Getränke, welches nach dem Maße verlangt wird, nur in maßhaltigen Gefäßen vorzusetzen.

12. Die Uebertretung dieser Vorschriften, in soferne sie sich nicht als eine nach dem Strafgesetze verpönte Handlung darstellt, wird in jedem Falle mit der Confiscation des Gegenstandes, und im Wiederholungsfalle überdieß mit einer Geldstrafe von Einem bis fünfundzwanzig Gulden geahndet. Diese Geldstrafe tritt schon im ersten Falle ein, wenn die Confiscation nicht vollzogen werden kann. Die an den abgenommenen Gegenständen oder an Geld verwirkte Strafe verfällt dem Armenfonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde.

Die Untersuchung und Bestrafung von derlei Uebertretungen, steht nach der h. Ministerial-Verodnung vom 3. April 1855 (R. G. Bl., Jahrg. 1855, Nr. 61) den politischen Behörden, und in der Landeshauptstadt Troppau dem Bürgermeisteramte zu.

13. Die Aufsichtsorgane sind verpflichtet bei den Gewerbs- und Handelsleuten, welche was immer für Waaren und Getränke nach dem Maße und Gewichte verkaufen, öfters des Jahres unvermuthet Untersuchung zu pflegen, vorkommende Gebrechen zu erheben, fehlerhafte Waagen, Gewichte und Maße den Parteien abzunehmen, und hierüber Anzeige an die competente Behörde zu erstatten. (Vdg. der schles. Land.-Reg. vom 16. Jänner 1857, Z. 212276. Schles. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 1.)

Zimentirung gußeiserner Gewichte, s. **Gewichte.**

Zuständigkeit. Ueber den Bericht vom 16. März d. J., Z. 1488, findet man bezüglich des Zeitpunktes, von welchem die Fähigkeit der Kinder zur selbstständigen Erwerbung der Zuständigkeit beginnt, zu bemerken, daß dieselbe auch nach den früheren Zuständigkeitsnormen nicht mit der erreichten Großjährigkeit, sondern gemäß des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 21. Jänner und 4. Febr.

1836, Z. 1374 und 2506 (prov. G. S., S. 49 und 211), mit dem Zeitpunkte einzutreten hatte, als sie ihre Selbstständigkeit erlangt haben, und ihrem Erwerbe selbst nachzugehen in der Lage sind, von diesem Zeitpunkte an können sie, wie die letztberufene Verordnung bestimmt, nicht mehr dem Zuständigkeitsorte ihrer Eltern folgen, sondern sind nach ihren eigenthümlichen Verhältnissen als selbstständige Personen zu behandeln. (Vdg. der n. ö. Statth. vom 7. Juni 1856, Z. 16047).

Zuständigkeit. Den Gemeinde-Vorstehungen der zum Wiener Polizei-Rayon gehörigen Gemeinden wird durch die betreffenden Bezirksämter erinnert, daß es nicht angehen könne, daß Individuen, die wegen polizeilicher Bedenken von Wien ausgewiesen worden sind, von Gemeinden, die im Wiener Polizei-Rayon gelegen sind, in den Gemeinde-Verband aufgenommen werden, da nach den bestehenden Vorschriften und namentlich nach der Verordnung des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1852, (R. G. Bl., Nr. 106) jede Ausweisung von Wien für den ganzen Wiener Polizei-Rayon gilt, daher nicht durch den Beschluß einer Gemeinde unwirksam gemacht werden darf. Es muß daher aus diesem Grunde den Gemeinden des Wiener Polizei-Rayons zur unabweichlichen Pflicht gemacht werden, sich vor jeder Aufnahme eines fremdzuständigen Individuums in den Gemeinde-Verband im Wege des k. k. Bezirksamtes mit der k. k. Polizei-Direction in Wien in das vorläufige Einvernehmen zu setzen, ob gegen das aufzunehmende Individuum polizeiliche Anstände obwalten und ob dasselbe nicht etwa aus Wien ausgewiesen worden sei, oder ob nicht dessen Ausweisung aus Wien und dem Polizei-Rayon bereits in Verhandlung stehe.

Die Mittheilungen der k. k. Polizei-Direction sind in so ferne als maßgebend anzusehen, daß keinem Individuum die Zuständigkeit zu einer Gemeinde des Wiener Polizei-Rayons verliehen werden darf, welches von Wien bereits ausgewiesen wurde, und daß bezüglich jener Individuen, deren Ausweisung in Verhandlung steht, der Ausgang der letzteren abzuwarten sei. (Vdg. der n. ö. Statth. v. 21. Juni 1856, Z. 19387. Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 13. Sept. 1856, Z. 17873/7071.)

Zuständigkeit. Mit Erlaß vom 30. Juni 1856, Z. 1777, hat das k. k. Ministerium des Innern als Richtschnur bei einschlägigen Fällen entschieden, daß die Berechnung des nach den früheren Gesetzen zur Entscheidung über das Heimatsrecht eines Individuums maßgebenden paßlosen Aufenthalts-Decenniums in einer bestimmten Gemeinde, durch das neue Gemeindegesetz und zwar mit dem Zeitpunkte der Constituirung derselben als ununterbrochen anzusehen ist. (Erl. der n. ö. Statth. v. 20. Juli 1856, Z. 30289.)

— Die k. k. nied. österr. Statthalterei hat über hierortiges Einschreiten mit Erlaß vom 14. August 1857, Z. 28231, die k. k. Bezirksämter zu Klosterneuburg, Hernals, Sechshaus, Hietzing, Schwechat und Korneuburg angewiesen, von der Entscheidung in Einbürgerungs-, Zuständigkeits- und Heimatrechtsfällen über jeden Bewerber, in soferne sich ein solcher Bittsteller in einer zu dem Wiener Polizei-Rayon gehörigen Ortschaft niederlassen will, oder daselbst bereits wohnhaft ist, der Polizei-Direction mit Berufung auf die vorausgegangene polizeiliche Begutachtung die Mittheilung zu machen.

Auch der hiesige Magistrat hat über hierämtliche Veranlassung eine gleiche Mittheilung über die wirklich erfolgte jedesmalige Verleihung der Staatsbürgerschaft, der Zuständigkeit und des Heimatsrechts, wie auch des hiesigen

Bürgerrechts von seiner Seite anher zu machen zugesichert.

Jede solche Mittheilung wird nun von Fall zu Fall nach erfolgter hierämtlicher Vormerkung auch dem bezüglichen Polizei-Bezirks-Commissariate zur Herstellung der bezielten besseren Evidenz zugefertigt werden, wornach auch dortamts die erforderliche Vormerkung gehörigen Orts zu veranlassen und daß dieses geschehen, auf dem Acte selbst ersichtlich zu machen sein wird. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 16. Oct. 1857, Z. 1910/Pr.)

Zuständigkeit. Mit dem hierertigen Erlasse vom 21. Juni 1856, Z. 19387, wurde dem k. k. Bezirksamte aufgetragen, den unterstehenden Gemeinden in so weit sie in den Wiener Polizei-Rayon gehören, zur Pflicht zu machen, daß sie, ehebevor sie ein fremdzuständiges Individuum in ihren Gemeindeverband aufnehmen, jederzeit die k. k. Polizei-Direction in Wien um die näheren Auskünfte über dasselbe, und insbesondere über den Umstand, ob es nicht schon aus Wien ausgewiesen wurde oder dessen Ausweisung in Verhandlung stehe, im Wege des k. k. Bezirksamtes anzusuchen haben.

Da es nun für die k. k. Polizei-Direction von Interesse ist, zu erfahren, ob einem solchen Individuum bezüglich dessen sie um Ertheilung polizeilicher Auskünfte angegangen worden ist, die angesuchte Zuständigkeit verliehen oder ob es mit diesem Ansuchen abgewiesen wurde, so findet man das k. k. Bezirksamt anzuweisen die Entscheidungen in derlei Zuständigkeitsfragen, der k. k. Polizei-Direction jederzeit mit Beziehung auf deren Note, mit welcher sie dem k. k. Bezirksamte die polizeilichen Notizen über das betreffende Individuum eröffnet hat, ebenso bekannt zu geben, wie dieß hinsichtlich aller im Polizei-Rayon vorkommenden Einbürgerungs-Fälle mit h. Erlasse vom 13. Aug. d. J., Z. 28231 angeordnet worden ist. (Decr. der n. ö. Statth. v. 5. December 1857, Z. 41776, an die Bezirksämter Klosterneuburg, Hernals, Sechshaus, Hietzing, Schwechat und Korneuburg, Pol.-Dir.-Z. 40440/10128.)

Zuständigkeit. Zum Nachweise derselben sind die Legitimationskarten nicht bestimmt, s. **Legitimationskarten.**

Züchtigung, körperliche, deren Anwendung, s. **körperliche Züchtigung.**

Zündfabrikate. Um die Gefahren, welche durch Entzündung der Reibzündwaaren bei der Versendung entstehen können, zu beseitigen, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Handels und mit der obersten Polizei-Behörde verordnet:

§. 1. Alle Gattungen von Reibzündfabrikaten, als: Zündhölzchen, Reibkerzchen, Fidibusse, Zündschwämme, Zünder und dergleichen unter was immer für Namen vorkommende flammende oder glimmende Zündfabrikate müssen bei Versendungen sowohl zu Wasser als zu Land, höchstens zu Einhundert Packeten von höchstens je Einhundert Stücken in hölzerne oder blecherne Kistchen, und diese in gut verschlossene aus starken Holzbrett, oder Metallblech verfertigte Kisten, welche gegen das Aufreißen bei Verladungen und während des Transportes hinreichend gesichert sind, verpackt sein.

§. 2. Jede solche Kiste muß mit der Aufschrift „Zündwaaren" bezeichnet und dem Frächter als solche declarirt sein.

§. 3. Die Beipackung von Zündfabrikaten zu anderen leicht feuerfangenden Sachen in einer und derselben Kiste ist verboten; dagegen ist die gemeinschaftliche Verpackung der Zündrequisiten mit Waaren, die der Feuersgefahr nicht unterworfen sind, gegen dem gestattet, daß dieses an der Kiste von Außen ersichtlich gemacht wird.

§. 4. Die Außerachtlassung der vorstehenden Anordnungen wird, in soferne eine Bestrafung des Uebertreters nicht schon nach dem §. 489 des St. G. B.

vom 27. Mai 1852 eintritt, mit einer Ordnungsbuße von 20 bis 100 fl. CM. oder nach Umständen mit Arrest von acht Tagen bis zu Einem Monate geahndet. (Vdg. des Min. des Inn. v. 27. Juli 1856, für alle Kronl. mit Ausn. der Milit.-Gränze. R. G. Bl. Nr. 135.)

Zündhütchen gehören zu den Munitionsgegenständen, s. **Waffen.**

Zwangarbeits-Anstalt. Das hohe Ministerium des Innern hat aus Anlaß einer Anfrage der Statthalterei unterm 14. d. M., Z. 10120 bedeutet, daß schwangere Zwänglinge und solche, deren Schwangerschaft zweifelhaft ist, bis zu ihrer Abgabe in das Gebärhaus, oder bis zur Constatirung ihrer Schwangerschaft in den Polizei-Arresten anzuhalten sind, da derlei Individuen nach dem mit den Frauen des Klosters zum guten Hirten eingegangenen Vertrage in die dortige Detentionsanstalt nicht notionirt werden dürfen.

Diese mit Statthalterei-Decrete vom 21. d. M., Nr. 22271, anher eröffnete hohe Anordnung wird den Bezirks-Commissariaten zur Wissenschaft mit dem Bedeuten mitgetheilt, daß hiernach, da eine Zwangsarbeits-Anstalt im hiesigen Polizeihause nicht besteht, die Notionirung schwangerer Weibspersonen für eine solche Anstalt nicht mehr ausführbar ist. (Decr. der Pol.-Dir., in Wien v. 25. Mai 1856, Z. 14371/1824.)

— Um die in Folge des A. h. Befehles hohen Orts getroffene Anordnung, daß die bestehende städtische Zwangsarbeits-Anstalt in Wien vollends aufgelöst, und für die Weiber nach Neudorf bei Mödling, für die Männer nach Stein bei Krems übertragen werde, durchzuführen, wird Nachfolgendes verfügt:

1. Alle männlichen Zwänglinge (die weiblichen Zwänglinge werden ohnehin nach der Verordnung vom 6. October 1855 Z. 34680*) in die Besserungs-Anstalt nach Neudorf gebracht) gegen welche eine Notion zur Anhaltung im Zwangsarbeitshause von der Wiener Polizei-Direction, den vier Kreisämtern oder dem Wiener Magistrate geschöpft wird, sich nach vorausgegangener Bestätigung der Notion von Seite der n. ö. Statthalterei, in die abgesonderte Corrections-Abtheilung des Straf- und Correctionshauses zu Stein einzuliefern, und zwar vom 1. Mai d. J. angefangen, von welchem Tage die Einlieferung an das Wiener Zwangsarbeitshaus aufzuhören hat.

2. Die Notionirungen haben von dem gedachten Zeitpunkte an — wie bei den weiblichen Zwänglingen — nur auf unbestimmte Zeit zu lauten, und es wird die der Statthalterei zustehende Entlassung lediglich von der guten Aufführung und sittlichen Besserung der Notionirten abhängig sein, und bei den monatlichen Haus-Commissionen verhandelt werden.

3. Die bei der Entlassung eines männlichen Zwänglings nothwendigen polizeilichen Verfügungen werden von dem k. k. Bezirksamte Krems, in dessen Bezirke sich die Corrections-Anstalt zu Stein befindet, getroffen werden.

4. In Bezug auf die Notionirung der männlichen Zwänglinge ist sich nach den mit der k. k. Statthalterei-Verordnung vom 25. Jänner 1855, Z. 1332, wiederholt kundgemachten Directiven der Hofkanzlei-Decrete vom 23. September und 12. October 1839, Z. 30682 und 32229**) zu benehmen.

5. Nach erfolgter Bestätigung der Notion von Seite der n. ö. Statthalterei, welche die Notion sammt dem Referate oder der kurzgefaßten Charakteristik der Lebensgeschichte, der Correctionsanstalt zu Stein sogleich unmittelbar zusenden wird,

---

*) S. Nachtragsheft S. 161—162.
**) S. 3. Bd., S. 686—689.

ist der Notionirte jedesmal unter sicherer Begleitung und Beigebung einer nach dem vorgeschriebenen Formulare genau ausgefüllten Auskunfts-Tabelle und eines genauen Verzeichnisses seiner Kleider und Effecten an die Corrections-Anstalt in Stein einzuliefern und sich die richtige Uebergabe auf einem ebenfalls beizubringenden Duplicate des letzterwähnten Verzeichnisses bestätigen zu lassen. (Vdg. der nied. österr. Statth. v. 42. April 1856, Z. 17921. Pol.-Dir.-Z. 11808.)

Zwangsarbeits-Anstalt. Um der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu begegnen, sind zu Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1856, Z. 9476, jene Sträflinge, welche während der Dauer ihrer Strafe sich als ungebessert gezeigt und sich als gefährlich für die öffentliche Sicherheit darstellen, nach Ablauf der Strafzeit unmittelbar in die Zwangsarbeits-Anstalt abzugeben.

Bei Sträflingen mit dem Strafausmaße über Ein Jahr, weche in öffentlichen Strafanstalten angehalten werden, ist der Antrag auf die Notionirung von der Strafhausverwaltung bei den monatlichen Hauscommissionen oder auch vou der Commission in Folge ihrer eigenen Wahrnehmungen zu stellen, weil auf diesem Wege gewissenhafte Wahrnehmung der Individualitäten am sichersten anzuhoffen ist; bei jenen Sträflingen aber, welche zu einer Strafzeit unter Einem Jahre verurtheilt sind, demgemäß in den Untersuchungs-Gefängnissen der Strafgerichte angehalten werden und diesen nicht so genau bekannt sind, wird der Notionirungs-Antrag von der k. k. Polizei-Direction — bezüglich von jenen politischen Behörden, an welche diese Individuen nach überstandener Strafe übergeben werden — anher zu erstatten sein. (Vdg. der n. ö. Statthalterei vom 15. Juni 1856, Z. 25308. Decret der Polizei-Direction vom 24. Juni 1856, Z. 17544.

Zwangsarbeits-Anstalt. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 11. December 1856, Z. 28136, die Benützung der unter der Leitung des Ordens der barmherzigen Schwestern stehenden weiblichen Haft- als Zwangsarbeits-Anstalt zu Schwatz in Tirol auch für weibliche Zwänglinge des Herzogthums Salzburg zu gestatten befunden.

Es werden demnach im Auftrage des h. Ministeriums die nachstehenden Bestimmungen über die Notionirung solcher weiblicher Individuen, über deren Anhaltung in der Zwangsarbeits-Anstalt und über deren Entlassung aus derselben bekannt gegeben.

Bestimmungen

über die Aufnahme weiblicher Zwänglinge aus dem Herzogthume Salzburg in die klösterliche Haft- als Zwangsarbeits-Anstalt zu Schwatz in Tirol.

1. Zur Abgabe in diese Haftanstalt als Zwangsarbeits-Anstalt eignen sich:

a) vor allen jenen weiblichen Individuen, deren Entlassung aus einem Verhafte oder Straforte, es sei wegen der Größe der Bosheit und Gefährlichkeit der verübten Verbrechen, oder wegen Wiederholung derselben, wegen Verbindung mit anderen gemeinschädlichen Uebelthätern oder sonst für die öffentliche oder Privatsicherheit sehr bedenklich erscheint, insbesondere diejenigen, gegen deren unbedingte Entlassung sich schon das Strafgericht nach §. 371 der St. P. O., oder die Verwaltung der Haftanstalt, in welcher sie angehalten wurden, mit dem Antrage auf Notionirung in das Zwangsarbeitshaus ausdrücklich erklärt hat, in soferne bei solchen Individuen eine gelindere polizeiliche Vorsichtsmaßregel als nicht ausreichend zu ihrer Unschädlichmachung erkännt würde;

b) jene, welche durch polizeiwidriges, sittenloses Leben die Ruhe der Gemeinden stören, und durch polizeiliche Ahndungen und Strafen nicht gebessert werden können;

c) arbeitsscheue, liederliche Personen.

2. Von der Aufnahme in die Zwangsarbeits-Anstalt sind jedoch ausgeschlossen:

a) Kinder unter 15 Jahren,

b) Wahn- und Blödsinnige,

c) schwangere Mütter mit säugenden Kindern,

d) Kranke, welche mit einem ansteckenden, insbesondere mit einem syphilitischen Uebel behaftet sind, oder deren Zustand ihnen keinerlei Arbeit gestattet.

Es versteht sich ferner von selbst, daß von Seite der hierländigen Behörden Individuen, welche erwiesener Maßen außerhalb des Herzogthumes Salzburg das Heimatrecht besitzen, zur Abgabe in die Zwangsarbeits-Anstalt nicht beantragt werden dürfen, da dieselben, wenn sie zu einer der unter 1) aufgeführten Kategorien gehören, an ihre Zuständigkeits-Behörden zu weisen und nach Umständen mit Schub in ihre Heimat zu schaffen sind.

3. Das Erkenntniß über die Abgabe eines Individuums in die Zwangsarbeits-Anstalt (Notion) wird von der Landes-Regierung und zwar außer dem Falle des §. 317 der St. P. O. (1, a dieser Bestimmungen) über Antrag der Sicherheitsbehörde, nämlich des betreffenden Bezirksamtes, und bei Personen, die der Stadt Salzburg angehören, über Antrag der Polizei-Direction im Einvernehmen mit der Gemeindevorstehung gefällt.

4. Die Bezirksämter und beziehungsweise die Polizei-Direction haben vor Erstattung ihres Antrages die zu notionirenden Individuen über die gegen sie vorliegenden Thatsachen, wenn dieselben nicht etwa schon durch ein vorausgegangenes Straferkenntniß erwiesen sind, zu vernehmen und dem Notionirungsantrage nebst diesem Vernehmungsprotokolle die Nachweisung über das Alter und die Heimatzuständigkeit, den ärztlichen Befund über die Körperbeschaffenheit und den Gesundheitszustand der betreffenden Individuen mit besonderer Rücksicht auf die unter 2, c und d erwähnten Zustände, dann eine genaue Personsbeschreibung und Charakteristik oder kurzgefaßte Lebensgeschichte derselben beizuschließen.

Sollten die im Falle des §. 317 der St. P. O. (1, a dieser Bestimmungen) von der Gerichts-Behörde der Landes-Regierung zukommende Mittheilung nicht alle diese Nachweisungen enthalten, so wird die letztere deren Ergänzung in geeigneter Weise veranlassen.

5. Gegen die von der Landes-Regierung geschöpften Notionirungs-Erkenntnisse ist der Rekurs an das k. k. Minist. des Innern gestattet, welcher jedoch binnen 24 Stunden nach Kundmachung des Erkenntnisses bei jener Behörde, welche die Kundmachung vornimmt, angemeldet und binnen drei weiteren Tagen bei derselben Behörde schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden muß. Die betreffende Unterbehörde hat im Falle der Ergreifung des Recurses die Acten ohne Verzug der Landes-Regierung zur weiteren Einbegleitung vorzulegen, wenn aber auf den Recurs ausdrücklich verzichtet wird, oder die Recursfrist unbenützt verstrichen ist, dieß der Landes-Regierung unter Anschluß der Acten und insbesondere der im §. 4 erwähnten Nachweisungen sogleich anzuzeigen.

6. Die Landes-Regierung wird von jedem rechtskräftigen Notionirungs-Erkenntnisse die Vorstehung der Anstalt unter Mittheilung der unter 4 erwähnten Nachweisungen in die Kenntniß setzen, und die Angabe der Notionirten durch die k. k. Bezirksämter, beziehungsweise die Polizei-Direction veranlassen, welche nach dem Einlangen der dießfälligen Weisung die Notionirten unmittelbar, und zwar, wenn keine besondere Anordnung getroffen wird, mittelst Schub an die Anstalt gegen Bestätigung der erfolgten Uebergabe abzuliefern haben.

Vor der Ablieferung ist jedoch das notionirte Individuum einer neuerlichen Untersuchung von Seite des Arztes und der Hebamme zu unterziehen, und falls sich hiebei eine Krankheit, welche die Aufnahme in die Anstalt ausschließt, (2, d dieser Bestimmungen) oder den Transport unmöglich macht, oder die Schwangerschaft der Notionirten herausstellen sollte, ist die Ablieferung unter gleichzeitiger Anzeige an die Landes-Regierung zu sistiren.

Sollte die Einlieferung einer notionirten Person an die Anstalt binnen einer angemessenen Zeit nach der Verständigung nicht erfolgt sein, so wird die Anstaltvorstehung hievon der Landes-Regierung die Anzeige erstatten.

Eine notionirte Person, bei welcher sich erst nach ihrer Ablieferung in die Anstalt zeigen sollte, daß sie sich im Zustande der Schwangerschaft befindet, oder mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, wird über geschehene Anzeige unverzüglich zurückgenommen und über deren allfällige anderweitige Unterbringung die den Umständen angemessene Verfügung getroffen werden.

Uebrigens bleiben in einem solchen Falle jene Behörden und Organe, welche daran Schuld tragen, daß ein solcher Zustand bei der notionirten Person nicht rechtzeitig entdeckt wurde, für die durch die verspätete Entdeckung und die zwecklose Hin- und Rücklieferung veranlaßten Kosten in Haftung.

Wenn die Notionirten unmittelbar aus einer Strafanstalt in die Zwangsarbeits-Anstalt abgegeben werden, so werden wegen ihrer Ablieferung von der Landes-Regierung die angemessenen Einleitungen getroffen werden.

7. Die der Anstalt mitgetheilten Personal-Acten werden daselbst behufs der nöthigen Information über die persönlichen Verhältnisse und das Vorleben der Zwänglinge wohlgeordnet aufbewahrt, und es wird über dieselben ein Grund- und Stammbuch in Verbindung mit einem Conduite-Protokolle geführt.

Ebenso werden die den Zwänglingen gehörigen Kleider und sonstigen Effecten, Gelder u. s. w. wohl geordnet und sicher aufbewahrt und in einem Depositen- und Montoursprotokolle in Evidenz gehalten.

8. Hinsichtlich der Beschäftigung, Verpflegung und der Disciplin werden die hierländigen Zwänglinge, gleich jenen aus Tirol, nach den für die Anstalt bestehenden Normativen, insbesondere nach der Tiroler Gubernial-Verordnung vom 10. August 1825, Z. 13845, über die Errichtung der Anstalt als damalige Provinzial-Zwangsarbeits-Anstalt, nach der Hausordnung für die Arbeiter vom 2. October 1836, dann nach dem von der Tiroler k. k. Statthalterei im Namen der Staatsverwaltung abgeschlossenen, vom k. k. Ministerium des Innern genehmigten Vertrage mit dem Orden der barmherzigen Schwestern vom 1. August 1855, wegen Uebergabe der Anstalt an die letzteren behandelt.

Bei fleißiger Verwendung wird den Zwänglingen zur Anspornung ein kleiner Ueberverdienst von 1 bis 3 Kreuzer nach Maßgabe der Art und Einträglichkeit der Arbeit bezahlt.

9. Ueber die Verhältnisse einzelner in der Anstalt verwahrter oder darin befindlich gewesener Häftlinge werden den competenten Gerichts-, politischen und Polizei-Behörden die für nöthig erachteten Auskünfte aus den Personalacten oder durch Einvernehmung der betreffenden Personen bereitwillig ertheilt, sowie auch diesen Behörden überlassen bleibt, Vernehmungen von Häftlingen oder anderen in der Anstalt befindlichen Personen zu pflegen, zu welchem Zwecke ein eigenes Commissionszimmer mit Rücksicht auf etwaige Verhältnisse der Clausur eingerichtet ist.

10. Für jeden in die Anstalt aufgenommenen weiblichen Häftling ist der

Ordensgemeinde nach dem oben erwähnten Vertrage ein Pauschalbetrag von zweiundzwanzig zwei Viertel Kreuzern CM. pr. Tag zu bezahlen, wofür die Ordensgemeinde die Kosten der sicheren Verwahrung, Verpflegung und Bekleidung der Zwänglinge, die nöthige Krankenpflege, dann die Zahlung des unter 8 erwähnten Ueberverdienstes übernimmt.

Für die an die Anstalt abgegebenen Zwänglinge des Herzogthumes Salzburg werden die obigen Pauschalbeträge aus dem Salzburger Landesfonde, vorbehaltlich eines allfälligen Rückersatzes entrichtet werden.

Der Rückersatz ist aus dem etwaigen Vermögen der Zwänglinge, oder von den zu ihrem Unterhalte verpflichteten Personen, in soweit hierdurch der Nahrungsstand nicht gefährdet wird, oder von der Heimatgemeinde des Zwänglings, wenn dieselbe sich hierzu bereit erklärt hat, oder wenn ihr nach Erkenntniß der Landesregierung eine besondere Schuld an der Notionirungsursache zur Last fällt, zu leisten.

11. Die Entlassung eines Zwänglings wird auf Grund der gegebenen Beweise der Besserung von der Schwester-Oberin, welcher die Anstalt untersteht, bei der Commission, welche allmonatlich durch den tiroler k. k. Statthalterei-Referenten in Strafhaus-Angelegenheiten abgehalten wird, in Antrag gebracht werden.

Jeder solche, einen salzburger Zwängling betreffende Antrag wird von der k. k. Statthalterei in Tirol der salzburger Landes-Regierung mitgetheilt werden, welche über den Antrag entscheiden und von der Entscheidung die tirolerische k. k. Statthalterei und nach Umständen die Heimats-Behörde des Zwänglings verständigen wird. (Erl. der Land.-Reg. in Salzburg vom 1. Jänner 1857, Z. 15195. Salzb. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 1.)

Zwangsarbeits-Anstalt. Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens hinsichtlich der von den Unterbehörden zur Abgabe in die Zwangsarbeits-Anstalt geeignet erkannten Individuen werden mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Aufnahme solcher Personen männlichen Geschlechtes in die Besserungs-Anstalt zu Stein von der k. k. n. ö. Statthalterei zugesichert, und für jene weiblichen Geschlechtes in der klösterlichen Haftanstalt zu Suben eine eigene Abtheilung gewidmet ist, den Unterbehörden in den nachstehenden zwei Abschnitten die Grundsätze des Verfahrens bekannt gegeben, wornach sie sich bei der dießfälligen Amtshandlung zu richten haben.

Der erste Abschnitt behandelt die Bestimmungen, welche in Uebereinstimmung mit den von der k. k. Statthalterei in Wien bekannt gegebenen Directiven, nach welchen in Niederösterreich die Notionirungen zur Zwangsarbeit ausgesprochen und in Vollzug gesetzt werden, in Oberösterreich bezüglich der Notionirung von Individuen in die Besserungs-Anstalt zu Stein zu beobachten sind, in welche ausschließend nur männliche Zwänglinge aufgenommen werden*), der zweite Abschnitt behandelt die abweichenden Bestimmungen welche bezüglich der Aufnahme der für weibliche Zwänglinge bestimmten Corrections-Anstalt zu Suben einzutreten haben.

Zweiter Abschnitt.

Die in dem vorigen Abschnitte enthaltenen Anordnungen sind mit nachstehenden Abweichungen auch hinsichtlich der zur Abgabe in die Zwangsarbeits-Anstalt zu Suben sich eignenden Personen weiblichen Geschlechtes zu beobachten.

§. 14. Zur Aufnahme in die Correctionsanstalt zu Suben sind außer den im §. 6 aufgezählten Personen nicht geeignet:

a) Personen, welche sich im Zustande der Schwangerschaft befinden;

*) Der 1. Abschnitt wird hier übergangen, nachdem die erwähnten Directiven im 3. Bande, S. 686—689, aufgenommen sind.

b) Mütter mit säugenden Kindern, in solange es nothwendig ist, daß sie dieselben stillen.

§. 15. Erhält die auf Angabe in die Correctionsanstalt zu Suben lautende Notion die Bestätigung der Statthalterei, so wird gleichzeitig mit der erfolgten Bestätigung dieses Erkenntnisses auch die Vorstehung der Haftanstalt zu Suben zur Aufnahme der Notionirten angewiesen, und derselben die vorzulegende beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses, die ärztlichen Befunde und die Charakteristik des Zwänglings übersendet.

Die Behörde hat denselben nach vorangegangener Kundmachung der Notion ohne Aufschub unter sicherer Begleitung und mit Beigebung der im §. 11 erwähnten Auskunfts-Tabelle und des Effecten- und Kleiderverzeichnisses an die Correctionsanstalt in Suben einzuliefern, und sich die richtige Uebergabe auf die vorgeschriebene Weise bestätigen zu lassen.

§. 16. Die bei der Entlassung eines Zwänglings nothwendigen polizeilichen Verfügungen werden von dem k. k. Bezirksamte Scheerding, in dessen Bezirke sich die Correctionsanstalt in Suben befindet, getroffen.

Der Zeitpunkt der Eröffnung der Haftanstalt zu Suben für weibliche Zwänglinge wird nachträglich bekannt gegeben werden. (Erl. der ob. österr. Statth. v. 29. März 1857, Z. 3503. L. R. Bl., II. Abth. Nr. 4.)

Zwangsarbeits-Anstalt. Mit Rücksicht auf die ganz besondere Verwahrlosung, welcher vorzüglich in Wien, Kinder oft verfallen, hat das h. k. k. Ministerium des Innern unterm 11. März l. J., Z. 5499, gestattet, das auch Kinder unter 14 Jahren zum Behufe ihrer Besserung für die Zwangsarbeitsanstalten zu Neudorf und Stein notionirt werden können, und zwar mit der Bestimmung, daß in Fällen, in welchen derlei Notionirungen bei Kindern selbst unter 12 Jahren als zweckentsprechend erscheinen sollten das h. Ministerium sich die Bestätigung derselben vorbehält. (Vdg. der n. ö. Statth. v. 1. April 1857, Z. 11865. Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 9. April 1857, Z. 11616/2407.)

Zwangsarbeits-Anstalt. Die k. k. n. ö. Statthalterei hat aus Anlaß eines besonderen Falles, mit Decret vom 21. Mai 1857, Z. 20953, verordnet, künftig strenge darauf zu sehen, daß nicht Leute für die Zwangsarbeits-Anstalt notionirt werden, welche vermöge ihrer körperlichen Gebrechen zu keiner solchen Arbeit geeignet sind, daher nicht in eine Arbeits-, sondern vielmehr in eine Versorgungsanstalt gehören.

Das Bezirks-Commissariat wird hiervon mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, für genaue verläßliche ärztliche Untersuchung aller Arrestanten, namentlich aber jener, welche daselbe für die Zwangsarbeits-Anstalt zu behandeln beabsichtigt, Sorge zu tragen, und rücksichtlich jener, welche zur ärztlichen Untersuchung in das Gefangenhaus abgegeben werden, auf den Anweisungen die beabsichtigte Abgabe in die Zwangsarbeits-Anstalt ersichtlich zu machen, damit der zur Untersuchung bestimmte Wundarzt in die Lage versetzt werde, in der ihm angedeuteten Beziehung ein richtiges, gewissenhaftes Gutachten abgeben zu können. (Decr. der Pol.-Dir. in Wien v. 4. Juni 1857, Z. 17098/3474.)

— Die seit der Activirung der Zwangsarbeits-Anstalten zu Neudorf und Stein gemachten Beobachtungen haben ergeben, daß die notionirenden Behörden bei Schöpfung der Erkenntnisse auf Anhaltung zur Zwangsarbeit nicht selten den Zweck der Anhaltung außer Acht lassen, und die ihnen obliegende Pflicht, für die Unterstützung, Unterbringung oder Versorgung in Noth gerathener gebrechlicher, oder arbeitsunfähiger

Personen wirksam und entschieden einzuschreiten nicht gehörig im Auge zu haben scheinen.

Es kommt ungeachtet der bestimmten gesetzlichen Verbote vor, daß Personen, von denen bei der Vorlage der Notion an die Statthalterei ämtlich bestätiget wird, daß sie gesund und arbeitsfähig sind, bei ihrer Einlieferung aber ganz mit Ungeziefer bedeckt, mit Krätze oder Syphilis, selbst mit chronischen, unheilbaren Krankheiten behaftet befunden werden, sich als blödsinnig erweisen, oder im Allgemeinen wegen ihrer bedeutenden körperlichen oder geistigen Gebrechen zur Arbeit entweder gar nicht, oder wenigstens nicht in einer Weise geeignet sind, daß sie sich außer der Arbeitsanstalt den vollen Bedarf zu ihrer Erhaltung erwerben können, mithin nicht als Müssiggänger und Arbeitsscheue behandelt und als solche zur Zwangsarbeit verhalten werden dürfen.

Es werden ferner entlassene Zwänglinge, ohne daß ihnen Zeit zur Auffindung eines ordentlichen Erwerbes gegeben wird, ohne daß sich die Behörde wie es ihre Pflicht wäre, bemüht, ihnen einen solchen zuzuweisen, oder ihnen dazu behilflich zu sein, sogleich wie sie dem Aufsichtspersonale in die Hände fallen, vom Neuen und wiederholt zur Zwangsarbeit in Antrag gebracht, ohne zu berücksichtigen, daß die Besserungsanstalten nicht blos als bloße Detentionshäuser benützt werden dürfen.

In Wien wird sich beinahe ohne Ausnahme mit der Anweisung auf die freiwillige Arbeitsanstalt begnügt, während es notorisch ist, daß diese Communalanstalt sich leider in einem solchen Zustande befindet, daß der Aufenthalt in derselben für ordentliche Menschen, oder solche, die es werden wollen, ganz ungeeignet ist.

Die Absicht einer mehr wirksameren Besserung als bisher, welche die Staatsverwaltung zur Uebernahme der hierländigen Zwangsarbeits-Anstalten bewogen hat, und die bedeutenden Kosten, welche mit der eingeführten Anhaltung der Zwänglinge auf unbestimmte Zeit bis zum Eintritte ihrer immerhin nur mit menschlicher Einsicht und Wahrscheinlichkeit zu beurtheilenden Besserung verbunden sind, müssen die notionirenden Behörden auffordern, die wohlthätige Absicht der Staatsverwaltung zu würdigen, wie es andererseits die bedeutenden damit verbundenen Auslagen unerläßlich machen, dem Mißbrauche der Zwangsarbeitsanstalten, welcher in der eben gerügten Weise stattfindet, entgegen zu treten.

Zu diesem Ende werden die Besserungsanstalten zu Stein und Neudorf angewiesen, gleich bei dem Eintritte jedes Zwänglings durch den Anstaltarzt genau zu prüfen, ob der Zwängling geistige oder körperliche Krankheiten an sich hat, welche ihn von der Aufnahme in die Anstalt ausschließen, wie dieß gesetzlich bei Sinnlosen, Wahnsinnigen oder mit ansteckenden Krankheiten Behafteten der Fall ist, oder ob er in der Art alt, schwach oder gebrechlich ist, daß er nicht im Stande ist, sich im Zustande der Freiheit den vollen Bedarf seines Unterhaltes zu erwerben, in welchem Falle er nicht als Müssiggänger oder Arbeitsscheuer behandelt werden darf.

Dabei versteht es sich von selbst, daß die Arbeitsfähigkeit von jugendlichen Zwänglingen nur mit Rücksicht auf ihr Alter beurtheilt werden darf, sobald nicht dauernde Gebrechen sie zur Arbeit überhaupt untauglich machen.

Ergibt sich bei dieser Prüfung, oder im Verfolge der Anhaltung der Fall einer Zweckwidrigkeit der geschehenen Einlieferung; so sind die Besserungsanstalten strenge verflichtet, ohne Verzug unter Vorlegung des ärztlichen Gutachtens den Antrag wegen Entlassungs des Zwänglings zu stellen, wo dann von Seite der Statthalterei das entsprechende vorgekehrt

und die schuldtragende Behörde zur Verantwortung und zum allfälligen Ersatz der veranlaßten Unkosten verhalten werden wird. In den Fällen von Irrsinn oder ansteckenden Krankheiten sind die Besserungsanstalten ermächtiget, unter Erstattung der Anzeige an die Statthalterei sogleich die Uebergabe in die entsprechenden Heilanstalten einzuleiten.

Auch wird sich die Statthalterei bei den periodischen Nachsichten in den Besserungsanstalten davon die Ueberzeugung verschaffen, daß keine mit unheilbaren Krankheiten Behafteten in denselben verwahrt werden.

Wo sich die Nothwendigkeit einer neuen Notionirung eines als gebessert entlassenen Zwänglings ergibt, ist von Seite der notionirenden Behörde diese Nothwendigkeit jedesmal eindringlich zu erheben und nachzuweisen, was von ihr geschehen ist, um dem entlassenen Zwänglinge zu einem ordentlichen Erwerbe zu verhelfen, dann ist jedesmal der Zeitpunkt der letzten Entlassung genau anzugeben.

In besonderen Fällen, wo für entlassene Zwänglinge die Aussicht einer sicheren Arbeit vorhanden ist, kann zu dem Zwecke ihrer Unterbringung unmittelbar nach ihrer Entlassung aus der Besserungsanstalt von der bestehenden Verordnung, wonach Individuen welche bei ihrer Zuständigkeitsgemeinde mit Schub oder gebundener Marschroute einlangen, vor Ablauf von 6 Wochen kein Reisecertificat ertheilt werden darf, dahin eine Ausnahme gemacht werden, daß ihnen eine auf eine sichere Arbeit an einem bestimmten Orte lautende Reisebewilligung ertheilt wird. (Decr. der n. ö. Statth. v. 7. Juli 1857, Z. 19856.)

Zwangsarbeits-Anstalt. Transportirung der Zwänglinge, s. **Schub.**
